LIBRARY OF CONGRESS.

[SMITHSONIAN DEPOSIT.]

Chap. DD491

Shelf .S69W3

UNITED STATES OF AMERICA.

Die
Oldenburger und Brandenburger
Erbansprüche

auf die

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Auf Grund der Urkunden beleuchtet

von

A. von Warnstedt,

Geheimen Regierungsrath, Doctor beider Rechte und der Philosophie.

Hannover.

Schmorl & von Seefeld.

1865.

DD491
.S69 W3

Druck von Ph. C. Göhmann in Hannover.

Seinen lieben Landsleuten

den **Grafen Wolf, Otto** und **Hermann Baudissin**
in Dresden und Freiburg i. Br.,

Carl von Ahlefeldt, Erbherrn auf Olpenitz,

Emil Grafen zu Rantzau, Erbherrn auf Rastorff,

Friedrich von Bülow, Erbherrn auf Bothkamp,

B. Rathgen, Präsidenten in Weimar,

Fr. Frh. von Liliencron, Präsidenten in Altenburg,

A. Preusser, Präsidenten in Flensburg,

A. L. Michelsen, Geh. Justizrath in Kiel,

Georg Waitz, Professor in Göttingen,

Fr. Mommsen, Appellationsrath in Flensburg

in

Verehrung, Liebe und mit alter Treue

gewidmet.

Uebersicht

über den Inhalt der Schrift.

I—III. Vorwort.

V—VI. Die verschiedenen Erbansprüche unterscheiden sich darin, dass der Herzog Friedrich und der Grossherzog von Oldenburg auf Grund agnatischen Erbrechts ganz Schleswig-Holstein in Anspruch nehmen, während die preussischen auf Grund cognatischer Abstammung sich auf einen Theil beider Herzogthümer, den sog. Johanneischen oder Segeberger beziehen.

Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche.

I. Die Oldenburger Erbansprüche.

Herzog Friedrich stützt sich auf eigenes Recht und zwar auf den Vorzug der Linie nach gemeinem Lehnrecht und auf landes- und hausgesetzliche Primogenitur.

Der Grossherzog tritt als verzichtmässiger Substitut des Kaisers von Russland auf und behauptet einen singulairen Vorzug der ferneren Linie vor der näheren.

Erste Abtheilung.

VII—XXIX. Prüfung der Cession des Kaisers von Russland an den Grossherzog von Oldenburg.

VII—VIII. Formelle Prüfung.

1) Eine förmliche von sämmtlichen Gottorfischen Agnaten vollzogene Cessionsurkunde liegt nicht vor.

2) Das Kaiserliche Handbillet vom 7./19. Juni 1864 ist nur das Versprechen, eine solche Cessionsacte auszustellen.

VIII—XXIX. Materielle Prüfung.

VIII—IX. 1) Der Vorbehalt des Warschauer Protocolls bezieht sich weder auf Schleswig, auf welches die ältere und jüngere Gottorper Linie einen rechtsverbindlichen Verzicht geleistet

hat, noch auf den Königlichen, Ploener oder Pinneberger Theil von Holstein.

IX—X. 2) Der Austausch des grossfürstlichen Antheils an Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst geschah 1773 unter Beibehaltung der Lehnsqualität zu immerwährendem Eigenthum, so dass die Grafschaften gänzlich auch erbrechtlich an die Stelle des grossfürstlichen Theils von Holstein getreten sind.

X—XVII. a. Es wurde deshalb von den Gliedern der jüngern Gottorper Linie auf Holstein Verzicht geleistet;

b. es wurde, da auf den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ein durch mehrere Verträge sichergestelltes Rückfallsrecht der jüngern Königlichen Linie, für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes der älteren Königlichen Linie, haftete, in demselben Sinne, wie schon der Westphälische Frieden von Aequivalenten spricht, der grossfürstliche Antheil von Holstein als Aequivalent oder Surrogat für dies Rückfallsrecht bezeichnet; es ist dies auch bei den Vorgängen von 1806 von der dänischen und 1848 von der Oldenburger Regierung anerkannt (Urkdb. S. 222—234);

XVIII—XIX. c. die Sonderburger Linie, deren Rechte möglicherweise durch den Austausch hätten verletzt werden können, erhielt von dem Könige Christian VII. die in ihren eventuellen Erbgerechtsamen bedrohte mittlere Gottorper Linie vom Kaiser Joseph II. Salvatorien;

XIX—XX. d. mögliche Folgen des Austausches auf den Fall des Erlöschens der ältern Gottorper Linie für die jüngere Gottorper oder Oldenburger Linie.

XXI—XXIX. 3) Die Consequenz des Austausches für den jetzt eingetretenen Erbfall ist die, dass, so lange noch ein Mannsstamm der jüngern Königlichen Linie vorhanden ist, ein Erbfolgerecht der ältern Gottorfer Linie auf den vormals grossfürstlichen Antheil von Holstein überall nicht existent ist und daher auch mit einer zur Zeit schon in Geltung tretenden rechtlichen Wirkung nicht cedirt werden kann.

Zweite Abtheilung.

XXX—CCXXXIV. Widerlegung der Oldenburger Deductionen.

Erster Abschnitt.

XXX—XXXVII. Entscheidender Rechtsgrundsatz des deutschen Staats- und Fürstenrechts ist, dass Güter, die einmal an einen Stamm oder eine Linie gekommen sind, nie an Stammesvettern von einem

andern Stamme gelangen können, so lange noch Mannsstamm in den Unter- oder Nebenlinien der abgegangenen Hauptlinie vorhanden ist.

1) Erläuterung durch Beispiele aus andern deutschen Fürstenhäusern.

2) Vorgänge in Schleswig-Holstein bei den Theilungen 1490 und 1544.

3) Wiederholte Anerkennungen der näheren erbrechtlichen Berechtigung der Unterlinie der einen Hauptlinie vor der andern regierenden Linie.

a. Im Gottorfer Hause. Vertrag von 1606. Zeugniss von 1696;

b. im Königlichen Hause. Zeugnisse aus den Jahren 1665, 1685, 1700, 1780, 1806, 1853.

XXXVII—XLII. Zweiter Abschnitt.

Den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen gegenüber wird in der Oldenburger Begründung behauptet, dass bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts in den Herzogthümern die gemeinrechtliche Succession nicht gegolten habe, sondern in Folge des frühern Wahlrechts der Stände und der frühern gemeinsamen Landesregierung, sowie der frühern Gesammtbelehnungen die Erbfolgeordnung die fernere Linie vor der nähern treffe.

XLII—CCXXXIV. Dritter Abschnitt. Widerlegung der Oldenburger Deductionen im Einzelnen.

I.

XLII—LX. Die Erbfolgeprincipien des gemeinen Lehnrechts waren bis zum Jahre 1616 bereits für die Staatserbfolge in Schleswig-Holstein hinsichtlich der regierenden wie hinsichtlich der nichtregierenden Herren massgebend, wie sich ergiebt:

XLIII—XLVII. 1) Aus den Vorgängen: a. bei dem Erbfall von 1580, b. bei dem Erbfall von 1481.

XLVII—LX. 2) Aus der urkundlichen Thatsache:

a. Dass sämmtliche Fürsten des Hauses Holstein bis zum Jahre 1616 nach dem Princip gleichmässiger Erbberechtigung den ihnen gebührenden Erbtheil entweder erhalten oder ihrerseits zu Gunsten anderer Erbfolgeberechtigten über denselben verfügt haben;

b. dass die Lehnsherren eine principielle und rechtliche Ungleichheit zwischen regierenden und nichtregierenden Herren in Bezug auf Succession und Belehnung nicht

anerkennen, sondern bei den Belehnungen beider in gleicher Weise die Grundsätze des gemeinen Lehnrechts als entscheidend betrachten.

II.

LX—CXXXVII. Die Rechte der Linie Johann des Jüngern sind durch die derselben ertheilten Gesammtbelehnungen als denen der regierenden Linien gleichstehend anerkannt. Dies ergeben:

LXI—LXXIX. 1) Die Vorgänge bei den Belehnungen Johann d. J. in Folge des Odenseer Vertrages von 1579 und bei der Belehnung mit Holstein 1590; die Behauptungen der Oldenburger Begründung, dass bei dem Odenseer Vertrage und bei der Specialbelehnung nach dem Tode Johanns des Aelteren 1582 offensichtliche Fälschungen stattgefunden haben, widerstreiten den urkundlichen Zeugnissen.

A. Für Holstein.

LXXIX—LXXXVIII. 2) Der Process wegen der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Competenz der Reichsgerichte; Widerlegung der in der Oldenburger Begründung über diesen Rechtsstreit enthaltenen irrigen Behauptungen.

LXXXIX—XCV. 3) Die Thatsache, dass der Sonderburger Linie zur Anzeige gleichen Rechtes und Besitzes, wie den regierenden Linien, die Gesammtbelehnung über Holstein ertheilt ist.

XCV—CXXXIII. 4) Die Thatsache, dass alle gegen die Gleichberechtigung der Sonderburger Linie aufgestellten Behauptungen bereits durch rechtskräftig gewordene reichsgerichtliche Erkenntnisse, welche die Gottorfer Linie binden, verworfen worden sind, namentlich:

XCVI—C. a. Die Behauptung, dass Johann d. J. abgefunden sei und verzichtet habe.

C—CV. b. Die Behauptung, dass dessen Linie erst nach Abgang beider regierender Linien successionsberechtigt sei.

CV—CXVI. 5) Kritik der vor Kurzem in Tageblättern angeführten Aeusserungen des Reichsvicekanzlers Fürsten Colloredo und des Reichshofraths-Präsidenten Grafen von Harrach und des Vicepräsidenten Frh. von Hagen in deren Referaten und Wohlmeinungen über die Tauschverträge von 1773 (vergl. CLXXXIX—CXCVII).

CXVI—CXXVIII. 6) Näherer Nachweis über die rechtskräftig erfolgte Entscheidung der obigen Fragen.

CXXVIII—CXXXIII. 7) Die Unabhängigkeit der innern Verwaltung der Sonderburger Fürsten beruht nicht auf vertragsmässiger Festsetzung, wie irrig behauptet ist.

B. Für Schleswig:

CXXXIII—CXXXVII. Die Gleichberechtigung der Sonderburger hinsichtlich Schleswigs erhellt aus dem Odenseer Vertrage und den Lehnbriefen.

III.

CXXXVII—CXCVII. Darstellung der Thatsachen und Rechtsverhältnisse, welche die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffen. Widerlegung der in der Oldenburger Begründung hierüber aufgestellten unrichtigen Behauptungen.

CXLIV—CLIII. 1) Die Eigenschaft der Grafschaften als altväterliche Lehen.

CLIII—CLXVIII. 2) Die Begründung des Rückfallrechts der Sonderburger an den Grafschaften und dessen allseitige Anerkennung.

CLXIX—CXCVII. 3) Nähere Beleuchtung der Verträge von 1767—1773 aus dem Gesichtspuncte der für dies Rückfallsrecht festgesetzten Aequivalent-Erbfolge.

CLXIX—CLXXI. a. Die Gottorpischen Verzichte auf Schleswig;

CLXXI—CLXXVIII. b. die Bedeutung der Permutation des grossfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften in erbrechtlicher Hinsicht;

CLXXVIII—CLXXXIX. c. die Angehörigkeit der Sonderburger Fürsten zu der Königl. Linie, dem Kgl. Dänemarkischen Erbhause männlichen Stammes;

CLXXXIX—CXCVII. d. der ausschliesslich zuständige Reichshofrath ist 1774 überall nicht vernommen, die Behauptung, dass die höchsten Reichsrechtsinstanzen sich 1774 im gegentheiligen Sinne ausgesprochen, ist demnach völlig irrig.

IV.

CXCVII—CCIII. Berichtigung der Oldenburger Begründung über den Anfall der Pinneberger Lande.

V.

CCIII—CCXXVIII. Beleuchtung der unrichtigen Behauptungen der Oldenburger Rechtsdeducenten über das Sonderburger Primogeniturstatut von 1633.

CCVIII—CCXXI. 1) Die wahre Bedeutung der Gesammtbelehnung,

als Beweismittel für das gegenseitige Folgerecht, erläutert an zahlreichen Beispielen anderer Fürstenhäuser.

CCXXI—CCXXIV. 2) Der wahre Sachverhalt bei dem Ploener Erbfall von 1756—1761.

VI.

CCXXIX—CCXXXV. Feststellung des richtigen Standpunctes über das Wesen des Wahlrechts und des Communionsverhältnisses zwischen den regierenden Herrn. Ende des Wahlrechts. Beschränkung der Gemeinschaft und deren völlige Aufhör 1773.

II. Die Brandenburger Erbansprüche.

Dritte Abtheilung.

Widerlegung der behaupteten preussischen Erbansprüche.

Erster Abschnitt.

CCXXXV—CCXLIII. 1) Die Theilung von 1490 war keine Tottheilung, sondern eine Mutschierung, bei welcher u. A. die ständische Vertretung des Landes, die Huldigung, die Lehnsmannen und die Landesbeden gemeinsam blieben.

CCXLIV—CCLXVIII. 2) Die unter Betheiligung des Kurfürsten von Brandenburg erwirkte Belehnung Christian I. mit Dithmarschen (1473) und die Erhebung Holsteins zum Herzogthum (1474) ergeben, in Verbindung mit spätern Zeugnissen:

a) die Mannslehnsqualität Holsteins;

b) die Fortdauer der für Holstein bereits früher (1307) begründeten Eigenschaft als Sammtlehns des damit belehnten Oldenburger Hauses.

CCLXVII—CCCXV. Zweiter Abschnitt. Kritik der Urkunden, auf welche die brandenburgischen Erbansprüche gestützt werden.

1) Die Declaration Königs Johann von Dänemark

CCLXVII—CCLXXI. a) dieselbe ist 1502, nicht 1508 oder 1511—1513, mithin bei Lebzeiten beider Söhne K. Johanns ausgestellt;

CCLXXI—CCLXXIII. b. für Schleswig würde jede Verfügung, welche K. Johann als Lehnsherr über das Lehen Schleswig einseitig ohne Zustimmung des dänischen Reichsraths hätte treffen wollen, nichtig gewesen sein; für beide Herzogthümer hätte es für eine Verfügung, wie sie von den Vertheidigern der preussischen Erbansprüche supponirt wird, des Consenses der Lehnsagnaten und der Landstände bedurft;

CCLXXIII—CCLXXXI. c. Die Declaration, in Verbindung mit der Ehestiftung von 1500 und dem Verzichte der Kurfürstin

Elisabeth von 1502 bekundet, richtiger Auslegung zufolge lediglich das gleiche Erbrecht der Kurfürstin mit etwaigen Schwestern oder Brudertöchtern, falls zur Zeit des Todes Königs Johann keine männlichen Leibs Lehnserben desselben vorhanden gewesen wären; da der König Johann mit Hinterlassung von männlichen Leibs Lehns Erben starb, so ist der Vorbehalt des Erbrechts ganz hinfällig;

CCLXXXI—CCLXXXV. d. Der Vorbehalt bezieht sich ferner nur ausschliesslich auf Erbe im Gegensatz zu Lehen und überall nicht auf die lehnbaren Herzogthümer.

CCLXXXV—CCCXV. 2) Die Confirmation und Expectanz Kaiser Maximilians für Kurfürst Joachim I. vom 10. Mai 1517.

CCLXXXV—CCXC. a. Dieselbe ist für Schleswig, als ein vom deutschen Reiche unabhängiges Land, ohne rechtliches Fundament und ohne rechtliche Wirkung;

CCXCI—CCCVIII. b. die Rechtmässigkeit der Nachfolge Königs Friedrich I. und seiner männlichen Descendenz in den Johanneischen Theil der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist von den Kurfürsten von Brandenburg bezw. Königen von Preussen ununterbrochen und in den beweisendsten Formen anerkannt worden, wie eine Reihe von Beweisthümern von 1529—1864 darthut.

CCCVIII—CCCXV. c) Die Urkunde Kaisers Maximilian und deren Kaiserliche Bestätigungen enthalten nur eine Expectanz, welche durch Nichterneuerung seit 1715 und durch den Untergang des deutschen Reichs erloschen ist.

III. Besondere Erörterungen.

Vierte Abtheilung.

CCCXVI—CCCXLIX. Geltung des gemeinen Rechtes und der libri feudorum in Schleswig-Holstein. Ungrund der Behauptung, dass Schleswig oder Holstein 1459 subsidiäre Weiberlehen gewesen sind.

I.

CCCXVI—CCCXXI. 1) Allgemeine Nachweisungen in dieser Hinsicht.

CCCXXII—CCCXLVII. 2) Aeltere Lehnsverhältnisse Schleswigs. Die Belehnungen von 1326, 1386, 1440. Anwendung des gemeinen Lehnrechts. Beispiele aus den Jahren 1314, 1321, 1326 u. s. f. Die subsidiäre Weiberlehnsqualität ist weder für Schleswig noch für Holstein festgesetzt. Sie ist durch den Wortlaut der Lehnbriefe und nach dem Entwicklungsgange der Belehnungsverhältnisse ausgeschlossen.

CCCXLVII—CCCXLIX. 3) Schleswig war 1459, nach dem Abgange des mit diesem Herzogthum allein belehnten Mannsstammes der Rendsburger Linie eröffnetes Lehen; für Holstein waren die Grafen von Holstein-Pinneberg nächste Lehns-Erben.

II.

CCCXLIX—CCCLXIV. Die Vorgänge von 1460 bei Begründung der Oldenburger Herrschaft in Schleswig-Holstein.

CCCLIX—CCCLV. 1) Ungrund der Behauptung, als wäre Christian I. kraft cognatischer Verwandtschaft mit Adolf VIII. zur Herrschaft gelangt.

CCCLV—CCCLXII. 2) Die Eröffnung des Lehns Schleswig, der Verzicht der für Holstein nächstberechtigten Erben und die Anerkennung des Landes ist der Grund der Herrschaft des Oldenburger Stammes.

CCCLXII—CCCLXIV. 3) Analoge Vorgänge zwischen Brandenburg und Pommern-Stettin 1464.

III.

CCCLXV—CCCXC. Die wahre Bedeutung des Wahlrechts der Stände.

1) Es bewirkte lediglich innerhalb der gemeinrechtlichen Successions-Ordnung die Individual-Succession in der s. g. gemeinsamen Regierung.

2) Es ist durch den Landtags-Abschied von 1616 seinem ganzen Umfange nach durch das Recht der Erstgeburt ersetzt.

3) Widerlegung der Behauptungen der Oldenburger Begründung über die aus dem Communionsverhältnisse abgeleitete successio reciproca, so wie über das angebliche ständische Vicariat.

CCCXC. IV. Rückblick und Gesammt-Ergebniss.

Vorwort.

Die völlige Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Königreich Dänemark und ihre Vereinigung zu einem besondern Staate unter der Souverainetät des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg war die von deutscher Seite auf der Londoner Conferenz ausgesprochene Forderung.

Die Trennung der Herzogthümer von Dänemark ist durch den Wiener Frieden zur Wahrheit geworden. Oesterreich und Preussen haben wiederholt am Deutschen Bundestage ausgesprochen, dass eine möglichst baldige Erledigung der Successionsangelegenheit angestrebt werde.

Die von Seiten Oldenburgs angemeldeten Erbansprüche sind im November v. J. in einer am Bundestage übergebenen Begründungsschrift näher ausgeführt; auf Brandenburger Erbansprüche ist zuerst am 6. April d. J. officiell hingedeutet, nachdem eine Reihe von Schriften zur Darlegung dieser Ansprüche vorangegangen war.

Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf Schleswig-Holstein sind bis jetzt einer umfassenden wissenschaftlichen Prüfung nicht unterzogen. Die Schrift, welche ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, betrachtet es als ihre Aufgabe, diese Ansprüche auf Grund der Urkunden näher zu beleuchten.

Abgesehen von einigen Vertragsprojecten, diplomatischen Verhandlungen und einer Reihe Confirmationen bereits bekannter Kaiserlicher Urkunden ist weder in dem Beilageheft der Oldenburger Denkschrift noch in den zur Unterstützung der preussischen Erbansprüche veröffentlichten Urkunden und Actenstücken (Berlin 1865, S. 1—165) neues urkundliches Material zum Vorschein gekommen. Aber auch der bereits bekannte urkundliche Stoff ist nur sehr unvollständig in den zur Begründung der gedachten Erbansprüche erschienenen Schriften berücksichtigt. Es hat mich dies bestimmt, das urkundliche Material, welches in den Publicationen von Falck, Ostwald, Michelsen, so wie in den ritterschaftlichen Privilegien und in den antischleswig-holsteinschen Fragmenten vorliegt, durch ein der Schrift beigegebenes Urkundenbuch zu vervollständigen. Der Inhalt desselben erhellt aus der vorangestellten Uebersicht. Zur Würdigung der preussischen Erbansprüche ist in dem Texte der zweiten Hälfte der Schrift die nöthige Ergänzung des urkundlichen Stoffes gegeben.

Eine Reihe wichtiger Urkunden sind in dem beigefügten Urkundenbuch zum ersten Male veröffentlicht; zum Theil kleinere Bruchstücke abgerechnet, gehören hierhin die Nummern XXXV, XXXVI (7), XXXVII, XLIV (1—23), XLVI, LIII, LV, LVII (1—21), LXI—LXIV, LXVI, LXIX, LXXIV. Nur in engeren Kreisen werden die in No. LXXVII—LXXIX, LXXXII dargelegten Verhandlungen bekannt geworden sein. Ein nicht geringer Theil der übrigen Urkunden ist in schwerer zugänglichen Schriften früherer Jahrhunderte zerstreut, Schriften, welche selbst auf der Göttinger Bibliothek nur unvollständig vorhanden sind. Zum leichteren Verständniss der Urkunden sind unter dem Texte an zahlreichen Stellen Auszüge aus

andern Urkunden, genealogische und andere Erläuterungen beigefügt. Dem Werke sind mehrere Stammbäume beigegeben, von denen der eine den Agnatenkreis des Hauses Holstein im Jahre 1616, der andere den im Jahre 1773 verdeutlicht.

Meine ursprüngliche Absicht, das Urkundenbuch nur mit einem kürzeren Vorwort herauszugeben, hat es veranlasst, dass in der Schrift die einzelnen Abschnitte, in welche sie zerfällt, durch Ueberschriften nicht kenntlich gemacht sind. Die vorstehende Uebersicht wird geeignet sein, über den Inhalt der Schrift und die darin erörterten einzelnen Fragen Auskunft zu geben.

Die Folgerungen, welche aus dem urkundlichen Material von den verschiedenen Praetendenten abgeleitet sind, liegen nunmehr den deutschen Regierungen, dem deutschen Bundestage und der deutschen Wissenschaft so vollständig vor, dass bei dem ernstlichen Willen, die Successions-Angelegenheit einer möglichst baldigen Erledigung zuzuführen, an einer dem wirklichen Rechte entsprechenden Entschliessung über die Erbfolgefrage nicht gezweifelt werden kann.

Der schleswig-holstein'sche Successionsstreit.

Oldenburger und Brandenburger Erb - Ansprüche.

Durch Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 7. und 21. Juli 1864 sind der Grossherzog von Oldenburg und der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Begründung ihrer auf die Herzogthümer Schleswig - Holstein erhobenen Erbansprüche aufgefordert. Die Begründungsschrift des Erbprinzen Friedrich ist am 1. Septbr., die des Grossherzogs von Oldenburg am 3. Novbr. 1864 überreicht.

Auf preussische Erbansprüche ist officiell erst am 6. April 1865 hingedeutet.

Oesterreich und Preussen haben verschiedentlich am deutschen Bundestage ausgesprochen, dass die Erbfolgefrage lediglich nach Rechtsgründen zur Erörterung zu bringen sei, worin die pfandweise Besetzung von Schleswig selbtsverständlich nichts ändere. (Urkdb. S. 251 Note.)

Niemand kann in eigener Sache zugleich Richter sein. Dies wird Preussen bei Geltendmachung eigener Erbansprüche beachten.

Die verschiedenen Erbansprüche unterscheiden sich darin, dass:

1) Herzog Friedrich und der Grossherzog von Oldenburg auf Grund agnatischer Abstammung auf beide Herzogthümer in ihrer Totalität Erbansprüche erheben,

2) die Preussischer Seits in Bezug genommenen Erbansprüche dagegen auf Grund cognatischer Abstammung auf einen Theil beider Herzogthümer sich beschränken.

Der Erörterung der Oldenburger Erbansprüche (S. VI—CCXXXV) folgt eine Prüfung der Brandenburger Erbansprüche (S. CCXXXV — CCCXV). Einige Fragen von allgemeiner Bedeutung sind am Schlusse der Schrift (CCCXVI—CCCXCIX) näher erörtert.

Das Object der Erbansprüche sowol des Herzogs Friedrich als des Grossherzogs von Oldenburg bilden, wie bemerkt, beide Herzogthümer Schleswig und Holstein. Beide machen geltend, dass die Gesammtheit aller Theile der Herzogthümer, wie sie nach früheren Theilungen zuletzt in den Jahren 1773 und 1779 sämmtlich an das Königliche Haus zurückgekommen sind, der agnatischen Erbfolge unterliege. Von den Dänen war bekanntlich der Irrthum verbreitet, dass für einzelne Theile der Herzogthümer die cognatische Erbfolge des dänischen Königsgesetzes begründet sei. Diese Irrthümer werden von den Verfassern der Oldenburg'schen Begründungsschrift verworfen. Ueber die Geltung der agnatischen Erbfolge in Bezug auf den gesammten Territorialbestand beider Herzogthümer findet demnach eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Praetendenten, welche zu einer Begründung ihrer Erbansprüche aufgefordert sind, nicht statt.

Der Herzog Friedrich nimmt, nach dem Verzichte seines Vaters, des Herzogs Christian August, krafft eigenen Rechts die Staatserbfolge in den Herzogthümern in Anspruch. Er stützt sich dabei auf seine agnatische Abstammung von dem ersten Erwerber Christian I., sodann auf

den im gemeinen Lehnrechte begründeten Vorzug der Linie und auf das nach Landesrecht und Hausgesetz geltende Recht der Erstgeburt.

Der Grossherzog von Oldenburg tritt, bei Geltendmachung seiner Erbansprüche auf die gesammten Herzogthümer Schleswig-Holstein, als der verzichtmässige Substitut Sr. Majestät des Kaisers von Russland, Chefs der älteren Gottorper Linie, auf. Formell wird daher dieser Erbanspruch auf die Behauptung gestützt, dass die geltend gemachten Erbansprüche auf beide Herzogthümer an sich andern näher Berechtigten zustehen, dass diese Rechte oder die Befugniss, sie Namens Anderer auszuüben, aber auf Seine Königl. Hoheit durch Cession übergegangen sind. Materiell wird, um die Berechtigung zu einer solchen Cession von Seiten des Cedenten darzuthun, der Satz aufgestellt, dass die Erbfolge-Ordnung in Betreff der Lande Schleswig-Holstein nicht die des gemeinen Rechts sei, vielmehr die dem Blute nach fernere Linie vor der näheren, in der berufenen Linie aber der bestehenden Primogeniturordnung gemäss, den regierenden Herrn des ältesten Gottorpischen Zweiges, also Seine Majestät den Kaiser Alexander II. von Russland treffe.

Eine Cession des Kaisers von Russland und von Seiten sämmtlicher majorenner und minorenner Glieder der älteren Gottorper Linie ist so wenig wie die des Chefs der zweiten Gottorper Linie, des Prinzen von Wasa, beigebracht; bei Ueberreichung der Oldenburger Begründungsschrift am 3. Novbr. v. J. ist vielmehr lediglich ein bereits in der Sitzung der D. B. V. vom 23. Juni v. J. übergebenes Handschreiben des Kaisers Alexander vom 7./19. Juni v. J. „als eine in Kissingen erfolgte Cession von Successions-

ansprüchen auf die Herzogthümer Schleswig - Holstein bzw. als ein Cessionsdocument“ bezeichnet.

Jenes Handbillet enthält ein Versprechen, eine mit allen üblichen Formen bekleidete Acte zu diesem Zwecke (à cet effet) auszustellen; es ist aber in keiner Weise eine förmliche Cessionsacte, deren spätere Ausstellung der Kaiser sich gerade vorbehält (je me réserve). Von 1460—1773 liegen zahlreiche Beispiele im schleswig-holstein'schen Staatsrecht vor [1]), in welcher Form Cessionsurkunden in Betreff behaupteter Successionsansprüche auszustellen sind und welchen Inhalt solche Acte haben müssen, damit ihnen rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden kann.

In der Sitzung der Londoner Conferenzen vom 2. Juni v. J. in jenem Handbillet vom 19. Juni v. J. und in der Erklärung, welche vom Oldenburgischen Gesandten am 23. Juni v. J. am Bundestage abgegeben wurde, wird auf die im Warschauer Protokoll von 1851 für den Fall des Misslingens der damals beabsichtigten Combination gewahrten Successionsrechte der ältern Gottorpischen Linie verwiesen. Dieser Vorbehalt bezog sich aber weder auf das Herzogthum Schleswig, noch auf den allezeit Königl. Antheil von Holstein, noch auf die Ploen'schen oder Pinneberg'schen Landestheile. Es war ausdrücklich auf den vormals Grossfürstlichen Antheil von Holstein beschränkt [2]).

Auf das Herzogthum Schleswig, insbesondere den Gottorpischen Antheil an diesem Herzogthum, ist von der älteren Gottorper Linie durch die Verträge von 1767 und 1773 auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise

---

[1]) Vergl. die Note auf S. 248 und 249 des Urkundenbuchs.

[2]) Vergl. das Urkundenbuch S. 234—238 und die dort beigefügten Noten.

renunciiret [1]). Es ist dabei das Gottorpische Primogeniturstatut von 1608 ausdrücklich für aufgehoben und kraftlos erklärt. Es ist ausgesprochen, dass dasselbe niemals zur Entkräftung oder Alterirung der ausgestellten Renunciation solle angezogen werden dürfen. Sämmtliche Agnaten der jüngern Gottorper (jetzigen Grossherzoglich Oldenburgischen) Linie — unter ihnen der nächste Stammvater des jetzigen Herrn Grossherzogs, der Herzog Peter Friedrich Ludwig — haben für sich, ihre Erben und Descendenten auf das Herzogthum Schleswig nebst der Insel Fehmern mit der ausdrücklichen Erklärung renunciiret, dass alle Ansprüche, Gerechtsame und Praetensionen, welche ihnen, ihren Erben und Descendenten an dem von den fürstlichen Vorfahren des regierenden Schl.-Holst.-Gottorpischen Hauses vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig über kurz oder lang auf irgend einige Weise hätten zufallen oder daran rege gemacht werden können, zu ewigen Tagen erloschen und getilget bleiben sollen. Eine Cession angeblicher Erb-Ansprüche an das Herzogthum Schleswig hat daher von Seiten der älteren Gottorper Linie selbstverständlich nicht ausgestellt werden können. Ohne Ausserachtlassung der feierlichen Renunciationen des eigenen Grossvaters konnte sie auch von dem Herrn Grossherzog nicht angenommen werden [2]).

Der Austausch des Grossfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist 1773 in der Weise erfolgt, dass beide zum immerwährenden Eigenthum als deutsche Reichslehen gegen einander ausgetauscht

[1]) Vergl. Urkundenbuch S. 181—187. Inhalts-Angabe p. XVIII.
[2]) Vergl. Urkundenb. S. 183—185. S. 204 Note 1.

wurden. Die Grafschaften traten durch die festgesetzte Permutation gänzlich in die Stelle des Grossfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein. Auf beide Grafschaften — die zum Herzogthum Oldenburg erhoben wurden — wurde eben die Successionsordnung der Lehnserben übertragen, welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein im Herzoglich Gottorpischen Hause, den Lehn-Rechten und Pactis Familiae gemäss beobachtet war. Sämmtliche Prinzen der jüngern Gottorper Linie haben als Agnaten und eventuelle Lehnfolger in die Permutation und reciproque Cession consentirt. Von ihrer Seite ist feierlich auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein renunciirt, so dass es ihnen und ihren Erben niemals verstattet sein solle, die mindeste Ansprache an den Grossfürstlichen Antheil von Holstein zu machen oder so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnfolge daran zu praetendiren [1]).

Es war dies eine nothwendige Consequenz der hinsichtlich der Succession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch reichsgerichtliche Urtheile von 1673—1676 begründeten Rechtsverhältnisse.

Auf den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ruht nämlich — wie auch von der Grossherzoglich Oldenburgischen Regierung noch im Septbr. 1848 ausdrücklich anerkannt ist, — fortwährend der Vorbehalt des Rückfalls für den am 15. Novbr. 1863 eingetretenen Fall des

---

[1]) Vergl. Urkundenbuch S. 187—208 und den Auszug in der Inhalts-Angabe p. XIX—XXII, insbesondere die Note auf p. XX. Siehe auch das gleichzeitige Gutachten des Reichshofraths p. 162—167; die Note S. 163 Note 1, ferner die Note 5 auf p. 222 und 223, nach welchen jener Ausdruck „männlicher Stamm des Königl. Allerhöchsten Hauses“ sich eben auf die jüngere Königl. Linie mit bezieht.

Aussterbens der ältern Königl. Linie des schleswig-holst. Fürstenhauses. Nach dem Aussterben der Linie Holstein-Ploen sind deren Ansprüche aus diesem Vorbehalt — wie von der Grossherzogl. Oldenb. Regierung dem eigenen Landtage gegenüber richtig bemerkt wurde — auf die jüngere Königl. Linie übergegangen. Es ist damals auch von der Oldenburgischen Regierung anerkannt, dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die Entschädigung für den Grossfürstlichen Antheil von Holstein bilden [1]).

Der Rückfall der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an das Sonderburg-Ploensche Haus — die Sonderburg-Ploenschen Agnaten — ist für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes der ältern Königl. Linie, d. i. der männlichen Descendenz Kön. Friedrich III., deren letzter Sprosse Kön. Friedrich VII. am 15. Novbr. 1863 starb, durch eine Reihe von Verträgen auch mit dem Gottorper Hause sichergestellt. Sie sind in dem Urkundenbuch vollständig abgedruckt [2]).

Es ist mehrfach, so lange die ältere Königl. Linie in dem ihr cedirten Besitze der Grafschaften sich befand, bei Verfügungen, welche in die eventuelle Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst hätten eingreifen

[1]) Vergl. Urkundenb. S. 229—235. Inhalts-Angabe p. XXIV. Ueber die frühern Hergänge vgl. Urkundenbuch S. 133—142 insb. 135—138 und 140—141. Inhalts-Angabe p. XIII. und XIV.

[2]) 1) Cession von 1676. Urkundenb. S. 135—138.
2) Erläuterungs-Recess von 1680. Urkundenb. S. 138—140.
3) Oldenburg. Erbvergleich zwischen den Häusern Holstein-Gottorf und Holstein-Ploen von 1681. Urkdb. S. 140—141.
4) Versicherungen von 1711 wegen Bestellung eines eventuellen Aequivalents. Urkundenb. S. 144—151.
5) Erbvergleich von 1729. Urkdb. S. 148 Note 1.
6) Definitivvertrag von 1750. Urkdb. S. 155.
7) Zusicherungen von 1753. Urkdb. S. 152—159.
8) Ploener Erbvertrag von 1756, Kaiserlich confirmirt 1761, Urkdb. S. 160—162.
9) Zusicherung von 1774. Urkdb. S. 207—208.

und dem Hause Holstein-Sonderburg-Ploen, Nachtheile drohen können, wegen einer eventuellen Schadloshaltung desselben verhandelt worden.

Die zur Sicherstellung dieses Hauses bestellten Objecte — seit 1750 war dies eben stets der Grossfürstliche Theil von Holstein — sind bei dieser Gelegenheit stets als Aequivalent bezeichnet. So ist es 1711 (Urkdb. S. 145, 147, 151), 1750 (Urkdb. S. 172, 173), 1753 (Urkdb. S. 152, 157), 1773 (Urkdb. S. 194) der Fall gewesen. Nach erfolgtem Austausch der Grafschaften gegen den Grossfürstlichen Antheil von Holstein ist sowohl von der mittleren Gottorper Linie, der s. g. schwedischen, in deren Eingaben als in den darauf diesem Zweige des Gottorper Hauses ertheilten Kaiserlichen Salvatorien das ganze Tauschgeschäft unter diesem Gesichtspunct betrachtet. Als das Surrogat oder Aequivalent des Herzoglich Holstein'schen Landesantheils werden die Grafschaften 1774, 1786, 1806 in den schwedischen Eingaben und Noten bezeichnet. Die Kaiserlichen Salvatorien von 1774 und 1786 wählen denselben Ausdruck [1]).

Auch die jetzt ausgestorbene ältere Königliche Linie hat, nachdem der Austausch des Grossfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erfolgt war, die Sache stets nur aus diesem Gesichtspunct betrachtet. Es ergiebt dies sowol die von König Christian VII. dem Herzog von Glücksburg ertheilte Versicherung vom 21. Januar 1774 [2]) als die von der dänischen Regierung 1780 eingeleitete Vermälung der Königlichen Erbprinzessin Louise Auguste zu Dänemark mit dem 1814 verstorbenen Herzog von Augustenburg. Dieser Ver-

[1]) Urkundenbuch S. 208—213 in Betr. 1806 die Note auf p. 223.
[2]) Urkundenbuch S. 207—208.

mälung lag nach dem Zeugnisse des mit allen Documenten vertrauten dänischen Staatsministers Oersted die Ansicht zu Grunde, dass die Sonderburg-Augustenburgische Linie die nächste sei, ganz Holstein zu erben, wenn der Mannsstamm König Friedrich III. erlösche [1]), eine Ansicht, die auch 1853 im dänischen Reichstage als die dem Rechte entsprechende von der dänischen Regierung bezeichnet wurde [2]).

In der Oldenburg'schen Begründungsschrift (S. 200, 201) ist zwar ausgesprochen, dass den Kundgebungen dänischer Staatsmänner im Jahre 1853 die Vorgänge von 1806 die Spitze böten, indem man damals von einer jüngern Königlichen Linie und von einer Aequivalent-Erbfolge oder von einer Näherberechtigung der Erbansprüche des Hauses Augustenburg auf das Herzogthum Holstein vor der ältern Gottorper Linie nichts gewusst habe. Es soll dies aus mitgetheilten Bruchstücken der von dem dänischen Historiographen Wegener herausgegebenen Beiträge folgen. Wegener, dessen Unzuverlässigkeit auch von entschiedenen Gegnern der Augustenburger Erbansprüche aufs schärfste gerügt ist [3]), sagt aber gerade das Gegentheil von dem,

---

[1]) Urkundenbuch S. 214—223 insb. 216, 218.

[2]) Urkundenbuch S. 242, 243 Nr. 1—3.

[3]) 1) v. Scheel, Fragmente, Heft I., Kopenhagen 1850, S. 163, urtheilt über Wegener dahin, dass derselbe, den hohen Beruf des Historikers vergessend, selbst die Geschichte einer momentanen Parteirücksicht unterzuordnen suche.

2) Zimmermann, Die Botschaft des Königs über die Erbfolgefrage, Altona 1853, beschuldigt Wegener „plumper Verdrehungen und der Perfidie, mit welcher derselbe die Begriffe zu verwirren suche"; er wirft Wegener vor, „Verdrehungen zur Hauptgrundlage für seine Beweisführung, die nach absichtlicher Täuschung aussehe, zu machen."

3) Oersted (Urkundenbuch S. 215, 218) nennt die Darstellung, welche Wegener über die Vorgänge von 1786 und 1806 giebt,

was ihm die Oldenburger Begründungsschrift unterlegt. Letztere hat es für statthaft gehalten, die von Wegener bereits willkürlich zugeschnittenen Mittheilungen fernerweitig ihren Zwecken entsprechend abzukürzen.

Aus den Mittheilungen von Wegener ergiebt sich, dass der Herzog von Augustenburg 1806 aussprach: die damals beabsichtigte Veränderung müsse unbeschadet der Rechte der übrigen holsteinschen Linien, unbeschadet der in Holstein bestehenden Successionsordnung geschehen, die Einverleibung Holstein's in das Königreich werde das Interesse aller jüngeren Linien von dem Interesse des Königs trennen, dass er die Successionsrechte seines Hauses auf das Herzogthum Holstein in einem besonderen Vortrage verwahrte [1]). Wegener verschweigt nicht, dass Schweden 1806 bei Verwahrung seiner eventuellen Erbansprüche auf den grossfürstlichen Antheil auf dessen Aequivalent Oldenburg hinwies. Nach dem Zeugniss von Oersted bezweifelte weder der Kronprinz Friedrich (VI.), der damalige Regent der dänischen Monarchie, noch irgend einer der Staatsminister im Jahre 1806, dass Holstein nur im Mannesstamme vererbe, sowie dass die Sonderburg-Augustenburg'sche Linie die nächste sei, Holstein zu erben, wenn männliche Nachkommen König Friedrich III. nicht mehr vorhanden wären. Es gab, wie Oersted sagt, im Jahre 1806 Niemanden, welcher das Vorhandensein dieser Erbgerechtsame in Abrede stellte. Die dänischen Staatskalender von 1787—1848, die Oldenburg'schen von 1775—1863 zählen in den genealogischen Uebersichten die Augustenburger

---

ganz aus der Luft gegriffen; er sagt, dass sie auf der merkwürdigsten Unterschlagung beruhe.

[1]) Urkundenbuch S. 222—226.

unter der „Königl. Linie oder als Königl. holstein'sche Unter- oder Nebenlinie“ auf [1]). Erst als in Dänemark nach 1848, in Oldenburg nach 1863 der Gedanke aufkam, die Erbberechtigung der Augustenburger für den Fall des Erlöschens der älteren Königl. Linie zu leugnen, hat man an beiden Orten die Aufführung der Königl. Holstein'schen Haupt- und Nebenlinien, welche in den Oldenburgischen Staatskalendern von 1815, 1816, 1817, überdies durch Stammtafeln verdeutlicht ist, bezeichnend genug weggelassen.

Auf die Behauptung in der Oldenburg'schen Begründung (S. 201), dass man 1806 von einer Aequivalent-Erbfolge noch nichts gewusst habe, folgt unmittelbar die Bezugnahme auf die schwedische Note vom 13. Octbr. 1806. Sie ist mit dem charakteristischen Zusatze abgefertigt, dass diese hier nicht weiter interessire. Diese Note verwahrt nämlich die eventuellen Erbansprüche der mittleren Gottorper Linie auf den grossfürstlichen Antheil von Holstein ou son équivalent, les Comtés d'Oldenburg et Delmenhorst. Sie nimmt auf die frühern Verwahrungen und die Kaiserlichen Salvatorien von 1774 und 1786 Bezug, worin von den Grafschaften wiederholt die Bezeichnung „Surrogat des ausgetauschten Holstein-Gottorpischen Landesantheils“ gebraucht und auf das „Erbfolgerecht der schwedischen Linie in dies Surrogat“ hingewiesen wird.

Die Bezeichnung der Aequivalenterbfolge ist bekanntlich im deutschen Staatsrechte eine schon seit Jahrhunderten übliche. Das Tuch, von welchem im Westphälischen Frieden, nach dem Ausdruck des Grafen Trautmannsdorf, die

[1]) Urkundenbuch S. 216—221. Note auf S. 223, Inhaltsangabe p. XX Note.

[2]) Vergl. Urkundenbuch S. 213. Note 1. Ueber die Salvatorien. Urkundenbuch S. 208—212.

Aequivalentien geschnitten wurden, war, so gross es war, für alle Wünsche nicht ausreichend. Die Grundsätze, welche dabei zur Anwendung kamen, gingen aber übereinstimmend dahin, dass die aus ihrem bisherigen erbrechtlichen Verbande getrennten Lande der Erbfolge in dem Fürstenhause, welches sie erwarb, für immer unterworfen und dass andererseits dagegen auf die zur Entschädigung oder als Aequivalente gegebenen Lande die Erbfolge des Hauses, an welches sie fielen, übertragen wurde. Sie wurden zum immerwährenden Eigenthum als deutsche Reichslehen den entschädigten Häusern zugeeignet. So erhielt z. B. Mecklenburg anstatt Wismar, Poel u. s. f., welche Theile der schwedischen Satisfaction wurden, die Stifter Ratzeburg und Schwerin als Aequivalent. Diese Stifter fielen dem damaligen Herzoge von Mecklenburg und dessen männlichen Erben durch Artikel XII. des Osnabrücker Friedens „jure perpetui et immediati feudi“ zu [1]). Da Brandenburg wieder eventuelle Erbansprüche an Mecklenburg hat, so ward dessen Recht an dem dem Hause Mecklenburg für Wismar, Poel in den Stiftern Ratzeburg und Schwerin zugekommenen Aequivalent auch in dem Reichslehnbrief von 1706 in gleicher Weise wie in Betreff der dem Chur-Brandenburgischen Hause zum Aequivalent direct zugeeigneten und zu einem immerwährenden Reichslehen übergebenen Fürstenthümern Halberstadt, Minden, Camin anerkannt [2]).

Ganz in derselben Weise wurde in Betreff des grossfürstlichen Theils von Holstein 1750 stipulirt, dass die Permutation dieses Antheils an Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eigenthümlich,

[1]) Vergl. u. A. Moser D. St. R. XXXV. S. 135.
[2]) Vergl. Lünig Corp. Juris Feud. I. S. 651 und 653.

zu ewigen Zeiten, zum immerwährenden Eigenthum, als Aequivalent erfolgen solle [1]). Auf gleicher Grundlage wurde 1767 und 1773 vereinbart, dass die gedachten Lande zum immerwährenden Eigenthum als deutsche Reichslehen ausgetauscht, dass die Grafschaften durch die Permutation gänzlich in die Stelle des grossfürstlichen Antheils an Holstein treten, dass sie als ein Aequivalent gegen den grossfürstlichen Theil von Holstein betrachtet und entgegengenommen werden sollten und zwar so, dass nach vollzogenem Tausche in den Grafschaften eben diejenige Successions-Ordnung der Lehnserben stattfinden solle [2]), welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem herzoglich Holstein-Gottorpischen Hause, den Lehns-Rechten und Pactis Familiae gemäss beobachtet worden sei. Mit Rücksicht hierauf werden die Grafschaften auch der jüngern Holstein-Gottorpischen Linie zum Etablissement angewiesen, um sie auf eine dauerhafte Weise zu ewigen Tagen zu versorgen; der Herzog Friedrich August ward als „primus acquirens“ bezeichnet, es sollten die Grafschaften, welche an die Stelle des Herzogthums Holstein eintraten, als wahres Eigenthum betrachtet werden. In denselben sollte eben dieselbe Succession und Primogenitur, welche in dem Herzogthum Holstein bisher eingeführt und recipirt gewesen, zu ewigen Tagen aufrecht erhalten werden. Es wurde der Kaiserliche und Oberlehnsherrliche Consens zu dem Austausch des fürstlich Gottorpischen Antheils an dem Herzogthum Holstein gegen die Reichsgrafschaften Oldenburg und Delmenhorst erwirkt. Der Bitte, „dass die vorhin in der älteren Holstein-

[1]) Urkundenbuch S. 172, 173.

[2]) Urkundenbuch S. 188, 189, 191, 193, 194, 210.

Gottorpischen Linie festgesetzt gewesene Primogenitur-Ordnung auch auf die jüngere Linie in Absicht auf die Succession in die Grafschaften erstreckt und verliehen werde, entsprach der Kaiser Joseph II. am 27. December 1774 [1]) dahin, „dass Er die von Kaiser Rudolf II. der älteren fürstlich Holstein-Gottorpischen Linie unterm 28. Febr. 1608 auf den von derselben besitzenden Landes-Antheil verliehene Primogenitur nunmehro auf die jüngere Holstein-Gottorpische Linie in Ansehung der Derselben cedirten beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erstreckte und von neuem ertheilte.“ Die Reichs-Lehns-Eigenschaft des neuen Herzogthums Oldenburg wurde ausdrücklich beibehalten. Von den Agnaten des Hauses Holstein haben die Sonderburger Fürsten und die mittlere Gottorper Linie (die schwedische) an den Verträgen von 1767 und 1773 nicht Theil genommen. Beiden wurden indessen nach dem Austausche beruhigende Erklärungen zu Theil, der Sonderburger 1774 dahin, „dass die Grafschaften nur dem männlichen Stamme des Herzoglich Holstein-Gottorpischen Hauses und zwar ausdrücklich als ein teutsches Reichslehn übertragen, auch dabei zum Grundsatze angenommen sei, dass die Grafschaften durch die festgesetzte und jetzt vollzogene Permutation gänzlich in die Stelle des Grossfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein treten sollten, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebaut und prospicirt sei“ [2]).

Dem älteren Zweige der jüngern Gottorper Linie, der sog. schwedischen, wurde am 27. Decbr. 1774 — an dem-

[1]) Urkundenbuch S. 196—202.

[2]) Urkundenbuch S. 207 und 208. Der Ausdruck entsprach der 1753 ertheilten Zusicherung und dem Art. V. des Definitiv-Tractats von 1750. Urkundenbuch S. 154—156.

selben Tage, von welchem der Kaiserliche und Oberlehnsherrliche Consens zum Austausche datirt — das Kaiserliche Salvatorium zu Theil, dass der Austausch den Gerechtsamen der zweitgebornen Gottorpischen Linie unschädlich sein solle. Diese Versicherung wurde 1786 noch dahin declarirt, dass, wenn die erstgeborne vor der zweitgebornen Linie des Gottorpischen Hauses ausstürbe, alsdann das unzweifelhafte Erbfolgerecht der zweitgebornen in den Landesantheil der erstgebornen oder dessen Surrogat, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, vor der dritten (Oldenburgischen) Linie vorbehalten werde [1]).

Ob die jetzige Grossherzogliche Linie fortwährend im Besitz des Herzogthums Oldenburg sich behaupten könnte oder ob die Nachfolge in diesem Territorio für sie unterbrochen werden würde, war — wie auch die Oldenburgische Regierung sich 1848 vollkommen bewusst war [2]) — von dem Umstande abhängig, wann die ältere Königliche Linie oder die ältere Gottorper Linie im Mannsstamme erlöschen würde.

Als der Grossfürst Paul 1773 jenen Austauschvertrag schloss, hatte er noch keine männliche Descendenz, welche er in drei Söhnen, dem Kaiser Alexander I. (geb. 1777, † 1825), Constantin (geb. 1779, † 1831) und Kaiser Nicolaus (geb. 1796, † 1855) hinterlassen hat.

Wäre der Grossfürst Paul ohne Hinterlassung männlicher Descendenz gestorben, also die ältere Gottorper Linie im Mannsstamme mit ihm erloschen, so hatte die schwedische oder zweitgeborne Gottorper Linie, welcher für die Dauer ihres Mannsstammes auf den Fall des

[1]) Urkundenbuch S. 208—213.

[2]) Urkundenbuch S. 232.

Abgangs der russischen oder erstgebornen Gottorper Linie unwiderruflich und zu ewigen Zeiten die zum Aequivalent stipulirten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch den Definitivtractat von 1750 cedirt waren [1]), die Erbfolge in dies Surrogat anzusprechen. Die jetzige Grossherzoglich Oldenburgische Linie hätte alsdann in das Verhältniss zurücktreten müssen, von welchem die russischen Verhändler des Austauschvertrages in der vierten Conferenzsitzung vom 20. Januar 1767 sagten [2]), „dass die Glieder dieses jüngern Hauses vielem Bedrucke ausgesetzt gewesen und Ehre, Brod und Unterhalt nach der Art unglücklicher Particuliers hätten suchen müssen und ohne die Gnade und Hülfe der Kaiserin in bedrückten Umständen sich befunden hätten."

Blühte, wie jetzt der Fall gewesen ist, der Mannsstamm der älteren Gottorper Linie fort, erlosch dagegen die ältere Königl. Linie im Mannsstamme, so war für die Oldenburgische Linie das erreicht, was die Austauschverträge von 1767 und 1773 beabsichtigen. Ihr war in den als Aequivalent überwiesenen Grafschaften eine dauerhafte Versorgung zu ewigen Tagen verschafft [3]). Die schwedische Linie konnte ein Erbfolgerecht erst nach dem Erlöschen der ältern Gottorper Linie ansprechen und hat zu keiner Zeit etwas verlangt, was mit dem Nachtheil eines Dritten verbunden war [4]). Aber die natürliche Consequenz des Austauschgeschäftes und der bei der Permutation festgesetzten Aequivalenterbfolge ist nun auch andererseits die, dass jetzt die ältere oder die jüngere Gottorper Linie nicht neben dem vollen Aequivalente,

[1]) Urkundenbuch S. 172—174.
[2]) Conferenz-Verhandlungen in Nordalb. Stud. VI. S. 158 und 159.
[3]) Urkundenbuch S. 200.
[4]) Urkundenbuch S. 173, 211.

welches sie in den Grafschaften und mehren andern ihr überwiesenen Vortheilen für den Grossfürstlichen Antheil von Holstein erhalten hat, überdies noch den dagegen vertauschten Gottorpischen Antheil am Herzogthum Holstein erhält. Dieser Landesantheil ist durch den Austausch von der Gottorper auf die Königliche Linie übergegangen. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Hauptlinie geht daher die Succession auf den Mannsstamm der Königlichen Neben- und Unterlinie über und verbleibt in derselben, so lange noch Mannsstamm von dieser jüngern Königlichen Linie vorhanden ist.

Es ist dies auch unzweideutig in den 1767 und 1773 vertragsmässig nach Form und Inhalt festgestellten Additionalacten ausgesprochen.

Alle Agnaten der jüngern Gottorper Linie haben für sich, ihre Erben und Descendenten auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, insoweit solche dem regierenden Hause zugehöret und in Zukunft nach der Successions-Ordnung ihnen ein Recht daran zukommen könnte, eine förmliche Renunciation beschafft. Sie haben dabei ausdrücklich ausgesprochen: „und soll es Uns und Unsern Erben niemals verstattet sein, die mindesten Ansprüche an den Grossfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein zu machen oder so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnsfolge daran zu praetendiren.“ Sie haben hinzugefügt: „vielmehr begeben Wir Uns und Dieselben alles Uns und Ihnen nach dem sonstigen Laufe der Dinge daran etwa zugefallenen juris succedendi bündigstermasen, wobei Wir Uns nur ausbedingen, dass dagegen die in dem Herzoglich Holstein-Gottorpischen Hause hergebrachte Successions-

Ordnung bei denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wieder stattfinde“ [1]). Dieser Bedingung ist durch die Uebertragung der Successions-Ordnung und des Primogenitur-Statuts von 1608 auf die Succession in Ansehung der Grafschaften Genüge geleistet. Der Verzicht auf die Succession in den Grossfürstlichen Antheil von Holstein ist daher ein unbedingter geworden, unter Vorbehalt des Rückfalls nach dem Aussterben des Mannsstammes der gesammten jüngern Königlichen Linie.

Hiemit stimmt ferner der Geheissbrief des Grossfürsten Paul an die Unterthanen in seinem bisherigen Antheil an Holstein vom 20./31. Mai 1773 überein, welcher den Inhalt der Cessionsacte vom selbigen Tage dahin angiebt [2]), dass Er seinen bisherigen Antheil an Holstein an Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch an das gesammte Königliche Dännemarksche Erbhaus cedirt habe und daher den Unterthanen des Grossfürstlichen Antheils befiehlt, von nun an Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch das gesammte Königliche Dännemarkische Haus männlichen Stammes für ihre alleinige gnädigste Landesherrschaft zu erkennen.

Man hat versucht, den Ausdruck „Dännemarksches Haus“ restrictiv dahin zu interpretiren, dass darunter das Königl. dänisch-norwegische Erbhaus zu verstehen sei. Es ist dies schon aus dem Grunde unzulässig, weil der Ausdruck niemals in diesem Sinne vorkommt, sodann aber mit der betonten Eigenschaft des Aequivalents, des deutschen Reichslehens unvereinbarlich ist. Es ist bei

[1]) Urkundenbuch S. 181, 184, 192.
[2]) Urkundenbuch S. 195, 196.

dieser Bezeichnung eben der seit Jahrhunderten übliche Sprachgebrauch festgehalten, dass das Haus Holstein Oldenburgischen Stammes in zwei Hauptstämme sich gespalten hatte:

1) den Königlichen oder Dännemarkschen Stamm, welcher in die ältere Königliche oder Hauptlinie und in die jüngeren Königlich Holstein'schen Neben- oder Unterlinien zerfiel, und

2) den Herzoglichen oder Gottorpischen Stamm, welcher gleichfalls in eine ältere oder Hauptlinie und in mehrere jüngere oder Nebenlinien sich abgezweigt hatte.

Die Stammväter der beiden Hauptstämme waren die beiden Brüder König Christian III. und Herzog Adolf von Gottorp [1]).

Unter den Söhnen König Christian III. trat die Sonderung in die ältere und jüngere Königliche Linie ein, indem dessen ältester Sohn König Friedrich II. Stifter der älteren, der dritte, Herzog Johann d. Jüngere, Stifter der jüngern Königlichen Linie wurde. Die Descendenten beider gehörten zum Dännemarkschen Hause. Die Bildung einer älteren und jüngern Gottorper Linie datirt von den beiden Söhnen Herzogs Christian Albrecht [2]).

Mit Recht nennt daher Moser 1744 König Christian III. den Stammvater des jetzigen Königl. Dänischen Hauses. Die Gottorper Denkschrift von 1726 sagt: König Christian III. war der Stammvater der heutigen Tages florirenden Königlichen Familie [3]). Weil die Stifter der ältern und jüngern Königl. Linie des Dänne-

---

[1]) Vergl. die Stammtafeln A. und B.

[2]) Vergl. Stammtafel A.

[3]) Urkundenbuch S. 165, Note 2 und Inhaltsangabe, p. XX, Note 1 unter 4. Vgl. S. 245 unter 8.

mark'schen Hauptstamms erbrechtlich Eine stirps bildeten, in Einer Linie standen, wurde nach dem Tode des Herzogs Johann des Aelteren (1580) zwischen dem Dännemark'schen und Gottorp'schen Stamm in stirpem getheilt, so dass König Friedrich II. und Herzog Johann der Jüngere Consorten des einen halben Theils waren, Herzog Adolf dagegen der andere halbe Theil zufiel [1]). Die Theilung zwischen den beiden Brüdern Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngern 1582 war eine Theilung in der Königlichen Linie, wie Moser sie auch 1775 richtig nennt [2]). In diesem Sinne machte Herzog Johann Adolf 1595 hinsichtlich der Clausel des Kaiserlichen Diploms von 1570, nach welchem derjenige der Lehnserben, welcher der Sippschaft halber im nächsten Grade oder in gleichem Grade der älteste wäre, zur Oldenburg'schen Succession gelangen solle [3]), gegen Herzog Johann den Jüngern geltend: „Die Grafschaften müssten, wenn sie zu Falle kämen, in zwei gleiche Theile abgetheilt werden, ein Theil an das fürstliche Haus Gottorp fallen, der andere aber an den König und Herzog Johann verfallen, wie hiebevor in andern fürgewesenen Theilungen geschehen" [4]). Von gleicher Ansicht aus wurde von Gottorpischer Seite in der Oldenburger Successionssache 1671, 1673 geltend gemacht, dass Herzog Joachim Ernst, weil er von der Königlichen regierenden Linie descendire, weil er von König Christian III.

---

[1]) Urkundenbuch S. 29—32.

[2]) Urkundenbuch S. 165, Note 2.

[3]) Urkundenbuch S. 25. Diese Clausel war, wie König Friedrich II. Herzog Adolf 1581 offen vorwarf, von diesem, zu einer Zeit, wo dieselbe ihm Vortheile gebracht haben würde, „also unterbaut und erpracticirt." (Vergl. Urkundenbuch S. 29, Note 2.)

[4]) Ausführliche Refutation in puncto der Oldenb. und Delmenhorstischen Succession 1671, p. 253. Vgl. Urkundenbuch S. 41—43.

abstamme, und unter dessen stirpe begriffen, mithin mit I. K. Majestät zu Dänemark in einer Linie stehe, sich wegen der Oldenburg'schen Succession an König Christian III. stirpem halten müsse [1]). Mit vollem Rechte rechneten sich die Sonderburger Fürsten daher zu dem Königlichen Hause [2]). Sie erkannten in dem jedesmaligen König ihr caput familiae [3]), so wie der König 1706 ihre Erbvergleiche „als Haupt Unserer Königlichen Linie der Hertzoge zu Schleswig-Holstein" approbirte [4]). Aus diesem Gesichtspunkte genossen die Herzöge von Ploen, Augustenburg und Glücksburg bei Anwesenheiten am Königlichen Hoflager, so 1746 bei der Thronbesteigung König Friedrich V., „die ihnen, als vom Königlichen Hause abstammenden Fürsten zukommenden Ehrenbezeugungen und Vorzüge" [5]). In gleicher Weise zählte der Reichshofrath 1767 die Sonderburger Fürsten zum Königlichen Hause, die ihnen zugekommenen Landestheile zu dem Halbscheide, welche das Königliche Haus aus der Haupttheilung mit dem Hause Holstein-Gottorp erhalten habe [6]). In Anerkenntniss dieses Rechtsverhältnisses sind die Fürsten des Sonderburger Hauses, weit in das vorige Jahrhundert hinein, sowol in den dänischen als in den Oldenburger Staats-Handbüchern unter der Königl. Holstein'schen Linie, als Königl. Holst. Unter- und Nebenlinie aufgeführt [7]). Eben weil der

[1]) Belegstellen, Inhalts-Angabe p. XX.

[2]) Urkundenbuch S. 113.

[3]) Michelsen zweite polemische Erörterung, S. 130. Eingabe des Herzogs Christian von Glücksburg vom 9. Decbr. 1670.

[4]) Moser, D. St. R., XXII., 440, 445, 448, „wie denn der König in Dänemark sich das Haupt der Königl. Linie der Hertzoge zu Holstein 1706 nennt."

[5]) Worte bei Hanssen Nachricht von den Holstein-Ploen'schen Landen. Ploen 1759, S. 367.

[6]) Urkundenbuch S. 163, Note 1. S. 164, Note 1.

[7]) Urkundenbuch S. 223, Note, Inhalts-Angabe p. XX.

Augustenburger Zweig der jüngern Königlichen Linie, zufolge des diese und die Becker Linie bindenden Primogenitursstatuts von 1633, nach dem im Jahre 1779 eingetretenen Erlöschen des Mannsstammes der älteren Glücksburger Linie unzweifelhaft der nächstberechtigte zur Succession in ganz Holstein war, leitete die dänische Regierung sofort im Jahre 1780, unter der weisen Leitung des grossen dänischen Ministers Grafen Andreas Peter Bernstorff, die Vermälung der Erbprinzessin Louise Auguste zu Dänemark mit dem Herzoge von Augustenburg ein, um alle Staatstheile der dänischen Monarchie zusammenzuhalten [1]). Wie wenig das wahre Rechtsverhältniss noch 1848 in Oldenburg und noch 1853 in Dänemark verkannt wurde, ergeben die Verhandlungen der dortigen Landesvertretungen [2]).

Eine fernere Stütze für die Ansicht, als wäre bei den Verträgen von 1767 und 1773 eine Uebertragung des Grossfürstlichen Antheils von Holstein nur an den Mannsstamm der damaligen älteren Königlichen Linie beabsichtigt worden, hat man in dem Wortlaut der Cessionsacte des Grossfürsten Paul vom 20./31. Mai 1773 gefunden.

In dem Eingange dieser Cessionsacte consentirt der Grossfürst, nach erlangter Majorennität, in die 1767 verabredete Permutation als von ihm selbst zugestanden. Er

---

[1]) Urkundenbuch S. 215—218.

[2]) Urkundenbuch S. 229—234 und S. 241—245. Eine in Oldenburg 1851 in der Schulze'schen Buchhandlung erschienene Schrift: Das Evangelium vom barmherzigen Samariter oder fordert es unsere Nächstenpflicht, Schleswig-Holstein in dem Kriege gegen Dänemark zu unterstützen, sagt S. 33, für den Fall des Todes König Friedrich VII. ohne männliche Descendenz: „die Herzogthümer Schleswig und Holstein fallen nach dem ausgeführten Rechte der männlichen Erbfolge an das Haupt der zweiten Königlichen Linie, den Herzog Karl Friedrich August Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg."

spricht aus, dass solchem nach, da der König Christian VII. Ihm die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche Er als ein Aequivalent gegen Seinen Antheil des Herzogthums Holstein betrachte und entgegennehme, cediren lassen werde, es Ihm auch Seinerseits obliege, diesen Austausch zur Wirklichkeit zu bringen und folglich Seinen Antheil an Holstein dem Könige zu cediren.

Die Cession erfolgt darauf mit den Worten: „Als cediren und übertragen Wir für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen hiemit und kraft dieses an Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Liebden und Ihro männliche Posterité Unsern bisherigen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an das Herzogthum Holstein . . . dergestalt und also, dass Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten wie auch eventualiter des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Ihro männliche Posterité sothanen Unsern bisherigen Antheil an das Herzogthum Holstein von nun an als Dero wahres und beständiges Eigenthum ansehen, damit wie es mit andern Teutschen Reichslehen üblich nach Gefallen schalten und walten."

Es schliesst sich daran die Erklärung, dass „Unsere lebende Agnaten und eventuale Lehnsfolgere bereits in diesen Austausch und Uebertragung Unsers bisherigen Antheils an das Herzogthum Holstein ausdrücklich consentirt haben", und eine allgemeine Verzichtclausel: „Und begeben Uns demnächst, entsagen und renunciiren allen und jeden Uns, Unsern Descendenten, Erben und

sämmtlichen Nachkommen hiergegen etwa zu Statten kommenden Wohlthaten geist- und weltlichen Rechtens [1]).

Sämmtliche Formulare der Beilagen der Verträge von 1767 und 1773 beruhten auf Vereinbarung [2]); sie bilden integrirende Theile jener Verträge; eine Nichtübereinstimmung einzelner Theile mit andern darf daher nicht angenommen werden.

Die Erklärung jener auf Christian VII. und dessen männliche Descendenz (Friedrich VI.) und den Erbprinzen Friedrich und dessen männliche Posterité (Christian VIII. und Friedrich VII.) beschränkten Cession liegt einfach in dem Thatumstande, dass 1773 noch die drei Königl. holsteinischen Nebenlinien: 1) Augustenburg, 2) Beck und 3) Glücksburg existirten [3]); den eventuellen Erbgerechtsamen dieser Linien auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein konnte und sollte in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander durch Fetzsetzungen unter Dritten nicht praejudicirt werden.

Der Grossfürst weisst seinerseits in dem Cessions-Document auf die Eigenschaft als „Aequivalent", als „deutsches Reichslehen" hin. In dem an demselben Tage vollzogenen Geheissbriefe an die Unterthanen [4]) bezeichnet Er als den Inhalt der Cessionsacte: die Cession und Uebertragung seines bisherigen Antheils an Holstein an den König Christian VII. und dessen männliche Descendenten wie auch an das gesammte Königliche Dännemarkische Erbhaus männlichen Stammes. Die Unterthanen werden dem entsprechend an das gesammte

---

[1]) Urkundenbuch S. 194—195.
[2]) Urkundenbuch S. 179, 188, 189.
[3]) Stammtafel C.
[4]) Urkundenbuch S. 195.

Königliche Dännemarksche Haus männlichen Stamms verwiesen.

Eben so weist auch König Christian VII. auf die Eigenschaft des Aequivalents (dass die Grafschaften durch die Permutation gänzlich an die Stelle des Grossfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein treten sollen) und auf die Uebertragung der Grafschaften als deutsches Reichslehen" hin" [1]).

In derselben Weise werden die Grafschaften an den Fürstbischof von Lübeck Friedrich August „als primus acquirens" cedirt, dergestalt, dass derselbe und seine Descendenten alle Rechte, welche mit einem teutschen Reichslehen verknüpft sind, für sich und seine Descendenten exerciren könne und möge [2]). Bei der feststehenden Altväterlichkeit des Oldenburger Reichslehens [3]) war es nach lehnsrechtlichen Grundsätzen selbstverständlich, dass nachdem der Fürstbischof Friedrich August und dessen gemüthskranker Sohn verstorben, — jenes beschränkenden Wortlautes des auf die Grafschaften bezüglichen Cessions-Documents ungeachtet, — der Herzog Peter Friedrich Ludwig 1823 in das Herzogthum Oldenburg als nächster Lehnsfolger succedirte.

Es ist daher, so lange noch ein Mannsstamm der jüngern Königlichen Linie vorhanden ist, ein Erbfolgerecht der ältern Gottorper Linie auf den vormals Grossfürstlichen Antheil von Holstein überall nicht existent und kann daher auch mit einer zur Zeit schon in Geltung tretenden rechtlichen Wirkung nicht cedirt werden.

---

[1]) Urkundenbuch S. 207 und 208.

[2]) Urkundenbuch S. 197, Art. 1 der Cessionsacte.

[3]) Urkundenbuch S. 201, verb. „nebst Beibehaltung der Reichs-Lehens-Eigenschaft, mit welcher ohnehin, von den ältesten Zeiten her beide Grafschaften behaftet gewesen."

Auf diese Bemerkungen könnte ich mich beschränken, wenn nicht versucht wäre, Grundsätze zur Geltung zu bringen, welche freilich allen historischen Thatsachen und den bekanntesten Rechtswahrheiten widersprechen.

Es giebt im deutschen Staats- und Fürstenrecht kaum einen Satz, welcher unzweifelhafter feststände, als dass in Territorien, welche Mannlehen waren, immer diejenige Linie des Mannsstammes in Land und Leute folgt, welche mit der erloschenen Linie den nächsten gemeinsamen Stammvater hat. Es ist dies der bekannte Grundsatz des gemeinen Lehnrechts über die Successionsordnung der Seitenverwandten [1]). Alle namhaften Staatsrechtslehrer älterer und neuerer Zeit stimmen hierin überein [2]). Güter, die einmal an einen Stamm oder eine Linie gekommen sind, können nie an Stammesvettern von einem andern Stamme gelangen, so lange noch Mannsstamm in den Unter- oder Nebenlinien der abgegangenen Hauptlinie vorhanden ist, mag die Anzahl der dazwischen fallenden Generationen sich verhalten, wie sie will. Pütter erläutert dies in zahlreichen Beispielen [3]). Einige Beispiele aus Fürstenhäusern, in denen neben mehreren regierenden Hauptlinien Unterlinien der einen oder andern Hauptlinie vorhanden waren, die sich in dem Verhältnisse der sog.

[1]) II. Feud. II., 50 verb. „an ad omnes vel ad quos perveniat, quaeritur. Respondeo: ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum. Sed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur.“

[2]) 1) Pütter's Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts 1793, Bd. I., S. 221—306.
2) Moser, D. Staatsrecht, Th. XV., S. 444.
3) Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, 1803, S. 67, 75.
4) Zachariae, D. St. R. I., S. 304, 333.

[3]) Erörterungen a. a. O., Bd. I., S. 221—306.

paragirten Linien befanden [1]), die paragirte Unterlinie aber beim Erlöschen ihrer Hauptlinie mit Ausschluss der übrigen regierenden Hauptlinien allein zur Succession kam oder kommen wird, mögen hier erwähnt werden.

1) Zerbstische regierende Hauptlinie. Johann von Anhalt-Zerbst hinterliess 1667 zwei Söhne; der ältere Karl Wilhelm ward allein regierender Herr; der jüngere Johann Ludwig erhielt das Amt Dornburg zur Residenz und begründete die Nebenlinie zu Dornburg. Diese succedirte, als die regierende Zerbstische Hauptlinie erlosch, mit Ausschluss aller übrigen regierenden Anhaltischen Linien, 1742 allein im Fürstenthum Zerbst [2]).

2) Anhalt-Köthensche regierende Hauptlinie. Als Emanuel Leberecht die Primogenitur in der Köthenschen Linie eingeführt hatte, erhielt kraft Vergleichs von 1716 der älteste Sohn Leopold das gesammte Fürstenthum Anhalt-Köthen als alleiniger Regent, der zweitgeborne Sohn August Ludwig die Grafschaft Warmsdorf als Paragium. Als aber der Erstgeborne ohne männliche Descendenz verstarb, succedirte der paragirte Prinz zu Warmsdorf seinem regierenden Bruder [3]).

3) Baden-Badische Linie. Im Jahre 1559 schlossen die Brüder Philibert und Christoph II. einen Vertrag, wonach der ältere Bruder allein regierender Markgraf wurde, der letztere einige Herrschaften, u. a. Rodemachern

---

[1]) Es bleibt hiebei zunächst unerörtert, ob letztere Bezeichnung hinsichtlich der Hoheitsrechte, mit welcher Johann der Jüngere und dessen männliche Descendenz ihren Landesantheil besassen, als zutreffend zu betrachten ist.

[2]) Hermann Schulze, die Hausgesetze, Bd. I., S. 14.

[3]) H. Schulze a. a. O. S. 16. Eben so succedirte nach dem Erlöschen der Köthenschen Hauptlinie die Linie Anhalt-Pless 1818. Ebenda S. 17.

erhielt. Nach dem Erlöschen der ältern baden-badischen Linie erhielt Eduardus Fortunatus von der Rodemachernschen Nebenlinie, mit Ausschluss der andern regierenden Hauptlinie von Baden-Durlach, die Markgrafschaft Baden-Baden [1]).

4) Pfalz. Johann I., Stifter des Hauses Pfalz-Zweibrücken, hatte drei Söhne. Kraft seines Testaments von 1594 erhielt der erstgeborne Zweibrücken mit aller Landeshoheit, der zweite und dritte Sohn wurden paragirt. Als die regierende Linie 1661 erlosch, succedirte die zweite paragirte Linie zu Landsberg, und als auch diese 1681 abging, die dritte paragirte oder Kleeburger Linie (Königl. schwedische), ohne dass die andere regierende Hauptlinie in Baiern irgend Ansprüche erhob [2]).

5) Braunschweig - Wolfenbüttel. In diesem Hause gründete Ferdinand Albrecht I., der dritte Sohn Herzog's August die paragirte Linie Braunschweig-Bevern. Als die Descendenz des zweitgebornen Bruders mit Ludwig Rudolf 1735 erlosch, folgte die Linie Braunschweig-Bevern [3]).

6) Gesammthaus Hessen. Dasselbe zerfällt bekanntlich in zwei regierende Häuser, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt. Ersteres hat zwei paragirte Nebenlinien, Philippsthal und Barchfeld, letzteres, die jetzige Grossherzoglich Hessen-Darmstädtische Linie, hat eine paragirte Unterlinie Homburg, welche später die Souverainetät erlangt hat.

Es steht nun fest — wie K. E. Weiss in seinem gediegenen Hessen-Darmstädtischen Staatsrechte sagt [4]), —

[1]) H. Schulze a. a. O. S. 158.
[2]) H. Schulze a. a. O. S. 248.
[3]) H. Schulze a. a. O. S. 390.
[4]) K. E. Weiss a. a. O. S. 216.

dass im Fall des Aussterbens der Hauptlinie von Hessen-Cassel erst alsdann die Hauptlinie von Hessen-Darmstadt zur Succession kommen kann, wenn zugleich auch die Kurhessischen Speciallinien von Philippsthal und Barchfeld im Mannsstamme erloschen sind, und dass andererseits das Kurhessische Haus erst alsdann dem Grossherzoglich Hessen-Darmstädtischen succedirt, wenn bis dahin zugleich die Hessen-Darmstädtische Speciallinie zu Homburg erloschen ist. Jede Hauptlinie beerbt daher allein ihre Speciallinie und wird umgekehrt allein von ihr beerbt. Kurhessen fällt daher eher an Philippsthal und Barchfeld und diese fallen eher an Kurhessen als das eine oder andere an Hessen-Darmstadt.

Dieselben Grundsätze sind von jeher auch im schleswig-holsteinschen Fürstenhause Oldenburg'schen Stammes, so wie schon früher während der Schaumburg'schen Herrschaft in den Herzogthümern massgebend gewesen.

Bei der Theilung von 1490 ward ausgesprochen, dass König Johann und Herzog Friedrich ein jeder erblich zu ewigen Zeiten bei seinem Part bleiben soll; eine besondere Versicherung des Königs Johann von 1490 verspricht seinem Bruder Friedrich, wenn dieser sterbe, seine Erben und Kinder in dem erblichen Besitze des angefallenen Theiles (to ewigen tiden erffliken darby to blivende) zu schützen [1]; die Theilung von 1544 erfolgte mit dem Zusatze, dass die Theile „Erfdeel und Anpart" des Einzelnen und dass die Theilung unwiderruflich zu ewigen Zeiten gehalten sein und bleiben solle [2]. Mit Rücksicht hierauf erfolgten in beiden Häusern wiederholte Anerkennungen

[1] Urkundenbuch S. 7. Vgl. auch Huitfeldt's Krönicke 1652, S. 1239, wo eine andere darauf bezügliche Urkunde mitgetheilt wird.

[2] Falck's Samml. v. Urkunden. S. 54 und 56.

der nähern erbrechtlichen Berechtigung der Unterlinie der einen Hauptlinie vor der andern regierenden Linie. In dem zwischen Herzog Johann Adolf von Gottorp und dem Erzbischof Johann Friedrich, dem vierten Sohne Herzog Adolfs von Gottorp wegen seiner Ansprüche an den Herzogthümern Schleswig und Holstein abgeschlossenen Vertrage, d. d. Kiel, den 11. Novbr. 1606 [1]), begiebt sich Letzterer wegen der gestrittenen brüderlichen Angebührniss an Land und Leute des regierenden Herzogs Johann Adolf des An- und Zuspruches, „so wir zu S. L. und deroselben ehelichen Leibs-Lehns-Erben haben mochten, so lange dieselben vorhanden.“ Es wird dann hinzugefügt: „Doch behalten Wir Hertzogh Johan Friedrich in dieser unserer bruderlichen Vergleichung Unns expresse hiermitt bevohr, nach deme Wir in dieser handlung und Vergleichung Unserm freundlichen lieben Brudere Hertzogh Johann Adolffen und S. L. ehelichen Leibs-Lehens-Erben allein, wie obgemelt, zu gutem gewilliget, dass Uns und unsere Eheliche Leibs-Lehens-Erben, wie auch hinwiederumb Unns Hertzogh Johan Adolffen unnd unsere Leibs-Lehns-Erben **auf den Fall derselben unser eins oder andern theils Manstams endtlichen Abgangs** diese handlung unnd vergleichung nicht lenger verbinden, sondern dieselbe alssdann krafftloss gefallen und auffgehoben und einem **jeden der Zutritt** zu des **Andern lehnbaren Verlassenschaft** frey und ungehindert sein und pleiben solle.“

Dieser Vertrag von 1606 ging der hausgesetzlichen Einführung des Primogeniturstatuts im Gottorper Hause

[1]) Abgedruckt in der Quellensammlung der schlesw.-holst.-lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Kiel 1865, Heft 2, S. 106, 107 nach dem Original.

von 1608 und der landesverfassungsmässigen Festsetzung des Rechts der Erstgeburt im Jahre 1616 voraus. Von der Festhaltung derselben Grundsätze zeugt der Revers des Herzogs Johann vom 8. Februar 1624 [1]). Eine spätere Gottorper Schrift [2]) drückt dies dahin aus: „Durch die 1490 und 1544 errichteten Theilungs-Recesse sind die Herzogthümer als angeerbte Fürstenthümer zwischen der Königlichen und Fürstlichen Linie als Hertzogen und erbgebohrnen Herrn getheilt. Die Theilung wird mit emphaticis clausulis „erblich und ewig“ bestätigt, welche Worte nicht allein ratione rei divisae plenum dominium, sondern auch ratione personarum, eine unveränderliche Succession, so lange jemand de illo genere et familia übrig, importiren.“

Diese Vorgänge bestätigen daher den obigen gemeinrechtlichen Grundsatz, welchen II. Feud. 50, in Betreff des Vorzugs der näheren Linie bei Collateral-Succession festsetzt.

In der Königlichen Linie erfolgten eine Reihe ähnlicher Anerkenntnisse dahin, dass die Sonderburgische oder jüngere Königliche Linie vor dem Gottorper Hause ein näheres Erbrecht habe, in so weit es sich um den lehnbaren Nachlass der älteren Königlichen Linie handelt. Es gehört zu diesem Nachlass aber seit 1773 und 1779 der ganze Territorialbestand beider Herzogthümer. Sie sind in der Begründungsschrift des Herzogs Friedrich angezogen und die Hauptstellen auch in das nachfolgende Urkundenbuch aufgenommen. Es gehört hiehin einmal der Versuch der ältern Königl. Linie, eine, und zwar die jüngste der Sonder-

---

[1]) Urkundenbuch S. 69, 70, verb. „so lang Ihr Lbd. und deren Descendenten männlichen Geschlechts . . . im Leben sein werden.“

[2]) Gottorpische Causae Conjectio. „Auff gnädigsten Befehl Ihr. Hochf. Durchl. ao 1696.“ S. 17. Vgl. Inh.-Ang. p. XX. 4.

burgischen Speciallinien 1665 zu einem Verzichte auf die Succession in die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu bewegen [1]), ein Versuch, welcher eben die Anerkenntniss des bestehenden Erbfolgerechts in sich schliesst. Sodann erfolgte 1685 und 1700 eine positive Hinweisung des Gottorfer Hauses [2]) auf das Rechtsverhältniss, dass im Erledigungsfalle des Königl. Antheils an den Herzogthümern Schleswig-Holstein, „noch mehr als 20 andere Herzoge zu Schleswig-Holstein, so Ihr Königl. Majest. näher verwandt und folglich zu berührten Landen ein näheres Recht vor Holstein-Gottorf gehabt, im Leben gewesen." Aus diesem Grunde wurde 1780, um die Herzogthümer in ihrer Totalität mit dem Königreiche zusammenzuhalten, die Heirath des Herzogs von Augustenburg mit der Schwester König Friedrich VI. [3]) eingeleitet. Die Vorgänge bei dem Patent von 1806 [4]), die Bestimmung im §. 4 des Warschauer Protokolls, endlich die bei den Verhandlungen im dänischen Reichstage von 1853 von Seiten der Organe der dänischen Regierung kundgegebenen Ansichten [5]) enthalten eine nähere Bestätigung dieser im Königlichen Hause in Uebereinstim-

---

[1]) Urkundenbuch S. 114—120 und die Erwiderung, „dass die Sonderburgischen Herrn Hertzogen I. K. Maj., dafern Deroselben descendentes abgehen werden, ut ordine et sanguine proximiores volgenten und succedirten." Vgl. S. 119.

[2]) Urkundenbuch S. 131, Note 3. Begründungsschrift des Herzogs Friedrich VIII. II. Anerkennungen des bestehenden Erbfolgerechts. 1. Anerkennungen des Hauses. Dass im Jahre 1700 jene Anerkenntniss von der von 1685 „abgeschrieben" sei, wie die Oldenburger Begründung, S. 121, behauptet, würde ihre Bedeutung nicht schwächen. Der Wortlaut: „dass zu der Zeit über 20 Prinzen von der Königlichen Linie weren, welche alle viel näher zu der Erbschaft dieses Königlichen Theils der Herzogthümer", zeigt überdies den vollen Ungrund dieses Einwandes.

[3]) Urkundenbuch S. 214—221.

[4]) Urkundenbuch S. 222—228.

[5]) Urkundenbuch S. 241—243.

mung mit der gemeinrechtlichen Erbfolge festgehaltenen und auch von dem Gottorper Hause getheilten Rechtsansicht.

In der Begründung der Erbansprüche des Herzogs Friedrich VIII. ist[1]) auf die Geltung des gemeinen Lehnrechts in Bezug auf die Staatserbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hingewiesen. Es sind die drei Primogeniturstatute von 1608, 1633, 1650 und die darin angezogenen gemeinrechtlichen Principien; es ist der schleswigsche Lehnbrief von 1589, das kaiserliche Mandat von 1599, es sind die speciellen Verhandlungen von 1677 und 1683, es ist der Erbfall nach dem Tode Johann des Aelteren von 1580, es sind die Verträge von 1767 und 1773 beispielsweise hervorgehoben.

Die Oldenburger Begründung weicht diesen positiven Zeugnissen mit einigen allgemeinen Wendungen aus; es wird trotz der unnöthigen Anführung einer grossen Anzahl von Feudisten, von pseudogelehrtem Doctrinarismus, von dem ganzen Apparat fremdländischen Lehnrechts, von einer durch die oberflächlichste Betrachtung der Aeusserlichkeiten hervorgerufenen Anschauung gesprochen, dass die Schleswigschen Belehnungen seit dem Odenseer Vertrage, ohne alle Unterscheidung zwischen den regierenden und nichtregierenden Herren, auf dem Boden des longobardischen Lehnrechts gestanden haben sollen. Es wird behauptet, das angebliche gemeine Erbrecht in die Aemter sei nichts weniger als zweifellos gewesen; es wird ausgerufen: man komme zu solchen Absurditäten, wenn man dem realen Sachverhalt gegenüber die vollkommen unpassende longobardische Geblütserbfolge gerade so

[1]) Begründung. I. Rechtsgrund des Erbfolgerechts. 1. Die Geltung des gemeinen Lehnrechts.

anwende, als ob effectiv gar keine concreten Verhältnisse, sondern nur die Auseinandersetzungen irgend eines Systems zu berücksichtigen wären. Es wird an den Ausspruch jenes fränkischen Edelmanns erinnert, welcher sich dagegen noch im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ausgesprochen, „allerlei Widerwärtigkeit, als nämlich: die lumpartische, italienische Lehnsgebräuche neuerlich einzuführen“ [1]).

Die Oldenburger Begründung erkennt an, dass bei den nicht regierenden Linien (welche sie die abgetheilten nennt) die gemeinrechtlichen Erbprincipien galten, wonach die nähere Linie der entfernteren vorgeht [2]). Sie meint sodann in Bezug auf die regierenden Linien: die Lande Schleswig-Holstein seien zwar ohne Zweifel trotz des ständischen Wahlrechts jederzeit wirkliche Erblande des Oldenburgischen Hauses gewesen; die Praxis habe sich wesentlich an erbrechtliche Grundsätze angeschlossen, durch das Wahlrecht sei nichtsdestoweniger das für die Herzogthümer geltende jus sanguinis unangetastet ge-

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 52, 55, 68, 70, 85, 86, 100. Was den Ausspruch des fränkischen Edelmanns betrifft, so ist die Beschwerde des Hans von Steinach von 1609 (Pütters Beiträge zum Teutschen St. u. Fürstenr. 1777. Th. II. S. 50) gemeint. Pütter erwähnt dies in ganz anderm Zusammenhange mit den Worten: „das Longobardische Lehnrecht ward durch den Canal der Rechtsgelehrten, die von Italiänischen hohen Schulen in Teutschland zurück kamen, zugleich mit dem Justinianeischen Gesetzbuch als ein Anhang desselben bald überall gänge und gäbe gemacht.“ In Bezug auf Franken hätten die Attestate von Brandenburg Culmbach, Brandenburg Onoltzbach, des Landgerichts Burggrafenthum Nürnberg, des reichsgräflichen Collegiums in Schwaben von 1717 (Lünig Corp. J. Feud. II. 1231, 1233, 1236, III. 5 und 6) darüber Belehrung schaffen können, dass von Kaiser Maximilian I. Zeiten her „in Ermangelung specialer Gewohnheiten kein anderes als das commune Longobardicum oder die libri et communes Consuetudines Feudales, welche dem Corpori Juris Civilis beigedruckt sind, dort vim legis gehabt.“

[2]) Oldenburger Begründung S. 141.

blieben, das schleswig-holstein'sche Wahlrecht sei nichts weniger gewesen, als das Recht einer freien Berufung beliebiger Herrscher, sondern lediglich ein Auswahlrecht aus wirklichen Erbberechtigten, so dass also durchaus nicht das Erbrecht, sondern nur die Erbfolge-Ordnung dadurch berührt sei; man könne zu einer das jus sanguinis und eine gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung in den Vordergrund drängenden Auffassung gelangen, welche dem Wahlrecht nur eine sehr untergeordnete secundäre Stellung anweise. Dieses Wahlrecht sei doch auch für die Stände immer etwas Fremdartiges, niemals durch eine längere constante Praxis mit allen seinen Consequenzen in Fleisch und Blut Aufgenommenes gewesen[1]). Dann wird in directem Widerspruch hiemit versichert: man begnüge sich in Bezug auf die Theilungen von 1490 und 1544 damit, „eine etwas unklar gehaltene Erblichkeit zu behaupten, in deren Folge schlechterdings eine nähere Linie der entfernteren vorgehen müsse;" niemals aber habe man weder auf Seiten des Landesherrn noch der Stände in den Theilungen von 1490 oder 1544 die definitive Begründung verschiedener Linien im gemeinrechtlichen Sinne gesehen; von der Königl. Linie in den Herzogthümern Schleswig-Holstein könne, abgesehen von dem gar nicht in Betracht kommenden Falle, wo ein König selber von seiner Descendenz spreche, streng genommen überhaupt erst die Rede sein, seitdem die in den Verfassungen sowohl der Herzogthümer als des Königreichs vorgenommenen Aenderungen jure primogeniturae zusammenwirkten, also seit dem Königsgesetze von 1665. Königliche Linie bezeichne nicht einen Complex erbrechtlich verbundener Personen, wozu auch

---

[1]) Oldenburger Begründung 9, 10, 12, 43, 49, 50.

Herzog Johann gehört hätte, es habe sich nur um genealogische Rubriken, nicht um Rechtsverhältnisse gehandelt. Die Bezeichnung des Königs von Dänemark als caput familiae von Seiten der Sonderburger Fürsten und sein Anspruch auf diese Würde sei nichts als Courtoisie, die Bestimmung des Art. 6 des wegen der Oldenburger Succession etc. geschlossenen Vertrages vom 18. März 1671, nach welchem die Ploener Linie unter dem Namen der Königlichen Linie begriffen sei, beweise nichts, da ja hiedurch sehr bestimmt ausgesprochen werde, dass früher die Ploener Linie unter diesem Namen nicht verstanden oder mitbegriffen werde [1]).

Alsdann wird ein Communionverhältniss zwischen den regierenden Häusern, ein gegenseitiges Folgerecht der s. g. Gemeiner vor allen nicht zur Gemeinschaft gehörigen Personen behauptet, wie es zu keiner Zeit in den Herzogthümern existirt hat. Selbst die Oldenburger Begründung weiss nicht anzugeben „ob man in Beziehung darauf juristisch von einer successio reciproca, von einer Consolidation, von Accrescenz oder was sonst zu sprechen vorziehen solle“ [2]). Denn die Behauptung, es sei gleichgültig, ob man von dem einen oder andern spreche, also entweder einen deutschrechtlichen oder lehnrechtlichen oder römisch-rechtlichen Begriff zum Ausgangspuncte seiner Deductionen mache, ist allerdings zu unjuristisch, als dass sie einer Widerlegung bedürfte.

In Bezug auf die Art der Gesammtbelehnung, wie sie Johann dem Jüngern und dessen männlicher Descendenz

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 48, 50, 127—129, vgl. dagegen Inhaltsang. p. XX. und Urkundenbuch S. 113 No. 4, S. 114 b, S. 125 No. 2 S. 129 No. 2.

[2]) Oldenburger Begründung S. 23.

so wie Herzog Johann Friedrich von der Gottorper Linie in Bezug auf Holstein zu Theil ward, wird eingeräumt, „dass der Kaiser die gesammte Hand an Holstein Johann dem Jüngern in einer Form verliehen habe, wonach wirklich der neue Lehnbrief bis auf die Abänderung „zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein", „gesammter Lehen" und im Huldigungsmandat „als ihren gesammten rechten natürlichen Herrn" im Wesentlichen vollkommen mit den der regierenden Herrn übereinstimmend ausgestellt worden." Der Kaiser habe die von ihm Johann dem Jüngern verliehene gesammte Hand zunächst entschieden als eine effective, der Belehnung der regierenden Herrn vollkommen adäquate betrachtet. Johann Friedrich von Gottorp habe 1608, 1613, 1621 die Belehnung vollkommen ebenso wie die der regierenden Herrn erhalten [1]). Die Abfindung Herzog Johann des Jüngern so wie nachmals diejenige Johann Friedrichs erscheine äusserlich ganz zweifellos im Gewande einer förmlichen Erbtheilung, d. h. es sei in beiden Fällen der gemeinrechtlich fundirte Erbanspruch zu Grunde gelegt, um darnach die von dem in Rede stehenden Nachlass für den Mitansprecher abzuzweigende Quote zu bestimmen; die Auseinandersetzung erscheine „als eine durchaus gleichmässige" [2]). Dass es rechtlich völlig gleichgültig sei, ob ein oder mehrere Lehnbriefe ausgefertigt worden, falls nur das Object aller genau dasselbe, wird anerkannt [3]). Alsdann wird aber behauptet, die Johann dem Jüngern und dessen männlicher Descendenz ertheilten Gesammtbelehnungen hätten nur die Bedeutung, dass sie für den Fall des Abster-

[1]) Oldenburger Begründung S. 88, 93, 94.
[2]) Oldenburger Begründung S. 34, 35.
[3]) Oldenburger Begründung S. 150.

bens beider in solidum belehnten regierenden Linien eine Geltung hätten. Die Belehnung des Herzogs Johann sei eine in die Form der gesammten Hand gekleidete Eventualbelehnung gewesen, eine Form, die für die Successionsfrage ganz werthlos sei und nur die Bedeutung habe, dass erst nach dem Abgang der regierenden Linien von einer Succession der Johann'schen Nebenlinie die Rede sein könne [1]).

Aus diesen Deductionen wird das Ergebniss abgeleitet, dass bis zum Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts niemals eine gemeinrechtliche Succession gegolten habe, sondern eine Berufung der Regierungsnachfolger aus den jure sanguinis an sich zur Succession Berechtigten durch Wahl der Landstände. Es schliesst die Argumentation mit der Behauptung: Die Erbfolgeordnung sei nicht die des gemeinen Rechts, sondern treffe auf Grund der letzten positiven Ausübung des verfassungsmässigen ständischen Wahlrechts im Jahre 1616, so wie nach Maasgabe des bis zum Jahre 1773 in fortdauernder Wirksamkeit gewesenen Communionsverhältnisses und der correlaten Königlichen und Kaiserlichen Gesammtbelehnung die dem Blute nach fernere vor der näheren Linie.

Die Hauptfrage ist daher zunächst, ob die Erbfolgeprincipien des gemeinen Lehnrechts bis zum Jahre 1616 bereits für die Staatserbfolge in die Herzogthümer Schleswig und Holstein hinsichtlich der regierenden Herren maasgebend war, wie dies auch nach dem Anerkennt-

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 89—101, 116—121.
[2]) Oldenburger Begründung S. 130, 204.

niss der Oldenburger Begründung für die nicht regierenden Linien der Fall war.

Schon der erste Fall einer Collateral-Succession im schleswig-holst. Fürstenhause Oldenburgischen Stammes, der Erbfall nach dem Tode Johann des Aelteren 1580, hätte den Oldenburger Rechtsdeducenten die nöthige Rechtsbelehrung gewähren können.

In der eigenhändig von König Friedrich II. und Herzog Adolf von Schleswig-Holstein-Gottorp unterzeichneten Vollmacht zur Lehnsempfängniss des vom Herzog Johann dem Aelteren hinterlassenen dritten Theils am Herzogthum Holstein vom 28. April 1582 heisst es [1]):

„nachdem die Lehen S. L. (Johann des Eltern) hinterlassenen dritten Theils am Fürstenthumb Holstein und den incorporirten Landen Stormarn und Dithmarschen auff uns als die negsten Agnaten und Lehnsfolgere nach Disposition und Verordnung **gemeiner** Kaiserlichen Rechte gefellet.“

So hätten sie Heinrich von Ahlefeldt zu Satrupholm, Lic. Joachim Reichen und Henneke Ranzowen von Neversdorff abgefertigt und verordnet:

„in der besten Form und Masse, als solches nach Keyserlichen Lehnrechten und Gewohnheit zu geschehen, die Lehen zu sinnen.“ Der Lehnbrief des Kaisers Rudolf II. d. d. Augsburg den 31. August 1582 für König Friedrich II. und Herzog Adolf von Gottorf besagt:

„dass Johann des Eltern erledigter Theil auf I. I. L. L. als die negsten Agnaten und Lehnsvolgere nach Dis-

---

[1]) Die Vollmacht liegt mir in einer nach dem Original am 10. Decbr. 1864 von dem Director des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien beglaubigten Abschrift vor.

position und Verordnung gemeiner Kaiserl. Rechte gefellt“ [1]).

In gleicher Weise spricht König Friedrich II. in dem Lehnbriefe für Johann den Jüngern vom 14. Novbr. 1582 [2]) von der gesambten Hand, so Sr. Lbd. neben Uns und Herzog Adolffen durch den Tod Johann des Aeltern sowol an dem Lande Femern, als dem andern berürten gantzen erledigten Lehnstück des Fürstenthums Schleswig aus der zu Odensehee beschehenen gesamten Belehnung hergebracht; er bezieht sich auf den Successionsvertrag, die Theilung und Vergleichung, so zwischen Uns gedachten drei Lehnfolgern in dem vom seligen Herzog Johann nachgelassenen Lehnstück des Fürstenthums Schleswig und dem Lande Fehmern aufgerichtet und vollzogen worden sei.

Die Forderung König Friedrich II., dass auch im Herzogthum Schleswig, vermöge des im gemeinen Lehnrechte begründeten Repraesentationsrechtes, die Erbfolge in die Lehne des Herzogs Johann des Aeltern in stirpes stattfinde und daher Herzog Johann dem Jüngern neben Ihm der eine halbe Theil, der andere halbe Theil aber Herzog Adolf zufalle, drang durch [3]). Herzog Adolf

[1]) Es gilt von dem Lehnbriefe das in der vorigen Note Gesagte, mit dem Unterschied, dass die Abschrift nach dem Originalconcepte beglaubigt ist. Vergl. Urkundenbuch S. 34 und 35, verb. „allerseits Lehnserben — nach Disposition und Verordnung der Kaiserl. und des heiligen Reichs gemeinen Lehen-Rechten.“ Die mir gleichfalls in beglaubigter Abschrift vorliegende Vollmacht K. Christian IV. für sich und seine Brüder zur Empfahung der Reichslehen d. d. Copenhagen 4. Septbr. 1589 besagt: „dass die Lehen des Vaters, König Friedrich II. und Herzog Friedrichs von Gottorp an Holstein auff uns und unsere unmündige Brüder und unsern fr. l. Vettern, Hrn. Philipsen (von Gottorp) und S. L. unmündige Brüder, als I. I. beiderseits seligen L. L. Sone und Lehnsfolger nach Disposition und Verordnung gemeyner keyserlicher Rechte gefellet.“

[2]) Urkundenbuch S. 28 Note 1.

[3]) Urkundenbuch S. 29—32.

machte nicht etwa das jetzige Oldenburgische Theorem geltend, „dass die dem Blute nach fernere Linie vor der näheren“ succedire. Er berief sich vielmehr in Bezug auf die von Johann dem Aelteren hinterlassenen schleswigschen Lehen „auf die Naheit des Blutes und der Sippschaft“, darauf, „dass er als das nehiste Blut der einzige und wahre Erbe sei“, dass nach dem Landrechte das Repraesentationsrecht ausgeschlossen sei und die Erbschaft allezeit dem nehesten Blute und also dem Bruder vor des Bruders Kindern zufalle. Der König bestand dagegen darauf, „dass nach guter Ordnung des üblichen Lehnrechtens und Gewohnheit, nach Lehenrechtens Art und Gewohnheit, nach üblichen Lehnrechten und Gewohnheiten, wonach auch der Odenseer Vertrag dirigiret und geschlossen, auch in Schleswig, dessen Lehne billig den Lehen des Fürstenthums Holstein äquiparirt, succedirt und daher das jus repraesentationis an beiden Orten beachtet werde, dadurch Bruder und Bruder-Kinder des verstorbenen Bruders Lehngüter erbten und an solchen erledigten und angeerbten altväterlichen Stammlehen in stirpes zu succediren befugt, wie solches dem gemeinen Lehnrechte entspreche, quod filii fratris defuncti loco patris“ u. s. f. [1]). Im Sinne des Königs wurde die Sache erledigt.

Geht man weiter in die Geschichte des Oldenburg'schen Hauses zurück, so wird gleich bei dem ersten Erbfall nach dem Tode Christian I. auf das Erblehn-Recht des Römischen Reichs und zwar für beide Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug genommen.

Die Oldenburger Begründung [2]) behauptet zwar, dass

---

[1]) Urkundenbuch S. 29 u. 30 und Nordalb. Stud. Kiel 1850. Bd. V. S. 289, 291, 292, 294—297.

[2]) Oldenburg. Begründ. S. 44.

bei den Verhandlungen über die Nachfolge nach Christian I. noch nirgends von einer Beanstandung der ständischen Wahl die Rede gewesen sei. Das Gegentheil ist bekannt [1]). Der Anschlag, dass Herzog Friedrich I. der jüngere Bruder die Herzogthümer allein behalten solle, wurde von dem älteren Bruder König Johann heftig bekämpft. Johann machte geltend, dass die drei Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen freie Wahlreiche wären; wenn er mehre Mannserben hätte, so würden diese in den Fürstenthümern leer ausgehen, sein Vater habe das Recht der Schauenburgischen Grafen an Holstein titulo oneroso erworben; er und seine Kinder müssten daher daran Theil haben. Diese Lehen müssten nicht anders als andere Erblehen im Römischen Reiche, wo der eine Bruder so nahe wäre als der andere, getheilt werden. Das Privilegium, welches sein Vater den Holsten gegeben habe, gehe nur dahin, dass die Landschaft Macht habe, sich einen Regierungsherrn zu wählen, nicht einen Erbherrn, wogegen er protestire. Wenn sie ihr Privilegium anders ausdeuten wollten, so wäre dies gegen alles Erblehn-Recht des Römischen Reichs (imod all Romerske Rigis Laens Arffve Ret). Nach langer Disputation — fährt Huitfeldt fort — bemerkten die Mutter und die Holstein'schen Herrn, wenn König Hans Söhnen und Erben zu kurz geschehe, so könnten daraus in Zukunft grosse Misstände erwachsen. Darauf wurde, schliesst Huitfeldt — bewilligt, dass die Fürstenthümer Schleswig und Holstein, wie andere Lehen im Römischen Reiche, in

---

[1]) Das Folgende ist nach der Chronik des dänischen Kanzlers Arrild Huitfeldt. Kop. 1652. S. 1237, 1238. Huitfeldt berichtet auch hier, wie die S. 1239 angezogenen Urkunden zeigen, nach dem dän. Staatsarchiv und Urkunden.

zwei gleiche Theile zwischen beiden Brüdern getheilt und die Einkünfte ausgeglichen würden. Eine vorläufige Theilung 1482 war die Folge. Bis zur definitiven Theilung von 1490 war König Johann Vormund und Einnehmer der gemeinsamen Einkünfte [1]).

Diese und die in der Begründung des Herzogs Friedrich angezogenen Belege thun zur Genüge dar, dass die Principien des gemeinen Lehnrechts bei der Erbfolge sowol der regierenden als der nicht regierenden Herren in beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein von den ersten Anfängen des Oldenburgischen Hauses maasgebend waren. Es würde auch in Fällen, wo zwei Brüder bei Erbschaften als Consorten concurrirten, von denen der eine an der gemeinsamen Regierung Theil hatte, der andere hieran aber nicht theilnahm, — (ein Fall, welcher z. B. bei König Friedrich II. und seinem Bruder Johann d. J., sodann bei Herzog Johann Adolf von Gottorp und dessen Bruder Johann Friedrich vorlag —) undenkbar sein, dass bei den nicht regierenden Brüdern die erbrechtlichen Principien des gemeinen Lehnrechts, bei den regierenden Brüdern dagegen davon abweichende Erbprincipien entscheidend gewesen sein sollten.

Es liegt urkundlich vor, dass von 1460 bis 1616, also bis zu der Zeit, wo das ständische Wahlrecht landesverfassungsmässig völlig beseitigt wurde, sämmtliche Fürsten des Hauses Holstein Oldenburgischen Stammes nach dem Principe gleichmässiger Erbberechtigung den ihnen gebührenden Erbtheil entweder erhalten oder ihrerseits zu Gunsten anderer Erbfolgeberechtigten über denselben verfügt haben. Es mag dies im

[1]) Urkunde bei Huitfeldt S. 1239.

Folgenden näher beleuchtet werden. Auf den Grund, dass sie von Geburt die nächsten Erben seien, dass die Lande Schleswig-Holstein ihnen erblich angestorben seien, stützten sich Christian I. und dessen beide Brüder, die Grafen Moritz und Gerhard von Oldenburg, als sie nach H. Adolf VIII. Tode die Nachfolge in Schleswig-Holstein in Anspruch nahmen [1]). Nachdem die Grafen von Holstein-Pinneberg, Schaumburg'schen Stammes, für sich und ihre Erben allen erbrechtlichen Gerechtsamen und Ansprüchen (rechticheyt von ervetals halven), die sie wegen des Todes ihres Lehnsagnaten, Herzog Adolf VIII. an dem Herzogthum Schleswig und an den Grafschaften Holstein und Stormarn zu haben meinten, in dem Oldesloer Vertrag vom 11. Mai 1460 für alle Zukunft entsagt, nachdem sie ihr Recht auf diese Lande an Herzog Christian I. und dessen Erben und Nachkommen abgetreten hatten, erliessen sie an die Einwohner von Schleswig-Holstein einen Geheissbrief, in welchem sie dieselben an Christian I. und dessen Erben als ihre rechten Herren verwiesen [2]). Christian I. stützte seine Alleinherrschaft über Schleswig-Holstein nicht etwa allein oder vorzugsweise auf die Wahl der Stände, sondern dem Lande und seinen Brüdern gegenüber auf die Erbschichtung, die er mit letzteren „als nächsten angebornen Erben" getroffen habe. Durch die unter Vorbehalt des Erbrechts erfolgte Abtretung seiner Erbansprüche an die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und durch bedeutende Geldsummen entschädigte er seine Brüder. Darauf erliessen diese wegen Abtretung ihres Erbrechts an Schleswig-Holstein Geheissbriefe an die Unterthanen, mit der Aufforderung, ihren Bruder Chri-

[1]) Urkundenbuch S. 1 und 2.

[2]) Urkunden in Antischlesw. Fragm. Heft V. S. 47, 52–59.

stian, dessen Erben und Nachkommen als ihrem rechten Herrn zu huldigen [1]). Dem Erbrechte (rechte erfftale) der rechten Erben sollte nach der Union von 1466 kein Eintrag geschehen [2]). Die spätern Zwistigkeiten zwischen Christian I. und seinem Bruder dem Grafen Gerhard von Oldenburg, der sich verkürzt wähnte, endigten damit, dass dieser 1470 einen erneuten Verzicht auf Schleswig-Holstein leistete und die Einwohner dieser Lande an König Christian I. „als ihren rechten Erbherrn“ verwies [3]).

Auf ihr Erbrecht als natürliche erbgeborne Herrschaft, natürliche Erbherrn stützten 1481 die Söhne Christian I., König Johann und Herzog Friedrich ihren Anspruch auf gleichmässige Nachfolge in den Herzogthümern. Als Herzöge und erbgeborne Herren theilten sie 1490 die Herzogthümer in zwei Theile, so dass jeder bei seinem Part erblich zu ewigen Zeiten bleiben solle. Nach der Theilung bekennen beide Fürsten für sich und ihre Erben, dass nachdem sie ihre Lande in zwei gleiche Theile getheilt hätten, dass sie so ihnen und ihren Erben bleiben sollten erblich (at de saa skulle bliffve os oc vore Arffvinge arfflige). Deshalb wollten sie, wie Erbfürsten eigne, sich ohne beider Theile Bewilligung nicht mit andern Fürsten, Herren, Ländern und Städten in Bündnisse einlassen [4]).

In der Privilegienbestätigung von 1513 sagen König Christian II. und Herzog Friedrich: die Fürstenthümer

---

[1]) Urkunden in Antischlesw. Fragm. Heft V. S. 29—42. Urkundenbuch S. 3.

[2]) Urkundenbuch S. 3.

[3]) Nordalb. Stud. V. 86. Repert. des Gottorper gem. Archivs XXX. 27.

[4]) Urkundenbuch S. 5—7 und Urkunde bei Huitfeldt Krönike S. 1239.

Schleswig, Holstein und Stormarn seien an sie vererbt und gefallen[1]).

König Friedrich I. vereinigte wieder die Herzogthümer unter seiner alleinigen Herrschaft. Nach seinem Tode forderte sein ältester Sohn Christian III. auf dem Kieler Landtage von 1533 für sich und seine drei unmündigen Brüder „weil sie der Lande und Fürstenthümer rechte und behaclike Erben seien", die Erbhuldigung[2]). Eine Erbtheilung ihrer Erblande verabreden darauf die drei ältern Söhne König Friedrich I. 1543[3]). Es wird zugleich festgesetzt, dass König Christian III. Kinder, wenn er, ehe die Erbtheilung geschehe, mit Tode abgehe, ihres väterlichen Erbtheils an den Fürstenthümern versichert sein und seinen Kindern ein Theil an den Fürstenthümern so gut als einen von den Brüdern zu Gute kommen solle. Bei der alsdann erfolgenden Theilung von 1544 werden die Theile als „Erbtheile und Anpart" bezeichnet. Es ward bestimmt, dass dem damals noch unmündigen vierten Bruder Herzog Friedrich, welcher sich dem geistlichen Stande gewidmet, sein vierter Theil (quarta hereditaria) an den Fürstenthümern Schleswig, Holstein und Stormarn vorbehalten sein solle[4]). Der Stadt Kiel wurde eröffnet, dass nachdem die drei Brüder ihre Erblande mit einander getheilt hätten, die Stadt Kiel Herzog Adolf erblich zugetheilt worden sei und sie daher diesen als ihren erblichen Landesfürsten zu ehren habe[5]). Jener Herzog

---

[1]) Falcks Slg. III. Repert. des Gott. Archivs. S. 288 und Privil. des Schlesw. Holstein. Ritterschaft. Kiel 1797. S. 105.

[2]) Leverkus in Michelsen Archiv f. St. u. Kirchengesch. IV. S. 488 f.

[3]) Urkundenbuch S. 14—17.

[4]) Falcks Urkundenb. S. 54—57.

[5]) Waitz, Quellensammlung der schlesw.-holst.-lauenb. Gesellschaft, Heft 2. Kiel 1865. S. 57.

Friedrich, der vierte Sohn König Friedrich I., ward Coadjutor von Schleswig und Bischof von Hildesheim. Er verzichtete am 16. Decbr. 1549 „nicht als ein appanagiatus, sondern ex libera conventione“ zu Gunsten seiner dreier Brüder und ihrer männlichen Erben auf seinen gebührenden vierten Theil, der an ihn vererbt und gebracht“. Er trägt seinen Brüdern und deren Erben alle und jede Gerechtigkeit, Regalien, Hoheiten, die „ihm für seinen vierten Theil gebühren mögen“, freiwillig auf. Er fügt hinzu: „allein dass Ich, so meine geliebten Brüdere alle ohne männliche Leibs-Erben verfallen und absterben würden, dass keine Lehens-Erben Ihres Stammens und Nahmens mehr vorhanden, den Zutritt dazu haben möge [1]). Er verzichtet gleichzeitig auf die Gerechtigkeit an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und notificirt dem Kaiser als Lehnsherrn für Holstein und seinem Bruder, dem Könige, als Lehnsherrn von Schleswig, sie möchten die Belehnungen, mit Ausschluss seiner, vornehmen, indem er sich die Succession vorbehält, wenn von seinen Brüdern keine männlichen Lehnserben, kein männlicher Stamm mehr vorhanden sei [2]).

Als König Christian III. 1559 mit Hinterlassung dreier Söhne, des Königs Friedrich II., Herzogs Magnus und Herzogs Johann des Jüngern (geb. 1545) verstorben war, wurde Herzog Magnus durch die ihm gewährten Vortheile in den Stiftern Oesel, Wick und Curland bestimmt, den ihm gebührenden dritten Antheil an der väterlichen

---

[1]) Nach der mir in alter Abschrift vorliegenden Urkunde Montag nach Luciae 16. Decbr. 1649. Der Inhalt der hierauf bezüglichen Urkunden ist angegeben Nordalb. Stud. VI. S. 297—299. Repertor. des Gottorper Archivs in Falcks Sammlungen III. 258, 259, 267.

[2]) Urkundliche Belege, siehe die vorige Note.

Verlassenschaft seinem ältern Bruder, König Friedrich II. „kraft darauf ergangener beständiger Siegel und Briefe abzutreten und zuzueignen“ [1]). Der König Friedrich II. erhielt daher von dem väterlichen Nachlasse zwei Drittheile, seinen eigenen und den ihm von seinem Bruder Herzog Magnus abgetretenen und zugeeigneten dritten Theil. Mit seinem jüngern Bruder Herzog Johann dem Jüngern hielt er, als dieser 18 Jahre alt geworden war, 1564 „wegen Unserer angeerbten Fürstenthümer, Lande und Herrschaften billige und endliche Theilung; er wurde sich mit seinem jungen Bruder und dieser hinwieder mit ihm der Theilung halber eins“. Den seinem Bruder „gebührenden dritten Theil eignete er ihm in starker Theilung erblich zu und überwies ihm den in der Erbtheilung überkommnen dritten Theil mit aller Hoheit.“ Herzog Johann der Jüngere erklärte „sich darauf aller väterlichen Erbschaft und Gerechtigkeit übriger Unser Fürstenthümer und Lande Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen gäntzlich verziehen und begeben zu haben“. Andererseits erklärte König Friedrich II. sich auch völliglichen des Johann dem Jüngern überwiesenen Erbtheils verziehen und begeben zu haben. In einer besondern Urkunde vom folgenden Tage (28. Januar 1564) sagt Johann der Jüngere, nachdem die brüderliche Theilung aller Unser angeerbten Fürsten-

[1]) Worte der Urkunde über die Landestheilung zwischen König Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngern von 1564. Falcks Slg. S. 61 und Urkunden zu der Begründung H. Friedrich VIII. Magnus starb nicht, wie die neuen Historiker und Genealogien sagen, 1580, sondern zu Pilten den 18. März 1583 als Titularkönig von Lievland. Otto von Rutenbug, Gesch. der Ostseeprovinzen Bd. II. S. 513. Auch nach dem Tode seines Oheims Herzog Johann des Aeltern 1580 fielen zwei Theile an den König, einer an Herzog Johann den Jüngern. Urkunde von 1582 (Falcks Slg. S. 83) verb. „daran Wir König Friedrich, weil Unsers Brudern Hertzog Magnus teil mit zugefallen, zwei theill und Wir Hertzog Johann allein den dritten theill haben.“

thümer, Lande und Herrschaften vorgenommen, damit von Unserm angeerbten Fürstenthum gäntzlich und all begnüget und abgefunden zu sein und Uns auch darauf aller Zuspruch, Recht und Gerechtigkeit, so Wir an den übrigen Fürstenthümern, Land und Herrschaften oder sonst an einigen Wege, Unserer väterlichen Erbschaft halben bei I. K. Maj. zuvor, nun und itzo oder auch künftig auf den Fall Unser geliebten Frau Mutter tödtlichen Abgangs gehabt und haben könnten, vor Uns und Unsere Erben, stets und unwiederruflich verziehen und begeben zu haben [1]).

Da dieser Verzicht sich ausdrücklich nur auf die „väterliche Erbschaft" bezog, so concurrirte Herzog Johann d. J. selbstverständlich an dem lehnbaren Nachlass seines Vaterbruders, des 1580 verstorbenen Herzogs Johann des Aelteren. Nachdem sein Bruder König Friedrich II. mit Herzog Adolf von Gottorp 1581 in stirpem getheilt hatte und zwei gleichmässige Theile gemacht worden waren, wurde zwischen den beiden Brüdern Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngern „als Consorten wegen des halben Theils, als Uns zugleich angefallen" gleichmässige gebührliche Vergleichung vorgenommen. Friedrich II. erhielt zwei Dritttheile des halben Theils für sich, nämlich das eigne Drittel und das seines Bruders Herzogs Magnus, „weil ihm dessen Theil mit zugefallen"; Herzog Johann dem Jüngeren ward alles dasjenige, wozu er wegen solchen seines dritten Theils befugt, ohne einigen Abgang mit aller Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, erblich vereignet und überwiesen, so frey als Wir es selber gehabt, allermaassen und nicht weniger als Wir

[1]) Falcks Urkundenbuch S. 63. Vgl. Urkdb. S. 53—55, S. 77, 78.

König Friedrich Unsern angefallenen Erbtheil gebrauchen[1]). Herzog Johann erklärte, nachdem ihm sein gantzer gebührender dritter Theil an dem halben Theil „als Uns neben I. K. Maj. an Herzog Johann des Aeltern erledigten Erbschaft in den Fürstenthümern Schleswig, Holstein und Dithmarschen zugefallen", erblich angewiesen, sich völlig contentirt und abgefunden Unsers an oberwehnten Lande angeerbten gantzen und dritten Theils. Er begiebt sich jedes ferneren Anspruchs „als Wir wegen Unsers an Hertzog Johansen des Eltern verledigten Verlassenschaft angeerbten gantzen dritten Theils an mehrerwehnten Landen, Schlössern und Städten auch Aembtern vor dieser Zeit gehabt und nachmals haben könnten und möchten. Beiderseits wurde auf alle Ausreden verzichtet „dadurch diese Abtheilung in einigerleiwege angefochten werden könne."

Herzog Adolf von Gottorp († 1586) hinterliess vier Söhne; nach seinem Testament[2]) sollten seine beiden ältesten Söhne, Herzog Friedrich und Herzog Philipp regierende Fürsten in seinem Antheil der Fürstenthümer Schleswig-Holstein sein. Wenn der zweite Sohn Herzog Philipp 18 Jahr alt geworden sei, solle zur Theilung geschritten werden. Sterbe einer der ältern Brüder ohne Erben, so sollte der nächste eintreten. Ehe dieses Testament zur Ausführung kam, starb erst der älteste Sohn Herzog Friedrich II. (geb. 1568, † 1587) und bald auch der zweite in der gemeinsamen Regierung folgende Sohn, Herzog Philipp (geb. 1570, † 1590). Der dritte, Johann Adolf (geb. 1575, † 1616) folgte im Gottorper Antheil.

[1]) Falcks Urkundenbuch S. 82—89, correcter gedruckt Diarium Europaeum, Tom. XX. App. S. 134—137, vgl. Urkundenb. S. 29—32.

[2]) Waitz, Quellensammlung Heft 2. Kiel 1865. S. 41.

Er musste mit seinem jüngern Bruder Johann Friedrich (geb. 1579, † 1634) nach lange sich hinziehenden, auch bei den Reichsgerichten anhängig gemachten Streitigkeiten (von 1599—1606) [1]) die begehrte brüderliche Land- und Erbtheilung vornehmen; in dem oben gedachten Vertrage vom 11. November 1606 (vergl. S. XXXIV) wurden „zu Sr. Liebden gentzlichen und gebührenden Abfindung" ihm bestimmte Landestheile, nur die gemeine Landfolge und Manndienste ausbeschieden, erblich zugewiesen, dabei wurde beiderseits für den Abgang des Mannstamms des einen oder des andern Theils der Zutritt der Leibs-Lehns-Erben zu des andern lehnbaren Verlassenschaft vorbehalten. Letztere Thatsache wird in der Oldenburger Begründung verschwiegen, weil sie die ganze Bodenlosigkeit jener Schrift sofort aufgedeckt hätte.

König Friedrich II. († 1588) hinterliess drei Söhne, König Christian IV. (geb. 1577), Ulrich (geb. 1578, † 1624) und Johann (geb. 1583, † 1602). Sofort im folgenden Jahre wurde, nachdem König Christian IV. von dem Kaiser allein zum Behuf der Lehnsempfängniss venia aetatis erhalten und er bei dem Kaiser für sich und seine unmündigen Brüder als seines Vaters „Sone und Lehnsfolger nach Disposition und Verordnung gemeyner Kayserlicher Rechte" die Reichslehen gesonnen hatte, vom Kaiser Rudolf II. d. d. Prag den 11. Decbr. 1589 „Ihm für sich selbst und Ihrer Liebd. unmündige Brüder" die Belehnung mit Holstein, in allermaassen, die ihre Vorfahren, Herzoge zu Holstein bis auf Sie und Sie bishero innegehabt, ertheilt. König Christian IV. hatte bereits zuvor d. d. Kopenhagen den 4. Juni 1589, da Er nach seines Vaters Tode „sambt den hochgebornen Fürsten, Unsern fr. l. Bruedern, Herrn

[1]) Waitz a. a. O. S. 100—112.

Ulrichen und Herrn Johanssen dem Jüngern (tit.) Irer höchstseligen Königl. W. und Lden in gemelten Furstenthumb Schlëswig und Lande Fëmern succediret und nachgefolgt, Unss selbst und Unsern fr. l. Brudern als Hertzogen zu Schlëswig Unsern angefallenen Teil des Furstenthumbss Schlëswig neben der gesambten Hand, so an Unss, als Hertzogen zu Schlëswig sowol an dem Lande Fëmern als dem Furstenthumb Schlëswig gebracht, zu Lëhn gereicht und verliehen [1]).

Es entspannen sich später lange Streitigkeiten über die Auseinandersetzung der jüngern Brüder mit Christian IV. [2]). Mit dem Herzog Hans wurde zu Kopenhagen am 1. August 1602 ein Vertrag abgeschlossen, in welchem dieser Verzicht leistet „wegen unsers angebohrnen gebührenden dritten Theil an bemeldten Fürstenthümern und incorporirten Landen“ und denselben dem Könige cedirt. Er erklärt sich mit den ihm zugestandenen Vortheilen „anstatt alles unsers erblichen Antheils in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein und andern derselben incorporirten Landen, nebst allen von unserm höchstsel. Herrn Vater herrührenden erblichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, soviel deren allbereits an uns erledigt und gefallen oder künftig erledigt werden und an uns

---

[1]) Antischl.-Holst Fragmente, Heft 5, S. 94—97, nach dem Original auf Pergament. Vergl. Urkundenbuch S. 27, Note 1. Ebenso erfolgten die Belehnungen für die Gottorper Linie sowohl in Betreff der Reichslehne als der schleswigschen, „für Herzog Philipp, den regierenden Herrn und unmündige Gebrüder.“ Urkunden vom 4. Juni 1589 (Antischlesw.-Holst. Fragm. a. a. O., S. 91—93) und beglaubigte Abschriften aus der Registratur des Reichshofraths vom 18. Octbr. 1589 und 10. Octbr. 1592. Vgl. Urkdb. S. 46, Note 2.

[2]) Waitz Quellensammlung, Heft 2, S. 100. Ratjen's Handschriften I. 15, 39, 212. II. 170. Nordalb. Studien VI., 300—313.

fallen können", befriedigt [1]). Er starb bereits am 28. Octbr. 1602. Mit dem andern Bruder Ulrich, der 1590 Coadjutor in Schleswig und 1602 Bischof von Schwerin ward, war bereits am 4. März 1602 ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen [2]).

In jedem einzigen Erbfall von 1460—1616 ist demnach das Princip ausdrücklich anerkannt, dass die nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts gleich nahen Erben in Land und Leute zu succediren, gleich berechtigt seien.

Herzog Friedrich, der vierte Sohn König Friedrich I., hat unter Vorbehalt der Successionsrechte 1549 zu Gunsten seiner drei Brüder Königs Christian III., Herzogs Johann des Aelteren und Herzogs Adolf von Gottorp und deren männlicher Erben auf den ihm gebührenden vierten Theil der Herzogthümer Verzicht geleistet. Herzog Magnus hat vor 1564 den ihm gebührenden dritten Theil des lehnbaren Nachlasses Königs Christian III. an König Friedrich II. ganz abgetreten. Beide haben ihre Erbtheile cedirt. Von Seiten der Herzöge Ulrich und Johann ist 1602 auf die ihnen gebührenden zwei Dritttheile des Nachlasses König Friedrich II. verzichtet; auch sie cedirten ihre Erbtheile ihrem Bruder König Christian IV. Herzog Johann der Jüngere hat dagegen 1564 in starker Theilung den ihm gebührenden dritten Theil der väterlichen Erbschaft und 1582 den ihm erblich ange-

[1]) Abgedruckt bei Schlegel, Sammlung zur dän. Geschichte I. S. 170 ff. Die Urkunde hat kein Jahr, nur den Tag. Schlegel setzt im Inhalts-Verzeichniss 1601; es kann nur ein Zweifel sein, ob 1601 oder 1602; ich halte letzteres für richtig, an diesem Tage schiffte sich Johann nach Moskau ein. Relation der moskowitischen Reise. Hamburg 1603. Lackmann, Schl.-Holst. Historie, 1733, II., S. 187 und 196.

[2]) Waitz, Quellensammlung, 2. Heft, S. 100. Schweriner Archiv. Lackmann a. a. O., S. 186.

fallenen dritten Theil an der einen Hälfte des lehnbaren Nachlasses seines Vaterbruders, Johann des Aelteren, ohne allen Abgang erhalten. Mit Johann Friedrich von Gottorp, dem vierten Sohn Herzog Adolfs, ist ebenfalls ein Vertrag über die brüderliche Land- und Erbtheilung 1606 getroffen. Die Belehnung an Herzog Philipp, an Herzog Johann Adolf von Gottorp und König Christian IV. und beiderseits unmündige Brüder erfolgte sowohl in Betreff Holsteins als Schleswigs.

Wenn die Oldenburger Begründung daher sagt, dass man sich begnüge, eine etwas unklare Erblichkeit zu behaupten (vergl. oben S. XXXIX), so hätte eine Beachtung der Urkunden die Oldenburger Rechtsdeducenten vor der Unklarheit, in der gerade sie sich befinden, bewahren können. Die Lehnherrn waren darüber sich völlig klar, dass zwischen regierenden und nichtregierenden Herren eine principielle und rechtliche Ungleichheit in Bezug auf die Succession und Belehnung nicht stattfinde. Kaiser Rudolf II. und König Christian sprechen dies wiederholt aus, so 1590, 1593, 1595, 1597, 1599, 1600, 1603 [1]). Auf die Geltung des gemeinen kaiserlichen, beschriebenen Lehen-Rechts, sowohl was die Erbfolge der regierenden als der nichtregierenden Herrn anbetrifft, wird dabei ausdrücklich mehrfach hingewiesen [2]). Vom Kaiser wird 1599 hervorgehoben, „dass die Belehnung Johann des Jüngern mit Holstein in Kraft S. L. an dero Alt-Väterlichen Fürstlichen Stamm-Lehen ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerech-

[1]) Urkundenbuch S. 37—40, 43—49, 50, 51.

[2]) Urkundenbuch S. 35, 42, 45, Z. 9 v. o. „vermög gemeiner Rechten.“ Schleswiger Lehnbrief von 1589 (Antischl. Fragm., H. 5, S. 96) „nach Aardt gemeiner Lehnrechte.“

tigkeit“ erfolgt sei; der König Christian IV. besagt 1600 und 1603, „dass die Belehnungen sowohl im Fürstenthum Holstein als Schleswig nicht allein den regierenden Herrn, sondern auch den nichtregierenden Herrn jederzeit gereicht worden seien.“ Er verweist darauf, „dass aus dem Privilegium König Christian I. wegen der Wahl der Landstände nicht folge, dass die andern Herzoge, so zur Regierung nicht erkohren, nicht mächtig sein sollten, ihre erblich angebohrne fürstliche Gerechtigkeit an den Fürstenthümern zu Lehen zu suchen. Er drückt sich dahin aus, „dass der Odenseer Vertrag von 1579 diesem Privilegio seine Maase und Deutung gebe, da nach diesem Vertrage die Herzoge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, so viel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein würden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig als mit einem altväterlichen vom Reiche Dänemark herrührenden anererbten Kronen-Lehen zu belehnen seien [1]).

Die Erklärung des Kaisers Rudolf II. in dem Mandat von 1599: „Johann der Jüngere sei mit Holstein in Kraft S. L. an dero Altväterlichen fürstlichen Stammlehen ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerechtigkeit“ belehnt, erregt den besondern Zorn der Oldenburger Rechtsdeducenten. Diese kaiserliche Urkunde ist an sich schon beweisend, um so mehr, als sie lediglich eine Bestätigung alles Obigen enthält; sie wird in der Oldenburger Schrift mit dem Ausdrucke abgefertigt, „das in jeder Hinsicht monströse Prager Mandat gehe von einer notorischen Unwahrheit aus“ [2]). Die Lehnbriefe für Johann

[1]) Urkundenbuch S. 43, 47, 50, 51.

[2]) Oldenburger Begründung S. 80.

Friedrich von Gottorp besagen dasselbe, indem sowohl der während seiner Unmündigkeit für dessen regierenden Bruder Johann Adolf von Gottorp und für ihn zugleich ausgestellte vom 10. Octbr. 1592, als die für ihn allein, d. d. Prag, den 30. Octbr. 1608 und d. d. Wien am 10. Juni 1613 ausgefertigten Lehnbriefe [1]), die bestehende Erbfolgeberechtigung bestätigen und auf die Altväterlichkeit des Lehens hinweisen. Uebereinstimmend wird in denselben neben der Verweisung auf die alten Lehnbriefe, die Belehnung mit den Worten ausgesprochen: „in allermaassen, die ihre Voreltern, Hertzogen zu Holstein, bis auf Sie und Sie bishero inne gehabt.“ Den Unterthanen wird geboten, Herzog Johann Friedrich neben S. L. Bruder Herzog Johann Adolfs Liebden als ihre rechte natürliche Herrn ohne alle Widerrede zu erkennen [2]). Gottorpischer Seits hat man überdies stets das Fundament der Herrschaft allein im Erbrecht erblickt [3]).

Johann der Jüngere und dessen lehenfähige Descendenz sind bekanntlich von 1590—1751 eilfmal zur gesammten

---

[1]) Von allen dreien liegen mir nach dem Originalconcepte beglaubigte Abschriften des K. K. Staatsarchivs in Wien vor.

[2]) Diese oder ähnliche Ausdrücke sind bekanntlich die in den Lehnbriefen für alle altväterlichen Lehen üblichen. Vergl. z. B. Lehnbrief König Carl IV. von 1370 bei Sudendorf, Urkdb. z. Gesch. der Herzöge v. Br. Lüneburg, p. 6, 8, 10, rechte, naturlike unde erflike heren, rechte, belehnte und erbenatürliche Herzogen.

[3]) Z. B. Gottorper abgenötigte Beantwortung, 1684, S. 62: — das Gottorper Haus habe seinen Antheil an den Herzogthümern nullo alio quam haereditario titulo erlangt, p. 71: „haereditario jure“. Gottorper gründl. Gegenbericht, 1685, S. 2: beide Herzogthümer seien aequali successionis jure auf die Königl. und Fürstliche Linie als eine väterliche Erbschaft devolvirt. Gottorper Anmerkungen von 1696, S. 4, 5, 22, 35: 1544 seien die Herzogthümer als väterliche angeerbte Fürstenthümer jure haereditario getheilt. Vergl. Urkundenbuch S. 65, Note 1, und ob. S. LIV.

Hand mit Holstein belehnt [1]). Ebenso sind sie seit dem Odenseer Vertrage von 1579 stets in Lehnserneuerungsfällen zur gesammten Hand mit dem Herzogthum Schleswig und dem Lande Fehmarn, als mit einem rechten fürstlichen altväterlichen anererbten Fahnenlehen belehnt, oder es ist erklärt, dass die Lehne rechtzeitig gemuthet seien. Johann der Jüngere selbst hat die Belehnung mit Schleswig dreimal, 3. Mai 1580, 14. Novbr. 1582, 1589 erhalten. Der Odenseer Vertrag von 1579 brachte langjährige Streitigkeiten zwischen König Christian III. bzw. seinem Nachfolger König Friedrich II. und dessen Brüdern und Oheimen, Herzog Johann d. A. und Herzog Adolf von Gottorp zum Austrage. Theils wurde über die von der einen Seite behauptete, vom Lehnsherrn aber bestrittene Freiheit des Lehns von Diensten eine Entscheidung getroffen, theils wurde u. A. vertragsmässig festgesetzt, dass die Herzöge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig sambt dem was vor Alters dazu gehöret und der Insel Fehmern, als mit einem altväterlichen und vom Reiche Dennemark herrührenden anererbten Fahnenlehen,

---

[1]) Ein Verzeichniss der Lehnbriefe von 1590, 1612, 1623, 1631, 1640, 1660, 1673, 1710, 1714, 1734 und 1751 in v. Warnstedt's St. u. Erbr., S. 137, und bei Pernice Gutachten, S. 84—86, mit Auslassung eines Lehnbriefes.

[2]) Urkdb. S. 27, 28; Antischl.-Holst. Fragm. IV., S. 53—60; Nordalb. Stud. VI, S. 314, 316.

[3]) Ratjen, über die Belehnung des Herzogthums Schleswig, Nordalb. Stud. IV., S. 219—288. Waitz, Quellens., Heft 2, S. 9—28. Verhandlungen von 1567—1579. Antischl.-Holst. Fragm., Heft IV., S. 15—68.

innerhalb Jahres und Tages wirklich zu belehnen seien.

Dargegen sollen obgedachte Herzöge und derselben Nachkommen — heisst es in dem Vertrage ferner — obgemeldetes Fürstenthum Schleswig und die Insel Fehmarn jetzt und so oft die Lehen zu Falle kommen, in Jahr und Tag zu Lehen empfangen, wie man dann sich einer Notul der Lehnspflicht, Revers und Lehnbriefes, alsbald verglichen, die zu Ende dieses Vertrages zu befinden. Die Thatsache, dass Johann der Jüngere nicht zu den abgefundenen Herzögen gerechnet, sondern wie später auch Johann Friedrich von Gottorp, Herzog Adolfs jüngster Sohn, mit Schleswig belehnt wurde [1]), steigert den Unmuth der Oldenburger Rechtsdeducenten. Sie entsehen sich nicht zu behaupten, Herzog Johann der Jüngere sei „in offensichtlicher Fälschung direct in den Odenseer Vertrag hinein- und aus seiner Stellung als abgefundener Herr herausescamotirt“ [2]). König Friedrich II. soll — im directen Gegensatze zu dem verglichenen Normal-Revers — Johann den Jüngern belehnt und alsdann durch „eine praejudicielle Ausbeutung gefälschter Lehnsdocumente“ auch die Belehnung Herzog Johann des Jüngern mit Holstein eingeleitet haben. Dieser Taktik und einem Verfahren, welches von notorischen Unwahrheiten ausgehe, soll es endlich gelungen sein, die Belehnung Johann des Jüngern auch mit Holstein zu erwirken. Der Herzog Johann dem Jüngern ertheilte erste schleswigsche Lehnbrief wird mit dem Worte abgefertigt, „an alledem ist kein

---

[1]) Lehnbriefe für Johann Adolf und seinen unmündigen Bruder Johann Friedrich vom 27. Juli 1591 und für Letzteren allein vom 3. Juli 1603 in Antischl.-Holst. Fragmente, Heft V., S. 98—100 und 101—103.

[2]) Oldenburger Begründung S. 61.

wahres Wort so wenig als an den auf ganz gleichem Boden stehenden Behauptungen der besonderen Lehnsreverse, wonach es scheinen muss, als ob Herzog Johann bereits nach dem Odenseer Vertrag und deshalb wirklich vassaliticio nomine pro rata seines Antheils zu Lehendiensten neben dem Könige und den Herzögen, seinen Oheimen, herangezogen sei, während doch der Normal-Revers, der unzweifelhaft auch in ganz gleicher Fassung Seitens der beiden ältern Herzöge ausgestellt worden, abermals den Herzog Johann als betheiligt gar nicht nennt [1]).

Der Normal-Revers ist nach dem Original-Exemplar in den im Jahre 1848 in Kopenhagen erschienenen Antischleswig-Holsteinschen Fragmenten und auch sonst gedruckt [2]).

In diesem bekennen Johann der Aeltere und Herzog Adolf: „Nachdem das Fürstenthumb Schleswigk, zu sambt dem, was vor Alters darzu gehörett und dem Lande zu Fehmern zugleich uff den durchleuchtigsten grossmechtigen Fursten Herrn Friderichen den Andern (tit.) als Hertzoghen zu Schleswigk, unsern fr. l. Herrn und Vettern, unnd I. Königl. W. Bruder und dan an uns, als Innehaber zweyer Anteil an bemelten Fürstenthumb, von unsern Voreltern, den Hertzogen zu Schlesswigk alss ein altvetterlich, vom Reich Dennemark herrürendt anererbtes Fhanenlehen vorfellet worden ist.“

Des Königs Friedrich II. Bruder — Herzog Johann der Jüngere — wird daher von Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolf von Gottorp ausdrücklich in dem vertragsmässig festgestellten Normal-Revers als einer der

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 62, 63, 80.

[2]) Antischl.-Holst. Fragmente IV., S. 22, und Nordalb. Studien IV. 267.

Lehnsfolger genannt. Es wird hervorgehoben, dass auch an Johann den Jüngern das Fürstenthum Schleswig als ein altväterliches, anererbtes Fahnenlehen verfällt sei. In dem Lehnsrevers, den Herzog Johann der Jüngere ausstellt [1]), bekennt er in gleicher Weise: „nachdem das Fürstenthum Schleswig — — Femern zugleich auf Friedrich den Andern, Unsern fr. lieben Herrn Bruder und die hochgebornen Fursten, Herrn Johannsen den Eltern und Herrn Adolffen und dan an Uns, als auch einen Hertzogen zu Schleswig — als ein altvetterlich — anererbtes Fahnenlehen verfellt.

Ebenso lautet der Revers König Friedrich II. [1]).

Alle jene Vorwürfe der Oldenburger Begründung sind daher völlig grundlos, charakterisiren aber ihre Urheber.

Sodann wird — gleichfalls im Gegensatze zu den urkundlich vorliegenden Nachrichten — behauptet [2]), in dem Schleswiger Abschied vom November 1579 sei ziemlich beiläufig der Königl. Majestät heimgestellt, ob I. K. Maj. S. Herzog Johanns des Jüngern Gnaden zur Suchung des Lehen und Abordnung einer Person dazu verschreiben wollen, massen Sie Sich dann gegen beide Herrn vernehmen lassen.

Es wird daraus abgeleitet, dass die vom Könige desfalls gemachten Vorschläge bekundeten, dass es sich um etwas von den Bestimmungen des Odenseer Vertrages Abweichendes handele.

Es wird aber verschwiegen, dass die Stelle jenes Documents dahin lautet, „dass sich die Königl. und Fürstl. Räthe folgenden Abschiedes auf I. K. Maj. und fürstl. Gnaden Ratification und Genehmhalten mit ein-

[1]) Antischl.-Holst. Frag. IV., S. 61, 65.

[2]) Oldenburger Begründung S. 59.

ander vereinigt, verglichen und verabscheidet haben. Jener Abschied vom 5. Novbr. 1579 verwirklichte nur das, was in dem verglichenen Normal-Revers d. d. Odensee den 25. März 1579 [1]), also bereits über sieben Monate vorher nach dem eigenen Zeugnisse des Herzogs Johann des Aeltern und Adolfs vertragsmässig festgestellt war. Also auch diese ganze Argumentation der Oldenburger Begründung widerspricht den urkundlichen Zeugnissen.

Mit vollem Rechte sagt daher der Lehnbrief des Königs Friedrich II., welchen Er an sich selbst, als Herzog von Schleswig auf das Herzogthum Schleswig am 3. Mai 1580 ausstellte, dass die langjährigen Missverständnisse über die Lehnsempfängniss „mit unser allerseits gutem Wissen und Willen verglichen und vertragen worden und dass Er allem nach, neben seinen fr. l. Vettern und Brudern Hertzog Johann dem Aeltern und Herzog Adolf wie auch Herzog Johann dem Jüngern sich selbst als einen Herzog von Schleswig und ihren Erben mit zu Gute, das Herzogthum Schleswig sammt dem, was von Alters dazu gehörig und die Insel Fehmarn zu einem rechten fürstlichen altväterlichen anererbten Fahnenlehen gereicht habe“ [2]).

In eine besondere Verlegenheit setzt die Oldenburger Rechtsdeducenten sodann die nach dem Tode Johann des Aelteren nachgesuchte und erfolgte Belehnung mit dessen drittem Theile von Schleswig und von Holstein. Mit der Oldenburgischen Theorie [3]), dass ein gegenseitiges Folge-

---

[1]) Der Normal-Revers trägt dies Datum. Antischl.-Holstein. Fragmente a a. O., S. 24, „unter Dato Odensehe, den 25. Martii. Anno etc. 79sten.“ Der schleswigsche Abschied (Nordalb. Stud. IV., S. 271) jenes spätere Datum.

[2]) Antischl.-Holst. Fragm. IV., S. 45—52. Gleichfalls der Lehnbrief. für Johann den Jüngern, vom 3. Mai 1580, ebenda S. 53—60.

[3]) Oldenburger Begründung S. 23.

recht der sog. Gemeiner vor allen nicht zur Gemeinschaft gehörigen Personen stattfinde, Johann der Jüngere aber einer solchen Gemeinschaft nicht angehöre, ist jene Specialbelehnung freilich unvereinbarlich.

Die Oldenburger Begründung weiss zu helfen. Sie versichert: der König Friedrich II. hätte nunmehr, gestützt auf das Präjudiz der gefälschten Urkunden, den Tod Johann des Aelteren im Interesse seiner Pläne auszunutzen Veranlassung genommen, indem er den Eintritt eines Lehnfalles behauptet habe. Hiervon sei freilich in Wahrheit keine Rede gewesen, da für Holstein die Kaiserliche Belehnung vom 11. Juli 1578, für Schleswig die vom 3. Mai 1580 vollkommen ausgereicht habe und der Ausfall des einen Gemeiner demnach eine neue Lehnssuchung als ganz überflüssig habe erscheinen lassen [1]). Herzog Adolf wäre es zwar nicht unbekannt geblieben, „dass es sich um praejudicielle Ausbeutung gefälschter Lehnsdocumente handle.“ Für Schleswig habe er es jedoch nicht verhindern können, für Holstein habe er zwar versucht, einer solchen Ausbeutung entgegenzutreten; der König habe aber neben der gemeinschaftlichen Instruction eine zweite geheime Nebeninstruction für die beiden an das Kaiserliche Hoflager behuf der Lehnsempfängniss abgeschickten Königlichen Gesandten allein ausgestellt. Dem Könige sei es hiedurch zwar nicht gelungen, die gleichzeitige Belehnung Johann des Jüngern mit Holstein damals durchzusetzen. Aber gleichwohl sei durch diese Machinationen bewirkt, dass unterm 31. August 1582 die nunmehr völlig sinnlos gewordene Specialbelehnung mit dem dritten Theile des Herzogthums Holstein an die regierenden Herren allein erfolgt sei. — Den Oldenburger

[1]) Oldenburger Begründung S. 62, 63.

Rechtsdeducenten ist es bei ihrer Bestreitung der Geltung der Erbfolge des gemeinen Lehnrechts für die regierenden Herren daneben sehr anstössig, dass in der Lehnsbitte ausdrücklich hervorgehoben wird: „als die nächsten Agnaten und Lehnsfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte.“ Es wird, um diesen Ausspruch als unbeweisend hinzustellen, behauptet, es sei dies im Zusammenhang mit der versuchten Ausdehnung der Belehnung auf den Herzog Johann in der Lehnsbitte stehen geblieben. Für Schleswig habe von Herzog Adolf ein neuer Lehnbrief acceptirt werden müssen, lautend auf den Antheil an dem erledigten Drittel Johann des Aelteren neben der gesammten Hand, so S. L. sonsten zuvor neben uns und hochgedachtem Unserm Bruder aus der obberührten und jüngsten Gesammtbelehnung an solchem ganzen erledigten Lehnstück hergebracht. Diese Belehnung sei aber ganz absurd gewesen [1]).

Herzog Adolf stellte eine Instruction für seine Gesandten zur Lehnssuchung wegen der schleswigschen Lehen, d. d. Kiel, den 5. November 1582 aus. Sie besagt [2]):

„Nachdem die Kunigl. Würden zu Dennemark wegen dess Lehen reichung unsers Antheils von unsers gottseligen Bruders nachgelassenen drittentheils des Herzogthums Schleswigk auch des gantzen Landes Vehmern auf **unser** geschehenes fr. Bitten und Ansuchen angesetzt, demnach Uns obliegen und gebüren will, durch unsere gevollmechtigte Gewaltträgere die Lehen, wie Lehensrecht und gewohnheit, bei Ihrer Königl. Majestet in der Cammer zu suchen und zu empfahen, auch

[1]) Olbenburger Begründung S. 63—67, 75.

[2]) Nordalb. Studien IV., S. 284—288.

die gewönliche undt gebuhrliche Lehenspflichte nach andeutung des Odensehischen Abscheides zu leisten . . . als sollen sie alle drey . . . wegen reichung unsers am Hertzogthumb Schleswigh, nach unsers gottsehligen Bruders Johannsen des Eltern tödtlichen Abgang, Antheils und des gantzen Landes Fehmern, dasselbige von Ihrer Kunigl. Würden, als dem rechten bekanntlichen Lehenherrn zu Lehen emphaen . . . und sich darauff Johan von der Wische mit unserm von Gottseligen Hertzogen Johansen angefallenen Erbtheile des Hertzogthumbs Schleswigk und dem gantzen Lande Fehmern belehnen lassen, wie Ihr Kunigl. Würden solches in bester Form wird zu thunde wissen."

Die Belehnung mit Schleswig ist daher ganz in Uebereinstimmung mit der Instruction erfolgt, welche Herzog Adolf unter Beidruckung seines fürstlichen Secrets und unterschriebenen Handzeichens selbst vollzogen hat. Der König hat sich selbst und Herzog Johann den Jüngern am 14. Novbr. 1582 auf dieselbe Weise, wie Herzog Adolf in zwei Lehnbriefen belehnt. Er erwähnt darin [1]), „dass neben Uns und Unsern fr. l. Vettern Herzog Adolf Unser fr. l. Bruder Johann an Herzog Johann des Aeltern nachgelassenen Antheil des Fürstenthums Schleswig und dem Lande Fehmern succedirt und nachgefolgt, er daher sowohl sich als seinem Bruder Johann dem Jüngern den gebührenden Antheil an Herzog Johann des Aelteren Lehnstück des Fürstenthums Schleswig nebst der gesammten Hand, welches Er, Herzog Adolf und Johann der Jüngere sowohl an dem Lande Fehmarn als an dem andern ganzen

---

[1]) Antischl. - Holst. Fragm. V., S. 87—90. Nordalb. Studien VI., S. 314—316.

erledigten Lehnstück des Fürstenthums Schleswig aus der vorigen und jüngsten, gesammt zu Odensee geschenen Belehnung hergebracht, zu Lehen gereicht habe."

In gleicher Weise ist die bereits oben (vergl. S. XLIII.) angezogene Vollmacht zur Lehnsempfängniss wegen der Lehen des von Herzog Johann des Aelteren hinterlassenen dritten Theils am Fürstenthum Holstein vom 28. April 1582 von König Friedrich II. und Herzog Adolf eigenhändig unterzeichnet und besiegelt. Sie lautet auf unsere Räthe Heinrich von Ahlefeldt zu Satrupholm, Joachim Reichen und Henneke Rantzow von Neverstorff, also auf alle drei Gesandte, nicht etwa allein auf die beiden ersteren, die Königlichen Gesandten. Sie erwähnt überall nicht Johann des Jüngern, besagt aber, „dass der dritte Theil am Fürstenthum Holstein durch Johann des Aelteren Tod auf uns als die negsten Agnaten und Lehnsfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte gefellet sei." (Vergl. auch Urkundenbuch S. 34.)

Der Kaiser spricht in dem Lehnbriefe d. d. Augsburg vom 31. August 1582 aus, „dass Johann des Aelteren erledigter dritter Theil auf I. I. L. L. als die negsten Agnaten und Lehnsfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte gefellt sei" und verleiht König Friedrich II. und Herzog Adolf obangeregten dritten Theil des Fürstenthums Holstein.

Die „ganz absurde, völlig sinnlos gewordene Specialbelehnung mit dem dritten Theil der schleswigschen und holsteinschen Lehne Herzogs Johann des Aelteren", wie die Oldenburger Begründung sie zu nennen beliebt, entsprach demnach sowohl in Betreff Schleswigs als Holsteins durchaus den Ansichten des Herzogs Adolf. Es ist eine

Abweichung von der auch den Oldenburger Rechtsdeducenten urkundlich vorliegenden Wahrheit, dass König Friedrich II. gefälschte Lehnsdocumente ausgebeutet hat, es ist grundlos, dass nur die beiden Königlichen Gesandten damit beauftragt worden seien, um die Belehnung mit dem dritten Theile nachzusuchen; es ist unbegründet, wenn behauptet wird, dass nicht auch vom Herzoge Adolf um die Belehnung als nächster Agnat und Lehnfolger nach gemeinem Lehnrechte gebeten ist.

Die Vorgänge bei der Lehnsempfängniss nach dem Tode Johann des Aelteren 1582 liegen in einer gemeinsamen ausführlichen Relation der beiden Königlichen und des Gottorpischen Gesandten vor [1]). In dieser Relation aller drei Gesandten tritt nicht der geringste Dissens über den referirten Hergang hervor; es ist daher die Behauptung der Oldenburger Begründung grundlos [2]), dass „in einer die Form der gemeinsamen Instruction überall willkürlich abändernden Rede die Lehnssuchung auch auf Johann den Jüngern gerichtet worden sei.“ Es wird vielmehr scharf und bestimmt die Samt-Werbung und Sonder-Werbung unterschieden. Die Wahrheit ist, dass Herzog Adolf dagegen protestirte, dass Herzog Johann in die Lehnssinnung und Empfahung mitbegriffen werde und dass die Belehnung bei dieser seiner Weigerung vom Kaiser ausgesetzt wurde. Das Motiv, welches nach der Oldenburger Begründung Herzog Adolf geleitet haben soll, als ob er kein Erbfolgerecht der von den Ständen nicht gewählten jüngern Brüder anerkannt habe, hätte sofort nach den im Februar und Decbr. 1581 bereits stattgefundenen Verhandlungen über den Nachlass Johann des Aelteren als irrig

[1]) Urkundenbuch S. 33—36.

[2]) Oldenburger Begründung S. 65.

erkannt werden können [1]). Es contrastirt daneben seltsam mit der von Herzog Adolf († 1586) fast gleichzeitig getroffenen eigenen testamentarischen Bestimmung. In dieser setzt er fest: „disponiren und verordnen hiemit in krafft dieses Unsers Testaments und letzten Willens, dass unsere beiden ältesten Söhne, Herzog Friedrich und Herzog Philipp regierende Fürsten in unserm Antheil der Fürstenthümer Schleswig-Holstein sein und bleiben sollen, welche sie zu gleichmässigem Theile auf's gleichmässigste mit einander theilen sollen, so dass jeder sein erblich Antheil an sich nehmen soll." Er fügte hinzu: „sterbe einer der ältern Brüder ohne Erben, so solle der nächste eintreten." Dieser Fall trat bekanntlich ein, indem der dritte Sohn Johann Adolf nach dem Tode der beiden älteren Brüder 1590 succedirte, der vierte Johann Friedrich aber unter Vorbehalt seines Erbfolgerechtes beim Abgange der männlichen Descendenz des dritten Bruders Johann Adolf den oben mehrerwähnten Vertrag von 1606 schloss. (Vergl. oben S. XXXIV.)

Herzog Adolfs „wachsames Auge" wird in der Oldenburger Schrift (S. 67) gerühmt. Dass er über die Erbrechte seiner Söhne zu wachen wusste, zeigt das Obige. Es hat also darin bestanden, dass er seinen zweiten Sohn für völlig berechtigt hielt, in die gemeinsame Regierung nach Erbrecht zu succediren, dass er es als selbstverständlich ansah, dass sein dritter oder vierter Sohn, bei dem erblosen Abgang der älteren Brüder, alsdann kraft Erbrechts

[1]) Urkundenbuch S. 29—32. Die Gesandten Herzog Adolfs sagen am 23. Febr. 1581 (Nordalb. Stud. V., S. 291—294) bei Vorlegung ihres Creditivs: „das Recht des Königs an den Lehngütern des Fürstenthums Holstein wollten sie nicht bestreiten. Was I. K. M. von ihrem Antheil Johann dem Jüngern wollten zukommen lassen, hat I. K. M. Se. Fürstl Gnaden dabei kein Ziel oder Maasse anzumuten."

in den Gottorpischen Antheil eintrete, dass er dagegen dem dritten Sohn seines verstorbenen Bruders Christian III., dem Herzog Johann den Jüngern alle die Rechte bestritten haben soll, welche er für seine eigenen nachgebornen Söhne als so unzweifelhaft bestehend voraussetzte, dass er demgemäss testamentarische Bestimmungen traf.

Sein Sohn Herzog Philipp erklärte denn auch, als Herzog Johann der Jüngere auf seiner Forderung bestand, in die Belehnung mit Holstein und in die Expectanz auf Oldenburg aufgenommen zu werden: er willige in das Erstere, „weil er ex primo acquirente posterire.“ Was aber Oldenburg betreffe, so sei die Expectanz allein vom Könige und von Herzog Adolf ausgebracht, „darin könne Herzog Johann nicht anders aufgenommen werden, denn mit dieser Bedingung, dass er dem letzten, welcher von König Friedrich und Herzog Adolf posterire, succedire“ [1]).

Am 11. Decbr. 1589 war von Kaiser Rudolf II. dem Könige Christian IV. und dem Herzog Philipp von Gottorp, deren Ansuchen d. d. Copenhagen vom 4. Septbr. 1589 und d. d. Gottorp den 18. Octbr. 1589 gemäss, für sich und ihre unmündigen Brüder die Belehnung mit Holstein ertheilt [2]).

Unter diesen Umständen konnte die von Gottorpischer Seite bisher verzögerte Zustimmung zu der Belehnung Johann des Jüngern mit Holstein nicht länger vorenthalten werden. Dem Kaiser wurde speciell angezeigt, „dass nunmehr zwischen uns allen interessirenden parten wegen der

---

[1]) Waitz, Quellensammlung, 2tes Heft, 1865, S. 38, Note 1.

[2]) Die Lehnsvollmachten und der Lehnbrief liegen mir in beglaubigter Abschrift vor. Der Lehnbrief umfasste daher von der Königlichen Linie Christian IV. und dessen Brüder Herzog Ulrich und Johann, von der Gottorper Linie Herzog Philipp und dessen Brüder Johann Adolf und Johann Friedrich.

Belehnung Herzog Johann des Jüngern mit Holstein zur gesammten Hand zu guter Richtigkeit, Vereinigung und Endschaft geschlossen und solcher Belehnung nun auch nichts mehr im Wege stehe, dadurch S. L. solche gesambte Beleihung ged. Fürstenthums Holstein unser der mitinteressirenden Parten wegen aufzuhalten“ [1]).

Der Kaiser erwiederte 22. Aug. 1590, er habe ganz gern verstanden, dass sie wegen der gesambten Hand an Holstein sich gutwillig verglichen und dass sie nunmehr allerseits zufrieden sein, dass Herzog Johann der Jüngere gleichermassen Ihnen nechst verflossenes Jahres (1589) von Uns beschehen die gesambte Hand am Fürstenthum Holstein und dessen incorporirten Landen gereicht und verliehen werde. Er fordert sie zugleich in Bezug auf die Oldenburgische Expectanz und die Erbhuldigung auf: „dieweil Wir je keine erhebliche Ursache der Ungleichheit und warum es in diesen beiden Puncten anders, als mit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthums und der incorporirten Landen gehalten werden solle, nicht befinden können, sich auch deshalb, wie in den Hauptpuncten der gesamten Hand wegen zu vergleichen“ [2]). Er wiederholte diese Aufforderung am 2. August 1593, 12. Mai 1595, 16. December 1597.

Der Kaiser erklärte 1593, dass das Begehren Herzogs Johann wegen der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und der Oldenburgischen Expectanz ein billiges sei. Er könne dieser Ungleichheit, warum es mit der

---

[1]) Urkundenbuch S. 59, ausserdem sehr häufig abgedruckt, u. A. Ploener Defensionsschrift 1669, nachgedruckt Wien 1724, S. 70. Apologie des fürstl. Hauses Schl.-Holst.-Sonderb.-Linien. Lübeck 1654; nachgedruckt Wien 1724, S. 8 und 9.

[2]) Urkundenbuch S. 37—39.

Oldenburgischen Expectanz, deren Jus Herzog Johann per pacta familiae ebensowol als allerseits Herzogen von Holstein reservirt worden, anders als mit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthums und den incorporirten Landen gehalten, oder die Erbhuldigung, deren S. L. wegen Ihrer mit den andern Herzogen zu Holstein ebenmässigen fürstlichen Stammes, Namens und Herkommens auch nun erlangter Belehnung befugt und berechtigt sei, nicht praestirt werden solle, keine erhebliche Ursache befinden. Er drohte 1595 und 1597 bei fernerer Zögerung ex officio die rechtliche Gebühr zu verordnen [1]).

Achtzig Jahre nach dieser Aufforderung wurde die Lehnfolge in Oldenburg und Delmenhorst durch drei conforme reichsgerichtliche Erkenntnisse von 1673, 1674 und 1676 der Descendenz Johann des Jüngern zuerkannt [2]); namentlich die Gottorper Linie hat es an Chikanen aller Art nicht fehlen lassen, um dies zu verhindern; mehrfach hat sie durch unwahre Angaben Kaiserliche Aussprüche und Confirmationen erschlichen. Dieselben wurden alsdann als „per sub- et obreptionem“ ausgewirkt cassirt und aufgehoben. So geschah es mit der Clausel des kaiserlichen Expectanzbriefes von 1638, dass keiner der Sonderburgischen Fürsten zur Succession in die Grafschaften gelangen könne, so lange jemand von den Herzogen zu Holstein Gottorpischer Linie im Leben. Der Reichshofrath liess auf Befehl des Kaisers 1642 die Confirmation umfertigen [3]). In gleicher Weise wurde die durch Unwahrheiten erschlichene Kaiserliche Confirmation des Rendsburgischen

[1]) Urkundenbuch S. 39 und 40.
[2]) Urkundenbuch S. 132.
[3]) Urkundenbuch S. 71, 88, 89—92, 93—95.

Erbvergleichs von 1642 als per sub- et obreptionem erwirkt cassirt [1]).

Bei diesen Streitigkeiten ist wiederholt von Seiten Gottorps — so 1641 und 1644 — erklärt: den Sonderburgischen Fürsten sei zwar 1590 „gleichermaasen Christian IV. und Herzog Philipp 1589 geschehen, die Belehnung mit Holstein zur gesammten Hand zu Theil geworden, aber wegen der Oldenburgischen Expectanz sei dies nicht der Fall gewesen“ [2]).

Holstein sowol als die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst waren beide altväterliche Stammlehen des Hauses Holstein Oldenb. Stammes. Deshalb stellt der Kaiser die Succession in beide gleich. Dass in Betreff der Succession in beide die Grundsätze des gemeinen Lehenrechts entscheidend seien, dass die Nähe der Agnation nach Inhalt des gemeinen Lehenrechts über die Succession entscheide, ist von 1565—1673 in zahlreichen Fällen ausgesprochen [3]).

---

[1]) Urkundenbuch S. 95—100, 103—109, 132, Inhalts-Angabe p. V. VII.—IX. X.—XIII.

[2]) Urkundb. S. 89—92. Das Schreiben von 1644 steht Ploener Defensionsschrift, Wien 1724 S. 70.

[3]) Einige Beispiele aus den Jahren 1565, 1570, 1582, 1590, 1593, 1598, 1599, 1641, 1648, 1653, 1656, 1667 im Urkundb. 20—22, 22—26, 35, 38, 40, 42, 43, 101, 103, 109. Inhalts-Ang. p. X; von Seiten Dänemarks und Gottorps 1565, 1570, 1582, 1598, 1648, 1653, 1693 (Urkundenb. S. 20—26, 35, 42, Inhalts-Angabe X.) verb. nechste Agnaten und Lehnfolger — — vermöge gemeiner Lehen-Rechte — — — als nechste Agnaten und Lehnfolgere — — ohne das rechtmässiger Succession halber anfallende Grafschaften — — als den nechsten Agnaten ohne das in solchen Grafschaften zu succediren gebührt — altväterlichen Erblehen — rechte Agnaten und Lehnsfolger nach Disposition gemeiner Lehnrechte; solche Grafschaften uns den nechsten Agnaten nach gemeinen Lehnrechten folgen, nächste Agnaten und Lehnfolger — — — jure successionis befugt — — — ex fundamento proximioris agnationis in feudo antiquo; von Seiten der Sonderburger Fürsten z. B. 1641,

In der Vollmacht Herzogs Johann des Jüngern zur Lehnsempfängniss d. d. Sonderburg Sonntag Trinitatis 1590, erkennt er sich schuldig, die Belehnung wegen des von Christian III. und Johann dem Aeltern auf Ihn „als den Sohn und negsten Agnaten und Lehnsfolger ererbten Antheils am Fürstenthum Holstein, Stormarn und Dithmarschen sowol über unser anererbt Antheil Landes im Fürstenthum Holstein, Stormarn und Dithmarschen, als die gesammte Hand an Holstein zu erbitten.“ Von seinen Gesandten, Dr. Zacharias Fehling und Bertram von Sehestedt wird am 22. August 1590 der Eid der Treue abgelegt. Beide stimmen ganz mit den Vollmachten und Eiden des Königs und von Gottorpischer Seite überein [1]). Der Kaiser Rudolf II. spricht gegen Johann den Jüngern aus, dass er aus den überreichten Schriften ganz gerne und zum angenehmen Wohlgefallen vernommen habe, dass der gesuchten Belehnung halber mit der Königl. Würde in Dennemark und Herzog Philipp, beiden Herzogen in Holstein Vergleichung erfolgt sei und dass er gegen Leistung der schuldigen und gewöhnlichen Lehnpflicht die Gesandten an statt Sr. F. Gn. mit dem Fürstenthum Holstein und desselben Pertinenzien ebenmässig wie höchst und hochgemelte Königl. Würden und Herzog Philipsen hievor

1653, 1656, 1667 (Urkdb. S. 93, 101, 103, 109); von Seiten des Kaisers 1570, 1590, 1593, 1599 — bis zu den reichsgerichtlichen Erkenntnissen von 1673—1676 (Urkdb. S. 22 - 26, 38, 40, 43). Christian IV. sprach sich in Bezug auf die Mitaufnahme Johanns in die Oldenburgische Expectanz d. d. Copenhagen 12. Juli 1595 gegen Johann Adolf von Gottorp dahin aus: „können auch nicht sehen, mit was Rechten wir S. Ld. (Herzog Johann d. J.) darin einigermaassen zu hindern befugt.“ Auf die Lineal-Erbfolge verweist speciell Gottorp. (Inhalts - Angabe des Urkundenbuchs XX.)

[1]) Liegen mir in alten Abschriften vor.

geschehen ist, hiemit aus Kaiserlicher Macht gleichfalls gnädiglich belehne [1]).

Der Kaiserliche Lehnbrief vom 22. August 1590 für Johann den Jüngern weist auf den 1589 Christian IV. und Herzog Philipp für sich und statt ihrer unmündigen Brüder ertheilten Lehnbrief zurück. Er bezieht sich auf den von dem König zu Dänemark und Herzog Philipp beigebrachten glaublichen Schein und Beweis, worin diese unter Handzeichen und Insiegeln bekennen, dass Herzog Johann zu Holstein der gesammten Hand an dem Herzogthum Holstein und dessen incorporirten Landen halben allerdings mit ihnen sich verglichen, darum sie dann nicht allein wohl leiden möchten, sondern auch gebeten haben wollten, ihm dieselbigen gleicher Gestalt zu reichen und zu verleihen. Die Altväterlichkeit des Lehns heben die Worte hervor, dass er solche gesammte Lehen hinfüro von uns geniessen soll, in allermaassen die seine Voreltern, Herzogen zu Holstein, bis auf Ihn bisher innegehabt und genossen haben [2]).

Die Hinweisung auf die Altväterlichkeit des Lehns, die Specialisirung des Lehnsobjects, wonach Herzog Johann d. J. zu der gesambten Hand des Fürstenthums Holstein, sammt desselben incorporirten Landen, Stormarn und Dithmarschen, auch allen und jeden Herrschaften, Mannschaften, Lehenschaften — — und allen andern Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obberührtem Fürstenthumb gehörig, gütlich verstattet und ihm dieselbige zu Lehen gereicht werden, das Gebot an die Unterthanen, „dass sie Herzog Johann zu Holstein als ihren gesambten rechten natürlichen Herrn ohne alle Irrung und Widerrede erken-

[1]) Abschrift aus der Reichscanzlei in Wien ohne Datum.

[2]) Ostwalds Urkunden S. 23—27 und sonst oft gedruckt.

nen, halten und ehren sollen“ (vergl. auch Urkundb. S. 62 Note 1), entspricht in Bezug auf Altväterlichkeit, Lehnsobject und das Huldigungsgebot den frühern Kaiserlichen Lehnbriefen, wie sie d. d. Brüssel den 5. Octbr. 1548 für König Christian III. und die Herzöge Johann den Aelteren und Adolf von Gottorp; für König Friedrich II. und seine beiden Oheime d. d. Wien den 2. April 1560 und 29. August 1565 und d. d. Linz den 11. Juli 1578; für Friedrich II. und H. Adolf d. d. Augsburg den 31. August 1582, so wie für Christian IV., Herzog Philipp und deren unmündige Brüder d. d. Prag 11. Decbr. 1589 ausgestellt waren. Damit indessen auch jeder Zweifel über die Bedeutung des Lehnbriefes vom 22. August 1590 für alle Zukunft vermieden werde, erliess der Kaiser an demselben Tage eine Antwort an König Christian IV. und Herzog Philipp auf ihre Schreiben, worin sie sich mit der Belehnung H. Johann d. J. zur gesammten Hand allerseits einverstanden erklärt hatten [1]). In dieser weist er einmal darauf hin, dass H. Johann d. Jüngern die Belehnung mit Holstein gleichermaassen Ihnen 1589 geschehen, zu Theil geworden sei, sodann, dass eine Gleichheit der Succession und der Belehnung dadurch in Bezug auf Holstein bezeugt werde, so wie drittens, dass er in Bezug auf die Erbhuldigung und Oldenburgische Expectanz keine erhebliche Ursache der Ungleichheit befinden könne, warum es in diesen beiden Puncten — die er 1593 der Hauptvergleichung einhängige Puncte nennt [2]) — anders, als mit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthums und der incorporirten Landē gehalten werden solle; er wiederholt 1593 hinsicht-

[1]) Urkundenbuch S. 37—39.
[2]) Urkundenbuch S. 39—40.

lich der Oldenburgischen Expectanz, dass Herzog Johann d. J. durch dieselben pacta familiae wie die andern Herzöge zu Holstein dazu befugt und berechtigt sei. Er nennt die Weigerung der Unterthanen in Betreff der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer gefährlich und praejudicirlich; das Begehren Johann des Jüngern in Betreff der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Oldenburgischen Expectanz bezeichnet er als ein billiges. Der Kaiser gebietet den Holsteinschen Ständen alsdann 1599 [1]), Johann dem Jüngern die Huldigung, auch gewöhnliche und landübliche Fräuleinsteuer, als ihrem gesammten natürlichen Herrn, auch Seinem und des Reiches belehnten Fürsten in Kraft der erlangten Investitur und vermöge gemeiner Rechte, auch bei dem fürstlichen Hause Holstein desfalls hergebrachter Gewohnheit zu leisten. Die Belehnung Johann des Jüngern mit der gesammten Hand constatirt mithin seine Gleichberechtigung in dem Holstein'schen Lehnsverband und seine Gleichberechtigung in Betreff der Succession in Bezug auf das Herzogthum Holstein in seiner Gesammtheit. Um dieser Gleichberechtigung — welche bei seinen Lebzeiten in ferneren Kaiserlichen Lehnbriefen von 1612 und 1621 [2]) aufs neue bestätigt wurde — practischen Nachdruck zu geben, erhob Johann d. J. durch den Odenseer Vertrag in Betreff Schleswigs sichergestellt, drei Anforderungen.

Er verlangte die Erbhuldigung in Holstein, wie sie den an der gemeinschaftlichen Regierung theilnehmenden Herzogen geleistet wurde; er nahm die Fräuleinsteuer in Anspruch, wie sie jenen zustand; er behauptete

---

[1]) Urkundenbuch S. 43—45.

[2]) Ostwald S. 23. Vorst. pro clem. restitut. in integr. (Fol. 1710.) Beilagen XIII. XIV. XV.

in allen und jeden Rechtssachen die alleinige Competenz der Reichsgerichte für sich und die Ausschliessung der holsteinischen Landgerichte.

Die gemeinschaftlich regierenden Herren erklärten 1593, 1594, 1595, 1600, 1601, 1602, dass sie Johann d. J. sein Recht in Bezug auf jene Forderungen gönnten, dass sie nicht gemeint sein, ihn an seiner befugten Hoheit zu verkürzen, dass seine Forderung an sich recht und billig sei; aber wie sie Johann d. J. einerseits überliessen, seine Forderungen, die nicht sie, sondern die Landschaft beträfen, durch ein rechtmässiges Kaiserliches Urtheil zur Geltung zu bringen, so wurde andererseits den Ständen von Christian IV. 1600 bedeutet, dass er mit diesem Streite nichts zu thun haben wolle [1]).

Johann der Jüngere hatte bereits auf dem Landtage von 1588 bei der Wahl Christian IV. und Herzogs Philipp auf sein und seiner Erben Rechte hingewiesen [2]). Auf dem Huldigungslandtage von 1590 formulirte er seine Forderungen dahin, „dass er zu der Regierung nicht geneigt noch dieselben zu affectiren gemeint, dass er dagegen wegen der Erbhuldigung sowol als die andern Herzöge berechtigt und dass Er, als mit I. K. M. und Fürstl. Gnaden eines fürstlichen Herkommens, Stammes, Geblüts und Nahmens,

---

[1]) Urkundenb. S. 48 a. E., 49, 60, 61. Johann Adolf fügte in seinem Schreiben d. d. 30. Septbr. 1595 noch hinzu: „wir wollen auch unsers Theils nach Möglichkeit befördern, dass E. L. darauf richtige und endliche Erklärung bekommen.“ Christian IV. schrieb d. d. Copenhagen 12. Juli 1595 an Herzog Johann Adolf: „so viel die Freuleinsteuer und Huldigung belangen thut, können wir unsers theils zwar auch wol geschehen lassen, dass Unsers fr. l. Vettern H. Johannsen sich mit Unserer Landschaft des Fürstenthumb, in der gute oder zu Rechte vergleiche, wissen auch für unsere Person so wenig für als wider S. L. desfalls zu disputiren.“ Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek.

[2]) Kieler Univ.-Bibl. Handschriften 36. I. S. 279.

jure agnationis dazu befugt sei. Er verlangt, dass die Erbhuldigung auch auf seinen Namen gerichtet, er auch bei der Fräuleinsteuer, wie sie von Alters im Fürstenthum Holstein gebräuchlich, als ein geborner Herzog zu Holstein jetzt und in künftigen Fällen nicht ausgeschlossen oder vorbeigegangen werde. Die Stände [1]) erklärten 15. Mai 1590 „für diesmal in Gesuchtem nicht willfahren zu können, baten sie in Gnaden entschuldigt zu halten. Sie fügten hinzu: Es will aber eine ehrbare Ritter- und Landschaft nichts desto minder S. F. G. übergebene schriftliche suchunge ad Acta bringen lassen mit unterthänigem Erbieten, dass sie auf künftige Vorfälle S. F. G. Suchung in gebührende Acht haben wolle.“ Auf dem Landtage zu Flensburg übergiebt H. Johann der Jüngere am 29. Mai 1592 ein erneutes Begehren. Er bezieht sich auf die erfolgte Belehnung und auf das Gebot des Lehnbriefes, ihn als ihren gesammten rechten natürlichen Herrn zu erkennen und zu ehren, wodurch sein angebornes und ererbtes Recht desto mehr approbirt und bekräftigt sei. Er verlangt die gebührliche Respectirung dieses Gebots, da fernere Widersetzlichkeit sämmtlichen Herzogen zu Holstein, ihm und seiner Posterität zum merklichen Praejudiz und Nachtheil gereiche. Er fordert die Huldigung, „dazu er von Gotts, Natur und Rechts wegen und vermöge der hierauf erfolgten Kaiserlichen Investitur befugt sei.“ In gleicher Weise wiederholt er sein Begehren wegen der Fräuleinsteuer. Die Stände beharrten bei ihrer Weigerung [2]). Nachdem Johann der Jüngere noch einige Jahre gezögert,

---

[1]) Nach Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek. Das obige Bruchstück enthält auch Moser. D. St. R. XIV. 181.

[2]) Liegen mir handschriftlich vor S. H. I. 36. pag. 516 und 531. S. H. 32. p. 234 und 240. Auch bei Lünig Coll. Nova II. 965 und 978.

überreicht er am 6. Juli 1599 seine Klage gegen die Landschaft auf Huldigung, Fräuleinsteuer und Exemtion von dem Landgericht [1]). Er stützt dieselbe wesentlich auf seine Belehnung mit Holstein als einem altväterlichen Lehn. Er hebt hervor, dass bei fernerer Rechtsverweigerung der Stände die Belehnung „für eine expectativa, angedinge oder anwartung et mera spes juris ad rem sive feudum contra naturam et proprietatem simultaneae investiturae zu achten sei.“ Das Poenal-Mandat Rudolf II. d. d. Prag vom 30. Juli 1599 befiehlt den Ständen, auf Grund der Belehnung ex provisione primi concedentis et pactis majorum, die Huldigung und Fräuleinsteuer zu leisten und die Competenz der Reichsgerichte anzuerkennen [2]).

Im Jahre 1605, 1614, 1628 ergehen paritorische Urtheile gegen die Stände, es erfolgt darauf am 27. März 1634 das definitive Urtheil [3]). Die Stände werden rechtskräftig in die Ableistung der Huldigung und zur Zahlung der Fräuleinsteuer verurtheilt; hinsichtlich der Competenz des Landgerichts blieb den Landständen der Beweis des Herkommens offen, der niemals versucht ist.

Die Sache hatte sich noch mehr verwickelt, als die Stände seit 1599 die Intervention der regierenden Herren suchten, Christian IV. erwiederte ablehnend (Urkundenb. S. 46—48). Die Stände hatten bereits in ihren Einreden auf das Mandat von 1599 zum ersten Male den Versuch gemacht, den bei der brüderlichen Theilung von 1564 von Johann d. J. ausgestellten Verzicht auf weitere Ansprüche an die zur Theilung gekommene väterliche Erbschaft

---

[1]) Die vollständigen Processacten liegen vor, aus denen die Hauptactenstücke weiter unten citirt werden.

[2]) Urkundenbuch S. 43—45.

[3]) Urkundenbuch S. 53, 68, 69.

Christians III. zu einem auf alle spätern Erbfälle bezüglichen umzudeuten. Johann der Jüngere wies in seiner Replik von 1600 darauf hin, dass diese Auslegung völlig irrig sei, sich der Verzicht nur auf die brüderliche Theilung und auf die Ansprüche der väterlichen Erbschaft halben bezöge und nicht über seinen ausdrücklichen Wortlaut und Sinn auf andere actus ausgedehnt werden dürfe, wie schon seine Zulassung zur Succession Johann d. A. zeige; in der Triplik von 1602 hob er ferner hervor, dass er in allen Erbfällen die er erlebt, seinen gebührenden Erbtheil Landes richtig bekommen habe. Der Kaiser und der Reichshofrath verwerfen die Einrede der Stände 1605 als unbegründet. Die Landesherren sprachen auf Anlass fernerer ständischer Anträge auf dem Landtage von 1609 aus, dass sie Herzog Johann d. J. eine solche Huldigung, welche auf den Event und künftigen Fall, da nemlich der K. M. und F. G. als der regierenden Herrn Linien abgehen und aufhören möchten, dirigirt und gerichtet, inmaassen die von S. F. G. erlangte simultanea investitura keinen andern Effect und Wirkung hat, wohl gönnen könnten. Johann dem Jüngern wurde, da er keine Eventualhuldigung, sondern eine wirkliche Erbhuldigung forderte, die Ausstellung eines Reverses in diesem Sinne angemuthet; er lehnte aber ein solches Ansinnen als seinem Rechte und den Hergängen von 1564, 1582 und 1590 und dem obsieglichen Erkenntniss von 1605 schnurgleich entgegenlaufend entschieden ab[1]).

Er setzte den Process fort; am 18. Septbr. 1614 erfolgte unter Verwerfung der von Ritter- und Landschaft des Her-

[1]) Urkundenbuch: a. Kaiserliches Urtheil von 1605 das. S. 53. b. Erklärung Johann des Jüngern vom 18. Septbr. 1610 mit zwei Anhängen das. S. 53—61. Ratjen, Hdschr. II. 321.

zogthums Holstein eingewandten praetendirten widerrechtlichen Appellation und desjenigen, so desfalls weiter eingebracht worden, zu Gunsten Johann des Jüngern ein Kaiserliches confirmatorisches Urtheil [1]). Johann der Jüngere bat darauf um die Execution der Kaiserlichen Urtheile von 1605 und 1614; König Christian IV. und der Herzog von Gottorp reichten, um diese zu verhindern, 26. Januar 1616, einem ständischen Antrag vom 14. Decbr. 1614 entsprechend, 170 Interventionalartikel ein. Sie hatten bereits 1615 erklärt, wenn es den Rechten nicht entgegen in momento executionis zu interveniren, so wären sie gewilligt, die Intervention zu verfolgen. Herzog Johann setzte eine umständliche Darlegung des ganzen Verlaufes der Angelegenheit entgegen. Der Kaiser fand es 1617 angemessen, Kursachsen zu einem Güteversuche zu committiren; in den Jahren 1624 und 1625 erfolgten fruchtlose Vergleichsverhandlungen [2]). Die Söhne Johann des Jüngern, der Mahnung des väterlichen Testaments getreu [3]), reichten 1628 eine Eingabe ein, in der sie darlegten, aus welchen Gründen der König und der Herzog mit ihrer Intervention nicht zu hören seien. Es erfolgte darauf zu ihren Gunsten das dritte paritorische Urtheil vom 28. März 1628 [4]). König Christian IV. wandte sich darauf in einem Schreiben vom 22. Septbr. 1628 an den Herzog Joachim Ernst von Schlesw.-Holstein-Sonderburg-Ploen mit dem Ersuchen, es möge die Sache bis zum erfolgten Frieden nicht prosequirt werden, einen Antrag, welchen der König 1629 wiederholt [5]). Nach Con-

[1]) Urkdb. S. 53. Note 1, angezogen auch in dem Definitiv-Urtheil vom 27. März 1634.

[2]) Processacten. Ploener Hausarchiv 174. Fasc. No. 2—7.

[3]) Urkundenbuch S. 65 Note 2.

[4]) Urkundenb. S. 68.

[5]) Processacten. Ploener Hausarchiv 174, No. 11, 12.

ferirung mit den übrigen Herzögen der Sonderburgischen Linie wurde indessen beschlossen, den Process der Verwendung des Königs ungeachtet fortzusetzen. Es erfolgte ein Kaiserliches Decret, wodurch den beklagten Ständen noch drei Monate pro omni gesetzt werden.

Auf den Contumacialantrag der Descendenten Johann d. J. gegen die Stände von 1630 ergeht darauf die Definitivsentenz vom 27. März 1634. Durch diese wird zu Recht erkannt, dass die Stände in die 1599, 1605, 1614 und 1628 angedrohte Poen condemnirt und verdammt werden. Den klagenden Herzogen werden processus arctiores zuerkannt[1]). Von Seiten der letzteren werden 1635 weitere Anträge auf Vollstreckung des Urtheils eingereicht; Christian IV. und Herzog Friedrich III. von Gottorp traten darauf dem Antrage der Stände auf Intercession entsprechend, am 13. Juli 1635 mit einer neuen Intervention beim Reichshofrath auf[2]).

In dieser Schrift führen sie an, Herzog Johann, nunmehr seine Söhne hätten in Betreff der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer ein obsiegendes Urtheil am Kaiserlichen Hofe erhalten; sie wären aber veri et unici Domini et possessores des Herzogthums Holstein. Sie berufen sich alsdann auf den Verzicht Johann d. Jüngern von 1564, wobei sie die Worte „der väterlichen Erbschaft halben“ unterdrücken. Sie bitten wegen ihres dabei versirenden Interesses Herzog Johann's Söhne und Nachkommen gänzlich abzuweisen, auch mit allen Executionen inne zu halten. Am 20. und 24. Juli 1635 wird „ad impediendam executionem“ weiteres vorgebracht. Der Kaiser notificirte 1635 darauf den Sonderburger Herzögen, dass, weil Dänemark und Got-

[1]) Urkundenbuch S. 68.

[2]) Moser, Fam.-Staatsrecht I. 1775 S. 402, 405 enthalten Bruchstücke dieser Anträge.

torp interveniendo eingekommen, dem Kurfürsten zu Sachsen die Commission zur gütlichen Handlung aufgetragen sei [1]). Diese Commission hatte indessen während des dreissigjährigen Krieges keinen Fortgang. Bei Gelegenheit des Lehnsempfängniss von 1638 machten die regierenden Herren wieder den angeblichen Verzicht Johann des Jüngern von 1564 geltend. Auf dem Rendsburger Landtage von 1648 erneute H. Joachim Ernst sein Anverlangen, dass die Stände sich nunmehr wegen der Erbhuldigung gewierig erklären möchten. Die Stände lehnten dies Verlangen wieder ab [2]).

Von Seiten der Sonderburger Fürsten wurde daher 1649 ein erneuter Antrag auf Verhängung der Execution in Gemässheit des Definitiv-Urtheils von 1634 gestellt; der Kaiser ertheilte Kursachsen 1663 ein neues Commissorium zur Güte; auf Gegenvorstellung der Sonderburgischen Fürsten wurde diese Commission aber vom Kaiser am 12. März 1664 wieder aufgehoben und verfügt, dass dem Wege Rechtens sein starker Lauf gelassen werden solle. Nachdem die regierenden Herren als Intervenienten und die Stände beim Reichshofrath verschiedene Schriftsätze eingereicht hatten, wurde die Sache zugleich mit den andern Streitsachen wegen der Oldenburgischen Succession, der streitigen Contribution, am 9. Septbr. 1667 abermals zur Commission verwiesen, mit welcher diesmal Churbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg vom Kaiser betraut wurden [3]). Diesen Commissionsverhandlungen waren 1665 und 1666 direct mit dem Könige Friedrich III. in Copenhagen gepflogene Verhandlungen vorher gegangen. Die in Lübeck 1668 und

---

[1]) Ploener Hausarchiv 175 No. 12 und 174 No. 16.

[2]) Ratjen, Kieler Handschriften Bd. II. 1858. S. XVI. Ploener Hausarchiv 174 No. 17.

[3]) Urkundenbuch S. 121 unter 14.

dann wieder in Hamburg 1670 stattfindenden Verhandlungen verliefen aber fruchtlos [1]). Sonderburgischer Seite bestand man in Bezug auf die Erbhuldigung auf Anerkennung des vollen Rechtes. Bemerkenswerth ist eine Hinweisung derselben auf die Expectanzansprüche, welche dem Churbrandenburgischen Hause auf das Herzogthum Holstein zuständen, um den grossen Churfürsten Friedrich Wilhelm zu einer kräftigen Intercession beim Kaiser zu bewegen. Der Churfürst bat den Kaiser, „in dieser billigmässigen Sache die Kaiserlichen Sententien zu Gunsten der interessirten Herzöge wider die Holsteinischen Landstände endlich zur würklichen Execution zu bringen“ [2]).

Die jüngste Linie des Sonderburgischen Hauses — die Ploener — erlangte alsdann in dem Successionsvergleiche über die Oldenburgische Erbschaft von 1671 eine Anerkennung der Forderung wegen der Erbhuldigung dahin, dass so oft der Fall eintrete, der König für sich und Dero Königl. Haus und Linie die Huldigung von Prälaten, Ritter- und Landschaft in Holstein und dessen incorporirten Landen einnehmen werde und unter dem Namen der Königlichen Linie auch eventualiter der Herzog von Schl.-Holst.-Ploen und dessen Leibes-Lehns-Erben verstanden und die Praelaten, Ritter- und Landschaft dessen vor abgelegtem Huldigungs-Eid expresse berichtet werden sollten.

In Betreff der Fräuleinsteuer sollte ein Vergleich auf ein billiges semel pro semper versucht werden; in Betreff des Gerichtsstandes sollte Schl.-Holst.-Ploen mit seinen Landen bei seinen privilegiatis et ordinariis Instantiis ruhig belassen werden.

---

[1]) Urkundenbuch Seite 113 No. 5, 6 a. und b. 115 b. 116, 119. 124—128.

[2]) Urkdb. S. 114, 125, 126—128.

Eine Einschliessung der sämmtlichen Agnaten der Sonderburgischen Linie in diesen Vergleich lehnte der König ab, da der Vergleich meistentheils durch das Oldenburgische Successionswerk veranlasst und daher in generale Consequenz nicht zu ziehen sei. So haben sie — heisst es in dem Vergleiche — dieselbe in vorigem Stand lassen müssen [1]).

Die Huldigung von 1671 war die letzte, welche Prälaten, Ritterschaft und Städte auf versammeltem Landtage geleistet haben. Seit 1675 sind die Landtage (die Versammlung von Prälaten und Ritterschaft von 1711 und 1712 abgerechnet) nicht mehr zusammenberufen worden. Im Jahre 1671 entschuldigte der König die nicht geschehene Huldigung für den Herzog von Ploen damit, dass die Tractaten von 1671 noch nicht public gemacht werden dürften [2]). Dies ist der urkundliche Verlauf der Belehnung Johann des Jüngern mit Holstein zur gesammten Hand und des sich daran knüpfenden Processes wegen der Erbhuldigung.

Die Oldenburger Begründung muss anerkennen, dass die Form, in welcher der Kaiser die Belehnung Johann dem Jüngern verlieh, im Wesentlichen vollkommen mit den Lehnbriefen der regierenden Herren übereinstimmend ausgestellt, vom Kaiser zunächst entschieden als eine effective der Belehnung der regierenden Herren vollkommen adäquate betrachtet sei. Sie räumt ein, dass die drei Johann Friedrich von Gottorp, dem vierten Sohne Herzogs Adolf von Gottorp ertheilten Belehnungen vollkommen ebenso wie die der regierenden Herren lauten [3]).

---

[1]) Urkundenb. S. 129, 130.

[2]) Urkundenb. S. 129 Note 3.

[3]) Oldenburger Begründung S. 88, 92—94.

Aber nirgends soll eine Andeutung dafür gegeben sein, dass man an eine Geblütserbfolge bei der Zulassung Johann des Jüngern zur gesammten Hand Rücksicht genommen habe, nirgends soll man eine Spur davon finden, dass diese gesammte Hand unter den Vasallen dieselbe Wirkung haben solle, wie etwa in den Lehnbriefen von 1589 und 1592 die Mitbelehnung der jüngern Brüder [1]). Eine Rechtsstellung H. Johanns anzunehmen, auf Grund welcher die 1590 erfolgte Belehnung Johann des Jüngern den gleichen Charakter wie die der regierenden Herren annehmen müsse — versichern die Oldenburger Rechtsdeducenten — [2]) wäre in der That unendlich gewagt. Der Kaiser Rudolf II. soll aus Unwissenheit und guten Theils per subreptionem so verfahren sein. Das Prager Mandat wird „in jeder Beziehung monströs" genannt. Der Kaiserliche Ausspruch: „Johann der Jüngere sei in kraft S. L. an dero altväterlichen fürstlichen Stammlehen ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerechtigkeit belehnet", wird als eine notorische Unwahrheit abgefertigt [3]).

Die Worte: „dass Johann d. J. gleichermaassen

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 100. Auf S. 93 müssen die mitbelehnten minorennen Brüder sich eine „mindergünstige Stellung" gefallen lassen, nach p. 91 stand das Lehnfolgerecht derselben an sich fest und das Erbrecht war ohnehin an sich unbestritten und es handelte sich zunächst nur um eine Anerkenntniss desselben, um eine conservatio sanguinis. Was die wahre Meinung der Rechtsdeducenten gewesen sein mag, ist bei solchen Widersprüchen nicht zu entwirren, da Johann d. J. ein Sohn Christian III. war, also nicht geringere Rechte als seine Neffen oder Vettern an sich hatte.

[2]) Oldenburger Begründung S. 93. Der Vertrag vom 11. Novbr 1606 zwischen Johann Friedrich und Johann Adolf (vgl. oben S. XXXIV) wird in der Oldenburger Begründung seinem wahren Inhalte nach verschwiegen, weil er ihre ganze Deduction über den Haufen geworfen hätte

[3]) Oldenburger Begründung S. 80, 94.

Christian IV. und Herzog Philipp 1589 von uns geschehen sei — 1590 belehnt worden, sollen nicht bedeuten, dass eine Gleichheit stattgefunden hat. Es soll — die Oldenburger Rechtsdeducenten versichern es — selbstredend nur an den Effect von ganz vagen Eventualbelehnungen, an etwas eventuelles, an eine simple investitura eventualis gedacht worden sein; denn eine gleichzeitige Effectivbelehnung auf das Ganze und den Theil ist nach der Ansicht der Oldenburger Begründung ein Unding. Die Belehnung Johann des Jüngern ist nach der Oldenburger Behauptung nichts als eine in die Form der gesammten Hand gekleidete Eventualbelehnung gewesen [1]).

In den Vollmachten König Friedrich II. und Herzogs Adolf von Gottorp zur Empfängniss der holsteinischen Lehen vom 28. April 1582 und in den dessfälligen Vollmachten Königs Christian IV. vom 4. Septbr. und Herzogs Philipp vom 18. Octbr. 1589 wird speciell hervorgehoben, dass auf sie bzw. (1589) mit Einschluss der unmündigen Brüder als die nächsten Agnaten, bzw. Söhne und Lehnsfolger nach Disposition und Verordnung gemeiner Kaiserlicher Rechte Johann d. A. dritter Theil, bzw. die Lehne des Fürstenthums Holstein und der incorporirten Lande gefället — dass diese auf sie verstammt seien. Ebenso sagt die Vollmacht Herzog Johanns, „dass die Lehne an ihn als Sohn, nächsten Agnaten und Lehnfolger anererbt“ seien. Herzog Philipp von Gottorp erklärt, H. Johann d. J. weil er a primo acquirente poste-

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 91, 95, 99. Alle diese Irrthümer sind schon 1669 in der Ploener Defensionsschrift S. 72—79 unter Anziehung der hauptsächlichsten Actenstücke widerlegt. Sie werden als „crambe jam decies recocta“ damals bezeichnet.

rire, die Aufnahme in die Belehnung von Holstein nicht weigern zu wollen, für Oldenburg glaubt er sich dem entziehen zu können. Sein Bruder Johann Adolf erkennt aber an, dass Johann d. J. in pari gradu und zu den Grafschaften gleich nahe berechtigt sei, verlangt aber den Wegfall der von Gottorpischer Seite 1570 unterbauten und expracticirten Clausel wegen des Altervorzugs „als gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten zuwider". Er weist darauf hin, dass die Grafschaften, nach Absterben der gräflichen Linie, den nächsten Agnaten nach Disposition und Verordnung des gemeinen Lehnrechts anfallen würden (Urkundb. S. 29 Note 2 und S. 42). König Christian IV. und H. Philipp erklären sich 1590 mit der Aufnahme Johann d. J. in die Belehnung von Holstein zur gesammten Hand einverstanden [1]).

Der Kaiser Rudolf sagt 1590 als Oberlehnsherr, dass Johann d. J. die Belehnung mit Holstein zur gesammten Hand ebenmässig, gleicher Gestalt, gleichermaassen, wie Christian IV. und Herzog Philipp 1589 geschehen, zu Theil werde. In beiden Lehnbriefen von 1589 und 1590 findet sich die gleiche Beziehung auf die Altväterlichkeit des Lehns, die gleiche Bezeichnung des Lehnobjects, das gleiche Gebot an die Unterthanen, die dort bezeichneten Lehnsträger als rechte natürliche Herrn zu ehren. In allen nachfolgenden 10 Lehn-

---

[1]) Sie zeigen dem Kaiser an, „dass dieselbige gütliche Handlung so viel die Lehnwahr und gesambte Hand an dem Herzogthum Holstein anlanget, nunmehr zwischen uns allen interessirenden Parten zu gutter Richtigkeit, Vereinigung und endtschafft gediehen — — — nun auch nichts mehr im Wege stehet, dadurch S. L. solche gesambte Beleihung gedachtes Fürstenthumbs Holstein und demselben incorporirten Landen, Stormarn und der Dithmarschen, unser der mitinteressirten Parten wegen auffzuhalten."

briefen für die Sonderburger Fürsten, deren letzter 1751, zehn Jahre vor der 1761 erfolgten Kaiserlichen Confirmation des Ploener Erbvergleichs von 1756 erwirkt wurde, findet sich dieselbe Hinweisung auf die Altväterlichkeit des Lehns, dieselbe Specialisirung des Lehnobjects, dasselbe Gebot an die Unterthanen [1]). In dem Reichshofrathsgutachten vom 20. Novbr. 1766 heisst es: „dass diese von Johanne Juniore gestiftete Sonderburgische Linie je und von allen Zeiten her auch in allen Fällen besonders mit dem Herzogthum Holstein **in Complexu, wie die andern beiden Linien zur Anzeige** eines **gleichen Rechts** und **Besitzes** beliehen worden sei“ [2]). In dem Reichshofrathsgutachten vom 31. März 1767 wird gesagt: „dass die Herzöge Sonderburgischer Linie als simultanei investiti bei dem Ploenischen Hause erschienen, allwo sie nur mit den Herzogen zu Holstein-Ploen eben so gut wie der König und Holstein-Gottorp jedesmal über das ganze Holstein beliehen worden seien“ [3]).

Das Kaiserliche Schreiben von 1590 verweist daneben auf die Gleichheit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthums. Als Grund der Belehnung Johann des Jüngern giebt das Kaiserliche Mandat von 1599 dessen Gerechtigkeit an dessen altväterlichen

---

[1]) Abgedruckt nach dem Original bei Ostwald S. 119—123. So 122, „allermaassen, die ihre Voreltern bis auf Sie ingehabt — als ihre gesamte rechte natürliche Herren zu erkennen.“

[2]) Liegt mir in der nach dem Original von dem K. K. Staatsarchiv beglaubigten Abschrift vor.

[3]) Urkundenbuch S. 166, dort nach dem Originalconcept. Nach dem Original, welches am 31. März 1767 gelesen und von dem Praesidenten und 12 Räthen gezeichnet ist, welches mir in gleicher Beglaubigung vorliegt, ist die obige Lesart die richtige; auf S. 165 des Urkundenbuchs ist zu lesen anstatt „arme Hadersleben“ name Hadersleben.

fürstlichen Stammlehen ex provisione primi concedentis et pactis majorum an. (Urkundenbuch S. 43.) Der Kaiser bezeichnet Johann den Jüngern „als angebornen Herrn und von Uns belehnten Fürsten“ (ebenda S. 44). Er leitet dessen Berechtigung zur Huldigung und landüblichen Fräuleinsteuer aus seinem Herkommen und der Investitur ab, wie sie die sämmtliche Belehnung vermöge gemeiner Rechte gebe (dort S. 45). Er sagt, dass eine Ungleichheit zwischen den regierenden Herren Christian IV. und Herzog Philipp so wie Herzog Johann dem Jüngeren als Blutsverwandten in Bezug auf die dort bezeichneten Puncte nicht zulässig sei (dort 40), dass Herzog Johann der Jüngere per pacta familiae eben so wol als allerseits Herzoge zu Holstein zu der Succession in den Grafschaften berechtigt; dass er „wegen seines mit den andern Herzogen zu Holstein ebenmässigen fürstlichen Stamms, Namens und Herkommens (Urkdb. 40) zur Erbhuldigung befugt sei“. König Christian IV. weist auf die „erblich angeborene fürstliche Gerechtigkeit“ der nicht regierenden Herren hin, wonach sie die Belehnungen sowohl im Fürstenthum Holstein als Schleswig erhalten hätten und zu fordern berechtigt wären. (Urkdb. S. 47, 50.) Sämmtliche Lehnbriefe für das Herzogthum Schleswig seit dem Odenseer Vertrage von 1579 sprechen gleichmässig für den König, die Gottorfische und die Sonderburgische Linie aus [1]), dass die Fürsten mit Schleswig und Fehmarn als einem

[1]) Antischl.-Holst. Fragm., Heft 4, S. 41, 42, 45, 48, 56. V. 87, 91, 96. (Lehnbrief von 1589 „nach Art und Gebrauch gemeiner Lehnsrechte“) S. 99, (1591 nach Lehnrechtens Art und Gebrauch) S. 101, (1603 nach Lehnrechtens Art und Gebrauch) S. 105—107, (1648 nach Lehens-Rechtens Art und Gebrauch) S. 108, (1649 nach Lehensrechts Art und Gebrauch) S. 112 (1663).

rechten fürstlichen altväterlichen anererbten Fahnenlehen zur gesammten Hand belehnt worden seien, in allermaassen, wie es die Voreltern, die alten Herzoge zu Schleswig, besessen hätten. Die Lehnbriefe, die Lehnreverse, die Successionsverträge von 1581 und 1582 sprechen davon, dass das Fürstenthum Schleswig und Fehmarn auf sie als altväterliches Lehn „verfellet ist", sie reden von dem Succediren in das altväterliche Stamm- und Fahnenlehen, sie betonen die Nähe des Bluts, sprechen von der Succession und Nachfolge der Fürsten als Lehnsfolger, so wie davon, dass auf sie das Fürstenthum verstammt und verfallen sei [1]). Dass von Gottorpischer Seite die Nähe des Blutes besonders hervorgehoben wird, ist bereits oben (vgl. S. XLV) erwähnt. Von Gottorpischer Seite wird am 6. März 1581 gesagt [2]): „die simultanea investitura oder Sammtbelehnung habe keine andere Wirklichkeit als allein die conservatio agnationis." Die Sonderburger Fürsten bezeichneten sich daher als principes de sanguine, als geborne und belehnte Fürsten am Reiche, sie nannten sich von einem Königlichen und Fürstlichen Stamme mit den regierenden Herren entsprossen, gleichen Rechtens mit denselben ex pactis antiquis, a communi stipite mit selbigen abstammend [3]). Sie haben in dem Processe gegen die holstein'schen Stände wegen der Erbhuldigung und

---

[1]) Antischl.-Holst. Fragm., Heft 4, S. 23, 56, 61, 66, 71. Heft 5, S. 94, 101, 114.

[2]) Nordalb. Stud. V., S. 298.

[3]) Ratjen, Handschriften II. Vorr. XXXII. Urkdb. S. 58, 65, 74, 75, 79, 113, 130, Note. Moser, D. St. R., XVII. 375 (1723), die Herren Herzoge zu Holstein-Ploen besässen ihre reichslehnbaren Lande mit eben der Hoheit und Landesherrlichkeiten wie Dännemark und Holstein Gottorff ihre Holstein-Glückstadt und Gottorfische Antheile.

Fräuleinsteuer, in dem Oldenburg'schen Erbfolgestreit für ihren Ausspruch „eodem jure sanguinis et ex iisdem pactis majorum, den regierenden Herren gleichberechtigt zu sein", den wirksamen Schutz der Reichsgerichte gefunden. Auf Grund der Geblütserbfolge nehmen sie Erbhuldigung und Fräuleinsteuer in Anspruch. Ex proximioritate sanguinis et agnationis behaupten sie den Vorzug vor den regierenden Herren bei der Oldenburgischen Succession zu haben. Reichsgerichtliche Urtheile erkennen beide Forderungen in vollem Umfange als berechtigt an [1]).

Ob daher in solchen Vorgängen nirgends eine Andeutung einer Geblüts-Erbfolge bei der Belehnung Johann des Jüngern zu finden, ob diese Belehnung nur für eine vage, erst auf den Abgang des Mannsstammes beider regierenden Linien berechnete Eventualbelehnung zu halten ist, wie die Oldenburger Rechtsdeducenten behaupten, kann unter Bezugnahme auf das Obige ohne weitern Commentar der Kritik anheimgegeben werden.

Die Darstellung des Processes über die Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und die Competenz der Reichsgerichte, welche die Oldenburger Begründung giebt, ist in allen Puncten unrichtig und irreleitend, sie verschweigt völlig den eigentlichen Kern der Sache [2]). Es sind bei diesem

[1]) Urkundenbuch S. 93, 103, 104, 110, 132.

[2]) Oldenburger Begründung nennt S. 77 „den ganzen Process, einen der seltsamsten und widersinnigsten Processe, die jemals geführt sein mögen, von vornherein ein Unding." Das Resultat wird trotz der Intervention der regierenden Herren dahin angegeben (S. 83): „der ganze Process konnte an sich kein Recht gegen die Landesherren erwirken; für sie sind sämmtliche erlassene Mandate, so wie das Urtheil von 1634 res inter alios actae. Der ganze Process sei überhaupt zu keinem rechtskräftigen Judicat gelangt, könne also nicht einmal als Beweis einer Rechtsansicht auf Seiten des Kaiserlichen Reichshofraths gelten."

Processe bereits alle die Fragen zur Entscheidung gekommen, welche gegenwärtig wieder dazu benutzt werden, um eine an sich einfache Erbfolgefrage zu verwirren.

Es ist damals von den holstein'schen Ständen in dem Eifer für das von ihnen behauptete Wahlrecht und in der Abneigung, den zahlreichen Töchtern Johann des Jüngern die Fräuleinsteuer zu zahlen, die Behauptung ausgesprochen, Johann der Jüngere und dessen Descendenz sei abgefunden, er habe Verzicht geleistet. Aus diesem ersten falschen Satze wird dann die fernere falsche Folgerung gezogen, die gesammte Hand Johann des Jüngern über Holstein und die seit 1642 stattgefundene Mitaufnahme seiner Descendenten in die Oldenburgische Expectanz bedeute für die Sonderburgische Linie nur soviel, dass, so lange jemand aus der Königlichen und Fürstlich Gottorpischen Linie übrig sei, Johann der Jüngere und dessen Descendenz keinerlei Successionsrechte hätten. Es wird behauptet: die gesammte Hand gebe daher keinen Anspruch auf die Succession, bezw. die Erbhuldigung, als nach Abgang der Königlichen und Fürstlichen Linie; aus diesem Grunde wurde Johann dem Jüngern von den in dem Processe wegen der Erbhuldigung als Intervenienten auftretenden regierenden Herren die Forderung auf Leistung der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer bestritten, auf diesen Grund stützten sich die regierenden Herren ferner bei dem Pinneberger Erbfall 1641 und schlossen Verträge ab, um „die abgetheilten Herren" von dem Erbfall fern zu halten. Die regierenden Herren konnten aber demnächst 1651 nicht umhin, auf Andrängen der Sonderburger Fürsten diese Verträge zu cassiren [2]). Auf dasselbe Fundament hin bewirkten die

[1]) Urkundenbuch S. 72 und 73, 75, 78, 79, 85.

[2]) Urkundenbuch S. 87. Vergl. das Reichshofraths-Conclusum vom 21. November 1651 und Note 2.

regierenden Herren 1638, unter denen insbesondere die Gottorper Linie hiebei thätig ward, dass in die Ausdehnung der Expectanz wegen der Succession in Oldenburg, welche damals den Sonderburger Fürsten zu Theil wurde, eine Clausel aufgenommen ward, dass dieselben und ihre ehelichen Leibes-Lehnserben, so lange und viel jemand von den Herzogen zu Holstein Gottorpischer Linie im Leben, sich der Expectanz und Anwartung keineswegs anmaassen, sondern bis zu deren gänzlichen Abgang in Ruhe und Geduld zu stehen hätten.“ Den Sonderburger Fürsten gegenüber wurde gleichzeitig von Christian IV. behauptet: „dass, so lange von der regierenden Linien männlichen Leibes-Lehns-Erben noch einer übrig und im Leben, sie als einmal abgetheilte Herren keineswegs zur Succession in Oldenburg und Delmenhorst kommen, noch dazu admittirt werden könnten.“ Aber alle diese Versuche, das Recht zu beugen, misslangen völlig. Auf erlangten „bessern Bericht der Sachen“ wurde durch Reichshofraths-Decret vom 1. April 1642 die Expectanz von jener durch falsche Darstellungen erschlichenen Clausel gesäubert. Der Kaiser befahl die Umfertigung der Expectanz, mit Auslassung der praejudicirlichen Clausel. Er stellte die Sonderburger Fürsten in Bezug auf die event. Succession in die Grafschaften der Königlichen und Gottorpischen Linie völlig gleich [1]).

Es verhinderte dies die regierenden Herren gleichwohl nicht, wenige Jahre später eine Reihe von Verträgen zu schliessen, welche auf die Ausschliessung der Sonderburger Fürsten von der Oldenburger Succession abzielten; der Hauptvertrag war der Rendsburger Erbvergleich vom

[1]) Urkundenbuch S. 71, 72, 85, 88, 89—95.

16. April 1649; in einer Reihe anderer Verträge wurde dasselbe Ziel erstrebt; jener Rendsburger Vertrag erhielt, unter Uebergehung des Reichshofraths, durch Hinwendung an den Churfürsten von Mainz als Reichskanzler 1653 die Kaiserliche Confirmation [1]). Das Schicksal dieses Erbvergleichs war aber 20 Jahre später, dass die zu Rendsburg den 16. April 1649 aufgerichteten Pacta, soweit sie die Lehen betrafen, sammt der darüber per sub- et obreptionem ausgewirkten Confirmation durch die Definitiv-Sentenz des Reichshofraths vom 20. Juli 1673 cassirt und aufgehoben wurden [2]). Der jüngsten Sonderburgischen Linie, der Ploener, wurde, weil Joachim Ernst den Jahren nach der älteste in allen holsteinischen Linien war, die Lehnfolge in den Grafschaften zuerkannt; dieses Erkenntniss wurde auch bei eingelegten Rechtsmitteln der Läuterung und der Restitution durch Urtheile vom 14. Septbr. 1674 und 23. Januar 1676 gegen Gottorp, welcher allein den Process fortsetzte, bestätigt.

Die Argumentationen der viele tausende von Seiten anfüllenden Process- und Streitschriften stützen sich neben der von Gottorpischer Seite später behaupteten Eigenschaft der Grafschaften als Neulehen, worauf unten näher zurückzukommen ist, — stets auf jene bereits im Processe wegen der Erbhuldigung vorgebrachten und reichsgerichtlich zurückgewiesenen Sätze. Es ward behauptet: „dass Johann der Jüngere und dessen Descendenz, so lange jemand aus den regierenden Linien lebe, zu dem Herzogthum Holstein nicht gelangen könne, also eben auch zur Oldenburgischen

---

[1]) Urkundenbuch S. 96—100 insb. S. 99 unter 8 und S. 100, Note 1. Die andern Verträge sind vollständig angegeben Inhalts-Angabe des Urkundenbuchs p. IX—XI, Note.

[2]) Urkundenbuch S. 132.

Succession incapabel sei.“ „Erst nach dem gänzlichen Abgange beider regierender Linien sei — heisst es — die Sonderburgische Linie erbberechtigt, ihr Erbrecht habe eher keine Wirklichkeit, als nach abgestorbenen regierenden Linien“; „die Ausdehnung der Oldenburgischen Expectanz sei nach der gesambten Hand in Holstein regulirt; sie gehe nur auf den Abfall und Aussterben der regierenden Linien; die Kaiserliche Belehnung mit Holstein und die Ausdehnung der Expectanz operire nichts, so lange Duces regentes im Leben seien; sie habe keinen andern Effect als nach dem gänzlichen Abfall des Mannsstammes beider regierenden Linien“ [1]).

Für diese Behauptungen bildeten stets dieselben factischen Aufstellungen den Ausgangspunct; es wird einmal die angebliche Abfindung oder Abtheilung Johann des Jüngern im Jahre 1564, sodann aber die Argumentation geltend gemacht, dass die Johann dem Jüngern 1590 ertheilte Belehnung zur gesammten Hand einen wesentlich andern Charakter habe, als die Gesammtbelehnung der regierenden Herren. Ersterer sei nur die Bedeutung bei-

---

[1]) Dänem. und Gottorp. Inform. Diar. Europ. XVIII. Frankfurt 1669. App. 36, 39, 42, 50. Gottorper erwidrigter Ber. (ebenda) S. 53. Nochmalige wahre Vorstell. Diar. Europ. XX. Frankf. 1670, S. 93, 96, 97. Actenmässige Ursachen. Diar. Europ. XXII. Frankf. 1671. App. 155, 157, 161, 199, 208. Gottorp. Kurzer Bericht. Diar. Europ. XXVII. App. Frankf. 1673, p. 9. Gottorp. Abgenöthigte Widerlegung. Diar. Europ. XXVIII. App. Frankf. 1674, S. 88, 103, 134, 140. Defensionsschrift des Hauses Ploen, 1669, Wien 1724, S. 72—76, 83. Vergl. auch Urkundenbuch S. 124—126, betr. die Verhandlungen über die Erbhuldigung in Hamburg, wobei Sonderburgischer Seite ein das Recht auf Erbhuldigung unbedingt anerkennender Revers der Stände für das ganze fürstliche Haus und Sonderburgische Linie gefordert, von den regierenden Herren aber nur „die Eventualhuldigung deficiente linea mascula regia et ducali“ eingeräumt wurde und hieran die Verhandlungen sich zerschlugen.

zulegen, dass nach dem Absterben beider regierenden Linien Johann der Jüngere und dessen Descendenz successionsberechtigt sei. Es beginnen diese Behauptungen ständischerseits im Jahre 1600; im Jahre 1609 eignen die regierenden Herren sich dieselbe auf dem Landtage zu Kiel zuerst an; letztere machen sie 1616 in den Interventionalartikeln, 1635 in ihrer neuen Interventionsschrift, darauf 1638 bei Gelegenheit der Lehnsempfängniss, alsdann in demselben Jahre wieder geltend, als die oben erwähnte Ausdehnung der Oldenburgischen Expectanz auf die Sonderburgische Linie stattfand; sie kommen dann 1641 in Bezug auf den Pinneberger Erbfall darauf zurück. In den Jahren 1649—1653 schliessen sie, auf dies Fundament gestützt, die Sonderburger Fürsten benachtheiligende Verträge, mit der erklärten Absicht, dieselben von der Oldenburgischen Succession auszuschliessen; sie wiederholen dieselben dann während des Oldenburger Erbstreits und vor den Kaiserlichen Commissionen, unter Widerspruch der Sonderburger, in zahlreichen Schriften [1]).

In jedem einzelnen Falle werden aber die Stände, bezw. regierenden Linien mit diesen in den verschiedenen Processen geltend gemachten Behauptungen reichsgerichtlich zurückgewiesen. Zuerst die Stände in dem Streite wegen der Erbhuldigung — beschehener Einrede unverhindert — durch die Kaiserlichen Urtheile von 1605 und unter Verwerfung der eingewandten widerrechtlichen Appellation

---

[1]) Urkundenbuch S. 53—61, insb. S. 54, Note. Erwiderung Herzog Johanns S. 53—59. — Urkundb. S. 71, 72. Entgegnung der Söhne und Enkel Johann d. J., ebenda S. 74—79, 82, 85, Urkdb. 88. Entgegnung der Sonderburger S. 92, 93, Urkdb. 94—100. Entgegnung der Sonderburger S. 101—104. Inhalts-Angabe p. IX—XI, S. 124—126, vgl. die Belegstellen der vorigen Note.

1614 [1]). Es wiederholt sich dies sodann nach stattgefundener Intervention der regierenden Herren in dem Mandat 1628 und durch die Definitivsentenz von 1634 [2]). In dem Pinneberger Erbfall bewirken die regierenden Herren zwar in den Wirren des dreissigjährigen Krieges und durch die bei Abschliessung des Westphälischen Friedens leitenden politischen Beweggründe die Verweisung der seit 1641 beim Kaiserlichen Reichshofrath von den Sonderburger Fürsten anhängig gemachten Pinneberg'schen Successionssache an die Austräge [3]). Die wiederholten Eingaben der Sonderburger Fürsten am Reichshofrath bewirkten aber, dass die regierenden Herren die am 16. Mai 1641 wegen reciproker Succession abgeschlossenen Verträge, deren Tendenz dahin angegeben wird, „dass nicht etwa ein oder ander dero bereits Abgetheilten sich daran zu machen oder darauf zu praetendiren habe", wenige Tage, nachdem sie dieselben beim Reichshofrath zur Confirmation eingereicht haben, zurückverlangen, da sie nach erlangter fernerer Nachricht solche zu revidiren für hoch nothwendig befänden [4]). Nach den Erfahrungen, welche König Christian IV. und Herzog Friedrich III. von Gottorp 1642 bei der Cassation der 1638 erschlichenen Beschränkung der den Sonderburger Fürsten in Betreff der Oldenburgischen Succession ertheilten Expectanz [5]) gemacht hatten, zogen sie selbst vor, diese widerrechtlichen Verträge zu cassiren.

In Bezug auf die Verträge wegen der Oldenburger Succession waren die regierenden Herren sich der Unrecht-

[1]) Urkundenbuch S. 53. (Vgl. S. 57—59.)

[2]) Urkundenbuch S. 68, 69.

[3]) Urkundenbuch S. 80, Nr. 11. S. 81, Nr. 13. S. 82.

[4]) Urkundenbuch S. 72, 73, Note 1. S. 85, 86, Nr. 19. S. 87, Nr. 13 und Note 2.

[5]) Urkundenbuch S. 71, 88, 92—95.

lichkeit ihres Verfahrens vollständig bewusst. Gottorp meinte: „der Kaiser habe das Herz nicht, ein Urtheil in der Sache zu sprechen, viel weniger dasselbe zu exequiren. Unternehme er es aber, so sei der Degen dawider gut“; Gottorp verliess sich auf Schwedische Hülfe; von Seiten Dänemarks wurde darauf hingewiesen, „dass Se. Königl. Majestät mit Frankreich und Holland geschlossen, und in kurzer Zeit in einer considerabeln Verfassung zu Wasser und Lande in Holstein stehen werde.“ Von Seiten des grossen Churfürsten wurde das Recht des Herzogs von Holstein-Ploen unbedingt anerkannt; er rieth aber zur Nachgiebigkeit, weil doch von Dänemark nichts zu kriegen und niemand die Execution auf sich nehmen und mit Dänemark in einen Krieg sich einlassen werde [1]).

Aber damals war noch das Recht als solches in Deutschland geachtet; unparteiische Gerichte entschieden Rechtssachen; auf sein Recht und die unparteiische Rechtsfindung der Gerichte baute der Herzog von Holstein-Ploen [2]). Und er täuschte sich in diesem Vertrauen nicht.

Als Holstein-Gottorp 1658 gegen den Rath von Dänemarkischer Seite um Confirmation des 1649 zu Rendsburg getroffenen Oldenburgischen Successionsvergleiches beim Reichshofrath bat, ward es bald inne [3]), dass bei diesem nichts zu erreichen sei; der Gottorpische Gesandte dankte „dem lieben Gott, als er nur sein Document ohne Confirmation zurück hatte.“ Der K. Friedrich III. vernahm 1664, da die Sache wegen des Oldenburgischen Erbfolgestreits

---

[1]) Urkundenbuch, Inhalts-Angabe p. XI unter 12, S. 120, Note 2. S. 122.

[2]) Urkundenbuch S. 123, 124.

[3]) Urkundenbuch, Inhalts-Angabe p. XI unter 11.

für ihn und Gottorp auf einem gar baufälligen und desperaten Fuss stand, die Dänemarkischen Räthe zu Glückstadt über ein neues Gottorper Project. Es ging dies dahin, der Sonderburgischen Linie durch die Behauptung, dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erst 1531 Neulehn geworden seien, die Succession zu entziehen [1]). Wäre die Behauptung begründet gewesen, so hätte von einem Erbfolgerecht der Descendenten Christian I. († 1481) in Bezug auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst kraft Agnationsrechts und Abstammung von dem gemeinsamen Stammvater Dietrich, dem Vater Christians I., Stifters des Hauses Holstein und Graf Gerhards, Stifters der 1667 erlöschenden gräflich Oldenburgischen Linie, nicht die Rede sein können, wie doch bis dahin von Seiten aller Holsteinschen Linien gleichmässig behauptet war. Es hätte alsdann die Priorität der Expectanz entscheiden müssen und diese war 1570 König Friedrich II. und Herzog Adolf, aber erst 1642 den Sonderburger Linien ertheilt [2]). Aber die Dänemarkischen Räthe zu Glückstadt (das Königl. Holsteinsche Oberdicasterium) riethen als „auf Treue, Eide und Pflicht sitzende Räthe“ von Künsten ab, welche so „wider den klaren Buchstaben“ der einschlagenden Documente und gegen die frühere eigene Behauptung der regierenden Linien verstiessen, „dass sie jure agnationis die nächsten Lehens-Erben wären und aus solchem Fundament die Simultan-Investitur gesucht hätten.“ Der Erfolg bestätigte, „dass durch das neue Gottorper Project die Sache aus dem gefähr-

[1]) Urkundenbuch S. 104—109. Vgl. S. 201, „dass die Grafschaften von den ältesten Zeiten her mit der Reichslehenschaft behaftet gewesen.“

[2]) Urkundenbuch S. 22—26, 35, 42, 93, 94, 101—104, 109—110.

lichen Stande, worin sie für Dänemark und Gottorp stack, nicht gehoben werden konnte“ [1]).

Als die Dänemark-Gottorpischen und Ploenschen Streitschriften am Sitze des Reichskammergerichts 1669 bekannt wurden, — in ersteren sind stets nur die beiden Sätze von dem angeblich erbrechtlichen Vorzuge der regierenden Linien vor der Sonderburger und von der angeblichen Qualität der Grafschaften als Neulehen behandelt worden, — war man in Speyer über solche Rechtsverdrehung erstaunt. Der Präsident des Reichskammergerichts Graf von Leiningen schrieb dem Dännemarkischen Statthalter Grafen von Ahlefeldt, „dass das von Dännemark und Holstein-Gottorp ausgegangene scriptum gar jejun und schlecht, hingegen aber das Ploen'sche wohlbegründet und von gutem Fundament befunden worden sei, dass also in Ansehung dieses die Grafschaften dem Herzog von Ploen als proximo agnato ohne Zweifel wohl würden adjudicirt werden“ [2]).

Der Reichshofrath, die zuständige Lehnbehörde, verwarf 1673, 1674 und 1676 in drei conformen Erkenntnissen alle Gottorper Ausflüchte, sowol die wegen der angeblichen Qualität der Grafschaften als Neulehen, als die wegen des behaupteten erbrechtlichen Vorzugs der Gottorper vor den Sonderburgern und entschied zu Gunsten der Herzöge von Sonderburg-Ploen [3]).

Die wegen der Succession in die Grafschaften von Dänemark und Gottorp widerrechtlich geschlossenen Ver-

---

[1]) Urkundenbuch S. 106, 108.

[2]) Urkundenbuch S. 122. Es war ein Wink für den König Friedrich III. einzulenken, den er verstand; ebenda Note 1, S. 124. Note 1, S. 129—131.

[3]) Urkundenbuch S. 132 und dort Note 2.

träge werden durch diese in rem judicatam ergangene und zur Execution gebrachte Sentenz cassiret. Christian V. fällte selbst über die hiebei gezeigte unersättliche Begierde Gottorps, andern das Seinige zu entziehen und nur seinen Particuliernutzen vor Augen zu haben, und die verächtliche Manier Gottorp's, dem Kaiser zu begegnen, 1685 das schärfste Urtheil [1]).

Es sind später noch einigemal ähnliche Behauptungen wiederholt; der Reichshofrath hat sie mit grösster Entschiedenheit „als höchst ungereimt" zurückgewiesen. Es ist neuerdings der Versuch gemacht [2]), die durch eine Reihe rechtskräftiger Urtheile feststehende Thatsache, dass die Belehnung Johann des Jüngern für Holstein zur gesammten Hand ganz denselben Charakter trägt, wie die der Gesammtbelehnung der regierenden Herren und die durch reichsgerichtliche Erkenntnisse endgültig entschiedene Frage, dass ein erbrechtlicher Vorzug der Gottorper Linie vor der Sonderburger nicht besteht, durch Anführungen zu erschüttern, welche aus einem Referat des Reichsvicecanzlers Fürsten Colloredo, bei Gelegenheit der Austauschverträge von 1773 und aus einem Votum des Präsidenten des Reichshofraths Grafen von Harrach mitgetheilt werden. Die Bruchstücke, welche veröffentlicht sind [2]), lauten dahin:

1. Ueber die Lehnsverhältnisse.

„So wurde auch von der Zeit der Anfang gemacht,

---

[1]) Urkundenbuch S. 131, vgl. Aldenburgischen Vergleich von 1693, Inhalts-Angabe p. X, Nr. 10.

[2]) Frankfurter Postzeitung vom 8. Februar 1865. Kreuzzeitung, Beil. vom 1. Februar 1865. Zur Zeit bin ich noch an diese Quelle gewiesen, während ich in wenigen Wochen aus einer authentischeren zu schöpfen hoffe.

dass der Kaiser jede dieser drei Linien [1]) mit einem besondern actu coram throno und mit drei besondern Lehnbriefen, jedoch auf solche Weise belehnt, dass die dänische und Gottorfische Linie jede **besonders** mit dem ganzen Herzogthum, die Sonderburg-Ploen'sche aber für ihren Antheil jedoch **auch wegen des Ganzen** zur gesammten Hand die Belehnung und Lehnbriefe empfangen".

Hierauf soll, wie es heisst, „ohne Zweifel das angegebene Resultat beruhen, dass der Reichsvicekanzler den Consens der Sonderburger Linie zu dem Austauschvertrage von 1773 nicht für erforderlich erklärt, vielmehr ausgesprochen habe, dass eine Succession derselben erst nach dem Erlöschen des Mannsstammes beider regierenden Linien stattfinden könne."

2. Das Referat des Reichsvicekanzlers Fürsten Colloredo vom 9. Januar 1774 soll dahin lauten:

Dagegen bedarf es jetzo einer weitern Consens-Erforderung derer noch lebenden Herzoge von Holstein-Sonderburg Ploenscher Linie nicht; denn es ist dermal nur von Veränderungen und Lehnsaustauschen in der Dänischen und Gottorfischen Linie allein die Rede. Nur wenn diese in ihrem Mannsstamme erloschen sein werden, können erst die Sonderburgischen hiernächst Lebenden einen Anspruch auf die Succession in den Holstein'schen und Oldenburgischen Reichslehenlanden machen und alsdann werden auch selbe alle solche Lehen zu ihrer Succession unverletzt vorfinden, indem dermal von keiner Veräusserung derer Reichslehen ausserhalb dem Hause Holstein die Rede ist.

[1]) Die dänische, Gottorper und Sonderburger.

3. Das vom Präsidenten des Reichshofraths Grafen Harrach auf Befehl des Kaisers Joseph II. vom 10ten Januar 1774 erstattete Votum vom 15. März 1773 soll sich lediglich auf das vom Vicepräsidenten Freiherrn von Hagen am Tage zuvor (14 s. M.) abgegebene Votum beziehen. Letzteres soll dahin lauten:

„Wenn dieser Tausch nur auf die Zeit verabredet und in so lange seine Würkung haben sollte, als die dermalen älteste Gottorpische Linie des Grossfürsten in dem Mannsstamme blühen würde, so wäre zu dessen Befestigung der alleinige Consens des Herrn Grossfürsten hinreichend, indem er vor sich und seine Leibeserben den Genuss auch des ganzen Lehens seinem convasallo zu überlassen befugt, ohne dass ein Näherer, welcher andurch übergangen, etwas einzuwenden vermöge, wie solches ausdrücklich in denen Lehenrechten entschieden [1]). Es ist aber ebenso deutlich in selbigen enthalten, dass ein Vasall nichts weiteres könne verordnen, als auf die Zeiten des ihm gebührenden ususfructus feudalis. Es scheint auch, dass die Herren Compaciscenten von diesem Satze ganz überwiesen gewesen, denn da sie diese Cession auf alle Zeiten wollten feststellen, so haben sie sich wechselweise anheischig gemacht, die von ihren Agnaten hiezu nöthigen Vollmachten beizuschaffen. Dieser Consens ist aber allein von denen zwei compaciscirenden Linien, der Glückstädtischen, Königlichen und der Gottorpischen beizubringen

---

[1]) Die Worte, „wie . . . in den Lehenrechten entschieden“ unterdrückt die Einsendung in die Frankfurter Postzeitung, indem sie für ihre Argumentation nicht passt. Die Kreuzzeitung enthält sie. Der Einsender in der Postzeitung sagt: „Die Successionsordnung des longobardischen Lehnrechts lässt sich zur Zeit allein für den Vorzug der Sonderburger vor dem Gottorper bezüglich der Succession in den altköniglichen Antheil der Herzogthümer anführen.“

nöthig, denn die Sonderburgische Linie kann erst alsdann einen Anspruch auf die Succession haben, wann diese beiden älteren Linien in ihrem Mannsstamme erlöschen, wo solche alsdann das Ganze überkommen würde."

Nach der Mittheilung in der Kreuzzeitung hat der Kaiser Joseph II. das Referat des Reichs-Vicekanzlers Fürsten Colloredo dem Präsidenten des Reichshofraths, Grafen Harrach zugestellt, in der Absicht, damit sowol dieser als auch der Vicepräsident, Freiherr von Hagen, ihm ihre beiderseitigen Wohlmeinungen in Betreff des darin enthaltenen reichslehnbaren Standes eröffnen möchten. Graf Harrach soll die Meinung des Vicepräsidenten „in allen Artikeln sehr gegründet" befunden haben.

Was würden aber diese Wohlmeinungen dreier Einzelnen, welche ohne Anhören der betheiligten Sonderburgischen Linie abgegeben sind, gegen eine Reihe gegentheiliger reichsgerichtlicher Erkenntnisse, die nach Anhörung beider Theile ergangen sind und Rechtskraft unter den Parteien erlangt haben, überhaupt beweisen, da in den frühern Entscheidungen eben die Frage zur Entscheidung kam, welche hier wieder erörtert wird?

Dass solche Wohlmeinungen nicht die Bedeutung eines rechtskräftigen Erkenntnisses haben, wagt selbst die Oldenburger Einsendung nicht zu behaupten [1]). Aber es liegt daneben gerade von dem Fürsten Colloredo sowie von dem Grafen Harrach und dem Freiherrn von Hagen vor, dass sie in ihrer amtlichen Eigenschaft als Reichsvicekanzler, als Präsident und Vicepräsident des Reichshofraths im geradezu entgegengesetzten Sinne thätig geworden sind.

[1]) Frankf. Postzeitung vom 8. Febr. 1865.

Die Ansichten aller drei sollen sich darauf gründen, dass eine Ungleichheit der Belehnung zwischen den regierenden Herren und den Sonderburger Fürsten stattgefunden habe. Es wird daraus abgeleitet, dass daher die Sonderburgischen Fürsten, erst wenn die dänische und Gottorpische Linie in ihrem Mannsstamme beide erloschen sein würden, einen Anspruch auf die Succession in den Holstein'schen und Oldenburgischen Reichslanden machen könnten.

Der Reichsgraf — spätere Fürst — Colloredo hat aber den letzten Lehnbrief für das Sonderburgische Gesammthaus vom 13. Febr. 1751, er hat den Consensbrief Kaiser Franz I. vom 2. Januar 1754 zu dem Definitivtractat vom 23. April 1750 über die eventuelle Austauschung und wechselseitige Cession der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und des fürstlich Gottorpischen Antheils an Holstein unterzeichnet. In diesem wird einerseits die Aequivalenterbfolge in der oben bezeichneten Weise (vgl. oben S. X—XX), anderntheils aber die Aufrechterhaltung der Gerechtsame des fürstlichen Hauses Sonderburg-Ploen in Bezug auf den Rückfall der Grafschaften für die Eventualität des Aussterbens der männlichen Descendenz

---

[1]) Ostwald's Urkunden S. 123, 142. Dirckinck-Holmfeld's Urkund. S. 85. Urkundenbuch S. 155, 161.

Ostwald a. a. O., S. 133: „Cet equivalent sera constitué dans les Comtés d'Oldenburg et Delmenhorst"; S. 134: Als ein Aequivalent gegen diese event. Cession der fürstlich-holsteinschen Lande . . die beiden Grafschaften; S. 135: „die zum Aequivalent stipulirten Grafschaften"; S. 108: „cede en proprieté a la Maison Royale de Dannemarc ses droits eventuelles de Succession a la partie Ducale du Holstein contre un Equivalent"; S. 110: „begeben uns unsers darauf habenden Successions- und Erbfolgerechts"; S. 116: „unsere event. Erbfolgegerechtsame an ersagten Antheil des Herzogthums Holstein gegen ein in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dafür constituirtes Aequivalent."

Königs Friedrich III. ausdrücklich ausgesprochen. Graf Colloredo hat ferner die am 5. März 1761 erfolgte Kaiserliche Confirmation des Ploener Successionsvertrags von 1756 unterzeichnet, welcher im Art. XV. gerade für den im October 1761 eingetretenen Fall des Aussterbens der Ploener Speciallinie bestimmt, dass der Erbvergleich von 1756 den wegen der Permutation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zwischen dem Königl. und fürstlichen Hause bestehenden Verträgen und Tractaten auf keine Art und Weise derogiren oder einigen Eintrag thun solle.

Hier liegen Kaiserliche nach sorgfältiger Prüfung im Reichshofrath erfolgte Confirmationen vor, welche von Colloredo unterzeichnet sind, aber mit den jetzt mitgetheilten Bruchstücken seiner Wohlmeinung in keiner Weise übereinstimmen.

Der Präsident des Reichshofraths, Graf Harrach, und der Vicepräsident dieser höchsten Lehnsbehörde für Holstein, Frh. v. Hagen, haben in zwei Reichshofrathsgutachten, die von ihnen sowie bezw. 11 und 12 Räthen des Reichshofraths unterzeichnet sind, und so am 20. Novbr. 1766 und 31. März 1767 im Reichshofrath concludirt und approbirt wurden, im geradezu gegentheiligen Sinne sich ausgesprochen [1]).

Einmal sollen sie „in jenen Wohlmeinungen von 1774 als Einzelne“ sich dahin ausgesprochen haben: die Sonderburgischen Fürsten hätten, weil sie nicht mit gleichem Rechte wie der König und Herzog von Gottorp zur gesammten Hand über Holstein belehnt worden, weil sie

---

[1]) Beide Reichshofrathsgutachten liegen mir in einer am 10. Decbr. 1864 vom Director des K. K. Haus-Hof- und Staatsarchivs nach dem Original beglaubigten Abschrift vor.

abgetheilte oder appanagirte Herren seien, auf die Succession der Holstein'schen und Oldenburgischen Reichslehen erst dann einen Anspruch, wenn die dänische und Gottorpische Linie im Mannsstamme erloschen seien.

In amtlicher Qualität als Präsident und Vicepräsident des Reichshofraths haben Graf Harrach und Frhr. von Hagen dagegen in dem von ihnen unterzeichneten Reichshofrathsgutachten vom 20. Novbr. 1766 ausgesprochen, dass die Behauptung, die Gesammtbelehnung der Sonderburger Fürsten in Betreff ganz Holsteins sei von der Gesammtbelehnung der regierenden Herren eine verschiedene, sie seien appanagiati gewesen, höchst ungereimt sei. Die Sache ist folgende:

Nach Erlöschen der Ploener Speciallinie (1761) weigerte sich König Friedrich V., welcher nach dem 1761 Kaiserlich confirmirten Erbvergleich von 1756 durch Cession der näher berechtigten Stammesagnaten in den Besitz der Ploen'schen Lande getreten war, wie bisher für das Herzogthum Holstein-Ploen einen besondern Lehnbrief zu nehmen. Der Reichshofrath verlangte eine besondere Lehnsmuthung auch „wegen des Herzogthums Holstein-Ploen". Er hatte in die Confirmation des Ploener Successions-Tractats von 1761 vorsichtigerweise den Vorbehalt, „jedoch Ihro Kaiserliche Majestät, des heiligen Reichs wie auch jedes Dritten Gerechtsame in alle Weise unschädlich" hinzugefügt, damit nicht Dänemark in künftigen Zeiten begehren möchte, als ob die Holstein-Sonderburg-Ploensche Specialbelehnung nunmehr erloschen sei.

Nachdem der Reichshofrath diese Vorgänge dem Kaiser referirt hat, fährt er in seinem Gutachten vom 20. Novbr. 1766 wörtlich folgendermassen fort:

„Dasjenige, was Reichs-Hofrath voraus befürchtet, ereignete sich kurz hernach, da der Herzog von Holstein-Ploen in dem Jahre 1761 aus der Zeitlichkeit verrucket wurde, wo man nicht einmahl Kayserlicher Majst. den Todt dero belehnten Vasallen und Reichs-Fürsten anzeigte, noch weniger aber ab Seiten Dänemark eine Belehnung zu suchen Anstalt machte.“

„Vielmehr tratte — fährt das Gutachten fort — das dännische Ministerium gegen den Kayserl. Gesandten zu Koppenhagen mit höchst ungeräumten Sätzen hervor, welche folgende waren:

1) dass der verstorbene Herzog zu Holstein-Ploen weder ein Reichsvasall, noch* mit einem von Kayserl. Majst. zu Lehen rührenden Lande beliehen gewesen, vielmehr
2) dessen Lande nur ein Apanagium und Antheil des von Dänemark besitzenden Herzogthum Holstein ausgemacht hätten. Demnach
3) sein Ableben pur als eine holsteinische Haus-Sache anzusehen seye, welcherhalben
4) Königliche Mayt. von Dännemark weder zu einer Anzeige des Todtesfalls, noch zur Lehens-Requisition gehalten seyn könnten.

„Obgleich nun hiergegen die bündige Antwort erfolget, dass

ad 1) diese von Johanne juniore, Bruder Friderici II. König von Dännemark aus dem Oldenburgischen Hause, gegen das Jahr 1560 durch die Theilung gestifftete Sunderburgische Linie je und von allen Zeiten her auch in allen Fällen besonders **mit dem Herzogthum Holstein in Complexu wie die andern beyden Linien zur Anzeige eines gleichen Rechts und Besitzes be-**

liehen worden, auch der daher abgestammte Herzog Friedrich Karl, der letzte seines Hauses, noch diese Belehnung empfangen habe, wie solches die Könige von Dännemark gewusst und dieses offentlich geschehen.

Ad 2) dass diese Herren Herzoge jederzeit bey Kayserlicher Majestätt belangt worden, von Ihnen dahin die Appellationes gegangen, Sie ihre Landes-Regierung und alle Regalien ohne Widerspruch gehabt, ja das Oldenburg- und Delmenhorstische Ihnen im vorigen Jahrhundert gegen Dännemark und Hollstein-Gottorp mit dieser beyden Ausschliessung, ob proximitatem gradus, zugesprochen worden, welches bei Apanagiatis niemahlen geschehen können; Worauf erst Dännemark post Sententiam das Oldenburg- und Delmenhorstische per Cessionem von Ploen erhalten habe und **solcher gestalt noch** besitze; auch

ad 3) so wenig ein **Apanagium** hier obgewaltet, dass Dännemark selbsten dieses Reichsfürstenthum per Concessionem caesaream von dem 5. Martii 1761 erhalten und noch ex Jure cesso derer Herzogen von Hollstein Glücksburg und Bek [1]), keines weges aber jure proprio als angeblich heimgefallen innehabe, mithin selbiges eben wie jene zu empfangen, ja wann diese ausstürben, die alten Rechte des Lehenhofs in einer besonderen Belehnung vor dieses Herzogthum aufrecht zu lassen schuldig seye. Dannenhero

ad 4) nichts im geringsten angeführet werden könne, wodurch die Obliegenheit der Anzeige des Absterbens des ultimi vasalli und die neue besondere Lehnsempfängnuss nur einigermassen in Zweifel geriethe;

[1]) Vergl. Urkdb. S. 163 Note 3 und S. 165 Note 3.

„So hat doch solches bey dem dännischen Ministerio keinen Eingang gefunden, bis endlich die Sache ex officio zur Relation gekommen und den 13. Juli 1764 folgendes Conclusum ergangen:

„Da der König von Dännemark als Herzog zu Holstein-Ploen, nach erhaltenem Besitze des besagten Herzogthums Hollstein Ploen sich weit über Jahr und Tag um die Investitur nicht gemeldet, detur eidem terminus 2 mensium ex officio, um die Investitur behörig zu suchen, damit nicht nöthig seye, bei längerem Verweilen denen Lehen-Rechten gemäss zu verfahren.“

Dieses Reichshofraths-Gutachten schliesst: „Ita conclusum, lectum et approbatum in Consilio Imperiali aulico die 20. Novembris 1766 praesentibus excell. D. P. D. C. ab Harrach, excell. D. V. Pr. D. B. ab Hager (folgen die übrigen Reichshofräthe von Senckenberg, v. Uberacker, v. Sternberg, v. Dürkheim, v. Kauniz, v. Waldstätten, v. Bartenstein, v. Hilleprand, v. Braun, v. Gärtner, v. Blum, v. Münch) et me Secretario Reizer m. p.“ (vgl. Urkundenb. S. 167).

In dem folgenden Jahre am 30. März 1767 ist das Gutachten erstattet, welches in dem Urkundenbuch nach dem Originalconcepte abgedruckt ist[1]). Nach dem Original haben

[1]) Urkdb. S. 162—167 und die vorige Note. Ebenso entschied der Kaiser 15. Juni 1723 (Moser D. St.-R. XVII. 373—378), wobei die völlige Unabhängigkeit des reichslehnbaren Fürstenthums Ploen von dem dänischen Antheil in Holstein und die Kaiserlichen Rechte gewahrt werden. (S. 375.) In gleicher Weise rügt der Kaiser (Moser D. St.-R. XXII. S. 440) 1731 in dem Holst.-Ploen'schen Successionsstreit, dass in den judicialiter exhibirten Schriften verschiedenes vorkomme, was der Kaiserlichen allerhöchsten Gerichtsbarkeit und Ober-Lehen-Herrlichkeit abbrüchig, indem Ihro Kayserl. Majestät, als das alleinige obriste Haupt aller Fürsten des Reichs, dergleichen mit ihrem Kaysersl. Amt und Obrist-Richterlichen Lehen-Herrlichkeit ganz nicht verträgliche, auch den reichsfürstlichen hohen Gerechtsamen schädliche principia nicht gestatten könne.

es Harrach und Hager und die obigen ausser v. Dürkheim, v. Blum und v. Gärtner und anstatt deren die Reichshofräthe v. Windischgrätz und v. Sterb. unterzeichnet; am 31. März 1767 ist es gelesen und approbirt. Es schliesst „publicatur resc. caes. Ihro Kais. Mayt ut latius in protocollo 10. Aprilis 1767“ (vgl. Urkdb. S. 167).

In diesem Gutachten wird wieder darauf hingewiesen, dass der König von Dänemark bisher nur aus dem ihm überlassenen Recht der Herzogen zu Hollstein, Glücksburg und Beck in dem Ploenschen sitzet und wenigstens in so lange diese Linien noch blühen, zu Fortsetzung der besonderen Belehnung schuldig zu seyn davorgehalten werden könnte. Nachdem aber — heisst es weiter — diese niehmalen vor sich die wirkliche Belehnung gehabt, sondern nur als Simultanee investiti bei dem Ploenischen Hause erschienen, alwo sie mit dem Herzogen zu Hollstein-Ploen **ebensogut** wie der König und Holstein-Gottorp **jedesmahl** über das **ganze** Holstein beliehen worden, welches bey ersagter Glückstädtischer Belehnung ebenfalls geschehen kann und daher ihnen ihr jus simultaneae Investiturae vorzubehalten ist, so möchte dieses hierbey keine Abänderung machen oder dem Könige von Dännemark desfalls eine besondere Belehnung zuzumuthen seyn.

Es erfolgte darauf die bekannte Kaiserliche Resolution vom 10. April 1767 [1]).

Sollten daher Colloredo, Harrach, Hager in „ihren Wohlmeinungen“ wirklich Ansichten ausgesprochen haben, welche den frühern in Rechtskraft übergegangenen reichs-

[1]) Urkundenbuch S, 167.

gerichtlichen Erkenntnissen von 1605, 1614, 1628, 1634, 1673, 1674, 1676 und den Reichshofrathsgutachten von 1628, 1638, 1641, so wie den vom Grafen Colloredo 1751, 1754 und 1761 unterzeichneten Kaiserlichen Urkunden nicht minder wie den vom Grafen Harrach und vom Frh. v. Hager selbst mit beschlossenen und in ihrer Praesidialeigenschaft unterzeichneten Reichshofrathsgutachten vom 20. Novbr. 1766 und vom 31. März 1767 diametral widersprechen [1]), so beweist eine solche Wohlmeinung überall nichts anders, als dass sie vor Abgabe ihrer Privatmeinung die entscheidenden Thatsachen, ja selbst ihre eigenen früheren Amtshandlungen sich nicht vergegenwärtigt haben.

Es bedarf nur der Erinnerung an bekannte Rechtsgrundsätze, um die Bedeutung der rechtskräftig in contradictorio anerkannten Gleichberechtigung der Sonderburger Linie mit der Gottorper auf den vorliegenden Fall zu würdigen.

Rechtskräftige Urtheile geben eine unabänderliche Gewissheit über die rechtliche Existenz oder Nichtexistenz eines behaupteten Rechtsanspruchs, wie er nach Grund, Object und den Subjecten Gegenstand der richterlichen Beurtheilung geworden ist.

Den wahren Inhalt der res judicata, welche für den Richter und für die Parteien unabänderliche Geltung hat, bildet der vom Richter relevant befundene concrete Grund und Gegenstand des Klagerechts. Wird daher später wieder unter den nämlichen Parteien irgend ein Recht streitig, welches nach seinem Grunde und Object dem wesentlichen Inhalte jener rechtskräftig gewordenen Urtheile widerspricht, so kann die Partei, welcher früher

[1]) Urkundenb. S. 53, 68, 70, 93, 132, vgl. oben S. CXII—CXV.

obsiegliche in Rechtskraft übergegangene Urtheile zu Theil geworden sind, sich auf das wirklich Entschiedene d. i. auf den eigentlichen Inhalt des frühern Urtheils berufen, um den Gegner mit der Bestreitung des auf demselben Fundament beruhenden Rechtsanspruchs zurückzuweisen.

Die Identität oder die Verschiedenheit des rechtskräftig entschiedenen Falls und der später vorkommenden Rechtsfälle d. h. der wahre, wenn auch nicht unmittelbar sichtbare Umfang der res judicata lässt sich unschwer aus den in den entschiedenen Rechtsfällen von der einen Seite geltend gemachten, von der andern Seite bestrittenen speciellen Factis und der rechtlichen Bedeutung ermessen, welche dieser oder jener Rechtsausführung in der richterlichen Entscheidung beigelegt ist.

Die Gemeinsamkeit des einen entscheidenden praejudiciellen Moments reicht hin, um die res judicata auch auf den zweiten Rechtsfall zu beziehen, welcher in dieser wesentlichen ratio mit dem früher rechtskräftig entschiedenen Fall übereinstimmt. Das Factum, welches schon einmal, sei es zur Begründung eines Rechtsanspruchs, sei es zur Bestreitung desselben gebraucht und rechtskräftig abgeurtheilt ist, kann nicht wieder, bei einem zwischen denselben Parteien vorkommenden neuen Rechtsstreite abermals als rechtserzeugende, bzw. rechtshindernde oder rechtsvernichtende Thatsache geltend gemacht werden. Das Factum ist nämlich nicht bloss in einer bestimmten Richtung, sondern überhaupt rechtskräftig als nicht beweisend zurückgewiesen. Es ist dabei gleichgültig, ob der historische Grund des zweiten Rechtsstreits mit dem frühern identisch ist, weil das Factum an sich bereits Gegenstand der richterlichen Aberkennung geworden ist.

Die subjective Beziehung der res judicata betrifft die Frage, unter welchen Personen das durch rechtskräftiges Urtheil hervorgerufene concrete Recht Gültigkeit hat, für wen es ein unveränderliches Recht ist. Der entscheidende Grundsatz ist: die res judicata äussert ihre Kraft nur bei einer juristischen Identität der Subjecte, gerade so, wie sie die Identität des factischen Grundes und Objectes voraussetzt. Eine physische Identität der Individuen, zwischen welchen der Process geführt und in Betreff deren das Endurtheil gefällt wird, ist nicht erforderlich, sondern die res judicata ist auch für die juristisch an ihre Stelle Tretenden verbindlich [1]).

Die Frage, welche in allen zwischen der ausgestorbenen Dännemarkischen Hauptlinie und der Gottorpischen Hauptlinie einerseits und der Sonderburgischen Linie andererseits stattgefundenen und zur richterlichen Dijudicatur gediehenen Streitigkeiten zur Erörterung und rechtskräftigen Entscheidung gekommen ist, geht dahin: hat die von Johann dem Jüngern gestiftete Sonderburgische Linie — die Königl. Holstein'sche oder Dänemarkische Unterlinie [2]) — in Bezug auf die Belehnung mit den Her-

---

[1]) L. 3 D. de except. rei jud. exceptionem rei judicatae obstare, quotiens eadem quaestio inter easdem personas revocatur. l. 5 D. eod. — — etsi diverso genere actionis, quam instituit, videtur de ea re agere l. 7 § 4 D. eod. Et generaliter exceptio rei judicatae obstat, quotiens inter easdem personas eadem quaestio revocatur vel alio genere judicii. Kierulffs Civilr. 253—263, 265, 303, 305. L. 28 D. de except. rei judic. Exceptio rei judicatae nocebit ei, qui in dominium successit ejus, qui judicio expertus est.

[2]) Vergl. über die Bezeichnung u. A. noch: Inh. Angabe p. IX. 2. „Königl. Dänemarkischen und Fürstl. Gottorp. beiden Linien." Urkundb. S. 95: „in stirpes den Königl. Dennemarkischen und Fürstl. Gottorpischen beyden regierenden Linien", wo gerade das „regierende" hinzugefügt

zogthümern Schleswig und Holstein und auf die Succession in die Stammlehen des Hauses Holstein (Schleswig-Holstein und Oldenburg) eine gleichberechtigte Stellung mit der älteren Königl. und der Gottorper Linie anzusprechen oder ist ihr diese abzuerkennen.

Es bedarf nur einer Zurückweisung auf die frühern Ausführungen (vgl. oben S. XC f.), um darzuthun, dass beide Lehnsherren, der Kaiser wie der König von Dänemark, die Gleichberechtigung der Sonderburgischen Linie auf's unumwundenste anerkannt haben. Die höchste Lehnbehörde für Holstein, der Reichshofrath, hat noch in den Jahren 1766 und 1767 ausgesprochen (vgl. oben S. CXII):

1) „dass die von Johann d. J. gestiftete Linie von allen Zeiten und in allen Fällen besonders mit dem Herzogthum Holstein in Complexu **wie die andern beiden Linien** (der ältern Dänemarkischen und Gottorpischen) **zur Anzeige eines gleichen Rechtes und Besitzes** beliehen worden;

2) dass diesen Herzögen (Sonderburgischer Linie) das Oldenburg- und Delmenhorstische gegen Dänemark und Holstein-Gottorp mit dieser beiden Ausschliessung ob proximitatem gradus zugesprochen worden sei, welches bei Apanagiatis niemals (hätte) geschehen können."

In den streitig gewordenen Fällen, — dem Processe wegen der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer, welche nach dem bezeichnenden Ausdrucke des Kaisers der Hauptvergleichung einhängige Puncte waren (Urkdb. S. 39) und in dem Erbstreit, welcher sich auf die Oldenburgische Succession bezog, in Betreff dessen die Linie H. Johann d. J. durch dieselben Pacta familiae wie die ältere

ist, um die nicht regierenden Dännemarkischen und Gottorpischen Linien auszuschliessen, siehe oben p. XXIII.

Königl. und Gottorpische Linie berechtigt war (Urkdb. S. 40) ist stets nur dasselbe Moment von den regierenden Herren nach einer doppelten Seite hin geltend gemacht, nämlich dass die Linie H. Johann d. Jüngern den regierenden Herren nicht gleichberechtigt sei. Es ist behauptet:

1) dass, so lange vom Mannsstamm der regierenden Linien noch einer im Leben, sie als einmal abgetheilte Herrn, keineswegs zur Succession kommen, noch dazu admittirt werden könne (Urkdb. S. 54, 88, 92—94, 99. Inh.-Angabe X. No. 6 a. E.); abgeleitet wird dies daraus

2) dass die Belehnung der Linie Johann des Jüngern mit Holstein nur den Charakter der Eventualbelehnung auf den Fall des Abgangs der beiden regierenden Linien trage und daher die Erbhuldigung an diese Linie nur auf einen bestimmten Event d. h. den Abgang beider regierenden Linien gehen könne (vgl. Urkdb. S. 54 Note, S. 125—127).

Auch in dem nicht zur richterlichen Dijudicatur gekommenen Pinneberger Erbfalle ist von den regierenden Linien die gleichberechtigte Stellung der Sonderburger Linie in Betreff der Succession in diesen Landestheil auf den Grund der rechtshindernden Thatsache einer angeblich erfolgten Abtheilung bzw. eines angeblichen Verzichts in Frage gestellt worden. (Urkdb. S. 72, 80, 87.)

Es ist daher von den regierenden Linien die Behauptung aufgestellt worden, die bei der Unterabtheilung zwischen Friedrich II. und Johann dem J. im Januar 1564 stattgefundene Erbtheilung und der bei dieser Gelegenheit von letzterem wegen seiner Ansprüche auf die „väterliche Erbschaft“ ausgestellte Verzichtsbrief enthalte einen unbedingten Verzicht auf alle künftig jemals in Bezug auf die Succession in die Stammlehen (Schleswig-Holstein und

Oldenburg) vorkommenden Erbfälle, bis beide regierenden Linien im Mannsstamme ausgestorben wären.

Von Seiten der Sonderburgischen Linie ist dieser Behauptung jederzeit widersprochen worden. Die von ihr vertretene Rechtsansicht ist von den Reichsgerichten in rechtskräftig gewordenen Urtheilen als begründet anerkannt, die entgegenstehende ihrer Processgegner ist als grundlos verworfen worden.

In dem Processe wegen der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer etc. intervenirten die regierenden Herren wegen ihres Interesses an dem Ausgange des Processes [1]). Ein Interesse an diesem Processe fanden dieselben, ihrer frühern gegentheiligen Auslassungen ungeachtet (Urkdb. S. 59—61), einmal in der ständischer Seits geltend gemachten ihrer beiderseitigen Descendenz vortheilhaften Ansicht, dass Johann d. J. und dessen Descendenz nur nach Abgang beider regierender Linien event. zur Succession berechtigt sei (Urkdb. S. 54 Note), sodann in dem Erfolge, welchen ein für Johann d. J. ausfallendes obsiegliches Erkenntniss zunächst darin haben musste, dass dann auch die Unterthanen der regierenden Linien in den Städten, Aemtern und Landen zur Fräuleinsteuer für die Töchter Johann d. J. herangezogen wurden. Die Oldenburger Schrift giebt selbst an, dass am 26. Januar 1616 eine Königl. und Gottorpische Interventionsschrift gegen Ploen in causa homagii eingereicht sei [2]). Die Intervention hat aber bekanntlich die rechtliche Wirkung, dass das gegen die eine Partei ausfallende Urtheil auch dem zu ihren Gunsten intervenirenden Dritten

---

[1]) L. 4 §. 2 D. de appellation. l. 2 §. 1 D. quando app. l. 1 pr. D de app. rec.

[2]) Oldenb. Begr. Beilage S. 259, vgl. auch Gottorp. Erwiedrigter Bericht S. S. 58, 62, 84. Diar. Europ. XX. App. S. 196.

praejudicirt. Dieser Dritte muss den Inhalt des Urtheils in dem Rechtsstreite, in welchem er zur Geltendmachung eines eigenen Interesses intervenirt, als unbestreitbare Norm für die Beurtheilung eines zwischen ihm und der Gegenpartei bestehenden oder doch in Frage kommenden Rechtsverhältnisses gegen sich gelten lassen. In diesen Fällen wird, wenn jene Partei, deren Niederlage dem Dritten praejudicirt, unterliegt, unmittelbar zwar nur zum Nachtheil dieser Partei erkannt, mittelbar wird aber damit zugleich zum Nachtheil des Dritten, welcher intervenirt hat, geurtheilt [1]). Die Intervention der regierenden Herren erfolgte auf Litisdenunciation von Seiten der Stände. Diese treten als principaliter legitimirt in diesem Processe auf; eine Bestreitung des Urtheils konnte daher den regierenden Herren, nachdem sie 1616 an dem Processe der Stände als Intervenienten sich betheiligt hatten, nicht zustehen, sie haben auch selbst die Sache nicht so aufgefasst; sie haben, nachdem 1634 die Definitiv-Sentenz gegen die Stände abgegeben war, unter ausdrücklicher Angabe, das „wider gedachte Landschaft ein obsiegliches Urtheil am Kaiserl. Hofe die Erbhuldigung und Fräuleinsteuer betr. erfolgt sei", gebeten, „mit allen Executionen inne zu halten." Sie haben Deductionen eingelegt „ad impediendam executionem", sie haben beantragt: „inmittelst keine Execution zu verstatten" oder doch einstweilen „die Execution zu suspendiren". Der Reichshofrath übergieng die Bitte um Suspension der Execution mit Stillschweigen und verordnete ex officio eine Commission zu gütlicher Handlung [2]).

[1]) Maxen, die s. g. accessorische Intervention im Civilprocesse. Giessen 1864. S. 8, 34, l. 63 D. de re judic. verb. me interveniente — — mihi praejudicatur.

[2]) Moser, D. F. St.-R. I. 403—405 13. Juli 1635 „bitten mit allen Executionen innezuhalten", 20. Juli 1635 „ad impediendam executionem",

Die Oldenburger Begründung verschweigt dies Sachverhältniss und behauptet dagegen, dass der ganze Process zu keinem rechtskräftigen Indicat gediehen, also nicht einmal als Beweis einer Rechtsansicht auf Seiten des Kaiserlichen Reichshofraths gelten könne. Sie versichert, dass der ganze Process an sich kein Recht gegen die Landesherren habe erwirken können, indem für sie sämmtliche Mandate so wie das Urtheil von 1634 res inter alios actae wären [1]). Mit Sorgfalt werden die wiederholten Bitten der regierenden Herren um Innehaltung mit der Execution, um Suspension der Execution in der Oldenburger Begründung unterdrückt. Durch eine solche Suppression urkundlich vorliegender Thatsachen wird aber dem Urtheil von 1634 weder seine Rechtskraft, noch die Bedeutung für die seit 1616 interveniendo aufgetretenen regierenden Herren genommen. Letztere traten zu einer Zeit als Intervenienten in den Process ein, wo es noch möglich war, die bedingt abgegebene Commination des Mandats von 1599, 1605 und 1614 als unberechtigt darzuthun; ihre Intervention hat eben die rechtliche Wirkung dass das gegen die Stände ausgefallene definitive Urtheil von 1634 ihnen und ihren Rechtsnachfolgern gegenüber unbestreitbar in Rechtskraft übergegangene Norm geworden. Dies Urtheil ist sowol für die Beurtheilung des dadurch entschiedenen Rechtsverhältnisses in der directen Beziehung zu den Ständen, als in der indirecten Wirkung

24. Juli 1635, „inmittelst keine Execution zu verstatten, 31. Juli 1635 interim die Execution zu suspendiren, Reichshofrath, „Ratione Suspensionis Executionis praetereatur Silentio".

[1]) Oldenburger Begründung S. 83 vgl. Beilagen S. 259. Schon 1615 sagen die Landesherren: „wann es den Rechten nicht zuwider, dass in momento executionis sich ein Dritter dazwischen legen, seine Befugnisse darthun und dadurch die Vollstreckung des Urtheils zurückhalten könne."

entscheidend, dass es das Rechtsverhältniss, welches auf derselben Grundlage beruhend zwischen der Sonderburgischen Linie einerseits und den regierenden Linien andererseits streitig geworden und von letzteren interveniendo zur richterlichen Entscheidung gebracht wurde, definitiv rechtskräftig festsetzt. Wie wenig auch an der Rechtskraft des Urtheils von 1634 gezweifelt wurde, ergiebt die Intercession des grossen Churfürsten am 6. Juni 1670, der nach genauer Kenntnissnahme der Sache (Urkundenb. S. 122 — 128) den Kaiser bat, „dass solche von so vielen Jahren her erkannte Kaiserliche Sententien wider die holsteinische Landstände zur würklichen Execution endlich gebracht und die interessirten Herzoge alle billigmässige Satisfaction dadurch erlangen möchten [1]).

Die Streitfrage, die rechtskräftig entschieden ist, drückt Johann d. J. in seiner Klage vom 6. Juli 1599 richtig dahin aus, dass bei fernerer Rechtsverweigerung der Stände seine Belehnung mit Holstein als einem altväterlichen Lehn „für eine expectativa, angedinge oder anwartung ex mera spe juris ad rem sive feudum contra naturam et proprietatem simultaneae investiturae zu achten sei“ [2]). Seine Söhne und Enkel sagen ebenso treffend (20. April 1670): „es heisse die Weigerung der Stände [3]) Kaiserliche und Königl. Investituren umstossen und die im ganzen Röm. Reiche gebräuchliche erbliche Lehns-Succession evertiren.“

Dieselbe Streitfrage wird wieder im Oldenburgischen Successionsstreit und zwar jetzt in der Weise zur rechtskräftigen Entscheidung gebracht, dass die

---

[1]) Urkundenbuch S. 128.

[2]) Processacten aus d. J. 1599, vergl. Nachträge zur Begründung H. Friedrich VIII.

[3]) Urkundenbuch S. 127.

Endurtheile in dem Processe zwischen der Sonderburgischen Linie einerseits und der Gottorpischen andererseits gefällt werden. Das Klaglibell Herzogs Joachim Ernst und sämmtlicher Herzöge Sonderburgischer Linie vom 21. März 1656 weist auf die Eigenschaft der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als altväterliches Stammlehen, sowie auf die Thatsache hin, dass die Kaiserlichen Urkunden von 1570—1642 [1]) nur die Anerkennung und Bestätigung des Erbfolgerechts als nächste Agnaten bekundeten, welches auf der Abstammung von Graf Dieterich, dem Vater Christian I., beruhe und von Christian I. für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes der Gerhardinischen Linie ausdrücklich vorbehalten sei. (Urkdb. S. 4, 21, 23, 24.)

Gegenstand des Klagantrags ist: dass die regierenden Herren gleichwol, nachdem von ihnen 1582 und 1598 die gleiche Berechtigung der Sonderburger Linie in dieser Successionssache anerkannt wäre, jetzt Verträge geschlossen hätten, welche sie — die Sonderburger — in ihrem gleichen vom Kaiser als solchem 1642 anerkannten Rechte in dieser Successionssache zu benachtheiligen beabsichtigten. Unter der Anführung, dass der Rendsburger Erbvergleich von 1649, dessen Confirmation dazu unzuständigerweise bei dem Reichserzkanzler 1653 erschlichen sei, die Sonderburger Fürsten in ihrem gleichen Rechte, wie solches auch bei Gelegenheit des Processes wegen der Erbhuldi-

---

[1]) Urkundenbuch S. 22—26, — ihnen gebührenden Lehens-Succession, ohne das in solchen Grafschaften als nächsten Agnaten zu succediren von Rechts und Billigkeit wegen gebühre; S. 35: rechten Agnaten und Lehnsfolger; S. 40: „per pacta familiae“ — befugt; S. 42: „gleich nahe berechtigt“; S. 93: „gleiches Recht in causa successionis“; S. 94: auf Mass und Weise, wie der Königl. und Gottorfischen Linie geschehen.

gung reichsgerichtlich und rechtskräftig durch Kaiserliches Urtheil anerkannt sei, benachtheilige, wird die Klagebitte demgemäss auf Cassation des Rendsburger Vergleichs und der darüber erschlichenen Kaiserlichen Confirmation und auf Erlassung eines unbedingten Poenalmandats gegen Dänemark und Gottorp gerichtet, sich der Succession zu enthalten [1]).

Die Definitiv-Sentenz von 1673 erkannte dem der Zeit nächstberechtigten Gliede der Sonderburgischen Linie die Lehnfolge in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst contra Holstein-Gottorp zu. — Der Klagebitte entsprechend wurden die zu Rendsburg Anno 1649 den 16. April aufgerichteten Pacta sammt der hierüber per sub- et obreptionem ausgewirkten Confirmation durch die Definitivsentenz cassirt und aufgehoben [2]).

Die Frage über die Gleichberechtigung der Sonderburgischen Linie in Successionsfällen ist der eigentliche wahre Streitgegenstand. Alles übrige ist Vehikel, namentlich die Behauptung, dass die Grafschaften seit 1531 Neulehen wären, welche die regierenden Linien selbst wider besseres Wissen vorschützen. (Urkdb. S. 20—26, 35, 42, 104—109, Inh.-Ang. IX—XI, 1—12.) Eine der

---

[1]) Processacten im Ploener Hausarchiv. Vgl. Urkdb. S. 95—99, 100 bis 109, 123, 124.

[2]) Urkundenbuch S. 132, 133. Der Sachverhalt ist von Kgl. Seite richtig angegeben im Eingange des Aldenburgischen Tractats von 1693, vgl. Inhalts-Ang. X. unter 10. Die Dänemark. und Gottorp. Hauptlinie legte sich auf Verschleppung. Die exceptio fori declinatoria ward 1665 verworfen. (Urkdb. S. 111, Nr. 2.) Sonderburg. Replica vom 19. Febr. 1666. Dänem. und Gottorp. Duplik vom 10. Decbr. 1666. Sonderburg. Triplik vom 19. Mai 1667. Vergleichsverhandlungen, Urkdb. S. 121—124. Gottorp. Quadruplik vom 27. Novbr. 1671 bis zur Sextuplik und eine grosse Reihe von Druckschriften, die in vielen Exemplaren in Wien, Regensburg, Speier und an die Höfe vertheilt worden.

Gottorper Streitschriften (Diar. Europ. XXVI. Frkf. 1673, App.) führt deshalb den bezeichnenden Titel:

„Summarische Information, betr. die reichskündige Oldenburgische Successions-Streitigkeit, worinnen der unpassionirten Welt verhoffentlich zur Nothdurft demonstrirt wird, dass, so lange jemand aus der regierenden Holstein-Gottorpischen Linie übrig ist, das Fürstliche Haus Holstein-Ploen zu den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit keinem Rechte gelangen möge. Anno 1672."

Die Deduction ist in dieser und anderen Schriften und Processeingaben stets dieselbe, „die gesammte Hand über Holstein und die Mitaufnahme in die Oldenburgische Expectanz bedeute für die Sonderburgische Linie soviel, dass so lange jemand aus dem Königl. und Fürstlich Gottorfischen Hause übrig, Herzog Johann der Jüngere und dessen Descendenz kein Recht dazu haben sollten, dass sie eher keine Wirklichkeit gebe, als nach Abgang der Königl. und Fürstl. Gottorfischen Linie" [1]).

Eine andere Deduction drückt denselben Gedanken dahin aus: „die der Sonderburgischen Linie zu Theil gewordene Extension der Expectanz sei nach Eigenschaft der an dem Herzogthum Holstein per pacta singularia erlangten gesambten Hand regulirt und dahin zu verstehen, so lange jemand aus den regierenden Linien Holsteins lebe, Herzog Johann d. Jüngere zu dem Herzogthum Holstein nicht gelangen könne, also eben auch deshalb zur Oldenburgischen Succession incapabel sei" [2]).

---

[1]) Diar. Europ. XX. Frankf. 1670. App. S. 93, 96, 97.

[2]) Diar. Europ. XXII. Frankf. 1671. App. 155, 157, 199, 208. Ebenso Diar. Europ. XXVIII. S. 88, 103, 133, 134, 140. Einige dreissigmal

In der jetzigen Oldenburgischen Begründung sind die längst in ihrer Nichtigkeit aufgedeckten Irrthümer insgesammt wiederholt; der wahre Sachverhalt ist überall verschwiegen. Als Wahrheit ist behauptet, was der Reichshofrath am 20. Novbr. 1766 mit Recht als „höchst ungereimt“ bezeichnete. Dahin gehört alles, was über eine angeblich subalterne Stellung Johann d. J. und seiner Descendenz gesagt wird. Zuerst muss die Oldenburger Begründung einräumen, dass die rechtliche Situation Johann d. J. in den ihm zugewiesenen Aemtern auf's Genaueste dieselbe wäre und sein sollte, wie die der regierenden Herren in ihren privativen Aemtern. Es wird ausgesprochen, dass die Zuweisung des ihm bei den Erbtheilungen von 1564 und 1582 zugefallenen Landesantheils „mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit“, also genau mit denselben Ausdrücken, wie 1544 die Zuweisung der Separatantheile an die regierenden Herren erfolgt sei [1]). Alsdann wird aber in völliger Abweichung von der Wahrheit eine subalterne Herrlichkeit hinsichtlich der Johann d. J. zugewiesenen Aemter behauptet, es wird der Sache die Wendung gegeben, als wäre es bei der zähen Beharrlichkeit, mit welcher Johann d. J. und sein Sohn Joachim Ernst von Ploen gestrebt hätten, einen Platz neben, statt unter den regierenden Herren sich zu erwerben, gelungen durch Beihülfe des Königs für die Ploener Speciallinie wirklich in fast allen Puncten günstige Resultate zu erzielen, und eine

ist derselbe Gedanke, den die Sonderburger als die alte verlogene Cavillation bezeichneten, mit gleichen oder ähnlichen Wendungen wiederholt. Eine gründliche Widerlegung aller dieser Abweichungen von der urkundlichen Wahrheit enthält die 348 Seiten lange „Ausführliche Refutation desjenigen, so von Holstein-Gottorp in pct. Oldenbg. und Delmenhorstischer Succession ctra. das fürstl. Haus Holstein-Ploen und Consortes eingebracht worden.“ 1671.

[1]) Oldenburger Begründung S. 38 und 39.

Emancipation des Ploenschen Gebietes zu erreichen. So wäre es denn dahin gekommen — behauptet die Oldenburger Begründung, — dass die Ploener Speciallinie mit Bezug auf die innere Verwaltung ihrer Besitzungen eine der Landeshoheit nahe kommende Unabhängigkeit, das Waffenrecht jedoch ausgenommen, vertragsmässig erreicht habe [1]). Als Gegenstand eines Vertrages, als angebliche Concessionen von Seiten Dänemarks und Gottorps, werden hingestellt, was nichts als die endliche Anerkennung des Rechtes war. Es wird daher übergangen, dass — wie Moser es 1775 richtig dahin ausdrückt [2]) — „der Herzog zu Holstein-Glücksburg in seinem kleinen Erblande regierender Landesherr ist und dieser District nicht von den höchsten königlichen Gerichten zu Gottorp abhängt." Von vertragsmässiger Bestimmung war hier nicht die Rede. (Urkdb. S. 115 und 130 Note.) Die Worte des Vertrags von 1671, „dass das fürstliche Haus Ploen mit seinen Landen bei seinen privilegiatis et ordinariis Instantiis ruhig gelassen" (Urkdb. S. 130), werden dahin umgedeutet, dass hier ein neues Recht concedirt sei. Es wird dabei ganz übersehen, dass ein solches neues Recht dazu ohne die Zustimmung des Kaisers, als Reichsoberhaupt nicht hätte gewährt werden können; dem Reichshofrath werden Irrthümer vorgeworfen [3]), wenn er 1723 (vgl. oben S. CXIV.) die Competenz der Reichsgerichte für das reichslehnbare Herzogthum Ploen geltend machte. Dass der Reichshofrath in seinem Gutachten vom 20. Novbr. 1766 aussprach, dass diese Herzoge jederzeit bei Kaiserl. Majestät belangt worden, von ihnen die Appellationes

[1]) Oldenburger Begründung S. 87, 137—139.
[2]) Moser, Fam. Staatsr. 1775. I. 406.
[3]) Oldenburger Begründung S. 139.

dahin gegangen, wird mit Stillschweigen übergangen. (Vergl. oben S. CXIII.) Die Schleswigschen Lehnbriefe Johann d. J. und dessen Lehnsreverse weisen ebenso wie die der regierenden Herren auf die Pflicht als Lehnsleute, auf geschehenes Anmahnen von dem Fürstenthum Schleswig und Fehmarn sämmtlich zu Ross und zu Fuss mit einer bestimmten Anzahl pro rata zu dienen [1]). Dies wird verschwiegen, da es zu der Behauptung nicht passte, dass den Sonderburgischen Herzogen das Waffenrecht bis zuletzt gefehlt habe. Die Thatsache, dass die sämmtlichen Herzöge Sonderburgischer Linie Theilnehmer der erweiterten Union mit Dänemark von 1623 und 1637 waren [2]), durch welche eine Unionshülfe — die im Odenseeischen Vertrage verabscheidete Lehens-Hülfe nicht eingerechnet — festgesetzt wurde, berechtigte sie, in den Fällen der Union „die Hülfe zu gebrauchen, da einer von Uns Contrahenten, Fürstenthümer, Land und Leute zu Wasser oder Lande überzogen und überfallen oder feindlicher Weise vergewaltigt oder verunrechtigt worden“ [3]). Es verpflichtete diese Bestimmung alle Gliedmassen der Herzogthümer und Contrahenten sich Hülfe zu gewähren. Die Oldenburger Begründung verschweigt diesen Zusammenhang und sagt, die Lande der nichtregierenden Herren hätten den regierenden Herren zu Defensionszwecken jederzeit offen gestanden. Die Oldenburger Begründung will diese Behauptung dazu

---

[1]) Antischl.-Holst. Fragm., Heft 4., S. 23, 26, 35, (jederzeit das Ihrige pro rata darbey zu thun) für Johann d. A. und Adolf S. 42, für den König S. 49, für Johann d. J. S. 57.

[2]) Falck's Urkdb. S. 111 und S. 122. Die regierenden Herrn gereden neben den nichtregierenden Herrn Sonderburgischer und Gottorfischer Linie diese Artikel zu halten. Beide unterzeichnen neben einander die Unionsverträge.

[3]) Falck's Urkdb. S. 121. Worte der Unions-Erweiterung von 1637, Art. 7.

benutzen, um ein Abhängigkeitsverhältniss von den regierenden Herren daraus abzuleiten; es ist dies aber völlig grundlos [1]). Ein Oeffnungrecht der Lande, wie es z. B. in Betreff der Pinneberger Lande 1460 vertragsmässig begründet wurde [2]), hat in Bezug auf die Landestheile der Sonderburger Fürsten den regierenden Herren niemals zugestanden. Wenn eigenmächtiger Weise von Seiten der regierenden Herren, um ihre unberechtigten Forderungen gegen die Sonderburger Fürsten durchzusetzen, Einquartierungen in deren Lande gelegt wurden, so 1664, 1666 nnd 1723, so ergingen in Bezug auf Holstein Kaiserliche Mandate, „die einlogirten Völker unverlängt wieder abzuführen", „von den eigenmächtigen Einlogirungen gänzlich abzustehen." Es ward (1723) darauf hingewiesen, dass der undisputirliche rechtmässige Successor nicht an dem rechtmässigen Besitz des immediaten reichslehnbaren Fürstenthums Ploen und der Norburgischen Lande, welche ihm von Gott- und Rechtswegen ex jure proximae agnationis et simultaneae investiturae zu- und angefallen seien, durch die Königl. Dänischer Seite militari manu unternommenen gewaltsamen Attentate zu hindern sei [3]). In Bezug auf die Schleswigschen Besitzungen der Sonder-

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 139, 145, wo von den Pinneberger Grafen gesagt wird: „Ihre Besitzer standen in einem Abhängigkeitsverhältniss zu den Herzögen von Holstein, welches dem der nachmaligen abgetheilten Herren analog, wenn auch immer etwas freier war."

[2]) Oldesloer Vertrag vom 11. Mai 1460 (Antischl. Fragm. Heft V., S. 48) und Hamburger Verzicht (ebenda S. 54) unsere slote .... scholen dem Koninge, sinen erven und nakomelingen .... open stan to allen sinen noeden.

[3]) Urkundenbuch S. 111, Nr. 1. S. 119, Nr. 1 a. E. S. 120, Nr. 12. Moser, D. Staatsr., Th. XVII. p. 376.

burger erfolgten Proteste, so 1667, 1670 (vgl. Urkdb. S. 130, Note 1).

Der Reichshofrath bestritt die Competenz König Friedrich IV. zur Sequestration der Ploen'schen Lande in dem Erbfolgestreit 1722, indem die Herzöge von Ploen ihre reichslehnbaren Lande mit eben der Hoheit und Landesherrlichkeiten wie Dänemark und Holstein-Gottorff ihre Holstein-Glückstadt- und Gottorffischen Antheile besässen. Die hiebei von Seiten der regierenden Königl. Linie ausgesprochenen gegentheiligen Behauptungen wurden damals ebenso charakterisirt, wie der Reichshofrath am 20. Novbr. 1766 sie wieder bezeichnet. Es ward ausgesprochen „alles dasjenige, was man von einem Kgl. Dänischen dominio supereminente, Holstein-Ploenischer Subjection und Dependenz von dem dänischen Antheil im Herzogthum Holstein fabulirt, bestehe bloss in einem süssen Traume“ [1]). Die Oldenburger Begründung wirft gleichwohl dem Reichshofrath Irrthümer vor, stellt ihn wieder als Gimpel hin. Die Vocationen der Herzöge von Ploen zum Reichstage 1640, 1653, 1662 werden in der Oldenburger Begründung „als irrthümlich oder sub repticie erfolgt“ bezeichnet. Schon die Ploener Defensionsschrift von 1669 verweist darauf, dass sowol den Herzog von Ploen als I. K. Majestät und F. Durchl. zu Gottorf ebenergestalt die bekannten Praecedenzstreitigkeiten bis dahin abgehalten hätten, keine wirkliche Session in comitiis zu nehmen [2]). In erbrechtlicher Hinsicht ist

---

[1]) Moser, D. St.-R., Th. XVII. S. 375.

[2]) Oldenburger Begründung S. 139, 140. Ueber die Ploen'scher Seits erwähnten Praecedenz-Streitigkeiten und das lange Hinziehen der Entscheidung. Moser, D. St.-R. XXXVI. S. 59—62, S. 79—93, insb. S. 93, 94—100, 106, 107. Holstein-Gottorp's Zulassung unter die alternirenden Häuser wurde 1663 von Churbrandenburg beanstandet (Moser a. a. O.,

daneben der Punct völlig unbeweisend, da das Erbfolgerecht von Sitz und Stimme auf den Reichstagen bekanntlich ganz unabhängig ist.

Den richtigen Standpunct bezeichnet eine von Königlicher Seite in den Streitigkeiten mit Gottorf 1684 erlassene Staatsschrift, indem sie ausspricht [1]), „dass auch ein Herzog zu Schleswig-Holstein sich um deswillen, weil Ihm sein Land mit aller Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit zugetheilt, von dem integrali corpore ducatuum nicht separiren könne, hat der itzt regierende Herzog zu Holstein-Gottorp vor etlichen Jahren wider andere Herzoge zu Schleswig-Holstein [die Sonderburger Fürsten], welche ihr Land ebenfalls mit aller Hoheit und Gerechtigkeit überkommen zu haben mittelst gleichmässiger alter Erbtheilungsbriefe de d. 23. April 1582 klar erwiesen haben, aufs äusserste verfochten.

Die Oldenburger Begründung hat daher hinsichtlich der Belehnungsverhältnisse von Holstein alle längst von dem Reichshofrath und vom Kaiser als Oberlehnsherrn zurückgewiesenen alten Irrthümer als Wahrheit vorgebracht.

In einer noch grösseren Verlegenheit befand sich die Oldenburger Begründung den Lehnsverhältnissen von Schleswig gegenüber.

Die Lehnbriefe der Sonderburger Fürsten [2]) lauten auf die Belehnung derselben mit ihrem Antheil an Schleswig und Fehmarn, so wie mit der gesammten Hand

---

S. 93), 1740 nur wegen Holstein-Glückstadt zum Schlusse gebracht, (insb. S. 97) in Betreff Gottorps ward 1740 mittelst eines Art. sep. theils bedingt, theils unbedingt zugestanden (ib. S. 106, 107).

[1]) Nachricht von I. Kgl. Maj. rechtmässigen Beschwerden 1684, S. 54.

[2]) Lehnbriefe von 1580 (Antischl. Fragm. IV., S. 53—60), 1582 (Nord. Stud. VI., S. 314—316) bis zu dem von 1649 (Antischl. Fragm. V., S. 108—111) und 1663 (Antischl. Fragm. V., S. 112—114).

daran, als einem rechten fürstlichen altväterlichen anererbten Fahnenlehen, mit allen und jeden dazu gehörigen Landen, Inseln, Schlössern, Städten, Festen, Adel- und Lehen-Leuten, Seen, Wassern, Fähren, Häfen, Gerichten, Zöllen, Hoheiten und Gerechtigkeiten, auch allen fürstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehen, Lehnwaren, Rechten, hoher Obrigkeit und Herrlichkeit, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nutzungen, Früchten und allem andern, wie es genannt werden oder Nahmen haben möchte, nichts ausgenommen, sondern in allermassen, wie es Ihre und I. L. L. Voreltern, die alten Herzoge zu Schleswig, besessen und genossen haben [1]).

Die Lehnbriefe für die Herzöge von Schleswig-Holstein-Gottorp enthalten anfänglich ebenfalls neben der Belehnung ihres Antheils eine Bezugnahme auf die gesammte Hand an Schleswig und Fehmarn, so die Lehnbriefe von 1591 und 1603 [2]). Später lauten die Lehnbriefe, der Lehnbitte gemäss, welche auf die Belehnung mit Ihr. Lbd. Gottorfischen Antheils des Fürstenthums Schleswig ging, auf „Ihren angeerbten Gottorffischen Theil des Fürstenthumbs Schleswigk unnd das gantze Land Fehmern", ohne die gesammte Hand speciell zu erwähnen [3]).

Eine Verschiedenheit der Belehnungen, wie sie die Oldenburger Begründung für ihre Zwecke brauchte, konnte daher bei wahrheitsgemässer Darlegung der urkundlichen

[1]) Antischl. Fragm. IV. S. 56 (1580), V. S. 110 (1649), V. S. 113 (1663).

[2]) Ebenda V. S. 99: „ihren angeerbten Theil des Fürstenthums Schleswig — — — neben der gesambten Hand (1591)"; S. 101 u. 102: „auf dieselbe verstammter Antheil des Fürstenthums Schleswig" — neben der gesambten Hand (1603).

[3]) Antischl. Fragm. V. S. 105 u. 106: so der letzte Gottorfische Lehnbrief vom 25. Novbr. 1648, in dem übrigens auf den Odenseer Vertrag von 1579 und die vorigen Lehnbriefe zurückgewiesen wird.

Thatsachen um so weniger behauptet werden, als die gesammte Hand an Schleswig in der obigen Fassung von Seiten der Sonderburger Fürsten ausdrücklich gewahrt und denselben gewährt worden ist. Den Herzögen von Gottorp ist dagegen der Lehnsbitte gemäss später nur „der angeerbte Gottorffische Theil des Fürstenthums Schleswig und das ganze Land Fehmern mit allem so von Alters dazu gehörig, nichts ausbescheiden", zu Lehen gereicht worden. Es reiht sich an die Verleihung „Ihr. Ld. Antheil Gottorffischer Seiten am Fürstenthum Schleswig und Lande Fehmern" die auch in den Sonderburger Lehnbriefen gebrauchte, dort aber auf das ganze Herzogthum Schleswig bezogene Specialisirung des Lehnsobjects in der Beschränkung auf den Gottorfischen Antheil an.

Hieraus eine Verschiedenheit der Lehnbriefe zu Gunsten der Sonderburger Fürsten und zum Nachtheil der Gottorfer abzuleiten, würde freilich völlig unzulässig sein; denn die Hinweisung auf den Odenseer Vertrag von 1579 und die Altväterlichkeit des schleswigschen Fahnenlehns für alle Herzöge Oldenburgischen Stammes genügte vollkommen, um auch Gottorfischer Seits die gesammte Hand an ganz Schleswig zu wahren.

Aber die Oldenburger Begründung will gleichwol[1]) zum Nachtheil der Sonderburger deduciren. Wie war da zu helfen?

Sie sagt: die Söhne und Nachkommen Johann d. J. hätten die Prätension auf eine selbständige Belehnung mit Schleswig für ihre Partikeln des väterlichen Nachlasses erhoben und ihre anererbten „Landgüter" sich neben der

[1]) Oldenburger Begründung S. 157. Ein Citat wird nicht hinzugefügt, da die Lehnbriefe eben das Gegentheil besagen.

gesammten Hand am Ganzen als „sog. Fahnenlehen“ von der Krone Dänemark reichen lassen. Durch die Hervorhebung „Landgüter“ hat der Schein erweckt werden sollen, als wäre die Art der Belehnung, das Lehnsobject je in den Lehensgesuchen oder Lehenbriefen der Sonderburger Fürsten so bezeichnet, während die Urkunden „von angeerbtem Antheil des Fürstenthums Schleswig, benebenst der gesammten Hand dran und an Fehmern zu einem rechten fürstlichen altväterlichen anererbten Fahnenlehen“ sprechen [1]). Es ist wiederum nur charakteristisch für die Art, wie die Oldenburger Rechtsdeducenten von der urkundlichen Wahrheit überall abweichen.

Als die Gottorfer Linie durch die Unbilden, welche von dänischer Seite 1713—1721 in Bezug auf die Einziehung des Gottorfischen Antheils von Schleswig gegen sie verübt waren, in höchstem Bedrucke war, reichte sie wiederholte Eingaben beim Reichsconvent und bei den Gesandtschaften in Regensburg ein, um das Römische Reich in Bezug auf Schleswig um Hülfe anzumahnen. Sie hob hervor, dass der König Friedrich IV. erklärt habe, absonderlich das Herzogthum Schleswig auf ewig zu behalten, ohne dem Herzoge von Holstein-Gottorp einen Schilling dafür gut zu thun (1717 und 1726). In der 1726 zu Regensburg

[1]) So der Lehnbrief von 1649, 1663 (Antischl. Fragm. V., S. 110, 112, Recreditiv König Friedrich III. von 1663 Michelsen zweite pol. Erörterung, Urk. S. 127): „an Sie ererbt und verfallenes Antheil am Herzogthum Schleswig nebst gesambter Hand daran und am Lande Fehmern“. Antwort König Christian V. von 1670 (Urk. Michelsen a. a. O., S. 133), „die Investitur Ihres an unserm Herzogthum Schleswig habenden Antheils wie auch wegen der gesambten Hand daran und dem Lande Fehmern.“ König Christian V. Muthschein von 1676: „Investitur über S. Lb. im Herzogthum Schleswig eingehabten Antheil nebst der gesambten Hand daran“ (ibid. S. 140), Muthgesuch von 1700 (ib. S. 142), Norburgische Antheil und das Gut Gottesgabe nebst der übrigen gesambten Hand am ganzen Herzogthum und Lande Fehmern.

vertheilten Gottorpischen Denkschrift heisst es [1]): „Anno 1579 wurde zu Othensee ein Vergleich dahin getroffen, dass forthin die Herzoge von Holstein das Herzogthum Schleswig als ein Mannlehen von der Cron Dänemark recognosciren, auch der Cron Dänemark gewisse Kriegs-Dienste leisten solten; hierauf wurde Anno 1580 Herzog Johannes dem Aelteren, und Herzog Adolf nebst Herzog Janson dem Jüngern die Lehen von dem Könige Friderico solenniter ertheilet“ [2]).

So unterscheidet sich Wahrheit und Dichtung. Die Kritik darf hier schweigen.

Jahrhunderte lang wurden die Branchen des Holstein'schen Hauses — die Fürsten von gemeinschaftlichem Namen, Stamm und Blut — durch Irrungen und Zwistigkeiten entfremdet und entzweit, welche zu den vielen Zerrüttungen des Oldenburgischen Hauses Anlass gaben.

So drückten sich die Unterhändler der Austausch-Verträge von 1767 und 1773 aus [3]). Die Oldenburger Begründung verkürzt wieder die historischen Perspectiven, wenn sie dem damals wiederholt gebrauchten Ausdrucke „seit Jahrhunderten“ die Worte „seit über hundert Jahren“ substituirt [4]). Jahrhunderte lang hat in dem

---

[1]) Lünig Corp. J. Feud. II., 1806—1810. Es ist dieselbe Gottorper Denkschrift, deren Inh.-Ang. p. XX. 4 gedacht ist.

[2]) Krüger's Historie v. d. Triumph-Lehen-Ehrentage zu Odensee. Hamburg 1581, 4. Vier Edelleute, v. d. Wisch, v. Ahlefeldt, v. Rantzow, Hans Blome leisteten die Eide, letzterer für Johann d. J. (Nordalb. Stud. IV., S. 283) in unser aller vier Herren, als Hertzogen zu Schleswig, Seelen (Antischl.-Holst. Fragm. II. 4., S. 47). Nach Johann d. A. Tode heist es, da nur Friedrich II., Herzog Adolf und Johann d. J. übrig waren „zwischen Uns drei Lehnfolgern.“ (Nordalb. Stud. VI., S. 316.)

[3]) Conferenz-Verhandlungen 1767 (vgl. Urkdb. S. 175).

[4]) Oldenburger Begründung S. 169.

Oldenburgischen Hause, dessen Ursprung, wie Kaiser Joseph es bezeichnete (Urkdb. S. 201 C.), in den Denkmälern des Alterthums sich verliert, ein finsterer Geist des Unfriedens, der Zwietracht und der Missgunst geherrscht. Vor mehr als vier Jahrhunderten liess die Unnatur eines Bruderkrieges nach der Legende das Bild der heiligen Jungfrau auf dem Hochaltar zu Rastede erröthen [1]). Die Worte einer gräflichen Urkunde von 1463 lauten dahin, „dass Wir Uns nach diesen Tagen nicht mehr hassen noch fehden wollen, noch einer den andern in seinen Landen, Leuten und Unterthanen weder heimlich noch öffentlich beschädigen, hindern oder überfallen sollen, sondern ein jeder von uns soll den andern lieb haben und ehren, als Brüdern wohl ansteht“ [2]). Fast gleichlautende Vorsätze sind 1767 gefasst. Eine immerwährende wahre Vereinigung in dem Oldenburgischen Hause sollte gestiftet, alle Gelegenheit zu ferneren Differenzen in dem Oldenburgischen Hause, soviel nach menschlicher Vorsicht möglich, auf ewig verbannt, ein gutes Einverständniss in dem gesammten durch das Blut verbundenen Oldenburgischen Hause sollte erhalten werden [3]). Zwischen diesen schönen Vorsätzen von 1463 und 1767 liegen mehr als drei Jahrhunderte des bittersten Haders, der grössten Zerwürfnisse. Die Gegenwart zeigt die Wiederkehr des alten Dämons.

Die Kaiser haben es an ernsten Mahnungen nicht fehlen lassen. Sie sagen, „dass der Geist des Unver-

---

[1]) v. Halem, Gesch. Oldenburg's. Oldenburg 1794, Bd. I., S. 338, 341. Ann. Rasted. bei Meibom II., 117.

[2]) Urkunden der Grafen Moriz und Gerhard von Oldenburg, d. d. Oldenburg, Sonntags nach Himmelfahrt 1463. Diar. Europ. XXVIII. App. 142.

[3]) Urkundenb. S. 175, 179—181.

nehmens und Misstrauens dem Hause Holstein zu schlechtem Nutzen gereiche und Blutsverwandten nicht zieme.“ Die Kaiser sprachen aus, dass sie eine unvollkommene Einigkeit zwischen den Fürsten als Blutsverwandten ungern sähen, dass solche Misshelligkeiten zwischen „so nahen Blutsverwandten“ beizulegen, die Irrungen zwischen so nahen Anverwandten in der Güte abzuthun seien [1]). Aber alles war bei diesem von Generation auf Generation vererbten Familiengeiste vergeblich.

Von dem Beginne der Oldenburger Herrschaft in den Herzogthümern bis zu dem jetzt durch den Tod König Friedrich VII. eingetretenen Erbfall ist die Geschichte des Hauses Holstein [2]) die seiner innern Zerwürfnisse. Sie ist voll „der unseeligen Irrungen, welche Fürsten von gemeinschaftlichem Namen, Stamm und Blut entfremdet, zu den vielen Zerrüttungen des Oldenburgischen Hauses Anlass gegeben und die Branchen dieses Hauses von einander getrennt haben“ [3]). Nur wer diesen Geist des Unfriedens, der unersättlichen Begierde der durch überlegene Macht hervorragenden regierenden Linien, ihren Stammesvettern das Ihrige zu entziehen [4]), berücksichtigt, wird die Geschichte des Landes und des Hauses Holstein verstehen. Es ist höchst einseitig, nur der Zerwürfnisse zwischen der ältern Königl. und Gottorpischen Linie zu gedenken und dabei nur die Schuld ersterer beizumessen. In der Verletzung der Landesrechte ist Gottorp der schuldigere Theil.

---

[1]) Urkundenbuch S. 38 (1590), S. 40 (1593), S. 121 (1667), S. 180, Nr. 6 (1774).

[2]) Urk. vom 13. Juli 1534 bei Waitz Wullenwever, Bd. II., S. 855: „dem Hause Holstein die Fürstenthumbe Schleswig, Holstein und Stormarn erblich verschrieben.“

[3]) Ausdrücke der Verhändler von 1767, vgl. Urkdb. S. 175.

[4]) Urkundenbuch S. 131.

Christian I. stand in langdauernden Streitigkeiten mit seinem Bruder Gerhard, den er nur mit Mühe wieder aus dem Lande schaffte [1]).

Unter Christian's I. Söhnen, König Johann und Herzog Friedrich bringt die im Lande unbeliebte Theilung neue Zerwürfnisse, wenn diese auch erst unter Johann's Nachfolger, König Christian II. und Herzog Friedrich zum offenen Ausbruch kommen. In der Entthronung Christian II., seiner langjährigen Gefangenschaft, einem unter dem Namen Grafenfehde bekannten Kriege und in der Entsagung König Christian II. auf alles Erb- und Lehnrecht in den Herzogthümern finden sie ihren Abschluss [2]). Langwierige Irrungen und Missverständnisse insbesondere über die Lehnsverhältnisse des Herzogthums Schleswig spinnen sich über dreissig Jahre (1546—1579) zwischen König Christian III., bzw. seinem Sohne König Friedrich II. und Herzog Johann d. A. und Herzog Adolf von Gottorp hin, bis der Odenseer Vertrag von 1579 sie zum Austrage bringt [3]). Ueber hundert Jahre lang wird dann das Streben der regierenden Linien fortgesetzt, Johann d. J. und dessen Descendenz in deren Rechten in der Art zu benachtheiligen, wie es bereits oben dargelegt ist. Diesen Zwisten reiht sich der lange Hader zwischen den regierenden Linien von 1658—1773 an [4]).

Die von 1560—1667 bald näher, bald ferner rückende Aussicht des Aussterbens des Mannsstammes der gräflich Oldenburgischen von Graf Gerhard abstammenden Linie setzte

---

[1]) Nordalb. St. V., S. 57—102; VI. 1—116.

[2]) Waitz, Schlesw.-Holsteins Gesch. II., S. 65, 70, 73, 127, 128, 197, 198. Waitz, Wullenwever, 3 Bde.

[3]) Vgl. die oben S. LXI, Note 3 angeführten urkdl. Belege.

[4]) Urkundb. S. 167—179, wo die hauptsächlichsten histor. Thatsachen zusammengestellt sind.

die verschiedenen Zweige des Hauses Holstein ein Jahrhundert lang in Bewegung, um sich die Succession in die alten Stammlande zu sichern, bezw. streitig zu machen.

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sind von den ältesten Zeiten her — wie Joseph II. es 1774 richtig ausdrückt (Urkdb. S. 201) — mit der Reichs-Lehens-Eigenschaft behaftet gewesen. Der Graf Johann von Oldenburg datirt 1575 die Lehnsqualität seiner Herrschaften, die „unter die allerältesten des heil. Röm. Reichs zu zählen seien", fünf- oder sechshundert Jahre zurück [1]). Die Unveräusserlichkeit der Grafschaften stand — wie Gleiches bei andern Lehnsbesitzungen deutscher Fürstenhäuser sich eben so früh zeigt, — bereits durch einen Familien-Vertrag von 1367 fest [2]). Die betreffenden Worte dieses Vertrages lauten: „ne ulla pars vel comitum Aldenburgicorum vel comitum Delmenhorsticorum quicquam peregrino oppignoraret vel venderet elocaretque citra alterius partis consensum, postquam ex una familia originem ducunt." Ein Jahrhundert später — 1463 — wurde, unter Hinzutritt der Mannschaft und Städte beider Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst, dies noch näher dahin bestimmt, „und sollen die beiden Herrschaften und Lande Oldenburg und Delmenhorst Ein Land und Herrschaft ungeschieden und ungezweiet bleiben, aber so dass der Graf Moriz das Regiment in der Herrschaft Delmenhorst, der Graf Gerhard das Regiment in der Herrschaft Oldenburg haben und behalten soll, keiner von beiden aber den andern enterben oder etwas von den Herrschaften aus den Händen bringen darf" [3]).

---

[1]) Actenmäss. Ursachen. Diar. Europ. XXII., App. Beil. MMM, S. 58.
[2]) Erbvergleich von 1367 bei v. Halem a. a. O., S. 312, 342.
[3]) Urkunde von 1463. Diar. Europ. XXVIII. App. S. 142.

Dies scharf ausgeprägte Stammgutsprincip der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst stand daher schon fest, als sich dem Oldenburger Geschlechte 1460 neue Bahnen des Glanzes und der Grösse eröffneten. Die Söhne Graf Diedrich, König Christian I. und die Grafen Moriz und Gerhard vereinigten sich 1460 dahin, dass ersterer auf die Grafschaften bis zum Abgange des Mannsstammes der gräflichen Linien, unter Vorbehalt des Erbrechts für sich und seine Erben, verzichtete. Den Rückfall der Grafschaften hat Christian I. sich und seinen Erben für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes seiner Brüder mit den Worten vorbehalten: „es wäre denn, dass uns und unsern Erben von Todes wegen etwas wieder anstürbe, daran wollen wir und unsere Erben unvorlustig und unversäumet sein [1]). In dem langdauernden Rechtsstreit der Grafen von Oldenburg mit dem Domcapitel zu Münster wegen der Grafschaft Delmenhorst, an welchem das Haus Holstein über ein Jahrhundert lang als Intervenient sich betheiligte, wird die Stammgutsqualität der letzteren bestimmt und mit Erfolg bei den Reichsgerichten dahin geltend gemacht, „dass Kraft uralter und beschworner pactorum familiae die Grafschaft Delmenhorst ausser dem Stamme Oldenburg und dessen

---

[1]) Urkundenb. S. 3 und 4. Die Lehnqualität für Delmenhorst erhellt daneben aus den Urkunden von 1410, 1414, 1436 bei Lünig, R. A. Cont. II. 2, S. 5—8. Einen Lehnbrief über Delmenhorst vom 10. Aug. 1390 hat Hodenbergs Hoyer Urkdb., Abth. I., S. 194. Dass Delmenhorst von dem Stifte zu Bremen zu Lehen ging, besagen die Urkunden bei Lünig. Diese erwähnen auch die Berechtigung der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst als „proximiores haeredes, haeredes et successores", in deren praejudicium nichts geschehen könne. Die Urkunde vom 29. Novbr. 1476 (Hoyer Urkdb. a. a. O. I. S. 352) erwähnt die Belehnung für den noch unmündigen Grafen von Oldenburg und Delmenhorst.

Stammgenossen ganz inalienabel wäre und deswegen so wenig an Münster noch sonsten jemand in praejudicium der Stammgenossen hätte cedirt noch übertragen werden können [1]). Beide Grafschaften sind in den Reichs-Matrikeln von 1471, 1480 und 1522 aufgeführt; 1472 forderte Kaiser Friedrich III. den Grafen Gerhard, 1501 und 1504 Kaiser Maximilian I. den Grafen Johann von Oldenburg, welche in der Leistung der Lehendienste säumig waren, auf, sich als Vasallen und Lehnsleute zu geriren; 1521 reichte Kaiser Carl V. dem Könige Christian II. (während der Streitigkeiten mit Münster) die Herrschaft Delmenhorst „so Sr. Lbd. rechtlich und erblich zugehöret" zu Lehen [2]).

Im Jahre 1531 brachte der Graf Anton von Oldenburg [3]) beim Kaiser Carl V. zur Anzeige, dass die Graf-

---

[1]) Urkunden im Gottorper gem. Archiv, Falck's Slg. S. 310—315 von 1549—1667. Im Jahre 1667 sprach man in Speier von den „Schiebkarren voll Acten in dieser Sache." Die bei Falck verzeichneten Actenstücke umfassen allein 10142 Blätter.

[2]) Diar. Europ. XXII. Frkf. 1671. App. S. 72. Ausführliche Refutation 1671, S. 43 u. 44. Ueber die Belehnung von 1521 vgl. Urkdb. S. 150 Note, Alin. 3.

[3]) Urkundenbuch S. 12—14. Gegen den bestimmten und klaren Ausdruck des Lehnbriefes ist später behauptet, es hätte die Verleihung der Grafschaften als Neulehen stattgefunden. Es zeigen aber gerade die Ausdrücke „wiederum fähig und empfänglich machen", „von neuem leihen", (was bei Lehenserneuerungen der übliche Ausdruck ist), so wie die Fürbitte König Christian II. (deren es nicht bedurft hätte, wenn allodiale Grafschaften dem Kaiser neu zu Lehen aufgetragen wurden), dass eben der Lehenfehler verziehen wurde. Ausserdem konnten nach bekannten Grundsätzen des Lehenrechts (vgl. Lünig Corp. J. Feud., Bd. I., S. 30) die Lehnsfehler eines Vasallen seinen Brüdern und Agnaten nicht nachtheilig werden; dass schon damals, wenn die Lehen als verschwiegen und vermannet (feuda masculino vasallo orbata Scherzii Gloss. II., 1756) behandelt werden sollten, ein besonderes Verantwortungsverfahren nothwendig gewesen wäre, zeigt die Urkunde Kaiser Maximilian I. vom 15. Novbr. 1503 (Hoyer Urkdb. a. a. O., S. 372, 373). Auf die Beispiele

schaften Oldenburg und Delmenhorst, welche von Kaiser und Reich zu Lehen rühreten, vielleicht aus Unwissenheit oder Hinlässigkeit weder von Carl V. noch von dessen nächsten Vorfahren, wie sich gebühre, zu Lehen empfangen worden seien; er bat diesen Lehnsfehler „so fern in diesem allen etwas verwürket wäre", zu verzeihen und die Grafschaften nicht als „verschwiegene Lehen" zu betrachten. Aus den angezeigten Ursachen und auf Verwendung König Christian II. machte der Kaiser ihn „der Grafschaften wiederum fähig und empfänglich." Nachdem der Kaiser sich davon unterrichtet hatte, dass Graf Anton die Regierung von seinen drei älteren Brüdern abgetreten sei, reichte er Graf Anton als dem jüngsten und jetzt regierenden Grafen zu Oldenburg, so wie dessen ehelichen männlichen Leibes-Erben und nach ihrem tödtlichen Abgange dessen Brüdern und ihren Erben, von neuem die Grafschaften zu Lehen, dem Reiche und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich." (Vergl. hiezu auch Urkdb. S. 106 und 107.)

Die Altväterlichkeit der Grafschaften ist denn auch von den beiden regierenden Linien an sich niemals bezweifelt worden; noch 1648 nennen sie dieselben ihr uralтes Stammhaus, noch 1653 machen sie geltend „eben-

---

von Jülich-Cleve, Sachsen-Weimar, Würtemberg, Churpfalz, Mecklenburg, Anhalt, welche zu Zeiten Carl V. alle einmal für caduc erklärt und bei erhaltenem Pardon Altlehen geblieben seien, verweist schon die Ploener Defension 1669 (Diar. Europ. XX., S. 72 f.). Sie hebt auch hervor, dass Graf Anton 1565 bei der Lehnssuchung speciell darauf hinweist, dass die Grafschaften nicht erst 1531 zu Lehen aufgetragen, sondern Altlehen seien. Die Ploener Refutation 1671, S. 125, 126, 135, 141 166—170, führt näher aus, dass die Grafschaften zu Neulehen zum Nachtheil der holstein'schen Agnaten 1531 nicht hätten gemacht werden können.

mässig jure agnationis am Butjadinger Lande befugt zu sein (Inh.-Ang. IX. 1, X. 6); die Behauptung, dass die Grafschaften 1531 Neulehen geworden seien und daher die Priorität des jetzt als Gnadenexpectanz dargestellten Kaiserlichen Diploms von 1570 zu Gunsten der regierenden Linien als entscheidend zu betrachten wäre, ist nichts als eine der vielen Processchikanen und neuen Projecte, in deren Aussinnung namentlich die Gottorpische Linie reich war (vgl. Urkdb. S. 105—107). Wie über eine solche Entstellung der Wahrheit die von König Friedrich III. befragten eigenen Räthe zu Glückstadt in Uebereinstimmung mit dem Statthalter und Landräthen am 15. Novbr. 1664 urtheilten, ergiebt das Gutachten derselben [1]). War die Ansicht, dass es sich lediglich um eine Expectanz handele, richtig, so war nur ein persönliches Klagerecht der expectivirten Fürsten gegen den Kaiser begründet. Der Reichshofrath war alsdann nicht zuständig. In den Jahren 1664 und 1665 ist versucht worden, diese Ausflucht unter dem Namen „Exceptiones fori declinatoriae" geltend zu machen.

Diese exceptio fori declinatoria, wie sie das neue Gottorper Project ausgesonnen hatte, wurde aber vom Reichshofrath als unzulässig verworfen [2]).

Es ist gleichwol nicht ohne Interesse, noch etwas näher auf den Verlauf der Sache einzugehen, indem es in unsern Tagen Ostwald, Zimmermann, Pernice d. A. und J., Theodor Schultze vorbehalten gewesen ist, die Theorie des „Neulehns" und „der Expectanz" wieder aufzunehmen, wobei alle historischen Thatsachen ignorirt werden. Im Jahre 1565 schien das Erlöschen der gräflichen Linie in nicht ferner Aussicht zu stehen. Es gab dies den drei regierenden Herren

[1]) Urkundenbuch S. 104—109.

[2]) Urkdb. S. 111 No. 3 bis 112. Interloc. vom 23. Januar 1665.

K. Friedrich II., H. Johann d. A. und Herzog Adolf von Gottorp Veranlassung, im Jahre 1565 und als der Kaiser das Gesuch um Simultan-Investitur, Lehnanwartung und gesammte Hand bis auf den nächsten Reichstag verschob, 1566 und dann auf's neue im Spätjahr 1570 um Anerkennung ihres nach dem Abgange der Gerhardinischen Linie in Wirksamkeit tretenden Lehnfolgerechts als nächste Agnaten und Lehnfolger beim Kaiser nachzusuchen [1]). H. Johann d. J. (geb. 1545) wurde von den regierenden Herren hiebei so wie später vorbeigegangen [2]). Sowol 1565, 1566 als 1570 stützten die drei regierenden Herren ihr Gesuch um Anerkennung ihres Lehnfolgerechts auf die gemeinsame Abstammung vom Grafen Dieterich (dem Vater K. Christian I. und des Grafen Gerhard); sie legten in dieser Hinsicht einen Stammbaum vor, welchem von Seiten des Grafen Anton von Oldenburg nicht widersprochen wurde. Sie wiesen darauf hin, dass sie hiernach, auf den Fall des Erlöschens des Mannsstammes der Gerhardinischen Linie, die nächsten Agnaten und Lehnsfolger sein, dass die Grafschaften alsdann vermöge gemeiner Lehnrechte auf sie stammen und fallen würden; sie producirten im Original die Urkunden, in denen Christian I. den Rückfall der Grafschaften sich und seinen Erben für den Fall des Aussterbens der Lehnserben Graf Gerhards vorbehalten habe [3]).

[1]) König Friedrich II., geb. 1534, † 1588 vermälte sich erst 1572; sein ältester Sohn Christian IV. ward 1577 geb. Herzog Johann d. A. geb. 1521, † 1580 kinderlos; Herzog Adolf, geb. 1526, † 1586, war seit 1564 vermält; seine ältesten Söhne wurden 1568 und 1570 geboren.

[2]) Gottorpische abgenötigte Widerlegung, Diar. Europ. XXVIII. App. 151. König Friedrich II. mit Hertzog Adolf dahin verglichen, mit Vorbeigehung Hertzog Hansen d. J. bei'm Kaiser anzuhalten u. s. f.

[3]) Urkdb. S. 20—26. Besonders thätig war hiebei 1570 Gottorf; der Gottorpische Kanzler Dr. Adam Thraziger nahm aus dem Obergewölbe

Es wurde daher von den regierenden Herren, welche sich auf die Familieneinheit mit der gräflichen Linie beriefen, wie sie auch durch Fortführung des Titels und Wappens als Grafen von Oldenburg bekundet werde, die Succession in die Grafschaften nicht als ein Gnadenact vom Kaiser erbeten. Des Kaisers Ausspruch war nur eine zur Abschneidung künftiger Disputationen geeignete Sicherungsmassregel. Sie sprachen dies in den Worten aus: „wollten auch sich gar nicht versehen oder besorgen, dass ihnen an solcher ihnen gebührenden Lehnssuccession einiger Eintrag beschehen würde, da ihnen ohne das rechtmässiger Succession halber beide Grafschaften anfallen würden“ (Urkdb. S. 23, 24).

Der Kaiser theilte diese Auffassung. Er ertheilte ihnen, da er daneben betrachtet, dass Ihr. Lbd. als den nechsten Agnaten ohne das in beiden Grafschaften zu succediren von Rechts- und Billigkeit wegen gebühre, unter zweimaliger Hinweisung auf „Ihr Lbd. habendes jus agnationis“ 1570 die Zusicherung, dass auf den Fall des Abgangs des Mannsstammes der gräflich Oldenburgischen Linie demjenigen, welcher der Sippschaft halber im näch-

---

zu Gottorf die Originale jener Urkunden und „was ad probandam agnationem mit der gräflichen Linie nöthig“ mit nach Speier. Dem Kaiser wurden die Originale vorgezeigt und auf sein Verlangen eine Zeitlang gelassen, „damit er dieselben nochmals lese“. (Ploener Refutation von 1671 S. 182. Ebenso Gottorper Actenmässige Ursachen Beil. I. I. I.) Gottorp liess (Diar. Europ. XXVI. S. 67—68) sich, um dies zu entkräften, von seinem Archivar Niederstatt den 11. Mai 1672 attestiren: „er habe im gemeinschaftl. Archiv zu Gottorp (1672) keine Verträge zwischen K. Christian I. und Gerhard wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auffinden können, wodurch sich Christian I. ein Successionsrecht an letzteren vorbehalten habe.“ Die Ploener Refutation S. 112, 117 sagt: sie wären 1570 originaliter producirt und würden auch noch heut zu Tage im Gottorfer Archiv zu finden sein, und sie haben sich gefunden. Vgl. Urkdb. S. 3 und 4.

sten Grade oder im gleichen Grade der älteste sein würde", die Lehne gereicht werden sollten (Urkundb. S. 25). Die Grafen von Oldenburg betrachteten (Urkdb. S. 26) dies als eine uneigentliche Belehnung (investitura abusiva).

Die regierenden Herren hatten sich vereinigt, Johann d. J. bei dieser Gelegenheit zu übergehen. Es rächte sich dies später. Aber auch jene ungewöhnliche Clausel, welche ihre besondere Geschichte hat, ist ihnen zum Nachtheil ausgeschlagen. Schon 1581 kam es über diese Clausel zwischen den regierenden Herren zu heftigen Erörterungen. K. Friedrich II. warf im Jahre 1581 (30. und 31. Juli) Herzog Adolf offen vor: diese dem Könige und seinen Leibs-Lehns-Erben zur Beschwerde gereichende, verfängliche Clausel sei „ausserhalb seines Special-Vorwissens und Befehles" bei'm Kaiser erwirkt. Sehr unverblümt spricht der König von den Gottorper Intriguen, wobei er dahin gestellt lässt, „ob sein Vetter (H. Adolf) den Dr. Adam (Thraziger den Gottorpischen Kanzler) solches privatim befohlen oder ob Thraziger selbst „Hertzogen Adolfen und S. L. männlichen Erben zum Besten die verfängliche Clausel also unterbaut und expracticiret habe". Er verlangt, dass diese Clausel, welche wider das gemeine Kaiserliche Lehnrecht, wider das gemeine Römische Lehn-Recht und Art der Belehnung sei, geändert und bei'm Kaiser deshalb ein Antrag gestellt werde. Denn nur dadurch würden — lässt der König sich gegen H. Adolf vernehmen — Sr. Lbd. sich des Argwohns, dass solches etwan aus Ihrem Befehl und Mitbeliebung hergeflossen, bei männiglich entledigen; im widrigen werde er sich beim Kaiser gebührend beschweren[1]).

Der Herzog Adolf versicherte, dass die Clausel „ohne seine Suggestion" vom Kaiser aus eigner Bewegniss so

[1]) Die Actenstücke sind gedruckt Diar. Europ. XXII. App. S. 45—55.

festgesetzt sei. Er erklärte aber, da der König „sonderbare Bedenken geschöpft", sich dazu geneigt, sich mit demselben dahin freundlich zu vereinigen, dass bei nächster Lehnssicherung die Clausel „den beschriebenen Kaiserlichen Lehnrechten gemäss" verändert werde.

Demgemäss wird 1582, nach Johann d. A. Tode, unter Hinweisung darauf, dass die ihnen „auf ihr altväterlich Erblehn" an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ertheilte Confirmation zu Missverstand und ungleichförmiger Deutung Anlass gebe, vom König Friedrich II. und H. Adolf beim Kaiser der Antrag gestellt, die Expectanz dahin zu ändern, dass nach Disposition der Kaiserlichen gemeinen Lehnrechten auf Friedrich II. und H. Adolf als die jure agnationis rechten Agnaten und Lehnsfolger die Grafschaften beim Absterben der Oldenburgischen Linie fielen. Einen gleichen Antrag stellte Herzog Johann d. J. für sich [1]).

Da aber Herzog Adolf sich gegen die Mitzulassung H. Johann d. J. sowol in Betreff der Belehnung mit Holstein als in Betreff Oldenburg's erklärte, stand der Kaiser von einer Abänderung ab. Es ist so bei dieser Clausel geblieben. Eine Aenderung derselben wünschte 1598 H. Adolf's Sohn, H. Johann Adolf, da die Bestimmung wegen des Altervorzugs „zum höchsten praejudicirlich und den gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten zuwider sei". Die Verhältnisse hatten sich zu Ungunsten Gottorps geändert. Zugleich erkannte er an, dass H. Johann d. J. „sonst in pari gradu und zu den Grafschaften gleich nahe mit ihm berechtigt" sei [2]).

Die Kaiser haben demnach von vorneherein das Erbfolgerecht des Hauses Holstein in die Grafschaften auf Grund

[1]) Urkundenbuch S. 34 und 35.

[2]) Urkundenbuch S. 42, vgl. CXLVI. Note 1.

der Altväterlichkeit der Oldenburgischen Lehne, der bestehenden pacta familiae und des im gemeinen Lehnrechte begründeten Successionsrechtes der nächsten Agnaten und Lehnfolger als ein bestehendes, an sich von ihrer Confirmation unabhängiges, anerkannt. Es ergiebt dies der ganze fernere Verlauf der Sache und die drei conformen reichsgerichtlichen Erkenntnisse von 1673, 1674, 1676 [1]).

Gottorp wurde 1673 als malae fidei possessor zur Räumung der Grafschaften und zur Frucht- und Kostenerstattung schuldig erkannt. Es half Gottorp gar wenig, dass es — wie Ploener Seits dargelegt wurde — zu „Ausflüchten, Verdrehungen, Tergiversationen, krummen Umwegen, meisterlichen Erfindungen“ seine Zuflucht nahm. Die regierenden Linien suchten die Sache zu verschleppen; immer aufs neue drang — wie die Processacten ergeben — das Haus Sonderburg im Vertrauen auf sein Recht, auf richterliche Entscheidung. Während Gottorp 1565 und 1570 (Urkdb. S. 21, 23) sich darauf gestützt hatte, dass Christian I. auf seine erbliche Gerechtigkeit an den Grafschaften 1460 nicht Verzicht gethan, sondern dieselbe sich laut producirter Originale vorbehalten habe, behauptete es während des Processes, Christian I. sei 1460 ohne einiges Reservat abgefunden. Während Gottorp früher stets die Altväterlichkeit der Stammlehne Oldenburg und Delmenhorst behauptet und das Agnationsrecht der Holstein'schen Agnaten als Grund des Erbfolgerechts betont hatte, machte es jetzt geltend, die Nachkommen Christian I. könnten als Extranei sich kein

[2]) Urkdb. S. 38 (1590), 40 (1593) verb. per pacta familiae — — ebenmässigen fürstl. Stammes und Herkommens — — befugt, S. 94 (1642) auf nunmehr (S. 93) eingelangten bessern Bericht auf Maas und Weise wie Dänemark und Gottorp S. 103 (1653, 1656, 1667), S. 109 (1667), S. 133 (1673, 1674, 1676).

Recht an die Grafschaften anmassen, sondern seien nur vermöge einer Gnadenexpectanz zu den Grafschaften berechtigt[1]).

Von Ploen'scher Seite wurde dies in einer Weise widerlegt, welche den Beifall aller Rechtskundigen fand (vergl. oben S. CIII, CIV).

Zur Erläuterung wurde u. A. darauf hingewiesen, dass der Fall derselbe wäre, wie zwischen den Hohenzollernschen Linien und dem Churbrandenburgischen Hause. Auch da werde niemand an dem gegenseitigen Erbfolgerecht zweifeln, obwol die Linien fast 400 Jahre von einander getrennt seien[2]). Nach gemeinem Kaiserlichen Lehnrechte — über deren Geltung in Bezug auf die Succession in die Grafschaften überall zwischen den verschiedenen holstein'schen Linien so wenig wie beim Kaiser als Lehnsherrn ein Zweifel bestehe — brauche kein Agnat die Lehen eher zu suchen, noch zu empfangen, als bis er wirklich in den Besitz des Lehnsobjects trete. Aber es stehe nichts entgegen, dass jeder successionsfähige Agnat — wie auch 1565, 1570, 1642, 1664 geschehen — ehe er zum Besitze der altväterlichen Lehne gelange, die gesammte Hand oder Simultan-Investitur zu grösserer Sicherheit suche oder sich besondere Versicherungen vom Lehnsherrn in Betreff der Anerkennung seines Lehnfolgerechts geben lasse. Im Römischen Reiche wäre es bei den churfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern sehr gewöhnlich, dass die noch nicht nach der

---

[1]) Diar. Europ. XXIII. App. S. 70 und 73. Ploenscher Seits wies man (Refutation S. 149) auf die gegentheiligen Aeusserungen Gottorps von 1565, 1570, 1582, 1598 so wie darauf hin, dass Gottorp noch am 5. August 1671 gegen Christian V. ausgesprochen habe, „die Succession in die Grafschaften müsse nach Verordnung der Kaiserlichen und gemeinen Lehnrechte regulirt werden".

[2]) Ploener Refutation von 1671 S. 131. Die Mitaufnahme in die gesammte Hand erfolgte für die Fürsten von Hohenzollern erst 1706.

Lehnfolge-Ordnung berufenen Agnaten, die eines Stammes mit den im Lehnbesitze befindlichen Lehnsvettern wären, das Successionsrecht durch die gesammte Hand gegen spätere Weiterungen sicherten. Es wäre eine solche Gesammtbelehnung nur eine cautela pro meliori securitate[1]). Nach den klar vorliegenden Thatsachen und den unzweifelhaften Aussprüchen sämmtlicher holsteinscher Agnaten und des Oberlehnsherrn bedeute das Wort „Anwartung, Expectanz" nichts weiter, als eine Zusicherung des Oberlehnsherrn, das ohne das bestehende Successionsrecht achten und schützen zu wollen. Es komme der Ausdruck im Sprachgebrauch des Reiches auch in Fällen sehr häufig vor, wo eine Lehnfolge auf Agnationsrecht beruhe und ex pacto et providentia majorum hervorgehe[2]).

Die Churfürsten von Brandenburg hätten daher 1437, 1473, 1507 ihren Söhnen und Nachkommen befohlen, „dass sie in Betreff Churbrandenburgs zur gesammten Hand sitzen und ihre Lande sämmtlich vom Reiche empfangen sollten". Ebenso sei es im Hause Hessen; es wäre absurd, Johann d. J. Belehnung zur gesammten Hand oder die ihm ertheilte Simultan-Investitur auf sächsische Lehnrechte zu beziehen

---

[1]) Ploener Refutation S. 159—163.

[2]) Ploener Refutation S. 170—178. Es werden Beispiele von 1593 (Wittgenstein), Sachsen-Weimar und Altenburg 1613, Böhmen, Holstein 1628 (Londorp Act. Publ. II. libr. 8, c. 48) angeführt So sage Kaiser Maximilian II. 1572 von dem Sohne des Churfürsten von Sachsen, der schon nach der Gold. Bulle erbfolgeberechtigt sei, „er habe die Expectanz und Anwartung auf das Churfürstenthum". Kaiser Rudolf II. nenne seinen Bruder Kaiser Mathias „einen Expectanten des Königreichs Böhmen" (Londorp. Act. Publ. I. lib. 2, c. 23 und 24).

Siehe auch noch Moser, D. St.-R. XIII, S. 269, wo Kaiser Rudolf II. 1595 sagt: Graf Edzard von Ostfriesland und männliche Lehns-Erben wären zu der Erstgeburts-Gerechtigkeit die nächsten und hätten Anwartung dazu. Scherzii Gloss. Germ. I. 490. Gedinge „et debita et simultanea investitura." Grimms Wörterbuch s. v.

und dadurch zu einer Eventualbelehnung umzudeuteln, da die Sonderburgische Linie doch die gesammte Hand nach gemeinem Lehnrechte, so gut wie die andern Linien habe. Das Vorbringen wegen angeblich stattgefundener Abtheilung sei die alte verlogene Cavillation. Im übrigen giengen die Gottorper Linie die Erbtheilungen zwischen K. Friedrich II. und H. Johann d. J. nichts an, da niemand sich de jure tertii oder aus den Verträgen Anderer einen Vortheil schaffen könne. Mit dem Hause Gottorp habe das Haus Sonderburg nicht einen Fussbreit Landes getheilt, noch das geringste pactum gemacht. Im Jahre 1667, wo der Erbfall eingetreten, wären 13 Herzoge zu Holstein Sonderburgischer Linie im Leben gewesen, die alle dem Herzog von Gottorp nach den Kaiserlichen Diplomen über Gradesnähe und Altervorzug in Betreff der Succession in die Grafschaften vorgiengen. Ein Lehn bleibe in der Linie derer, an welche es einmal gekommen sei, so lange noch Mannsstamm von derselben vorhanden sei [1]).

Die Relation des Reichshofraths in dieser Sache nahm vom 15. Mai bis 10. Juli 1673 in Anspruch; das Erkenntniss vom 20. Juli 1673 wurde einstimmig zu Gunsten von Holstein-Sonderburg-Ploen beschlossen, welchem die Lehnfolge unter Cassation des Rendsburger Vertrages von 1649 zuerkannt wurde [2]). Die von Gottorp eingewandten Rechtsmittel wurden 1674 und 1676 zurückgewiesen; die Realexecution ward gegen Gottorp erkannt und vollstreckt [3]).

Bereits im Jahre 1671 hatte Holstein-Ploen die eine

---

[1]) Diar. Europ. XXVIII. p. 52. Refutation S. 121, 159—163, 269, 283—288, 297. Et feudum in linea ipsorum, ad quam ita pervenerat, omnes Descendentes sequebatur, nec lineam illorum, quamdiu masculus extabat, poterit egredi.

[2]) Diar. Europ. XXVIII. App. S. 55.

[3]) Urkdb. S. 143 und dort die Note. Inhalts-Ang. X. unter 10.

Hälfte und für den Fall des obsieglichen Erkenntnisses gegen Gottorp auch die andere Hälfte der Grafschaften an König Christian V., welcher sich weislich vom Processe zurückgezogen hatte, für die Dauer des Mannsstammes König Friedrich III. [1]) mit dem Vorbehalt cedirt, dass alsdann die Grafschaften an das Haus Holstein-Sonderburg-Ploen zurückfallen sollen. Dieser Rückfall wurde 1676 noch näher dahin specialisirt, dass auch nach dem Erlöschen der Ploener Speciallinie „den andern Agnatis unsers fürstlichen Hauses das jus successionis in die ganzen beiden Grafschaften wie es per sententiam Caesaream zuerkannt und kraft Kaiserlicher Execution bestätigt worden, reservirt sein und ohne Abbruch wieder zugehören solle“ [2]). In den Jahren 1680, 1711, 1729, 1750, 1753, 1756 erfolgten fernere Anerkennungen der älteren Königlichen Linie in Betreff des dem Hause Holstein-Sonderburg-Ploen für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes K. Friedrich III. zustehenden Rückfallsrechts der Grafschaften. Insbesondere wurde in dem für den Fall des Aussterbens der Ploener Speciallinie 1756 geschlossenen, 1761 Kaiserlich confirmirten Erbvergleich im Art. XV. ausdrücklich festgesetzt, „dass das pactum successorium den vorher geschlossenen und zwischen dem königlichen und fürstlichen Hause subsistirenden Tractaten, Verträgen, dem Herkommen und Compactatis insonderheit den wegen der Permutation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getroffenen Vergleichen auf keinerley Art und Weise derogiren oder einigen Eintrag thun solle, vielmehr sollten solche pacta compactata und Herkommen durch gegen-

[1]) Erloschen mit König Friedrich VII. am 15. November 1863.
[2]) Vergl. Urkdb. S. 134, 137, 138.

wärtigen Tractat aufs neue bestätigt sein [1]). Im Jahre 1761 erlosch die Ploener Speciallinie.

Auch der Herzog Christian Albrecht von Gottorp hat in dem Erbvergleich von 1681 für sich, seine Erben und das ganze fürstliche Haus Gottorp allen Ansprüchen auf die Grafschaften entsagt, „es sey denn, dass nach Abgang der Königlichen auch fürstlich Holstein-Ploenschen und zugehöriger Agnaten männlicher Familie dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorp die Succession an den Grafschaften wieder zuwüchse. Auf solchen Fall solle und wolle das Haus Gottorp in seinen Rechten durch den Vergleich in keiner Weise verkürzt sein [2]).

Mit andern Worten: das Haus Gottorp hat sich 1681 nach dem völligen Aussterben des Mannsstamms aller zum Hause Holstein-Sonderburg-Ploen gehörigen Agnaten den Rückfall der Grafschaften vorbehalten. Bis dahin steht an sich Gottorp kein Recht daran zu.

Es ist dies der bekannte Rechtsgrundsatz des Lehnrechts, dass lehnbare Güter, welche einmal an einen Stamm gekommen sind — wie dies mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in Bezug auf das Haus oder den Stamm Sonderburg-Ploen 1673 geschehen war — nie an Stammesvettern von einem andern Stamm kommen können, so lange noch Mannsstamm in dem Hause, an welches die Güter einmal gekommen sind, vorhanden ist [3]).

In Oldenburg ist die wahre Sachlage vollkommen bekannt. Die Deductionen der jetzigen Oldenburger Begrün-

---

[1]) Urkdb. S. 138—140 (1680); 144—151 (1711); 152—160 (1750—1753); 160—162 (1756—1761) auf welche ohne weitern Commentar Bezug genommen werden kann.

[2]) Urkundenbuch S. 140—142.

[3]) Vergl. z. B. Pütter Erört. und Beispiele des d. St.- und F.-R. Bd. I. S. 223, 231.

dung sind von der Grossherzoglichen Oldenburgischen Regierung bei den Verhandlungen auf dem Oldenburger Landtage von 1848 selbst bereits als grundlos anerkannt. Es handelte sich damals um eine Vorlage, welche die Staatssuccession in die unter der Grossherzoglichen Linie vereinigten Lande betraf. Um die Absicht der Oldenburgischen Regierung in Betreff einer Aenderung der ursprünglichen Fassung des Entwurfs klarer hervortreten zu lassen, wurde von den Regierungs-Organen Folgendes ausgesprochen:

1) Der Herzog von Ploen habe, unter Vorbehalt des Rückfalls, beim Aussterben des Mannsstammes (Friedrich III.) die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an Dänemark cedirt;

2) die Linie Holstein-Ploen sei ausgestorben und deren Ansprüche seien auf die Linien Sonderburg-Augustenburg und Beck (Glücksburg) übergegangen;

3) der Vorbehalt des Rückfalls für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes (K. Friedrich III.) ruhe daher noch fortwährend auf den Grafschaften, weil Dänemark diese nur so erworben, also auch nur so weiter habe übertragen können; von der Erlöschung des Rückfallrechtes des ehemaligen Herzogs von Ploen sei der Regierung nichts bekannt;

4) später habe die ältere Gottorper Linie den Grossfürstlichen Antheil von Schleswig-Holstein gegen die Grafschaften ausgetauscht, die Grafschaften seien die Entschädigung hiefür;

5) es könne also möglicher Weise der Fall eintreten, dass der jetzigen regierenden Grossherzoglichen Linie nichts bleibe als Jever und Birkenfeld [1]).

[1]) Urkundenbuch S. 229—234, insb. 230, 231, 233.

Die Grossherzoglich Oldenburgische Regierung hat daher selbst, zu einer Zeit, wo das Aussterben des Mannsstammes K. Friedrich III. bereits in sicherer Aussicht stand, durch ihre Regierungs-Organe aussprechen lassen, dass die bei Erörterung des Legitimationspunctes (vgl. S. IX.—XX.) dargelegten Rechtssätze die richtigen sind.

Es ist derselbe Rechtssatz, welcher in dem oben angezogenen Gutachten des Reichshofraths vom 20. Novbr. 1766 und in dem vom 31. März 1767 dahin ausgedrückt wird: den Herzogen der Sonderburgischen Linie ist das Oldenburg- und Delmenhorstische gegen Dänemark und Holstein-Gottorp zugesprochen, Dänemark hat nach der Sentenz die Grafschaften durch Cession von Ploen erhalten und besitzt sie solchergestalt noch; die Wirkung einer Cession wird richtig dahin angegeben, dass der Cessionar nicht jure proprio, sondern ex jure cesso d. h. nur aus dem ihm überlassenen Rechte der Cedenten besitzt [1]).

In einem Schreiben K. Christian VII. vom 26. Novbr. 1773 an den Kaiser Joseph II. wird die Bestätigung der Austauschverträge von 1767 und 1773 beantragt und gesagt, die Permutation der Grafschaften gegen den Grossfürstlichen Antheil von Holstein sei dergestalt festgesetzt, „dass besagte Grafschaften gänzlich in die Stelle der Grossfürstlich Holsteinischen Lande treten und dieser Grundsatz der künftigen Successsion der Lehnsagnaten ihre Bestimmung geben solle“ [2]). Die Versicherung K. Christian VII. an den Her-

---

[1]) Vergl. oben S. CXIII und Urkdb. S. 165; auch den Aldenb. Tractat d. d. Copenhagen vom 12. Juli 1693, Inh.-Ang. X. unter 10.

[2]) Es ist eine der Beilagen der 30 Bogen umfassenden Anmerkungen der deutschen Expedition, auf welche man sich Oldenburgischer Seits,

zog von Glücksburg vom 21. Januar 1774 stimmt hiermit überein. Nachdem 1779 der Mannsstamm der Glücksburger Linie erloschen war, ward sofort 1780 von der dänischen Regierung, unter der weisen Leitung von A. P. Bernstorff die Vermälung der Erbprinzessin von Dänemark mit dem Herzog von Augustenburg, als dem beim Aussterben des Mannsstamms K. Friedrich III. nächstberechtigten Erben von Holstein [1]) eingeleitet. Es zeigt dies, dass die damalige dänische Regierung von der Absicht, das Recht zu beugen, völlig frei zu sprechen ist [1]).

Die Oldenburger Begründung musste aber, um überhaupt auch nur Scheinargumente für die jetzt erhobenen Erbansprüche aufstellen zu können, nicht allein die von der Grossherzoglich Oldenburgischen Regierung selbst 1848 vertretenen richtigen Grundsätze völlig ignoriren. Sie musste auch zu der direct entgegengesetzten Behauptung gelangen, „dass ein der Sonderburger Linie zuständiges Revocationsrecht auf die ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausser aller Beziehung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit stehe [2]).

Um einen Boden für solche Behauptungen zu gewinnen, wird zunächst nach dem Vorgange der Herren Ostwald, Dirckinck-Holmfeld und Th. Schultze gesucht die genealoschen Verhältnisse völlig zu verwirren; sodann wird das Wesen des Oldenburger Erbstreits in allen Puncten unrichtig dargestellt; auch dies genügte noch nicht, die Verträge mit der älteren Königl. und mit der Gottorper Linie über den Rückfall der Grafschaften an das Haus Sonder-

unter Verschweigung dieses wichtigen Actenstückes, neuerlich bezogen hat; ich verdanke diese Mittheilung einem angesehenen Oesterreich. Staatsrechtslehrer, welcher die Acten genau eingesehen hat.

[1]) Urkdb. S. 207, 208, 215, 216, 218.

[2]) Oldenburger Begründung S. 204.

burg-Ploen und die darauf bezüglichen Zusicherungen werden sämmtlich verschwiegen; endlich wird, unter Zuhülfenahme der entstellten genealogischen Verhältnisse, den Verträgen von 1767 und 1773 eine völlig irrthümliche, von der urkundlichen Wahrheit durchaus abweichende Bedeutung untergeschoben, und dem ehrwürdigen Moser ein Rechtssatz imputirt, zu dem er sich nie bekannt hat.

Es wird zuerst der erbrechtliche Zusammenhang der zu Einem Stamme gehörenden ältern und jüngern Königlichen Linie geläugnet. Alsdann wird behauptet, dass die von einem gemeinsamen Stammvater abstammenden Sonderburgischen Linien unter der Collectiv-Bezeichnung des fürstlichen Hauses Schl.-Holstein-Sonderburg-Ploen nicht begriffen gewesen seien. Die Behauptungen der Oldenburger Schrift mögen durch einige sofort hinzugefügte Noten beleuchtet werden.

Niemals — so versichern die Oldenburger Rechtsdeducenten — habe man weder auf Seiten der Landesherren noch der Stände in den Theilungen von 1490 oder 1544 die definitive Begründung verschiedener Linien im gemeinrechtlichen Sinne gesehen [1]). Erst nachdem die in der

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 50, vergl. dagegen oben S. XXIII.—XXVI. und XXXIII. Die Gottorper Linie ging bekanntlich 1569 soweit, für ihren Antheil von Schleswig ein subsidiäres Erbrecht der Weiber zu behaupten (Waitz, Quellensammlg. H. 2. S. 11, 15, 19, 22 nach den Urk. im Schweriner und Casseler Archiv), ein Anspruch, mit welchem sie nicht durchdrang, der aber die ganze Bodenlosigkeit der obigen Aufstellung zeigt. Johann Adolf sagt, wie die Kaiserliche Bestätigung des Gottorper Primogeniturstatuts von 1608 ergiebt, von der Theilung von 1490: „das Fürstenthum Holstein sei in zwei Linien, die Segebergische und Gottorpische vertheilt.“ Ratjen, Handschr. Bd. III. S. 12, Waitz, Quellensammlg. Heft 2. S. 58 enthalten Urk. von 1588, wo von Königlicher und Gottorper Linie gesprochen wird. Im Vertrage von 1581 (Urkdb. S. 31) ist von Theilen „in stirpem“ die Rede. Die ständische Erklärung von 1616 unterscheidet (Urkdb. S. 67) die beiden Königl. und

Verfassung der Herzogthümer und des Königreichs vorgenommenen Aenderungen jure primogeniturae zusammengewirkt hätten, also seit dem Königsgesetze von 1665, soll von einer Königl. Linie überhaupt erst haben die Rede sein können [1]).

Bei dem Namen jüngere Königliche Linie handele es sich — fahren die Oldenburger Deducenten fort — nur um genealogische Rubriken, nicht um Rechtsverhältnisse; allem Anscheine nach sei in der im Jahre 1837 in Halle erschienenen Schrift „die Erbfolge in Schleswig - Holstein“ zuerst der Ausdruck im erbrechtlichen Sinne verwerthet; wenn man auf den Art. 6 des Vergleichs von 1671 Bezug nähme, wonach für den Herzog von Ploen die Erbhuldigung unter dem Namen der Königl. Linie eingenommen werden solle, so müsse man ganz übersehen haben, dass früher die Ploener Linie unter diesem Namen nicht verstanden oder begriffen werde [2]).

---

fürstlichen Linien. Lünig R. A. Cont. II. 2. S. 127, 184, 289, 290, 292 enthält aus den Jahren 1646—1660 eine Reihe ähnlicher Beispiele.

[1]) Oldenburger Begründung S. 127, siehe dagegen die vorige Note. Das Primogeniturstatut von 1650 wirkte noch nicht mit dem Königsgesetz von 1665 zusammen, aber es spricht (Falcks Urkdb. S. 158, 159) von unserer Königl. Schleswig-Holstein. männlichen Linie, Königl. Holst. Linie s. f.

[2]) Oldenburger Begründung S. 127, 129. Die Stammväter der Gottorper Linie von 1581—1726 müssen die 1837 in Halle erschienene Schrift studirt und überzeugend gefunden haben; denn Herzog Adolf von Gottorp spricht 1581 (Urkdb. S. 31) von der Theilung zwischen sich einerseits und K. Friedrich II. und H. Johann d. J. andererseits in stirpem. H. Johann Adolf von Gottorp (Refutation 1671 S. 253) verlangte 1595 die Theilung der Grafschaften in stirpem, so dass ein Theil auf ihn, der andere an Christian IV. und H. Johann d. J. falle. Christian Albrecht sagt in der Gottorp. kurz gefassten Recapit. (Diar. Europ. XXIII. 103, 106.) H. Joachim Ernst zu Holstein Ploen descendire von der Königl. regierenden Linie, stamme von Christian III. ab, sei unter dessen stirpe mitbegriffen, müsse sich mit den regierenden Herren seiner Linie wegen des Antheils an der Erbschaft vergleichen oder

Unter dem Hause Holstein - Ploen soll kein Genealog noch Rechtskundiger im Ernst auch die Linien Sonderburg-Sonderburg, Norburg und Glücksburg verstehen können [1]).

Dänemark soll, wie emphatisch versichert wird, die auch von Gottorp getheilte Rechtsansicht vertreten haben, dass nach dem Aussterben des Hauses Ploen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ihm gerade so gut und nach demselben Rechte zuständen wie seine holsteinschen Besitzungen [2]).

Klage anstellen. Gottorp summ. Information 1673 (Diar. Europ. XXVI. 7): die Sonderburger Linie stehe mit dem Könige in einer Linie, habe vorhin unter der Königl. Linie ihre Contenance. Gottorp abgenöt. Widerlegung 1674 (Diar. Europ. XXVIII. S. 99): „die Grafschaften müssten al pari unter die Königliche (dahin Sonderburg gehörete) und Gottorpische Linie repartirt werden." Carl Friedrich von Gottorp nennt 1726 (Inh.-Ang. XX. Note unter 3) Christian III. den Stammvater der heutigen Tags florirenden Königlichen Familie und dessen Sohn, Johann d. J. von Sonderburg Stammvater der abgetheilten Herzoge von Holstein Königlicher Linie.

[1]) Oldenburger Begründung S. 191. Christian Albrecht und sein Bruder August Friedrich sind wieder so unglücklich, weder Genealogen noch Rechtskundige im Sinne der Oldenburger Rechtsdeducenten zu sein. Im Vergleiche von 1681 (Urkdb. S. 141) sagen sie, dass erst nach dem Abgange der Königl. auch fürstl. Holst. Ploenischen und zugehörigen Agnaten männlicher Familie dem fürstl. Hause Holstein - Gottorp die Succession in die Grafschaften zustehen solle. In dem Traventhaler Frieden von 1700 und dessen Nebenartikeln von 1701 (Falcks Sammlg. S. 233, 243, Urkdb. S. 156 Note) werden unter dem Namen „das gesammte Haus Ploen" alle Sonderburgischen Nebenlinien, die Sonderburger, Norburger und Glücksburger begriffen; der Reichshofrath und Kaiser sprachen 1767, nachdem 1761 die Ploener Speciallinie im Mannsstamme erloschen (Urkdb. S. 167), von den Holstein - Sonderburg - Ploenschen Agnaten. In dem von Oldenburgischer Seite selbst veröffentlichten, Seite CVI abgedruckten Referat des Fürsten Colloredo von 1774 heisst es: „Dagegen bedarf es jetzo einer weitern Consens-Erforderung derer noch lebenden Herzogen von Holstein Sonderburg Ploenischer Linie nicht."

[2]) Oldenburger Begründung S. 191. Die Cavillation besteht hier wieder darin, von einem Aussterben des Hauses Ploen zu sprechen. Die Kaiserliche Bestätigung des Ploener Erbvergleichs von 1756, welche 1761 erfolgte, unterscheidet „das gesammte fürstliche Haus und die Holstein-

Die Bezeichnung der Nachkommen Johann d. J. als die jüngere Königliche Linie ist daher nicht, wie die Oldenburger Begründung vorgiebt, Sache der Courtoisie; sie ist es ebensowenig als man es Sache der Courtoisie nennen kann, von einer jüngern Gottorper Linie zu sprechen. Unter dem Ausdrucke Königliche Linie wurde Johann d. J. und seine Descendenz schon zur Zeit der Abzweigung dieser Linie begriffen. Die Bezeichnung ist der entsprechende correcte Ausdruck dafür, dass die Linie Johann des Jüngern in einem nähern verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnisse zu der regierenden Königlichen Linie stand, als die Gottorpische Linie dies für sich ansprechen konnte. Nicht allein in den Herzogthümern, sondern auch in Dänemark [1]) ist der Name „jüngere Linie des Königshauses, jüngere Königliche Linie, jüngere Königslinie“ seit lange üblich gewesen, er wurde nicht etwa nur als eine genealogische Rubrik, sondern gerade im erbrechtlichen Sinne gebraucht. (Vgl. oben S. XXXVI, 1665, 1685, 1700.) Es ist auch in Dänemark bis 1853 nie in Abrede gestellt worden, dass die Augustenburgische Linie dem Rechte nach die nächste sei, beim Absterben des Mannsstammes Friedrich III. Holstein zu erben; es ist ebensowenig im Jahre 1806 als 1853 von dänischer Seite bezweifelt worden,

---

Ploensche Linie, von welcher Herzog Friedrich Carl († 18. Octbr. 1761) gegenwärtig nur allein noch am Leben (Urkdb. S. 160). Die Oldenburger Begründung ignorirt wieder den Art. XV. des Erbvergleiches, wodurch die Verträge wegen der Permutation der Grafschaften durch den Tractat von 1756 aufs neue, gerade für die Eventualität des Aussterbens der Ploener Speciallinie, bestätigt werden.

[1]) Vgl. Urkdb. S. 163 Note 1, S. 215, 216, 218, 221, 223 Note, 242, 243 Note 2 und 3. Desgleichen sprechen von 1775—1863 die Oldenburgischen Calender, Staatscalender u. Staatshandbücher von „Königl. Holstein'sche Haupt- und Nebenlinien“.

dass die Linie Augustenburg näher daran sei, ganz Holstein zu erben, als Russland, da der grossfürstliche Antheil von Holstein auch erbrechtlich gänzlich an die Stelle der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die Austauschverträge von 1767 und 1773 getreten war, und Russland in den Grafschaften für die jüngere Gottorper Linie ein vollständiges Aequivalent für den abgetretenen Grossfürstlichen Theil von Holstein erhalten hatte [1]).

Der Oldenburger Erbfolgestreit ist bereits oben (vgl. S. CXXV und f.) in seiner wahren Bedeutung nach den Acten dargelegt worden. Nachdem der Sonderburger Agent in Wien 1654 berichtet hatte, dass die Königlichen und Gottorfischen Agenten die Confirmation des Rendsburger Erbvergleichs von 1649 sub et obrepticie erhalten hätten, ohne dass derselbe auch nur in den Reichshofrath gekommen sei [2]), treten sämmtliche Sonderburgische Fürsten am 21. März 1656 mit der oben ihrem Inhalte und Klageantrage nach bezeichneten Klage auf. (Vergl. S. CXXV.) Beim Beginne des Processes stand es — da die Gradesnähe und bei gleichem Grade der Altersvorzug entscheidend war und das Absterben des Grafen Anton Günther früher oder später erfolgen konnte, — völlig dahin, welchem der im Grade voranstehenden Sonderburger Herzöge die Grafschaften zufallen würden. Herzog Philipp von Glücksburg (geb. 1584, † 1663), Herzog Joachim Ernst zu Ploen (geb. 1595, † 1671) und die Söhne Herzog Alexanders, Alexander Heinrich (geb. 1608, † 1667) und Ernst Günther (geb. 1609, † 1689) hatten, je nachdem der

[1]) Vgl. die Belegstellen in der vorigen Note und oben S. XIV—XV, wo die von den Oldenburger Rechtsdeducenten vorgenommene merkwürdige Correctur der von Wegener verstümmelt mitgetheilten Urkunden bereits hervorgehoben ist. Vgl Urkdb. S. 241—245.

[2]) Processacten, Heft I. Nr. 112 unter 60.

eine oder andere den Grafen Anton Günther überlebte, die nächste Aussicht auf diese Erbschaft. Der Tod des Herzogs von Glücksburg erfolgte 1663, das Ableben des Grafen Anton Günther am 19. Juni 1667; dadurch wurde Herzog Joachim Ernst von Ploen nächster Lehnfolger (haeres primarius, Urkdb. S. 138, Note 4).

Eine Reihe von Processschriften, Dilationsgesuche von Seiten der regierenden Herren [1]), Contumacialanträge dagegen von Seiten der Sonderburgischen Fürsten fallen in die Jahre 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665. Die Sonderburger Fürsten drängen auf rechtliche Entscheidung, weil sie auf ihr gutes Recht bauten; die regierenden Herren fürchten den Rechtsspruch. Sie suchen die Sache daher zu verschleppen, vor allem sich aber vorerst in den factischen Besitz der Grafschaften zu setzen, welches sie auch ausführten. Am 31. Octbr. 1664 wurde Dänemark und Gottorp vom Reichshofrath eine zweimonatliche Frist pro omni gesetzt; nachdem das neue Gottorper Project, in welchem die Qualität der Grafschaften als Neulehen behauptet wurde, vom Königlich Dänemarkischen Obergericht in Glückstadt in seiner ganzen Nichtigkeit dargelegt war (Novbr. 1664) [2]), wurden gleichwol die hierauf gebauten exceptiones fori declinatoriae von Dänemark und Gottorp eingebracht; diese wurden durch die in Sachen Joachim Ernst und Consorten ergangene Interlocutoria des Reichshofraths vom 15. Januar 1665 als unzulässig

---

[1]) Urkdb. S. 107. Das Glückstädter Obergericht rieth 15. Novbr. 1664, bei der „fast desperaten Lage, in der sich die Sache für den König und den Herzog von Gottorp finde, die Sache so lange als immer möglich zu trahiren, damit man sich in Possession der Grafschaften setze, wodurch dann Mittel zur gütlichen Handlung mit den abgetheilten Herzogen Sonderburgischer Linie sich wohl finden liessen."

[2]) Urkundenbuch S. 104—109.

verworfen. Den regierenden Herren, als Beklagten, ward angedroht, binnen drei Monaten auf die Klage, betr. die wegen Succession der Grafschaften aufgerichteten pacta und deren Confirmation, ihre Einwendungen einzubringen, widrigenfalls dem Decret vom 31. Octbr. 1664 gemäss die Klage für bekannt angenommen werden und darauf ferner ergehen solle, was Rechtens [1]). Es wurden nun von Dänemarkischer Seite in den Jahren 1665 und 1666 mit dem Herzoge von Ploen, seit 1663 dem ältesten Lehnsagnaten, Vergleichsverhandlungen eingeleitet [2]). Da auch diese sich zerschlugen, wurden fernere Dilationsgesuche von den regierenden Herren 1666 eingebracht. So stand die Sache, als der Oldenburgische Erbfall durch den Tod des letzten Grafen Anton Günther am 19. Juni 1667 in ein neues Stadium eintrat.

Den Oldenburger Rechtsdeducenten lagen alle diese Verhältnisse vor [3]). Eine wahrheitsgemässe Darlegung musste aber das ganze Gebäude ihrer Deduction zerstören.

Es ist daher von den Oldenburger Rechtsdeducenten vorgezogen, unter Verläugnung der historischen Thatsachen zu behaupten [4]), „dass, **nach** dem Ableben des Grafen

---

[1]) Urkundenbuch S. 111 und 112.

[2]) Urkundenbuch S. 112—120.

[3]) Vgl. u. A. Michelsen Urkundb. Darlegung der besondern Successionsrechte des Sonderburgischen Hauses auf den vormals Gottorp. Antheil von Holstein, welcher S. 11 auf Grund der ihm vor Augen liegenden zahlreichen originalen Actenstücke und Abrechnungen bezeugt, dass Herzog Joachim Ernst den Process für sich und in Vollmacht seiner Stammesvettern vom Sonderburgischen Hause, die auch an der Bestreitung der erheblichen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten des langwierigen Rechtsstreits stets verhältnissmässigen Antheil genommen, geführt habe.

[4]) Oldenburger Begründung S. 162 und 163, Z. 1—3 von oben, „der

Anton Günther († 19. Juni 1667) vom Ploener Herzog ein Successionsanspruch beim Reichshofrath geltend gemacht worden sei, dass nach dem Tode Anton Günthers zwischen dem Könige und dem Gottorper Herzog einerseits und dem Herzoge Joachim Ernst von Ploen andererseits ein Process über die Nachfolge am Reichshofrath entstanden sei, wobei beide Theile sich auf Kaiserliche Expectanzbriefe von 1570 und 1642 gestützt hätten. Während der Process seit 1656 anhängig war, wird sein Anfang auf das Jahr 1667 verlegt. Während er unter den sämmtlichen Fürsten der Sonderburgischen-Linie, als Klägern auf der einen Seite und dem Könige und Herzoge von Gottorp als Beklagten auf der andern Seite geführt wird, substituirt die Oldenburger Begründung den Herzog von Ploen als Kläger; während zwischen 1656 und 1667 bereits eine Reihe von Processvorgängen liegt und insbesondere durch die Interlocutoria des Reichshofraths vom 15. Januar 1665 der Praejudicialpunct, dass es sich hier nicht um einen Successionsanspruch auf Grund einer Expectanz handle und daher eine Klage gegen den Kaiser selbst nicht zulässig sei, bereits entschieden war, giebt die Oldenburger Begründung an, es hätten in dem erst seit 1667 entstandenen Processe beide Theile sich auf Kaiserliche Expectanzen gestützt. Alle Vorgänge von 1565—1667 werden verschwiegen; es wird supprimirt, dass fast ein Jahrhundert lang auf die Altväterlichkeit der Oldenburgischen Lehne, auf den 1460 von König Christian I. gemachten Vorbehalt des Rückfalls der Grafschaften und auf die gemeinsame Abstammung vom Grafen Dietrich der Erbanspruch von allen Fürsten und Linien

---

vom Ploener Herzog nach dem Ableben Anton Günthers beim Reichshofrath geltend gemachte Successionsanspruch u. s. f.“

des Hauses Holstein gestützt wurde. Es wird verheimlicht, dass erst mittelst einer Processchikane im Jahre 1664 ein neues Gottorper Project (Urkdb. S. 105) ersonnen wurde, in welchem Gottorfischen Theils das Fundament der Ausflüchte auf das principium novi feudi (Urkdb. 105 a. E. 106) gestützt wurde.

Auch von den ferneren Vorgängen der Sache wird von den Oldenburger Rechtsdeducenten alles Wesentliche unterdrückt. Es wird supprimirt, dass das Fürstliche Haus Ploen sich in Uebereinstimmung mit den schon früher kundgegebenen Absichten [1]) den Rückfall der Grafschaften nach dem Absterben der männlichen Descendenten König Friedrich III. 1671 vorbehielt [2]). Es bleibt unerwähnt, dass 1676 das Jus Successionis in Gemässheit der Grundsätze des gemeinen Lehnrechts dem Herzoge von Ploen und seinen Brüdern, wie deren Leibs-Lehns-Erben, „nach deren Abgang aber den andern Agnatis Unsers fürstlichen Hauses“ vorbehalten wurde [3]). Es wird übergangen, dass Herzog Johann Adolf „als Major Domus und Haeres primarius“ 1680 einen Erläuterungs-Recess schloss, nach welchem dieses Successionsrecht in voller Kraft bleiben sollte [4]). Es wird supprimirt, dass das Haus Gottorp 1681 auf alle Rechte an die Grafschaften bis nach dem Abgange der Königl. auch Fürstl. Holstein-Ploenischer und **zugehöriger Agnaten** männlicher Familie entsagte. Es wird verhehlt, dass 1711, 1729, 1750 (und damals in Folge eines mit dem

---

[1]) Urkundenbuch S. 113 Nr. 5 unter 3, 6 a. 117 a. E. und 118.

[2]) Urkundenbuch S. 134 unter 6, Note 3.

[3]) Urkdb. S. 137, ad voc. fürstlichen Agnaten, fürstlichen Stammes-Agnaten, vgl. auch die Kaiserliche Bestätigung des Ploener Erbvergleichs 1761, Urkdb. S. 160.

[4]) Urkdb. S. 139, 140.

ältesten Zweige der jüngern Gottorper Linie geschlossenen Vertrages), sowie 1753 erneute Zusicherungen [1]) wegen Bestellung eines entsprechenden Aequivalents für den Fall anderweitiger Verfügung über die Grafschaften dem Fürstlichen Hause Holstein-Ploen gegeben wurden. Es wird ignorirt, dass gerade für den am 18. Octbr. 1761 eingetretenen Fall des Aussterbens des Mannsstammes der Ploener Speciallinie in dem am 5. März 1761 Kaiserlich confirmirten Ploener Erbvergleich von 1756 bestimmt wurde: dass dies pactum successorium den vorher geschlossenen und zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Hause subsistirenden Tractaten, Verträgen und Compactatis, insonderheit den wegen Permutation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getroffenen Vergleichen auf keinerlei Art und Weise derogiren oder einigen Eintrag thun solle, vielmehr alle solche pacta, compactata und Herkommen durch gegenwärtigen Tractat aufs neue bestätiget sein sollten, dass dieser unter Beitretung der fürstlichen Stammes-Agnaten mit dem Könige, als Herzog von Holstein geschlossene Successions-Tractat in allen seinen Worten, Puncten, Clauseln, Artikeln die Kaiserliche Bestätigung fand [2]).

---

[1]) Urkdb. S. 144—151, 152—160. 145: fürstlichen Hause Holstein-Ploen vorhandene männliche Lehns-Successores — eventuales Aequivalent; 147: fürstl. Hauses — — — Aequivalent; 149: männliche Lehens-Successores des fürstlichen Holstein-Ploenschen Hauses; 152: fürstl. Haus-, Erb- und Lehnfolge, ganze System meines Hauses; 153: Oldenburgischen pacta in Ansehung der praerogativen meines Hauses; 154: Holstein-Ploenschen Hauses; 155: den Gerechtsamen des fürstl. Hauses Ploen; 157: fürstlich Ploenschen Hauses in Ansehung der eventualen Oldenburgischen Succession.

[2]) Urkundenbuch S. 160—162.

Nachdem so der Boden vorbereitet war, schreitet die Oldenburger Begründung zu einer Darstellung der Verträge von 1767 und 1773, welche wiederum in allen wesentlichen Puncten den historischen Vorgängen vollkommen widerstreitet [1]). Es kann im Allgemeinen zur Widerlegung auf die im Urkundenbuch abgedruckten Documente und Vertragsbestimmungen, sowie die bereits oben urkundlich belegte Darstellung des wahren Herganges (vgl. S. IX—XXIX) Bezug genommen werden. Einige Puncte mögen noch besonders hervorgehoben werden.

Bei dem Abschlusse der Verträge von 1767 und 1773 stand die Sache in Bezug auf das Herzogthum Schleswig so, dass die ältere Königl. Linie seit mehr als einem halben Jahrhundert in dem alleinigen Besitze des ganzen Herzogthums, einschliesslich des vormals Gottorpischen Theils dieses Herzogthums sich befand, dass dieser Besitzstand in Betreff des Gottorpischen Theils von Gottorpischer Seite aber noch fortwährend als vitiös bestritten wurde [2]).

In dieser Hinsicht erlangte die ältere Königl. Linie durch die Verträge von 1767 und 1773 einen vollständigen, in den unzweideutigsten Ausdrücken abgefassten Erbverzicht sowol von Seiten des Grossfürsten Paul für sich, seine Erben und Descendenten, als von Seiten sämmtlicher Agnaten des zweiten Zweiges der jüngern Gottorper Linie, nachdem die ältere schwedische Branche bereits 1750 ebenfalls eine förmliche Renunciation beschafft hatte [3]).

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 163—199, vgl. dagegen Urkundenbuch S. 167—213.

[2]) In Bezug auf die Schleswigsche Frage nehme ich auf meine Schrift: Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Hannover 1864, S. 173—246 Bezug. Vgl. Urkdb. S. 167—179.

[3]) Urkdb. S. 171, 172, 181—187. Auch in dem in den Beilagen der

Das Gottorper Primogenitur-Statut von 1608, sowie alle auf den Gottorpischen Antheil von Schleswig bezügliche Testamente, Dispositiones, Verträge, Friedensschlüsse und Garantien wurden vom Grossfürsten in Ansehung Seiner, seiner Erben und Descendenten expresse für aufgehoben und kraftlos erklärt. Sie sollten von jedermann dafür angesehen werden, insbesondere sollte die von Johann Adolf wegen der künftigen Succession gemachte Disposition und Verordnung vom 9. Januar 1608 (das Gottorper Primogeniturstatut von 1608) niemals zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation können angezogen noch zu einigem Behelfe genommen werden. Sämmtliche Agnaten der jetzigen grossherzoglich Oldenburgischen Linie, denen dafür bestimmte Vortheile zu Theil wurden, haben gleichzeitig von ihrer Seite auf das ihnen in Zukunft nach der Successions-Ordnung daran zukommende Recht eine förmliche Renunciation mit der Erklärung beschafft, dass sie für sich, ihre Erben und Descendenten auf alle Ansprüche, Gerechtsame und Praetensionen renunciirten, welche ihnen, ihren Erben und Descendenten an dem von den Vorfahren des regierenden Gottorper Hauses vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig nebst Fehmarn über kurz oder lang auf irgend einige Weise hätte zufallen und daran rege gemacht werden können, und dass solche zu ewigen Tagen erloschen und getilgt bleiben sollten [1]).

Oldenburger Begründung S. 278 abgedruckten Project eines Vertrags-Entwurfs von 1761 renuncirt der Grossfürst für sich, seine Erben und Descendenten en faveur I. K. Maj. zu Dänemark, auch Dero Erben und Descendenten auf alle an dem Herzogthum Schleswig und in specie an dem sonst fürstlichen Gottorpischen Antheil desselben habende oder zu formirende An- und Zusprüche.

[1]) Urkundenbuch S. 181—187, insb. S. 184, 186, 187.

Die Oldenburger Begründung verschweigt hiebei die entscheidenden Worte und damit den Kern der Sache; denn bei einer Darlegung des Sachverhalts hätte das Schlussresultat nicht dahin gezogen werden können, „dass der bestehenden Primogenitur-Ordnung gemäss Kaiser Alexander zur Succession im Herzogthum Schleswig berufen sei“ [1]).

In Betreff des Herzogthums Schleswig sollten demnach die Successionsansprüche der Gottorper zu ewigen Tagen erloschen und getilgt sein, die Gottorper Primogenitur-Ordnung ist ausdrücklich für aufgehoben und kraftlos erklärt [2]).

In Bezug auf die Vertauschung des Gottorpischen Theils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst stand die Sache so:

1) Die ältere Königliche Linie besass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nicht kraft eigenen Erbrechts, sondern vermittelst eines derselben nur für die Dauer ihres Mannsstammes, also betagt, von den näher berechtigten Agnaten abgetretenen Erbrechts. Der Besitztitel beruhte demnach auf einer Cession des Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Ploen. Zufolge bekannter Grundsätze der gemeinen Lehnrechte (vgl. oben S. XXX), deren Beachtung durch besondere Verträge und Zusicherungen von 1671, 1676, 1680, 1711, 1753 und den am 5. März 1761 Kaiserlich confirmirten, unter Beitritt

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 164, 167, 204.

[2]) Davon verschieden ist die Frage, ob nach dem Aussterben des Mannsstammes der gesammten jüngern Königl. Linie die Gottorper auch wieder in das Herzogthum Schleswig succediren können, vgl. darüber mein Staats- und Erbrecht S. 241, 242, wo ich die für das Gottorper Haus günstigere Ansicht vertreten habe.

sämmtlicher Stammes-Agnaten abgeschlossenen Ploener Erbvergleich von 1756 noch besonders vertragsmässig sichergestellt war, war die ältere Königliche Linie zu einer Verfügung über diese Grafschaften über die Dauer ihres Mannsstammes hinaus nicht berechtigt.

2) Das ganze fürstliche Haus Holstein-Gottorp hatte zufolge des Vertrages vom 11. Juni 1681, welcher von dem nächsten gemeinsamen Stammvater aller 1767 existirenden Gottorper Linien, dem Herzog Christian Albrecht für sich, seine Erben und das ganze fürstliche Haus Gottorp geschlossen war (vgl. Urkdb. S. 141), auf alle Rechte an den Grafschaften bis zum völligen Abgange des Mannsstammes der Königlichen und Fürstlich Holstein-Ploenschen Familie und zugehöriger Agnaten renunciirt. In dem mit der älteren Branche der jüngern Gottorper Linie — der schwedischen — abgeschlossenen Definitivtractat vom 25. April 1750, Art. V. (vgl. Urkdb. S. 155 und 172), war ausdrücklich bestimmt, dass den Gerechtsamen des fürstlichen Hauses Ploen, welches vermöge des mit demselben wegen Uebertragung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst errichteten Vergleiches sich den Rückfall dieser Grafschaften auf den Fall des Erlöschens des Mannsstammes der ältern Königl. Linie vorbehalten habe, auf keine Weise praejudicirt werden solle.

Nach diesem Stande der Sache konnte daher weder die ältere Königliche noch die ältere Gottorper Linie Verträge eingehen, wodurch die Gerechtsame der bei den Verträgen nicht direct betheiligten Linien verletzt wurden. Eine solche Nichtachtung von Rechten liegt aber auch weder in den Worten noch in dem Sinne dieser Verträge.

Die 1767 und 1773 geschlossenen Verträge sprechen [1]) wie der Vertrag von 1750 (Urkdb. S. 174) ausdrücklich aus, dass die Rechte Aller und Jeder geachtet werden sollten.

Der Zweck der Verträge wird bezeichnet, „den Zankapfel, welcher seit Jahrhunderten zu den vielen Zerrüttungen des Oldenburger Hauses Anlass gegeben, gänzlich wegzuschaffen, ein Grundgesetz für eine Familien-Union zu schaffen, wodurch eine gründliche und beständige Beilegung aller bisher in dem Hause Holstein obgewalteten Streitigkeiten und eine Wiederherstellung der vollkommenen Freundschaft in demselben erreicht werde". (Urkdb. S. 175.) Der Vertrag sollte „das Ende aller bisher in dem Hause Holstein gewesenen Irrungen und Misshelligkeiten, ein vollkommener und dieses hohe Haus auf immerdar aussöhnender und vereinigender Vertrag" sein (Urkdb. S. 176). Er sollte „die Stiftung und Erhaltung einer immerwährenden genauen Freundschaft und guten Einverständnisses in dem gesammten durch das Blut verbundenen Oldenburger Hause" (Urkdb. S. 180 unter 4) werden. Der Vertrag sollte dazu dienen, „**alle** Gelegenheit zu ferneren Differenzen in dem Oldenburgischen Hause auf ewig zu verbannen und mit der Wurzel auszurotten (Urkdb. S. 176, 179 unter 2) und zwar so, dass **alles**, was jetzt und in **Zukunft** zu Irrungen oder Misshelligkeiten in dem Oldenburgschen Hause Gelegenheit geben mögte, entfernt werde (Urkdb. S. 180 unter 5 und 6). Eine Auslegung der

[1]) Falck's Slg. S. 308, Art. XVI., des prov. Vertrags von 1767, verb.: „da nach der huldreichen Absicht beider contrahirenden Theile durch den verabredeten Tausch in den zu permutirenden Ländern, Niemand, wer er auch sey, an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt werden soll."

Verträge, welche zu Resultaten führt, welche diesen so oft und unumwunden ausgesprochenen Absichten der Contrahenten widerspricht, ist daher von vorneherein verwerflich.

Es konnte die Absicht der Contrahenten unschwer erreicht werden, wenn der grossfürstliche Antheil an Holstein gänzlich, mithin auch erbrechtlich in die Stelle der Grafschaften trat. Es war dazu erforderlich, dass wie solches auch vertragsmässig bestimmt wurde — beide die Eigenschaft als deutsche Reichslehen behielten, als Aequivalente bezeichnet wurden und die bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem Gottorpischen Hause beobachtete, recipirt gewesene Successions-Ordnung auf die Grafschaften übertragen, mithin das Gottorper Primogenitur-Statut von 1608 auf die jüngere Gottorper Linie in Absicht auf die Succession in die Grafschaften erstreckt und von neuem ertheilt, und in Verbindung hiemit von den Agnaten der Gottorper jüngern Linie eine Renunciation auf das ihnen nach dem sonstigen Laufe der Dinge zufallende Jus Succedendi in den Grossfürstlichen Antheil von Holstein beschafft und erklärt wurde, dass sie, so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses vorhanden wäre, niemals den mindesten Anspruch an den grossfürstlichen Theil von Holstein machen oder eine Lehnsfolge daran praetendiren wollten. Es ist dieses Alles auch ausdrücklich durch die Vertragsbestimmungen festgesetzt (Urkdb. S. 185, 189, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 200, 201).

Es ist daher zuerst völlig unzulässig, wenn die Oldenburger Begründung den Zweck der Verträge dahin beschränkt, es habe in dem gesammten durch das Blut verbundenen Oldenburgschen Hause der Grund der **bisherigen** Zerwürfnisse entfernt werden sollen, event. erbrechtliche

Fragen seien aber **bis dahin** in der That nie Gegenstand des Streits gewesen und auf eine Aenderung der Erbrechte und Erbordnung bezögen sich die Verträge von 1767 und 1773 überall nicht [1]).

Die ausdrückliche Kraftloserklärung des Gottorper Primogeniturstatuts von 1608 für den Gottorper Theil des Herzogthums Schleswig, die ausdrückliche Erstreckung und Neuverleihung dieses Primogeniturstatuts in Absicht auf die Succession der jüngern Gottorper Linie in die Grafschaften, die von sämmtlichen Agnaten der jüngern Gottorper Linie beschaffte Renunciation auf beide Herzogthümer Schleswig und Holstein und auf das ihnen in Zukunft nach der Successionsordnung daran zukommende Recht (Urkdb. S. 183, 204), welches in Betreff Holsteins nur auf den Fall des gänzlichen Erlöschens des Mannsstammes des Allerhöchsten Königlichen Hauses beschränkt wurde, hält die Oldenburger Begründung für keine Aenderungen der Erbrechte und Erbordnung.

Gestützt werden diese Ansichten auf die Behauptung:

1) dass die Verträge von 1767 und 1773 nichts weniger als Verträge über die Erb- bezw. über die Lehnfolge nach dem Abgange des Königl. dänischen Mannsstammes seien,

2) dass es vollständig der Familiendisposition freigestanden habe, unter Nichtbeachtung der im Lehenrechte begründeten Successions-Ordnung zum Nachtheil Näherberechtigter und ohne deren Zustimmung über Land und Leute zu Gunsten Entfernterer, ja sogar Fremder (unter

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 172: Es konnten solche Behauptungen nur aufgestellt werden, nachdem alle Ereignisse von 1656—1767 falsch und irreleitend dargestellt, alle wesentlichen Puncte verschwiegen waren. Vgl. oben S. CLXIII.—CLXIX.

Voraussetzung des lehnsherrlichen Consenses) durch Substitutionen Arrangements zu treffen,

3) dass Dänemark 1767 schon seit einem Jahrhundert (also seit 1667) die auch von Gottorp getheilte Rechtsansicht vertreten habe, dass nach Aussterben des Hauses Ploen, worunter die Häuser Sonderburg-Sonderburg, Norburg und Glücksburg nicht zu verstehen seien, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ihm gerade so gut und nach demselben Rechte zuständen, wie seine Holsteinschen Besitzungen [1]).

Die Beilagen der Oldenburger Begründung bringen selbst die Widerlegung dieser Behauptungen, die ohne eine Suppression aller Thatsachen überhaupt nicht hätten aufgestellt werden können [2]).

Es wird ein bis dahin nicht bekannter Entwurf zu dem Austausch-Vertrage veröffentlicht, welcher zwischen dem Dänischen Minister Grafen von Lynar und dem Grossfürstlichen Minister Baron von Pechlin am 29. März — 9. April 1761 dahin festgestellt war, dass Gottorpischer Seits auf alle an das Herzogthum Schleswig zu formirenden Ansprüche renunciirt, und der Gottorpische Theil von Holstein an Ihre Kgl. Majestät zu Dänemark, auch Dero Erben und männliche Descendenten gegen die Grafschaften cedirt werden sollte.

Es darf nur daran erinnert werden, dass in dem Art. XV. des am 5. März 1761 Kaiserlich confirmirten

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 176—181. S. 191: Wenn hiefür als Gewährsmann Moser Fam.-St.-R. I. 65 angeführt wird, so heisst dies das Andenken an einen der ehrwürdigsten Staatsrechtlehrer geradezu verunehren; er sagt kein Wort dessen, was die Oldenburger Rechtsdeducenten ihm unterlegen und was allen Grundsätzen des Lehnrechts Hohn spricht.

[2]) Oldenburger Begründung S. 275—289, insb. S. 280 und 281. Promemoria und Project eines Vertrags-Entwurfs von 1761.

Ploener Erbvergleichs die zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Hause Holstein-Ploen subsistirenden Verträge wegen der Permutation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gerade für den Fall des Aussterbens der Ploener Speciallinie aufs neue bestätigt wurden (Urkdb. S. 161).

Jener fünf Wochen spätere Entwurf enthält nun im Art. 10 folgende Bestimmung [1]):

„Wann vermöge eines mit dem fürstlichen Hause Ploen ehemahl wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst errichteten Vergleichs der Rückfall derselben, wenn, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, Ihro Königl. Majestät Erbsuccessores in der Regierung und Leibes-Lehns-Erben ermangeln sollten, ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so erklären sich beyde hohe contrahirende Theile und versprechen, dass die gegenwärtig verabredete Cession denen Gerechtsamen des Hauses Ploen auf keine Weise praejudicirlich sein [2]), sondern in solchen unverhofften Fall alles wieder in den vorigen Stand zurücktreten solle, wobey jedoch Ihro Kayserliche Hoheit sich und Dero Leibes-Erben in Ansehung der an den Ploenischen Successorem alsdann abzutretenden Lande von selbigem die Wiedererstattung der auf die Erigirung derselben in ein Herzogthum (falls es damit zu Stande kommen solle) verwandten Unkosten, wie auch die Vergütung, wegen erweislich hinzugekommener Acquisitionen und Vermehrungen,

[1]) Oldenburger Begründung S. 281.

[2]) Der ganze Artikel wiederholt daher den Artikel 5 des Definitiv-Tractats vom 25. April 1750 und zwar jetzt zwischen der ältern Königl. und ältern Gottorper Linie, vgl. Urkdb. S. 155, und schliesst sich dem Art. XV. des am 5. März 1761 Kaiserlich confirmirten Ploener Erbvergleichs an. Vgl. Urkdb. S. 161.

den Rechten und der Billigkeit nach expresse reserviren“ [1]). In dem voraufgehenden Artikel 7 heisst es:

Des geschehenen Umtausches und der Renunciation ungeachtet bleibet allemahl die bisherige Successions-Ordnung sowohl in generali als in speciali fest bestehen und kann daher keiner von beyden Theilen über das Land, so derselbe erhält, anders disponiren, als er über das, so er cedirt hat, zu thun befugt gewesen, daher denn auch auf den von Gott abzuwendenden Fall der gäntzlichen Erlöschung des Männlichen Stammes in dem Hertzoglichen Hause Ihro Königl. Mayestät und Dero Männlichen Descendenten die Erbfolge in den beyden Grafschaften, und Ihro Kayserlichen Hoheit, wie auch Dero Männlichen Posterité, vice versa, auf den von dem Allgütigen Gott abzukehrenden Fall des Abgangs der männlichen Descendenz in dem Königlichen Hause Dero sonstiges Recht der Erbfolge ebenfalls vorbehalten bleibt. (Vgl. damit die jetzigen Oldenburger Behauptungen S. CLXXV, 2 und 3.)

Der Ausgangspunct aller Irrthümer in der Oldenburger Begründung ist der, dass die Sonderburger oder jüngere Königliche Linie nicht zu dem männlichen Stamme des Königlichen Allerhöchsten Hauses, nicht zu dem gesammten Dännemarkischen Hause männlichen Stammes gehört habe, an welche die Unterthanen im Gottorper Antheil von Holstein verwiesen wurden. (Urkdb. S. 185, 192, 195.) Es werden für diesen Zweck die erst willkürlich selbst in Verwirrung gebrachten genealogischen Verhältnisse ausgebeutet.

---

[1] Vgl. Urkdb. S. 154, Note 2; S. 159, Note 1; S. 161, Art. XV.

Die Oldenburger Begründung räumt in ihren Schluss-Resultaten ein, dass die Gottorper Linie dem Blute nach der jetzt ausgestorbenen ältern Königlichen Linie ferner stehe als die Sonderburger. Sie legt darauf Gewicht, dass in einem Projecte des Geheimeraths v. Wedderkopp 1720 gesagt werde, „es werde dem Herzoge beim Absterben der Königlichen Familie das Herzogthum Schleswig vorbehalten", dass eine Note vom 3. Juni 1750 sich dahin ausdrücke, „die reciproque Succession bleibe nach wie vor fest stehen", dass in dem Projecte vom 9. April 1761 für den Fall des Abgangs der männlichen Descendenz in dem Königlichen Hause das sonstige Recht der Erbfolge des Gottorper Hauses vorbehalten bleibe, und dass darnach die bisherige Successionsordnung sowol in generali als in speciali fest bestehen solle [1]).

Alles dieses beweist aber nicht, was daraus abgeleitet wird, sondern gerade das Gegentheil. Schon der Gegensatz: I. Kgl. Maj. und Dero männliche Descendenten und männliche Descendenz in dem Königl. Hause und der Art. 10 zeigt dies. Folgendes mag hier noch hervorgehoben werden [2]):

Der ganze Oldenburgische Stamm bildet in seiner Gesammtheit mit seinen verschiedenen Linien und Unterlinien eine durch gemeinsame Abstammung von Einem Stammvater, durch Bande des Blutes verbundene Einheit. Er nennt sich in den Urkunden selbst das Gesammthaus Holstein, das durch Bande des Blutes verbundene Oldenburgische Haus, das Haus Holstein Oldenburgischen Stammes (so 1579, 1650, 1768, 1773).

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 161, 175, 204, 274, 280.

[2]) Vgl. die Stammtafel C., Agnatenkreis des Gesammthauses Holstein zur Zeit des Austausch-Vertrages von 1773.

Nachdem das Haus Hadersleben erloschen war (1580), existirten nur zwei Häuser oder Hauptstämme, stirpes.

1) Das Dänemarkische oder Königliche Haus (-Linie-).

2) Das Gottorpische oder herzogliche Haus (-Linie-).

Die Stammväter dieser beiden Häuser sind König Christian III. († 1559) und Herzog Adolf von Gottorp († 1586). Ganz in Uebereinstimmung mit dem gemeinrechtlichen Begriffe [1]) werden daher alle Descendenten Königs Christian III. zu dem Königlichen Hause, zu der Königlichen Familie, zu dem Königlichen Stamme, zu dem Dänemarkischen Hause gerechnet, wie dies umgekehrt in derselben Weise bei dem Gottorfer Hause in Betreff aller Descendenten Herzogs Adolf der Fall war. Eine streng erbrechtliche Sonderung beider Stämme, Häuser, Linien, des Dänemarkischen oder Königlichen Hauses auf der einen Seite, des Gottorper oder herzoglichen Hauses dagegen auf der andern Seite ist die eben so natürliche als in der Rechtsnothwendigkeit der gemeinen Lehnfolge begründete Consequenz [2]). Eben mit Rücksicht hierauf wird von der Theilung „in stirpes der Königl. Dänemarkischen und fürstlich Gottorpischen beiden Linien“ gesprochen (1646), oder wenn die nichtregierenden Linien des Königl.

---

[1]) l. 195, § 2 D. de V. S. communi jure familiam dicimus omnium agnatorum; nam et si patre familias mortuo singuli singulas familias habent, tamen omnes, qui sub unius potestate fuerunt, recte ejusdem familiae appellabuntur, qui ex eadem domo et gente proditi sunt.

[2]) Vgl. z. B. oben S. XXXIV, f., LIV, LXXI für das Gottorper Haus. Vertrag von 1606, Gottorper Erklärung von 1696: „eine unveränderliche Succession, so lange jemand de illo genere et familia übrig“; so wie für das Königl. Haus die Theilungen von 1564 und 1582 (S. XLIV. LII) die Erklärungen von 1665, 1685, 1700 (S. XXXVI), so wie alle spätern Erklärungen von 1774, 1780, 1806, 1853.

Dänemarkischen oder Gottorpischen Stammes ausgeschlossen werden sollen (1648), wird das Wort „regierenden“ hinzugefügt“ [1]).

Aufs stärkste ist eben von Gottorpischer Seite das erbrechtliche Moment betont, zufolge dessen die Sonderburgische Linie der Königlichen Linie oder Familie, der Stirps Christian III. angehörte und daher bei Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche zu dessen Stirps oder Stamm, den Dänemarkischen, zu zählen sei [2]).

Wenn daher in den Projecten und Noten von 1720, 1750, 1761 von dem Vorbehalte eines Erbfolgerechtes des Gottorper Hauses „beim Absterben der Königlichen Familie, für den Fall des Abgangs der männlichen Descendenten in dem Königlichen Hause, von einem Fortbestehen der bisherigen Successionsordnung sowol in generali als in speciali“ [3]) die Rede ist, so heisst dies eben nichts anders, als dass die Königliche Familie, das gesammte Dänemarkische oder Königliche Haus männlichen Stammes in seinen Haupt- und Unterlinien ausgestorben sein müsse, bevor an eine Succession des in entfernteren Agnationsverhältnissen stehenden Gottorpischen Hauses gedacht werden könne. Die Worte jener Projecte von 1720, 1750, 1761, so wie die wirklichen Vertragsbestimmungen von 1767 und 1773 (Urkdb. S. 184, 192, 195):

1) dass es den Mitgliedern der jüngern Gottorper Linie, so wie deren Erben und Descendenten „niemals

---

[1]) Inhalts-Angabe des Urkdb. p. IX, Note unter 2. Urkdb. S. 95, verb.: „jedoch in stirpes der Königl. Dänemarkischen und fürstlich Gottorffischen beiden regierenden Linien.“

[2]) Vgl. oben S. CLX und Inhalts-Ang. des Urkdb. S. XX.

[3]) D. i. im Gesammthause und in den einzelnen Hauptstämmen, Linien desselben.

verstattet sein solle, nach erfolgter Vertauschung des Herzogthums Holsteins grossfürstlichen Antheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die mindeste Ansprache an bemeldtem Antheil des Herzogthums Holstein zu machen, oder, so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnfolge daran zu praetendiren"; und

2) dass die Unterthanen in dem bisherigen Gottorpischen Antheil des Herzogthums Holstein in dem Geheissbriefe des Grossfürsten Paul „an Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten wie auch an das gesammte Königliche Dännemarkische Erbhaus männlichen Stammes als alleinige Landesherren gewiesen werden",

finden hierin ihre vollkommene Erklärung. Sie entsprechen dem gemeinen Lehnrechte, welches seit Jahrhunderten Rechtsnorm im Oldenburgischen Hause war.

Es würde völlig unzulässig sein, 1720 das Absterben der Königlichen Familie, 1750 den Abgang der männlichen Descendenz des Königl. Hauses in dem Sinne auszulegen, dass hierunter nur die Descendenten Friedrich III. zu verstehen seien.

Die Gottorpische Denkschrift von 1726 (vgl. Inh.-Ang. des Urkdb. S. XX, Note), bezeichnet mit Recht König Christian III. als den Stammvater der heutigen Tages florirenden Königlichen Familie aus dem Hause Schleswig-Holstein, spricht von dessen beiden Söhnen und nennt Herzog Johann d. J. den Stammvater der abgetheilten Herzoge von Holstein Königl. Linie. In dem mit der schwedischen Linie abgeschlossenen Definitivtractat von 1750 (Art. V.) und in dem Entwurfe

von 1761 werden aus gleichem Grunde die Gerechtsame des Hauses Ploen gewahrt. (Urkdb. S. 155.)

Geradezu widersinnig würde die Annahme sein, im Jahre 1761 habe sich Dänemark seiner Verträge und Zusicherungen an das fürstliche Haus Holstein-Ploen von 1671, 1676, 1680, 1711, 1729, 1753, 1756 und Gottorp habe sich gleichzeitig der Verträge von 1681 und 1750 entsonnen und es wäre daher dem Art. 10 des Entwurfes vom 9. April 1761 die oben angegebene, dem Art. V. des Definitivvertrages von 1750 entsprechende Fassung gegeben (vgl. S. CLXXVII); in den Jahren 1767 und 1773 hätten dagegen beide Hauptlinien trotz der vertragsmässig ausgesprochenen Versicherung, „dass niemand, wer er auch sei, an seinen Rechten gekränkt werden sollte", trotz der aus allen Vertragsbestimmungen hervorleuchtenden Fürsorge für die jüngere Gottorper Linie, beabsichtigt, die Rechte der jüngern Königlichen Linie zu verletzen. Es würde dies auch im schneidenden Contraste mit den so wiederholt betonten Zwecken der Verträge stehen. Diese fassen eben die Zukunft auch der spätesten Nachkommenschaft ins Auge, sie bezweckten, die seit Jahrhunderten dauernden Zerrüttungen und Misshelligkeiten im Oldenburgischen Hause auf ewig zu verbannen und mit der Wurzel auszurotten. Sie wollten eine immerwährende wahre Vereinigung, ein Grundgesetz für eine Familien-Union und ein gutes Einverständniss in dem gesammten durch das Blut verbundenen Oldenburgischen Hause durch einen auf immerdar aussöhnenden Vertrag stiften (vgl. oben S. CLXXIII, Urkdb. S. 175, 176, 179, 181).

In den Verträgen findet sich weder nach der grammatischen Auslegung, noch nach ihrer historischen Ent-

stehung, noch nach dem logischen und systematischen Zusammenhang der einzelnen Vertragsbestimmungen irgend etwas Unharmonisches; sie suchen die verschiedenen Rechte durch ein Auskunftsmittel auszugleichen, sie schliessen sich an das frühere Recht an, sie weichen nicht von der in allen Zweigen des Hauses Holstein seit Jahrhunderten bestehenden gemeinen Lehenfolge ab [1]), sie nehmen insbesondere die übrigens auf vertragsmässiger Feststellung beruhenden Worte, „ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses, gesammtes Dänemarkisches Haus männlichen Stammes“ in der Bedeutung, wie sie seit lange allgemein im gewöhnlichen Sprachgebrauche üblich war, und gleichermassen von dem Königlichen und dem Gottorpischen Hause in Bezug auf die jüngere Königl. oder Sonderburgische Linie angewandt wurde [2]).

Die Conferenzverhandlungen von 1767 ergeben überdies, dass es völlig unzulässig sein würde, die Worte „männlicher Stamm des Königl. Allerhöchsten Hauses“ in einem restrictiven Sinne zu interpretiren.

---

[1]) L. 50, § 3, D. de leg. I. patris familias consuetudo, regionis, in qua versatus est — — item earum, quae praecedunt vel quae sequuntur, summarum scripta sunt spectanda.

[2]) L. 7, § 2, D. 33, 10, non enim ex opinionibus singulorum, sed ex communi usu nomina exaudiri debere. L. 25, § 1, D. de leg. III. quum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio. Vgl. Inhalts-Angabe XX, Note 1 unter 1—5; Urkdb. S. 163, S. 223, Note, S. 241—245. Es darf hier vorläufig erwähnt werden, dass die in der Oldenburger Begründung auf das alte Wahlrecht der Stände gestützte Theorie von einem Vorzuge der regierenden Linien erst von Hrn. Wegener 1851 erfunden, vom Geh. Conferenzrath v. Scheel dann weiter ausgesponnen ist, von A. S. Oersted (af mit Livs og min Tids Historie, Bd. 2, Kopenhagen 1852, S. 497—500) aber mit Recht für eine merkwürdige Begriffsverwirrung erklärt wird. Es wird später darauf zurückzukommen sein.

Eingeräumtermassen standen die Prinzen der jüngern Gottorper Linie der ausgestorbenen ältern Königlichen Linie ferner als die Fürsten der Sonderburger Linie.

Bei den Verhandlungen bildete namentlich eine Forderung der jüngern Gottorper Linie in Betr. rückständiger und wegen Einziehung des Gottorpischen Theils von Schleswig seit 1713 nicht zur Anzahlung gekommener Apanagegelder einen vielfach erörterten Discussionsgegenstand. Die russischen Verhändler verwandten sich lebhaft für diese durch Zurückhaltung ihrer Apanages in bedrückten Verhältnissen befindlichen und ganz auf die Gnade der Kaiserin verwiesenen appanagirten Prinzen. Endlich kam eine Abhandlung zu Stande. Die dänischen Commissarien sprachen dabei aus, „Ihro Königl. Majest. wünschen aufrichtig den Fürsten dieser jüngern Linie, als Prinzen Ihres Hauses und Geblütes, Ihre wahre Freundschaft zu beweisen.“ (Bewilligten 250,000 Thlr. in Pausch und Bogen.)

Die russischen Verhändler verwandten sich fernerweitig für diese Zweige des jüngern Gottorpischen Hauses, die durch Zurückhaltung ihrer Apanages Mangel gelitten und Ehre, Brod und Unterhalt nach der Art unglücklicher Particuliers hätten suchen müssen. Sie appelliren an die Grossmuth des Königs „für die drei unmündigen Prinzen Seines Geblütes und Seines Hauses“; die dänischen Verhändler erklären endlich, dass der König, unser allergnädigster Herr das Vergnügen Ihro Russisch. Kaiserl. Maytt. zu willfaren und die völlige Zufriedenheit der Prinzen Seines Geblütes und Seines Hauses zu vermehren, allen andern Betrachtungen vorziehe und noch 50,000 Thlr. zu der Pauschsumme für das jüngere

Herzoglich Holsteinsche Haus und namentlich die Erben des weil. Bischofs Christian August hinzulege [1]).

Es darf nur daran erinnert werden, dass die dänische Regierung 1773 (vgl. oben S. CLVII), 1774, 1780, 1806—1853 zu der Ansicht, dass die jüngere Königl. Linie näher daran sei Holstein zu erben, als Russland, sich bekannt hat.

Sowol die vorhergehenden als die nachfolgenden Ereignisse bestätigen daher die obige Auslegung als die einzig richtige und zulässige [2]).

Auch im Gottorper Hause ist dieselbe Rechtsansicht bis auf die neuste Zeit getheilt worden. In den Jahren 1774, 1786 und 1806 bezeichnet der ältere Zweig der jüngern Gottorper Linie — der schwedische — die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in Bezug auf die eventuale Successionsordnung als das Surrogat, als das Aequivalent für den Gottorpischen Landestheil von Holstein [3]). Die eigene Erklärung der Grossherzoglich Oldenburgischen Regierung von 1848 lässt eine andere ungezwungene Auslegung nicht zu [4]). (Vgl. S. CLVI.)

Die Oldenburger Begründung zieht daher vor, das Ebengedachte zu supprimiren, die Vorgänge von 1806 und von 1851 aber in einer Weise darzustellen, gegen welche selbst ein Wegener noch als ein zuverlässiger Berichterstatter erscheint.

---

[1]) Vgl. Nordalb. Stud. VI., 158, 168, 174, 209. Es sind dort wörtlich die in den Conferenzen aufgenommenen Protokolle abgedruckt. Vgl. Urkdb. S. 177, 178, 179, 204, 205.

[2]) Urkdb. S. 207 f., 215, 216, 218, 222, 242, 243, 244.

[3]) Urkdb. S. 209—213. Die Kaiserlichen Salvatorien stimmen darin überein.

[4]) Urkdb. S. 229—234, vgl. auch Inh.-Ang. p. XX, Note unter 5.

Von einer „jüngern Königlichen Linie und einer Aequivalenterbfolge wusste man also 1806 noch nichts“ [1]), — ruft die Oldenburger Begründung triumphirend aus —.

Eben deshalb interessirt — nach der Versicherung der Oldenburger Rechtsdeducenten — die schwedische Note vom 13. Octbr. 1806 nicht, denn sie spricht von der Aequivalent-Erbfolge; eben deshalb wird unterdrückt, was selbst Wegener nicht supprimirt, dass der Herzog von Augustenburg 1806 die Rechte seines Hauses wahrte. Eben deshalb trägt die Oldenburger Begründung kein Bedenken, die damaligen dänischen Staatsmänner als Gewährsmänner für die Ansicht anzuführen, dass Russland das nähere Recht an Holstein zustehe. Es lag den Oldenburger Rechtsdeducenten von Alle dem das directe Gegentheil vor. Keiner dieser Staatsmänner hatte den geringsten Zweifel daran, „dass die Sonderburg-Augustenburgische Linie die nächstberechtigte auf Holstein sei“. Oersted, der dies näher darlegt, wirft mit Recht Wegener vor, dass seine Behauptungen ganz aus der Luft gegriffen seien, dass seine Behauptungen auf der merkwürdigsten Unterschlagung von Allem gebaut seien, was er bei dieser Gelegenheit übergehe [3]).

Aber Wegener theilt doch aus dem Bedenken, welches der Herzog von Augustenburg im dänischen Staatsrath am 3. Sept. 1806 überreichte, Bruchstücke mit, welche Blicke in die Wahrheit thun lassen [4]). Die weitere Verwaschung blieb den Oldenburger Rechtsdeducenten vorbehalten, ihnen

[1]) Oldenburger Begründung S. 201, vgl. Urkdb. S. 213 Note, wo der Inhalt der schwedischen Note angegeben ist, und Inh.-Ang. XX. Note (Oldenburger Staatskalender von 1775—1863).

[2]) Urkundenb. S. 214—226, vgl. oben S. XIII—XV.

[3]) Urkundb. S. 216, 218.

[4]) Urkundb. S. 222—224 nach Wegener abgedruckt.

gebührt der sehr zweifelhafte Ruhm selbst einen Wegener übertroffen zu haben.

Gleich der erste Satz jenes Bedenkens des Herzogs, „dass die vorhabende Veränderung unbeschadet der Successionsrechte der übrigen holstein'schen Linien geschehen müsse", wird von den Oldenburger Rechtsdeducenten supprimirt. Er hätte sofort der versuchten Deduction ein Dementi gegeben.

Ein gleiches Schicksal erfährt der zweite Satz dahin lautend: „Eine solche Einverleibung Holsteins in das Königreich trennt das Interesse aller jüngern Linien von dem Interesse des Königs".

Der dritte Satz beginnt mit den Worten: „Sie ist den feyerlichsten Verträgen zuwider". Dieser Satz endlich schien den Oldenburger Rechtsdeducenten geeignet, unter Zuhülfenahme der früher entstellten genealogischen Verhältnisse, für die Behauptung verwerthet zu werden, dass man 1806 von einem Erbrechte der Sonderburg-Augustenburgischen Linie noch nichts gewusst habe, wol aber von einem Erbrechte des Russischen Hauses. Aber der Eingang: „Sie ist zuwider" gab keinen Sinn; aus dem supprimirten zweiten Satze wird also eingeschaltet „Einverleibung" [1]) und alles ist in Ordnung. Sodann wird fortgefahren, dass der Staatsminister Graf Reventlow ganz damit übereinstimmend sich geäussert habe. Auch aus dessen Bedenken wird supprimirt, dass der Herzog „die Sache rücksichtlich des Successionsrechtes auf das Herzogthum Holstein als die herzogliche Familie angehend betrachtete".

So zeigt sich auch hier ein eigenes Talent der Oldenburger Rechtsdeducenten, Urkunden in ihr Gegentheil umzudeu-

1) Oldenburger Begründung S. 200. Wegener ist mit der richtigen Pagina citirt.

ten. [1]) Aber befleissigen sich etwa die zahlreichen Veröffentlichungen, mit welchen die Tagespresse in Betreff eines angeblichen Funds in den Wiener Reichsarchiven aus dem Jahre 1774 überschwemmt wird, einer grössern Treue in der Mittheilung urkundlicher Nachrichten? In diesen Veröffentlichungen wird hervorgehoben [2]), „dass Aussprüche des höchsten Lehnhofes für Holstein, Rechtsgutachten der obersten Kaiserlichen Rechtsinstanzen“ vorlägen, welche den Oldenburger Praetensionen günstig wären. Fürst Colloredo und Graf Harrach sollen dies ausgesprochen haben.

Was sagen aber diese Männer denn selbst? Aus ihren Aeusserungen geht hervor, „dass die alleinige Competenz des Reichshofraths bei dem Austausche, soweit er das Verhältniss der Vasallen unter sich betraf, anerkannt wird, dass aber das sehr verwickelte Lehnsgeschäft nicht legaliter ex actis erhoben ist“, dass „ein tüchtiger Referent und Correferent nicht bestellt worden ist, dass die Sache an den Reichshofrath zur Einsicht und Begutachtung überall nicht gekommen ist“, dass „ein Vortrag im Reichshofrath, als der Kaiserlichen Ehrenstube nicht gehalten ist“, dass „eine Untersuchung im vollen Rathe desselben nicht vorgenommen ward“, dass „eine collegiale Deliberation der Sache nicht stattgefunden hat,“ dass „der Ordnung nach der gesammte Reichshofrath, als Kaiserlicher Lehnhof nicht vernommen worden ist“. Graf Harrach mahnt daran, dass kein einziger Monarch in

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 200, 201, vgl. Urkundb. S. 224—225, wo Reventlows Bedenken nach Wegener abgedruckt ist.

[2]) Hamburger Correspond. vom 3. Februar 1865 und in vielen anderen Zeitungen.

der Welt, ja nicht einmal die kleinen Reichsfürsten in Lehnssachen auf das einseitige Anrathen des Ministers eine Resolution schöpften, sondern dass sie vorher ihren Lehensconsess vernähmen, was hier nicht geschehen sei.

Die Wohlmeinungen des Fürsten Colloredo und des Grafen Harrach negiren daher mit den ausdrücklichsten Worten, dass hier Aussprüche des höchsten Lehnhofes für Holstein vorliegen, dass die obersten Kaiserlichen Rechtsinstanzen gesprochen hätten. Gerade auf diesen Punct aber kommt es allein wesentlich an. Die Einsendungen in den öffentlichen Blättern suchen daher wissentlich das urtheillose Publicum irrezuleiten.

Es mögen die betreffenden Stellen hier ihrem Hauptinhalte nach und wo es auf den Wortlaut ankommt, in wörtlicher Fassung folgen [1]).

Der Vortrag des Fürsten Colloredo an den Kaiser vom 9. Januar 1774 sagt: Der Gegenstand der Sache ist von nicht geringer Wichtigkeit und von mehrfaltiger Betrachtung, da solcher sowohl in die allgemeinen Weltgeschäfte, sonderlich in die von Norden einschlägt, anbei auch die Reichsverfassung, die Kais. Obristhauptliche und besonders lehnherrliche Gerechtsame sammt jenen der Vasallen unter sich wesentlich berühret. Bei solcher Beschaffenheit nimmt die allgemeine politische Betrachtung den ersten Platz ein, indem auf der einen Seite der jetzige Grossfürst und künftige Kaiser in Russland durch vorbemelte Tractaten den Entschluss fasset, mit Hingebung seiner Reichslande und seiner Gottorfischen Fürstenstimme gänzlich aus dem Reichsständischen Nexu herauszutreten — —

[1]) Nach den oben S. CLVIII erwähnten Mittheilungen aus Wien.

— — — solches mag von Seite Euer Kaisl. Maj. und des wohlgesinnten katholischen Reichstheils gar gerne und um deswegen für erwünschlich angesehen werden, weilen der nach der jetzigen Verfassung des Russischen Hofes mit Preussen und anderen vornehmeren Protestantischen Reichsständen schon verschiedentlich verspürete Zusammenhang aufhöret und damit auch die Besorgniss wegfalle, dass der Russische Hof — — mit einer mächtigen Zudringung dem Kaiserlichen Hofe und dem katholischen Theil höchst beschwerlich seyn würde."

„Die politische Lage giebt daher das billige Nachdenken und die Abmass, dass von Seiten des hiesigen Hofes ebenfalls mit allem Glimpf und Mässigung einzuschlagen räthlich seyn wolle, um zu der von so grossen mit andern ebenfalls beträchtlichen Mächten verbundenen Höfen schon so weit in Vollzug gesetzten Sache durch unfreundliche Weiterungen den hiesigen Hof nicht unnöthig und am Ende vergeblichen Weiterungen auszusetzen."

Deshalb wird empfohlen, „da durch eine hierorts vor erst annehmende freundschaftliche vertrauliche Sprache etwa der Endzweck eher zu erreichen seyn möchte, diesen einzuschlagen, weil dadurch die rechtmässigen Anstände durch hiesige Bereitwilligkeit in der Stille erledigt werden könnten". Um jedoch „gründlich zu ermessen, was bey den übergebenen Tractaten auf allen Seiten einen gegründeten Anstand erwecken, zugleich aber auch desshalb zuverlässige Mittel darbieten könne, wie solche Anstände auf schickliche Weise gehoben werden möchten, hat es nöthig sein wollen, alle die Hollstein'sche Hausverfassung und deren Reichslehnbare Lande einschlagende Reichs-Acten von den ältesten Zeiten her bis auf die neuesten mit der genauesten Sorgfalt zu durchgehen und solche gegen den Inhalt der ober-

wähnten jetzigen Tractaten in ein solches Verhältniss darzustellen, welches ebenso wohl die Gründe der vorwaltenden Bedenklichkeiten als auch zugleich die Auswege anzeiget, wodurch jene mit einer vorerst gegen beide paciscirende Höfe angehenden freundschaftlichen Sprache ohne annoch zu öffentlichen und missliebigen gerichtlichen Verhandlungen schreiten zu müssen, etwa die ausgiebige und friedliche Erledigung bewürken könnte." Als Resultat dieser Bemühungen werden die beigebogenen „Anmerkungen der deutschen Expedition" bezeichnet. Es wird dann weiter ausgeführt, dass ein Theil der Tractate, weil er „in die Kais. Allerhöchste Gnaden- und Majestätsvorrechte einschlägt", zur Kaisl. Obristrichterlichen Verhandlung bey'm Reichshofrath nicht geeignet sei, sondern nur allein „von Euer Kaisl. Maj. allerhöchsten Willen ohne anderweitige rechtliche Untersuchung und Erkenntniss lediglich abhange". „Hingegen — heisst es weiter — machet die mit dem andern Theil der Tractaten vorhandene Reichslehn-Beschaffenheit des gesammten Herzoglichen Hauses Holstein einen **solchen** Gegenstand aus, in welchem der in dem Reichshofrath bestehende Kaiserliche Obriste Lehenhof **den Einfluss** hat, inmassen **diesem oblieget**, die Natur und Eigenschaft der Reichslehen sowohl in Ansehung der Obristen Lehensherren mit den Reichsvasallen, **als auch der Vasallen unter sich** in rechtmässiger Ordnung zu erhalten, mithin **um so mehr** bei **diesem Theile** eine vorbereitliche Reichshofräthliche Mitwirkung zuzuziehen gänzlich **nicht** zu umgehen sein dürfte" [1]).

[1]) Warum verschweigen die Oldenburg. Einsendungen dies? Weil sie dann nicht hätten behaupten können, dass „der höchste Lehenshof" gesprochen habe.

Dessungeachtet wird gerathen, falls der Kaiser den eingeschlagenen ersten Schritt einer vertraulichen freundschaftlichen vorgängigen Besprechung (mit den Gesandten von Russland, Dänemark und Schweden) genehmige, für jetzt noch nicht die Sache am Reichshofrath zur Einsicht und Begutachtung in einer solchen Gestalt zu geben, wodurch die Vornahme der Untersuchung entweder im vollen Rathe oder auch in einer förmlichen Deputation von mehreren Räthen vor der Zeit offenbar [1]), dadurch die Höfe zu frühe gegen einander in mehreres Aufsehen, Nachdenken und Unwillen gebracht werden könnten.

Um dieser Gefahr zu entgehen, wird schliesslich empfohlen, dem Reichshofrathspräsidenten und Vicepräsidenten gegenwärtigen Vortrag nebst allen Anlagen mit dem Auftrage zuzustellen, dass an Allerhöchst-Selbe jeder deren ingeheim seine Meinung in Betreff des darin enthaltenen Reichslehnbaren Gegenstandes baldmöglichst abgebe.

Diesem Vortrage des Reichs-Vice-Kanzlers ist ein 30 Bogen umfassendes Gutachten der Reichs-Kanzlei d. d. 4. Jänner 1774 (sammt vielen Beilagen) beigeschlossen, welches die Aufschrift „Anmerkungen der deutschen Expedition“ führt. Diese „Anmerkungen“ zerfallen in drei Abschnitte; der erste erörtert die Frage, ob das Ersuchen der Confirmation der Verträge in gehöriger Form geschehen sei; im zweiten wird eine Art Geschichte der Succession in Holstein und Oldenburg gegeben [2]); im dritten werden die einzelnen Artikel der Tractate erörtert.

[1]) Dies verschweigen wieder die Oldenburger Einsendungen. Siehe vorige Note.

[2]) Mit welcher Unkunde dabei verfahren ist, ergiebt u. A. die Behauptung, dass zwar für das Gottorpische, nicht aber auch für das Glückstädtische Haus ein Primogeniturstatut bestehe.

Die erwähnten Beilagen enthalten das oben angezogene Schreiben des Königs [1]), ein anderes des Grossfürsten an den Kaiser, eine seine Rechte wahrende Note Schwedens und Abschriften sämmtlicher auf die Permutation sich beziehender Tractate, so wie eine Stammtafel des Oldenburgischen Gesammthauses [2]).

Diese Anmerkungen enthalten nun die oben (vgl. S. CV—CVIII) angezogenen Stellen. Daneben aber noch im Anschluss an S. CVI. „gleichwie auch daher geschehen sein mag, bei vorigen beyden vom Kaiser confirmirten Successions-Tractaten zwischen Schweden und Dänemark 1750, sodann zwischen Dänemark und Ploen 1756 der Consens der Agnaten der andern Linien nicht gefordert worden, sondern selbst Reichshofrath hat sich bey dem zwischen der Ploener Linie und dem Könige in Dänemarck 1756 errichteten, anno 1761 confirmirten Tractat nur mit dem Consens derer Agnaten Sonderburger Linie beschäftiget, ohne an jene der Gottorpischen Linie zu gedenken, wie hinwieder auch bei der Eventual-Succession, welche anno 1750 zwischen Dänemark und Schweden verabredet worden, keiner Agnaten Consens erfordert worden".

Der Kaiser Joseph II. trägt darauf in einem eigenhändigen Schreiben vom 10. Januar 1774 dem Präsidenten des Reichshofraths Grafen Harrach wie auch dem Vicepräsidenten des Reichshofraths Frh. von Hagen auf „ihre Wohlmeinung" in lehnrechtlicher Beziehung über den gleichzeitig übersandten Vortrag des Reichs-Vice-Kanzlers sammt Anlagen insgeheim auszusprechen.

---

[1]) Vergl. oben S. CLVII.

[2]) In der Stammtafel und in den Anmerkungen wird die Sonderburgische Linie stets als „Sonderburg-Ploen" bezeichnet; auch bereits Johann der Jüngere.

Der streng gewissenhafte Reichshofrathspräsident Graf Harrach ist mit der leichtfertigen Art, in welcher der Reichsvicekanzler die Sache behandelt sehen wollte, gar wenig einverstanden.

Folgenden Tags — 11. Januar 1774 — antwortet Graf Harrach. Nachdem er zuerst in allgemeinen Ausdrücken seine Uebereinstimmung mit dem Vortrage und den Beilagen ausgesprochen, fährt er dann wörtlich fort: „da aber, nach selbsteigenen Ausdrücken des Reichs-Kanzlei-Gutachtens diese Sache nach ihrer Wichtigkeit und den vielfachen Rücksichten die vorsichtigste Prüfung verdient, so scheint mir das Einrathen keineswegs hinlänglich zu sein, dass man ein so importantes Geschäft, wo Kaiserl. Majestät, das ganze Reich und die **Holsteinischen Agnaten unter sich** selbst jetzo und auch in der Folge höchst interessirt sind, bloss per circulationem behandeln wolle, sondern eben die Wichtigkeit der Sache erfordert, dass zur praeliminar Ausarbeitung ein tüchtiger Re- und Correferens bestellt, die Acten von ihnen auf das genaueste angesehen und sodann der Vertrag im Reichshofrath als der Kaiserl. Ehrenstube mit der grössten Aufmerksamkeit erwogen werden.“ „Kein einziger Monarch in der Welt — fährt Graf Harrach fort — ja nicht einmal die kleinsten Reichsfürsten pflegen in Lehensachen auf das **einseitige** Anraten des Ministers oder eines Cabinetssecretarii eine Resolution zu schöpfen, sondern vernehmen **vorhin ihren Lehensconsess.** Ein zeitlicher Römischer Kaiser ist meines Erachtens an diese Formalität, besonders, wenn solche

von so weit aussehenden Folgen ist, desto mehr gebunden, als Selber dafür dem Reiche Rechenschaft zu geben hat“ [1]).

Am 15. März 1774 übersendet darauf Graf Harrach das vom Vicepraesidenten Frh. von Hagen abgefasste, vom 14. März 1774 datirte Rechtsgutachten. Er sagt darin: Meines geringen Erachtens scheint mir zwar erst recensirte Meinung des Vicepraesidenten in allen Artikeln sehr gegründet, da jedoch dieses Lehnsgeschäft von vielen wichtigen, seit etlichen Jahrhunderten sehr verwickelt unterlassenen Factis abhanget, welche **legaliter ex actis zu erheben** eine collegiale Deliberation erfordere, als hätte wohl gewunschen, dass der **Ordnung nach der gesamte Reichshofrath, als Kaiserl. Lehnhof** vernommen worden wäre und zwar um so mehr, als hieraus bedenkliche Folgen im Römischen Reiche sich leicht ergeben können [2]).

Am Rande dieses Schreibens steht die Kaiserliche Resolution: „Ich habe dem Reichs-Vice-Kanzler übertragen, diesen Gegenstand Ministerialiter auszugleichen“. Joseph m. pr.

Das Gutachten des Fr. v. Hagen bezeichnet sich „als dessen Privatmeinung“. Es rügt nicht die manchen unzweifelhaften Irrthümer der „Anmerkungen“ und enthält über die Ansicht, „dass die Sonderburger Linie der Gottorfischen nachstehe“, nur die oben S. CVII mitgetheilten Sätze.

Graf Harrach spricht den gutachtlichen Untersuchungen der unzuständigen Reichscanzlei das Urtheil, dass sie un-

[1]) Dies unterdrücken die Oldenburger Einsendungen.

[2]) Dies verschweigen wieder die Oldenburger Einsendungen.

genügend in der Form und Durcharbeitung des actenmässigen Materials und in rechtlicher Beziehung ohne entscheidenden Werth sind, da der Kaiserliche Lehnhof der Ordnung nach nicht vernommen sei.

Aber jene Einsendungen in öffentliche Blätter scheuen sich nicht „von Aussprüchen des höchsten Lehnhofes für Holstein, von Rechtsgutachten der obersten Kaiserlichen Rechtsinstanzen“ zu sprechen. Man kann mit denselben Worten sehr verschiedene Begriffe verbinden, wenn man alle Rücksicht auf Treue und Glauben aus den Augen setzt.

Es mögen hier noch einige Bemerkungen über den 1640 eingetretenen Anfall der Pinneberger Lande folgen, welche nach dem eigenen Ausdrucke K. Friedrich III. 1640 jure successionis auf das fürstliche Haus Holstein devolvirten [1]).

Die bisherigen Behauptungen der Dänen, der Herren Pernice Vater und Sohn, Th. Schultze gingen dahin, einen Vergleich mit der Mutter des letzten Grafen von Holstein-Pinneberg als das Fundament des Erwerbstitels K. Christian IV. und Herzog Friedrich III. hinzustellen. Da auch der Theil der Pinneberg'schen Lande, welcher später den Namen Grafschaft Rantzau bekam, schon ein Jahrzehnt nach seinem Erwerbe von Gottorp veräussert ward und nachmals an die Königliche Linie fiel, so wurde behauptet, es müssten diese allodialen Territorien an die nach dem dänischen Königsgesetz von 1665 berechtigten Kroncognaten fallen.

---

[1]) Im Allgemeinen beziehe ich mich auf meine frühern Schriften: Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein S. 101—127 und Das Recht der Erstgeburt S. 22—24, 105—127.

Diese Behauptung konnte nur dadurch unterstützt werden, dass die Disciplin des Privatfürstenrechts mit der Entdeckung eines Schoosfallsrechts der Mütter und zugleich das System des Civilrechtes mit der Theorie bereichert wurde, dass es Kaufverträge gebe, wozu es des Consenses der Contrahenten nicht bedürfe. Der Geh. Rath Pernice versicherte, dass dieser Vergleich nichts anders als ein Kaufvertrag sei, und dass der Kauf, auf den sich das Recht der beiden Herzöge stütze und durch den sie rechtsgültige und erste Erwerber von Pinneberg geworden seien, einen rechtsbeständigen Erwerbstitel für sie begründet habe. Zu dieser Theorie bekannten sich Hr. Pernice der Sohn und Th. Schultze.

In dem Vergleiche aber sprachen die Herzöge selbst aus, dass niemand und namentlich auch die gräfliche Wittwe nicht zu den pinneberg'schen Landen befugt und berechtigt sei und dass sie durch solche Handlung ihre Jura nicht im geringsten wollten labefactirt und geschwächt haben. Sie ziehen also die Existenz eines Kaufcontracts in Abrede. Im Zusammenhang hiemit wurde von Pernice Vater und Sohn und Th. Schultze die uralte Zugehörigkeit Pinnebergs zu Holstein als altholstein'schen Landestheils, die alte Lehnsdependenz desselben mit allen Künsten bestritten.

Die Oldenburger Rechtsdeducenten bekennen, dass alle ihre eigenen frühern Behauptungen in dieser Hinsicht völlig falsch und aus der Luft gegriffen seien. Jetzt ist es ihnen auf einmal unzweifelhaft — es hätte auch zu schlecht für die Zwecke der Oldenburger Begründung gepasst —, dass Pinneberg ein altholstein'scher Landestheil, dass es ein uraltes Zubehör von Holstein sei, dass die alte Lehnsdependenz dieses Landestheils durch den Kieler Erbvertrag von 1390 und den Odesloer Vertrag von 1460

anerkannt, dass die Lehnsqualität dieser Lande 1620 und 1621 auf's Allerdeutlichste von König Christian IV. behauptet, dass die Lehnseigenschaft vom Kaiser 1640 fortdauernd festgehalten und auch in Betr. der Grafschaft Rantzau, nach der Kaiserlichen Confirmationsurkunde von 1671, welche auf Christian V. und Lehnserben laute, nicht in Frage gestellt werden könne. Es wird anerkannt, dass diese Landestheile in der General-Investitur für Holstein fortwährend begriffen gewesen seien [1]).

Anstatt aber jetzt der Wahrheit die Ehre zu geben, wird der Pinneberger Erbfall „ohne jeden Zweifel als ein vollgültiges Praejudiz für Erbfälle im Holstein'schen Hause" hingestellt, wonach lediglich die beiden regierenden Linien auf Grund ihrer effectiven gesammten Hand in den Besitz der Herrschaft Pinneberg eingetreten seien, ohne von den abgetheilten Herren darin behindert zu sein.

Die historischen Thatsachen werden wieder nach allen Richtungen hin falsch angegeben.

Der Nebenvertrag, welchen Christian IV. und Herzog Friedrich III. von Gottorp am 16. Mai 1641 schlossen (Urkdb. S. 72) und der zehn Jahr später, wenige Tage, nachdem er beim Reichshofrath zur Confirmation eingereicht war, zurückgefordert ward (Urkdb. S. 87, No. 23), setzte eine reciproke Succession der regierenden Linien dahin fest, dass, wenn Christian IV. oder dessen Söhne und sonst dessen absteigende männliche Linie ohne männliche Leibeserben aussterben sollte, dann Herzogs Friedrich III. männlichen

[1]) Oldenburger Begründung S. 144—149, vgl. Urkdb. S. 149 und 150 Note über frühere Gottorper Erklärungen. Die jetzigen Gründe der Oldenburger Begründung für das Obige sind sämmtlich meinen Schriften entnommen, womit der insolente Ton, welchen Hr. Pernice Sohn gegen mich deshalb anschlägt, sonderbar genug contrastirt. Alle gegen mich geschleuderten Vorwürfe jenes Schriftstellers fallen daher auf ihn zurück.

Erben und, wenn Herzog Friedrich III., dessen Söhne oder sonstige absteigende männliche Linie ohne männliche Leibes-Erben abgängig würden, dann dem Könige und männlichen Leibes-Erben die Stücke heimfallen und gebühren sollten.

Ausgesprochener Zweck war, „dass nicht etwa ein oder ander Dero bereits Abgetheilten sich daran zu machen oder darauf zu praetendiren habe."

Es sollten also sowol Friedrich III. Bruder, Johann von Gottorp (geb. 1606, † 1655) [1]) als die Sonderburger Fürsten von der Succession ausgeschlossen werden.

Die Unrichtigkeit der ganzen Deduction lag den Oldenburger Rechtsdeducenten vor. H. Johann von Gottorp war nach dem ausdrücklichen Inhalte des Gottorper Primogeniturstatuts von 1608, nach der Kaiserlichen und Königlichen Confirmation desselben und nach dem mit ihm verglichenen Revers von 1624 auf den Fall des Abgangs der männlichen Descendenz Herzogs Friedrich III. vor der Königlichen Linie in allen dem Gottorper Hause zugefallenen Landestheilen und was demselben accresciren möchte, erbberechtigt [2]).

So wie hiernach die Widerrechtlichkeit des Vertrages in Betreff der Gottorpischen Linie vorliegt, so konnten die Oldenburger Rechtsdeducenten über die völlige Ungerechtigkeit desselben gegen die Sonderburger Linie nicht im Zweifel sein. Diese hat nie in der Lage von abgetheilten Herren der

---

[1]) Vergl. Stammtafel B.

[2]) Gottorper Primogeniturstatut von 1608 (Falck's Slg. S. 93), „solche Nachfolge auf den Dritten (dies war Johann von Gottorp) — Kaiserl. Bestätigung ib. S. 96, „solche Nachfolge auf den Dritten, vierten — immer und ewiglich — nach Ordnung der Primogenitur. — Königl. Bestätigung bei Waitz, Quellens. H. 2. S. 108—111, ebenso Revers Johanns von Gottorp, Urkdb. S. 69—70.

Königl. Linie gegenüber gestanden, sie sind nie appanagirte Herren gewesen (vgl. auch oben CXIII). Die Abzweigung derselben hat fast neunzig Jahre vor der Einführung des Primogeniturrechts in der älteren Königlichen Linie (1650) stattgefunden.

Es wird nun fernerweitig — wieder im völligen Widerstreite mit den Urkunden[1]) behauptet, „ganz nachträglich — in den Jahren 1647 u. 1649 — hätten die Sonderburger Herzöge Supplicationen beim Kaiser in höchst unsichern Terminis wegen des Pinneberger Erbfalls eingereicht, die weitere Verfolgung ihrer Ansprüche aber trotz Kaiserlicher Aufforderung zu förmlicher Einreichung nicht fortgesetzt."

Dasselbe Mittel, welches den Oldenburger Rechtsdeducenten (vgl. oben S. CLXVI) schon einmal in Bezug auf den Oldenburger Erbstreit hat dienen müssen, den 1656 begonnenen Process auf das Jahr 1667 zu datiren, wird hier wieder mit gleicher Verläugnung historischer Thatsachen zur Anwendung gebracht.

Urkundliche Wahrheit ist, dass am 1. Januar 1641 — also nicht, wie die Oldenburger Rechtsdeducenten vorgeben, erst 1647 — die Sonderburger Fürsten auf das Fundament „mit dem Könige und Herzog Friedrich III. von Gottorp in gleichem Grade zu stehen, a communi stipite, Christian I. wie dieselben, entsprossen zu sein, nach gleichem Rechte ex pactis majorum mit denselben zur Participation an den erledigten Landen nach den Verträgen von 1390 und 1460 berechtigt zu sein", ihre Gerechtsame geltend

[1]) Urkundenb. S. 73—87. Moser, D. Fam.-Staatsr. I. 697—702. Die Eingabe vom 21. Novbr. 1651 (Moser a. a. O. S. 702, Urkundenb. S. 87 No. 23) wird bezeichnender Weise wieder in der Oldenburger Begründung S. 146 supprimirt.

machen. Als Christian IV. dieselben nicht anerkennen will, wird am 27. März 1641 ihre Eingabe im Reichshofrath in pleno eingereicht [1]).

Die Bemühungen, ihr Recht zur Geltung zu bringen, werden ein volles Jahrzehnt fortgesetzt. In den Zeiten des dreissigjährigen Krieges war die Geltendmachung von Rechten bei den Reichsgerichten überhaupt schwierig [2]). Die regierenden Herrn, von denen Christian sich mit bewaffneter Macht in den Besitz von Pinneberg gesetzt hatte, erreichten in dem Westphälischen Frieden die Verweisung des Pinneberger Erbfalls an die Austräge [3]), obwohl der Reichshofrath noch am 5. Novbr. 1647 in der gleichfalls den Pinneberger Erbfall betreffenden Sache des Grafen Otto v. d. Lippe ctra. Dänemark und Holstein es für unzulässig erklärt hatte, dass ohne Anhörung des andern Theils die Sache an die Austräge gewiesen werde [4]). Andererseits war es die Frucht der beharrlich fortgesetzten Bemühungen der Sonderburger Fürsten, dass die am 14. Novbr. 1651 zur Confirmation eingereichten Verträge wegen Abtheilung der Herrschaft Pinneberg von den regierenden Herren, ohne die Confirmation dieser Verträge erlangt zu haben, am 21. Novbr. 1651 zurückgefordert und cassirt werden [5]).

Die Behauptung der Oldenburger Rechtsdeducenten, dass seit 1649 keine Eingabe der Sonderburger Fürsten

---

[1]) Urkundenb. S. 73—87, insb. S. 78 No. 8 und Note.

[2]) Vergl. z. B. I. Pac. Osn. IV. §. 50, „si quae feuda regalia ab anno 1618 non fuerunt renovata, nemini id fraus esto, sed tempus repetendae Investiturae a die factae pacis cedere incipit, vgl. u. a. Urkundb. S. 80 No. 11, S. 81 No. 13, S. 86 No. 19, 20.

[3]) Urkundenb. S. 81 No. 13, S. 82 No. 14.

[4]) Moser, Fam.-St.-R. I. S. 699.

[5]) Vergl. Urkundenb. S. 83 No. 16, S. 87 No. 23.

erfolgt sei, weicht wieder von der Wahrheit ab. Es lag ihnen dies selbst wieder vor [1]).

Im übrigen ertheilte der Primogenitus der Sonderburg-Sonderburgischen Linie H. Johann Christian, nicht aber dessen jüngere Brüder, die Stammväter der jetzigen Augustenburgischen und Glücksburgischen Linie zu dem Verkauf des Amts Barmstedt — jetzigen Grafschaft Rantzau — am 29. August 1650 — den agnatischen Consens [2]).

Es ist oben (vergl. S. CXXXIII—CXXXVII) bereits dargelegt, wie die Oldenburger Rechtsdeducenten sich nicht gescheut haben, nicht allein ohne den geringsten urkundlichen Anhalt, sondern auch in directem Widerstreit mit allen urkundlichen Nachrichten zu behaupten, dass die Belehnung der Descendenten Johann d. J. mit Schleswig sich auf die anererbten „Landgüter“ neben der gesammten Hand am Ganzen als „s. g. Fahnenlehen“ bezogen habe [3]).

Diese unwahre Behauptung wird nun der Besprechung des Primogeniturstatuts und Erbvergleichs der Söhne Herzog Alexanders von Sonderburg vom 17. Decbr. 1633 zu Grunde gelegt, um aus unwahren Prämissen fernere unwahre Schlüsse zu ziehen [4]).

Weder die dem Erbstatut voraufgehenden noch die demselben nachfolgenden Belehnungen der Sonderburger Fürsten noch das Erbstatut von 1633 enthalten diese Be-

---

[1]) Moser, D. Fam.-St.-R. I. S. 701. 21. Novbr. 1650, Urkundb. S. 83 vom 3. Decbr. 1650, Urkundb. S. 84 vom 23. Decbr. 1650 — 21. Novbr. 1651 „die Confirmation wegen Abtheilung der Herrschaft Pinneberg betr.“, vgl. Urkundenb. S. 86—87.

[2]) Falcks Sammlg. S. 145, 154.

[3]) Oldenburger Begründung S. 122, 126, 157.

[4]) Im Allgemeinen nehme ich auf meine Schrift „das Recht der Erstgeburt in dem schlesw.-holst. Fürstenhause, Hannover 1864“, S. 1 bis 140 Bezug.

zeichnung [1]). Auf die gemeinen Lehnrechte, auf das Exempel anderer fürstlicher Häuser, auf den Nutzen, welchen die Beseitigung der Land und Leute hochschädlichen und zur Zerrüttung der Stammlehen führenden Theilungen für das gemeine Wesen und für die Erhaltung der Familie habe, wird die Einführung der Primogenitur gleichmässig in allen drei Primogenitur-Statuten von 1608, 1633 und 1650 gestützt [2]). Von den Deputaten sagt das Gottorper Statut: „wie es das Land ertragen kann", das Sonderburger: „nachdem es das Land ertragen mag".

Der Umfang, in welchem die Primogenitur-Statute wirksam werden sollten, war durch die Qualität der Stammlehen und durch die Verhältnisse bestimmt umgrenzt, welche in Bezug auf Pinneberg und Oldenburg besonders historisch begründet waren.

In Betreff der Erbfälle an Pinneberg und Olden-

---

[1]) Die Lehnbriefe von 1649 und 1663. — Antischl.-holst. Frg. V., S. 109—113, sprechen von „einhabendem Antheil, angeerbtem Antheil, Erbantheil am Fürstenthum Schleswig." Sie reichen Johann Christian „vor sich selbst und vor alle S. Lbd. Gebrüder", bezw. dessen erstgebornem Sohn Christian Adolf, I. Lb. Antheil mit der gesammten Hand an Schleswig und Fehmern zu einem rechten fürstlichen altväterlichen ererbten Fahnenlehn, nicht aber, wie die Oldenb. Begr. erdichtet, „ererbte Landgüter zum sog. Fahnenlehen."

[2]) Falck's Slg. S. 93, 94, 95, 114, 115, 156, 157, 161: Gottorp „höchst schädliche zur Zerrüttung Unsers Fürstl. Stamm-Lehns gereichende — — Divisiones und Abtheilungen — — zur Conservirung und Erhaltung unserer fürstl. Familie; Sonderburg „F. G. Landt, Leute und Güter, zur Erhaltung Ihres Fürstl. Hauses nicht separirt oder getheilt werden möchten." —

Aeltere Kgl. Linie „zu ihres fürstl. Hauses Holstein und bevor ab Ihrer Kgl. Linie mehrerem Aufnehmen und Conservation; — — — Theilungen Ihr Landt und Leute in grossen Schaden und Verderben gestürzt."

burg bildeten die 1460 vertragsmässig getroffenen Bestimmungen die Norm. Nach diesen war Christian I. und dessen Erben und Nachkommen beim Aussterben des Mannsstammes der Grafen von Holstein-Pinneberg, bezw. beim Erlöschen des Mannsstammes der gräflich Oldenburgschen Linien das Successionsrecht in die Pinnebergschen und Oldenburgischen Lande gesichert. Hinsichtlich des Oldenburger Successionsfalles war die Kaiserliche Bestimmung von 1570 (Urkdb. S. 25,94) massgebend. Nach dieser sollte die Gradesnähe und bei Gradesgleichheit der Altersvorzug entscheidend sein. In Bezug auf den Pinneberger Erbfall concurrirten drei gleichberechtigte Linien, unter denen dem Rechte nach nur die Gradesnähe den Ausschlag geben konnte, oder wenn Gradesgleichheit stattfand, gleiche Theilung stattfinden musste. Es stützten sich daher die Sonderburger Fürsten bei dem Pinneberger Falle, der älteren Königlichen und Gottorper Linie gegenüber, darauf, dass sie mit ihnen gleichen Grades und aus solchem Fundament gleichen Rechtes seien.

Die Sonderburg-Sonderburger Linie stand nach dem frühzeitigen Tode Herzogs Alexander († 1627) einen Grad ferner als die Söhne Johann d. J. und König Christian IV. und Herzog Friedrich III. von Gottorp. Ihr gegenüber verwiesen die übrigen Sonderburger Linien auf den Vorzug der Gradesnähe [1]).

Es war daher eben so natürlich als vorsichtig, dass die Söhne Herzogs Alexander in dem Art. VI. des Sonder-

---

[1]) Vgl. Urkdb. S. 74, 75, 79. Moser, F.-St.-R. I., S. 698: »in gleichem Grade mit Christian IV. und Herzog Friedrich III. (von Gottorp) begriffen, — — — ob paritatem graduum nach Anzahl der Personen.«

burger Primogenitur-Statuts von 1633 diese beiden Erbfälle, die 1640 und 1667 eintraten, und bei denen die Gradesnähe, bezw. das höhere Alter entscheidend waren, nicht der Succession in die übrigen Stammlehen gleichsetzten. Der Bestimmung auf S. CCVII folgt daher:

„Wann aber zum Sechsten J. F. F. Gnd. allerseits nach der Göttlichen Allmacht providentz hiernegst andere Erbfälle angestammt werden sollten, auf solchen Fall haben sich dieselben sammt und sonders Dero daran competirendes Recht gäntzlich reserviret und wollen sich alsdann nach Beschaffenheit darüber freundbrüderlich vergleichen."

In Bezug auf die bereits im Besitze des Hauses Holstein vereinigten Stammlehen sind die Primogenitur-Statute von 1608, 1633 und 1650 völlig deutlich, wenn auch die Ausdrucksweise eine verschiedene ist. Das Gottorper weist auf die Qualität „als Stammlehen", auf die Unveräusserlichkeit „der altväterlichen Lehn-Güter"; die Kaiserliche Bestätigung weist 1608 und 1650 auf II. Feud. 55, wegen des Verbots der Veräusserung der Stammlehen hin. Das Gottorper Statut drückt die Hoffnung auf künftigen Anfall an Unsern jetzo einhabenden Antheil an den Fürstenthümern Schleswig-Holstein durch die Worte aus, „und was denselben . . . zuwachsen oder angeleibt werden — was denselben etwa inskünftige wiederum accresciren . . . mehr zuwachsen könnte [1]).

Das Sonderburger Primogenitur-Statut drückt denselben Gedanken in völlig unzweideutiger Weise dahin aus:

„dass I. F. G. samt und sonders sich untereinander durch ein fast in allen andern fürst-

[1]) Falck's Slg. S. 93, 95. Ebenso das Kgl. Erbstatut von 1650 ibid. S. 158, und was demselben inskünftig noch ferner accresciren könnte.

lichen Häusern wohlhergebrachtes rechtmässiges und immerwährendes Erbstatutum gleichfalls dahin einhellig vereinbart und verglichen habe, dass in diesem Ihr. F. G. Hause und bei Dero Fürstl. Posterität nun hinführo zu ewigen Zeiten das jus primogenituraе haereditarium nach Ausweisung der gemeinen Rechte [1]) und **dahero** bei fürstlichen familiis hergebrachter Gewohnheit unwidersprechlich observiret **und darnach die künftigen Successions-Fälle** allerdings reguliret werden sollen, **wie dann** I. F. F. G. Gdn. allerseits und nach Ihnen Dero eheliche männliche Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen Ihro vom Heiligen Römischen Reiche und der Löblichen Chron Dänemarken herrührende Lehn allerwege insgesamt und zugleich sollen empfangen und **desfalls** immer zu in unzertrennter samt Belehnung sitzen bleiben."

In fast allen andern fürstlichen Häusern war „gesamter Hand Lehen-Recht, Herkommen und Gewohnheit" der Grundsatz, „dass frühere Theilungen den Theilenden an dem Successionsrecht, an ihrer Gerechtigkeit, nach welcher Land und Leute von dem einen auf den andern erbten, wie sich bei gesammten Lehen gebühre, nicht schädlich werden solle."

Die Hinweisung auf die „gemeinen Rechte, die gemei-

---

[1]) Vgl. über den Ausdruck: mein Recht der Erstgeburt S. 89 und Kaiser Rudolfs Mandat von 1599 (Urkdb. S. 43) in Kraft S. L. an dero altväterlichen Fürstlichem Stamm-Lehen ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerechtigkeit, so wie (S. 45) „S. L. auch in dero habenden Gerechtigkeit, deren sämbtlichen Belehnung und desselben Nützung und Niessung in Kraft von Uns erlangten Investitur und vermöge gemeiner Rechten etc."

nen Lehenrechte, den üblichen Gebrauch und die Gewohnheit in fast allen andern oder wie es auch an einer andern Stelle heisst, den nächsten benachbarten fürstlichen Häusern" schliesst für alle die, welche ihre Rechtsansichten sich nicht nach blosser Phantasie bilden, oder welche die überlieferten historischen Nachrichten nicht einer bestimmten vorgefassten Ansicht unterordnen, jedes Missverständniss aus.

Die Gesammtbelehnung, wie sie sich der Zeit und schon viel früher in der Mehrzahl der deutschen Fürstenhäuser festgestellt hatte, diente nur zur Bestätigung der gemeinrechtlichen Lehnsfolge. Sie war ein Beweis dafür, dass die Altväterlichkeit der Lehen ausser Frage stehe [1]); sie war eine Formel für die Anerkennung der gleichen Gewere, der Gesammtgewere des Hauses an den Stammlehen. Die gesammte Hand ging von selbst auf die männliche Descendenz der Gesammthänder als coinvestiti nati über, der Anspruch auf die Mitbelehnung war ein Theil der Erbschaft jedes zum Stammhaus gehörenden Mannserben; die Einheit des Hauses beruhte auf der Gemeinschaft des Blutes; alle von dem ersten Erwerber abstammenden Glieder des Hauses waren — wie eine braunschweig-lüneburgische Urkunde vom 1. Juni 1566 es treffend ausdrückt — auch ohne dass die Sammtbelehnung

[1]) II. Feud. 11 vocantur — — — agnati ulteriores, si feudum sit paternum, hoc est, si fuit illius parentis, qui ejus fuit agnationis communis. Deswegen erklärten die schleswigschen Lehnbriefe des Königs Friedrich II. vom 3. Mai 1580 für sich und Johann d. J. die Lehnempfahung mit Schleswig für eine superabundans cautela (Antischl.-Holst. Fr. IV., S. 50 und 59) und deshalb sprachen die Commissarien Herzogs Adolf von Gottorp am 6. März 1581 aus: „die Simultanea investitura oder Sammtbelehnung hat keine andere Wirklichkeit, als allein die conservatio agnationis." (Nordalb. Stud. V., S. 298.)

in Briefen und Siegeln vorgesehen war, allbereit confeudatarii und wahre unzertrennliche Besitzer [1]). Es wird daher in den verschiedenen deutschen Fürstenhäusern, wie bereits die Urkunde von 1367 im Oldenburgischen Hause zeigt (vgl. oben S. CXLI), auf die Einheit der Familie, des Blutes und die Gleichheit des Stammes, Namens, Wappens, Schildes, die gemeinsame Abstammung von demselben Stammvater hingewiesen. Diese war der Grund des gesammten Familienrechts und der nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts sich regelnden Erbfolge [2]). Der Vorzug des Mannsstammes — bei gleichzeitiger, durch besondere Verzichtleistungen documentirter Ausschliessung der Töchter und der nächsten Cognaten [3]) — das Gebot der Unveräusserlichkeit der sämmtlichen Hausbesitzungen, mithin die Festsetzung des Princips der Stammgutsqualität, im weitern Verfolge der Geschichte die Wiederherstellung der ursprünglichen Untheilbarkeit der reichsständischen Territorien und die Einführung der Individualsuccession nach dem Rechte der Erstgeburt — dies sind die einzelnen Stadien einer Rechtsordnung, welche durch

[1]) Vgl. Zachariae: Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg, 1862. S. 65, 103, 210—219.

[2]) Oldenb. Urk. von 1367: „postquam ex una familia originem ducunt.“ Urkdb. S. 20 (1565), Graf Dietrich — — als beyderseits gemeinem Stamme abkommen.

[3]) Der allgemeine Grundsatz ist in Churfürst Albrecht Achilles und Joachims von Brandenburg väterlichen Dispositionen vom 24. Februar 1473 und 22. Octbr. 1534 (Riedel, C. D. Brandb. Hpth. III., Bd. 2 u. 3, S. 81 und S. 400) ausgesprochen: „Wir ordnen — dass unsern Tochtern — auch den Tochtern, die unsere Sohn ehelich überkommen und in eheliche Stende beraten werden, ihr keiner mehr als 10,000 Gulden (aldan wir unser Tochtern mitgegeben haben) zu Heirathgut pflichtig sein soll zu geben, darzu eine zimliche fertigung und dass sich auch Ire Jede, eher sie ehelich beigeschlaffen hat, nach aller notturfft in der besten Form vortzeihen soll Vaterlichs, Mutterlichs und Bruderlichs Erbe.“

hausgesetzliche Bestimmungen fester begründet wird, und allmälig sich mit grosser Gleichmässigkeit in allen deutschen Ländern vollzieht. Es zeugt von völliger Unkenntniss des Lehnrechtes, sowie des Staats- und Fürstenrechts — oder dafern diese nicht anzunehmen ist — von der tendenziösen Entstellung der bekanntesten Rechtssätze, der Gesammtbelehnung der Descendenz Johann d. J. sowol im Allgemeinen als auch in Beziehung auf die gedachte Bestimmung des Erbstatuts von 1633 eine Deutung unterzuschieben, welche nicht allein dem allgemeinen Entwicklungsgange in allen deutschen Fürstenhäusern, sondern auch den bestimmtesten Zeugnissen widerstreitet. Es mag daher im Anschlusse an die obige Festsetzung des Primogeniturstatuts von 1633 und an die in den übrigen Primogeniturstatuten des Hauses Holstein gleichmässig in Bezug genommenen Exempel anderer fürstlicher Häuser an das Wesen der Gesammtbelehnung in einigen derselben erinnert werden [1]).

1. Schon im Schaumburger Hause wurde 1307 das Wesen der Gesammtbelehnung der Grafen von Holstein dahin festgesetzt, dass eine Theilung der holsteinschen Lehne dem Successionsrechte der belehnten Grafen keinen Eintrag thun solle; von Erben zu Erben sollte ganz Holstein, möge es getheilt sein oder nicht, in dem Mannsstamme der einmal belehnten Grafen vererben; an Personen, die nicht Stammgenossen wären, sollte ohne Consens sämmtlicher Stammesvettern nichts veräussert werden dürfen; alles Gut sollte in einer gesammten Hand und lehnischen Wehre zu ewigen Zeiten bleiben; was in dem einen Stamme, der keine Mannserben hinterliess, losstürbe, sollte den Lehns-

[1]) Vgl. über die Gesammtbelehnung in den Herzogthümern mein Staats- und Erbrecht S. 115—118, 155—173 und mein Recht der Erstgeburt S. 39—46.

erben männlichen Geschlechtes des andern Stammes ansterben; Töchter sollten ehrlich berathen und ausgesteuert werden [1]).

2. Die Herzöge von Sachsen waren — wie bekannt — früher Lehnsherrn von Holstein [2]). Im Jahre 1308 schlossen sie eine Erbverbrüderung, in welcher das gegenseitige Erbrecht der Stammesvettern, die Unveräusserlichkeit der Lehen, die Verpflichtung, die Töchter zu berathen, d. i. mit Aussteuer zu versehen, ausgesprochen wird [3]). Diese Erbverbrüderung wurde 1374 erneuert und vom Kaiser Carl IV. bestätigt. In der Kaiserlichen Bestätigung wird ausgesprochen, „dass die sämmtlichen Herzöge von Sachsen, in Ober- und Niedersachsen, von eynem Stamme und eyner geburt" wären. Theilungen sollten denselben daher „an den ewigen, ungesonderten, voreineten

[1]) Vgl. Urkdb. S. 4, Note 2. Urk. von 1304. Schlesw.-Holst. Urk. Slg. II., Abth. I., S. 8: „nullus nostrûm bona sua ad terram Holsatiae pertinencia vendat alicui personae alienigenae, nisi nobis et nostris heredibus — Urk. von 1314 — ibid. II. 33 — erven uppe den negensten. Kieler Erbvertr. von 1390 — ib. II. 365: „alle unser gut schal blyven in ener samenden hant und leenischer were to ewigen tiden. Ok schal unser neen nene schlote eddir lande jemende anders erffliken verkopen eddir deme andern entferen" — Urk. von 1397, — ibid. S. 380: „welke verstorve zunder sönes erven — — scholde sterven an de anderen und an ere rechte erven; dochtere, de schal man erliken beraden — — van eres vaders und heren gode."

[2]) Sudendorfs Urkdb. d. Herz. von Braunschw. u. Lüneb. I., 37. Urk. der Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen, 11. Februar 1262: „tunc nos pheodum terrae Holtsatie habebimus sicut ante." Urk. von 1328 (Sch.-Holst. Urkdb. II., S. 69) wegen des Chur- und des Erzmarschallamtes Sachsen, „bona sua feudalia ab ipso recipiunt et se Vasallos fore recognoscunt et nos recognoscimus ejusdem fore vasallos in terris nostris — — in partibus Saxonie, Westfalie et Angarie, Marchionatus Brandenburgensis, Slavie, Holsacie et aliis locis vicariis.

[3]) Urk. von 1308. — Sudendorfs Registrum, Bd. III., Berlin 1854, S. 65: were dat also, dat we dri — — sturven — — dat sculde vallen up unse vedderen — — und ere rechte erven. Of unser eyn dochtere na sich lete, dhe scolden dhe anderen beraden van dem gude.

und gesamten furstlichen Lehen, erbschafften und eygenschaften“ unnachtheilig sein. Wenn daher ein Theil ohne Lehnserben verstürbe, so sollten dessen Lehne an den andern Theil und dessen Lehnserben fallen. Als funfzig Jahre später der Fall practisch wurde, liessen sich die betheiligten Fürsten 1423 neun Bescheinigungen, u. A. auch von Herzog Adolf VIII. von Schleswig, Grafen von Holstein ausstellen, dass sie von dem „alten Stamme der Herzöge von Sachsen, von einem blute und stamme, von namen, helme, schilde und banner die nächsten sein.“ Zu Tangermünde wurde die Belehnung darauf ihnen sämmtlich zu gleichem Rechte als rechten natürlichen Vettern zu Theil [1]).

3. In dem Anhaltschen Hause spricht der Lehnbrief Kaiser Maximilian I. vom 17. Juli 1495 dieselben Grundsätze aus. Theilungen der Herrschaften, welche die Voreltern vorgenommen oder die Nachkommen in künftigen Zeiten vornehmen würden, sollten den Fürsten von Anhalt „an ihren gesammten Lehen“ unschädlich sein [2]).

4. In dem Mecklenburgischen Hause enthält der Lehnbrief Kaiser Maximilian I. von 1505 dieselbe Zusicherung. Frühere oder spätere Theilungen sollten den Fürsten und ihren Lehnserben an ihren gesammten Handen keinen Schaden bringen; ihr Fürstenthum, Herrschaften, Land und Leute sollten allezeit nach väterlichen Stammes-Linien und darnach von einem auf den andern kommen

---

[1]) Urk. vom 5. April 1374, 23. Mai — 24. Juni 1423 bei Sudendorf Registrum S. 81, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 93, 94. Die Urk. Kaiser Carl IV. auch bei Moser D. St.-R. XV., S. 441 f. (nicht ganz correct). Aehnliche Urk. für Schlesien von 1379, 1425, 1502 in Lünigs C. J. F. III., S. 267 bis 272.

[2]) Lünig Corp. J. Feud I. S. 841 — 846. Vgl. Lünig I., 618. Urk. von 1324, „si absque heredibus masculis et feudorum capacibus.“

und fallen, gleicherweise, als ob sie von einander nicht gesetzt noch getheilt gewesen [1]).

5. In dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause ist der Grundsatz, dass Theilungen die Familien- und Rechtsgemeinschaft des Welfenhauses insbesondere in Betreff des Erbrechts nicht aufhöben, schon früh ausgesprochen [2]). Einen bestimmten Ausdruck fand dies später bei den Verhandlungen über Einführung einer Gesammtbelehnung; diese wurde als ein Mittel dafür betrachtet, dass die Fürsten eines Stammes, welche ohnehin confeudatarii seien und ohne das in Sammtlehen sitzen, wenn es auch daran mangele, dass es in Briefen und Siegeln nicht vorgesehen sei [3]), künftig vor Weiterungen dem Lehnsherrn gegenüber und unter einander gesichert wären. Hiezu gab beiläufig eine von brandenburgischer Seite erwirkte Expectanz auf den Grubenhagenschen Antheil der Stammlande Anlass. Im Anschlusse an eine Declaration Carl V. von 1555 gab Kaiser Maximilian II. deshalb die Erklärung ab, dass sämmtliche Herzöge von Braunschweig-Lüneburg ab uno stipite herkämen und entsprossen seien und daher von Recht, Natur und Verwandtschaft wegen in eine Sammtbelehnung gehörten. Er verband damit die Zusicherung, dass die besondere und getheilte Lehnsempfängniss den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und ihren Erben an ihrem habenden jus agnationis und

---

[1]) Moser Deutsche Lehnsverfassung S. 232.

[2]) Zachariae, das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg, S. 40, 43, 49, 51, 56, 58 u. 62. Urk. von 1292 — — hereditatem unam esse volumus — Sudendorfs Urk. IV., 264. Urk. v. 1373 — eyn unghetwyget herscop bliven (vgl. dort II., 274. Urk. von 1355), 1385, 1394, 1414, 1428, 1433.

[3]) Urkunden vom 13. und 23. März 1566 bei Zachariae a. a. O., S. 215 u. 216.

successionis unnachtheilig und unverfänglich sein und keinem Theil an seiner Gerechtigkeit der Sammtlehen praejudiciren solle [1]). Eine Selbstfolge dieses auch den entferntesten Stammesvettern des Welfenhauses zustehenden Successionsrechtes an den Stamm- und Sammtlehen war, dass die Töchter auf „alles und jedes väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe und Anfall, dieweil dieses unsers Stammes, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg von männlichen Leibes-Lehnserben geboren, im Leben sind", verzichten mussten [2]).

6. Im Chur-Brandenburgischen Hause, in welchem schon nach der goldenen Bulle von 1356 für die Churlande Primogeniturerbfolge bestehen sollte, ist die Gesammtbelehnung zur Bestätigung der Stammes-Einheit und der gemeinrechtlichen Lehnsfolge gleichfalls früh zur Anwendung gebracht. Aus der Fülle des Stoffes können hier nur einzelne Puncte hervorgehoben werden. Es mögen der Lehnbrief von 1444, die väterliche Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, so wie die des Kurfürsten Joachim von Brandenburg von 1534 und das verglichene Formular eines Reichslehnbriefes für die chur- und fürstlichen Häuser der Markgrafen von Brandenburg von 1706 angeführt werden. Es wird darin als „gesammter

---

[1]) Urkunden von 1555, 1565, 1570 bei Zachariae a. a. O. S. 217—227.

[2]) Riedel Cod. Dipl. Brandb. Hauptth. III., Bd. 3, Berlin 1861, S. 370, 437, 438.

a) Ehestiftung Kurfürst Joachim von Brandenburg und Herz. Heinrichs von Braunschweig von 1529 über die Vermälung Johanns von Cüstrin mit Catharina von Braunschweig. Verzicht derselben vom 2ten Januar 1537.

b) Einen ähnlichen Verzicht hat die an Johann d. J. 1568 vermälte Princessin Elisabeth von Braunschweig-Grubenhagen geleistet. Max, Gesch. des Fürstenthums Grubenhagen, Th. I., S. 366.

Hand-Lehn-Recht und Herkommen" bezeichnet, dass ihnen die Theilung keinen Schaden bringen solle; sie sollten ihr Land und Leute von einem auf den andern erben; wenn einer ohne männliche Erben verstürbe, solle dessen Theil, wie dieses sich bei Gesammtlehen gebühre, ohne Irrung und Widerspruch an den andern fallen; die Theilung solle den Söhnen und den männlichen Erben des Geschlechtes an ihrer versamelten Hand unschädlich sein und keinen Nachtheil bringen, sondern sie und die männliche Erben des Geschlechts sollen nichts desto weniger mit einander gesammelt sein. Es wurde daher in den gedachten väterlichen Dispositionen von 1473 und 1534 verordnet, dass die theilenden Söhne allewege mit einander in Versammlung sitzen und bleiben sollten; die Lehen sollten aller Brüder und Vettern wegen sämmtlich genommen, die Erbhuldigung sollte in eines jeden zugetheilten Ländern von der Landschaft und den Unterthanen gemeinschaftlich erfordert werden. In jenem verglichenen Formular eines Reichslehnbriefes von 1706 wird die Gesammtbelehnung auch auf die Hohenzollerschen Lande ausgedehnt, „weil sie die Markgrafen zu Brandenburg mit den Fürsten zu Hohenzollern aus einem Stamme posteriren" [1]).

---

[1]) Lünigs C. J. Feud. I., 625—628 (Lehnbrief von 1444); 647—656. (Formular von 1706.) Dispositio von Albrecht Achilles von 1473 bei Riedel Cod. Dipl. Brandb. Hauptth. III, Bd. 2, 1860, S. 79. Kaiserl. Bestätigung vom 23. Mai 1473, S. 129—131. Disposition von Kurfürst Joachim vom 22. Octbr. 1534. Riedel, C. D. Br. Hpth. III., Bd. 3, Berlin 1861, S. 398, 399. In dem Formular des Reichslehnbriefs von 1706 werden alle brandenburgischen Lande einschliesslich der fränkischen Lande, Magdeburg, Stettin, Pommern, Halberstadt, Minden, Camin, die Eventualsuccessionen in die hohenzollerschen Lande, Mecklenburg und dessen Aequivalente, Anhalt, Querfurth, Jüterbock, Burg (auf den Abgang der chur- und fürstlich sächsischen Häuser), nicht aber Holstein oder Schleswig-Holstein genannt. Weshalb wird dies jetzt preussischer Seits verschwiegen?

Wann und zu welcher Zeit ein Theil von den lehnfähigen Descendenten zur gesammten Hand ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verstürbe, so sollten desselben Theils Lande und Leute allezeit auf die andern und ihre Lehnserben fallen (1706).

Bei diesem streng ausgeprägten Stammgutsprincip konnte den Töchtern des brandenburgischen Hauses nur Heirathsgeld (Aussteuer, Mitgift, Ehegeld, Ausfertigung sind die in den Urkunden vorkommenden Namen) wie sie eines Kurfürsten zu Brandenburg Tochter wohl eignet und gebühret, zu Theil werden. Sie bestand zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in einer Geldsumme von 10- bis 20,000 Gulden, fürstlichem Schmuck, Kleinodien, Silbergeschirr, Kleidung, Betten, Kisten und Kistengeräthe, Pferden und Wagen; der Gemahl musste nach der Hochzeitsnacht eine Widerlage als Morgengabe von derselben Summengrösse bestellen.

Zahlreiche Urkunden von 1450—1550 legen dies Verhältniss klar.

Als Dorothea von Brandenburg, die Wittwe König Christophs von Dänemark, sich mit Christian I. von Dänemark, dem ersten Fürsten aus dem Oldenburgischen Hause, vermält hatte, erhob sie oft erneut (1465, 1466, 1478, 1488) Ansprüche auf die väterliche Hinterlassenschaft [1]). Die Brandenburgischen Fürsten waren aber nicht gesonnen, „zum ersten Male solche Neuigkeit, dass Töchter, die sie berathen und mit allen Sachen von sich

[1]) Urkunden von 1465, 1466, 1467, 1478, 1488 bei Riedels Cod. Dipl. Brand. III., Bd. 3, Berlin 1861, S. 70, 72, 78, 79, 80, 82, 83, 113, 114, 122, 123. Ueber das strenge Festhalten der Stammgutsqualität im preussischen Hause aus einer spätern Zeit. H. Simons Preuss. St.-R. II., S. 111. Deductionen der Minister von Cocceji und v. Herzberg. Vergl. mein Staats- und Erbr. S. 220.

gefertigt hätten, gleichwohl noch zu gleichem Erbtheil g , in ihren Landen aufkommen zu lassen." Es ward erwidert, „an den Lehen gebühre ihr nichts: all unser gut ist lehen, das vom Kaiser herkömmt, so hat sie nichts an dem Lande, dieweil menlich erben unsers geschlechts vorhanden sein. So wiszt ir wol, wie wir bruder getheilt und versamelt sind von unserm vater und der obern hant verwilliget und allen Kurfürsten bestetigt."

Damals nannte man brandenburgischer Seite den Anspruch der Königin beim rechten Namen. Man warf ihr vor, sie wolle gern Geld abpressen und „mit einem Scheine Rechtens brandschatzen." Und bei dieser Entgegnung, welche noch ihre Wahrheit und Nutzanwendung hat, ist es geblieben.

Am 12. April 1502 fand zu Stendal eine doppelte Vermälung statt. Kurfürst Joachim vermälte sich mit der Tochter König Johanns von Dänemark, Elisabeth; Herzog Friedrich I. von Schleswig-Holstein mit der Markgräfin Anna von Brandenburg, des Churfürsten Schwester [1]).

[1]) Riedel C. Dipl. Brdb. Haupth IV., Bd. 1, 1862. Microcronicon Marchicum S. 82. Die Ehestiftungen für die nachmalige Kurfürstin Elisabeth vom 6. Februar 1500 und für die nachmalige Herzogin Anna vom 2. Juli 1500 bei Riedel C. Dipl. Brdb. III., Bd. 3, S. 136—139. Die Beschränkung des Vorbehalts im Verzichtbriefe der Kurfürstin Elisabeth vom 13. April 1502 auf den Fall, dass unser lieber herr und vater (König Johann) on mennlich leibes lehns erven verstürbe und die damit übereinstimmende Erklärung König Johanns (vgl. Riedel a. a. O. S. 147, 149) ist ebenso wenig, bei der auch in Schleswig-Holstein bestehenden Gesammtbelehnung und bei der 1490 nicht eingetretenen Tottheilung beweisend, als dass es in der Ehestiftung des Kurfürsten Joachim mit Herz. Albrecht von Mecklenburg wegen der Tochter des ersteren vom 13. Novbr. 1521 (Riedel a. a. O. S. 297) heisst, „es were denn, dass wir Markgrave Joachim Kurfürst on menlich leibs lehns erven versturven", oder wenn in dem Verzichte der mit dem Kurprinzen Joachim II. vermälten Herzogin Magdalena von Sachsen vom 9. Novbr. 1524 (Riedel a. a. O. S. 313, 324) der Erbfall für die Eventualität, „dass unser herr vater und bruder one Leibs-Erben mit tod abgiengen" vorbehalten ist, da eben alle Herzoge

Der Verzicht der Markgräfin Anna von Brandenburg, Gemalin des Herzogs (spätern Königs) Friedrich I. von Schleswig-Holstein vom 13. April 1502 enthält den Vorbehalt, dass sie ihres Erbfalls unverziehen sein wolle, wenn die Markgrafen Joachim und Albrecht ohne männliche Leibes-Erben verstürben [1]), nachdem der allgemeine Verzicht „diewyle mans namens von Brandenburg ymands levet" zuvorgegangen ist.

Ebenso lauten spätere Töchter-Verzichte, z. B. der in der Ehestiftung für die Markgräfin Elisabeth, welche mit dem Herzog Erich von Braunschweig vermält wurde, vom 19. Novbr. 1524, welcher dahin geht, „dieweil Markgrafen zu Brandenburg dieses Churfürsten Stammes geboren und im Leben seyn" [2]).

7. In gleicher Weise hatten die Herzöge von Pommern die Gesammtbelehnung für ihre Lehen. So wird in dem Lehnbrief Kaiser Ferdinand II. vom 14. Dcbr. 1621 den Pommernschen Herzögen und männlichen Leibes-Lehens-Erben die gesambte Lehen und Hand in den vorbegriffenen ihren altväterlichen und vetterlichen Stamm-

von Sachsen beider Linien und daneben auch die nach den Erbverbrüderungen berechtigten Häuser vorgiengen.

[1]) Riedel C. Dipl. Brand. a. a. O., S. 137 und 152, „es wer dhan gnannte unse bruder one menlike Lieves erven vor und vor versturven." Im übrigen ist die Frage, worin das Erbrecht der Töchter bestehe, nach der Landesverfassung zu beurtheilen, sowie der Verzicht der Markgräfin Magdalena vom 9. Novbr. 1524 sagt (Riedel a. a. O., S. 324), alsdann und nicht eher wollen wir erben, als andere tochter und frouven von Sachsen, Doringen und Meissen, nach Gewohnheit derselben.

[2]) Riedel C. D. Brandb. a. a. O., die Ehestiftung, S. 327, während der Verzicht vom 13. März 1525 wieder dem Wortlaut nach enger ist, „es were denn, dass unser lieber herr und vater und seine menliche leibs lehns erben, von dem Churfurst geboren, mit Tode abgiengen" (Riedel a. a. O., S. 342), vgl. auch Ehecontract vom 18. Octbr. 1537 (Riedel a. a. O., S. 348), „dieweil hertzogen zu Lignitz und Brieg des Stammes geboren und im Leben sein." (Vgl. oben S. CCXVII Note 1.)

lehen, nichts davon ausgenommen, gereicht, wie die Fürsten nach Inhalt ihrer Verträge und Einigungen zur Succession befugt und gesammter Lehen Gewohnheit und Recht ist [1]).

8. Das Hessische Gesammthaus — die Casselsche und Darmstädtische Linie — empfing ebenfalls früh seine Lande als Sammtlehnen. Der Zweck des zur nähern Regelung geschlossenen Erbvergleichs von 1628 wird dahin bezeichnet, dass die Fürstenthümer, Land und Leute immer und allewege bei unsern ehelichen männlichen Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen verbleiben und durch die Töchter und Allodial-Erben und ihre angemasste Succession nicht zerrissen werden, noch sonst von unserm fürstlichen männlichen Stamm gebracht werden sollen. Zu dem Ende werden die Stammlande zum Sammtlehen verliehen und allen Fürsten zu Hessen gemeinsam die Erbhuldigung von den Unterthanen geleistet, so dass sofort beim Erlöschen der einen Linie der Fürst aus der andern Linie succedire. Es blieb dies auch bestehen, als beide Linien die Primogenitur eingeführt hatten [2]).

Die obigen Beispiele ergeben, was das Sonderburger Erbstatut von 1633 unter der „fast in allen andern fürstlichen Häusern hergebrachten Gewohnheit“ versteht. Mit der obigen Bestimmung des Sonderburger Erbstatuts von 1633 über die Bedeutung des Sitzens in unzertrennter Samt-

---

[1]) Lünig C. J. F. I. 743—746. Schon in dem Vergleiche der Pommerschen Herzoge mit Kurfürst Joachim II. von Brandenburg von 1538 (Lünig S. 738) wird auf der gesammten Hand Recht und Gewohnheit hingewiesen. Ebenso 1447 Riedel C. D. Br. II. 4. S. 380.

[2]) Moser, D. Fam. St.-R. Bd. I. S. 696. Lehnbriefe von 1593, 1670 bei Lünig a. a. O. S. 797—808.

Belehnung (vgl. oben S. CCVII) stimmt der hessische Erbvergleich von 1628 fast wörtlich überein. Er sagt:

„So sollen und wollen Wir und nach Uns Unsere eheliche männliche Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen Unsere vom Heiligen Römischen Reiche, auch alle andere vom Churfürsten, Fürsten und Praelaten herrührende Lehen jetzo und künfftiglich allewegen also empfangen, dass Wir in unzertrennter Samt-Belehnung sitzen."

Er knüpft daran die Folge, dass im Augenblick des Erlöschens des ganzen männlichen Stammes der einen Linie, den Erbhuldigungs- und Lehnseiden gemäss, der Fürst aus der andern Linie sofort succedire (vgl. S. XXXIII).

Die Oldenburger Rechtsdeducenten, ausser Stande die Bedeutung des Sonderburger Statuts durch Gründe zu erschüttern, sprechen von „verworrener Sprachweise", ganz „verworrenem Gedankengang". Sie versichern dann, der mit den Worten „wie dann" in dem Sonderburger Primogenitur-Statut eingeleitete Satz enthalte etwas der Primogeniturgewohnheit geradezu Widersprechendes [1]). Wie wenig dies der Fall ist, zeigen die obigen Beispiele in den Fürstenthümern, wo die Gesammtbelehnung und früher oder später daneben die Primogeniturerbfolge bestand. Die Worte „wie dann" schliessen sich unmittelbar an den Satz an: dass in diesem Fürstl. Hause und bei dero Fürstlichen Posterität nun hinfüro zu ewigen Zeiten das jus primogeniturae haereditarium nach Ausweisung der gemeinen Rechte und dahero bei Fürstlichen Familiis hergebrachter Gewohnheit unwidersprechlich observirt und darnach die künfftige Successions Fälle allerdings regulirt werden sollen, wie dann — sitzen bleiben. Sie bezeichnen

[1]) Oldenburger Begründung S. 124—125.

durch diese Wortstellung eben so präcis als treffend den Umfang, in welchem das Primogeniturrecht in künftigen Successionsfällen wirksam werden solle.

In einer frühern Schrift ist von mir bereits nachgewiesen, wie der Ploener Erbfall von 1756—1761, in welchem sowol der Augustenburger als der Becker Linie eine Entschädigung zu Theil wurde, in keiner Weise dafür geltend zu machen ist, dass das Primogeniturstatut von 1633 als nicht bestehend betrachtet sei [1]). Die dabei in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse und die entscheidenden Grundsätze des Staatsrechts waren folgende:

Bei jenem Erbfalle concurrirten die Speciallinien des Gesammthauses Schl.-Holstein-Sonderburg-Ploen, nämlich:

1. und 2. Die Augustenburgische und Becksche Linie, abstammend von dem zweiten Sohne H. Johann d. J., dem H. Alexander († 1627), dessen Testament dem Sonderburger Erbvergleiche von 1633 zu Grunde liegt; so wie

3. die (ältere) Glücksburger Linie, deren Stammvater der vierte Sohn Herzog Johann d. J., Herzog Philipp († 1663) war.

Unter den Nachkommen des zweiten und vierten Sohnes H. Johann d. J. bestand in ihrem Verhältnisse zu einander kein dieselben (1., 2. und 3.) gemeinsam bindendes Primogenitur-Statut. Es war daher auch — wie die 1761 erfolgte Kaiserliche Confirmation des Erbvergleichs ausdrücklich hervorhebt, Urkundb. S. 160 — mit Grund zu besorgen, dass ohne den Abschluss eines Erbvergleichs grosse Differenzen und schwere Processe der Lehens-Nachfolge halber unter den fürstlichen Stammes-Agnaten entstehen würden. In der Zeit, während welcher über den

[1]) Das Recht der Erstgeburt in dem schl.-holstein. Fürstenhause S. 32—34.

Erbvergleich und dessen Confirmation verhandelt wurde (1756—1761), war das Verhältniss das, dass von der Augustenburgischen Linie anfänglich zwei, seit 1757 aber nur ein Agnat, der erst 1762 vermälte Herzog von Augustenburg (geb. 1721, † 1794), von der Becker Linie drei, seit 1759 zwei Agnaten und von der Glücksburger vier, seit 1760 drei Agnaten bei diesem eventuellen Erbfall betheiligt waren. Es war daher ganz ungewiss, wie bei dem Eintritt des Ablebens des letzten Herzogs Friedrich Carl von Ploen (geb. 1706, † 18. Octbr. 1761), das Recht auf die Lehnfolge unter den verschiedenen Linien sich stellen würde; es lag sogar die Wahrscheinlichkeit nahe, dass die Augustenburgische Linie, welche seit 1757 nur auf zwei Augen eines damals unvermälten Mannes stand, am ersten erlöschen werde. Mit welchem Eifer aber die damalige dänische Politik das Ziel verfolgte, das Herzogthum Ploen und auch den grossfürstlichen Antheil von Holstein zu erwerben, liegt in der Notorietät (vgl. Urkdb. S. 155, 160, 172—175 und mehrfach sonst). Treffend sagt das mehrfach angezogene Reichshofrathsgutachten vom 20. Novbr. 1766, das dänische Ministerium habe bei dem erhofften Erlöschen des Mannsstammes der Ploener Speciallinie „die längst erwünschte Gelegenheit ergriffen, mit dem Herzog Friedrich Carl und dessen Agnaten wegen Ueberlassung des Herzogthums Ploen nach dem Tode des Herzogs eine Verabredung zu treffen, somit aber den nach und nach stückweise verschlungenen Sonderburgischen besondern Landes-Antheil vollends an sich zu reissen".

Es wurde daher von Seiten Königs Friedrich V. nicht allein mit der Augustenburger, sondern auch mit der Becker Linie ein Abkommen wegen Abtretung des den-

selben als Stammes Vettern und Lehnserben bei Existenz des Ploenischen oder auch Glücksburgischen Stammfalles zukommenden eventualen Anfalls- und Successions-Rechtes gegen verabredete Entschädigungen getroffen. Der König und Dero Erbsuccessoren (als Herzog von Holstein, wie die Kaiserliche Confirmation scharf betont) solle dies Successionsrecht anstatt der Cedenten (an Unserer Statt) so gebrauchen, wie die Cedenten, wenn sie ihr Recht nicht cedirt hätten (wie Wir, wenn Wir Unser Recht nicht cedirt hätten und in eventum Unsere Fürstliche Leibes-Lehns-Erben) diese Landestheile und Feudal-Districte von Rechtswegen hätten besitzen können.

Es kamen bei diesem Erbfall, wie von mir bereits früher dargelegt ist [1]), ganz dieselben Rechtsgrundsätze zur Anwendung, wie dies in andern ähnlich belegenen Erbfällen in deutschen Fürstenthümern, bei denen verschiedene Linien concurrirten, unter denen ein alle gemeinsam bindendes Primogeniturstatut nicht bestand, früher und später geschehen ist. Es ist dabei zu beachten, dass über den Ploener Erbfall schon **vor** dem wirklichen Eintreten des Successionsfalls Verträge wegen Abtretung eventueller Successionsrechte geschlossen wurden. Im übrigen war die Rechtslage des Ploener Falls keine andere als bei der Succession in die Lande der 1634 im Mannsstamme erloschenen mittleren braunschweigischen Linie oder der 1695 erloschenen Mecklenburg-Güstrower Linie oder bei dem 1825 erfolgten Absterben des Sachsen-Gothaischen Mannsstammes. In allen diesen Fällen concurrirten Linien, welche

[1]) Mein Recht der Erstgeburt im schleswig-holstein. Fürstenhause S. 33, 34, 104. Diarium Europ. Th. XX. Frankf. 1670. Beilage A. der Ploener Defension erwähnt ausdrücklich das Bestehen der Primogenitur-Ordnung in der Gottorper, in der älteren Königl. Linie und in dem Stamme der Söhne H. Alexanders von Sonderburg.

in ihrem Verhältnisse zu einander durch ein gemeinsames Primogenitur-Statut nicht gebunden waren.

Aus demselben Grunde ist daher auch bei den Verträgen von 1767 und 1773 vermieden, den eventuellen Erbgerechtsamen der damals noch bestehenden drei Königlich holstein'schen Nebenlinien, in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander, durch Festsetzungen unter Dritten zu praejudiciren (vergl. oben S. XXVIII). Wie wenig die dänische Regierung, **nach** dem 1779 eingetretenen Erlöschen des Mannsstammes der Glücksburger Linie darüber im Zweifel war, dass in dem gegenseitigen Verhältnisse der Augustenburger und der Glücksburger Linie unter einander die Primogenitur entscheide und daher die Augustenburger Linie die nächstberechtigte sei, zeigen die historischen Vorgänge von 1780—1853 [1]). Eben so wenig besteht in dem zunächst berufenen Sonderburg-Sonderburger Hause, wie die Erklärung des ersten Repraesentanten des jüngern oder Glücksburger Zweiges, des Herzogs Carl von Glücksburg vom 7. Juli 1864 zeigt, darüber der geringste Zweifel [2]).

---

[1]) Urkundenb. S. 216 (1780 und 1806) verb.: „dass die Sonderburg-Augustenburgische Linie die nächste wäre, wenn die männliche Nachkommenschaft von Friedrich III. nicht mehr vorhanden wäre.“ S. 218 (1780) eine Ehe zwischen Louise Auguste und demjenigen zu Stande zu bringen, welcher, wenn der Königliche Mannsstamm aussterben würde, der nächste Erbberechtigte auf Holstein sein würde. S. 242 (1853) jüngere Königl. oder sonderburgische Linie, welche im übrigen näher daran war, Holstein zu erben als Russland. S. 243. Die Linie, welche, wenn die männlichen Descendenten Friedrich III. ausgestorben wären, die nächste sein würde, war die jüngere Königslinie — —. Die nächsten in dieser jüngern Königslinie sind in ein unglückliches Verhältniss zu Dänemark gekommen u. s. f.

[2]) Urkundb. S. 249—251 — 251 — verb.: von jeher der Ueberzeugung gewesen, dass auch in der Linie, welcher mein Haus angehört, das Recht der Erstgeburt den Vorzug verleihe.

Die Oldenburger Rechtsdeducenten glauben, die obigen Ausführungen durch die Behauptung erschüttern zu können, man habe versucht, mit der den relevanten Punct nicht treffenden Idee der Nichtgültigkeit des Primogeniturstatuts im Fall der Concurrenz höherer darunter nicht mitbegriffener Linien sich zu behelfen. Nachdem 1668 die Sonderburg - Sonderburger Lande in einem Concurse aus dieser Linie gekommen wären, könne überhaupt von einer Primogeniturordnung in diesem Hause nicht mehr die Rede sein, was auch nicht undeutlich daraus hervorgehen dürfe, dass seit 1764 und 1786 notorisch eine andere Fideicommissstiftung für die Augustenburgische Speciallinie wirksam sei [1]).

Solche Fideicommissstiftungen für die Privatbesitzungen der Augustenburger Linie bestehen in ganz ähnlicher Weise, wie sie für die in Holstein belegenen s. g. älteren und neueren Fideicommissgüter des Grossherzogs von Oldenburg existiren. Eine Logik, wie die Oldenburger Rechtdeducenten sie anwenden, würde dahin führen, die Oldenburgischen Praetensionen aus dem Grunde für unberechtigt zu erklären, weil für die gedachten Fideicommissgüter der jüngern Gottorper Linie besondere fideicommissarische Dispositionen bestehen. Selbst die Aneignung der frivolsten Gründe eines Wegener wird von jenen Rechtsdeducenten nicht verschmäht. Ihrerseits haben sie durch die Verheimlichung der Thatsache, dass 1773 die Gottorper Primogenitur-Ordnung von 1608 in Ansehung des Herzogthums Schleswig ausdrücklich für aufgehoben und kraftlos erklärt ist (vgl. oben S. CLXX)

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 126 und 127. Das letzte Argument ist, ohne die Quelle zu nennen, aus Wegeners Beiträgen Th. I. S. 60. Kopenh. 1851 entnommen.

und durch die Entstellung der Thatsache, dass für den Gottorpischen Antheil von Holstein von einer Lehnfolge nach dem Primogeniturstatut von 1608 erst nach dem völligen Aussterben der jüngern Königlichen Linie (vgl. S. CLXX) die Rede sein kann, hinlänglich gezeigt, dass sie sehr wohl wissen, welche Thatsachen entscheidend sind. Gleichwohl nehmen sie keinen Anstand, die Gottorper Primogenitur - Ordnung für beide Herzogthümer als „eine bestehende“ zu bezeichnen, auf Grund deren Kaiser Alexander II. von Russland und jetzt dessen verzichtmässiger Substitut berufen sei [1]).

Es ist eine ähnliche Rechts-Auslegung, wie sie in dem Gutachten des weil. Geh. Raths Pernice in zahlreichen Behauptungen hervortritt. Es mag hier daran erinnert werden, wie Geh. Rath Pernice es als die Bedeutung des Ploener Erbvergleichs von 1756 bezeichnet, dass das dort cedirte Erbfolgerecht auf eventuelle dänische Croncognaten übertragen oder dass der Vorbehalt von 1767 dahin zu deuten sei, dass die Augustenburger Linie durch angebliche Versäumnisse der Lehnssuchung ihr Successionsrecht und noch dazu ohne lehngerichtliches Erkenntniss eingebüsst habe.

Obwohl es dem Geh. Rath Pernice in der Kaiserlichen Confirmation von 1761 vorlag, dass der Vergleich nur den König von Dänemark als Herzog von Holstein, dessen Erben und Nachkommen betraf, obwol die Kaiserliche Resolution von 1767 besagte (Urkdb. S. 167), dass das Sonderburg - Ploensche unter dem Königlichen Antheil in Zukunft mit empfangen, also wie bisher als Mannlehen betrachtet werden sollte, stellte der G. R. Pernice es doch

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 204.

als eine Wirkung des Erbvergleichs von 1756 hin, dass das Herzogthum Ploen in ein event. Weiberlehn für die dänischen Croncognaten verwandelt sei. Nach den Grundbegriffen des Rechts und insbesondere des Lehnrechtes konnte über die Bedeutung jenes Vorbehalts ein Zweifel nicht bestehen. Die von mir früher gegebene Erklärung findet in dem jetzt vorliegenden Reichshofrathsgutachten vom 31. März 1767 die unzweideutigste Bestätigung [1]).

Die Irrthümer des Geh. Raths Pernice müssen selbst die Oldenburger Rechtsdeducenten einräumen [2]), indem sie bemerken, dass die Frage, ob die gesammte Hand der Sonderburger Linie als eine sog. gesammte Hand des Sächsischen Rechts anzusehen, d. h. also insonderheit, ob ihre fortdauernde Nachsuchung zur Conservation des Folgerechtes erforderlich gewesen sei, principiell durchaus verneinend beantwortet werden müsse. Dass der als preussischer Kronjurist verstorbene Geh. Rath Pernice in solche Irrthümer verfallen konnte, ist um so unbegreiflicher, als gerade in Preussen zahlreiche Beispiele vorlagen, wie die einmal begründeten Rechte der Gesammthänder gewahrt wurden, wenn die Gesammtbelehnung wegfiel, wie dies in den einzelnen preussischen Provinzen bekanntlich bei der von 1717—1719 durchgeführten Allodification der Lehngüter der Fall war. In den damaligen Edicten wird ausgesprochen, „den Gesammthändern soll ihr Successionsrecht an deren Gütern einen Weg wie den andern in integro verbleiben", „den Gesammthändern und andern, so ein jus quaesitum von ihren Voreltern oder sonst von dem ersten Acquirenten zur Succession in den Lehngütern erhalten, sollen ihre jura integra conservirt

[1]) Urkdb. S. 162—167, vgl. mein St.- und Erbr. S. 168—173.
[2]) Oldenburger Begründung S. 101.

sein", „das Recht der Agnaten nach bisheriger Art der Lehne und gesammten Hand zu succediren, soll im vollen vigore fortbestehen", „der Lehnsveränderung ungeachtet sollen die jura successionis der Gesammthänder salva et integra bleiben" [1]).

Die Oldenburger Rechtsdeducenten versichern gleichwohl, „der Vorbehalt zu Gunsten der Sonderburg-Ploenschen Agnaten in der Kaiserlichen Resolution von 1767 könne unmöglich [2]) auf etwas anders als nur ein eventuelles Anrecht bezogen werden. Der wahre Charakter der bisher den Sonderburgern verliehenen gesammten Hand sei bei dieser Gelegenheit bei dem Kaiserlichen Hofe und zwar in dem Sinne, welchen die Oldenburger Rechtsdeducenten vorspiegeln, zur Anerkennung gekommen. In den Reichshofrathsgutachten vom 20. Novbr. 1766 und 31. März 1767 ist ausgesprochen, was ohnehin im Wesen der Gesammtbelehnung liegt, „dass die Sonderburgische Linie je und von allen Zeiten her auch in allen Fällen besonders mit dem Herzogthum Holstein in Complexu, **wie die andern beiden Linien zur Anzeige eines gleichen Rechtes und Besitzes** beliehen worden seien [3]). Dies verschweigen wieder die Oldenburger Rechtsdeducenten. Ein gleiches Recht ist allerdings der directe Gegensatz von völliger Rechtsungleichheit, wie sie von denselben in dem gegenseitigen Verhältniss der drei Linien behauptet wird.

---

[1]) Lünig C. J. Feud. II., S. 844, 1005, 1014, 1015, 1016 enthält die einzelnen preuss. Edicte und Generaledicte von 1717—1719.

[2]) D. h. weil die Oldenburger Rechtsdeducenten anders mit ihren Deductionen nicht zu Stande kommen konnten.

[3]) Vgl. oben S. CXII und Urkdb. S. 162—167.

Im schärfsten Gegensatze steht die Oldenburger Begründung mit den zur Geltendmachung brandenburgischer Erbansprüche erschienenen Schriften [1]). Es ist dies sowol in Bezug auf die Bedeutung des ständischen Wahlrechts als hinsichtlich der Wirkungen der Landestheilungen der Fall. Die Oldenburger Begründung acceptirt im Wesentlichen in Bezug auf das ständische Wahlrecht die von Wegener und v. Scheel im Jahre 1851 zuerst verbreiteten, von dem wahrheitsliebenden A. S. Oersted in ihrer Nichtigkeit dargelegten Irrthümer, dass nur die Descendenten der durch frühere Wahl zur Regierung gekommenen Fürsten ein Erbrecht hätten oder mindestens vor den andern Fürsten des Oldenburgischen Hauses [2]) ein solches beanspruchen könnten. Diese Theorie beruht — wie bereits Oersted näher darlegt — auf einer völlig unrichtigen Auffassung der Verhältnisse [3]). Sie giebt dem Wahlrecht die Bedeutung, dass sie ein selbstständiges Erbrecht der Oldenburgischen Linie ausschliesst. Oersted verweist darauf, dass das Wahlrecht nach den Privilegien sich nur zwischen den Söhnen des verstorbenen Landesherrn und in deren Ermangelung zwischen den andern rechten Erben bewegen durfte. Das Mandat Kaiser Rudolf II. von 1590 (Urkdb. S. 61—66) habe das Erbrecht von diesen Einschränkungen befreit, so dass nun das Lehnfolgerecht und dessen Ordnung völlig in Wirksamkeit getreten sei. Er zeigt,

[1]) Helwing, Preussen und die schlesw.-holst. Staats-Erbfolge, Berlin 1865, sowie die Artikel in der Hamburger Börsenhalle.

[2]) Vgl. oben S. CLXXXIV, Note 2. Wegener, Beiträge Kopenhagen 1851, S. 31. v. Scheel's Fragmente, 2. Heft, Kopenhagen 1851, S. 119—131. A. S. Oersted af mit Livs og min Tids Historie, Kopenhagen 1852, Bd. 2, S. 497—500. Oldenburger Begründung S. 130.

[3]) Oersted a. a. O., S. 497, nennt es eine merkwürdige Begriffsverwirrung (maerkelig Vildfarelse) — und wie oben „aldeles urigtig opfatning af Forholdene".

dass die Errichter der Primogenitursstatute von 1608 und 1650 das Erbrecht theils als die alleinige Grundlage ihres Nachfolgerechts betrachtet, theils aber dass dieselben natürlich über den Kreis ihrer Descendenten hinaus sich eine weitergehende Berechtigung in der Festsetzung der Successionsordnung nicht hätten beilegen können und wollen [1]). Die Oldenburger Begründung bringt dann mit diesen Irrthümern eines Wegener und v. Scheel die Theorie des G. R. Pernice in Verbindung, dass die seit 1617 gesondert erfolgende Belehnung der beiden die gemeinsame Regierung führenden Fürsten als eine Einheit und beide als eine juristische Person zu betrachten seien, so dass bei dem Wegfall der einen Person die Persönlichkeit des Regenten auf Ein Haupt concentrirt sei. Um diese Behauptung zu unterstützen, wird theils ein ständisches Vicariat (was später gezeigt werden soll) erdichtet, theils die Wirksamkeit des Wahlrechts auf eine Zeit ausgedehnt, wo es schon nicht mehr bestand. Die Ansichten der Oldenburger Begründung lassen sich mit den historischen Thatsachen in mehrfacher Hinsicht nicht vereinigen, indem schon 1608 das Erstgeburtsrecht in der Gottorper Linie hausgesetzlich eingeführt und vom Kaiser und Könige als Lehnsherrn bestätigt wurde, welches schon zeigt, dass 1616 kein Wahlrecht mehr ausgeübt ist. Für die Zwecke der Oldenburger Begründung war es indessen nöthig zu behaupten, dass das ständische Wahlrecht bis zum Schles-

---

[1]) Oersted a. a. O, S. 499, „at de paa ingen Maade kunde tilegne sig nogen videre gaaende Bemyndigelse.“ Vgl. hiezu Urkdb. S. 85, Punct 6. Die Gottorper Causae Conjectio von 1696, sagt S. 6: »dass die Sache 1616 dahin abgethan, dass dies jus elegendi auf die Primogenitur restringiret und also succedendi praerogativa dem primogenito attribuiret und das Electionsrecht ad naturae legem et ordinem reduciret worden.

wiger Landtage von 1616 in vollster rechtlicher und factischer Wirksamkeit gestanden, dass es als ein wahres und effectives jus eligendi bestanden habe. Von alle dem lag das Gegentheil vor [1]). Insbesondere erklärte die Oldenburger Begründung es für falsch, dass Christian IV. 1593 Protest gegen seine Wahl erhoben habe. Auch die Unrichtigkeit dieser Behauptung erhellt aus dem von ihr selbst mehrfach angezogenen Protocollum Homagii von 1616. Dort sprechen die Königlichen Commissarien aus: „Darum dann auch Unser gnädigster König und Herr, sobald Sie aus Ihrer Minderjährigkeit geschritten und zu vollkommenem Alter und Verstand erwachsen (1593), in alle Wege diesem der Landschaft eingestreueten freien Wahl-Privilegio expresse contradiciret und keines Weges darin gehelen wollen, auch dasjenige, was an sich selber kraftlos und unbündig, im geringsten nicht in I. Kgl. Mj. Minderjährigkeit von Deroselben hat confirmiret und bestätigt werden können [2]).

In der Oldenburger Begründung musste sodann als Stütze ihrer Ansicht auch die Gemeinsamkeit herangezogen

[1]) Oldenburger Begründung wiederholt diese Behauptung S. 44, 48, 98, 112; vgl. dagegen Urkdb. S. 61: „wo Kaiser Rudolf II. 1590 das Wahlrecht für Rebellion erklärt und die Stände an die Landesherrn als ihre rechte natürliche Erbherren verweist; S. 63: die Kaiserl. und Königl. Bestätigung des Gottorper Primogeniturstatuts von 1608, welche mit der Theorie jenes Consolidationsrechtes und des Bestehens des Wahlrechts unvereinbarlich ist; S. 55, 1610: dass durch die Erkenntnisse in Sachen Johann des Jüngern von 1599, 1605 „die angemasste Chur- und Wahlgerechtigkeit zu Wasser geworden sei.“ S. 64, No. 5, 1616: „dass den Ständen ihre Wahl durch dieses Urtheil gäntzlich abgeschnitten, cassirt, annullirt, abgesprochen, in Staub und Asche gelegt sei.“

[2]) Protocollum Homagii, S. 34. — Nachträge zur Begründung des Herzogs Friedrich VIII. — Die durch die Oldenburger Begründung S. 47 bestrittene Angabe in meinem Rechte der Erstgeburt S. 59, beruhte eben auf dieser Quelle und die Wiederholung des Protestes am Abend des 13. Dcbr. 1616, vgl. Lackmann II, 414, Note q.

werden, in welcher die regierenden Herren vermöge der bei den Theilungen begründeten gemeinschaftlichen Regierung standen. Es wird daraus in erbrechtlicher Hinsicht ein Communionverhältniss abgeleitet, wie es zu keiner Zeit und in keinem Lande bestanden hat. Es wird zwar eingeräumt, dass die gemeinsame Regierung für die Herzogthümer an sich durchaus nichts Eigenthümliches gewesen sei, sondern ihre Analogie in einer ganzen Reihe deutscher Länder finde; es wird anerkannt, dass keine Tottheilungen, sondern nur Nutztheilungen (Mutschierungen) 1490 und 1544 vorgenommen seien, indem zufolge der die Untheilbarkeit des Landes begründenden Privilegien, mit der auch eine partielle Tottheilung unvereinbarlich sei, die Einheit des Landes nach Aussen und im Innern intact geblieben sei [1]). Es wird auch das von 1658—1712 fortgesetzte Streben der Gottorpischen Linie, diese gemeinsame Regierung zu beseitigen und die durch den Art. III. des Traventhaler Friedens von 1700 eingetretene Beschränkung der gemeinsamen Regierung auf Praelaten und Ritterschaft und die nähere Regelung dieses Restes der frühern gemeinsamen Regierung durch den Hamburger Vergleich von 1711 und den Rendsburger Erläuterungsrevers von 1712 erwähnt. Nach diesen Verträgen blieben die klösterlichen Districte und adeligen Güter allein unter der gemeinsamen Regierung, dagegen sollte jeder Theil in den schon getheilten Landen, Aemtern und Städten als dem Seinigen (den sog. privativen oder einseitigen Antheilen) die souveraine und hohe landesfürstliche Gewalt und daraus herfliessende Jura gantz allein und privative zu exerciren haben und von dem andern Theil unter dem

[1]) Oldenburger Begründung S. 20—22.

Praetext einiger Communion zu keiner Zeit daran behindert werden können [1]).

In Folge der Vorgänge von 1713—1721 hörte jede Gemeinschaft, auch die nach 1700 noch für die klösterlichen und adeligen Districte im Herzogthum Schleswig verbliebene, damals auf; der privative wie der gemeinschaftliche Gottorpische Antheil von Schleswig wurde 1721 der souverainen und alleinigen Erb- und Landes-Regierung der Königlichen Linie unterworfen; die Unterthanen dieses Theils von Schleswig huldigten dem Könige als dem jetzigen alleinigen Besitzer und alleinigen souverainen Landesherrn des Herzogthums Schleswig [2]). Bei den Verträgen von 1767 und 1773 erhielt dieser Zustand durch die völlige Renunciation der Gottorpischen Linie auf Schleswig seine rechtliche Sanction. Gleichzeitig wurden auch die Unterthanen in dem bisherigen einseitigen Gottorper und dem gemeinsam gebliebenen Theil von Holstein an den König und das gesammte Königlich Dänemarkische Haus männlichen Stammes als die alleinige Landesherrschaft gewiesen; die Privilegienbestätigung König Christian VII. vom 13. Novbr. 1773 bezeichnet sich als eine „beim Antritte Unserer alleinigen Erbregierung“ gegebene; sie wird ertheilt „aus nunmehriger alleiniger landesobrigkeitlicher Macht und Bothmässigkeit“ [3]). Jede Gemeinschaft zwischen den regierenden Linien, über welche dieselbe sich 1544 und 1564 mit einander vereinigt und verglichen hatten [4]), hat dadurch

[1]) Oldenburger Begründung S. 132—136, vgl. Urkdb. S. 169 und Falck's Slg. S. 229, 248—260.

[2]) Urkdb. S. 169—171.

[3]) Urkdb. S. 173, 188, Art. XI., S. 194, 196. Privilegien der Ritterschaft 1797, S. 269.

[4]) Urkdb. S. 14—17, 20. Falck's Slg. S. 52—57, Theilung von 1544.

ihre vertragsmässige Endigung gefunden. Dem Könige und Dessen männlichen Leibs-Lehns-Erben, als simultanee investiret, wurde als Herzog von Holstein, seiner Lehnsbitte von 1786 gemäss, welche dahin gerichtet war, ihm über das gesammte Herzogthum Holstein in der Maasse, wie weiland König Christian I. in einem Acte die Belehnung zu ertheilen, 1788 die Belehnung über das gesammte Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten und zugehörigen Landen zu Theil. Es trat mithin nach den Verträgen von 1767 und 1773 das Verhältniss ein, welches Moser mehrfach dahin ausdrückt: „da nunmehr das ganze Haus nur auf Einer regierenden Linie beruht, so fällt vollends alle Gemeinschaft hinweg“ oder „seitdem nur noch ein regierender Herr in diesem Hause ist, hat sothane Communion von selbsten aufgehört“ [2]). Die Oldenburger Rechtsdeducenten legen aber, über alle noch so bekannten Rechtssätze weit erhaben, der vertragsmässig erfolgten völligen Aufhebung eines überdies schon seit 1700 bezw. 1721 auf einige kleine Theile der Herzogthümer bezw. Holsteins beschränkten Rechtes die Wirkung bei, dass das aufgehobene Communionsverhältniss in Verbindung mit einem aufgehobenen Wahlrechte, welches in der von der Oldenburger Begründung angenommenen Weise nie und namentlich nicht bis zum Jahre 1616 bestanden hat, plötzlich wieder von den Todten ersteht und in erbrechtlicher Hinsicht jetzt einen Vorzug der dem

---

[1]) Ostwald, S. 223, 230: Reichshofrathsgutachten vom 24. Januar 1788, welches mir in beglaubigter Abschrift vorliegt, „nachdem Ploen und Gottorp, mithin das ganze Herzogthum Holstein wieder an die Krone Dänemark gekommen“.

[2]) Moser D.-St.-R. XV. über Theilungen S. 1—95, gemeinschaftliche Regierungen S. 96—257. Obige Aeusserungen über Württemberg und Waldeck S. 186 und 240.

Blute nach entfernteren vor der nähern Linie begründet [1]).

Einen andern Weg schlägt Hr. Helwing in seiner Schrift für die Begründung der brandenburgischen Erbansprüche, insbesondere in Bezug auf die Theilung von 1490 und das Wahlrecht ein. Durch die Theilung von 1490 wurden die Linien Königs Johann und Herzogs Friedrich begründet. Diese Theilung soll nach Hrn. Helwing eine so durchgreifende gewesen sein [2]), dass die theilenden Herren fast als Landesherren zweier völlig von einander getrennter Länder hätten betrachtet werden können, wenn nicht die äussere Einheit durch Bestimmungen über verschiedene Gegenstände, die beiden Herren gemeinsam geblieben, festgehalten wäre. Die Theilung von 1490 soll gewissermassen zwei völlig von einander getrennte Familien constituirt und fast den Charakter einer reinen Tottheilung gehabt haben; denn ein geringes Merkmal hätte — meint Hr. Helwing — an einer ganz reinen Tottheilung gefehlt und dies hätte darin bestanden, dass der Besitzer des andern Theils, des sog. alten Gottorper Antheils, allerdings noch zur Succession berechtigt geblieben sei; aber diese Berechtigung sei nicht schon nach dem Abgange des Mannsstammes der Linie seines Bruders Johann, sondern erst nach dem völligen Aussterben auch der weiblichen Nachkommenschaft desselben als existent anzunehmen.

Die Gemeinsamkeit, wie sie bei der Theilung von 1490 festgehalten wurde, wird gegen den ausdrücklichen Inhalt der Urkunde alsdann von Hrn. Helwing auf ein Minimum reducirt. Er versichert, „nur die Güter des

[1]) Oldenburger Begründung S. 130 und 204.

[2]) Helwing a. a. O., S. 7, 9, 23, 39, 46, 90.

4. Die Forderung der gemeinen Landbede solle mit beider Theile Wissen und Willen geschehen; die über „alle diese Unsere Lande“ gesammelte und zusammengebrachte Bede solle beiden Theilen zu gleicher Theilung zu Gute kommen.

5. Die „unsere“ Stadt Hamburg mit allen ihren fürstlichen Herrlichkeiten, Zubehör, Diensten und Pflichten wollten sie von beiden Theilen gleich behalten; Verpflichtungen und Verpfändungen in dieser Hinsicht sollten nur mit beider Theile beweislicher Zustimmung und Willen erfolgen dürfen.

6. Die Verschreibung, Vereinigung, der erbliche Anspruch und Gebrauch, K. Christian I. auf „unser Landt Dithmarschen gethan“ solle beiden Theilen zu Gute kommen [1]).

7. Die Lösung der Burg Troiburg, wenn sie mit Recht zum Herzogthum Schleswig gehöre, solle beiden Theilen vorbehalten sein.

---

[1]) Kaiser Friedrich III. hatte 1473 König Christian I. Dithmarschen, welches in langer Zeit nicht empfangen, zu Lehen gegeben, also dass er und seine **männlichen** Erben dasselbe nun hinfür von Uns, Unsern Nachkommen und dem heiligen Reiche zu Lehen empfangen und das leisten sollte, was Lehnfürsten und Mannen davon Uns und dem Reiche zu thun schuldig sein (Michelsen Dithmarsches Urkundenbuch, Altona 1834, S. 67). Dithmarschen ward darauf 1474 in das neu erigirte Herzogthum Holstein incorporirt. „Districtum Ditmarsiae incorporavimus et Dominia unita et incorporata in Ducatum ereximus — ut Caritas Sua (S. Lbd.) ejusque in hujusmodi Ducatu legitimi successores eundem Ducatum ita erectum tenere — — possint et valeant. — — Teneanturque prefatus frater noster tanquam Dux Holsatie (als Herzog von Holstein) ejusque in dicto ducatu pro tempore successores hujusmodi Ducatum a Sacro Romano imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt.“ (Dithmarscher Urkdb. S. 69. Urkdb. S. 4.)

8. Schulden, welche nicht bereits in den Hauptbriefen der Theilung verzeichnet seien, sollen beiden Theilen zum Schaden, Forderungen aber, die in der Theilung vergessen, beiden Theilen zum Besten kommen.

9. Die in einem Parte Verurtheilten sollten auch in dem andern Theile nicht gehaust und gehegt werden dürfen.

Die Theilung entspricht sonach ganz den Theilungen, wie sie damals in fast allen deutschen Ländern üblich waren; gewisse Nutzungen in den jedem Fürsten zugetheilten Districten verblieben demselben allein; dagegen blieben die wichtigsten Landeshoheitsrechte in Gemeinschaft; gemeinsam blieb die ständische Vertretung; gemeinsam die Verleihung weltlicher und geistlicher Lehne; gemeinsam die Forderung von gemeinen Landesbeden; gemeinsam die Huldigung und die Lehnseide; gemeinsam die Rechte an der bedeutendsten Stadt des Landes; gemeinsam der Anspruch an Dithmarschen in Holstein und an Troiburg in Schleswig.

Es ist das Verhältniss, das Eichhorn gerade als den Gegensatz der Tottheilung und als die sog. Mutschierung bezeichnet, wo die Landeshoheit in Gemeinschaft blieb, die theilenden Fürsten — wenn sie auch sonst die Nutzungen gleich oder ungleich theilten — wenigstens ihre Landtage gemeinschaftlich behielten, Beden gemeinschaftlich hoben und sich gemeinschaftlich huldigen liessen. Er verweist dabei mit Recht auf Holstein, wo schon seit 1307 den Theilhabern die Lehen ungeachtet der Theilung zur gesammten Hand verliehen wurden [1]).

---

[1]) Eichhorn, D. St. u. R. G. III., 428 (4te Ausg., S. 283). Es ist mit Unrecht bezweifelt, dass die Bestimmung des Lehnbriefes von 1474 (siehe vorige Note) auf die Aufrechterhaltung der Belehnung zur gesammten

Es war die Bestimmung der Gesammtbelehnung damals auch schon allgemein (vgl. S. CCX—CCXX) in den meisten Fürstenhäusern verbreitet, dass es sehr begreiflich war, dass bei der Neugestaltung der Lehnsverhältnisse von Holstein 1474 sofort dafür Sorge getragen wurde, dass dieses schon im Schauenburgischen Hause übliche, wie Eichhorn richtig bemerkt, dem Vasallen günstige Verhältniss auch im Oldenburgischen Hause fortdauere [1]).

Hand zu beziehen ist. Waitz, Schleswig-Holstein, Geschichte II., S. 61, verweist darauf, dass König Johann für sich und Friedrich die Belehnung zur gesammten Hand von dem Bischof zu Lübeck forderte. Huitfeld Krönike, Koph. 1652, S. 962, sagt, dass König Johann dabei seinen Bruder bei der Hand hatte (conjuncta manu). Die Urkunde von 1482 (bei Ostwald, S. 8) sagt, dass König Johann von seiner egenen wegen und als ein vormunder synes broders, hern Fredericks obgenant en by syner hand heldende sodan hertigdom als an sie erffliken vorvallen und geervet vom Bischof zu Lübeck zu Lehen gefordert habe, und Johann mit synem brodern hern Fredericho by der erschinge eres lehns samptlich gebleben.

[1]) In meinem St.- und Erbr. S. 116 und 159 habe ich bereits darauf hingewiesen; im Kieler Erbvertrage von 1390 (Falck's Urkdb. S. 10) heisst es, dass alles Lehngut „zu unser aller gesammter Hand empfangen, bis all unser Gut in einer gesammten Hand und lehnischen Were zu ewigen Zeiten bleiben soll." In dem Lehnprocess der pommerschen Herzöge von 1447 — Riedel C. D. Br. II., 4, S. 380 — sagen dieselben, dass sie und ihre Vorfahren „in samenden landen und luden" sässen und noch „unse samende hand an dem gantzen Lande to Pommern" mit König Erich von Dänemark (dem Pommer) ihren Vetter hätten. Die Markgrafen von Brandenburg hatten 1442 — Riedel II., 4, Seite 271 — vom Kaiser Friedrich III. alle ihre Lehne, wie sie der Vater auf sie geerbt, zur gesammten Hand, als gesammter Hand Recht, Herkommen ist, so erhalten, dass Theilungen ihnen keinen Schaden bringen und wann ein Theil stürbe, ohne männliche Lehnserben zu hinterlassen, dessen Land und Leute auf die andern und ihre Lehnserben fallen. In der Disposition Kurfürst Albrecht Achilles vom 24. Februar 1473 — Riedel C. D. Br. III, 2, S. 76—86 und in der Kaiserl. Bestätigung vom 23. Mai 1473 — Riedel III., 2, S. 130 — wird theils auf das Sitzen in gesammter Hand, theils das Verfallen der Theile, wo keine männliche Leibs-Lehnserben hinterlassen würden, auf den andern Theil verwiesen.

Hr. Helwing hat es nun für statthaft gehalten, das wahre Sachverhältniss dahin umzudeuten, dass er den ersten Punct der Gemeinsamkeit zur Unkenntlichkeit dahin entstellt, dass „nur die Güter des Bischofs von Schleswig und die Ritterschaft der gemeinsamen Regierung unterworfen blieben.“ Das eigentliche Wesen dieses ersten Punctes liegt aber gerade darin, dass die ständische Vertretung des Landes gemeinsam blieb, und dass sie beiden Theilen gleich hoch Raths und Dienstes verpflichtet sein sollte. Alle sonstigen Puncte, die gemeinsam blieben (No. 2—9), werden von Hrn. Helwing verschwiegen, es wird dann hinzugefügt, dass die Theilung von 1490 unwiderruflich zu ewigen Zeiten getroffen worden sei, während die von 1544 nicht unwiderruflich gewesen sei. Die letztere Urkunde sagt, wie oben (S. CCXXXVI) dargelegt, das directe Gegentheil.

Hrn. Helwing war nicht unbekannt, welche Bedeutung die von der ständischen Vertretung des Landes gemeinsam eingenommene Huldigung und die von den Lehnsmannen beider Landesherren geleisteten Eide in Landen haben, welche zur gesammten Hand zu Lehen empfangen wurden. Durch diese sollte eben das Folgerecht, ungeachtet der Theilung, erhalten werden. In dieser Beziehung kann wieder an Brandenburgische Verhältnisse angeknüpft werden. Kurfürst Friedrich und seinen rechten Erben und Markgraf Friedrich wurde 1440 und 1441 eine rechte Erbhuldigung zu Theil [1]). Neben der Verpflichtung, mit einander in gesamelter Hand zu sitzen und die Lehen sämmtlich vom Reiche zu empfangen, machte Kurfürst Albrecht Achilles in der von ihm für seinen Todesfall getroffenen und am 23. Mai 1473 Kaiserlich bestätigten Disposition

[1]) Riedel, Cod. Dipl. Urkdb. III., 1 (1859), S. 242.

über seine Lande [1]) seinen Söhnen zur Pflicht: in eines jeden zugetheilten Landen von der Landschaft und den Unterthanen gemeinsam die Huldigung einzunehmen. Dem ältesten, Churfürsten Johann und seinen männlichen Leibs-Lehns-Erben und dazu auch den Markgrafen Friedrich und Sigismund und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben sollte eine rechte Erbhuldigung geleistet werden, so dass, wenn einer ohne männliche Leibes-Lehnserben verstürbe, die Unterthanen seinen Brüdern und ihren Leibes-Lehns-Erben, als ihren natürlichen Erbherren treu, gewärtig und gehorsam wären. Er fügte hinzu: „Also sol Ir iglicher her die huldigung in seinem teil lande nemen und die uff In und seine Erben zu voraus und darzu auch uff die andern seine brüdere und Ire erben geschehen lassen.“ Der Kaiser wiederholt in der Bestätigung vom 23. Mai 1473, dass die Theilung ihnen an der versammelten Hand keinen Schaden bringen solle, sondern sie und ihre männlichen Erben des Geschlechts sollen für und für nichts weniger mit einander versammelt sein. Die gleiche Bestimmung fand in Betreff der Lehnsleute statt; die Huldigungsformel — welche auch meine Vorfahren, die schlossgesessenen v. Warnstedt auf Königsberg und Fretzdorf geleistet haben, — lautete 1499 und 1500: „Wir huldigen, geloben — — hern Joachim Kurfürsten und hern Albrechten (tit.) unsern gnedigsten und gnedigen hern, eine rechte erbhuldigung nach laut veterlichs vertrags, Kaiserlicher und Königlicher versamlung und Kurfürstlicher bestetigung, dem — — hern Joachim, als Churfürsten und hern Albrechten (tit.), und iren menlichen Leibs-Lehns erben in vorausz und ob sie nicht mehr weren, auch nicht menliche leibs lehns-erben hinter

---

[1]) Riedel, C. D. Br. III., 2 (1860), S. 79 und 130.

sich verliessen, unserm gn. hern Marggrave Friderichen und seinen menlichen leibs lehnserben auch von lehns wegen getreu, gewertig und gehorsam zu sein“ [1]).

Hr. Helwing hat daher vorgezogen, den Sachverhalt zu verschweigen, obwol gerade die Mitwirkung, welche dem Kurfürsten Albrecht bei der Einverleibung Dithmarschens in das Herzogthum Holstein zufiel, und die darauf erfolgten Urkunden einem preussischen Historiker unmöglich unbekannt sein konnten.

Auf den Wunsch des durch seine Gemalin Dorothea dem brandenburgischen Hause verschwägerten Königs Christian I. ist Kurfürst Albrecht von Brandenburg bei der Einverleibung Dithmarschens in Holstein (1473) und bei der ersten Kaiserlichen Belehnung (1474) besonders thätig gewesen. Albert Klitzing ward an den dänischen Hof gesandt. Seine Berichte in dieser Beziehung liegen vor. Der König Christian hatte vier Wünsche; der erste war dahin gerichtet, das kleine Ländchen Dithmarschen, welches sich in Ungehorsam von Schleswig-Holstein gewandt habe und dessen Einwohner frei als ihre eigne Herren, als die Schweitzer sässen, von dem Römischen Kaiser zu Lehen zu erhalten. Er bittet daher den Kurfürsten „als seinen lieben Schwager, dass derselbe ihm von der Kaiserlichen Majestät es auswirke, dass derselbe ihm das Ländchen Dithmarschen zu Lehen verleihe und ihm Lehn- und Gebotsbriefe darauf gebe.“ Dann wünscht er, einen Bund des Adels und der Städte in Schleswig und Holstein mit Lübeck, mehren See- und Hansestädten und mit den Dithmarschen, welche frei

[1]) Riedel, C. D. Br. III., 2 (1860), S. 429. Die Warnstedt S. 438. Raumer, C. D. Br. I., 106. Riedel, C. D. Br. I., 2, S. 310. Märkische Forschungen I., 278, 383, 393. Das „in vorausz“ drückt Albrecht Achilles 1473 auch dahin aus (Riedel III., 2, S. 80): „Jeglicher Son soll seinen Vater erben.“ V. A. d. beneficiis I. 24, pater hereditat in filium.

seien als die Schweitzer, zu sprengen. Er sagt, dass er in hoher Bekümmerung darüber sei und es nicht zu wenden wisse; er hofft mit des Kaisers Hülfe in der Sache eine gute Wendung herbeizuführen. Der dritte Wunsch geht dahin, dass der Kaiser an die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Colberg und andere See- und Hansestädte schreibe, dass sie sich nicht in die Schwedischen Händel des Königs mischten. In der vierten Bitte ist ausgesprochen, dass die Grafschaften Holstein und Stormarn, nach Inhalt Kaiserlicher und Königlicher Briefe und goldener Bulle von dem Bischof zu Lübeck zu Lehen gingen und dort allezeit verliehen und empfangen seien. Der König wünscht, der Kurfürst wolle gegen die Kaiserliche Majestät verbitten, dass derselbe, diese Briefe und goldene Bulle, wenn sie an den Kaiser gelangten, bestätigen und confirmiren möge [1]). Am 13. Junius 1473 übersendet der Kurfürst Adolf, Erzbischof von Mainz, dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg mehrere Ausfertigungen der Kaiserlichen Kanzlei für den König von Dänemark.

Die Bitte in Betr. der Ertheilung eines Lehnbriefes über Dithmarschen sowie wegen Erlasses von Schreiben hinsichtlich Schwedens und der See- und Hansestädte hat der Kaiser gewährt [2]); dagegen geht der Kaiser auf den Wunsch, dass eine Belehnung Holsteins von Seiten des Lübecker Bischofs fortdauern möge, nicht ein, der Lehnbrief über Dithmarschen vom 26. Mai 1473 enthält im Gegentheil die Bestimmung, dass König Christian und seine **männlichen** Erben dasselbe **nun hinfür** von dem Kaiser, dessen Nachkommen und dem heiligen Reiche,

[1]) Riedel, C. D. Br. III. 2. S. 67, 105—111. Berichte von Albert Klitzing vom 13. Januar und 7. April 1473.

[2]) Riedel III. 2. S. 131.

so oft es zu Falle komme, empfangen, innehaben, nutzen, niessen und alles das zu thun verpflichtet sein sollen, welches Lehnfürsten und Mannen davon dem Kaiser und dem heiligen Reiche zu thun schuldig sei. Der König wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist durch einen an den Kaiserlichen Hof abgesandten bevollmächtigten Anwalt die gewöhnliche Lehnpflicht zu thun [1]). König Christian begiebt sich vor Ablauf der Lehnsfrist im folgenden Jahre selbst zum Kaiser Friedrich III. (8. Febr. 1474). Er erlangt in Rotenburg an der Tauber eine Reihe Kaiserliche Privilegien, ein Privilegium de non evocando für Holstein, Privilegien wegen Erhöhung der holstein'schen Zölle zu Rendsburg, Ploen und Oldesloe. Ihm wird eine Erneuerung des bereits am 28. Mai 1473 an die Dithmarscher erlassenen Gebotsbriefs zu Theil (13. Februar 1474). Diese werden aufgefordert, Christian als ihrem rechten natürlichen Herrn und Landesfürsten Huldigung, Gelübde und Eid zu leisten [2]). Alles dies steht im engen Zusammenhange mit der Erhebung der Grafschaften Holstein und Stormarn und des ihnen incorporirten Landes Dithmarschen zu einem Herzogthum (14. Februar 1474). Mit diesem solchergestalt vereinigten Herzogthum (districtus et Dominia unita et incorporata in Ducatum) wird Christian jetzt unmittelbar von dem Kaiser selbst und mit der ausdrücklichen Bestimmung belehnt, dass er und seine legitimi successores das Herzogthum Holstein vom heiligen Römischen Reiche zu Lehen erkennen sollten

[1]) Michelsen Dithmars. Urkdb. S. 67. Das in dem Lehnbriefe vom 26. Mai 1473 vorkommende „so oft das zu schulden kommt“ ist so zu verstehen, wie der gleiche Ausdruck in der Kaiserlichen Bestätigung der Disposition Kurfürst Albrecht Achilles vom 23. Mai 1473. — Riedel III. 2. S. 130, „wo es zu schulden oder fallen kompt“.

[2]) Dithmarscher Urkdb. S. 66.

(vgl. Urkdb. S. 4). Als Zeugen bei dieser wichtigen Urkunde waren u. A. die Kurfürsten Adolf von Mainz und Albrecht von Brandenburg, so wie Herzog Maximilian von Oesterreich (der spätere Kaiser) thätig. Die beiden Kurfürsten Adolf von Mainz und Albrecht von Brandenburg haben später (Juli 1474) ihre Willebriefe zu den vorgenommenen Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen Holsteins und Dithmarschens gegeben [1]; wie nie einem dänischen Könige ward Christian I. vom Kaiser Ehre zu Theil [2].

Die Erfolge, welche König Christian I. am Kaiserlichen Hofe erreichte, wurden noch bei dessen Rückkehr von Rom vervollständigt. Neben neuen Zollprivilegien (Hanerau) erreichte er mehre Mahnungsschreiben des Kaisers an die Lübecker, die Herzöge von Sachsen, Lauenburg, Pommern und Stettin (22. und 23. Juni 1474), dem Könige gegen die Dithmarschen beizustehen. In einer Sache zeigt sich der Kaiser dagegen fest und diese betraf das

---

[1]) Dithmarscher Urkdb. S. 71 enthält den Willebrief des Kurfürsten Albrecht zur Errichtung des Herzogthums Holstein und Einverleibung des Landes Dithmarschen in dasselbe. Er sagt, dass der Lehnbrief in „allen seinen Puncten, Artikeln — — bei Kräften bleiben und gehalten werden solle." Solche Willebriefe waren damals sehr gewöhnlich. So liess sich Brandenburg 1444, Willebriefe zu dem Vergleiche über die Neumark von den Kurfürsten von Mainz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen geben — Riedel C. D. Br. II. 4 (1847). S. 343, 344. — Ebenso erhielt Kurfürst Johann und dessen Brüder die Willebriefe der Kurfürsten von Trier, Mainz und Sachsen zu der Kaiserlichen Belehnung von 1487. — Riedel, C. D. Br. II. 5 (1848). S. 440—445. In Betreff der Pommerschen Lehne und Angefälle 1501 consentirt Cölln. — Riedel II. 6. S. 180. — Zu der Abtretung der Mark Brandenburg an Burggraf Friedrich consentiren 1415 Kölln, Trier, Mainz, Pfalz. Riedel, C. D. Brdb. II. 3 (1846). S. 226—237.

[2]) Worte in dem Berichte eines dänischen Begleiters bei Michelsen, Dithmarscher Urkdb. S. 67. Sie sind erwähnt bei Droysen, Gesch. der preuss. Politik II. Abth. I. Berlin 1857. S. 414.

Verhältniss Holsteins zum Reiche. Der Kurfürst von Brandenburg hatte nicht lange vorher geäussert: dass Christian Holstein gar nicht zu Lehen vom Reiche bekenne. Solchen Ansichten wird sowol in dem Lehnbriefe über Dithmarschen vom 26. Mai 1473 als in dem für das Herzogthum Holstein vom 14. Febr. 1474 vom Kaiser bestimmt entgegengetreten. Christian und seine Nachfolger sollen es „nun hinfür vom Kaiser und Reich, so oft es zu Falle kömmt, zu Lehen empfangen". Der Bischof zu Lübeck, welcher früher die holstein'schen Fürsten mit den Grafschaften Holstein und Stormarn belehnte, ward jetzt im Gegentheil angewiesen, König Christian, als Vertreter des Kaisers, die Huldigung seiner Regalien und Reichslehen wegen zu leisten (30. Juni 1474). Das neu errichtete Herzogthum Holstein wird unter die unmittelbaren Stände des Reiches als wahres Fürstenthum aufgenommen [1]).

Die Mannslehnsqualität von Holstein wird, wie sie auch bisher nie dem geringsten Zweifel unterlegen hatte (vgl. oben S. CCX. Note 1) auf das bestimmteste bei

---

[1]) Vergl. über das Einzelne Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II. 39—41. Die Entstehung des Belehnungs-Verhältnisses des Bischofs von Lübeck in Betreff Holsteins ist noch nicht völlig aufgeklärt. Einzelne Lehen haben die Grafen von Holstein (in ähnlicher Weise wie die Markgrafen von Brandenburg vom Bischof von Havelberg) — früh von Bischof von Lübeck empfangen. Urkunde des Grafen Gerhard von Holstein von 1324 — bei Leverkus Urkdb. des Stifts Lübeck, Oldenburg 1856. S. 635 — homagium eidem Episcopo praestabimus, quemadmodum progenitores nostri Episcopis Lubicensibus — — — exhibere consueverunt. Die Vollmacht Kaisers Sigismund von 1434 — Lünig, C. J. F. I. 1797 — sagt „cum itaque generosi comites Holsatiae, sive unus, sive plures existunt, ratione comitatus Holsatiae vasalli sint Ecclesiae et episcopi Lubecensis — — et ad ipsum Episcopum infeudationes Dominii et comitatus Holsatiae ex concessione Imperialis celsitudinis pertineant (vgl. oben S. CCXI. Note 2 über die Belehnung Holsteins von den Herzögen von Sachsen, Lehnbriefe von 1307, 1316, 1318 (bei Ostwald S. 3—7).

(vgl. Urkdb. S. 4). Als Zeugen bei dieser wichtigen Urkunde waren u. A. die Kurfürsten Adolf von Mainz und Albrecht von Brandenburg, so wie Herzog Maximilian von Oesterreich (der spätere Kaiser) thätig. Die beiden Kurfürsten Adolf von Mainz und Albrecht von Brandenburg haben später (Juli 1474) ihre Willebriefe zu den vorgenommenen Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen Holsteins und Dithmarschens gegeben [1]; wie nie einem dänischen Könige ward Christian I. vom Kaiser Ehre zu Theil [2].

Die Erfolge, welche König Christian I. am Kaiserlichen Hofe erreichte, wurden noch bei dessen Rückkehr von Rom vervollständigt. Neben neuen Zollprivilegien (Hanerau) erreichte er mehre Mahnungsschreiben des Kaisers an die Lübecker, die Herzöge von Sachsen, Lauenburg, Pommern und Stettin (22. und 23. Juni 1474), dem Könige gegen die Dithmarschen beizustehen. In einer Sache zeigt sich der Kaiser dagegen fest und diese betraf das

---

[1]) Dithmarscher Urkdb. S. 71 enthält den Willebrief des Kurfürsten Albrecht zur Errichtung des Herzogthums Holstein und Einverleibung des Landes Dithmarschen in dasselbe. Er sagt, dass der Lehnbrief in „allen seinen Puncten, Artikeln — — bei Kräften bleiben und gehalten werden solle." Solche Willebriefe waren damals sehr gewöhnlich. So liess sich Brandenburg 1444, Willebriefe zu dem Vergleiche über die Neumark von den Kurfürsten von Mainz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen geben — Riedel C. D. Br. II. 4 (1847). S. 343, 344. — Ebenso erhielt Kurfürst Johann und dessen Brüder die Willebriefe der Kurfürsten von Trier, Mainz und Sachsen zu der Kaiserlichen Belehnung von 1487. — Riedel, C. D. Br. II. 5 (1848). S. 440—445. In Betreff der Pommerschen Lehne und Angefälle 1501 consentirt Cölln. — Riedel II. 6. S. 180. — Zu der Abtretung der Mark Brandenburg an Burggraf Friedrich consentiren 1415 Kölln, Trier, Mainz, Pfalz. Riedel, C. D. Brdb. II. 3 (1846). S. 226—237.

[2]) Worte in dem Berichte eines dänischen Begleiters bei Michelsen, Dithmarscher Urkdb. S. 67. Sie sind erwähnt bei Droysen, Gesch. der preuss. Politik II. Abth. I. Berlin 1857. S. 414.

Verhältniss Holsteins zum Reiche. Der Kurfürst von Brandenburg hatte nicht lange vorher geäussert: dass Christian Holstein gar nicht zu Lehen vom Reiche bekenne. Solchen Ansichten wird sowol in dem Lehnbriefe über Dithmarschen vom 26. Mai 1473 als in dem für das Herzogthum Holstein vom 14. Febr. 1474 vom Kaiser bestimmt entgegengetreten. Christian und seine Nachfolger sollen es „nun hinfür vom Kaiser und Reich, so oft es zu Falle kömmt, zu Lehen empfangen". Der Bischof zu Lübeck, welcher früher die holstein'schen Fürsten mit den Grafschaften Holstein und Stormarn belehnte, ward jetzt im Gegentheil angewiesen, König Christian, als Vertreter des Kaisers, die Huldigung seiner Regalien und Reichslehen wegen zu leisten (30. Juni 1474). Das neu errichtete Herzogthum Holstein wird unter die unmittelbaren Stände des Reiches als wahres Fürstenthum aufgenommen [1]).

Die Mannslehnsqualität von Holstein wird, wie sie auch bisher nie dem geringsten Zweifel unterlegen hatte (vgl. oben S. CCX. Note 1) auf das bestimmteste bei

---

[1]) Vergl. über das Einzelne Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II. 39—41. Die Entstehung des Belehnungs-Verhältnisses des Bischofs von Lübeck in Betreff Holsteins ist noch nicht völlig aufgeklärt. Einzelne Lehen haben die Grafen von Holstein (in ähnlicher Weise wie die Markgrafen von Brandenburg vom Bischof von Havelberg) — früh von Bischof von Lübeck empfangen. Urkunde des Grafen Gerhard von Holstein von 1324 — bei Leverkus Urkdb. des Stifts Lübeck, Oldenburg 1856. S. 635 — homagium eidem Episcopo praestabimus, quemadmodum progenitores nostri Episcopis Lubicensibus — — — exhibere consueverunt. Die Vollmacht Kaisers Sigismund von 1434 — Lünig, C. J. F. I. 1797 — sagt „cum itaque generosi comites Holsatiae, sive unus, sive plures existunt, ratione comitatus Holsatiae vasalli sint Ecclesiae et episcopi Lubecensis — — et ad ipsum Episcopum infeudationes Dominii et comitatus Holsatiae ex concessione Imperialis celsitudinis pertineant (vgl. oben S. CCXI. Note 2 über die Belehnung Holsteins von den Herzögen von Sachsen, Lehnbriefe von 1307, 1316, 1318 (bei Ostwald S. 3—7).

dieser Gelegenheit ausgesprochen. In dem gerade durch Vermittlung des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg ausgewirkten Lehnbrief für Dithmarschen von 1473 wird darauf hingewiesen, dass Christian und seine männlichen Erben so oft es zu Falle kommt vom Kaiser und Reich zu Lehn empfangen und als Lehnfürsten und Mannen Lehndienste leisten sollen. In dem Kaiserlichen Lehnbriefe von 1474 wird bei gleichzeitiger Incorporation des nur im Mannsstamm vererbenden Landes Dithmarschen in das neuerrichtete Herzogthum Holstein Christian I. als Herzog von Holstein das so errichtete und begründete Herzogthum Holstein vom Kaiser zu Lehen gereicht. Es wird bestimmt, dass S. Lbd. und dessen „in hujusmodi Ducatu legitimi successores“ das so errichtete Herzogthum ohne Widerspruch innehaben und geniessen, Christian I. als Herzog von Holstein und dessen jeweilige Successoren in gedachtem Herzogthum (ejusque in dicto ducatu pro tempore successores) aber es vom Heiligen Römischen Reiche zu Lehen erkennen sollen, und zwar auf dieselbe Weise, in welcher bisher die Grafschaften erkannt und die Besitzer der Grafschaften belehnt worden sind.

Dieser Sachverhalt, auch noch neuerdings von einem preussischen Historiker erörtert [1]), und die besondere Mitwirkung des Kurfürsten von Brandenburg bei dieser Lehnsangelegenheit hätte Hrn. Helwing bereits vor seinen Irrthümern bewahren können; gleichwol behauptet er, dass damals Holstein ein subsidiäres Weiberlehn gewesen sei [2]).

---

[1]) Droysen a. a. O. II. Abth. I. S. 405—419. Belehnung mit Dithmarschen das. 407, 414.

[2]) Helwing a. a. O. S. 24, 33, 38, 48, 49, 58. Er sagt S. 33: „zu diesen subsidiarischen Weiberlehen gehörten nun im funfzehnten und der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, also in der ersten Zeit, als

Er versichert sogar, dass dies im Lande selbst damals die allgemein verbreitete Ansicht gewesen sei, dass zwar früher und später in den Herzogthümern Schleswig und Holstein der Vorzug des Mannsstammes bestanden habe, dass aber gerade gegen das Jahr 1500 hin, die Zulässigkeit der subsidiären weiblichen Erbfolge allgemein herrschend gewesen sei; der Kaiser Friedrich III. habe im Lehnbriefe von 1474 nur von rechtmässigen Nachfolgern (legitimis successoribus), nicht von Leibeserben gesprochen. Hiedurch habe der Kaiser die cognatische Succession in diesem Reichslehn nicht allein als zulässig, sondern auch als gesetzmässig anerkannt; die Stände wären bei der ersten wichtigen Landestheilung gar nicht einmal um ihre Zustimmung gefragt [1]).

Von allen diesen Behauptungen lag Hrn. Helwing das directe Gegentheil vor. Männliche Erben, Lehnsfürsten und Mannen, wie der von Kurfürst Albrecht erwirkte Dithmarsische Lehnbrief von 1473 sie nennt, sind eben nicht Weiber oder von Weibern abstammende Cognaten. Gemeines Lehnrecht war nach dem ausdrücklichen Ausspruche des Königs Johann, der auf seine Mannserben 1482 hinweist, in beiden Herzogthümern schon damals massgebend und entscheidend (vgl. oben S. XLVI). Was im Sinne des gemeinen Lehenrechts und der Privilegien (1460, 1466, 1474) rechte Erben (legitimi successores) sind, wenn nicht die Töchter ausdrücklich genannt und in die Belehnung aufgenommen werden, hätte Hr. Helwing

---

die brandenburgischen Erbansprüche begründet wurden, eben sowol Schleswig wie Holstein."

[1]) Helwing a. a. O. S. 23, 27, 30, 34. Auf die sonst bei dieser Gelegenheit vorgetragenen Irrthümer aus der ältern Zeit der Geschichte Schleswig-Holsteins werde ich unten noch näher zurückkommen.

unschwer in Erfahrung bringen können [1]). Dem Kurfürsten Albrecht war es am wenigsten unbekannt, dass damals, ganz besondere und ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmungen ausgenommen, die Mannsqualität der vom Reiche zu Lehen gehenden Fürstenthümer ausser allem Zweifel war; auch in seinen Landen kam das gemeine Lehnrecht damals schon in weitem Umfange bei Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung [2]). Er und seine Vorfahren wussten, dass von einer Succession der Töchter oder der von denselben abstammenden Söhne in Reichslehen überall

---

[1]) 1. F. 1. §. 4. filiae — — a successione feudi removentur, similiter et earum filii, nisi specialiter dictum fuerit, ut ad eas pertineat. I. Feud. 8. §. 2. filia vero non succedit in feudo, nisi investitura fuerit facta in patre, ut filii et filiae succedant in feudum, filiis non extantibus vel nisi investitae fuerint de feudo paterno. II. Feud. 11. pr. ad filias vero, seu neptes, vel ex filia nepotes — — successio feudi non pertinet — — — — — nisi ejus conditionis sit feudum vel eo pacto acquisitum. II. F. 17 non enim patet locus feminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus. II. Feud. 34 — si habeat sibi suisque heredibus, quod intelligi debet de solis masculis. Wo in Bezug auf einzelne Reichslehen eine subsidiäre Weiber-Lehnsqualität begründet ist, beruht dies auf ausdrücklicher Festsetzung, so in dem Lehnbrief für das braunschweig-lüneb. Haus von 1235 (Pertz IV. S. 349) ad heredes suos filios et filias; in dem Oesterreichischen von 1156 (Pertz II. S. 99) si sine herede filio decesserit — item ducatus ad seniorem filiam devolvatur; ebenso in dem Jülich-Clevischen Falle, wo auf einem Landtage, nach Berathung mit der Landesherrschaft, die Zulassung der weiblichen Erbfolge beschlossen und dann von Reichswegen die Successionsfähigkeit der Töchter bestätigt wird.

[2]) Vergl. z. B. die Processschriften in Sachen des Erzbisthums Magdeburg wider die Markgrafen von Brandenburg wegen der Lehnbarkeit der durch die Ottonische Schenkung von 1196 dem heil. Moriz vereigneten Güter in der Mark aus den Jahren 1443, 1444. — Riedel, C. D. Br. II. 4 (1847) S. 311—338. Dort werden vielfach (S. 322, 324, 325, 327) Stellen aus dem römischen und kanonischen Rechte, so wie aus den libris feudorum z. B. 327, 328, 333 citirt. Gleicherweise ist dies in den Processen wider die Pommernschen Herzöge 1447. — Riedel II. 4. S. 365—395 — der Fall. Es wird dort eine Reihe von Stellen des gemeinen Rechts einschliesslich der libri feudorum geltend gemacht.

nicht die Rede sein könne, wenn dies nicht besonders und ausdrücklich festgesetzt war. Von Seiten Brandenburgs ist dies selbst in jener Zeit gegen die Königin Dorothea von Dänemark, geb. Markgräfin von Brandenburg in der entschiedensten Weise geltend gemacht (vgl. oben S. CCXVII). Ein Erbrecht der Töchter bezog sich, wenn dasselbe in den zahlreichen Verzichtbriefen vorbehalten wurde, eben nur darauf, dass beim Abgange der männlichen Lehnserben „die Töchter erben möchten, was sie von Rechtswegen erben konnten“ [1]). Wo Eventualsuccessionen begründet wurden, wie dies in Bezug auf Mecklenburg, (1442), die Grafschaft Wernigerode (1452), Pommern (1493, 1500) der Fall war, da wurde die Anerkennung von Seiten der Stände gesucht und durch Zusicherungen an dieselben auf ihre Geneigtheit für die Zulassung der eventuellen Succession auch in kleinen Territorien eingewirkt.

So leisteten Prälaten, Herren, Mannen und die Städte der Lande Mecklenburg, Stargard, Wenden, Rostock und Schwerin 1442 auf den Fall, dass die Herzöge von Mecklenburg „wat mannes geschlechte weren“ abstürben, dem Markgrafen von Brandenburg die von demselben beantragte Eventualhuldigung. So ertheilte 1452 Kurfürst Friedrich der ehrbaren Mannschaft der Grafschaft Wernigerode, für den Fall dass Graf Bodo Stollberg und Leibes-Lehens-Erben von Todeswegen abgingen, die Versicherung,

---

[1]) Gleich die ersten Verzichtbriefe im Brandenburgischen Hause aus dem Zollerngeschlecht sprechen dies aus, „es wer dan, das wir an menlich erben von todeswegen abgiengen, so solt und mocht sie gleich andern unszen tochtern erben, was sie von rechts wegen erben solte“, so die Töchter Markgrafs Friedrichs, Caecilia, Barbara, Magdalena 1423, 1427, 1429. Riedel, C. D. Br. II. 3 (1846). S. 453, 497, 499. Urkunde von 1477. — Riedel II. 5. S. 261 »wy einer furstin von Brandburg tzugehort — nach gewohnheyt und herkommen tu Brandburg.“

ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten achten zu wollen; Kurfürst Johann erliess 1493 dem Herzog Bugslaff von Pommern und seinen männlichen Leibs - Lehns - Erben von Erben zu Erben „dieweil jemand seines männlichen Geschlechts lebe“ die Lehnsempfängniss doch so, dass wenn „von seinem Stamme männlichen Geschlechts niemand mehr in Leben sei“, die Lande an das Haus Brandenburg fielen; letzteres übernahm dagegen die Verpflichtung, die unberatenen Töchter der im Mannstamme erloschenen Pommerschen Herzöge zu fürstlichem Stande zu bringen mit 10,000 Gulden Brautschatz und allem Schmuck, Cleinodien, Ausrichtungen, als eines Markgrafen Tochter zu Brandenburg wohl ziemt und gewöhnlich ist. Als später von Seite des Herzogs von Pommern 1500 die alte Lehnsabhängigkeit Pommerns von Brandenburg erneuert wird, versichern die Stände der Pommernschen Lande, Prälaten, Mannen und Städte dem Kurfürsten Joachim I. am 31. Dcbr. 1500 die Eventualsuccession [1]) für den Fall, „dass der Herzog von Pommern oder seine männliche Leibes-Lehns-Erben ohne männliche Leibes-Lehnserben für und für verstorben“.

Die Behauptung des Herrn Helwing, die Stände der Herzogthümer wären bei der ersten Landestheilung dersel-

[1]) Riedel, C. D. Br. II. 4 (1847) Mecklenburg betr. S. 260, 274. Urkunden von 1442 verb.: „one menlich lehnserben abgingen“. — Der Kaiser fügte die Belehnung hinzu „und tun den Markgraven zu Brandenburg Lehenschaft darüber“ (275). Wernigerode btr. Urkd. von 1452 Riedel II. 4. S. 477. Pommern betr. Urkunden von 1493, 1500. Riedel II. 5 (1848) S. 479—482. Riedel II. 6 (1858) S. 161—171. Der Herzog Bugslav war mit Markgräfin Margaretha von Brandenburg vermält, welcher dies Lehnsverhältniss besonders drückend erschien. Sie wisse keinen bessern Herrn und Gemal im ganzen deutschen Lande als den ihrigen, aber sie klagt 1479 (Riedel II. 5. S. 296): „Dat is ein sweres, das ein fürst von dem andern zu Lehn empfange, es were denn eyn Kayszer oder Koningk“.

ben gar nicht um ihre Zustimmung gefragt, ist von ihm erfunden. Gerade bei dieser Gelegenheit sind die eingehendsten Verhandlungen mit den Ständen gepflogen[1]). Die Landräthe des Landes — das permanente ständische Organ — erklärten bei den vorläufigen Verhandlungen „wy willen desse artikel alle gerne bringen in de gemenen Praelaten, Ritterschop, manschop und Rede desser Lande". Auf dem Kieler Landtag von 1482 wurde die Theilung des Landes beschlossen. Er hatte die für damalige Zeiten ungewöhnlich lange Dauer von vierzehn Tagen vom 18. Novbr. ff. (1482); bis zur Mündigkeit H. Friedrichs trat eine vorläufige Theilung ein. An der Levensau fand dann die förmliche Anerkennung und Bestätigung dieses wichtigen Vorgangs statt (12. Decbr. 1482); Johann und Friedrich, für welchen der Bruder als Vormund auftritt, erklärten, „dass sie von den ehrwürdigen Prälaten, gestrenger Ritterschaft, tüchtiger Mannschaft, ehrsamen Städten und frommen Einwohnern der Lande Schleswig-Holstein und Stormarn, deren Privilegien unverfänglich, „beide sämmtlich" zu Herzögen aufgenommen und ihnen als solchen, nicht als Königen gehuldigt sei"; sie confirmiren alles, was Christian I. den Landen zugesichert hat, Friedrich soll dies bei seiner Mündigkeit nochmals wiederholen[2]). Der Theilungsrecess von 1490 ist von 11 der damals vorhandenen 12 Landräthe[3]) unterzeichnet. „Beide sämptlich" (H. Johann und Herzog Friedrich) werden,

---

[1]) Urkundenb. S. 5—7.

[2]) Vergl. Lübsche Chronik S. 434. Huitfeldts Danmarks Rieges Krönicke II. 962, 963, 1237, 1238, 1239 Urkunde von 1490 über die Vormundschafts-Regierung; über die Interimstheilung dort S. 1238. Jensen's Privilegien der Ritterschaft 1797. S. 87—92, ibid. S. 88 „unde doch eren privilegien unvorfenglik, und beyde samptlich to Hertogen to Schlesswigh, Holstenn unde Stormeren upgenommen".

[3]) Vergl. Union von 1466 bei Falck, Slg. S. 27: „12 Räthe des Reiches Dänemark", 12 „der Lande Reden".

doch den Privilegien des Landes unschädlich [1]) zu Herzögen von Schleswig, Holstein und Stormarn von den Ständen des Landes aufgenommen; König Johann für sich (van syner egenen wegen) und als ein Vormund seines Bruders, denselben bei seiner Hand haltend (en by syner hant heldende), heischt schon zuvor die Belehnung mit dem Herzogthum Holstein als „an sie erblich verfallen und geerbt“ [2]). Der Bischof von Lübeck trägt mit Recht Bedenken, im Widerspruch mit der bestimmten Kaiserlichen Erklärung von 1474 seinerseits die Belehnung von Holstein zu vollziehen. Er glaubt sich derselben enthalten zu müssen [3]).

König Johann mit seinem Bruder Friedrich bleibt bei der Suchung der Sammtbelehnung und wollte davon nicht zurücktreten [4]). Der Bischof erwidert des Friedens wegen („umme

---

[1]) Urk. von 1460 — Fack's Slg. S. 20 — dat se blywen ewich tosamende ungedelt.

[2]) Document wegen der von König Johann für sich und seinen Bruder, Herzog Friedrich gemutheten Sammtbelehnung mit dem Herzogthum Holstein vom 28. März 1482. — Ostwald S. 8 und 9. Huitfeld II., 962, „haffde syn yngste Broder Frederich ved Haanden“ (i. e. conjuncta manu, collectis manibus).

[3]) Eben da — Ostwald 9 — here bisschopp dorch etlike sake en bewegende dorch den obgnanten fursten solck hertichdom sich entholden hefft to lehnende.

[4]) Eben da — Ostwald 9 — da obgnante here Johann mit synem brodere hern Frederiche by der esschinge eres lehnes na vorberorderwise samptlich gebleven syn und dar van nicht treden wollen (zuvor ist das ergeschreven hertigdom als an sie erffliken vorvallen und geervet genannt), vgl. Urkdb. S. 4, Note. Lehnbrief Herzogs Rudolf von Sachsen, d. d. Tangermünde vom 16. April 1318 (Ostwald S. 6), durch welchen Gerhard der Grosse und Johann der Milde beliehen werden „mit samender hant.“ Kieler Erbvergleich von 1390 (Schleswig-Holst. Urkdb. S. 365), „Were ok, dat wi — — verstorven ane rechte erven, dat manserven weren, so scholde al unse herschop vallen an unse vedderen und ere erven, dat manserven weren. — Were ok, dat — — jenich vomme Keyser eddir von jenimeghen andern vorsten eddir heren jenich leengut entfinge dat scholde he to unser aller samede hant entfangen, also dat yd uns anderen heren to neine

gudes gelimpes willen"), dass wenn König Johann und sein Bruder Friedrich nicht zwischen jetzt (28. März 1482) und Martini 1482 „ere Lehne und Recht von dem Kaysere edder anders jergende vorforderen willen", alle Dinge einem jeden Theile in seinem Rechte unverfänglich sein sollen. In Betreff der Huldigung solle dies — heisst es in der Urkunde weiter — (Ostwald S. 9 u. 10), Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft, Städten und Einwohnern der Lande Schleswig, Holstein und Stormarn in ihren Lehnwaren, Privilegien und Gerechtigkeiten unverfänglich und einem jeden vorgenannten Theile (König Johann und Herzog Friedrich) in seinem Rechte unschädlich sein. Eilf Jahre später (21. Novbr. 1493) bekundet Bischof Dietrich von Lübeck, dass er entsprechend der Bitte des Herzogs Friedrich „ihm das Herzogthum Holstein und Stormarn mit seinen Zubehörungen zu verleihen", ihm die Lanze mit dem Banner, welches das Wappen des Herzogthums Holstein und Stormarn enthielt, in die Hand gegeben, und Herzog Friedrich „sothanes Herzogthum Holstein und Stormarn mit allen seinen Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten nach Lehn-Recht verlehnt und damit versehen habe, so dass er dem Römischen Kaiser und dessen Nachfolgern treu und hold sei und sich gegen die Kaiserliche Majestät und das Reich gebührlich als ein Reichsfürst verhalte" [1]). Ebenso erhielt Königs Johann

---

schaden kome in der anwachtinge de unser jewelik an dem anderen hefft, wente alle unser gut schal blyven in ener samenden hant und leenischen were to ewigen tiiden.

[1]) Urkunde vom 21. Novbr. 1493 in Waitz Quellens., Heft 1. — 1863 — S. 59 u. 60. Am 24. Mai 1493 hatten König Johann und Herzog Friedrich gemeinsam den Bischof von Ratzeburg das Recht des Lübecker Bischofs zur Belehnung mit Holstein fidimiren lassen; gegen

Sohn, König Christian II., am 31. März 1513, eben weil es sich um ein Stamm- und Sammtlehen handelte, seiner auf die Belehnung mit dem Herzogthum Holstein und Stormarn gerichteten Bitte gemäss, die Belehnung mit ganz Holstein [1]). Auch Kaiser Carl V., als er 1521 zuerst wieder das Kaiserliche Belehnungsrecht geltend machte, entsprach der Bitte Königs Christian II., „ihm das Herzogthum Holstein, auch die Lande und Herrschaft Pinneberg, Stormarn und Dithmarschen zu verleihen.“ Er reichte es Christian II. so: „dass Se. Lbd. und dessen Lehnserben die obgemelten Stücke, nemlich das herzogthum Holstein, auch die Land- und Herrschaften Bynnenberg (Pinneberg), Stormarn und Dithmarschen zu rechten lehen — hinfur von Uns und dem hlg. Reiche in lehenweise inne haben, zu gleicher Weise, als ob S. Lb. vorfaren einer auf den andern bisher solche stück samentlich und sunderlich von weiland unsern vorfaren romischen Kaisern und Königin zu Lehen gehabt und empfangen haben“ [2]).

In welcher Weise die Urkunde von 1490 von Hrn. Helwing entstellt ist, habe ich oben dargelegt (vgl. S. CCXXXIX). Die Bestimmungen der Lehnbriefe von 1473 und 1474,

---

den Rath anderer Fürsten suchten sie die Belehnung nicht unmittelbar von dem Kaiser, sondern bei dem Bischof von Lübeck, vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. II., S. 74.

[1]) Urkunde vom 31. März 1513 in Waitz Quellens., H. 1, S. 62, nomine d. Christierni electi regis — — predictos ducatus Holsatiae et Stormariae in feudum concedi postulanti, ipsos ducatus Holsatiae et Stormariae in feudum et jure feudi — — — cum omnibus juribus et pertinentiis quae et quas dictus quondam Johannes rex et dux genitor ipsius Christierni regis et heredis ad dictos ducatus habuit et habere potuit, tradidit ipsumque — — de iisdem ducatibus Holsatiae et Stormariae — — investivit.

[2]) Urkdb. S. 150 und 151.

welche die Mannsqualität des holsteinschen Lehens und zugleich die Fortdauer der Lehensempfängniss zur gesammten Hand bekunden, sowie die Lehnmuthung von 1482, die Belehnungen von 1493, 1513 und 1521, welche gleichfalls dieselbe bezeugen und sich dem alten Rechte anschliessen, werden gänzlich verschwiegen. Nur durch solche Suppressionen der Wahrheit konnte der Schatten eines Scheins für die nachfolgenden Deductionen des Hrn. Helwing gewonnen werden. Was gesammter Hand Lehn-Recht, Art und Gewohnheit in deutschen Fürstenhäusern damals und schon lange vorher war, ist oben gezeigt [1]). Hunderte von Urkunden über andere Lehen, namentlich auch in den preussischen Landen zeigen es. Gesonderte (sonderliche) Wohnung, geschiedener Rauch und Brod oder ohne den bildlichen Ausdruck, sonderliche Theilung der Güter soll denen, welche alle ihr Gut ingesampt, oder in gesampten lehen, oder zu sampter Hand, oder mit sammender hant, oder manibus collectis, manu conjuncta, manu unanimi haben und welche daher mit ihren Gütern gesampt, in Versammlung (simul bona — contulimus) in gesamenter Hand versammelt waren, welche sie zu gesammter Hand, und in ungesonderten Lehen, in solidum, indivisa besassen, in Mitbelehnschaft sassen — coinvestiti — simultanee investiti waren, welche das jus simultaneae investiturae hatten, bei dem Abgange des Mannsstammes in einer andern Linie der Gesammthänder, an ihrem Lehnfolgerecht keinen Schaden und Nachtheil bringen [2]). Besondere Kaiserliche oder lehnherrliche Be-

---

[1]) Vgl. oben S. CCVIII—CCXIX.

[2]) Pommersche Urk. von 1275, manu conjuncta et indivisa — — in feudum, ita, ut quamdiu aliquis ex ipsis vixerint, integraliter possideant bona — — haereditando de uno ad alterum et cadendo. Urk.

stätigungen, dass die Theilung der Lehnsfolge unschädlich sein solle, wurden meistens erst alsdann erwirkt, wenn irgend Gefahren befürchtet wurden. So ist es auch im Brandenburgischen Hause, Zollernschen Stammes, zuerst durch die Kaiserliche Urkunde vom 15. Juni 1442 (Riedel II., 4, 1847, S. 271 f.) geschehen, wenn auch schon mehr als zwei Jahrhunderte früher die Verleihung zur gesammten Hand über die väterlichen Lande

---

der Markgrafen von Brandenburg von 1304; Riedel II., 1 (1843), 261 — simul omnia eorum bona contulimus — — — ita — — — quod bona alterius ad alterum et ad suos heredes sine medio devolvantur. Urk. von 1307, Holstein. Urkdb. S. 4, Note 2, perpetuo de heredibus in heredes — — — contulimus manu unanimi, que samendhehant dicitur — — — maneant indivisa. Urk. von 1360 — Riedel, C. D. Br. I., 17, S. 385. Kröcher et sui fratres conjuncta manu habent II curias tiegen Warnstede up der Sale. Lehnregistratur Kurf. Friedr. I. von 1412—1424, Riedel, C. D. Br. III., 1, 47—75, in gesampten lehen, zu sampter Hand, mit sammender hand, als gesamter Hand recht is — — rechte lehnserben, heredes legitimi, S. 53, 57, 60, 69. Lehnsregistraturen von 1441—1445 (Riedel III., 1, S. 243—250), so sy damit vor gesampt gewest — — in gesamt gewesen — so blyvt es darby — Urk. 1468, Riedel I., 11, 400, — — zu einem rechten mannlehn — all ir guter insgesamt, also dass ir und iren erben daran gescheiden rauch und brod unschedlich sey. Urk. von 1472 — Riedel I., 11, S. 404 — sie und alle ire menlich leibs lehns erben — — alle ire guter — — zu rechter gesampter hand als gesampter hand recht und gewonheit ist — — daran in sunderliche teilung irer güter, auch sunderliche wonunge, rauch und brot keinen schaden bringen mag. Urk. von 1474, 1492, 1497. — Riedel I., 11, 413, 416, 440, 449 — — tu rechtem manlehen und gesampter hant recht. Urk. von 1486 — Riedel II., 5, S. 433, „so die von Weinsberg — — keinen ehelichen Lehns-Erben ires namen, stammes, schildes und helms hinter sich verliessen — — alsdann Jorge von Absperg oder sein menlich lehns erben, das Erbcamerampt des heiligen Römischen Reichs — — von Uns zu manlehn haben. Siehe auch den Mecklenb. Assecurationsrevers von 1621, §. 24, bei Lünig, C. J. F. II., S. 1579, „dass in alten Lehen die Agnaten, so eines Namens, Schild und Helms sein — — einander succediren können. Revers für die Stände der Neumark vom 11 Juni 1611 — in Lehns-Sachen — nach Kaiserrechten — die gewöhnliche Folge der gesambten Hand, conjuncta manus genannt, vorbehalten u. s. w.

in Bezug auf die Mark Brandenburg in Uebung gewesen war. Die Urkunde von 1442 sprach eine Lehnsreichung zur gesammten Hand mit der gewöhnlichen Wirkung aus, dass den Markgrafen und ihren Lehnserben die Theilung ihrer Lande und Leute an solchen gesammten Lehen zu keinem Schaden kommen sollte. Es sollten für den Fall, dass der eine Theil ohne männliche Leibes-Lehnserben ausstürbe, des andern Theils bescheidene und zugetheilte Land und Leute allezeit auf die andern, ihre und ihre Lehnserben fallen und kommen. Schon vorher hatte Markgraf Friedrich in seiner väterlichen Disposition vom 7. Juni 1437 [1]) bestimmt, dass seine vier Söhne und alle ihre männlichen Leibes-Erben alle ihre Lande sämmtlich (semptlich) zu Lehen empfangen, in ungesonderten Lehen sitzen bleiben und alle in eines jeden Landen die Huldigung empfangen sollten. Es war hinzugefügt, dass keiner der Söhne mit jemand in Bündniss treten solle, es seien denn die andern Brüder mit darin begriffen [2]).

Dass das gemeine Lehnrecht schon der Zeit für beide Herzogthümer nach der Forderung König Johanns und mit ständischer Zustimmung zur Anwendung kam, wird bestimmt und zwar von der zuverlässigsten Seite, dem dänischen Reichskanzler Huitfeld bezeugt [3]). Es ist auch beachtenswerth, dass sowol die Lehnsmuthung für das

---

[1]) Riedel, C. D. Br. III., 1 (1859), S. 228.

[2]) Ueber die ähnliche nur noch mehr beschränkende Bestimmung, die 1490 zwischen den beiden holsteinschen Linien mit dem bezeichnenden Zusatze, wie Erbfürsten eignet, getroffen wurde, vgl. oben S. XLIX.

[3]) Vgl. ob. S. XLVI verb : wie andere Erblehn im Röm. Reiche — alles Erblehn-Recht des Röm. Reichs — ständischerseits ward bewilligt, dass die Fürstenthümer Schleswig und Holstein wie andere Lehne im Römischen Reiche in zwei gleiche Theile zwischen beiden Brüdern getheilt würden.

Herzogthum Schleswig als die für das Herzogthum Holstein 1482, 1483, 1513 nach den Grundsätzen und in den Formen des gemeinen oder longobardischen Lehnrechts erfolgt [1]). Ebenso liegt es vor, dass die Lehnssuchung innerhalb der im gemeinen Lehnrechte bezeichneten Frist von Jahr und Tag auch in Betreff des Herzogthums Schleswig 1483 erfolgte. Es wird dabei speciell der Grund angegeben, damit das Recht nicht versäumt werde; „denn binnen Jahr und Tag müsse ein Lehnsmann seinen Lehnsherrn um die Lehnserneuerung ersuchen“ [2]).

Dass aber nicht bloss die Formalien der Lehnssuchung nach den Vorschriften des gemeinen oder longo-

---

[1]) Holsteinsche Lehnsmuthung von 1482 (Ostwald S. 9), „tho dreen tyden na lehnwares rechte wise geeschet hefft.“ Schleswigsche von 1483 (Nordalb. Stud. IV., 230), via, jure, causa et forma, quibus melius et efficacius jure infeudationis fieri potuit, primo, secundo et tertio — — postulavit; 1513 (ibid. S. 232), primo, secundo, tertio — — instabant, vgl. damit II. Feud. 24, §. 1, — tribus vicibus citatus. II. F. 22, ad curiam vocari — — iterum vocari usque in tertium — — quodsi neque venerit ad tertiam vocationem — — — quod si ter admonitus facere distulerit, tunc liceat vasallo etc.

[2]) II. Feudor 52, §. 3, Const. Lothar — — — si vasallus non dolose per annum et diem steterit, quod a domino sui beneficii investituram non petierit, — feudum non ob hoc amittat. II. Feud. 40 pr. si post mortem domini vasallus — — per annum et diem (im Sächsischen Lehnrecht 44, §. 3, verniet sik sine jartale — 50, §. 4 — — an ire jartale). Huitfeld Dannimarkis Krönicke zum J. 1483 „at hans Rettighed icke skulde bliffve forsömmet, thi inden Aar oc Dag (Jahr und Tag) bör en Laensmand at söge sin Laensherre om hans Laen. Bei der Privilegienbestätigung von 1482 (Ritterschaftl. Priv. S. 91) ist auch Johann Prenfar „im weltlichen Recht Doctor“ thätig. Bei der von König Johann in Verbindung mit Kurfürstlich brandenburgischen Räthen in Sachen der Stadt Rostock getroffenen schiedsrichterlichen Entscheidung von 1489 (Riedel III., 2, 1860, S. 345) wird von Definitiv-Sentenz — contumaciter ausbleiben, Interlocut u. s. f. gesprochen. D. von Bülow, Doctor und S. Szerer, Doctor und Canzler sind unter den Schiedsrichtern.

bardischen Lehnrechts damals eingerichtet wurden, sondern dass auch die materiellen Bestimmungen des gemeinen Lehnrechts schon zu jener Zeit zur Anwendung kamen, würde nach dem ganzen Entwicklungsgange der Geschichte kaum eines Beweises bedürfen, wenn nicht der gegenwärtige Erbfall zuerst den Dänen, dann dem G.R. Pernice, und jetzt wiederum den Oldenburger Rechtsdeducenten und Hrn. Helwing die Veranlassung gegeben hätte, auch die unzweifelhaftesten historischen Verhältnisse in Frage zu stellen. Ich werde darauf zurückkommen.

Der ganze in Obigem dargelegte Sachverhalt wird nicht allein von Hrn. Helwing, sondern auch von den Oldenburger Rechtsdeducenten supprimirt. Letzteren ist es bei ihren Aufstellungen über die Bedeutung des Wahlrechts und bei ihrer Auslegung der Gesammtbelehnung, wie sie später (1579 und 1590) aufs neue für beide Herzogthümer als die geltende bezeichnet wurde, besonders anstössig, dass die in dem Kaiserlichen Lehnbrief von 1474 vorkommenden Worte, „eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt“ sich auf die bereits seit 1307 für das Herzogthum Holstein bestehende Gesammtbelehnung beziehen. Es wird daher die Behauptung aufgestellt, dass diese Bestimmung in der That nichts anderes enthalte, als eine einfache Bestätigung und bezw. Erweiterung des bischöflich Lübeckschen Commissoriums von 1434, so dass die Bischöfe, dieser Kaiserlichen Zwischenbelehnung ungeachtet, fernerhin die Investitur mit dem neucreirten Herzogthum Holstein ertheilen sollten, wie sie bis dahin schon die Investitur mit Holstein-Stormarn ertheilt hätten; etwas

anderes sei in unbefangeneren Zeiten niemals in den angeführten Worten gefunden worden [1]).

Die Oldenburger Rechtsdeducenten kehren den historischen Sachverhalt geradezu in sein Gegentheil um. Aus dem Privilegium Christian I. von 1460 ergiebt sich bereits, dass derselbe, schon bei Erlangung der Herrschaft in Schleswig-Holstein, die Berechtigung des Bischofs von Lübeck zur Belehnung mit Holstein in Zweifel zog [2]). Dass er gleichwol später selbst den Wunsch hegte, es möge dies Lehnsverhältniss fortdauern, hängt eben mit der Tendenz zusammen, das Verhältniss Holsteins zum Reiche möglichst zu lockern. Besondere Verhältnisse gaben dazu Anlass. Die Abhängigkeit Hamburgs vom Hause Holstein ist noch drei Jahrhunderte (1460—1768) festgehalten. Aber Hamburg begann sein Streben nach Reichsunmittelbarkeit. Es war 1471 zum ersten Male in der Reichsmatrikel selbstständig aufgeführt und unmittelbar vom Reiche besteuert; die Stadt ward auch 1473 zum ersten Mal zum Reichstage

---

[1]) Es wird dabei auf Goldast Memoranda bei Westphalen, Mon. Ined. II., S. 1129, verwiesen. Die besondere Verehrung, welche die Oldenburger Rechtsdeducenten — wie früher schon Hr. Pernice der Sohn für Goldast bekunden, ist bezeichnend. Goldast ist, wie jedem bekannt ist, ein sehr unzuverlässiger Gewährsmann, vgl. Burmann sylloge Vir. ill. et doct. ad M. Goldastum epist. 1688, S. 27, 41, 42, 43, 47, 82, 86, 89. J. Lipsii epist. select. centur. quarta, No. 42. decim. No. 68. Schon der berühmte Conring urtheilte über Goldast Ausgabe der Reichsgesetze: Multa adsunt, quae non bonae fidei Goldastus ex monumentis historicis fingit quasdam leges; non infrequenter novos titulos pro lubitu illis constitutionibus addit. Conringiana epist. cura Chr. St. Ritmeieri ed. nov. Lipsiae 1719, S. 343. Auch Stobbe Gesch. der Rechtsquellen I. Braunschweig 1860, S. 211, 459, sagt mit Recht, „Goldast ist sehr unzuverlässig".

[2]) Priv. von 1460 — Falck's Urkdb. S. 21 — verb.: ok offt jemand sik mende (meinte), to wesende eyn lenher der Lande Holsten und Stormeren; offt ok nu we (ob auch nun wer) sich vorleninge mende to hebbende uppe etlike desser lande van macht des Keysers.

berufen [1]). Der Kaiser hatte 1470 in den Streitigkeiten über das der Wittwe Adolf VIII. als Morgengabe und zur Leibzucht bestellte Schloss und Weichbild Rendsburg, schweren Bann und Kaiserliche Acht seinem Bruder, dem Statthalter von Holstein, Graf Gerhard von Holstein, gedroht [2]). Holstein war [3]) selbst in die Reichsmatrikel von 1471 aufgenommen. Alles dies rief den Wunsch hervor, das wenig lästige Lehnsverhältniss zum Lübecker Bischof fortdauern zu lassen. Derselbe war ein wenig mächtiger Nachbar, der selbst zwar wegen einiger nicht bedeutender Regalien und Reichslehn Reichsfürst, im übrigen aber zugleich der vornehmste holsteinsche Landstand war [4]). Von seiner Seite drohte wenig Gefahr, in der Verfolgung einer eigenen vom Reiche unabhängigen Politik behindert zu werden.

Aber gerade in diesem Puncte fand der Wunsch Christian I. nicht die Gewährung des Kaisers. Dieser verlangt in dem Lehnbriefe von 1473, dass Christian I. und seine männlichen Erben „**nun hinfür** von Uns, Unsern Nachkommen und vom heiligen Reiche“ die Lehn zu suchen habe; er wiederholt dies in dem ganz Holstein betreffenden Lehnbriefe von 1474 — Urkdb. S. 4. — Der Bischof

---

[1]) (Klefecker) Hamburg. Verfassungen, Bd. 9, S. 30; Bd. 13, S. 442. Von 1510—1768 Streitigkeiten mit dem Reiche und Hamburg, vgl. Falck, Privatr., Bd. 2, S. 67—79.

[2]) Urkunden in meiner Schrift: Rendsburg, eine holsteinsche Stadt. Kiel 1850, S. 130.

[3]) Leibnitz, C. Dipl., S. 490.

[4]) Lehnbrief König Rudolf I. von 1274 bei Lünig Spec. Eccl. II., 19. Confirmation von 1380 in Falck's Slg., Bd. 2, S. 209. Priv. der Ritterschaft 1533, S. 155 und 156. — Lübeck, dat van dem Romischen Ryke to lene geyt. — Als Landstand in dem Verlassbriefe Graf Otto von Holstein-Pinneberg vom 30. Septbr. 1460 (Antischl.-Holst. Frag. V., S. 54). Noch auf dem Flensburger Landtag von 1593 (Schlegel, Statistik, Bd. 2, S. 155) war das Domcapitel von Lübeck vertreten.

von Lübeck, welcher bisher nach dem Ausdrucke Christian I. meinte, ein Lehnsherr der Lande Holstein und Stormarn zu sein und welcher meinte, die Belehnung über diese Lande von Macht des Kaisers wegen zu haben, wird in Betreff der Huldigung seiner eignen Regalien und Reichslehn wegen 1474 an Christian I., als Vertreter des Kaisers, gewiesen. Ihm war daher nicht allein das vermeintliche Recht entzogen, er wird selbst andererseits jetzt an den König gewiesen. Wie wenig der Bischof von Lübeck selbst über die ihm seit 1474 fehlende Berechtigung zur Belehnung mit Holstein, bei dem ersten Mannfall im Oldenburgischen Hause zweifelhaft war, ergiebt der Vorgang von 1482. Er verweist König Johann und Herzog Friedrich selbst — da er sich der Belehnung der Fürsten mit solchem Herzogthum aus etlichen ihn bewegenden Gründen (dorch etlike sake en bewegende) enthalten müsse (solck hertichdom sick entholden hefft to lehnende) — wegen der Lehnssuchung an den Kaiser (ere lehne unde recht von dem Keysere vorfordern). Brandenburgischer Seits erinnert Churfürst Joachim I. 1500 daran, dass König Hans und Herzog Friedrich — von denen der eine nach den Ehestiftungen von 1500 sein Schwiegervater, der andere sein Schwestermann werden sollte — die Lehen über das Herzogthum Holstein und incorporirte Lande bei dem Kaiser selbst suchen möchten [1]).

Der Versuch der Oldenburger Rechtsdeducenten, die Worte des Lehnbriefes a Sacro Romano Imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt, dahin zu deuten, „dass sie nichts ent-

[1]) Schreiben des Kurfürsten, d. d. Nürnberg 1500. Repertor. des Gottorper Archivs, Falck's Slg., S. 205.

halten, als eine einfache Bestätigung und Erweiterung des bischöflichen Commissarius von 1434", verstösst daher gegen alle urkundlich vorliegenden Zeugnisse. Die Worte sagen, dass Holstein nun hinfür von Kaiser und Reich zu Lehen empfangen werden, dass im übrigen in der zur Zeit der Schaumburger Grafen altbegründeten Weise der Sammtbelehnung eine Aenderung nicht eintreten solle. Die Zeitgenossen wachten mit grosser Vorsicht über die Aufrechterhaltung der Belehnung zur gesammten Hand; bei dem gleichzeitigen Vorgang im brandenburgischen Hause ist ebenfalls jener Albrecht Klitzing thätig, durch den 1473 die holsteinsche Lehnssache vermittelt war. Kurfürst Friedrich II. legte 1470 die Regierung der Mark nieder und trat seinem Bruder Albrecht Land und Leute ab; es entstand dadurch die Gefahr, dass nach dem Abgange Albrechts und seiner Leibes Lehenserben, die mit ihm in gesammter Hand sassen, die Nachfolge Friedrich II. und seiner Leibeslehnserben in Frage gestellt werden könne. Kaiser Friedrich III. bestätigt für diesen Fall 1470, dass die gesammte Hand für den abdicirenden Kurfürsten in Kraft bleiben soll [1]).

Dass das Lehnsverhältniss zum Bischof von Lübeck erst 1548 völlig beseitigt wird, obwol schon Kaiser Carl V. dasselbe 1521 wiederholt rejicirt [2]), hängt eben mit der Tendenz zusammen, das Verhältniss Holsteins vom Reiche

[1]) Riedel, C. D. Br. III., 1, 517, 520, 523, 541. Albrecht Klitzing, S. 520.

[2]) Notification König Carl V. an Herzog Friedrich von 1521, dass er, rejecto Episcopo Lubecensi, sich von Christian II. mit Holstein belehnen lassen solle. Dieser Kaiserliche Erlass wird 1522 durch den Bordesholmer Vergleich, welcher unter Vermittlung Joachim I. zu Stande kommt, cassirt. Christian II. verzichtet auf die Kaiserliche Ermächtigung (Falck's Urkdb., S. 37) und wiederholt dies in dem Art. 2. des Vertrages von 1546. Huitfeld, S. 1539.

möglichst zu lösen und dasselbe der Zahlung der Reichssteuern zu entziehen. Dass Hamburg „sich öffentlich als eine Kaiserliche freie Reichsstadt brüste“ und zu der holsteinschen Quote nicht beitragen wolle, gab daneben einen erwünschten Anlass mit der Steuerzahlung zurückzuhalten [1]). Diese verzögert sich, bis auch durch den Lehnbrief vom Kaiser Carl V. von 1548 die Lehnfrage erledigt wird. Die Thatsache, dass die Herzogthümer Mannlehen seien, dass dieselben in unzertheilter Lehnshoheit empfangen würden, dass die fürstlichen Fräulein nur einen Anspruch auf Ausstattung mit Brautschatz hätten, stand unzweifelhaft fest.

So sagt der Vertrag, den König Christian II. 1546 bei seiner Befreiung mit seinen Vettern König Christian III., Herzog Johann d. A. und Herzog Adolf von Gottorp schloss, ausdrücklich, dass er auf seine Lehngerechtsame an den Herzogthümern Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen verzichte, weil er keine lebenden Söhne habe und da diese Fürstenthümer Mannlehen seien [2]). Die gerade unter Vermittlung preussischer Räthe der Theilung von 1544 voraufgehenden Verhandlungen von 1543 rathen, „dass die Fürsten auf Einem Hause blieben und zu Einem Tische gingen“; sie sagen, „dass die Fräulein nach Ehren und Notturft aus den Reichen und Fürstenthümern mit Brautschatz und anderm auszustatten, zu versorgen und zu versehen seien“ [3]). Die Gesammt-

---

[1]) Christian III. († 1559) erklärt endlich: Für Holstein wolle er zahlen und dem Reiche nichts durch Betrug entziehen (non invertere Imperio per fraudem quidquam tentet). Nicolai Kragii. Ann. VI., 322.

[2]) Huitfeldt Krönicke, Kopenhagen 1652, S. 1540: „effterdi Förstedomme Schleswig, Holsten, Stormarn, Ditmersken ere mandelige Leen.“ Vgl. S. LI 1549, männlicher Stamm.

[3]) Waitz Quellensammlung, Heft I., S. 125—139, nach einer Abschrift

Instruction Christian III., Herzog Johann d. A. und Herzog Adolf auf dem Niedersächsischen Kreistag vom 21. Decbr. 1555 hebt hervor, dass sie wegen ihres Fürstenthums in unzertheilter Hoheit alle drei zusammen sässen; die Herzogthümer Schleswig-Holstein besässen sie in unzertheilter Lehen-Hoheit [1]).

Hrn. Helwing ist es für seine „patriotischen Zwecke“ (S. 92) nöthig, nicht allein die ganze Geschichte der Herzogthümer zur Unkenntlichkeit zu entstellen, sondern auch alle urkundlichen Zeugnisse der brandenburgischen Geschichte theils zu ignoriren, theils geradezu in ihr Gegentheil zu verkehren.

König Johann hat am 13. April 1502 eine Urkunde ausgestellt [2]), worin er in einem Puncte den Vorbehalt in dem von seiner Tochter ausgestellten Verzicht declarirt. Die Urkunde wird in der ältern Schrift des Hrn. Helwing auf das Jahr 1508 datirt; es genügt ihm dies jetzt nicht für das, was er beweisen möchte. Er sagt: „1508 lebte noch Königs Johann zweiter Sohn Franz; derselbe starb 1511, König Johann selbst aber 1513. — Also — versichert Hr. Helwing — muss das Document zwischen die

---

des Königsberger Archivs, insbes. S. 136, 137: Es sind dieselben Rathschläge, wie in der väterlichen Disposition Kurfürst Joachim I. vom 22. Octbr. 1534 — Riedel III., 3, S. 396 — es sollen auch Ihr beider Gemahl einen Fürstentisch halten, desgleichen die beide Brüder auch thun sollen, uncosten und uberige Zerunge zu vormeiden“. — Ausstattung der Töchter, S. 400.

[1]) Rechtmässige Ursachen, warum Ihr. Königl. Maj. zu Dänemark, Novbr. 1699, giebt den Inhalt dieser Instruction, wie oben, an.

[2]) Riedel, C. D. Brand. III., 3 (1861), S. 148 enthält die Urkunde unter der Ueberschrift: „Erklärung des Königs Johann von Dänemarck, wonach Elisabeth Verzicht auf den väterlichen Nachlass für den Fall seines Absterbens ohne Leibes-Lehnserben ihrem Erbrechte unnachtheilig sein soll, vom 13. April 1502.“ Die Ueberschrift entspricht nicht ganz — wie später zu zeigen ist — dem Inhalt der Urkunde.

Jahre 1511 und 1513 fallen. Am Ende seines Lehens, wahrscheinlich kurz vor seinem Verscheiden (20. Febr. 1513) hat König Johann — Hr. Helwing versichert es S. 68 — als König von Dänemark und zugleich als Oberlehnsherr von Schleswig, als Herzog und Vater, seiner Tochter, der Kurfürstin Elisabeth, die Erbgerechtigkeit auf Schleswig durch die bekannte Declaration in feierlicher Weise bestätigt. Der König Christian II. hat — Hr. Helwing behauptet es S. 126, — schon als Kronprinz die von seinem Vater seiner einzigen Schwester Elisabeth, vermälten Kurfürstin von Brandenburg, ertheilte Erbgerechtigkeit feierlich bestätigt und sich dadurch von vorneherein in die Unmöglichkeit gesetzt, seinen weit später gebornen beiden Töchtern ein Erbrecht an den Herzogthümern zuzusprechen. Es habe Kaiser Maximilian — meint Hr. Helwing jetzt — zwar nicht als Oberlehnsherr ein Dispositionsrecht über Schleswig ausüben können, hier liege allerdings ein Irrthum vor; aber gleichwohl sollen die Erbansprüche des Kurhauses Brandenburg auf Schleswig durchaus unantastbar und in voller Kraft sein, weil König Johann nach dem Tode seines zweiten Sohnes Franz, da er in seiner Eigenschaft als König von Dänemark zugleich Oberlehnsherr von Schleswig gewesen sei, die Declaration zwischen 1511 und 1513 ausgestellt und sein Sohn Christian II. sie bestätigt habe“ [1]).

Die Wahrheit ist, dass die Declaration nicht 1511 bis 1513, sondern 1502 ausgestellt ist, also beide Söhne Christian (II.) und Franz lebten; die Wahrheit ist, dass die Thätigkeit Christian II. sich darauf beschränkt, zu der Ehestiftung des Kurfürsten Joachim und Königs Johann

---

[1]) Helwing a. a. O., S. 10 (Note 13), 22, 43, 46, 49, 63, 68, 126.

für dessen Tochter, d. d. Kiel, den 6. Febr. 1500, seine Zustimmung erklärt zu haben. In dieser ist stipulirt, dass die Tochter sich „alles ires vetterlichen und mutterlichen erbes und angefells verzeihen“ solle, „es wer dan, wo gnanter König Johann an (ohne) menliche leibs lehenns erben fur und fur versturbe, alsdann soll sy und ir erben ires rechten erbfalls unverzigen sein.“ Die Erklärung Christian (II.) lautet 1500, „bekennen auch in diesem brive, das solich Eestiftung von radt und hanndlung mit unserm wissen, willen und vulbordt gescheen ist, geben auch darzu unnsern willen und vulborth vor unns, unnser erben und nachkommen inn crafft und macht dies brives“ [1]).

Die Erklärung König Johanns hat kein Datum, sie ist auch nicht besiegelt. Aus derselben geht nun zunächst hervor, dass seine beiden Söhne lebten [2]). Gleichwol hält Hr. Helwing es für zulässig und nöthig, den Sohn Franz der ihm im Wege stand, erst aus der Welt zu schaffen. Die Urkunde wird daher in die Jahre 1511—1513 verlegt; sodann aber wird erdichtet, dass König Christian II. schon als Kronprinz die von seinem Vater seiner einzigen Schwester, vermälten Kurfürstin Elisabeth ertheilte Erbgerechtigkeit — so nennt Hr. Helwing die Declaration von 1511—1513 (rect. 1502) — feierlich bestätigt habe, während seine ganze Thätigkeit sich auf die Bekundung der Thatsache beschränkt, zu der Ehestiftung vom 6. Febr. 1500 seine Zustimmung mit den oben angegebenen Worten

---

[1]) Riedel, C. D. Br. III., 3, S. 134, 136.

[2]) Unse sone ist bekanntlich Pluralis; der Singular heisst „unser Sone“, so in Kurfürst Albrechts Disposition von 1473 — Riedel III., 2, S. 77—79, 81, 83, dagegen im Plural drey, zwei Sone, unsere liebe Sone, ibid. S. 80, 84, 86.

ausgesprochen zu haben. Dadurch soll sich Christian II. die Hände gebunden haben [1]).

Sämmtliche auf die Töchterverzichte bezüglichen Urkunden sind in das Churmärkische Lehnscopialbuch VI., welches für diesen Zweck seit Kurfürst Albrechts Zeit diente [2]), eingetragen [3]):

Die Ehestiftung vom 6. Febr. 1500 daselbst VI., 18.
Der Leibgedingsbrief der Kurfürstin vom 12. April 1502 . . . . . VI., 20.
Der Verzicht der Kurfürstin vom 13. April 1502 . . . . . VI., 22.
Die Declaration König Johanns . . . VI., 23.
Die Ehestiftung Herzog Friedrichs vom 2. Juli 1500 . . . . . VI., 27.
Die Leibgedings-Verschreibung auf Kiel, 13. April 1502 . . . . . VI., 28.
Der Verzicht der Markgräfin Anna vom 13. April 1502 . . . . . VI., 31.
Die Quitung Herzogs Friedrich auf 10,000 fl. vom 13. April 1502 . . . VI., 32.

Riedel datirt daher mit vollem Rechte die Urkunde Königs Johann vom 13. April 1502 [4]). Es ist bekannt, dass Urkunden dieser Art nach der Vollziehung der Ehe in das Lehns-Copialbuch sofort eingetragen wurden [5]). Es hindert Hrn. Helwing nicht, die Urkunde

[1]) Helwing, S. 126 coll. c. S. 46.

[2]) Verzicht der Kurfürstin Margareth (von 1486). Riedel II., 5, S. 377. Churm. Lehnscopialb. VI., fol. 6.

[3]) Riedel, C. D. Br. III., 3, S. 134—149 enthält diese Quellenangaben.

[4]) Riedel, C. D. Br. III., 3, S. 148.

[5]) Schreiben Markgrafs Johann an seinen Vater Kurfürst Albrecht vom 30. Juli 1474 — Riedel, C. D. Br. III., 2 (1860), S. 148: „Johannes Splet hat das Lehnbuch mit hinausgenommen, das abeschreiben zu lassen, bittet um baldige Rückgabe, nachdem wir — des ye zu Zeiten wol notturftig sein und nicht wol entberen können."

neun bis eilf Jahre, auf die Zeit von 1511—1513 umzudatiren [1]).

König Johann soll in der undatirten, nicht unterschriebenen, nicht besiegelten, durch Zeugen nicht verificirten Urkunde als Oberlehnsherr für Schleswig thätig gewesen sein. Hr. Helwing rühmt sich „immer nur auf Grund unzweideutiger und unzweifelhafter Thatsachen" zu Werke zu gehen. Unzweifelhafte Thatsache ist aber, dass K. Johann als Oberlehnsherr für Schleswig nicht ohne Zustimmung des Reichsraths der Krone Dänemark irgend eine Verfügung über das Lehn Schleswig treffen konnte. Eben so unzweifelhaft ist, dass er Verfügungen über das Gesammtlehen Holstein, wodurch Gerechtsame der Agnaten verletzt wurden, auch selbst mit Zustimmung des Kaisers als Oberlehnsherrn nicht treffen konnte [2]). Endlich bedurfte er als Herzog von Schleswig-Holstein nach Inhalt der von ihm 1482 eidlich bestätigten Privilegien — deren Aufrechterhaltung er 1483, 1498 und 1506 auf's neue versichert [3]) — zu jeder Verpfändung, Veräusserung von Gütern an die fürstliche Gemalin oder sonst jemand

---

[1]) Huitfeldts Krönicke Kopenh. 1652. S. 1029 sagt, dass am Donnerstage nach Misericord. Dom. 1502 (14. April 1502) der Brautschatz der Kurfürstin von 30,000 fl. bezahlt wurde und König Hans dafür Quitung erhielt; er fügt hinzu „sie renunciirte und entsagte alles ihres väterlichen Erbes gegen die 30,000 fl". König Hans habe wegen der schwedischen Händel nicht bei der Hochzeit in Stendal (10. April) sein können. Die Urkunden von 1502 sind vom Dinstag und Mittwoch nach Misericord. Dom. — 12. und 13. April 1502 — datirt; die förmliche Quitung für König Hans datirt vom 14. April. Seine Abwesenheit von Stendal erklärt, weshalb die Declaration nicht datirt ist.

[2]) II. Feud. 39 pr. alienatio feudi paterni non valet etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus ad quos beneficium quandoque sit reversurum, nec in filiam vasallus feudum poterit confirmare, agnatis non consentientibus, vel postea ratum non habentibus.

[3]) Rittersch. Privil. S. 95, 97, 99.

und zu jeder Enteignung und Vergabung von Gütern, die nicht an Einwohner dieser Lande erfolgte, des Raths und der Zustimmung des ständischen Ausschusses, des schleswig-holst. Landraths [1]).

Von dem ersten und später normativen Lehnbrief für das Herzogthum Schleswig von 1326 und der gleichzeitigen Waldemarischen Constitution an bis zur Beseitigung des Lehnsverhältnisses über Schleswig durch die Souverainetätsdiplome von 1658 ist keine die Lehnsverhältnisse Schleswigs betreffende Verfügung ohne Zustimmung des dänischen Reichsraths erlassen. Der Lehnbrief von 1440 und dessen Bestätigung von 1443 und 1455, der Unionsvertrag von 1466 erwähnen die Zustimmung des dänischen Reichsraths [2]). König Johann verweist 1482 auf seine Mannserben, auf die Lehnsabhängigkeit Schleswigs vom dänischen Reiche, und auf die Geltung des Lehn-Erb-Rechts des römischen Reichs, indem er betont, dass zu einer Auslegung des Privilegiums von 1460 in Betreff des Wahlrechts, welche ihn von der Erbfolge ausschliesse, der Reichsrath in Dänemark nicht seine Zustimmung gegeben habe. In der Bescheinigung von

[1]) K. Christian I. tapfere Verbesserung der Privilegien 1460 — Falcks Urkdb. S. 23. — Item wy und unse nakomelinge schole unsen Husfrowen edder nemande sunder Inwaner dieser Lande nene guden vorgeven edder vorpflichtigen ane na rade und vulbort unser Reden dersulven Land.

[2]) Lehnbrief von 1326 und Constit. Waldemariana — Antisch. Holst. Fragm. V. 67, Falcks Urkdb. S. 4—6, 16 — cum consilio et consensu consiliariorum nostrorum — — omnibus nobis in communi parlamento consentientibus — handvestinge von koningk Wolmar und des Riikes Raede tho Dennemarken gheven und bescreven. Souverainetätsdiplome von 1658 (Nordalb. Stud. IV. S. 154—160, Falcks Urkdb. S. 169) erwähnt des ersten Lehnbriefes von 1326 „mit Consens und einwilliguug dieser Crone Reichsräthen. Ueber die Lehnbriefe von 1440, 1443, 1455. Antischl. Holst. Fr. V. 60, 79, 83, 84, „vulbord des Riikes Dennemarken vulmechtiger rede".

1483 über die Lehnsmuthung des Herzogthums Schleswig von Seiten seines Bruders Friedrich I. wird auf die Einholung der Zustimmung des dänischen Reichsraths verwiesen [1]). Der Odenseer Vertrag von 1579, die Souverainetätsdiplome von 1658, die Urkunde über die Abtretung des Amts Schwabstedt von 1658 sind „im Nahmen des sembtlichen gantzen Reichs-Raths, auf Einrath, Vorwissen und mit Belieben unserer gesambten Herren Reichsräthe“ erlassen. Sie sind von den dänischen Reichsräthen unterschrieben und besiegelt [2]).

Bei der oberflächlichsten Kenntniss des Staatsrechts der Herzogthümer konnte daher Hr. Helwing wissen, dass er der Declaration des K. Johann einen falschen Sinn unterlege.

Der Verzicht der Kurfürstin, der darin beigefügte Vorbehalt und die in der Declaration K. Johann enthaltene freundliche Bewilligung sind so klar als möglich.

Nach der Ehestiftung von 1500 soll Fräulein Elisabeth verzichten „auf alles und jegliches väterliche und mütterliche Erbe und Angefälle“. Sie soll darüber unter ihrem und ihres Gemahls Siegel für sich und ihre Erben einen Verzichtbrief ausstellen. In der Ehestiftung ist der zu reservirende Fall eines trotz des Verzichtes eintretenden rechten Erbfalls dahin präcisirt „es wäre

---

[1]) Huitfeldt Krönike II. 1237 verb.: Mandspersoner. 1238. Sleswig-Laen her aff Rigit (vom Reiche Dänemark) Rigs-Raad udi Danmark ingen bevilling eller samtykke — Lehnsmuthung 1483 regni Daciae consiliarii — consilium regni repraesentantes — Consiliariorum dicti Regni Daciae adhibitis consilio et assensu, Nordalb. Stud. IV. S. 229—231. Ebenso Christian II. 1514 de scitu et consilio primorum regni Dacie.

[2]) Antisch. Holst. Fragm. IV. 14, 19, 20, 39 (Odenseer Vertrag von 1579) Souverainetatsdiplome und Schwabstedt betr. Falck 169, 173. Nordalb. Stud. IV. S. 154.

dann, wo König Johann ohne männliche Leibs Lehns Erben verstürbe, **alsdann** soll sie und ihre Erben ihres rechten Erbfalls unverziehen sein“ [1]). Zu dieser Ehestiftung consentirt K. Johanns ältester Sohn, der nachmalige König Christian II.

Der Ehestiftung entspricht der Verzichtbrief der Kurfürstin vom 13. April 1502. Er ist persönlich, unter Zustimmung ihres Gemahls, für sich und alle ihre Erben und Nachkommen, an rechter Eidesstatt ausgestellt. Gegen K. Johann und S. Gn. Erben und Nachkommen leistet die Kurfürstin Verzicht. Als Verzichts-Object wird bezeichnet „alle und jegliche Lande, Leute, Herrschaft, Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer und ihr Zubehör und gemeiniglich alles und jegliches ihr väterliches und mütterliches Erbe, Erbtheil, Angefälle und Gerechtigkeit, nichts ausgeschlossen“.

Der reservirte Fall lautet verabredetermassen dahin: „es wäre dann, dass unser lieber Herr und Vater ohne männliche Leibes Lehens Erben verstürbe, welches Gott lange wenden wolle, **alsdann** wolle sie und ihre Erben ihres rechten Erbfalls unverziehen sein und vielmehr (sonder) sich denselben hiemit vorbehalten haben“.

Der König Johann giebt gleichzeitig eine Declaration ab, worin er, nach einer näher bezeichneten Bewilligung, erklärt: „doch soll diese unsere Declaration und freund-

---

[1]) Es ist wol zu beachten, dass der Verzicht auf die väterliche und mütterliche Erbschaft beschränkt ist, nicht auf die brüderliche Erbschaft geht; die verzichtende Tochter musste den Erbfall, sei es des Vaters, bezw. der Mutter, erlebt haben und dann nicht durch einen Bruder ausgeschlossen werden. Moser, D. Fam. St.-R. I. S. 776, 786 sagt: „Unsere Ureltern haben supponirt, die Tochter, so nach Abgang des Mannsstammes erben wollte, müsse den Fall selber erlebt haben.“

liche Bewilligung Ihrer Lbden Verzichtbrief in **allen andern** seinen Puncten und Articuln keinen Schaden noch Abbruch thun, sondern bei Macht bleiben getreulich und ohne Gefährde".

Und worin besteht die freundliche Bewilligung? Der König Johann sagt: Er habe befunden, dass solcher Verzicht wider Unser Königreiche, Fürstenthümer und Lande Gewohnheit und Altherkommen ist, und wo sich also begebe, dass Er **und** seine männlichen Leibs Lehns Erben Todes halber abgingen und Er **oder** seine Söhne (und wy oder unse Sone) **allein** Fräulein hinterliessen (nha uns laten worden) Ihrer Lbd. und ihres Leibes Erben solcher Verzicht vielleicht zum Nachtheil und Schaden gedeihen möchte — was doch nicht Seine Meinung noch Wille sei — so habe Er für Sich, Seine Erben und Nachkommen bewilligt und gevollbortet (zugestimmt), dass, wo sich der Fall in vorgeschriebener Maasse und Weise an Ihn und Seinen Söhnen für und für begebe, also dass Er **und** Seine Söhne nicht männliche Leibes Lehns Erben, sondern allein Fräulein verliessen, dass **alsdann** Ihrer Lbden und Ihrer Lbden Leibes-Erben, solcher Verzicht an ihrem Erbtheil, Landen, Leuten, Städten, Dörfern oder ihrer Zubehör und allen und jeglichen beweglichen und unbeweglichen **Erbgütern** und alle dem, so Ihrer Lbden nach Gewohnheit und landläufigem Rechte Seiner Königreiche und Fürstenthümer unschädlich sein und keinen Nachtheil und Abbruch bringen soll (in allen andern seinen Puncten und Artikeln soll dagegen der Verzichtbrief bei Macht bleiben).

Die Bewilligung K. Johann besteht demnach darin, dem allgemeiner lautenden Verzicht Beschränkungen zu

Gunsten seiner Tochter hinzuzufügen und den Vorbehalt des rechten Erbfalls in einem Puncte erweitert zu haben.

In der Ehestiftung von 1500 und in dem Verzichtbriefe von 1502 war die Reservation dahin gefasst, dass die Kurfürstin und ihre Erben nur dann „ihren rechten Erbfall“ geltend machen könnten, wenn ihr Vater, König Johann ohne männliche Leibs Lehns Erben verstürbe. Der Verzicht ward daher in dem Augenblicke ein unbedingter, wo König Johann mit Hinterlassung männlicher Leibs Lehns Erben verstarb. Damit verlor jener Vorbehalt seine weitere Bedeutung. Es war dies bei seinem Tode (1513) der Fall, indem er seinen Sohn Christian II. hinterliess, auf welchen die väterliche Verlassenschaft devolvirte; der Bruder sollte, wie in dem Verzichte ausdrücklich ausgesprochen ist, unbedingt die Schwester ausschliessen. Trat dieser Fall ein, so konnte von einer väterlichen Erbschaft überall für die Tochter nicht mehr die Rede sein.

König Johann bewilligt nun, dass der Verzicht seiner Tochter auch dann nicht entgegenstehen solle, wenn der Fall sich so begebe, dass Er **und** Seine männliche Leibes Lehns Erben (wy **und** unse menlike lives lehns erven) nach Gottes Willen Todes halber abgiengen, und dass Er **oder** Seine Söhne (wy **oder** unse Sone) nicht männliche Leibes Lehns Erben, sondern a Hein Fräulein hinterliessen, alsdann sollten diese von Ihm oder die von Seinen Söhnen hinterlassenen Töchter einen Vorzug vor seiner jetzt ausgesteuerten Tochter nicht haben. Der geleistete Verzicht soll alsdann der Kurfürstin und I. Lbden Leibes Erben (orer leven lives erben) an ihrem Erbtheil, Landen, Leuten, Städten, Dörfern oder ihrer Zubehör und allen und jeglichen beweglichen und unbeweglichen **Erbgütern** und alle dem, so Ihrer Lbd. nach Gewohn-

heit und landläufigem Rechte Unserer Königreiche und Fürstenthümer (zukommen könnte) [1]) unschädlich sein und keinen Nachtheil und Abbruch bringen.

Es ist durch diese Declaration mithin das ausgesprochen, was bei Gelegenheit von Töchterverzichten oft in ganz gleicher Weise festgesetzt ist. Die Verzicht leistende Tochter soll wegen ihres Verzichts nicht durch leibliche Schwestern, die nicht Verzicht geleistet haben, oder falls die Brüder nur mit Hinterlassung von Töchtern stürben, **ehe** die Brüder in die väterliche Erbschaft gefolgt wären, nicht durch diese Brüdertöchter in ihrem nach Gewohnheit des Landes und landläufigem Rechte ihr sonst zukommenden Erbrechten benachtheiligt werden. Mit Recht sagt Eichhorn [2]): Der in den Verzichtleistungen selbst so oft und so bestimmt ausgesprochene Zweck des Vorbehalts war, dass die Verzichtleistende durch ihren Verzicht nicht von dem Miterbrecht an ihres Bruders Erbe durch nicht verzichtete Schwestern ausgeschlossen sein wollte, und falls die Brüder mit Hinterlassung von Töchtern verstürben, **ehe** jene (die Brüder) in die väterliche Erbschaft gefolgt waren, diesen (den Brudertöchtern) wie es die gemeine Erbfolge mit sich brachte wegen ihres Verzichts nicht nachstehen wollte.

In Bezug auf die Wirksamkeit des Verzichts ist auch in der Declaration K. Johanns die der Kurfürstin und ihren Leibes Erben vorbehaltene Berechtigung davon abhängig gemacht, ob zu der Zeit, wo K. Johann starb, noch männliche Leibes Lehns Erben vorhanden waren; war dies der Fall, so war der Verzicht unbedingt wirksam. Für den Fall dagegen, dass Er **und** Seine männlichen Leibes Lehns

[1]) Diese Worte scheinen zu fehlen.

[2]) D. St. u. R. Gesch. III. §. 454 4te Ausg. S. 445.

Erben Todes abgingen, Er **oder** Seine Söhne aber im Augenblick des Eintritts des väterlichen Erbfalls nur Töchter hinterlassen hätten, alsdann, wo der Fall sich gerade in vorbeschriebener Masse und Weise begebe, sollte die Kurfürstin und ihre Leibes-Erben Johanns eignen Töchtern und den Töchtern der vor ihm verstorbenen Söhne in dem nach Landes-Recht geltend zu machenden Ansprüchen auf bewegliches und unbewegliches Erbgut ganz gleich stehen.

Es ist dieselbe Bestimmung demnach getroffen, welche namentlich auch im Zollernhause vielfach vorkommt. Eine Tochter, welche ihre Aussteuer erhalten hatte, galt eo ipso pro renunciata[1]). In den Verzichtbriefen der Burggräfinnen Beatrix und Magaretha von 1374 und 1383 wird auf die auch von König Johann vorgesehene Eventualität Rücksicht genommen. Es heisst darin: „es were den, dass unser Vater Burggraf Friedrich abstürbe und nyt Söne liesse, so sollen und wollen Wir und unsere Erben zwy Dusend Mark Silbers, ob Uns die worden weren, als die Heirathsbriefe besagent, wider zu andern Unsern Schwestern werfen und nyt mehr und denn mit denselben Unsern Schwestern gelichen Erbtheil nehmen und ofheben, nach des Landes Recht und Gewohnheit".

Der Vorbehalt lautete deshalb 1374 dahin: „ob Purggraf Friedrich **und** seine Süne abgiengen **ane** Süne, so sullen Wy — — und unsere Erben, geleich Erbtail

---

[1]) Vergl. die Entgegnungen an die Königin Dorothea geb. Markgräfin von Brandenburg, Johanns Mutter, S. CCXVI. Später ist in dem Hohenzollernschen Familienstatut von 1575 und in dem Stammvertrage zwischen Chur-Brandenburg und Hohenzollern 1695 obiger Grundsatz ausdrücklich aufgenommen. Moser, D. Fam. St.-R. I. S. 770.

nemen und empfahen als ander sein Töchter und seiner Sün Töchter nach des Landes Recht und Gewohnheit zu Francken“ [1]).

Die Verzichte der Markgräfinnen Caecilia und Margareth von Brandenburg von 1423 und 1429 enthalten den Vorbehalt, dass, wenn Markgraf Friedrich ohne Mannserben stürbe, „so sol und mag die gnant fraw (Magdalena) gleich andern unsern tochtern erben, was sie von rechts wegen erben sol“ [2]).

Ein Zweifel darüber, dass Töchter und deren Leibes-Erben des Lehnrechts darbten, wie die deutschen Rechtsbücher es ausdrücken, dass sie von der Succession in Lehn unbedingt ausgeschlossen seien, bestand überall nicht [3]); die Urkunden von 1500 und 1502 sprechen es ausdrücklich aus. Selbst Muttererbe fällt ihnen dann nicht zu, was Kurfürst Achilles in der die Pommersche Lehnssache betreffenden Instruction von 1476 [4]) in die Worte kleidet: „was aber von den frewlein käm und nicht von menlichem stam des geschlechtz, vom Helm, soll nicht getzelt werden fur

---

[1]) Vergl. Eichhorn D. St. u. R. G. III. § 454 (4te Ausg.) S. 445 Note q. und r.

[2]) Riedel C. D. Br. II. 3. (1846) S. 453, 497, 499.

[3]) Eichhorn a. a. O. §. 454 sagt: unmöglich dachte man bei diesen Verzichtleistungen, wo die Töchter sich den Anfall des Erbes vorbehielten, falls ihre Brüder keine leibliche Erben oder nur keine männliche Erben hinterlassen würden, daran, dass auch, wenn die Brüder der Verzichtenden mit Hinterlassung männlicher Erben abgiengen, dennoch in der Folge ein Rückfall der Verlassenschaft auf die Tochter oder ihre Erben möglich sei; denn ihre Ausschliessung durch ihre Brüder war ja ausser Zweifel und wenn diese von Söhnen beerbt wurden, war ja keine Verlassenschaft vorhanden, die auf sie devolvirt werden konnte. Da im vorliegenden Falle nur der väterliche Erbfall reservirt war, so findet alles Obige auf den Erbfall K. Johanns (1513) Anwendung, der einen männlichen Erben hinterliess.

[4]) Riedel C. Dipl. Br. III. 2. (1860.) S. 185.

erben der mutter halben". Es war eben — wie Moser [1]) es ausdrückt „bei den chur- und fürstlichen Häusern allgemeines Herkommen, dass der Verzicht zum Besten des Mannsstammes vom ganzen Hause geschieht" [1]). Sowol die Ehestiftung von 1500 als der Verzicht und die Declaration von 1502 sprechen daher auch nicht etwa von den Leibeslehnserben der Kurfürstin Elisabeth. Sie wählen die Bezeichnung „so soll sy und ir erben ires rechten erbfalls unverzigen sein" — soll ores leve und oren lives erven — — — — — solche afftichtung keinen nadell bringen." Sie weisen dadurch gerade auf die Gleichberechtigung aller Erben, ohne Geschlechtsunterschied hin, weil hier nur event. Ansprüche auf Erbgüter in Frage stehen. Sie machen auch die Existenz des Eintretens des Erbfalls nicht von dem Absterben des Vaters ohne männliche Leibeslehnserben (in einem Worte), sondern davon abhängig, dass der Erbfall eintrete „dat wy und unse Sone nicht menlike Lives Lehns Erven, sundern alleine frowicken verlieten" [2]).

Es ist endlich gleichmässig auf die Gewohnheit und landläufiges Recht Unserer Königreiche Fürstenthümer und Lande hingewiesen, wonach der Anspruch auf alle und

---

[1]) Moser, D. Fam. St.-R. I. S. 763.

[2]) Die Scheidung in zwei Worte ist nicht bedeutungslos; sie kommt gleichmässig vor in der Ehestiftung von 1500, in dem Verzicht und in der Declaration von 1502. — Riedel a. a. O. S. 135, 147, 148. — Der Gegensatz in einem Worte „liebeslehnserben" in dem Brandenburg-Sächsischen Erbvertrage von 1457 und in dem Kaiserdiplom von 1470. — Riedel II. 5. S. 23, 24 und Riedel III. 1. S. 541 — wo sehr correct die erste Form von den Leibeslehnserben des abdicirenden Kurfürsten Friedrich, die letzte Form „Leibs Lehens Erben, mit Rücksicht auf die Vetter, die in gesammter Hand mit im sessen", gebraucht wird. Die Trennung der auch nicht durch einen Bindestrich verbundenen Worte sagt eben, dass nicht allein männliche Leibes-Erben, sondern auch männliche Lehnserben nicht vorhanden sein durften.

jegliche bewegliche und unbewegliche Erbgüter in dem vorbehaltenen Fall bemessen werden sollte. Der vorbehaltene Fall ist aber nicht existent geworden.

Denn beim Tode Königs Johann (Febr. 1513) lebte Christian II.; es lebte auch Herzog Friedrich, mithin war der König Johann nicht ohne männliche Leibs Lehns Erben verstorben; Christian II. starb erst 1559.

Mit Ausnahme zweier Töchter (geb. 1521 und 1523) starben die Kinder Christian II., welche er in der Ehe mit Isabelle von Oesterreich, Kaiser Carl V. Schwester, zeugte, früh. Drei Söhne waren vor ihm verstorben, ein Zwillingspaar 1519, seinen Sohn Johann (geb. 1519) verlor er im Jahr 1532 [1]). Christian II. entsagte, wie bereits oben bemerkt, 1546 zu Gunsten seiner Vettern, der Söhne Königs Friedrich I., des Königs Christian III., Herzogs Johann d. A. und Herzogs Adolf von Gottorp, weil er keine lebende Söhne habe und da die Fürstenthümer Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen männliche Lehn seien, auf alles Erbrecht, und alle Lehns-Gerechtigkeit, welche er auf die Fürstenthümer Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen habe [2]).

Ueber den Gegensatz von Lehn und Erbe konnte Hr. Helwing nicht im Zweifel sein. Es wird ausdrücklich von König Johann, noch dazu unter der bemerkenswerthen Vorausstellung der Mobilien von „allen und jeglichen beweglichen und unbeweglichen Erbgütern“ gesprochen; es wird auf die Gewohnheit und das land-

[1]) Archiv für St.- und Kircheng. der Herzogthümer, Bd. V. Altona 1843, S. 438, über die Zwillingssöhne; 465 über die drei andern Kinder; Dorothea (v. d. Pfalz) † 1580, Christine (von Lothringen) † 1590.

[2]) Huitfeldt's Krönicke, Kph. 1652, II., S. 1539 und 1540, „fordi hand ingen lefvendis Sonner hafde, effterdi Förstedom Sleswig, Holstein, Stormarn, Ditmersken ere mandelige Laen.“

läufige Recht Unserer Königreiche und Fürstenthümer hingewiesen. Solches lehnsfreies Erbgut, über welches, im Gegensatze des Lehns, die Fürsten ein freieres Verfügungsrecht hatten, ist, wie zahlreiche Urkunden bei allen deutschen Fürstenhäusern zeigen, nichts Seltenes, namentlich auch nicht im brandenburgischen Hause. Es kommt während der Schaumburgischen Zeit (1106—1459) und gleichfalls während der Herrschaft der Oldenburger (seit 1460) vielfach, namentlich bei Heiraths- und Erbschaftsfällen zur Sprache [1]). So besass die Königin Mechtild, die Tochter Graf Adolf IV. von Holstein, bedeutende Güter zwischen Schlei und Eider, welche sie 1260 und 1288 ihrem Bruder Graf Gerhard von Holstein überträgt [2]). Markgraf Otto von Brandenburg hatte eine Tochter Johanns von Holstein zur Ehe, die 1262 und 1273 über Güter in Itzehoe urkundet [3]). Im Braunschweig-Lüneburgschen Hause vererbten Erbgüter, welche in Eiderstedt, Garding und Tetenbüll, sowie in Jütland belegen und von Helene, der Schwester Waldemars des Siegers, dem jüngsten Sohne Heinrich des Löwen zugebracht waren, fast ein Jahrhundert [4]). So lange unter dem Abelschen Mannsstamme

---

[1]) Vgl. z. B. Ssp. I., 4, weder len noch erve. I. 30: „erve na des landes rechte". Lüb. Urth. von 1478 (Pauli Erbgüter S. 18), „wohlgewunnen gud, id zi erfgud edder ander gut." Hamb. Stat. von 1497, Kap. 3. Mit wat gude de elderen ere Kyndere beraden, dat wert ene billich vor erffgud gerekent. Seit dem 16. Jahrhundert unterbleibt der Consens der nächsten Erben ganz. Pauli, Lübecksche Zustände, 1847, S. 115.

[2]) Huitfeld Krönicke I., 241, 1260, all hendis Landgods mellem Sly oc Eideren (darunter Schwansen, Stapelholm, Rendsburg) 1288, omnem hereditatem nostram sive bona inter Sliam et Eidoram — — nos per successionem hereditariam contingentia. Schlesw.-Holst. Urkdb. I., 125. — Waitz, Heinrich I., Berlin 1863, S. 268.

[3]) Riedel, C. D. Br. II. 1 (1843), S. 72, 117, 488.

[4]) Schlesw.-Holst. Urkdb. II., 524. Urk. von 1300, „venditionem

ein besonderes Herrscherhaus im Herzogthum Schleswig bestand, hatte dieses, so wie auch das dänische Königshaus Erbgüter in Schleswig und in Holstein. Andererseits besass wieder das Schaumburgische Haus solche auch in Schleswig [1]). Die dänischen Könige hatten sog. Königsgut im Herzogthum Schleswig (Konunglef), welches lange in besondern Verhältnissen stand [2]). Die Herzöge von Schleswig besassen andererseits wieder Erbgüter in Dänemark [3]). Während der Schaumburgischen Herrschaft in Schleswig hatten auch die Grafen von Holstein, und zwar auch die, welche nicht mit dem Herzogthum belehnt waren, dies vielmehr ausdrücklich abgelehnt hatten, wie der Graf Claus von Holstein, bedeutende Pfand- und Erbgüter in Schleswig, über welche dann seine Tochter, Herzogin von Mecklenburg, unter Vorbehalt ihres Leibgedings zu Gunsten Herzogs Gerhard 1397, wie das dänische Landrecht es ausweiset, durch Erbschötung Verfügung trifft [4]). Ebenso verfügt 1393 über solches Erbgut Herzog

bonorum hereditariorum dominorum ducum de Brunsvick et Lyneburch — — — confirmamus — — — possessione hereditaria.“ Sie blieben bei dem unter Vermittlung des Markgrafen Otto von Brandenburg stattgehabten Braunschweigschen Theilungsvertrage von 1267 in Gemeinschaft „similiter et bona eorum in Dacia (Dänemark) et omnem Actionem, que ipsos de Dacia contingere potest, habebunt indivisam.“ — Riedel, C. D. Br. II., 1 (1843), S. 92.

[1]) Schlesw.-Holst. Urkdb. S. 477. Urkunde von 1260. Urkunde von 1268 (Westphal. Mon. Ined. IV., S. 3115), bona nostra — — — quae dicuntur Andel (d. i. der ihm von den Erbgütern angefallene Antheil) — scotavimus. Lüb. Urkdb. I., S. 29—31, quas rex pecunia comparavit.

[2]) Liber. Census Daniae (Waldemars Erbbuch) bei Langebeck, Script. Rer. Danic. Tom VII., S. 522, 530, Noten 335—339, 774—776, S. 520. „Dominus rex habet inter Slae (Schlei) et Eydaer 420 hovas.“ Urk. von 1284 über die Krongüter in Schleswig. Schlesw.-Holst. Urkdb. I., 121.

[3]) Urkunde von 1287. Schlesw.-Holst. Urkd. II., S. 515, bona in egno Dacie jure hereditario contingencia, welche bei einer Vermälung an den Grafen von Schwerin überwiesen worden.

[4]) Urkunde von 1396 — Schlesw.-Holst. Urkd.-Sammlung II., 377,

Erich von Sachsen für sich und Graf Otto von Teklenburg. Es waren Gerechtsame, die ihnen in dem Herzogthum Schleswig von der Herzogin Rixa angefallen waren. Die Verfügung geschieht auf dem Landsthing zu Urnehöved, wie es das Landrecht ausweiset [1]). Die Könige von Dänemark besassen ebenfalls als Erbgut ansehnliche Besitzungen in Dänemark, Norwegen, Esthland, Schweden und in Rügen; über die Esthländischen Besitzungen verfügten sie 1341 (Riedel II., 2, S. 153) einmal zur Sicherstellung des Brautschatzes einer in das brandenburgische Haus vermälten dänischen Prinzessin, Friedrich II. zu Gunsten seines Bruders Magnus (1560); der oben (S. CCXVIII) erwähnte Pommersche Lehnbrief von 1621 gedenkt der Pommerscherseits von König Friedrich II. von Dänemark käuflich in Pommern erworbenen Güter und Dörfer; in Bezug auf Norwegen, wo daneben in den Bergwerken Königsgut bestand, nahmen schon die ersten Oldenburger ein Erbrecht in Anspruch; seit 1490 nannte sich Friedrich (I.) Erbe oder Erffgename zu Norwegen; so wird er auch in der Ehestiftung mit der Markgräfin Anna von

---

von 1397 — alzo unse Densche lantrecht utwiset — — to ener ewighen erveschöte — — myt landen, sloten und steden, myt allen Ölanden (Inseln), myt allen tobehöringhen — — dat were in ervegude edder in pantgude, belegen in dem hertichrike to Sleswik, ebenda S. 386—390.

[1]) Schlesw.-Holst. Urkdb. II., 372. Wenn Hr. Helwing S. 25 und 26 dies als einen Beweis der Weiberlehnsqualität Schleswigs anführt, so zeigt dies seine völlige Unkunde; es handelte sich, wie die Urkunden ausdrücklich besagen, um Erb- und Pfandgut; deswegen blieb die Lehnfrage völlig unberührt und von einer Mitwirkung des Königs von Dänemark, als Oberlehnsherrn, ist gar nicht die Rede; es handelte sich theils um den Nachlass eines überall nicht mit Schleswig belehnten Fürsten, des Grafen Claus, welcher ausdrücklich — Sch.-Holst. Urkdb. II., 377 — abgelehnt hatte, „dat hertichrike von dem Könige Erik to lene to empfangen", theils wie schon die Hinweisung auf das Landrecht und die Schötung ergiebt, um landrechtliche, nicht lehnrechtliche Ansprüche.

Brandenburg von 1500 und in den 1502 darüber ausgestellten Documenten [1]) bezeichnet. Alle spätern Oldenburger der verschiedenen Linien haben dies Prädicat beibehalten. Es ist daher völlig unzulässig, wie Hr. Helwing sich dies gestattet, die Urkunden von 1500 und 1502 einschliesslich der Declaration Königs Johann von 1502 auf die Lehnserbfolge in Schleswig-Holstein zu beziehen. Er trägt einen weitläufigen Roman von hausgesetzlichen Bestimmungen vor, die König Johann zu Gunsten seiner Tochter getroffen haben soll; er fingirt, dass König Christian II. schon als Kronprinz die von König Johann seiner Tochter ertheilte Erbgerechtigkeit feierlich bestätigt habe (S. 126). Die ganze Thätigkeit Christians beschränkt sich aber auf seinen Consens zu der Ehestiftung von 1500. Hr. Helwing selbst leitet die Confirmation der Erbgerechtigkeit erst aus der von ihm auf die Jahre 1511—1513 umdatirten Urkunde König Johanns ab. Also zuerst wird der jüngere Sohn Prinz Franz, ungeachtet die Urkunde König Johanns von 1502 von Söhnen im Plural spricht, aus dem Wege geräumt, dann wird fälschlich dem älteren Sohn eine feierliche Confirmation einer von seinem Vater nie ertheilten Erbgerechtigkeit angedichtet.

Kaiser Maximilian I. hat sich 1517 auf einseitiges Anbringen des Kurfürsten Joachim I. zur Verleihung einer Expectanz in Bezug auf Schleswig-Holstein bewegen lassen. Der Kurfürst hat vorgebracht, wie er anstatt seiner Gemalin und ihrer beiden Kinder zu den halben Theilen der Herzogthümer Holstein und Schleswig, wo König Christian II. ohne eheliche Leibeserben [2])

[1]) Riedel, C. D. Br. III., 3, S. 137, 149, 152, 154. Huitfeld S. 1240.

[2]) Es ist wol zu beachten, dass die Kaiserliche Urkunde von „ehelichen Leibeserben“, nicht von ehelichen männlichen Leibes-Lehnserben

mit Tode abgehen würde, eine erbliche Gerechtigkeit habe. Der Kaiser hat dem Kurfürsten Joachim solche sein, seiner Gemalin und Kinder obbestimmte erbliche Gerechtigkeit als Römischer Kaiser confirmirt und versprochen, ihn oder seine Kinder mit den andern zwei halben Theilen der gedachten Fürstenthümer und Lande Holstein und Schleswig, wenn Herzog Friedrich ohne eheliche Leibs-Erben abginge und sie dem Reiche heimfielen, begaben und vor allen andern verleihen zu wollen. Dies Kaiserliche Diplom ist 1530, 1567, 1571, 1577, 1599, 1615, 1622, 1642, (zweimal) 1661, 1699, 1706 und 1715 von Kaiser zu Kaiser den Kurfürsten confirmirt [1]).

Hr. Helwing muss nun zunächst einräumen, dass allerdings ein Irrthum vorliege (S. 63), wenn die Kaiserliche Confirmation der behaupteten Erbgerechtigkeit auf Schleswig ausgedehnt sei. Er sucht dies aber durch eine Darstellung der Verhältnisse zu beseitigen, welche in allen Einzelnheiten unwahr ist und dazu von einem Widerspruch in den andern fällt. Das 1460 begründete Wahlrecht soll mit den oberlehnsherrlichen Rechten des dänischen Königs über Schleswig völlig unvereinbarlich sein. Schleswig sei dänisches Reichsland, Bestandtheil von Dänemark gewesen (S. 20, 25); im directen Gegensatz hiezu wird dann (S. 66, 68) behauptet, Schleswig sei durch die Wahl Christian I., „wenn nicht in eine Provinz, so doch in ein Schutzland des deutschen Reichs“ verwandelt. Wenn Kaiser Maximilian nicht als Oberlehnsherr Schleswigs

---

spricht. Eheliche Leibeserben hinterliess aber König Christian in seinen beiden Töchtern.

[1]) Helwing, S. 62 u. 63, 179—182, 186—215. Es genügt, auf den Rechtssatz hinzuweisen, „Confirmatio nihil novi juris dat, sed antiquum, si quod adest, tantum conservat corroboratque“ c. X. de confirmat. utili vel inutili II., 4.

bei der Confirmation thätig gewesen sei, so habe er doch als Schutzherr des mit Holstein ewig verbundenen Herzogthums Schleswig die Confirmation ertheilt. Schliesslich muss dann der König Johann „zugleich als Oberlehnsherr von Schleswig“ aushelfen (S. 68, 69), — vgl. oben S. CCLXXI. —

Weder die dänischen Könige, noch der dänische Reichsrath haben ein in den Grenzen der Lehnsfolge sich haltendes Wahlrecht der schlesw.-holst. Stände von 1460 bis 1588 bestritten (Urkdb. S. 1—3). Noch 1588 ist vom dänischen Reichsrath die ordentliche Wahl als „ein theures Pfand und Kleinod der Lande Schleswig-Holstein“ bezeichnet.

Hr. Helwing dichtet dann der Bevölkerung und den Ständen Schleswigs an, dass sie sich „gewissermassen“ [1]) als Glied des deutschen Reichs betrachtet und daher „nicht selten“ Reichssteuern gezahlt habe (S. 66). Hiernach soll der Irrthum des Kaisers Maximilian begreiflich sein, indem er, was factisch bestand, als rechtlich begründet angesehen habe (S. 67).

Historische Wahrheit ist aber, dass von 1460—1848, so nahe auch sonst die Gemeinsamkeit aller öffentlichen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein war, und wie sehr auch Schleswig sonst unter dem Einflusse deutschen Geistes und deutschen Rechtes stand, der staatsrechtliche Unterschied, welcher zwischen Holstein als einem der deutschen Reichsgewalt (Bundeshoheit) unterworfenen Lande und Schleswig als einem von dieser Reichs-Bundes-Gewalt unabhängigen Herzogthum be-

[1]) Die Ausdrücke „gewissermassen“, „fast“ und ähnliche verschwimmende Phrasen liebt Hr. Helwing, der S. 45 sich als „Jurist“ bezeichnet.

stand, in allen Richtungen streng festgehalten ward. In so weit die Justiz, die Zollhoheit, die Steuerpflicht (Reichs-Kreissteuer, Bundesumlagen), die Landstandschaft von der Reichs-Bundesgewalt abhängig waren oder sind, oder die Eigenschaft Holsteins als Reichsland in dem Trauergeläute beim Absterben des Reichsoberhaupts, in dem Kirchen-Gebete für den Kaiser bis 1806 einen Ausdruck fand, ist dieser staatsrechtliche Unterschied mit der grössten Strenge in allen Einzelnheiten vier Jahrhunderte lang gewahrt [1]).

Einer der dänischen Reisebegleiter König Christian I., auf seiner Reise zum Kaiser 1474, berichtet über die damaligen Hergänge sehr bezeichnend, „es ist nichts unserm Reiche (Dänemark) und Südjütland (Schleswig) in irgend einer Weise Verfängliches vorgefallen“ [2]). Kurfürst Joachim I., schon vor 1517 in den Angelegenheiten seines 1513 verstorbenen Schwiegervaters und seiner Schwäger Christian II. und Herzog Friedrich I. vielfach thätig, wird über die Stellung Schleswigs am wenigsten in Zweifel gewesen sein; 1522 ist er Vermittler des Bordesholmer Vergleichs, den er als Schiedsrichter mit unterzeichnet; es wird darin bestimmt der staatsrechtliche Unterschied beider Herzogthümer bezeichnet, „doch dem Hertochdome Holstein de Appellation an Kayserl. Majestät fri vorbeholden und mit dem Schlesswigkschen Hertzochdohme schall idt mit der Appellation na older Gewonheit geholden werden“ [3]).

[1]) Meine Schrift: Rendsburg, eine holsteinsche Stadt und Festung, Kiel 1850, weist dies in Bezug auf alle obigen Puncte näher nach, S. 11 und 12, 127—188. Die Hauptbeweise sind auch zusammengestellt in meiner Schrift „Rendsburg und die preussische Politik“. Hannover 1864, S. 19—31.

[2]) Dithmarsches Urkdb. S. 68 (1474), „doch wort righe oc Sunderjylland uden forfang.“

[3]) Falcks Urkdb. S. 36—42, insb. S. 38, 41, und wy Joachim Marggrave tho Brandenborch, Kurfürst, als bewilligte gutlicke Handeler.

Wenn Joachim I. daher 1530 sich gleichwol wieder die erbliche Gerechtigkeit auf die Fürstenthümer Holstein und Schleswig vom Kaiser Carl V. bestätigen lässt, so ist die Erklärung des Hrn. Helwing (S. 59), dass es unmöglich sei, „dass Kurfürst Joachim I., ein Mann von ungewöhnlicher Geistesbildung, er der Mann des Rechts und der strengsten Gesetzlichkeit sich zur Anwendung niedriger Schleicherkünste im eignen Interesse erniedrigt haben werde", unzureichend. Es läge näher, die Erklärung in den Vorgängen, welche der Kaiserwahl 1519 vorausgingen, und in einem hervorstechenden Charakterzuge des Kurfürsten zu suchen. Die burgundischen Räthe sagen (1519) von dem Kurfürsten, „er sei der Vater aller Habgier" und Joachim Malzahn drückt sich gleichzeitig dahin aus, „er habe das Laster des Geizes". Der Kaiser Maximilian, bemüht, die Wahl seines Enkels Carl V. durchzusetzen, klagt 1518 über „die Habgier des Markgrafen". Bei dem Schacher, welcher die Wahl Kaisers Carl V. begleitete, stellte sich zuletzt Joachim I., lange mit seiner Stimme marktend, auf die Seite Königs Franz von Frankreich, „damit ich sammt meinem Sohne mich nicht zwischen zwei Stühle setze" [1]).

---

[1]) Droysen, Gesch. der preuss. Politik II., Abth. 2 (1859), S. 98, 100, 106, 108, 116, 119. Kaiser Maximilian schreibt nach Spanien, „der Markgraf kostet viel, aber seine Habgier ist meinem Enkel vortheilhaft, durch sie gelangt er zu seinem Ziele"; der Kaiser Maximilian gab zu Breda 1517 einige Urkunden, in Bezug auf Pommern, Schleswig-Holstein, einige Zölle; von Raumer II., S. 247, 248. Riedel II., 6, S. 274. Das Feilschen des Kurfürsten, seine Stimme möglichst hoch auszubringen, schildert Droysen a. a. O. schwerlich zum Nachtheil von Joachim I. „Erhöhung der Mitgift, höheres Geschenk (S. 119), später 1530 eine redliche Summe Geldes, jährliche Pension, — — andere Heirath mit 100,000 Gulden Ehegeld und Anwartschaft eines Anfalls, der auch

Kaiser Maximilian I., der als Herzog von Oesterreich als Zeuge die Ausstellung des Lehnbriefs für Holstein 1474 bekundet, soll dadurch, dass sich Schleswigs Bevölkerung „gewissermassen“ als Glied des deutschen Reichs betrachtete und nicht selten Reichssteuern zahlte, 1517 zu dem Irrthum veranlasst sein, auch Schleswig zu nennen. Er soll daher ein Ereigniss vorhergesehen haben, welches mehr als ein Jahrhundert später (1623) eintrat; damals haben die schleswigschen Stände, gegen Ausstellung der bündigsten Reversales de non praejudicando, einmal sich ihrer Freiheit nicht bedient und Reichssteuern gezahlt. Sonst haben die schleswigschen Stände jederzeit auf das wiederholteste die Zahlung von Reichssteuern abgelehnt. Sie fanden es „hochbedenklich, extra limites zu gehen.“ Sie waren nicht „des Humors, sich mit fremden Bürden, als Türken-, Reichs- oder Kreissteuern zu beladen.“ Der in Betreff des Stifts Schleswig 1526 zuerst erhobene Anspruch des Reichsfiscals auf Zahlung von Reichssteuern, gegen welchen der Bischof Gottschalk von Ahlefeldt geltend machte, „sein Stift gehöre nicht zum deutschen Reiche“, wurde vom Reichskammergericht selbst als völlig grundlos verworfen [1]).

Hr. Helwing ist aber „des Humors“, den schleswigschen Ständen anzudichten, dass sie sich gewissermassen als Glieder des deutschen Reiches betrachteten. Seiner Dichtungsgabe gelingt aber Grösseres.

200,000 Gulden ertragen wird (S. 219). — — Riedel II., 6 (1858), S. 372—383.

[1]) Christiani III., Regis lit. ad Cap. Slesvic. de constit. procuratore in Camera Imperiali von 1553 bei Westphalen. Mon. Ined. IV., S. 3153. Gilmanni Decis. et rer. in Camera imperiali judic. libr. I., Dec. XI., S. 162—168. Waitz, Schlesw.-Holsteins Geschichte II., 154.

Ueber drei Jahrhunderte ist man der Ansicht gewesen, dass Kaiser Maximilian I. in der Urkunde von 1517 dem Brandenburgischen Hause nur eine Anwartschaft, eine Expectanz auf Holstein ertheilt habe; das Kurhaus Brandenburg hat selbst diese Ansicht getheilt. Hr. Helwing führt in seiner 1846 erschienenen Schrift [1]) eine Reihe Bearbeiter der Preussischen Geschichte und des Preussischen Staatsrechts an, welche nur von einer Expectanz wissen. Unter den neuern sprechen Stenzel, v. Ohnesorge, v. Kamptz, von Lancizolle, unter den älteren Gastelius, Rautner, Sprenger, Bilderbeck, v. Frankenberg, Limnaeus, Pfeffinger, Schweder, Zschackwitz, Abel nur von einer Lehnsexpectanz. Hr. Helwing selbst war 1846, ehe er Mitglied der Königl. diplomatischen Prüfungscommission im auswärtigen Departement geworden war, derselben Ansicht. Er muss sich jetzt anklagen [2]), „eine blosse Expectanz auf Holstein aus Mangel an archivalischem Material früher selbst angenommen zu haben.“ Auch Droysen, der neuste Bearbeiter der Geschichte der preussischen Politik [3]), spricht nur von einer Anwartschaft. Es verhindert aber Hrn. Helwing nicht, in der älteren wie in der neuern Schrift [4]) zu behaupten: nach Christian II. Tode (1559) hätte der Johanneische Theil von Rechtswegen der Descendenz der Kurfürstin Elisabeth sofort zufallen müssen; die wiederholt erhobenen gerechten Ansprüche harrten aber noch immer ihrer Erledigung; die gerechtesten Erbansprüche

---

[1]) Helwing, die Erbansprüche des Königl. Preussischen Hauses auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Lemgo und Detmold 1846, S. 99, 102.

[2]) Helwing's neuere Schrift, S. 75.

[3]) Droysen a. a. O. II., 2 (1859), S. 100, 225. 394, 396, 422.

[4]) Helwing's ältere Schrift (1846), S. 43, 66, 67, 68, 82, 98, 147, 148, 231; neuere Schrift (1865), S. 46, 59, 60, 70—72, 77.

wären, den stärksten Reclamationen Brandenburgs gegenüber, stets zurückgewiesen; Brandenburg habe der vergeltenden Zukunft gedacht; namentlich Kurfürst Joachim I. hätte offen für Christian II. Partei genommen; er, der Mann des Rechts und der strengsten Gesetzlichkeit [1]), habe mit seinem Schwager Friedrich I., welcher „ein Verräther, ein Usurpator, ein Thronräuber, ein Beeinträchtiger der Brandenburgischen Erbansprüche“ sei, keine Gemeinschaft mehr pflegen können; der Kurfürst habe in seinem Sinne für gesetzliche Entwicklung das schreiende Unrecht verabscheut, welches gegen Christian II. in Bezug auf Schleswig-Holstein verübt sei, bis an seinen Tod 1535 habe der Kurfürst die lebhafteste Theilnahme an dessen thränenschwerem Unglück empfunden; die Verstimmung des brandenburgischen Hauses gegen die Descendenz Königs Friedrich I., von welchem alles rechtliche Gehör versagt sei, habe während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts, ja bis tief in das siebenzehnte Jahrhundert gedauert; Brandenburg habe den Groll wegen des ihm gewaltsam und unrechtmässiger Weise entrissenen Schles-

[1]) Das Microcronicon Marchicum — Riedel IV., 1 (1862), S. 92 — sagt von dem Verhalten Joachim I. gegen seine gottesfürchtige Gemalin Elisabeth 1528, „dass sie Ihres herrn und Ehegemahlen Joachimi I. unzeitiges Wesen mit den Concubinen und beysorgen nicht länger verseuffzen und versmertzen konnte und zur verhuttung grosser Ungelegenheit und Unrath“ zum Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen entfloh, bis sie nach dem Absterben ihres Gemahls wieder zurückkehrte. Vgl. auch Riedel, C. Dipl. Br. III., 3 (1861), S. 539—563, wo die Kurfürstin selbst klagt (1527), der Kurfürst habe sich erkundigt, „op man mych der sache halber — (ihrer Hinneigung zur Reformation halber) — vom leben zum dote muchte bringen — op S. L. sych offentlich von myr mochte scheyden lassen.“ Helwing spricht von kräftiger Sinnlichkeit. — Schrift von 1846, S. 86. — Das Obige fällt aber nicht unter das Prädicat des Hrn. Helwing. Sie ist mit der durch Natürlichkeit anziehenden Correspondenz der Kurfürstin Anna und Albrecht Achilles 1475, — Riedel, C. D. Br. III., 2, S. 161, 164 — nicht zu verwechseln.

wig-Holsteins tief im Herzen getragen, es habe jede nähere politische Gemeinschaft mit denen verschmäht, durch die es in seinen heiligsten Rechten gekränkt worden sei; tiefe Entfremdung hätte die beiden Häuser wegen dieser ungebührlich missachteten Erbansprüche getrennt; es wären bis 1715 die Bemühungen festgesetzt, die von der Krone Dänemark so missachtete Erbgerechtigkeit auf Schleswig-Holstein zur Geltung zu bringen, es sei dem Brandenburgischen Hause niemals eingefallen, seine Erbansprüche auf Schleswig-Holstein aufzugeben; das Erbrecht auf die eine Hälfte von Schleswig-Holstein sei seit drei Jahrhunderten liquide; die Realisirung sei nur factisch, nicht rechtlich verhindert; das jetzige Königl. preussische Haus könne die eine Hälfte der Herzogthümer sofort, die andere Hälfte nach dem Abgange der Agnaten der ältern Königlichen Linie, so wie der durch die Unterlinien Augustenburg und Beck-Glücksburg repraesentirten jüngern Königlichen Linie und demnächst des Hauses Gottorp in Anspruch nehmen. So werde ein grosses sittliches Unrecht Sühnung erhalten.

Dreihundert und vierzig Jahre von Kurfürst Joachim I. an bis König Friedrich Wilhelm IV. und König Wilhelm I. ist von Seiten der regierenden Kurfürsten von Brandenburg und der Könige von Preussen nie ein Widerspruch gegen die Berechtigung Friedrich I. und seiner männlichen Descendenz zur Herrschaft in den Herzogthümern Schleswig-Holstein erhoben; keiner der Kurfürsten oder Könige hat bei den Reichsgerichten eine Klage auf Herausgabe der einen Hälfte von Holstein angestellt; keiner derselben hat einen Protest gegen die Belehnungen mit Holstein erhoben, welche etwa vierzigmal den Fürsten der verschiedenen holsteinschen Linien ertheilt sind; kein

Krieg ist zur Geltendmachung der angeblichen Erbansprüche Brandenburgs geführt worden; beide Häuser haben dagegen vielfach in Offensiv- und Defensivbündnissen gestanden; zahlreiche Familienverbindungen sind unter ihnen geschlossen; die ältere und jüngere Königliche Linie stammt aus der am 10. April 1502 geschlossenen Ehe Friedrich I. mit der Markgräfin Anna von Brandenburg ab. Der Sohn dieser Ehe, Christian III. (geb. 1503), ist der gemeinsame Stammvater beider, die Tochter Dorothea war mit Herzog Albrecht von Preussen vermält; die Stammmutter der jetzt im Mannsstamme erloschenen ältern Königlichen Linie, die Gemahlin Königs Christian IV., die Mutter Königs Friedrich III. von Dänemark war Anna Catharina von Brandenburg, eine Tochter des Kurfürsten Joachim Friedrich; die Gemahlin des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm war Sophie Dorothea von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (geb. 1636, † 1689) [1]). Der grosse Kurfürst, von welchem Hr. Helwing nicht weiss, ob er Schritte gethan, die brandenburgischen Ansprüche auf Schleswig-Holstein geltend zu machen [2]), war davon so weit entfernt, dass er die Ansprüche der Sonderburgischen Fürsten auf Erbhuldigung lebhaft beim Kaiser unterstützte [3]). Seine Nachfolger haben der Gottorfer Linie ihren Territorialbesitz in den Herzogthümern Schleswig-Holstein garantirt; König Friedrich I. in Preussen schloss mit König Friedrich IV.

---

[1]) Sie war die Tochter des vierten Sohnes Herzogs Johann d. J., Herzogs Philipp von Glücksburg (geb. 1584, † 1663), eine ihrer älteren Schwestern war mit dem Markgrafen Georg Albrecht von Brandenburg-Culmbach, die andere mit dem Stammvater der Augustenburgschen Linie Ernst Günther vermält, ihr Bruder mit einer Princessin von S.-H. — S. Ploen.

[2]) Helwing, ältere Schrift, S. 95.

[3]) Urkdb. S. 127 und 128.

von Dänemark zu Cölln an der Spree am 15. Juli 1709 einen Vertrag ab, in welchem es heisst, „L. L. M. M. se garantissent mutuellement leurs états, droits regaliens, et l'ordre de succession". Der bekannte Brief Königs Friedrich Wilhelm IV. an den Herzog von Augustenburg vom Jahre 1848, die mit Genehmigung Königs Wilhelm I. am 28. Mai 1864 auf der Londoner Conferenz zu Gunsten des Herzogs Friedrich VIII. abgegebene Erklärung (Urkdb. S. 246) zeigen, dass von Joachim I. bis König Wilhelm I. an der unzweifelhaften Berechtigung des Mannsstammes Königs Friedrich I. zu der Herrschaft der Herzogthümer zu keiner Zeit der geringste Zweifel bestanden hat.

Hr. Helwing, Verfasser einer Geschichte des Preussischen Staats, wird die traurige Wohlthat der Unwissenheit nicht für sich ansprechen wollen. In welcher Weise er urkundliche Zeugnisse zu supprimiren, wie er die Geschichte für politische Zwecke zu entstellen versteht, mag noch in einigen Beispielen gezeigt werden.

1. Kurfürst Joachim I. stand keineswegs in dauernd feindlichen Verhältnissen zu seinem Schwager, König Friedrich I., Herzog von Schleswig-Holstein. Dieser hatte 1523, nachdem Christian II. landflüchtig geworden war, mit Zustimmung der ständischen Vertretung des Landes die Alleinherrschaft in den Herzogthümern übernommen [1]). Im Hinblick auf „ihre freundliche und schwägerliche Verwandtschaft" söhnt Joachim I. sich am 23. April 1529 mit Friedrich I. aus. In der Urkunde heisst

[1]) Microcronicon Marchicum — Riedel, C. D. Br. IV., 1, S. 89 — berichtet, dass 1524 König Christian II. seinen Schwager Joachim I. um Hülfe bat und dieser mit einem reisigen Zuge nach Perleberg zog, ihm Hülfe zu thun; der König habe aber das versprochene Geld nicht überschickt und so habe das Kriegsvolk nicht weiter ziehen wollen und der Haufe habe sich verlaufen.

es: „Aller Widerwille, Unhuld, Uneinigkeit, Verdruss oder Beschwerde, welche zwischen ihnen beiden vielleicht noch bisher geschwebt habe, solle von Stund an, ohne alle Mittel und Vorbehalt ganz und gar aufgehoben, abgestellt, verziehen, vergeben, nachgelassen, todt ab und vergessen sein, sondern einer solle auch den andern hinfür mit Treue und dem besten Meinen fördern und sich gegeneinander in Ungüte nicht bewegen, finden noch gebrauchen lassen. Einer solle dem andern im Falle und zur Zeit eines jeden Nothdurft in und aus seinen Reichen, Churfürstenthum, Fürstenthümern, Landen und Gebieten zu Wasser und Landen, Kriegsleute zu werben nicht weigern noch hindern, sondern dazu behülflich und förderlich erscheinen. Jeder solle sich zum andern aller Freundschaft, Nachbarschaft, Raths, Trosts, Hülfe und alles Guten versehen. Wenn aber einer den andern in Nöthen um Hülfe und Zuzug ansuche, der werde sich dieser freundlichen Einigung und Versöhnung auch Verwandtschaft halber der Gebühr nach wohl wissen zu schicken". Darüber wurden gegenseitig bei Königlichen und fürstlichen wahren Worten Reversalien ausgetauscht [1]). Der Kurfürst Joachim I., der Mann von der strengsten Gesetzlichkeit, verabscheute daher nicht, wie Hr. Helwing erdichtet, seinen Schwager Friedrich I.; er bethätigt dies auch sofort. In der mit den Herzögen von Pommern am 23. Decbr. 1529 und in der mit zwei Braunschweigschen Herzögen abgeschlossenen Erbeinigung vom 2. Februar 1530, in welcher gegenseitige Hülfeleistung zugesichert wird, bedingt

[1]) Riedel, C. D. Br. II., 6 (1858), S. 353. Churmärk. Lehncopialb. IV., 191. Droysen a. a. O. II., 210. Helwing citirt S. 78 jenen Theil von Riedel, die Urkunde lag ihm also vor; er supprimirt sie, indem sie in seinen Roman nicht passte.

Joachim I. sich aus, dass diese Verpflichtung gegen mehrere Fürsten, insbesondere den König von Dänemark und alle ihre männliche Leibes Lehns Erben, in der zweiten, dass sie gegen die Königliche Würde zu Dänemark „unsern lieben Schwager und besondern Freund“ nicht gelten solle [1]).

2. Joachim I. soll aber offen für Christian II. Partei genommen, auf dessen Befreiung bis 1535 hingewirkt haben, im Mitgefühl für „sein thränenschweres Unglück“; die Urkunden sagen wieder das Gegentheil; König Friedrich I. trat mit Herzog Albrecht von Preussen, Markgraf von Brandenburg, am 21. Juli 1532 in ein Bündniss, wonach dieser sich verpflichtete, auch den Fürstenthümern Schleswig-Holstein ungesäumt zur Hülfe zu kommen [2]); der Schwiegersohn Joachim I., Herzog Albrecht von Mecklenburg, stand auf der Seite Christian II., dagegen Joachim I. entschieden auf der des Königs Christian III., des ältesten Sohnes Königs Friedrich I., des angeblichen „Thronräubers“; der Kurfürst Joachim I. räth seinem Schwiegersohn von seinem Beginnen ab, er schreibt demselben am 23. Juni 1535: „Ew. Lbd. Meynung ist Koningk Christiern, der unser abgesagter Feindt ist, zu entledigen; darzu

---

[1]) Riedel, C. D. Br. II., 6 (1858), S. 369, 370. Siehe vor. Note.

[2]) Waitz Wullenwever Bd. 1. Berlin 1855. Urkunden S. 350—353. Eine Gesandtschaft Friedrich I. an den Kurfürsten Joachim von Brandenburg war 1532 vorhergegangen, durch welche dieser von den Ursachen unterrichtet wurde, weshalb Friedrich I. König Christian II. ins Gefängniss gebracht habe. — Falck's Slg. III., S. 243. — Wenn Hr. Helwing ein Intercessionalschreiben der Kurfürstin Elisabeth für ihren Bruder aus dem Jahre 1532 anführt, so verschweigt er dabei, dass dieselbe seit 1528 von ihrem Manne, dem Kurfürsten Joachim I. entflohen war und ihre Gefühle für den Bruder nicht der Politik ihres Gemahles entsprachen, sondern im entschiedensten Gegensatz zu derselben standen, wie die folgende Note ergiebt.

uns, wie E. L. abzunehmen, nicht geburen will, hulff zu thun; dan alle, die so zu **Entledigung** Koningk Christierns mit der that trachten, die seyn uns entkegen und vormeynen unsern feindt wider uns zu stärken.“ Der Sohn Kurfürst Joachim II. bestätigt diesen historischen Verlauf, indem er, nach dem Tode des Vaters, an seine Schwester, die Herzogin von Braunschweig, am 1. Januar 1536 schreibt, „und one das haben unser her und Vater seliger gedechtnuss und wir unserm Vetter von Holstein zugesagt, widder S. L. in diesem Krige nicht zu helfen, zu fördern [1]).

3. Herzog Albrecht von Preussen hatte sich im Juni 1526 mit Königs Friedrich I. Tochter Dorothea († 1547) vermält, nachdem diese den gewöhnlichen Verzicht geleistet hatte. Albrechts Räthe sind bei den Verhandlungen über die Theilung der Herzogthümer 1543 thätig; König Christian III. (Friedrichs I. Sohn) und Kurfürst Joachim II. vermitteln im freundlichsten Einverständnisse alsdann zehn Jahre später 1553 einen Streit zwischen Herzog Albrecht von Preussen und dem Kurfürsten von Sachsen [2]).

Dem Drei-Kronenkriege zwischen Dänemark und

---

[1]) Waitz Wullenwever Bd. 2. Berlin 1855. Urkunden S. 268. Schreiben Kurfürst Joachim II., d. d. Rathenau, 1. Jan. 1536, Schweriner Archiv. S. 414. Schreiben Joachim I., d. d. Schönebeck, 23. Juni 1535, Schweriner Archiv. Vgl. den Text bei Waitz, S. 226, 232. Droysen a. a. O. II., S. 226, sagt daher richtig: „In Christian II. sah Joachim seinen abgesagten Feind. Christian III. war der Sohn seiner Schwester, dem versprach er gleich, nichts gegen ihn zu unternehmen“. Sind dies Bausteine zu Hrn. Helwings Roman? hat er etwa Droysen nicht gelesen, wenn er die Urkunden verschmähte?

[2]) Waitz, Quellens., Heft I., S. 124—138. Verhandlung von 1543, nach einer Abschrift des Königsberger Archivs, vgl. Urkdb. S. 14—17, S. 128, „im Beisein des Herzogs von Preussen Räthen, welche unser Bruder Herzog Johann mit sich herübergebracht“. Urkunde von 1553, bei Riedel, C. D. Br. II., 6, S. 501.

Schweden (1563) folgte ein Friedensschluss, in welchem dänischer Seits die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und deren ganze Familie eingeschlossen werden [1]).

4. Besonderes Gewicht wird dann von Hrn. Helwing (S. 81) darauf gelegt, dass Markgraf Hans von der Neumark oder Küstrin, der Bruder Kurfürst Joachim II., verschiedene Schreiben, „wegen der Brandenburgischen Praetension auf den halben Theil der Herzogthümer von wegen seiner Frau Mutter“ im Jahre 1565 an König Friedrich II., „den Enkel des Usurpators“ gerichtet, Gesandtschaften abgeschickt und zweimal gerüstet habe, „um, was Gründe und Documente nicht vermocht hätten, endlich mit dem Schwert zu erzwingen“. Hr. Helwing muss dann hinzufügen, „es sei indessen auch diesmal eine gewaltsame Durchführung der Brandenburgischen Reclamationen wegen des unglücklichen Ausgangs der Grumbachschen Händel verhindert. Seitdem sei von einem bewaffneten Einschreiten des Kurhauses Brandenburg, um seinen Erbansprüchen Nachdruck zu geben, nichts bekannt geworden.“ Hr. Helwing verschweigt aber gerade den Kern der Sache. Nach den gleichzeitigen Urkunden ergiebt sich, dass der Kurfürst Joachim II. selbst der angeblichen Ansprüche seines Hauses in keiner Weise gedacht hat, dass Markgraf Hans, bei Uebersendung der vermeintlich die Brandenburgischen Erbansprüche begründenden Kaiserlichen Diplome, König Friedrich II. ersuchte, ihm seine Entschliessung über die Angelegenheit zu erkennen zu geben und dass er dabei an eine Schuld von Christian II. her von 100,000 fl. erinnerte. Albrecht von Preussen rieth

[1]) Rerum Danic. Friderico II. regn. Francofurti 1593. S. 144. Huic paci includuntur nomine Dani Caesar — — Electores Saxo et Brandenburgicus totaque eorum familia.

Markgraf Hans von diesen Forderungen ab. Friedrich II. erwiderte (14. Juli) „die von Markgraf Hans übersandten Verbriefungen von Kaiser Maximilian I. (1517), Kaiser Carl V. (1530) und Ferdinand I. seien unerheblich; weder in Schleswig noch in Holstein sei die weibliche Erbfolge Rechtens; es seien die Fürstenthümer Schleswig des Reiches Dänemark, Holstein aber des heiligen Römischen Reiches männliche Lehen, in welchen die Töchter nach Recht und Gewohnheit nichts als eine fürstliche Aussteuer anzusprechen hätten, die Hoffnung auf Succession sei ihnen ganz und gar abgeschnitten; für Schleswig könne ausserdem der Kaiserlichen Bestätigung keine Bedeutung zugestanden werden; in Holstein dürfe der Lehnsherr so wenig wie der Vasall etwas zum Nachtheil der Agnaten verändern"; der Markgraf Hans hat, nachdem er noch einige Rüstungen versucht, um einige Bündnisse sich bemüht, einige Gesandtschaften abgeschickt hat, doch Bedenken getragen, mit der Grumbachschen Partei gemeinsame Sache zu machen; die Sache ist darauf auf sich beruhen geblieben. Hans von Cüstrin starb sodann 1571 ohne Sohn, zehn Tage nach Kurfürst Joachim II. [1]). Von Hrn. Helwing wird alles Wesentliche auch hier wieder unterdrückt.

---

[1]) Droysen a. a. O. II., S. 422, 423, 448. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte 1852, II., 350. Die Königl. Resolutionsschrift vom 1. März 1581 (Nordalb. Stud. V., 296) sagt, „weil man des jedesmal belehnten Herrn Töchtern und Fräulein an solchem Fürstenthumb (Schleswig) und dem Lande Femern gar keine Erbgerechtigkeit und nicht mehr als die gebuerende Aussteuer gestendig gewesen, wie man denn auch etlicher hoher stende stattliche Anforderungen, deren sie sich wegen vermeinter Erbgerechtigkeit an solchem Fürstenthumbe und Lande angemasset, aus dem Grunde abgewiesen, dass solche Fürstenthumbe und Lande männliche Lehen seien, daran die töchter nicht erben noch succediren." (Siehe No. 5.)

5. Von besonderem Interesse muss es dann Hrn. Helwing sein, die Theilnahme der brandenburgischen Fürsten in Bezug auf den Odenseer Vertrag von 1579 und die Streitigkeiten um den Nachlass Johann d. A. 1581 zu verdecken; er versichert daher, der Odenseer Vertrag von 1579 könne selbstverständlich die Brandenburgischen Erbansprüche nicht alteriren. Zum Unglück für Hrn. Helwing haben aber die Kurfürstlich Brandenburgischen Räthe auch ein Consilium in der Schleswigschen Belehnungssache abgegeben. Unter ihnen steht voran der Kurfürstliche Canzler Distelmeier, es folgen vier auch sonst genannte Kurfürstlich Brandenburgsche Räthe, Dr. Johannes Koppen, Christopher Meienburgk, Johannes von Kötteritzsch und Christian Distelmeier. Friedrich II. legte darauf in einem Schreiben, d. d. Coldingen vom 1. April 1581, dem Kurfürsten von Brandenburg als „einem der vornehmsten Verwandten und getreuen Freunde“ die Streitsache in Bezug auf den Nachlass von Johann d. A. vor. Er bat um dessen Gutachten [1]).

---

[1]) Das Brandenb. Consilium ist als Anhang Larsen von dem Institut der gesammten Hand, Copenhagen 1848, beigefügt. Es enthält u. A. folgende Stelle: „quia clari juris est, etiamsi foemina vel alia persona propter renuntiationem factam excludatur a bonis paternis vel illorum, quorum respectu renunciatio facta est, non autem ab aliis bonis a fratre vel aliunde devenientibus, tamen illa conclusio in haereditatibus allodialium et non in feudo locum habet.“ Man sieht, wie weit damals Brandenburg von Hrn. Helwings Theorie entfernt war. Der ältere Distelmaier wird 1553 genannt. — Riedel, C. D. Br. II., 6, S. 503. — Christian Distelmaier war geboren 27. Mai 1552 und ward nach seinem Vater Churfürstlicher Canzler. — Riedel, C. D. Br. IV., 1 (1862), S. 115. Das Schreiben Friedrich II. vom 1. April 1581, Nordalb. Studien V., 300. Dass gleichwol ähnliche Vorwände, wie sie von Hans von Cüstrin 1565 vorgebracht wurden, auch später zur Geltendmachung von Ansprüchen anderweitig Brandenburgischer Seits benutzt wurden, zeigt der Vorgang 1620 in Preussen. Von diesem sagt Droysen a. a. O. III., 1 — 1861 — S. 30, „Johann Georg hatte als Vorwand zu dem Anspruch auf

6. Der auf der Hansburg zu Hadersleben am 27. Novbr. 1597 stattgefundenen Vermälung Königs Christian IV. mit der Tochter des damaligen Kurprinzen, spätern Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, Anna Catharina (geb. 1575, † 1612) und der Vermälung des grossen Kurfürsten mit der Prinzessin Sophie Dorothea von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (geb. 1636, † 1689) ist bereits oben gedacht. Der grosse Kurfürst schloss eine Reihe von Allianzverträgen mit König Friedrich III., bezw. König Christian V. (seit 1670). Diese datiren vom 7. Januar 1658, 21. Januar 1659, 25. Octbr. 1666, 22. Septbr. 1672, 25. Septbr. 1675, — bei letzteren kommt auch zur Sprache, die durch häufige Ehebündnisse geschlossene engste Verbindung und langdauernde Freundschaft zwischen beiden Häusern noch inniger zu knüpfen, — so wie vom 23. Decbr. 1676, 14. Septbr. 1682. Alle diese Verträge zeigen die zwischen beiden Häusern bestehende besondere Intimität [1]).

Das nahe Verhältniss, in welchem der grosse Kurfürst einerseits zum König Friedrich III., andererseits durch seine Ehe mit Sophia Dorothea von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg zu dem Sonderburg-Ploenschen Hause stand [2]), liess ihn vorzugsweise geeignet erscheinen,

---

Preussen das Anrecht seiner Gemalin auf die Allodial-Erbschaft ihres Vaters, des Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen.“ Die Lehnbriefe von 1525, 1563, 1569, 1578, 1589, über die Preussische Belehnung (Lünig, C. F. Feud. II., 1249—1254) ergeben, dass nur successores masculi ex lumbis eorum procedentes folgen sollten.

[1]) Auszüge aus diesen Verträgen unter näherer Angabe der Quellen bei v. Reedtz Répertoire, S. 102, 106, 118, 123, 128, 129, 130, 140. Puffendorff, Friedrich Wilhelm, S. 399, 454, 663, 805, 1010, „de arctissima inter ipsos conjunctione per saepius contracta inter domus suas connubia, diuturnam amicitiam.“

[2]) Die eine Schwester der Kurfürstin war an Ernst Günther von Augustenburg, ihr Bruder mit einer Prinzessin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Ploen vermält.

in den zwischen den holsteinschen Linien über den Oldenburger Erbfall, die Erbhuldigung, Fräuleinsteuer etc. obwaltenden Streitigkeiten zu vermitteln. Kurbrandenburg wurde vom Kaiser daher 1669 der Auftrag, die Vermittlung zu übernehmen. Die Streitigkeiten insbesondere über die Erbhuldigung sind dem Kurfürsten bei dieser Gelegenheit genau bekannt geworden. Die Ploenschen Commissarien wandten sich, als die Vergleichsverhandlungen sich zerschlugen (Urkdb. S. 122—128), deshalb am 20. April 1670 an die Kaiserlichen Commissarien mit einer Eingabe, in welcher es wörtlich im Anschluss an das im Urkundenbuch (S. 127) bereits Mitgetheilte heisst:

„Dahero Ihre Chur- und Fürstliche Durchl. verhoffentlich diese Sache an die Rom. Kaisl. Maj. also recommandiren werden, wie es Chur- und Fürstl. Häuser zur Erhaltung landesfürstlicher Hoheit und ihrer Sicherheit gereichet, wozu an Seite Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in specie so viel mehr Ursach sich befindet, weil Deroselben Churfürstliche Familie auf das hochlöbliche Herzogthum Holstein expectiviret und dahero propter exempla aliena et hodierna ein künfftiges proprium periculum zu besorgen hatten, dass nemlich, **wenn** nach Gottes Willen und Verhangnuss die **hochlöbliche fürstlich Holsteinsche Familia sollte abgehen,** Sr. Churfstl. Durchl. oder Dero Nachkommen, ein gleichmässiger Streit von den Landständen mochte erregt und die erbliche Lehnsfolge disputirt werden."

Lehnte etwa der grosse Kurfürst diese Bitte ab? Erwiderte er etwa, es ist in eurer Eingabe von Expectanzansprüchen die Rede, welche nach dem Erlöschen der fürstlich Holsteinischen Familie dem Kurbrandenburg'schen Hause an Holstein zustehen sollen? gab

er etwa zur Antwort: Ihr seid im völligen Irrthum. Es wird einst ein grosser Mann — Helwing — erstehen, welcher beweisen wird, dass das Recht meines Hauses auf die Hälfte der Herzogthümer seit 1559 liquide ist. Der grosse Kurfürst hatte kurz vorher Uhlfeldschen Intriguen gegenüber, welche ihm die Aussicht auf die dänische Krone durch Verrath eröffneten, seine Seelengrösse gezeigt [1]). Er wüsste, dass Schelmstücke seiner und Brandenburgs Fürsten unwürdig sind; er that was der preussischen Devise „Suum cuique" ziemt. Er erliess ein eindringliches Intercessionsschreiben an den Kaiser d. d. Potsdam den 6. Juni 1670 (Urkdb. S. 127 f.), „die zu grosser Beschwerde der sämmtlichen Herzöge zu Holstein gereichende Widersetzlichkeit der Landstände durch Vollstreckung der seit so vielen Jahren her erkannten Kaiserlichen Sententien zur würklichen Execution endlich zu bringen und seinem Schwager Herzog Christian zu Schleswig-Holstein-Glücksburg neben den andern interessirten Herzogen alle billigmässige Satisfaction angedeihen zu lassen" [2]).

7. Vielleicht hat in Friedenszeiten kaum eine andere Sache mehr als die Frage, welchen Rang die deutschen Fürsten auf deutschen Reichstagen und bei Friedensschlüssen unter einander einzunehmen hätten, früher die Gemüther bewegt. Auch das Brandenburg'sche Kurhaus hat mit Eifersucht stets über seinen Rang gewacht [3]). Kurbrandenburg räumte 1663

[1]) Pufendorff de Reb. gest. Frid. Wilhelmi Magn. Elect. Brand. Berl. 1695. S. 541, 571 enimvero cum talia plane magnitudinem animi sui dedecere judicaret, Elector — — — — Regi suggerit, ut Detlivum Alfeldium ad se mittat.

[2]) Man wird es in den Berliner Archiven finden können. Entging es etwa Hrn. Helwing?

[3]) Vergl. z. B. Urk. vom 13. Aug. 1500. — Riedel C. D. Br. III. 3, S. 150. — Protestation Markgrafen Friedrich wegen des auf dem Reichs-

Holstein-Glückstadt ein, wegen Minden mit ihm in voto et sessione zu alterniren [1]). Der Wunsch Holstein-Gottorfs, in die Alternation aufgenommen zu werden, erforderte die Zustimmung der Häuser Pommern, Mecklenburg, Württemberg, Hessen, Baden. Der Hauptrecess wurde von dem König in Preussen am 6. Octbr. 1740 pure, der Holstein-Gottorp betreffende Separatartikel „auf weiter zu pflegende Handlung, ohne dem Mindenschen Votum zu praejudiciren", genehmigt. Von einer Bestreitung des Rechts beider regierender Linien zur Herrschaft über Holstein oder zur Führung des Votums auf dem Reichstage kommt in den langjährigen Verhandlungen auch keine Andeutung vor. Warum verschweigt dies Hr. Helwing? weil es schwerlich gelingen konnte, die Bedeutung der Thatsache zu leugnen?

8. Zwischen den regierenden Häusern, der ältern Königlichen und Gottorper Linie walteten bekanntlich langjährige Streitigkeiten ob (1658 — 1721). Kurbrandenburg fiel neben und vor andern Fürsten mehrfach die Vermittlung zu; der Traventhaler Frieden vom 18. August 1700 ist u. A. auch von Kurbrandenburg garantirt; nach dem Art. III. und IV. sollten beide regierenden Linien in ihren schon getheilten Landen, Aemtern, Städten jede die souveraine und landesfürstliche Gewalt führen, über Prälaten und Ritterschaft aber die gemeinsame Regierung fortdauern; beide so wie deren Successoren sollten, als regierende Herzöge zu Schleswig-Holstein in Bezug auf die Fürstenthümer Schleswig-Holstein keinen Vorzug vor ein-

---

tage zu Augsburg ihm angewiesenen zu niedrigen Platzes, vergl. Moser St.-R. Bd. XXXVI. S. 1—137. Von der Rangordnung unter den Fürsten.

[1]) Moser XXXVI. S. 93. Zwanzig in Theatr. Praeced. S. 158 über weitere Vorgänge 1708, 1740. Moser S. 95, 97.

ander haben [1]); werden durch solche andern Fürstenhäusern und deren Successoren geleistete Garantien eigene angebliche Erbansprüche nach Hrn. Helwings Staatsrecht geltend gemacht?

9. Der gegenseitigen Garantie der beiderseitigen Länder und der Successionsordnung in dem Geh. Defensivtractat zwischen K. Friedrich IV. und Friedrich I. König in Preussen vom 15. Juli 1709 ist bereits oben gedacht [2]). In dem 1706 verglichenen Formular eines Lehnbriefes über die Brandenburger Lande und Anfälle fehlt — wie bereits oben S. CCXV erwähnt ist — Holstein; nach dem Jahre 1715 ist daneben noch die Erwirkung der Confirmationen des Maximilianischen Diploms — wie Herr Helwing einräumen muss — unterblieben. Heisst das in dem Staatsrechte des Hrn. Helwing die Erbansprüche durch fortgesetzte Reclamationen geltend machen?

10. Hr. Helwing erzählt (S. 119), dass nach Erscheinen seiner ersten Schrift der Vorschlag gemacht sei, ihn als Abfasser von Staatsschriften im auswärtigen Departement Preussens zu verwenden. Er scheint aber nicht begriffen zu haben, dass dasselbe ungünstige Urtheil, welches seiner eigenen Erzählung nach das einsichtige Mi-

---

[1]) Höjer, Leben K. Friedrich IV. I. S 36. Falcks Urkdb. S. 226. Acta Publica Holsatica S. 47, 51, 81. Kurbrandenburg — Gottorps Garant. Kurbrand. Memorial vom 11. März 1700 — Freund und Aliirter des Königs — 22. März 1700 „wie unsere beiden Häuser und deren Interessen mit einander verknüpft."

[2]) v. Reedtz Répertoire S. 171. Auch die frühern Verträge, z. B. der von 1666 wurden ausdrücklich ausgedehnt „ad omnia hujus Regna ac ditiones. — Slesvicum, Holsatiam, Pinneberg, Comitatus". Pufendorff, Fr. Wilh. S. 663. Zur Einführung der event. cognatischen Erbfolge im Königreich Dänemark liess der grosse Kurfürst Friedrich III. durch eine besondere Gesandtschaft Glück wünschen. Pufendorff a. a. O. S. 541. Andere Verträge sind zur Sicherstellung des Westphälischen Friedens eingegangen, welcher auch Schleswigs gedenkt.

nisterium Eichhorn über seine Geschichte des preussischen Staats fällte (S. 118), auch das Cabinet Königs Friedrich Wilhelm IV. abgehalten hat, sich der Hülfe eines Mannes zu bedienen, dessen Schrift aus Fabeln, Erdichtungen und Ausfällen zusammengesetzt ist. Wie Hr. v. Gruner, dem Hr. Helwing die erste Schrift widmete, durch seine kleine Schrift über die schl.-holst. Erbfolgefrage bekundete, dass er das Product des Hrn. Helwing als völlig verfehlt ansah, so hat dies auch Ritter v. Bunsen 1848 nicht minder verständlich ausgesprochen. Der bekannte Brief K. Friedrich Wilhelm IV. an den Herzog von Augustenburg vom 24. März 1848, die von dem Botschafter Königs Wilhelm I. auf der Londoner Conferenz am 28. Mai 1864 (Urkdb. S. 246) abgegebene Erklärung ist eine nur der Befangenheit des Hrn. Helwing nicht verständliche Antwort auf die ältere Schrift des Hrn. Helwing und dessen neu aufgewärmtes Elaborat.

Den obigen Thatsachen wären manche andere beizufügen. Zwischen den Häusern Brandenburg und Holstein hat z. B. drei Jahrhunderte lang ein Gesandtschaftsverkehr stattgefunden, eine Reihe von Staatsverträgen ist geschlossen. Jene Facta (1—10) werden indessen genügen, um zu beurtheilen, wie nach allen Richtungen hin Hr. Helwing die Hallucinationen seiner zügellos irren Phantasie an die Stelle historischer Thatsachen setzt. Denn eine tiefe Entfremdung zwischen beiden Häusern, eine Enthaltung von jeder nähern politischen Gemeinschaft, einen tief im Herzen getragenen Groll Brandenburgs über vermeintlich gekränkte Erbgerechtsame, die wiederholtesten Reclamationen wegen eines angeblich missachteten Rechtes, von denen, jene Anforderungen des Markgrafen Hans von Cüstrin ausgenommen, keine Geschichtsquelle etwas weiss, wird nur ein der revolutionären Annectionsmanie verfallenes Gehirn wie das

des Hrn. Helwing in den obigen Thatsachen finden. Herr Helwing ignorirt, supprimirt, entstellt den ganzen historischen Sachverhalt und alles ist in Ordnung. Er spricht einmal davon (S. 44) „dem urtheilslosen Publicum Sand in die Augen zu streuen“. Dies Wort findet auf Hrn. Helwing directe Anwendung.

Hr. Helwing stellt alsdann (S. 58) die Alternative: man müsse den Kurfürsten Joachim I. und dessen Nachfolger, indem sie eine Bestätigung der vermeintlichen Gerechtsame des Brandenburgischen Hauses an Schleswig-Holstein nachsuchten und die Kaiser, welche sie ertheilten, entweder für Gimpel oder für schlaue Intriguanten halten. Es ist dabei aber völlig ausser Acht gelassen, dass die Ansuchenden und die Ertheilenden die Kaiserlichen Diplome nur für das ansahen, welches sie im Rechtssinne sind, Expectanzen. Bei gegentheiliger Annahme würde die Alternative vielmehr dahin zu stellen sein, dass sämmtliche Kaiser von Carl V. an, welche auf sachgemässe Anträge des Reichshofraths, der Lehnscurie, den insgesammt von K. Friedrich I. abstammenden Fürsten der verschiedenen holstein'schen Linien gegen vierzigmal Belehnungen über ganz Holstein zur gesammten Hand ertheilten, nicht minder wie sämmtliche Kurfürsten von Brandenburg und die spätern Könige von Preussen, indem sie diese Belehnungen nicht allein nicht anfechten, sondern durch die unzweideutigsten positiven Handlungen die Berechtigung des Hauses Holstein zur Herrschaft in Holstein anerkannten, die Praedicate verdienten, mit welchen Hr. Helwing so freigebig ist. Ihm ertheile ich den guten Rath, bei Professor Trendelenburg ein Collegium Logicum nachzuholen; die unerbittliche Logik führt zu einem für ihn sehr ungünstigen Schlusse.

In Kaiser Carl V. erneuter Confirmation für den Kurfürsten Joachim I. und für das Brandenburgische Haus vom 1. Octbr. 1530 wird ihnen sämmtlich und ihren Erben alle und jede Gerechtigkeit bestätigt [1]). Es wird hinzugefügt: „auch des angefels des Hertzogthumbs zu Holstain mit allem ein und zugehörung, so von uns und dem heiligen Römischen Reiche zu Lehen rueret" bzw. „des angefels des Hertzogthumbs Holstain mit iren Herrschaften, Lannden, Leuthen, Slossen und Stetten, zu und eingehorungen". Warum übergeht Herr Helwing diese Urkunde?

Das Wort „Angefälle, Anfall" drückt bekanntlich in verschiedenen Richtungen das Recht auf den Heimfall, das Zurückfallen an den Herrn des Lehns aus. Es kommt sowol bei der Lehnsvormundschaft als bei der Eröffnung eines Lehns vor, welche dann eintritt, wenn der in der Lehnsgewere sitzende Vasall ohne Lehnserben stirbt [2]).

Sollte die Zusicherung wegen eines Angefälle ein dingliches Recht am Lehnsobject gewähren, so musste eine Eventualbelehnung hinzutreten. Es wurde alsdann

---

[1]) Riedel, C. D. Br. II. 6. (1858) S. 373, 374; es ist bemerkenswerth, dass hier Schleswig's nicht gedacht wird, wenn auch die besondere Confirmation vom 1. Octb. 1530 nach der Sitte, die bestätigte Urkunde zu wiederholen, dies nennt. — Riedel a. a. O. S. 375—377. Kaiser Carl V. wusste daher sehr wohl, wie es mit Schleswig stehe.

[2]) Lehnsvormundschaft; vgl. darüber die einzelnen Belegstellen in Kraut's vortrefflicher Schrift: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Göttingen III., S. 1—65. Expectanz. V. A. de benef. I. §. 24, 25 — — — sic et homo carens filio hereditat in dominum possessionem beneficii sicut et beneficium, nisi dominus concesserit alicui expectationem beneficii. Sächs. Lehnr. twen mannen mach die herre en gut lien, also dat en die gewere daran hebbe und die andere dat gedinge; of de ane len erven stervet, die dat gut in geweren hevet. An'me gedinge n'is nen volge. Vgl. Homeyer System, S. 492.

regelmässig auch eine Eventualhuldigung der Unterthanen eingenommen. Fehlte es hieran, so war das Versprechen wegen des Angefälle eine blosse Expectanz, die gegen den jedesmaligen Kaiser, aber nicht weiter wirksam wurde.

Beispiele beider Arten von Angefälls-Zusicherungen liegen in Betreff des Brandenburger Hauses vor und aus der Zeit der Herrschaft des Zollerngeschlechtes vor. Eine Eventualbelehnung und eine Eventualhuldigung fand in Betreff der Angefälle wegen Anhalt, Pommern, Meklenburg, Liegnitz statt [1]) — vgl. S. CCLI —.

Eine simple Expectanz enthielt dagegen das im J. 1252 den Markgrafen von Brandenburg in Betr. Sachsens ertheilte Recht „quod vulgariter dicitur anevelle“ [2]). In Bezug auf das in dem Maximilianischen Diplom von 1517 zugesicherte Angefälle Holstein ist nie eine Eventualbelehnung vom Hause Brandenburg gesucht, nie demselben ertheilt worden. Noch weniger ist je eine Eventualhuldigung der holsteinischen Stände begehrt; hinsichtlich Holsteins ist vom Hause Brandenburg bei den Römischen Kaisern bis 1715 eine besondere Erneuerung der Expectanz von 1517 erwirkt, seitdem ist dies aber unterlassen; in Betreff Schleswigs war die Kaiserliche Confirmation — wie oben nachgewiesen S. CCLXXII — von vorneherein nichtig.

---

[1]) Vergl. z. B. wegen Anhalt Urk. v. 1324. Lünig C. J. F. 617, si absque heredibus masculis — contingat decedere — — extunc conferimus — investientes ipsum, percipientes vasallis ut extunc — — — marchioni — — — — praestent homagia. Meklenburg 1442. Riedel II. 4. S. 260 f. Liegnitz 1537. Riedel II. 6. S. 430—439.

[2]) Riedel II. 1. (1843) S. 37. Lünig C. J. F. 611. In Bezug auf die Eventualsuccessionen, welche durch Belehnungen sicher gestellt waren, z. B. Pommern, Mecklenburg, werden die Anfälle in den Lehnbriefen für Brandenburg — z. B. dem vom 15. Juli 1495. — Riedel II. 6. (1858.) S. 132—134 speciell genannt.

Hr. Helwing muss sie selbst für einen Irrthum erklären; welches die Wirkungen eines solchen wesentlichen Irrthums sind, wird vielleicht der grosse Jurist Helwing, nachdem er von „seiner jugendlichen Unbesonnenheit", deren er sich in einem Puncte selbst (S. 119) anklagen muss, noch etwas mehr geheilt ist, noch einmal lernen können. Bei den Lehnsherren, den Königen von Dänemark, ist eine Lehnsexpectanz für Schleswig niemals erwirkt worden.

Bekanntlich ist in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen schon seit Kaiser Karl V. das Verbot der Wiederverleihung heimfallender Reichslehen enthalten. Diese Bestimmung ist seit Ferdinand II. ausdrücklich auch auf die Ertheilung von Expectanzbriefen bezogen. Es ist dies mit dem noch in der letzten Wahlcapitulation vorkommenden Vorbehalte der von den Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten und den damaligen Reichsconstitutionen gemässen Anwartungen geschehen. Die Thatsache, dass die 1517 dem Kurfürsten Joachim I. ertheilte Expectanz auf Holstein den Bestimmungen der Wahlcapitulationen vorhergeht, kann selbstverständlich nur für die Beurtheilung der Frage von Interesse sein, ob der Kaiser Maximilian I. im Jahre 1517 zur Ertheilung der hier fraglichen Anwartschaft berechtigt war. Die Frage muss, bei fehlendem Consens der Agnaten, verneint werden[1]).

[1]) Bei dem Absterben der einen (Stettiner) Linie der Pommernschen Herzöge 1464 nahm Brandenburg ein Nachfolgerecht und zwar auf Grund seiner Event. Belehnungen mit Pommern in Anspruch. Es drang aber, da allen Herzögen von Pommern an ganz Pommern die gesammte Hand zustand, mit dem Anspruch nicht durch, obwol der Kaiser anfänglich die Forderungen lebhaft unterstützte. — Riedel III. 2. — (1860) S. 29—33. Riedel III. 3. S. 66—68. Riedel II. 5. (1848.) S. 75. (Lehnbrief von 1465.) S. 77. Notification des Kaisers an die andern Pommernschen Herzöge. S. 78. Gebot des Kaisers an die Stände des Herzogthums Stettin. S. 79. Aufforderung des Kaisers an die Hansestädte, die

Die nähere Erörterung der Frage würde aber dazu völlig müssig sein, da einmal alle Expectanzen behuf ihrer fortdauernden Gültigkeit von Kaiser zu Kaiser erneuert werden mussten und da zum andern die Expectanzen auf Reichslehen, nach der allein richtigen Ansicht, im Gegensatze zu den Eventualbelehnungen, nach Auflösung des Reichsverbandes erloschen und unwirksam geworden sind. Es liegt aber eingeräumtermassen vor, dass eine solche Erneuerung der 1517 ertheilten Expectanz seit dem Jahre 1715 von Brandenburgischer Seite unterblieben ist. Das Versprechen einer Reihe von Kaisern von Maximilian I. an bis Carl VI. einschliesslich bei erfolgendem Heimfall die Belehnung mit einem bestimmten Object (Lehen) eintreten lassen zu wollen, konnte ein dingliches Recht am Lehen selbst nicht begründen; das Kaiserthum als solches ist erloschen und hat keine Erben, es existirt also das zur Erfüllung verpflichtete Subject nicht mehr. Die Bedingung, an welche die Verwirklichung der Expectanz von 1517 geknüpft war, der Heimfall des Lehens an das Reich kann überdies gar nicht mehr eintreten [1]). Die Brandenburger Expectanz auf Holstein ist mithin ganz erloschen, auf Schleswig hat eine solche überhaupt nie existirt.

Diese einfache Rechtslage der Sache hat mich in meiner frühern Schrift „Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein“ (S. 95) veranlasst, über die ältere Schrift des Hrn. Helwing nichts anders zu äussern, als dass die Schrift des Professors Helwing in Berlin von

Herzöge von Braunschweig, Lüneburg, Meklenburg, Sachsen, Könige von Dänemark, Polen und Böhmen zum Schutze der Kaiserlichen Belehnung Brandenburgs mit den erledigten Landen.

[1]) Vergl. Zachariae D. St. und Bundesr. I. §. 37. S. 157. Zachariae, Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg S. 163.

1846 versucht habe, cognatische Ansprüche des Preussischen Hauses aus der Ehe Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und der Prinzessin Elisabeth von Dänemark (Urkunden von 1500, 1502, 1508 — rectius 1502 — bei Helwing S. 247—255) und aus Kaiserlichen Expectanzen von 1517—1530 (ebenda S. 255—260) herzuleiten. Ich verwies daneben auf die Rechtsansicht Königs Friedrich Wilhelm IV. in Bezug auf die Erbfolge in die Herzogthümer, wie sie sich in dem Briefe an den Herzog von Augustenburg vom 24. März 1848 kundgebe (S. 96).

Hr. Helwing beehrt die Ausführungen von Männern, wie die Professoren Waitz, A. Schmidt und Wippermann, welche seine frühere Schrift recensirt haben, mit den Bezeichnungen, sie schlügen wie Taschenspieler die Volte (S. 40), es wäre eitel Taschenspielerei (S. 43), Taschenspieler-Kunststück (S. 72), Spiegelfechterei und rabulistische Künste (S. 44); er spricht von Hokus pocus (S. 62), Kauderwälsch (S. 72), Unsinn, Insolenzen (S. 75), von confusem Machwerk (S. 89), von der stärksten Ignoranz in staatsrechtlichen Dingen u. s. f.

Er meint alsdann, „ich sei nicht eigentlich ein Gegner der Brandenburgischen Erbansprüche zu nennen“. Aber ich bin gleichwohl in Hrn. Helwings Augen der Schuldigste von Allen. Die grosse Entdeckung des Hrn. Helwing, von der er sagt, dass sie in unsern Tagen lustig auferstanden sei und den Leichenbestattern von 1846 hoffentlich noch lange und kräftig als Gespenst in den Weg treten werde, habe ich noch im Jahre 1864 ignorirt. Hr. Helwing meint, das sei in der That noch schlimmer, als ein tapferer Angriff.

Alsdann wird mir vorgeworfen, „ich brüste mich sonst immer als Vertheidiger des Rechtsstandpunctes; ich

hätte aber die älteren wohlbegründeten Ansprüche des Brandenburgischen Hauses wegescamotirt“ [1]). Sechs Wochen nach dem Erscheinen meiner am 16. April v. J. ausgegebenen frühern Schrift wurde am 28. Mai 1864 von dem Botschafter Sr. Maj. des Königs Wilhelm I. auf den Londoner Conferenzen die Erklärung abgegeben, dass der Erbprinz von Schl.-Holst.-Augustenburg die meisten Rechte auf die Succession in die Herzogthümer Schleswig und Holstein habe (Urkdb. S. 246). Lagen etwa der Königl. Preussischen Regierung damals nicht die 1846 und 1847 erschienenen Schriften des Hrn. Helwing und J. Voigt vor? Wurde nicht etwa desungeachtet jene Erklärung von Preussischer Seite abgegeben? Oder meint Helwing, es käme rechtlich irgend wie in Betracht, dass erst später die in den Jahren 1567—1715 zwölfmal wiederholten Confirmationen der Maximilianischen Urkunde von 1517 veröffentlicht sind, welche, wie er sich selbst ausdrückt (S. 62) „fast mit denselben Worten und ohne irgend eine wesentliche Aenderung oder Auslassung lediglich eine vollständige Confirmation jenes Kaiserdiploms enthalten? Rechtlich ist dadurch nur soviel constatirt, dass, wie schon in dem Lehnbrief-Formular von 1706 Holstein unter den Anfällen des Hauses Brandenburg nicht genannt wird, auch seit 1715, also fast ein Jahrhundert vor Erlöschung des deutschen Reiches, die Confirmation der Expectanz unterlassen ist. Hr. Helwing provocirt wiederholt auf seinen Muth. Er möge daher jetzt offen aussprechen, dass die Regierung Sr. Maje-

[1]) Helwing S. 102, 104. Die genealogischen Tabellen, die ich meiner frühern Schrift beigegeben hatte, sind mit Verbesserung eines Druckfehlers genau dieselben, welche der Schrift meines Gegners Zimmermann beigefügt sind; sie werden von Hrn. Helwing (Vorwort S. XIII.) durchaus tendentiös construirt genannt, weil sie dem Humbug des Herrn Helwing nicht entsprechen.

stät Königs Wilhelm I. am 28. Mai 1864 „die bestbegründeten Ansprüche des Brandenburg'schen Hauses wegescamotirt hat." Hatte etwa die Preussische Regierung bisher den Muth, die Helwingschen Rechts-Theorien einer „Prüfung nach Rechtsgründen" zu unterwerfen? Warum schweigen denn sämmtliche Erklärungen Preussens am Bundestage bis zum 6. April 1865 von den angeblichen eigenen Erbansprüchen?

Hr. Helwing entblödet sich endlich nicht (S. 107) auszusprechen, dass die Gutachten von achtzehn deutschen Juristenfacultäten durch ein „Partei-Manoeuvre zu Stande gekommen seien". Mein Ersuchen an die Juristenfacultäten ging dahin, meine Schrift einer strengen und gründlichen Prüfung zu unterziehen und das Ergebniss ihrer Prüfung, völlig unabhängig von meiner Einwirkung, zu veröffentlichen[1]). Es ist daher einfach eine der vielen hämischen Erdichtungen des Hrn. Helwing, von einem Partei-Manoeuvre zu sprechen.

Hr. Helwing zeigt sich — wie oben dargethan — als einen ebenso gewissenslosen Historiker als mitleidswürdigen Juristen. Ein solcher Mann wagt es, den Vereinigungspuncten der tiefsten Rechtskenntniss in ganz Deutschland nicht allein Charakterschwäche, sondern auch offen die Verletzung eidlicher Pflichten vorzuwerfen.

Es ist oben[2]) bereits dargethan, dass während der ganzen Zeit der Oldenburgischen Herrschaft von 1460 an,

---

[1]) Rechtsgutachten der deutschen Juristenfacultäten in der schlesw.-holstein'schen Successionsfrage Heft I. S. 1—4 enthält mein damals an die deutschen Juristenfacultäten erlassenes Schreiben vom 16. April 1864.

[2]) Vergl. S. XXXIV. XXXVII. XLIII—XLVI. LI. LVIII—LXIV. LXIX. LXX. LXXV. LXXIX. XC. XCI. CXLVIII. CXLIX. CCVIII. CCX. CCXLIV. CCXLVII. CCXLIX. CCL.

in beiden Herzogthümern die Lehnfolge des gemeinen Lehnrechts galt. Selbst die Gegner können nicht behaupten, dass eine positive Festsetzung der Qualität beider Lehen als subsidiäres Weiberlehen jemals erfolgt sei.

Es folgt aber aus der Geltung der gemeinrechtlichen Lehenfolge und aus dem Fehlen jeder Bestimmung über die subsidiäre Geltung der Qualität als Weiberlehne (vgl. S. CCL, Note 1), dass seit 1460 eine Vererbung beider Herzogthümer nur im Mannsstamme möglich war. In meiner frühern Schrift habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die Geltung des gemeinen Lehnrechts in den Herzogthümern in eine weit frühere Zeit zurückreicht. Schon im Jahre 1352 wird nach den Grundsätzen und mit den Worten der libri feudorum ein Streit zwischen dem Kloster Itzehoe und einem Lehnsmann des Grafen Heinrich von Holstein über die Gültigkeit einer 1327 vom Landesherrn vollzogenen Schenkung an Gütern entschieden, deren Lehnsqualität von der einen Seite behauptet, von der andern bestritten wurde [1]). Der erste auf uns gekommene Lehnbrief für Holstein ist der, durch welchen die Belehnung der Grafen von Holstein zur gesammten Hand festgesetzt wurde. Es datirt von 1307, der erste erhaltene Lehnbrief für Schleswig von 1326. Beide Lehnbriefe blieben auch später normativ.

Die Gesammtbelehnung, wie sie 1307 festgesetzt war, sollte nach dem Kaiserlichen Lehnbrief von 1474 auch in Zukunft gültig bleiben (vgl. oben S. CCLXIII). Der letzte Lehnbrief für Holstein von 1788 erfolgte in Folge

---

[1]) Die Urkunde ist ihrem Hauptinhalte nach abgedruckt in meinem Staats- und Erbrechte, S. 155. Der Entscheidung lagen zu Grunde die Bestimmungen von II. Feud. 9 pr. §. 1, 4. II. Feud. 52 pr. II. Feud. 55 pr. II. Feud. 39 pr. I. Feud. 5, §. 5.

des Lehnsgesuches, die Lehnserneuerung in der Maasse, wie weiland König Christian I. sie erhalten habe, in Einem Acte zu ertheilen, dahin, dass König Christian VII. und dessen männlichen Leibs-Lehens-Erben als simultanee investiret, das gesammte Fürstenthum Holstein mit allen Rechten, zu obbestimmtem Fürstenthum, vermöge der alten Lehnbriefe gehörig, zu Lehen verliehen wurde [1]). Der älteste schleswigsche Lehnbrief von 1326 wird sowol bei den Verhandlungen über den Odenseer Vertrag von 1579, als in den Souverainetätsdiplomen von 1658 als normativ bezeichnet [2]). Es ist daher nicht ohne Interesse nachzuweisen, dass sowol der erste holsteinsche, als der erste schleswigsche Lehnbrief bereits unter dem Einflusse des gemeinen Rechts entstanden und daher eine Auslegung desselben in dem gemeinrechtlichen Sinne allein statthaft ist.

Nach dem epochemachenden Werke von O. Stobbe [3]) und den der neusten Zeit angehörenden zahlreichen Publicationen von Urkunden in allen deutschen Landen kann man den Act des geschichtlichen Lebens der deutschen Nation, welcher sich in der Reception des fremden Rechtes vollzogen hat, in seinen Gründen und Nachwirkungen deutlicher als früher übersehen. Ohne Frage geht die von einem namhaften preussischen Gelehrten [4]) ausgesprochene

---

[1]) Ostwald's Urkunden S. 223, 230.

[2]) Falck's Urkdb. S. 169, verb. „als Anno 1326 König Woldemar, — Graf Gerharden von Holstein und seine Mitbeschriebenen mit dem Hertzogthumb Schleswig belehnt."

[3]) O. Stobbe, die Rechtsquellen des deutschen Rechts, Bd. 1 und 2 (1860 und 1864), vgl. damit die treffliche Anzeige von Stintzing Krit. Vierteljahrsschrift Bd. VI., H. 4, S. 557 ff.

[4]) G. W. von Raumer C. Dipl. Brandenb. II., S. 115, vgl. dazu Stobbe a. a. O., II., 128.

Behauptung zu weit, dass das gemeine Recht bereits mit dem Eintritt des 13. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg zu hohem Ansehen gelangt sei. Aber darüber kann freilich nach den vorliegenden Urkunden ein Zweifel nicht obwalten, dass die libri feudorum schon im vierzehnten Jahrhundert öfter als beschriebenes Kaiserrecht und als bedeutende Auctorität citirt werden [1]). Im funfzehnten Jahrhundert wurde denselben die Bedeutung eines gemeinen subsidiären Rechts beigelegt [2]). Von dem liber feudorum wird damals gesagt, „dat gemeine lenrecht is oever alle cristenrike“ [3]). Die libri feudorum kamen mit dem Corpus Juris nach Deutschland. Sie gewannen noch leichter Ansehen, da sie zum grossen Theil aus Gesetzen deutscher Könige bestanden. Sie werden seitdem als liber pheudorum, usus feudorum benutzt und beim Rechtssprechen als eigentliches Kaiserrecht zu Grunde gelegt. Auf deutschen Universitäten wurden früh über sie Vorlesungen gehalten [4]).

Im nächsten Zusammenhang mit der Reception der gemeinen Rechte in deutschen Landen steht der Besuch der italienischen und französischen, so wie der seit dem vierzehnten Jahrhundert entstandenen deutschen Universi-

---

[1]) Stobbe a. a. O., I., S. 654, 655., II., S. 133, 134.

[2]) Stobbe a. a. O., II., 133, sagt, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts Markgraf Friedrich spricht 1420 — Riedel III., 1, S. 155 — nach päbstlichen und Kaiserlichen Rechten; in den Lehnsprocessen der Markgrafen gegen Magdeburg 1443, 1444 — Riedel II., 4, S. 327, 328, 333, so wie gegen Pommern 1447 — Riedel II., 4, S. 371, 372, 387, 390 — wird u. A. auf. I. Feud. 14 de feudo marchiae I. Feud. 26, II. Feud. 26, II. Feud. 43, de controversia inter vasallum, II. Feud. 38, II. Feud. 52, de prohib. feudi alienatione per Lotharium; in dem Erbvertrage zwischen Brandenburg, Sachsen von 1457 auf die nach Kayserrecht gesatzten Rechte — Riedel II., 5, S. 23 hingewiesen.

[3]) Homeyer, Abh. der Berliner Akademie 1856, S. 644, in der Informatio ex spec. Saxon.

[4]) Stobbe a. a. O., S. 654, 655, II., 133, 134.

täten; Gutachten werden von den italienischen, bezw. französischen Rechtsfacultäten auch in deutschen Angelegenheiten vom 13. Jahrhundert an abgegeben; mit den Studien der fremden Rechte machte sich der Einfluss und das Ansehen der Doctores und der Juristenfacultäten geltend, seit der Besetzung der Gerichte mit Rechtsgelehrten kommt die Reception der gemeinen Rechte zum Abschlusse [1]).

Derselbe Entwicklungsgang ist und zwar sehr früh für die Lande Schleswig-Holstein nachweisbar; Bewohner dieser Länder und selbst die Fürsten aus den regierenden Häusern besuchten früh die italienischen, französischen und deutschen Universitäten; in Padua sieht man noch die Wappen mehrerer in den Herzogthümern ansässigen Adelsgeschlechter, vor allen der Rantzau, Reventlow und der Ahlefeldt. Die ältesten Chronisten des Landes erzählen von dem Besuche der auswärtigen Universitäten; von Graf Adolf II. von Schauenburg heisst es (1128) bei dem Tode des Vaters, dass er den Studien oblag; von den Söhnen Adolf IV., den Grafen Johann und Gerhard von Holstein, berichtet Albert von Stade zum Jahre 1246, dass sie, nach zweijährigem Studium von Paris in die Heimath zurückkehrten [2]). Auch ihr Vetter, Herzog Waldemar von Schleswig, hatte dort studirt; auf der Rechtsschule zu Orleans studirte Graf

---

[1]) Stobbe I., S. 608. Beispiele von 1160 - 1166, 1282 dort 617, 619, 642, Rechtsgutachten von Padua im Jahre 1283 in einer baierschen Sache, 1300 in Sachen der Stadt Elbing, dort S. 629; von Avignon 1309, von Wien 1413, dort II., 75.

[2]) Helmold Chron. Slavor. c. 49 (vgl. Wedekind's Noten S. 50) filius Adolfus literarum studiis deditus erat — — — accepit Cometiam terre Nordalbingorum vir prudens, preter facundiam enim Latine et Teutonice lingue, Slavice gnarus.

[3]) Albert. Stad. S. 219. Chronic. Regis Erici bei Langebeck. S. R. Dan. I., 167. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. I., 118.

Gerhard von Holstein um das Jahr 1300 [1]). Bruno Graf von Holstein, nach tüchtigen Studien zuerst in Hamburg und Lübeck Domprobst († 1281) und alsdann zur Verwaltung des Bisthums Olmütz (1245) berufen, wurde, wie ein neuerer Oesterreichischer Rechtsgelehrter sagt, für Mähren „ein Heil, welches noch in unsern Tagen vom Volke in der Erinnerung bewahrt wird"; er beförderte dort namentlich die Ansiedlungen und das Lehnwesen, „jure teutonico, titulo feudi und zwar als Mannslehne" [2]). Wie allgemein der Besuch der Universitäten aus den Nordmarken Deutschlands war, ergiebt die Nachricht bei Arnold von Lübeck, dass die Dänen, „usum Teutonicorum imitantes", ihre Söhne nach Paris schickten, um nicht allein Sprache, Literatur und Theologie zu studiren, sondern auch in der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten gute Decretisten und Legisten zu werden [3]). Eine Urkunde von 1218 erwähnt des vierjährigen Studiums; die Statuten des Domcapitels von Lübeck von 1263 treffen Bestimmungen über die Abwesenheit der Canonici während der Studienzeit [4]). Es ist daher begreiflich, dass dies auf die Gestaltung des ganzen Rechtslebens und die Anwendung des gemeinen

[1]) Stobbe a. a. O. I., 627. Chron. Holtzatiae ed Lappenberg, 1862, S. 60. Gerhard von Holstein, „quia scholas visitare, ut episcopatum posset acquirere, consueverat."

[2]) Rössler, Die Stadtrechte von Brünn, Prag 1852, S. XX, Urk. 1280.

[3]) Arnold, Lubec. III., 5, §§. 1, 2, bei Leibnitz Script. Rer. Brunsvic. II., 657, auch erwähnt bei Stobbe I., 625, „sed in negotiis ecclesiasticis tractandis boni decretistae sive legistae comprobantur."

[4]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck vom Geh. Archivar Levercus in Oldenburg, Oldenburg 1856, S. 40, Urk. von 1218, ad quatuor annos si — — ad locum studii proposuerit se transferre. Statuten von 1263 (ib. S. 171, 173), Canonicus in studiis Parisiis vel alibi existens, vicarium habebit. Similiter si vicarius in studio absens fuerit; S. 173, Note 4, in aliquo studio generali studendo perseveret. Urk. von 1300 (S. 431), in studiis autem generalibus. Lappenberg, Bremer Gesch.-Quellen 1841, S. 39. Ao. 1327: Parisius juvenis, dum primum doctoraret.

Rechts insbesondere nicht ohne Einfluss bleiben konnte. In der Vorrede des Jütschen Low Königs Waldemar des Siegers († 1241), noch jetzt dem Landrechte Schleswigs, sind Stellen aus dem Decretum Gratians übersetzt, der Bischof Canut citirt in seinen Glossen dazu häufig das gemeine Recht. Schon 1275 berief man sich in den geistlichen Gerichten Schleswigs auf die Decretalen [1]).

Die Urkundenbücher des Landes ergeben, dass man früh das gemeine Recht, das beschriebene Recht, das Civil- und Canonische Recht citirte [2]). Man wandte zahlreich einzelne Rechtssätze derselben an; alle Sätze des gemeinen Rechts, die überhaupt für die Reception des gemeinen Rechtes in deutschen Landen angeführt werden, sind auch in den auf Holstein bezüglichen Urkunden nachweisbar. So z. B. Berufungen auf das Beneficium minoris aetatis 1293), auf die exceptio non numeratae pecuniae (1320), die exceptio non factae divisionis, das beneficium restitutionis in integrum (1324), die Revocabilität von Schenkungen wegen Undankbarkeit (1324), Uebervortheilung ultra dimidium justi pretii (1325), die exceptio doli, non soluti precii, in utilitatem non conversi (1331), die Unterscheidung zwischen actiones reales et personales, utiles et directae (1331), das Senatusconsultum Vellejanum (1334, 1339), die stipulatio judicii sisti et judicatum solvi, die Sicherung von Forderungen sub omnium bonorum obligacione et hypotheca (1346) [3]).

---

[1]) Vgl. Falck's Handb. des Schlesw.-Holst. Privatrechts, Altona 1825, Bd. I., S. 131.

[2]) Urk. von 1317 — Leverkus, S. 317 — observata scripti juris forma — — per modum evictionis vindicare. Urk. von 1325 — das. S. 642 — renunciantes exceptionibus, defensionibus et cavillationibus juris civilis quam canonici. Urk. von 1350. — Lübecker Urkdb. II., 883, 884, — renunciantes omni juris et civilis et canonici beneficio.

[3]) Urkunden von 1293, 1320, 1324, 1325, 1339, bei Leverkus Urkdb.

Diesen Stand der Sache zu berücksichtigen liegt Juristen näher als den in der Regel nicht juristisch gebildeten Historikern. Um indessen die älteren Lehnbriefe richtig auszulegen, ist die Beachtung dieser Thatsache unerlässlich.

Für Holstein waren die Herzöge von Sachsen damals Lehnsherren. Von ihnen sind Lehnbriefe für die Grafen von Holstein von 1307, 1316, 1318 erhalten. Diese sprechen bei Einführung der Belehnung zur gesammten Hand die Belehnung der holsteinschen Grafen und ihrer rechten Erben aus.

Dass in Betreff der Lehnsangelegenheiten der Herzöge von Sachsen damals schon das gemeine Lehnrecht als entscheidende Rechtsnorm zur Anwendung kam, zeigt eine Urkunde von 1321 [1]).

In dieser entscheidet Heinrich Herr von Mecklenburg als Schiedsrichter Streitigkeiten zwischen den Herzögen Johann und Erich von Sachsen. Seine Entscheidung der verschiedenen Streitfragen wird jedesmal mit den Worten eingeleitet, „so spreke wi, dat recht is na beschrevenen

---

des Stifts Lübeck, S. 355, 600, 639, 640, 643, 806. Urkunden von 1329, 1331, 1334, 1346 im Lübecker Urkdb. II., S. 455, 480, 539, 784. Diese Beispiele können sehr vervielfacht werden; es ist nur die Periode von 1300—1350 gewählt.

[1]) Gedruckt in A. Heinze's hist. Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen, Bd. I., Kiel 1782, S. 336—338; ein Bruchstück ist abgedruckt in Kraut Grundriss über das Deutsche Privatr. 4te Ausg., Göttingen 1856, S. 98, No. 39, nach Boehmer, Observ. feud. No. I., §. 19. Es wird vermuthlich dieselbe Urkunde sein, von der Stobbe I., 655 sagt, dass Dieck de tempore, quo jus feudale Longobardicum in Germaniam translatum sit, Halle 1843, p. XVIII nachgewiesen habe, dass die darin vorkommenden Worte „na beschrevene Kayserrechte" auf das longobardische Lehnrecht zu beziehen sind. Mir liegt die Urkunde in einer vom Archivrath Sudendorf nach dem Original genommenen Abschrift vor, nicht die Schrift von Dieck.

Keyserrechte". Die erste Streitfrage wird nach I. Feud. 14 pr. entschieden. In Betreff der zweiten Streitfrage wird auf das Sitzen im Lehne mit Herzog Albrecht seinem Bruder zur gesammten Hand Bezug genommen. Die Entscheidung lautet nach beschriebenem Kaiserrechte, „dat in vaderlikem lene, dar brodere volghinghe ane hebben, en jewelk broder volghinge behalt in sines broder lene, de vorsterft ane sone unde dar ne mach dat nicht ane schelen, uft de vorstorvene broder bi sineme levende ok mit volborde sines lenherren de volghinge des lenes sinem broder untferen wolde in welker wis it were." Es liegen dieser Entscheidung, welche für die Gestaltung des Lehnfolgerechts in altväterlichen Fürstenlehen besonders interessant ist, also zu Grunde I. Feud. 12 (dicendo paternum esse et sic me debere succedere etc.) und I. Feud. 14, §. 2 [1]). Die letzte Entscheidung betrifft die Begründung des Lehns durch Verjährung. Sie lautet: „dar spreke we alsus na beschrevene Keyserrechte, swelk man in lengude de were hefft sunder len druttlich jar ane rechte wedderspräke und binne des sime lenherren plichtig denest darvan doyt, de lenghe unde de vorjaringhe der druttich jar gift eme recht, dat gut to beholdende vor en recht len wedder allerleye ansprake." Es ist diese Entscheidung entnommen aus II. Feud. 26, §. 5 und II. Feud. 33 pr.

Dass hienach schon damals auch bei den von den Herzögen zu Sachsen zu Lehn gehenden Grafschaften Holstein und Stormarn die Grundsätze des gemeinen oder longobardischen Lehnrechts zur Anwendung kamen, kann

[1]) Vaderlikem lene im Gegensatze zu Neulehen I. Feud. 1, §. 3, I. Feud. 5, §. 6, I. Feud. 8, §. 2, in fine II. Feud. 12, §. 1, „si duo fratres in causa communi post mortem patris remanserint, id est habitaverint simul etc.

um so weniger bezweifelt werden, als die Weise, wie im Lehnbriefe von 1307 die gesammte Hand ertheilt ist, die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Lehnfolge in altväterliche Lehen zur Voraussetzung hat. Bei einer Lehnsveräusserung Graf Gerhards [1]) an seinen Bruder Johann von 1314, sagt ersterer, er habe weder metu nec vi coactus seinen Lehnsantheil veräussert. Er entsagt in Betreff der Veräusserung „omnibus exceptionibus, statutis, constitutionibus, privilegiis et graciis juris communis, consuetudinarii, canonici et civilis."

Bekannt ist, dass im 14. Jahrhundert die libri feudorum meistens als usus seu consuetudines feudorum citirt werden. Bei der hier fraglichen Lehnsveräusserung werden die constitutiones, statuta mit den exceptiones juris communis, consuetudinarii, canonici et civilis in Verbindung gesetzt. Es muss dabei einerseits berücksichtigt werden, dass eben die libri feudorum zum nicht geringen Theile aus constitutiones bestehen, andererseits dass unter dem Ausdruck jus commune ungezwungen nur der Genusbegriff des gemeinen Rechts, unter den drei folgenden jus consuetudinarium canonicum und civile aber die drei Species, das gemeine Lehnrecht (jus consuetudinarium), das canonische und das römische Recht verstanden werden

---

[1]) Es war eben der juristisch in Orleans gebildete Graf Gerhard. Die Urkunde von 1314 steht Schlesw.-Holst. Urkdb. II., 1 (1842), S. 34. Constitutiones werden in den libris feudorum erwähnt. I. Feud. 19, II. Feud. 9 pr. II. Feud. 24, §. 8 und 12, II. Feud. 33, §. 3, II. Feud. 38, II. Feud. 44 pr. II. Feud. 52 (Kaiser Lothars) II. Feud. 55 (Kaiser Friedrich I.) Von den consuetudines sprechen I. Feud. 1 pr. I. Feud. 13 pr. II. Feud. 1. pr. II. Feud. 2, §. 3, II. Feud. 3, §. 1, II. Feud. 7 pr. II. Feud. 9 pr. §. 3, II. Feud. 10 pr. II. Feud. 23 pr. II. Feud. 28 (consuetudines regni), II. Feud. 33. Friedrich I. Constitutio de proh. feudi alien. II. F. 55, sollte auch in Deutschland gelten — statuimus tam in Italia, quam in Alemannia.

können. Durch jenen Vertrag wurde, wie aus einer andern Urkunde bekannt ist, bestimmt, dass, wenn der Graf Johann ohne Erben versterben sollte, alsdann der halbe Theil von Holstein an Gerhard zurückfallen, wenn er aber Töchter allein (Pigebörn allene) hinterlassen werde, ihrentwegen Holstenrecht entscheiden solle [1]). Eine Auslegung, nach welcher die Worte „jus consuetudinarium" mit Gewohnheitsrecht für gleichbedeutend zu halten wären, wird in norddeutschen Urkunden kaum eine Stütze finden [2]).

Die Annahme, dass 1326 oder 1386 die Belehnung mit Schleswig in der Weise erfolgt sei, dass die investirte Linie des Schaumburger Hauses, die Rendsburger nicht allein im Mannsstamme, sondern auch event. der Weiberstamm derselben mit diesem Herzogthum belehnt sei, widerstreitet zunächst dem Wortinhalte der Urkunde von 1326 und dem Berichte über die Belehnung von 1386. Sodann würde diese Annahme auch mit der ganzen Entwicklung der schleswigschen Lehnverhältnisse und den damit im engen Zusammenhang stehenden politischen Bestrebungen in Widerspruch treten.

---

[1]) Huitfeldts Krönicke I., 371, der Gegensatz uden Arffvinge (d. i. männliche) und Pigebörn (d. i. Töchter) ist bezeichnend.

[2]) In Elsässischen Urkunden von 1248 soll der Ausdruck „auxilio canonici et civilis sive consuetudinarii juris", letzteres in dem Sinne von Gewohnheitsrecht vorkommen, vgl. Stobbe a. a. O. I., 651, ebenso kommt im Freiburger Stadtrecht jus consuetudinarium vor, vgl. Frensdorff Lübecks Stadtverf. 1861, S. 52, Note 5. Die obige Auslegung ist die natürliche. Im Jahre 1396 wird die Stadt Lüneburg beschuldigt, gehandelt zu haben gegen Kaiserrecht, Landrecht, Lehnrecht und Leges. Sudendorf's Urkdb. V., S. 140. Im Jahre 1370 verweist ein Rechtsgelehrter die Stadt Hannover auf I. Feud. 14 pr. Sudendorf IV., S. 82. Im Jahre 1401 wird die Subsidiarität des röm. und canonischen Rechts in einem Lüneburger Rathsschlusse anerkannt. Stobbe I., 652. II., 78, 111.

Das Herzogthum Schleswig war von früh her dazu bestimmt, jüngeren Söhnen dänischer Könige verliehen zu werden. Sie walteten dort anfänglich nur auf Lebenszeit — ad gratiam, bene placitum. — Sie wurden betrachtet als Statthalter des dänischen Königs (praefecti, satrapae)[1]. Von Waldemar dem Sieger, der 1182 Herzog (dux Jutie) ward, datirt sich in schärfer ausgeprägter Weise die besondere Stellung des Herzogthums; er bezeichnet zuerst Schleswig als Erbschaft seines Vaters[2]. Sein zweiter Sohn Abel, verschwägert mit den holsteinschen Grafen, bis 1241 deren Vormund, begründet ein besonderes Herrscherhaus in Schleswig. Das Herzogthum vererbt von Vater auf Sohn und einmal von Bruder auf Bruder; die Erblichkeit wird aber von den dänischen Königen noch längere Zeit und immer aufs neue bestritten; der Streit drehte sich darum, ob Schleswig nach deutschem Lehenrecht, wie andere Lehen im Römischen Reiche (som andre Laen udi det Romerske Rige) so vererbe, dass es, so lange Mannserben von Abels Stamm vorhanden seien, an dieselben als altväterliches Lehn falle oder ob eine Wiederverleihung des Herzogthums nur auf Lebenszeit und auf Gunst (ad gratiam) stattfinde[3]. Die erste erbliche Belehnung mit Schleswig ward 1283 ertheilt[4]. Die Belehnung als Fahnenlehn stand seit 1254 fest. Sie

---

[1]) Chron. Holtzaciae, S. 60: quando contingat, aliquem regem habere plures filios et electo uno de filiis, ceteris dabantur ducatus.

[2]) Epist. Innocentii III., ed. Baluzii VIII., 192, „ducatus noster et patris nostri hereditas.“

[3]) Huitfeldts Krönicke, S. 236, 242, 262, 263, 285, bestätigt dies zu den Jahren 1253, 1254, 1261, 1283. Zu 1253 „effter den Tydske Laensret“ — nyde deris Faders laen, all den stund der fandtis Mands-Personer til aff Abels Affkomst, 1261.“ Faederne Arffve.

[4]) Huitfeldt, S. 285 zu 1283, „arffveligen laensvis.“ Ancher Dansk Lehns-Ret, Kopenhagen 1777, S. 43.

wird bei den einzelnen Belehnungen besonders hervorgehoben [1]).

Das Lehnrecht war überhaupt den dänischen Königen beim Beginn des 14ten Jahrhunderts nicht unbekannt; es fand vielmehr sowol in Dänemark, namentlich in Betreff der damaligen jenseits des Sundes belegenen Provinz Halland als in Bezug auf mehrere von den dänischen Königen lehnsabhängige deutsche Fürsten vielfache Anwendung. Zu den Lehnsvasallen des Königs Erich Menved von Dänemark (1286—1319) gehörten Nicolaus, Herr von Werle, Heinrich von Mecklenburg wegen Rostock und Gnoyen, der Fürst von Rügen wegen Rügen und einer Reihe pommernscher Lande, endlich die Herzöge von Schleswig und von Halland. Vorübergehend traten auch andre deutsche Fürsten in ein Lehnverhältniss zu dem König Erich und seinen Nachfolgern [2]). Die Herzöge von Halland hatten gleichfalls im Jahre 1283 die Belehnung als eine erbliche erlangt, nachdem Christoph, der Bruder des Königs, 1303 hinsichtlich Samsoe, Holbeck und Kallund-

[1]) Huitfeldt, S. 242 zu 1254, S. 290 zu 1286, „med Fanen offverantvordelse". S. 360 zu 1312, „mit der Fahne und mit denselben Gerechtsamen, wie seine Vorväter". Dahlmann Dän. Gesch. III., 88, sagt, „seit 1254 wurde Südjütland nie anders als durch die Fahne, das Symbol des Heerbanns verliehen", vgl. auch Ancher Dansk Lehnsret, §. 14. Lübsche Chronik I., 223, über die gleichzeitigen Belehnungen. — Ueber Halland „dem lenede he do mit vanen, als enem vorsten en Koning plecht to lenende."

[2]) Ueber die Herrn von Werle zu 1300, Huitfeldt S. 316, über Rostock zu 1302, 1311, 1317, 1323. Huitfeldt S. 318, 356, 393, 421, für sich und seine Erben. Rügen zu 1310, 1314, 1315, 1322. Huitfeldt S. 348, 372, 378, 419, mit bedungenem Heimfall, wenn der Fürst von Rügen ohne Erben sterbe, mit vollem Fahnen-Lehnsrecht, fahnenlehnsweise. Die Belehnung betraf die Lande „Rugiae, Grimmis, Sundis, Bart, Trebezes, Loisitz jure feudali, quod Fanenlaen nuncupatur." Vgl. z. d. Jahren 1300, 1322, 1325, 1326 auch die Lübsche Chronik ed. Grautoff, S. 179, 215, 220, 223.

borg belehnt war, ward er 1307 mit Süd-Halland belehnt. Der Lehnbrief lautet dahin: dass er und nach ihm sein ältester Sohn und dann wieder dessen ältester Sohn Halland als Fahnenlehn besitzen, dass aber, wenn er kinderlos und ohne männliche Erben (uden mandelig arfving) verstürbe, das Fürstenthum an die Crone zurückfallen sollte; der Revers des belehnten Herzogs lautet auf sich und seine männliche Erben [1]). Mit Nord-Halland wurden 1310 die Herzöge von Schweden, Erich und Waldemar und deren Erben, fahnenlehnsweise und zur gesammten Hand belehnt [2]).

Der Lehnbrief für Schleswig von 1326, welcher später normativ blieb, unterscheidet sich von den letzgenannten Lehnbriefen nur darin, dass der Einfluss des gemeinen Lehnrechts in demselben noch entschiedener hervortritt. Er wurde gleichzeitig mit der Constitutio Waldemariana ertheilt, dahin lautend: „Item Ducatus Sunder-Jucie regno et corone Ducie non unietur nec annectetur, ita quod unus sit Dominus utriusque.“ Dass die in dem Lehnbrief vorkommenden Worte: „veri legitimi heredes“ nur von Mannserben, Sohneserben zu verstehen sind, unterliegt schon nach dem Obigen keinem Zweifel [3]).

---

[1]) Huitfeldt zum J. 1254 und 1283, S. 242, 285 über die Belehnung von 1307, S. 334.

[2]) Huitfeldt zum J. 1310, S. 351: fanelaensviis oc samlet Haand, siehe oben Lüb. Chr. I., 223.

[3]) Vgl. oben S. CCXI, Note 1 und CCL, Note 1. Um zwei Urkunden derselben Zeit zu nennen, mag an die dem Markgrafen von Brandenburg in Betreff Anhalts ertheilte Urk. v. 1324, „si absque heredibus masculis et feudorum capacibus — contingat decedere“ und an den Lehnbrief König Ludwigs für seinen Sohn über die Mark von 1328 erinnert werden. — Lünig, C. J. Feud. I., 617, 619 — „per obitum Waldemari, de cujus femore vel Domo nullus descendit vel superstes fuit heres sexus, ut oportuit, masculini“. Die Lübsche Chronik

Jene Urkunden in Betr. Schleswigs von 1326 bezeichnen den Sieg des deutschen Einflusses über jenes Land. Es siegte die Ansicht, dass die Belehnung mit Schleswig — was früher bestritten und seit 1283 nur zu Gunsten des Abelschen Stammes gegentheilig entschieden war — auch fortan und bei dem Erlöschen des Mannsstammes der zuerst erblich beliehenen Vasallenfamilie eine im Mannsstamme erbliche sei. Dem Gedanken der dänischen Politik, das Herzogthum Schleswig bei günstiger Gelegenheit wieder mit der Krone zu vereinigen, ward hiedurch, sowie für immer in der Waldemarischen Constitution in bündigster Weise entgegengetreten [1]). Deutsche Fürsten sind die Urkundszeugen bei jener Belehnung. Unter ihnen steht voran der in der Entscheidung von 1321 genannte Herzog Albert von Sachsen; neben den Grafen Johann und Adolf von Holstein ist der Graf Heinrich von Schwerin thätig, welcher jene Entscheidung von 1321 als Schiedsrichter nach gemeinem Lehnrecht abgab; die Urkunde lautet auf Graf Gerhard von Holstein und dessen

---

sagt (I., 220) zum J. 1325, in der tyd starf Witzlave, der vorste van Ruyen sunder erven; de Koning von Dennemark sprak an dat lant. Das „sunder erven" bedeutet auch hier nur Mannserben. So sagt der Contin. Albert. Stad. ad 1308: Obiit Adolfus comes de Segheberghe nullo relicto herede; die gleichzeitige Urkunde vom 11. Novbr. 1308 (Westphalen, Mon. IV., S. 3477) sagt: obiit intestatus et sine herede masculino.

[1]) Der Rückfall des Lehns an die Krone, beim Mangel von Mannserben wird bei Halland, Rügen 1307, 1310 ausbedungen. — Huitfeldt, S. 334, 348. — Rostock wird 1302, 1311 nur concessive ad bene placitum und erst 1323 erblich verliehen. Huitfeldt, S. 318, 356, 421. Lübsche Chronik I., 215. Die Constitutio Waldemariana war ein ähnliches Privilegium wie die Urkunde Heinrich IV. von England de separatione Ducatus Lancastriae a Corona. Vgl. Blackstone I. Einleitung §. 14 und über die Entscheidung im 4ten Regierungsjahre der Königin Elisabeth. Plowdens Report., S. 215.

veri et legitimi heredes; was er selbst darunter verstanden hat, erhellt aus der Urkunde von 1314, wo Mannserben und Töchter (Pigebörn) entgegengesetzt werden.

Die Hauptworte des Lehnbriefes von 1326 lauten:

„Jure pheodali contulimus nobili domino Gherardo comiti suisque veris et legitimis heredibus totum ducatum Jucie cum — — vasallis — — juribus omnibus regalibus ac aliis cum dominio utili et directo — — pacifice et quiete perpetuis temporibus possidendum; de quo quidem ducatu Jutie ipsum Gherardum inpheudavimus more principum cum vexillis dictis vanenlen et presentibus inpheudamus — — transferentes in ipsum ducem Gherardum et suos veros et legitimos heredes eundem ducatum Jutie — — jure superioris dominii seu inpheudationis nobis et nostris duntaxat reservato.“

Die Bekanntschaft mit dem gemeinen Rechte erhellt aus dem beigefügten Verzichte „Renunciamus etiam omnibus exceptionibus doli mali, actioni in factum, beneficio restitutionis in integrum, aliisque omnibus et singulis exceptionibus auxiliis et beneficiis utriusque juris canonici et civilis, quibus presens instrumentum vel aliquod contentum in ipso posset viciari in parte vel in toto, juri dicenti, hujusmodi renunciationem generalem non valere“ [1]).

Auch der besondere Consensbrief des dänischen Reichsraths, welcher auch von den deutschen Fürsten bekundet

---

[1]) Antischl.-Holst. Fragm. V., S. 67—69. Schlesw.-Holst. Urkdb. II., 1, 64. Der Rechtssatz ist l. 1, §. 5 D. de V. O. neque vitiatur utilis stipulatio per inutilem. Aehnliche Verzichte auf Einreden in Urkunden dän. Könige finden sich schon früher; so 1286, 1303, 1321 bei Huitfeldt I., 291, 321, 416; 1321 auch omni juris auxilio canonici et civilis. Unter den Zeugen einer dänischen Urk. von 1293 — Huitfeldt, S. 307 — befindet sich Bernhard Lodvigson Juris Civilis Professor.

wird, wiederholt mehrfach das „suis veris et legitimis heredibus, cum vexillis dictis vanenlen“ [1]).

Als König Waldemar 1330 in den Besitz des Herzogthums zurücktrat, ward dem Grafen Gerhard und seinen veris heredibus ein Ersatz in der Belehnung mit Fühnen und unter der Bedingung, dies zurückzugeben, auf den Fall, dass Waldemar ohne lehnsfähige Erben (absque legitimo herede) versterben solle, die Eventualbelehnung mit Schleswig zu Theil. Er ward zu dem Ende zur gesammten Hand mit Waldemar belehnt. Drei Jahre später, 1333, wurde ihm von den schleswigschen Mannen und Vasallen für diesen Fall die Eventualhuldigung zu Theil [2]).

Schon die Aufnahme Gerhards und seiner rechten Erben in die gesammte Hand, wie diese schon 1310 bei der Belehnung mit Halland zur Anwendung gekommen war, schliesst jedes Missverständniss aus. In beiden Fällen ist von legitimis heredibus die Rede. Unter dem Ausdrucke können demnach nur Mannserben verstanden sein. Sollten die Worte der Urkunde von 1330: „si

[1]) Antisch.-Holst. Fragm. V., S. 70—75. Gleichzeitig erhielt der Herzog von Halland seine Lehen erblich; ein Graf von Everstein erhielt 1326 für sich et suis veris haeredibus Lehne in Jütland cum omni jure Regio, jure haereditario, 1328 andere Lehn über Viborg, Huitfeldt S. 434, 436, 441.

[2]) Urk. von 1330. Antischl.-Holst. Fragm. V., S. 76—79, durch welche Gerhard „et actu cum domicillo Waldemaro in solidum“ belehnt wird. Das in solidum ist in demselben Sinne gebraucht, wie in Zepernicks Miscell. III., 121, „collectis manibus sive in solidum“ und in dem Dipl. von 1245. Gercken, C. D. V., 77, „in solidum, quod conjuncta manu appellatur.“ Vgl. auch die Urkunde der drei holst. Grafen, d. d. Rendsburg vom 30. April 1292. (Aspern, Cod. Dipl., Schaumb. 1850, II., 335), „in solidum et communi manu, prout vasallis nostris in terra nostra commorantibus bona ipsorum conferre solemus, porreximus jure feodali.“ Urk. v. 1333. Schl.-Holst. Urkdb. II., 87.

Waldemarum ducem absque legitimo herede discedere contingat", auch auf dessen weibliche Descendenz ausgedehnt werden, so würde die Gesammtbelehnung für Gerhard und dessen veri et legitimi heredes noch in Jahrhunderten nicht wirksam geworden sein; der Abelsche Mannsstamm erlosch 1375; Descendenten von der Spindelseite her sind dagegen noch Jahrhunderte lang in mehren Fürstenhäusern vorhanden gewesen. Eine ausdrückliche Bezeichnung der subsidiären Weiber-Lehnsqualität war auch, wenn sie begründet werden sollte, um so nothwendiger, als das schleswigsche Landrecht, das Jütsche Low, die deutschen Lehnrechte und das gemeine Lehnrecht sämmtlich in dem Satze übereinstimmen, dass in Ermangelung einer entgegengesetzten ausdrücklichen Bestimmung Weiber des Lehnrechts darben [1]). Das Landrecht für Schleswig, das Jütsche Low, kennt insbesondere nur Mannlehen [2]).

In naher Beziehung zu der maritimen Bedeutung des Landes steht das Institut des Steuermannslehens, mit welchem Lehnspflichten zur See verbunden waren. Für dieses kennt aber das jütsche Low nur eine Erbfolgeordnung, welche die ohnehin im nordischen Rechte hinter den Männern vielfach im Erbrechte zurückgesetzten Weiber unbedingt ausschliesst. Die Worte des Jütschen Lows III., 20, lauten: „de Söne ervet de Styreshaffen (i. e. das Heerschild) na dem Vader, ok de Vader na dem Söne;

---

[1]) Sächs. Lehnr. 2, §. 1. Papen, wip — — die solen lenrechtes darven. Schwäb. Lehnr. 100, von der frawen mac niemen lehen geerben, wan sie des herschildes darbet, vgl. S. CCL, Note 1.

[2]) Jütsches Low III., 7, 8. Des Königs, Bischofs Manne, die Manndienste mit Harnisch und Ross leisten. Sie werden in dem Lehnbrief von 1326 an Herzog Gerhard gewiesen, „ut ipsi vasalli nulli obediant et serviant, nisi predicto comiti et suis veris heredibus."

und also ock de eine Broder na deme anderen; de Süster (Schwester) överst (aber) ervet de Styres-Haffne nicht, ock nicht de Moder, noch de unechte Söne, noch de Dochter.“

Es ist versucht worden, die in dem schleswigschen Lehnbriefe von 1326 vorkommenden Ausdrücke, „veros et legitimos heredes“ nach einem über die Insel Fehmarn dem Grafen Johann von Holstein 1328 ertheilten, 1329 und 1340 bestätigten Lehnbriefe zu interpretiren.

In diesen Lehnbriefen heist es: (1328) contulisse tytulo juris pheodalis — — — Joanni comiti Holzatie et Stormarie — — — terram nostram Ymbriam, quam — — — hereditabit in omnes suos veros heredes ab eo tam masculini quam feminini generis descendentes. In der Erneuerung von 1329, „lathe we — — — dat ghanze land tu Vemeren ghreve Johan und al synen rechten erven, beyde sonen und dochteren tu rechten ervelene ewichliken tu besittende mit allem Koniglikem rechte.“ In der den Lehnbrief König Christoffers von 1328 bestätigenden Lehnserneuerung von 1340, „tu rechteme erveleen greve Johanne von Holsten und sinen erfnamen.“

Gerade der Umstand, dass zur Beseitigung der entgegenstehenden Bestimmungen der Lehnrechte in den Lehnbriefen von Fehmern eine subsidiäre Weiberlehnsfolge ausdrücklich festgesetzt ist, zeigt, dass ohne eine solche specielle Bestimmung die Töchter des Lehnrechts entbehrt haben würden. In Betreff der Belehnung mit Schleswig werden aber theils „veri et legitimi haeredes“ genannt, theils schliesst auch die Belehnungsweise nach Fürstenart als Fahnenlehn die Ausdehnung jenes Ausdrucks auf Töchter oder Cognaten aus. Selbst bei nicht lehnbaren Erbgütern hielt man, wenn Weiber

erben sollten, es oft für erforderlich, dies ausdrücklich auszusprechen [1]).

Bei dem Erlöschen des Mannsstammes des Abelschen Hauses 1375 trat daher jene Eventual-Succession des Mannsstammes des Grafen Gerhard († 1340) sofort ein. Nach längeren Streitigkeiten mit Dänemark ward in Nyborg 1386 ein Friede zwischen der Königin Margaretha von Dänemark und den holsteinschen Grafen geschlossen. Die Urkunde selbst war bereits 1424 verloren gegangen. Die Lübsche Chronik berichtet über die hier in Betracht kommenden Puncte: „to dem ersten, dat de holsten heren scholden besitten dat hertochdom to Sleswick, kinteskint to ervende und dat scholden se manscop und denst van don dem rike; dat ander was, dat van de herscap der holsten scolde men (nur) en regnerende here heten und en hertoge to Sleswik". Eine andere Chronik sagt: „in dem Herzogthum soll der älteste Graf die Herrschaft besitzen, und lässt er Söhne nach, so ist der älteste Sohn Herzog; stirbt er aber ohne Söhne, so soll der älteste Bruder Herzog sein; sind keine Brüder da, so fällt die Herrschaft an den nächsten Vetter" [2]).

Mit Schleswig war 1326 nur eine Linie des Grafen von Holstein aus dem Schaumburgischen Stamme, die Rends-

---

[1]) Z. B. Urk. Kaiser Heinrich VI. vom 28. Juli 1197. — Riedel III., 1 (1859), S. 7, über Erbgüter, die von der Kirche zu Magdeburg in der Mark den Markgrafen und deren Descendenz zurückgegeben wurden, — in utriusque sexus personas tam filios quam filias. Urk. von 1339. Lübecker Urkdb. II., 631. Holdt, borgern tu Lubecke und eren rechten erven, also woll vrowen alse mannen mit dem rechte des eghendomes.

[2]) Falcks Urkdb. S. 7 und 8. Detmars Lübsche Chron. I., 338 (z. J. 1386). Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch., Bd. I., S. 276. Vgl. auch die Wendische Chronik z. J. 1386 (Lübsche Chronik I., 449), wo allgemein gesagt wird, „vorlende den greven van holsten dat hartichdom to slesswik und eren erven."

burger Linie belehnt worden; der 1390 erloschenen Ploener und der erst 1640 erlöschenden Pinneberger Linie ward die Belehnung mit Schleswig nicht zu Theil. In dem Kieler Erbvertrage von 1390 hatten zwar die Rendsburger und Pinneberger Linie einen gegenseitigen Erbvertrag abgeschlossen, in welchem bestimmt ward, dass bei'm Absterben des Mannstammes der einen Linie der Mannsstamm der andern Linie in alle dem erben sollte, was einer der Contrahenten „von dem Kaiser oder von einem andern Fürsten zu Lehen empfinge“ [1]). In diesem Erbvertrag ist nur mit diesem schwankenden Ausdrucke auf Schleswig hingedeutet. Er hat aber weder die Genehmigung des dänischen Königs als Lehnsherrn von Schleswig, noch die Zustimmung des dänischen Reichsraths, noch die der Stände des Herzogthums Schleswig gefunden. Nur für Holstein, wo ohnehin durch die Gesammtbelehnung von 1307 die Nachfolge gesichert war, konnte diese hausgesetzliche Bestätigung des Folgerechts für den Fall wirksam werden, wenn die zugleich über Schleswig herrschende Rendsburger Linie vor der Pinneberger erlosch, wie dies 1459 der Fall war [2]).

---

[1]) Urk. von 1390. Schl.-Holst. Urkdb. II. S. 365, bei Falck, Urkdb. S. 8—10. In Bezug auf den Erbfall von 1390 ist bemerkenswerth, dass neben Graf Claus von Holstein dessen Brudersöhne, also vermöge Repraesentationsrechts, erben. Nach deutschem Lehnrecht war dasselbe ausgeschlossen; nach gemeinem Lehnrechte — I. Feud. 14. §. 1 und II. Feud. 11 pr. „primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis“ erbten die Neffen neben dem Vaterbruder.

[2]) Am Reichslehnhof wurde die Erblichkeit der Lehen zuerst herrschender Gebrauch. Vergl. Albrecht, die Gewere 1828 S. 299 und die dort angeführten Belegstellen. Albrecht fügt hinzu: dass aber ein Lehnsherr seinen Vasallen gerade so behandle, wie er vom Oberlehnsherrn behandelt wurde, war ein Grundsatz, der durch die Sitte eben so sehr wie die Erblichkeit selbst festgestellt wurde“. Bemerkenswerth ist die Urk. von 1320 (Wippermann's Urkdb. des Stifts Obernkirchen S. 73),

Auch nicht sämmtliche Fürsten der Rendsburger Linie liessen sich 1386 und 1396 in die Gesammtbelehnung für Schleswig aufnehmen. Der älteste Sohn des auf auswärtigen Kriegszügen abwesenden Grafen Heinrich des Eisernen [1]), Gerhard, ward 1386 regierender Herzog von Schleswig († 1404). Mit seinen beiden jüngern Brüdern Albrecht († 1403) und Heinrich († 1421, seit 1402 Bischof von Osnabrück) wurde er 1386 mit Schleswig als Fahnenlehen belehnt; alle drei leisteten den Huldigungs- und Treueid; auf die von ihnen geleisteten Eide der Huldigung weist die Königin Margaretha in einem mit denselben geschlossenen Vertrage von 1392 zurück. Ueber das Factum, ob der zweite Sohn Gerhard des Grossen, Graf Claus der Alte, welcher 1397 ohne männlichen Erben starb, die Belehnung 1386 und 1396 erhalten hat, liegen widersprechende Nachrichten vor. Eine auch in vielen andern Beziehungen nicht überall zuverlässige Quelle sagt, dass er 1386 den Eid der Treue geschworen habe; sie macht ihn aber zum Bruder des Herzogs Gerhard, während er dessen Vaterbruder war. Sie übergeht den Grafen Heinrich, von dem vorliegt, dass er 1386 den Treueid leistete [2]). Eine Urkunde von 1396 sagt dagegen bestimmt, dass Graf Claus „es ver-

---

wo ein von den Herzögen Johann und Erich von Sachsen herrührender Besitz an zwei Brüder von Wulbeck und deren Erben zu Lehnrecht mit der Bestimmung übertragen wird „nec per mortem alterius fratrum volumus superstiti praejudicium in bonis generari". CCCXXXI, N. 2.

[1]) Graf Heinrich der Eiserne war 1386 in Italien abwesend; Lappenberg zur Chron. Holtzatiae S. 153—167 macht wahrscheinlich, dass er 1390 starb, ohne in die Heimath zurückgekehrt zu sein. Urk. von 1392. Schl.-Holst. Urk. II. S. 369—371, „de heren der konyngingen svoren, huldeghet und lovet hebben".

[2]) Chronic. Holtzatiae S. 95 „cum banderiis — — — consimiliter senior comes Nicolaus et Albertus, dicti Gherardi ducis fratres juramentum fidelitatis praestiterunt; dass Heinrich ihn leistete, sagt die Urk. von 1392 a. a. S. 370.

schmähte, das Herzogthum Schleswig vom König Erich zu Lehen zu empfangen und sein Mann und Diener zu werden“ [1]). Bei seinem Tode (1397) hat er daher jedenfalls nicht in irgend einem Lehnsverhältniss in Betreff des Herzogthums Schleswig gestanden. Nach dem Tode des Grafen Claus (1397) theilen seine drei Brudersöhne dessen lehnbaren Nachlass. Die Urkunde über diese Landestheilung enthält u. A. die wichtige Bestimmung, dass die Mannschaft in Holstein, Stormarn und in Schleswig ungetheilt und ungezweit bleiben und allen drei Herren und ihren rechten Erben huldigen solle. Für den Fall, dass ein oder zwei Brüder ohne Sohnes-Erben (zunder sönes erven) verstürben, soll dessen oder deren Land an die anderen oder bei'm Absterben zweier Brüder an den dritten Bruder und an dessen rechte Erben fallen; hinterlasse einer der Brüder Töchter (nalete dochtere), so sollen diese von ihres Vaters Gute, wie es fürstlich und ehrlich sei, berathen werden. In Bezug auf Schleswig wird bestimmt, dass Herzog Gerhard es neun Jahre lang allein behalten, den anderen Brüdern aber ihr Recht unversäumt erhalten werden solle [2]).

Sowol der Kieler Erbvertrag von 1390 [3]) als die Urkunde wegen der Landestheilung von 1397 bezogen sich nach der

---

[1]) Urk. von 1396. Schl.-Holst. Urkdb. II. 377.

[2]) Urk. von 1397. Schl.-Holst. Urkdb. II. 378—382 oppe dem viirte to Bornhovede, dem alten ständischen Landtags Orte. Der Fall trat nach dem Tode Albrechts († 1403) und Heinrichs (1421), welche beide keine Sohnes-Erben hinterliessen, in der Weise ein, dass H. Gerhards männliche Descendenz allein folgte. Nach dem unbeerbten Tode seiner Brüder Heinrichs († 1427) und Gerhards († 1432) hat Adolf VIII. ganz Schleswig und Holstein (letzteres mit Ausnahme der Herrschaft Pinneberg) unter seiner Herrschaft vereinigt.

[3]) Urk. v. 1390 „erven, dat vrowes namen weren, de scholde man erliken beraden“.

Absicht der Contrahenten nicht allein auf Holstein, sondern auch auf Schleswig. In beiden ist ausgesprochen, dass nur Mannserben in Land und Leute succediren können, Töchtern dagegen nur ein Anspruch auf Aussteuer und Mitgift (die Beradung) zustehe. Die gleichzeitigen Töchterverzichte von 1388, 1390, 1393, 1397 sprechen dies auch so deutlich als möglich aus. Sie enthalten neben einer Quitung für Mitgift und Aussteuer vollständige Verzichte auf das, was den Töchtern von Vater, Mutter, Bruder und Schwester an Erb- oder Pfandgut in dem Herzogreiche (Schleswig, alias in dem ganzen Herzogreiche zu Schleswig) und in dem Lande zu Holstein, Stormarn und Fehmarn angefallen sei oder anfallen möge[1]). Wenn namentlich die Erbverzichte der Tochter des Grafen Claus, der Herzogin Elisabeth von Meklenburg, die von „erves, pandes weghen in dem gantzen Hertickrike tu Schleswig“ sprechen, im gegentheiligen Sinne ausgelegt und für die Behauptung einer subsidiären Weiberlehnsqualität Schleswigs benutzt sind, so ist dies unzutreffend. Es beruht diese Auslegung theils auf einer völlig unrichtigen Auffassung der Töchterverzichte überhaupt, theils aber ist dabei auch ganz übersehen, dass Graf Claus überall nicht regierender Herzog von Schleswig, ja seit 1396 mindestens auch nicht einmal zur gesammten Hand mit Schleswig belehnt war, also von einer Lehnsverlassenschaft desselben in Schleswig überall nicht die Rede sein konnte. Die in den Urkunden genannte Schötung ist die landrechtliche Uebertragungsform von Eigenthum. Der Unterschied zwischen Lehn- und Erbgut war damals nicht so

[1]) Urk. von 1388, 1390, 1393, 1397. Schl. Holst. Urkdb. II. S. 353, 357, 372, 383, 384.

unbekannt, wie er jetzt Einzelnen nicht geläufig zu sein scheint [1]).

Die Anwendung der Grundsätze der libri feudorum auf die Erbfälle im holsteinschen Hause Schaumburgischen Stammes wird nach dem Vorstehenden nicht bezweifelt werden können. Die practische Anwendung des gemeinen Lehnrechts so wie des gemeinen Rechtes überhaupt liegt in den erhaltenen wenigen Processschriften des 14. Jahrhunderts vor. Die obengedachte Entscheidung über ein Lehngut bei Itzehoe von 1352 stützt sich auf bestimmte Stellen des libri feudorum [2]). Die Processacten in dem Rechtsstreit des Grafen Adolf von Holstein mit der Stadt Hamburg vom Jahre 1363 bewegen sich nach Form und Inhalt ganz in den Ausdrücken und Grundsätzen des gemeinen Rechtes; die Recusation des verdächtigen Richters, die Geltendmachung des Satzes, dass niemand in eigner Sache ein tauglicher Richter sei, die Substitution von Procuratoren, die Form der Eidesleistung, die Erbittung von Aposteln behuf der Appellation innerhalb der gesetzmässigen Frist u. s. f. zeigen dies. Wie allgemein verbreitet die Ansicht von der Geltung des libri feudorum für die Staatserbfolge schon im vierzehnten Jahrhundert war, erhellt auch aus dem

---

[1]) Urk. von 1368 (ungedruckt auf der Kieler Univ.-Biblioth.), mansos ad nos non feodaliter, sed hereditarie devolutos, vergl. Urk. von 1382 bei Riedel II. 1. 117.

[2]) Vergl. S. CCCXVI. Die Urkunde des Herzogs Gerhard von 1327 — Noodts Beiträge II. 98 — war der Gegenstand des Urtheils „sentenciando pronunciavimus pro feudo repetere non poterit".

[3]) Processacten zwischen Graf Adolf von Holstein und der Stadt Hamburg Mai 1363. Schl.-Holst. Urkdb. II. S. 253—264. Wenige Jahre später — 1370 — verweist ein Rechtsgelehrter die Stadt Hannover auf die Bestimmung des canonischen Rechtes über die tres comites juramenti. Sudendorf Urkdb. IV. 82; „ubi hec tria desunt vel aliquod horum, illa juramenta non sunt licita", fügt er hinzu.

1448 verfassten Chronicon Holtzatiae. In diesem wird von dem Erbfall im holstein'schen Grafenhause von 1390, wenn auch unter Einmischung eines factischen Irrthums über die Verwandschaftsverhältnisse gesagt, die Grafen von Holstein-Pinneberg seien „in uno gradu proximiores“ gewesen [1]).

Bei Festsetzung einer subsidiären Weiberlehnsqualität für Schleswig würde auch der Fortbestand der Verbindung von Schleswig und Holstein anstatt gefördert, vielmehr gefährdet sein; wie wenig dies in den Absichten der mit Schleswig allein 1326 und 1386 belehnten Rendsburger Linie lag, beweist der Kieler Erbvertrag von 1390 und die Landestheilung von 1397. Durch ersteren sollte nach der Absicht der Contrahenten für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes der Rendsburger Linie ein Folgerecht des Mannsstammes der Pinneberger Linie für Holstein gesichert und auch für Schleswig begründet werden. Durch die letzte Urkunde wird die staatsrechtliche Verbindung beider Länder mit Zustimmung der schleswig'schen wie der holstein'schen Landräthe durch die Festsetzung sicher gestellt: „Ok schal in dessen vorbenomeden landen to Holsten to Stormeren und in dem hertichrike (Schleswig) de manschup unghedelet unde unghetweighet bliven und scholen uns heren allen dren huldichen unde unsen rechten erven“.

Die dänische Politik wurde nicht allein oder vorzugsweise von den einzelnen dänischen Königen, sondern im höhern Grade noch von dem dänischen Reichsrath be-

---

[1]) Anwendung von II. Feud. 37 pr. ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si feudum paternum fuerit, quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus. Chron. Holzatiae ed. Lappenberg S. 94.

stimmt. Es lag weder 1326 noch 1386 irgend ein Grund für sie vor, über das hinauszugehen, was bisher allein von deutscher Seite erstrebt wurde, und dies war allein eine Erblichkeit der Belehnung mit Schleswig im Mannsstamme der Vasallenfamilie. Dänischerseits ist der Gedanke, Schleswig wieder in Verbindung mit Dänemark zu bringen, Jahrhundertelang nicht aufgegeben. Bei Begründung einer Erblichkeit des Lehns auch im Weiberstamme war eine solche ewige Trennung nicht zweifelhaft. Wie wenig aber auch das geringere Zugeständniss, die Vererbung des Lehns im Mannsstamme der dänischen Politik entsprach, zeigt der uns erhaltene Lehnprocess über Schleswig während der Regierung des dänischen Königs Erich von Pommern (1424). Er bildet eine der interessantesten Episoden des dreissigjährigen Haders und zwanzigjährigen Krieges über den Besitz von Schleswig, welcher das Land, wie die Urkunde von 1448 [1]) sagt, mit jämmerlichem Mord, Raub, Brand zu Wasser und zu Lande erfüllte. Auch diese Processacten [2]) bewegen sich in den Formen des gemeinen Processes. Sie enthalten eine Reihe gemeinrechtlicher Sätze. Italiänische Juristen, Ludovicus de Cattaneis aus Verona, Doctor der Rechte, Zimborius de Padua, später ein Doctor Nicolaus Stoch sind darin thätig [3]).

---

[1]) Falcks Urkdb. S. 16.

[2]) Acta Processus inter Reg. Ericum et Duces Slesvicenses de Ducatu Slesvic, 1424 bei Langebeck Script. Rer. Dan. VII. 294—452.

[3]) Vergl. Heineccius Antiquit. 591. Stobbe a. a. O. I. 623, Note 44, über Dr. Stoch Dahlmann III. S. 133. Gleichzeitig der Streit zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und der Stadt Halle 1424, wo die utriusque juris doctores eine Rolle spielen. Ludewig rel. Mss. XI. p. 475. Auch die von dem Grafen von Schwarzburg in Sachen Brandenburgs contra Magdeburg getroffene Entscheidung von 1421 (Riedel II. 4, 1847, S. 24—38) stützt sich durchgängig auf Stellen aus den Titeln ad Legem Aquiliam, de noxalibus actionibus, de probationibus, de trans-

In diesem Processe wird von den dänischen Zeugen in Abrede gestellt, dass ein Lehnsgebrauch, ein Lehnrecht in Dänemark und für Schleswig überhaupt gelte. Es wird behaup tet, dass zu keiner Zeit irgend einer der holstein'schen Grafen Schleswig als Lehen geschweige denn als ein erbliches besessen habe. Es wäre ihr Besitz höchstens als eine Einräumung auf bestimmte Zeit und auf das Leben des Einzelnen aufzufassen [1]). Dass alle diese Behauptungen unwahr waren, ergiebt das Obige. Die holstein'schen Grafen machten gegen das Erscheinen vor dem Kaiserlichen Commissair in Flensburg die exceptio loci non tuti und gegen die Kürze des Termins, worin sie ihre Beweisthümer vorlegen sollten, die exceptio termini nimis arcti geltend. Ihr Bevollmächtigter erschien zwar mit einer Reihe von Documenten und Zeugenaussagen vor dem von beiden Seiten durch Compromiss gewählten Kaiser Sigismund zu Ofen. Dieser war der leibliche Vetter Königs Erich, gegen dessen Zulassung als Richter ein holstein'scher Landrath 1424 auf dem Viirt zu Bornhöved geltend macht, dass er im zweiten Grade (canonischer Computation) mit König Erich verwandt sei [2]). Die holsteinschen Beweisthümer wurden aber, als nicht vor den Kaiserlichen Commissarien erhoben, zurückgewiesen. Durch einen Schiedsspruch Kaisers Sigismund d. d. Ofen vom 28. Juni 1424 ward auf

---

actionibus, de juris et facti ignorantia, de injuriis und viele andere, vgl. ibid. S. 25, 26, 27, 29, 30, 32, 34 u. s. f.

[1]) Acta processus S. 295 ibi nullum jus feudale est. S. 304. nulla consuetudo vel jus infeudandi — — — ad certum tempus et etiam ad vitam vel ad bene placitum. S. 406 nulla sunt jura feudalia. S. 387. Gerardum — — de ducatu Slesvicensi hereditarie infeudatum esse, contrariatur veritati, cum ducatus Slesvicensis non sit, nec unquam fuit feudum haereditarium alicujus u. s. f.

[2]) Chron. Holzatiae ed. Lappenberg S. 146, „sunt secundo gradu consanguinitatis allegati.

Grund der unwahren dänischen Zeugnisse das Schiedsurtheil abgegeben, dass den Grafen Heinrich, Adolf und Gerhard von Holstein von Lehnrechtswegen ein Anspruch auf Schleswig nicht zugestanden habe noch zustehe.

Nach längerem Kriege und einer Reihe von Friedensverhandlungen ging Recht und Wahrheit aus diesen Wechselfällen siegreich hervor. Nach der Vertreibung Königs Erich verleiht sein Nachfolger in Dänemark König Christoph von Baiern dem Herzog Adolf VIII. am 29. Mai 1440, mit Zustimmung des dänischen Reichsraths, das Herzogthum Schleswig zu einem rechten Erblehn mit einer ausgestreckten Fahne, wie es sich gebührte (so sik dat behorede). Alle dem Herzog Adolf und seinen Erben in Bezug auf das Lehen des Herzogthums nachtheiligen Briefe, Entscheidungen und Sprüche werden für aufgehoben erklärt, alle Briefe, Privilegien, Handfesten und Belehnungen, welche die Könige oder Königinnen von Dänemark in vorigen Zeiten dem Herzog Gerhard oder Herzog Adolfs Vorfahren auf das Herzogthum zu Schleswig gegeben haben, sollen dagegen bei voller Macht bleiben (bi vuller macht bliven), gleich als wenn dieselben Briefe, Bewilligungen und Belehnungen von Worten zu Worten in dem Lehnbriefe ausgedrückt wären [1]). Nach der Krönung Christophs 1443 folgte eine abermalige Bestätigung des Lehnbriefes [2]). Nachdem Christian I. 1448, vor seiner Thronbesteigung in Dänemark, in Betreff der Constitutio Waldemariana für sich und Kindeserben zugesichert hatte, diesen Artikel in seiner Macht unverbrochen zu halten [3]), bestätigt er am 21. Juli

[1]) Antisch.-Holst. Fragm. V. S. 79—82. Ritterschaftl. Privil. S. 5—13. Falcks Urkdb. S. 11.

[2]) Antisch. Holst. Fragm. V. S. 82—83. Rittersch. Priv. S. 13—15. Falcks Urkdb. S. 13.

[3]) Ritterschaftl. Privilegien S. 24—28. Falcks Urkdb. S. 16.

1455 den dem Herzog Adolf VIII. ertheilten Lehnbrief Königs Christophs von 1440 und alle Artikel desselben, Herzog Adolf VIII. solle Schleswig zu einem rechten Erblehen ruhig und friedlich besitzen. Es wird hinzugefügt: „auch sollen alle Briefe und Privilegien für unsern Oheim Herzog Adolf und seine Erben auf dasselbe Herzogthum in Vorzeiten gegeben, bei voller Macht bleiben, gleich als wenn sie hierin von Worten zu Worten ausgedrückt und geschrieben wären“ [1]).

Die Urkunden von 1440, 1443, 1448 und 1455 ergeben mithin, dass nicht etwa der Inhalt der frühern Urkunden einer Aenderung unterzogen werden sollte. Im Gegentheil sollen sowol die Belehnungen von 1326 und 1386, wie die Constitutio Waldemariana bei voller Macht bleiben. In dem grossen Lehnprocess über Schleswig war die Erblichkeit des Lehens auf's neue bestritten; ein Schiedsspruch Kaisers Sigismund hatte die Frage zu Gunsten des Lehnsherrn entschieden. Es war also nothwendig, sowol von Seiten des Lehnsherrn als des deutschen Kaisers jede rechtliche Folge, welche aus dem Schiedsspruche abgeleitet werden konnte, hinwegzuräumen. Der Kaiser Albrecht II. sprach deshalb am 15. August 1439 eine Bestätigung der Gerechtsame Herzogs Adolf VIII. auf das Herzogthum Schleswig aus [2]). In dem Lehnbrief K. Christophs von 1440 wird gleicherweise, unter Ausserkraftsetzung aller entgegenstehenden Briefe und Entscheidungen bestimmt anerkannt, dass Schleswig ein rechtes Erblehn sei.

Einer der besten juristischen Kenner der schl.-holst. Landesgeschichte, Falck, hat sich daher auch stets gegen

[1]) Antisch. Holst. Fragm. V. S. 84—86. Rittersch. Priv. S. 28—34. Falcks Urkdb. S. 17 f.

[2]) Urkunde von 1439 bei Jahn's Unionskongerne. S. 547 f.

die Ansicht ausgesprochen, dass 1326 oder 1386 für Schleswig eine subsidiäre Weiber-Lehnsqualität begründet sei[1]). Auch einer der gediegensten juristischen Schriftsteller über die schleswig-holstein'sche Successionsfrage, Hälschner in Bonn[2]), hat mit Recht geltend gemacht, dass auch für Schleswig an der ausschliesslichen Mannlehnsqualität nicht zu zweifeln sei. Dagegen haben zwei hochverdiente und namhafte Historiker, Dahlmann und Waitz, die Ansicht vertreten[3]), es habe der Nachfolge der weiblichen Nachkommenschaft im Herzogthum Schleswig ein bestimmtes Hinderniss nicht entgegengestanden. Die Thatsache, dass der Schwestersohn H. Adolfs VIII., Christian I., durch besondere Umstände in den Herzogthümern zur Herrschaft gelangte und die in einigen Urkunden ausgesprochene desfallsige Behauptung hat dazu Veranlassung gegeben, von dem Erfolg auf das Recht einen Rückschluss zu machen.

Dem Obigen nach ist es aber fehlsam, die Belehnung von Schleswig aus dem Gesichtspuncte des nordischen Rechts zu betrachten. Dieses würde dazu auch zu Gunsten einer subsidiären Weiberlehnsfolge sich nicht geltend machen lassen. Die Streitfrage ist seit 1254 vielmehr die gewesen, ob die nach deutschem Rechte im Römischen Reiche gültige Vererbung im Mannsstamme der Vasallenfamilie eintreten solle oder nicht, ob Schleswig als altväterliches Lehn zu betrachten sei oder nicht. Diese Frage ward 1283 zu Gunsten der damaligen Vasallenfamilie entschieden. In gleichem Sinne wurde durch den Lehn-

[1]) Falcks Schl.-Holst. Privatr. (1831) II. S. 160; auch in seinen Vorlesungen.

[2]) Hälschner, die Staatserbfolge der Herzogthümer. Bonn 1846. S. 6—27.

[3]) Dahlmann, Geschichte von Dänemark III. (1843.) S. 199—204. Waitz, Schleswig-Holstein. Geschichte I. (1851.) S. 284, 376—378.

brief von 1326 die männliche Descendenz Gerhard d. Gr. mit Schleswig belehnt. Es verstösst gegen die Grundsätze des Lehnrechtes, unter heredes veri et legitimi, ohne ausdrückliche und bestimmte Festsetzung, cognatische Erben zu verstehen. Schleswig ist 1254, 1283, 1286, 1312, 1326, 1386, 1440 nach Fürstenart als Fahnenlehen und 1330 und 1386 zur gesammten Hand verliehen, Belehnungsformen, welche wie oben nachgewiesen ist, auch den dänischen Königen als Lehnsherrn sehr wohl bekannt waren. Die Anwendung einer Analogie der Fehmarn'schen Lehnbriefe von 1328, 1329, 1340 auf die Schleswig'sche Belehnung ist schon an sich nach Lehnrecht unzulässig. Sie ist es um so mehr, als Fehmarn kein Fahnenlehen war. Die Töchterverzichte im schaumburgischen Hause weichen in keinem Puncte von den Grundsätzen ab, welche in andern Fürstenhäusern, in denen unbestritten ausschliesslich agnatische Lehnfolge bestand, üblich waren. Der in Bezug genommene Verzicht des Herzogs Erich von Sachsen für sich und den Grafen von Teklenburg auf das, was ihnen wegen der Herzogin Rikardis in dem Herzogthum anfallen könne, ist völlig unbeweisend. Jene Herzogin war eine geborne Gräfin von Teklenburg, Gemalin Herzogs Waldemar V. von Schleswig; sie war nicht eine Descendentin des Abelschen Hauses, sondern eine in dasselbe vermälte Frau. Forderungen wegen der bestellten Leibzucht waren Gegenstand jenes Anspruchs. Es handelte sich hier wie 1397 bei der Tochter des Grafen Claus lediglich um landrechtliche, nicht um lehnrechtliche Ansprüche. Der Lehnbrief von 1440 will überall kein neues Recht schaffen, sondern nur den Zweifel beseitigen, welcher darüber angeregt werden konnte, ob das alte Recht, welches bisher bestritten war, in voller Kraft bleiben solle. Für letzteres wird die

Anerkennung das Lehnsherrn so deutlich als möglich ausgesprochen.

Die Frucht des langen Kampfes und gemeinsamen Widerstandes von Schleswig-Holstein im Heldenalter seiner Geschichte war die enge Verbindung beider Lande. Es war dem Herrscher der drei nordischen Kronen, Erich, nicht gelungen, Adolf VIII. von seinem altväterlichen Erbe zu drängen und zu vertreiben, wie dieser 1440 in einer frommen Stiftung ausspricht.

Aber es drohte gleichwohl die Verbindung beider Lande nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Rendsburger Linie, welcher allein mit Schleswig belehnt war und bei der Unverbindlichkeit, welche der Kieler Erbvertrag von 1390 für den Lehnsherrn von Schleswig hatte, in Folge der bestehenden Rechtsverhältnisse zu zerfallen. An der Verbindung beider Lande hing das Herz von Fürst und Volk; für dies Ziel war lange ruhmvoll gekämpft.

Herzog Adolf war der letzte männliche Sprosse der Rendsburger Linie; bei seinem unbeerbten Tode ward Schleswig eröffnetes Lehen. So lange die Constitutio Waldemariana geachtet wurde, konnte es zwar mit der Krone nicht wieder vereinigt werden, aber einer Wiederverleihung des Lehens an einen dem dänischen Interesse ergebenen Fürsten stand ein rechtliches Hinderniss nicht entgegen. Selbst das, was Adolf VIII. 1440 erreichte, fand im dänischen Reichsrath manchen Widersacher [1]).

---

[1]) Lübsche Chr. II., 82, „doch en was dit nicht allyke wol do willen alle den, do in des Konynghes rade weren“ bei Gelegenheit der Belehnung von 1440.

Für Holstein bestand die gemeinrechtliche Lehnfolge für das ganze Schaumburger Haus; die 1307 hinzu gekommene Sammtbelehnung und der 1390 getroffene Kieler Erbvertrag sicherten das schon vorhandene Erbrecht [1]). Während daher die Pinneberger Linie mit Recht als die nächstberechtigte auf Holstein erschien, stand dem Könige von Dänemark, als Lehnsherrn von Schleswig, das Recht zu, nach Adolfs Tode das erledigte Lehen Schleswig anderweitig zu verleihen.

---

[1]) Dies geht auch hervor aus der schon 1292 bei den Vasallen der holst. Grafen üblichen Belehnungsweise. Es bestanden im Hause der Grafen von Holstein, Schaumburgischen Stammes, schon im 14ten Jahrhundert dieselben lehnsrechtlichen Grundsätze, wie sie u. A. im Hause Mecklenburg, in dem Hause der Burggrafen von Nürnberg (dem Zollernhause) und im Hessischen Hause im vierzehnten Jahrh. nachweisbar sind. Das Mecklenburgische Lehn wird als feudum paternum anerkannt in König Carl IV. Lehnbrief von 1348 (Gercken, Abhandl. III., 47), in dem Vertrage von 1355 (das letzte Wort 1751, Beil. 53), „das wy und unse erven ewychlyken an beyden tzyden een und tu samende in blyven scholen." Erklärung Kaisers Carl IV. vom 10. August 1375 (das letzte Wort Beil. 1), dass bei dem Absterben des Mannsstammes einer Linie, „die denne nach feterlichem Stamme und Lynien die nechste lebende weren, ewiclichen erben sollen, gleicherweise, als ob sie nicht gesundert noch geteilt gewesen — — alle die weiln und sie beiderseit oder eyn teyl under yn rechte Lehens erben Mannes geschlechtes hynder yn lassen zusammen erben und an einander ewiclichen volgen." Dasselbe ist in dem ältesten Hausvertrage der Burggrafen von Nürnberg von 1341, in der Dispositio Fridericiana von 1385 (Mon. Zolleriana, Berlin 1852—1861, Bd. III., No. 87 und Bd. V., No. 153) ausgesprochen: so sal alles daz lant, leute und alle guter uff dem belibenn unserm Sune erben und gevallen, die der oder die abegangene gelassen haben. Als Sicherungsmittel kamen hinzu die Lehnbriefe von 1401 und 1415 (Mon. Zoller. VI., No. 125 und VII., No. 387), durch welche den Burggrafen „yn beiden und ir iglichem alle und igliche ir furstentume" verliehen ward. In Bezug auf Hessen zeigen die Ausdrücke in den Lehnbriefen von 1323, 1331 (Estor. Orig. juris Hassiaci, S. 136. Wenck, Hess. Landesgesch. Urk. II., No. 314). Riche Lehin, daz sin Vatyr und sin Elter Vatyr an in bracht hat, die Altväterlichkeit des Lehens im gemeinrechtlichen Sinne des feudi paterni. Vgl. v. Sicherer Gesammtbelehnung 1865.

Diese rechtliche Lage der Sache war den Zeitgenossen völlig klar. Diese Auffassung tritt sowol bei dem Erbfall nach Adolf VIII. Tode (4. Decbr. 1459) im Lande als auch in den spätern Erklärungen des Oldenburger Hauses entschieden hervor. Es ist nicht zu verwundern, dass gleichwol gegentheilige Vorwände 1460 geltend gemacht wurden. Es galt einerseits für die Grafen von Holstein-Pinneberg ein näheres Recht auf beide Lande, Holstein und Schleswig, geltend zu machen, andererseits musste das nähere Recht der Grafen von Pinneberg auf Holstein elidirt werden, wenn das erstrebte Ziel erreicht werden sollte, eine Vereinigung beider Lande zu erhalten, und wenn die Oldenburger zu der Herrschaft über beide Lande gelangen wollten.

Von dem bezeichneten rechtlichen Stande der Sache aus erklärt es sich natürlich, dass die Mannschaft im Herzogthum Schleswig, noch bevor Christian I. 1448 den dänischen Thron bestieg, für den Fall des erblosen Todes Herzog Adolfs, für den Plan gewonnen ward, dem damaligen Grafen Christian von Oldenburg die Eventualhuldigung zu leisten. Die Durchführung dieses Planes in Holstein scheiterte dagegen an dem mehrseitig erhobenen Widerspruch, dass, wenn durch den Tod des Herzogs das Land erblos würde, die Grafen von Schaumburg die nächsten wären [1]).

Der von Adolf VIII. begünstigte Plan erfuhr eine wesentliche Modification, als König Christoph der Baier, 1440 im Alter von 22 Jahren auf den dänischen Thron berufen und seit 1445 mit Dorothea von Brandenburg vermält, am 6. Januar 1448 kinderlos durch einen frühen Tod dahin gerafft wurde.

[1]) Lübsche Chron. ed. Grautoff 1830, II., S. 119 z. J. 1448.

Adolf VIII. lehnte die ihm angetragene dänische Krone ab. Seinem Einflusse gelang es, den Reichsrath in Dänemark für den Plan zu gewinnen, nunmehr seinen Schwestersohn, Christian von Oldenburg, zum Könige von Dänemark zu wählen. Jetzt konnte die demselben zu Theil gewordene Eventualhuldigung in Schleswig dem Lande Gefahr bringen. Adolf sicherte daher die Rechte des Landes, für welche er so lange gekämpft hatte. Christian musste, noch bevor seine Wahl in Dänemark zu Stande gekommen war, auf die Ansprüche verzichten, die er aus der Eventualhuldigung ableiten könnte; Adolf VIII. Einwirkung war es zu verdanken, dass er für sich und seine Leibeserben die Zusicherung ertheilte, auf den Fall, dass er zum Könige von Dänemark gewählt und gekrönt würde, die Constitutio Waldemariana unverbrochen zu halten [1]).

Bis zum Tode Herzog Adolfs (4. Decbr. 1459) schweigen die Quellen von Versuchen Adolf's oder Christian's, dem Oldenburger Stamme die Succession in Schleswig und Holstein zuzuwenden.

Nach Adolfs Tode treten zwei Praetendenten um die Herrschaft in Schleswig-Holstein auf. Ein Recht auf beide Lande hatte, wie gezeigt, keiner derselben. Sie waren sehr verschieden an Macht. Der eine war Christian I., Herrscher der drei nordischen Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden. Der andere war Graf Otto von Holstein-Pinneberg. Ausser der Stammgrafschaft Schaumburg an der Weser besass er nur das Ländchen Pinneberg, kaum 15 Geviertmeilen gross, damals ohne eine Stadt, da Altona erst zwei Jahrhunderte später Stadtgerechtigkeit erlangt hat.

Beide machen Ansprüche sowol auf Schleswig als Holstein, König Christian mit seinen Brüdern Moriz und

[1]) Falck's Urk., insb. S. 16.

Gerhard von Oldenburg behaupten als Schwestersöhne Herzog Adolfs die nächsten Erben zu sein. Graf Otto bestreitet dies, er sei der nächste Erbe von der Schwertseite; der Erbvertrag von 1390 besage, dass, wenn ein Land erblos werde, es auf die andere Linie des Schaumburgischen Hauses fallen solle.

König Christian traut indessen, so lange die Waage sich nicht auf seine Seite neigt, nicht der Behauptung des geltend gemachten Erbrechts. In Bezug auf Schleswig macht er gleich nach dem Tode Herzog Adolfs das Lehnsverhältniss geltend. Die Worte der Hauptquelle [1]) lauten dahin, „er sprach das Herzogthum auch der Lehnware wegen an und sagte, auch wenn er kein Erbe dazu sei, so wäre es ihm doch verfallen, weil es zu Lehen gehe und wenn kein rechter Erbe dazu wäre, so falle es auf den Lehnsherrn."

Die Könige von Dänemark, als Lehnsherren von Schleswig, haben die Ansicht, dass Schleswig 1459 ein heimgefallenes, eröffnetes Lehen gewesen sei, auch später stets festgehalten. Die Regelung der Lehensverhältnisse von Schleswig stand fast 120 Jahre hin, nachdem die Oldenburger die Herrschaft erlangt hatten. Erst im Odenseer Vertrage von 1579 wird das Lehnsverhältniss geregelt. In den Jahren 1567, 1569 und 1579 fanden hierüber Verhandlungen statt. Von Seiten König Friedrich II. ward bei dieser Gelegenheit wiederholt geltend gemacht, Schleswig sei nach Herzog Adolf VIII. Tode ein eröffnetes und heimgefallenes Lehen gewesen; nach der Constitutio Waldemariana habe es nicht eingezogen werden können, Christian I. habe es als erledigtes Lehen besessen; die

[1]) Lübsche Chronik z. J. 1459, II., S. 221.

Schwester Herzog Adolfs (die Mutter Christian I.) habe es nicht erben können, da Schleswig kein feudum femininum, sondern entschieden ein Mannlehen sei, welches allein auf die Schwertmagen erbe [1]).

Von herzoglicher Seite wird die entgegengesetzte Ansicht bei den Verhandlungen eine Zeitlang vertreten. In dem Odenseer Vertrage von 1579 fand die Mannlehnsqualität des altväterlichen Lehens und mithin die von dem Lehnsherren selbst vertretene Ansicht allseitige Anerkennung.

Christian I. wird in den zahlreichen Streitschriften beider Linien auch stets als primus acquirens beider Herzogthümer bezeichnet. Die Belehnung mit Schleswig oder mit Holstein ist auch nie einem seiner Brüder oder einem ihrer Mannserben zu Theil geworden; es würde dies nach den Grundsätzen des Lehenrechts und nach dem, was in andern Fürstenhäusern damals in allgemeiner Uebung war, sicher nicht unterlassen sein, wenn Schleswig oder Holstein als ein feudum paternum für die Oldenburger 1460 zu betrachten gewesen wäre. Es zeigt dies, dass den ersten Oldenburgern es sehr wohl bekannt war, dass die von ihnen zu politischen Zwecken aufgestellte und benutzte Behauptung, nächste Erben zu dem Lande zu sein, der rechtlichen Begründung entbehre [2]). Von den Nachkommen des Grafen Gerhard ist, als das Lehnfolge-

---

[1]) Waitz, Quellens. II., 9, 14, 19, Verhandlungen von 1567 und 1569. Nordalb. Stud. IV., S. 98.

[2]) I. Feud. 1, §. 3, sin autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit, eo defuncto sine legitimo herede frater ejus in feudum non succedit; I. Feud. 5, §. 6, I. Feud. 8, §. 2. In feudo, quod habuit initium tantum a fratribus, non succedit unus alteri. I. Feud. 14, §. 2, si duo fratres simul investiti. II. Feud. 12, §. 1, si duo fratres in causa communi — — remanserint.

recht des Hauses Holstein, Oldenburgischen Stammes, 1570 in Bezug auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom Kaiser anerkannt ward, der vergebliche Versuch gemacht, eine Anwartschaft auf die Herzogthümer zu erhalten; auch dies bestätigt, dass die Behauptung Christian I. und seiner Brüder, nächste Erben zu den Landen zu sein, wie sie 1460 geltend gemacht wurde, nichts als ein Vorwand gewesen ist [1]).

In Betreff Holsteins lag das Verhältniss so klar vor, dass die Geltendmachung eines Erbrechts von Seiten des Oldenburger Stammes jederzeit richtig gewürdigt ist. Es war eben ein leerer Vorwand, an dem es denjenigen nie fehlt, welche ihren eignen Vortheil allem andern vorziehen. Der dänische Reichskanzler Huitfeldt findet es daher in dem Berichte, welchen er über die Vorgänge von 1460 in seinem König Christian IV. 1599 gewidmeten Werke giebt [2]), mit Recht wunderlich, dass die Holsten sich hätten unterstehen können, Christian I., welcher vom Oldenburger Stamme gewesen, zu wählen; „denn es habe ein Erbvertrag zwischen allen Grafen von Holstein und ihren Stammesvettern, den Grafen von Schaumburg bestanden, dass sie all ihr Land erblich behalten sollten und dass der eine von dem andern erbe, so lange das Blut währe, so dass, wenn die eine Linie ausgehe, die andere succediren solle.“ Er fügt hin-

[1]) Diar. Europ. XXVII., App. (1673) sagt S. 4: „die Oldenburger Grafen hätten grosse unnöthige Difficultäten gemacht, endlich sich dahin erklärt, wenn ihnen die Anwartung auf Holstein reciproquement wollte verwilligt werden, sie darin willigen wollten“. Aus Chikane stellten die Grafen, als ihr Wunsch zurückgewiesen wurde, die Behauptung auf, die Grafschaften wären subsidiäre Weiberlehen. Diar. Europ. XX., App. S. 137, XXII., 58—68.

[2]) Huitfeldt Krönicke II., 888. Die Vorrede an Christian IV. datirt von 1599.

zu, hätte Christian I. nicht später mit dem Grafen Otto von Schaumburg und seinen Söhnen einen Vergleich getroffen, so unterliege es keinem Zweifel, dass, wäre die Sache zum Kaiserlichen Verhör gekommen, die Wahl Christians für kraftlos erklärt und die Lehnfolge-Ordnung, wie in andern Lehen des Römischen Reichs, aufrecht erhalten wäre.

Schon König Johann macht 1482 bei den Verhandlungen über die Nachfolge geltend: sein Herr Vater habe sich das Recht und die Gerechtigkeit der Grafen von Schaumburg an die Grafschaft Holstein gekauft, und könne ihm und seinen Kindern daher sein Antheil nach den Grundsätzen des im Röm. Reiche geltenden Lehnrechts nicht versagt werden [1]).

Auf dem Schleswiger Landtage von 1616, — wo die observanzmässige Primogenitur-Erbfolge anstatt des frühern Wahlrechtes landesgesetzlich festgestellt wurde — kam es auch zu einer nähern Erörterung des Fundaments der Regierungsnachfolge des Oldenburger Hauses in den Herzogthümern. Die Commissarien König Christian IV. machten geltend [2]):

Christian I. wäre, wie sich Prälaten, Ritter und Landschaft reiflich entsinnen würden, nicht durch Chur und Wahl zu der Herrschaft, der Regierung, und in den Besitz gelangt, sondern vielmehr durch die mit dem Grafen von Schaumburg errichtete Transaction, worauf dann die Kaiserliche Confirmation und Belehnung erfolgt sei.

---

[1]) Huitfeldt a. a. O. II., 1237.

[2]) Protocollum Homagii S. 34. Nachträge zur Begründung Herzog Friedrich VIII. Ebenso die Gottorper abgenötigte Widerlegung. Diar. Europ. XXVIII. (1674) App. S. 150.

Der den Oldenburgern günstige Verlauf der Vorgänge von 1460 und die dreiste Behauptung, dass Christian I. und seine Brüder nächste Erben zu den Landen seien, hat zu den Irrthümern über die Lehenbriefe von Schleswig von 1326, 1386 und 1440 Anlass gegeben. Der in letzterem vorkommende Ausdruck „Erblehen“ hat bekanntlich daneben keine gesetzlich feststehende Bedeutung; die Vermuthung streitet immer gegen die Abweichung von der eigentlichen Natur des Lehnrechtes [1]). Der Vorgang von 1460 erhielt erst durch den Vergleich mit den Grafen von Holstein-Pinneberg und die Kaiserliche Belehnung Rechtsbestand.

Der Kaiser Carl V. sagt von der Kaiserwahl von 1519 (vgl. oben S. CCLXXXIX), „electionem quodam modo in auctione ponunt“ [2]). Es war dies damals auch in Schleswig-Holstein an der Tagesordnung. Der Rath der Holsten bestand aus zwölf Männern aus beiden Herzogthümern [3]). Es gelang Christian I. diese durch grosse Summen zu gewinnen. Die Lübsche Chronik nennt die Summen (5000, 6000, 7000 Mrk. u. s. f.), welche der König den einzelnen versprach, „wenn sie ihn wählen und den Grafen von Schaumburg aufgeben wollten, welcher ihr Erbherr war.“ Sie nennt die Holsten „Verräther um Geldes willen, da sie ihren Erbherrn aufgegeben hätten.“ Sie schliesst ihre Erzählung mit dem harten Urtheil: „Also wurden die Holsten Dänen und verschmähten hren Erbherrn. — — Dies machte die Gierigkeit der Holsten und die Verschlagenheit der Dänen; denn der

---

[1]) Vgl. auch die von Heffter, Erbfolgerecht der Mantelkinder, Berlin 1836, S. 69 angeführte Stelle.

[2]) Schreiben Carl V. vom 8. April 1519 bei J. J. Altmeyer, der Kampf demokratischer und aristokr. Principien. Lübeck 1843, S. 65.

[3]) Urk. von 1414, 1432, 1466, 1490 nennen 12 oder 11 Landräthe. Waitz, Schlesw.-Holsteins Gesch. I., 361.

König und sein Rath kauften sie mit Geld und mit Gabe und mit mancherlei Versprechungen. So um Eigennutzes willen wurden sie verblendet und gaben preis das gemeine Gut des Landes um kleinen Vortheils willen“ [1]).

Einen Weinkauf nannte des Königs Bruder, Graf Gerhard von Oldenburg, später den Handel; höhnend sagte er, er denke nicht daran, „den Weinkauf zu zahlen.“

Die Lübsche Chronik schildert den heftigen Zwiespalt im Lande; politische Reflectionen walteten meistens vor; man fürchtete, wie man sich auch entscheide, Verwicklungen; zwei Tagefahrten in Neumünster und in Rendsburg (22. Januar, 11. Febr. 1460) brachten keine Entscheidung; aber schon in Rendsburg brachte der König durch die Verheissungen, welche er durch seinen ränkevollen Bruder Grafen Gerhard und seine Räthe geben liess, viele auf seine Seite. Den für Geld Zugänglichen liess er jenen „Weinkauf“ bieten, das Gewissen Anderer beschwichtigte er durch das Versprechen, sich mit Graf Otto und seinen eignen Brüdern freundlich vergleichen zu wollen. Die Sendboten der Städte Lübeck und Hamburg, die ihm abgeneigt waren, wurden nicht zu den Berathungen gezogen. „Mit des Königs Rath im Geheimen beriethen die Holsten“. Beiden Städten und dem Grafen von Schaumburg ward schliesslich erklärt, in Lübeck solle vierzehn Tage nach Ostern auf einer neuen Tagefahrt von beiden Seiten das Recht näher dargelegt werden; „beim Lande solle bleiben, wer das beste Recht habe“. Unter diesen Verheissungen schied man. Anstatt dessen ging der Rath der Holsten nach Ripen. Am 5. März 1460, — also lange vor der anberaumten Tagefahrt in Lübeck — ward

[1]) Lübsche Chronik II., S. 221—223, 296, 316, 318.

Christian I. „um des Besten des Landes willen“ zum Herrn dieser Lande gewählt. Für den Bruch des Rechtes, welcher für Holstein in diesem Schritte lag, hatte König Christian seinerseits in der feierlichsten Weise das Recht der ewigen Verbindung beider Lande und alle die Freiheiten verbriefen müssen, welche bis auf die Gegenwart hin die Grundlagen der Rechte und Freiheiten des Landes bilden. Mindestens in dieser Hinsicht konnte man dem Rathe von Schleswig-Holstein damals einen Leichtsinn nicht vorwerfen, wie er sich heut zu Tage vielfach zeigt.

Der vollendeten Thatsache und dem Rathe, Geld für seine Ansprüche zu nehmen, fügt sich Graf Otto von Holstein-Pinneberg. Noch einmal macht er geltend, dass er der nächste Erbe von der Schwerdtseite sei. Viel böse Worte waren gefallen, ehe er sich fügte [1]). In Oldesloe kam am 11. Mai 1460 ein Vergleich zu Stande. Dieser fand in mehren in Hamburg ausgestellten Urkunden, insbesondere einem Verzicht vom 30. Septbr. 1460 seinen Abschluss. Graf Otto tritt mit Wissen und Willen aller seiner Söhne alle Gerechtigkeit und jeden Anspruch an König Christian I. und dessen Erben ab, welchen er wegen erblichen Anfalls an das Herzogthum Schleswig und die Grafschaften Holstein und Stormarn zu haben meine; unter Renunciation auf alle Behelfe geistlichen, Kaiserlichen und jeden andern weltlichen Rechtes [2]) entsagt

[1]) Lübsche Chronik II., S. 224.

[2]) Die auf Pinneberg bezüglichen Urkunden der Grafen von Holstein und Schaumburg sind noch nicht gedruckt, nur in einem Verzeichniss bekannt; in den Urkunden des Stammlandes, Schaumburg, wird früh die Anwendung des gemeinen Rechtes bezeugt. So enthalten u. A. Urk. von 1328, 1342, 1358 Verzichte auf die auxilia juris canonici et civilis, die actiones und exceptiones legis et canonis, die singula utriusque juris subsidia, vgl. Wippermann's Oberkirchener Urkdb. Rinteln 1855, S. 84, 85, 141, 158.

er gegen eine Geldentschädigung von 43000 Gulden allen Erbansprüchen in künftigen Zeiten. Er erlässt sodann mit Wissen und Willen aller seiner Söhne einen Geheissbrief an die Bischöfe, Prälaten, Ritter, Städte, Bürger, Gemeinden und Einwohner von Schleswig, Holstein und Stormarn. In diesem giebt er die Abtretung seines ihm von erblichen Anfalls wegen zukommenden Rechtes auf diese Lande kund. Er fordert die Einwohner auf, König Christian, dessen Erben und Nachkommen zu beweisen und zu thun, was sie ihrem rechten Herrn pflichtig sind. Ihm und seinen Erben wird der ruhige Besitz Pinnebergs zugesichert. Jedoch sollen die Schlösser in der Herrschaft dem Könige offen stehen; die Bestimmung des Kieler Erbvertrages, wenn einer ohne Manneserben verstürbe (ane manneserven verstorve) soll zu Gunsten des Oldenburger Stammes bei Erledigung der Herrschaft Pinneberg, in Kraft bleiben. Ein von Christian I. ausgestellter Schutzbrief bekundet auch in einer andern Beziehung das begründete Abhängigkeitsverhältniss, in welches die Pinneberger Grafen traten [1]).

Im folgenden Jahre huldigt auch die Stadt Hamburg Christian I. „als einem Herrn, der von den Prälaten, der Mannschaft und den Einwohnern der Lande Schleswig-Holstein und Stormarn dazu gekoren sei.“ Hamburg verspricht dem Könige, sich zu ihm zu halten und einen von seinen Erben, welcher von Prälaten, Mannschaft und gemeinen Einwohnern der Lande, mit Zustimmung und Willen des Rathes zu Hamburg zum Herrn gekoren werde, gegen Confirmation aller Privilegien und Freiheiten der

---

[1]) Die Urkunden vom 11. Mai, 29. und 30. Septbr. 1460 sind mit Ausnahme des Schutzbriefes nach dem Original abgedruckt: Antisch.-Holst. Fragm. V., 45—60; der Oldesloer Vergleich ist zehnmal, der Hamburger Verzicht dreimal sonst gedruckt.

Stadt, nach seinem Tode anzunehmen. Im Jahre 1482 verheisst König Johann für sich und seines Bruders Herzogs Friedrich wegen, die Privilegien Hamburgs zu bestätigen. Beide nimmt Hamburg darauf „für ihre Fürsten, Landesfürsten und Herrn als Herzöge des Landes zu Holstein an.“ Die Huldigungsformel von 1533 lautet dahin: König Christian III. und seine unmündigen Brüder als Fürsten zu Holstein und Stormarn als ihre natürliche erbgebornen Landesfürsten und Herrn (als ehre natürlike erffgeboren Landes-Fürsten und Herrn) anzunehmen. Die Huldigungsformel von 1603 erklärt, „und wollen Uns bei I. Königl. Maj. (Christian IV.) und ihren unmündigen Brüdern, als Fürsten zu Holstein und Stormarn in allen Sachen halten, als frommen Leuten, bei ihren natürlichen gebornen Landesfürsten zu thun gebührt und als unsere Vorfahren bei der Herrschaft zu Holstein sich gehalten haben“ [1]).

Auf diese Weise erhielt der Erbfall von 1459 seine rechtliche Erledigung. Der Näherberechtigte auf Holstein leistet für alle Zukunft auf seine Rechte Verzicht. Die ewige Verbindung beider Lande war gesichert, grosse Freiheiten waren errungen.

Um dies Resultat zu erzielen, waren Mittel gewählt und Behauptungen aufgestellt, welche vor dem Richterstuhl der Moral und des Rechts nicht bestehen können. Die Wahl ward am 5. März 1460 vollzogen; der Vergleich mit dem Grafen von Holstein-Pinneberg kommt erst zwei

---

[1]) In der Apologia Hamburgensis 1641 sind diese vier Annehmungsformeln Christian I., Johann und Friedrichs, so wie Christian III. und IV. — beidemal mit ihren unmündigen Brüdern gedruckt. Man sieht daraus, wie die Wahlberechtigung schon 1533 und 1603 vollkommen in den Hintergrund tritt.

Monate später (11. Mai) zu Stande und erst sechs Monate nachher (30. Septbr.) zum förmlichen Abschlusse. Um die Ansprüche des Grafen zu elidiren, war es nöthig, der verabredeten Prüfung der Rechtsfrage auf der vereinbarten Lübecker Tagesfahrt auszuweichen und dann für die vollendete Thatsache einen Rechtstitel aufzusuchen, durch welchen die Gelangung der Oldenburger zur Herrschaft in Holstein eine scheinbare Rechtfertigung fand. Ein solcher wurde vor allen in der erfolgten Wahl der Stände und der Anerkennung des Landes gefunden und für diese eine Stütze in der Behauptung gesucht, dass Christian I. und seine Brüder, die nächsten angebornen Erben zu den Landen Schleswig-Holstein und Stormarn, dass sie als Schwesterkinder Herzogs Adolf VIII. von Erbschaftswegen näher seien, als Graf Otto, dass die Spindelseite in Schleswig und in Holstein eben so gut, als die Schwertseite erben könne. Die letzte Behauptung wird gegen Graf Otto geltend gemacht; die ersteren Behauptungen finden sich in der Privilegienbestätigung vom 5. März 1460, in dem Geheissbriefe der Grafen Moriz und Gerhard an die Einwohner von Schleswig-Holstein wegen Abtretung ihres Erbrechts an Christian I., dessen Erben und Nachkommen vom 6. März 1460, so wie in den Abtretungsurkunden vom 7. März 1460 [1]). Während Christian I. sich und seinen Erben den Rückfall der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für den Fall des Erlöschens der männlichen Descendenz seiner Brüder vorbehält (Urkdb. S. 3), ist von einem gleichen Rechte der Brüder in Bezug auf die event. Erbfolge in Schleswig-Holstein nicht die Rede. Die Privilegien besagen, dass er aus Gunst, welche die Einwohner

[1]) Antischlesw.-Holst. Fr. V., 22. folg. Urkdb. S. 1. Lüb. Chr. II. 224.

dieser Lande zu seiner Person hätten, zu einem Herrn erkoren sei, nicht aber um diese Lande an eins seiner Kinder oder einen seines Stammes (Kinderen edder Frunden) zu vererben; es verhindert ihn dies nicht in der Urkunde von 1466 [1]) zu erklären, für den Fall, dass er oder seine rechten Erben mit Tode abgingen, es vergönnen zu wollen, dass Graf Gerhard und dessen rechte Erben Schleswig, Holstein und Stormarn erbten und erblich behielten. Bis die Kaiserliche Sanction des ganzen Vorgangs erwirkt ist, wird die Behauptung beibehalten. In der von Christian I. nachgesuchten Belehnung mit Dithmarschen war deshalb neben andern historischen Unrichtigkeiten — hinsichtlich deren die Dithmarschen mit Recht sagten, der Kaiser sei schlecht unterrichtet — auch geltend gemacht worden, wie die Kaiserliche Wiederholung ergiebt, dass er „desselben Stammes und Geblüts mit den frühern Herzögen von Schleswig und Holstein sei“ [2]). Nachdem die Kaiserliche Belehnung 1474 erfolgt und sein Verhältniss zu dem Bruder Gerhard ins Reine gebracht ist, wird dem Argument, nächste Erben der Herzogthümer gewesen zu sein, der Abschied gegeben; es hatte seine Dienste gethan. Schon

---

[1]) Urkdb. S. 2.

[2]) Dithmarsches Urkdb. S. 67. Christian I. versuchte vier Jahre später das Bremer Domcapitel zu bewegen, „terram Ditmartie, ecclesia Bremensi subjectam, ab ecclesia Bremensi alienare“. Er bot 24000 Gulden, „ut justum titulum haberet, nam donatio facta ab Imperatore minime valida est“. Dithm. Urkdb. S. 76. Verhandlungen von 1478. Er machte auch den Dithmarschern 1480 desfallsige Propositionen, ebenda S. 79. Die Dithmarschen erwiederten, sie erkennten den Bischof von Bremen „vor eren rechten erffheren; de Keyser was unrechte underwiset in sulkeme dele, wo dat lant were nicht erfloss gestorven unde de lenware vallen in den Keyser“. Lübsche Chr. II., 413 und 713. Sie behaupteten sich bis 1559 in ihrer Freiheit.

König Johann macht den wahren Sachverhalt geltend, wie er oben dargelegt ist (vgl. S. CCCLIV).

Es mag in einem Augenblicke, in welchem preussische Juristen sich mit der schleswig-holsteinschen Successionsfrage beschäftigen, nicht unangemessen sein, an einen ähnlichen und gleichzeitigen Vorgang in der brandenburgischen Geschichte zu erinnern. Nur in dem Erfolge tritt ein Unterschied hervor; er verlief für die Brandenburger Fürsten, welche entschlossenere und mächtigere Gegner zu bekämpfen hatten, nicht so leicht, als dies Christian I. gelang, welcher einem schwachen Gegner gegenüber stand.

Die Brandenburger Fürsten machten fast gleichzeitig einen Versuch, Näherberechtigten die Lande des 1464 ohne männlichen Erben verstorbenen Herzogs Otto von Stettin zu entreissen. Kurfürst Friedrich II. wusste, unter dem Vorgeben, dass keine Erben zu den Landen und diese also dem Reiche losgestorben seien, den Kaiser zu bewegen, ihm die Belehnung mit den Pommern-Stettinschen Landen zu ertheilen. Die andern Pommernschen Herzöge von Wolgast und Barth machten aber mit Recht geltend, dass sie die rechten Erben des Landes wären. Sie erliessen an die Unterthanen in den Stettiner Landen das Verbot, die vom Kaiser den Ständen gebotene Huldigung zu leisten; der Markgraf habe den Kaiser unrecht unterwiesen. Unzweifelhaft waren die Pommernschen Herzöge im Rechte. Im Jahre 1295 hatten die Söhne Barnim I. zwei Linien begründet [1]); es war die Fortdauer der Gemeinschaft

[1]) Schwartz, Pommernsche Lehnshistorie, Greifswald 1740, S. 584. Vertrag von 1295: haec positio dominii manebit manu copulata, quousque dicti fratres duo heredes legitimos consecuti fuerint — — totidem, ut amborum dominia defectum non habeant ex insufficientia coheredum, d. i. bis zum Erlöschen beider Linien. Vgl. Hasselbach baltische Stud. XVI., 1, S. 192—218, 222. Der Graf Adolf

gewisser Gerechtsame, insbesondere der Erbhuldigung und der Lehnsertheilung an die Vasallen festgesetzt. Dieser Erbvertrag war 1309 und 1320 mit dem Zusatze erneuert, dass sie mit ihren Erbnahmen ewig eins bleiben wollten. Ein Versuch des dänischen Königs Christoph 1326, den Herzog von Mecklenburg mit dem Nachlass des ohne leibliche Mannserben verstorbenen Herzogs Wratislav von Rügen und Stralsund zu belehnen und die gleichzeitig vom Grafen von Henneberg beim Kaiser erwirkte Belehnung mit diesen Landen scheiterte, indem die Pommernschen Stände sich an die Herzöge der andern Pommernschen Linie als ihre rechten angebornen Erbherren hielten [1]). Um ähnlichen Gefahren für die Zukunft vorzubeugen, erwirkten sämmtliche Pommernsche Herzöge die Kaiserliche Anerkennung ihres gegenseitigen Erbrechts in der Form einer Gesammtbelehnung. Kaiser Carl IV. ertheilte sie ihnen 1348, Kaiser Sigismund erneute sie 1417 und 1424. Kaiser Friedrich hatte einen Muthschein über rechtzeitige Muthung ertheilt [2]).

Als Herzog Otto von Stettin 1464 verstarb, setzte Brandenburg Alles in Bewegung, um dessen Lande an sich zu reissen. Die Kaiserliche Belehnung ward erreicht, den Ständen ward die Huldigung geboten, viele Fürsten wurden vom Kaiser aufgefordert, die Belehnung zu achten, Kriegs-

---

von Holstein-Segeberg, der Pommer genannt († 1307), war 1283 mit Euphemia von Pommern vermält. v. Aspern Cod. Dipl., Schaumburg, S. 203, 253. Bei den Streitigkeiten über seinen Nachlass fand die lehnherrliche Festsetzung der gesammten Hand in Holstein statt. (Urk., 2. Note.)

[1]) Lübsche Chronik I., S. 223, z. J. 1326. Schwartz a. a. O., S. 300, 362, 364, 584.

[2]) Schwartz a. a. O., S. 385, „si predictos heredibus legittimis non elictis dec edere, nomine verae et justae successionis". Hasselbach a. a. O., S. 198, 199, 224.

züge unternommen, welche von Erfolg nicht begleitet waren [1]).

Eine eingehende Rechtserörterung trat ein. Die Pommernschen Herzöge von Wolgast machten geltend: sie wären agnati et patrui, ab uno communi stipite et parente procreati; in signum agnationis führten sie gleichen Titel und gleiches Wappen mit den verstorbenen Herzögen von Stettin; dies naturale fedus, diese conjunctio sanguinis sei durch die Gesammtbelehnung bestätigt; sie wären uniti sub manu conjuncta pro indiviso; dem Markgrafen schrieben sie: „gy sin unse broder ok unse vedder nicht und van unsem blode nicht geboren“ [2]).

Die Markgrafen, im Bewusstsein ihres Unrechts, liessen endlich den Wolgastischen Herzögen die ihnen angestorbenen Stettinschen Lande; Brandenburg gewann ein eventuelles Erbrecht auf ganz Pommern, welches nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Pommernschen Herzöge wirksam werden sollte.

Es ist das Gegenstück zu den Vorgängen von 1460 in Schleswig-Holstein; in beiden Fällen versuchte man, ob Gewalt vor Recht gehe. Man kannte und rechnete auf die Schwäche des Reichs, des Kaisers. Dieser bedurfte dringend in seinen Verlegenheiten mit Ungarn und Burgund der Hülfe. Er nahm es mit dem Rechte nicht haarscharf. Er schloss Bündnisse mit beiden Fürsten, mit dem Oldenburger und Brandenburger [3]).

---

[1]) Lübsche Chr. II., 322, z. J. 1469, de markgreve — — — nam groten schaden in synem volcke.

[2]) Balt. Studien XVI., 2, S. 87, 105, 120. Raumer, C. D. Br. I., S. 267 und eine Reihe von Urkunden bei Riedel, C. D. Br.

[3]) Vgl. die bezüglichen Ausführungen in Droysens Gesch. d. pr. Politik II. und das Dittm. Urkb. S. 70, „vetustam Romanorum Imperatorum Daciaeque Regum amicitiam recensentes“ u. s. f.

Erbfolgestreitigkeiten sind in deutschen Landen häufig die Wiege grösserer ständischer Freiheiten geworden.

Kaum ein Jahrhundert früher hatte der Lüneburger Erbfolgestreit diesen Erfolg gehabt. Ueber diesen sagt der Historiograph des erlauchten Welfenhauses [1]): „zwei Praetendenten, die um das Land streiten, sehen bald ein, dass allein durch die Erklärung des Landes, wen es zum Herrn anerkennen wolle, diese Streitsache auf dauernde Art entschieden werden könne. Darum wenden sich die Praetendenten alsbald an die eigentlichen Repraesentanten des Landes und versprechen ihnen für ihren Beistand Rechte und Privilegien die Hülle und Fülle. Die Corporationen fühlen wohl, dass nicht ein blosses Versprechen, sondern allein die eigene Macht zum Schutze Garantie sei. Darum liessen sie sich zur Bestätigung aller alten Rechte und Privilegien noch verschiedene neue zulegen, als Preis ihrer Anerkennung des neuen Herrn".

Diese Worte finden auch auf die Vorgänge in Schleswig-Holstein 1460 ihre Anwendung; es war dort nicht unbekannt, was im Nachbarlande vorgegangen war. Sowol die Fürstenhäuser als die Mannen beider Lande standen in nahen Beziehungen zu einander [2]). Im Herzogthum Schleswig hatte bereits drei Jahrhunderte Individualsuccession bestanden; auch 1386 war festgesetzt, dass von den Gesammtbelehnten nur einer regierender Herr heissen und

---

[1]) Schaumann, Geschichte von Hannover und Braunschweig. Hannover 1864. S. 142 (vgl. auch S. 145—147 über die Satebriefe).

[2]) Die Mutter H. Adolf VIII. war Elisabeth, Tochter H. Magnus Torquatus von Braunschweig; sein Bruder H. Heinrich († 1427) war vermält (oder verlobt) mit einer braunschweigischen Princessin. Dahlmann, Geschichte III. S. 129. Chron. Holzatiae ed. Lappenberg. S. 149, Note 13. Auch Erich IV. von der Ploener Linie (geb. 1354) war mit Sophia, T. H. Magnus von Braunschweig vermält.

einer Herzog von Schleswig sein sollte. Holstein war in der ersten Hälfte der Schaumburger Herrschaft (von 1110—1273) ungetheilt geblieben; das seit 1273 eingerissene verderbliche Theilungsprincip hatte unter Adolf VIII. ein Ende erreicht, indem dieser ganz Holstein, mit Ausnahme der Herrschaft Pinneberg, wieder unter sich vereinigt und dafür 1438 die Belehnung erhalten hatte [1]).

Dies Princip der Untheilbarkeit und Zusammengehörigkeit beider Lande stellen die Stände 1460 in dem berühmten Privilegiensatze „dat se bliven ewich tosamende ungedelt“ oben an. Sie haben sich nicht verhehlt, dass das damals in fast allen deutschen Landen allgemein verbreitete Theilungsprincip die Wiederkehr landesverderblicher Theilungen drohe [2]). Die allgemeinen Satzungen des Lehnrechts [3]) hatte eine gegentheilige Sitte fast überall und später unter Begünstigung der deutschen Kaiser durchbrochen. In diesen Sätzen des Lehnrechts konnte daher eine wirksame Garantie nicht gefunden werden. Die Erfahrung zeigte auch, dass in andern Ländern selbst durch wiederholte Untheilbarkeits - Erklärungen und Privilegien ein dauernder Schutz nicht gewährt war [4]).

---

[1]) Lünig, C. J. Feud. I. 1797—1800 comitatum Holsatiae et Dominium Stormariae cum omnibus juribus et pertinentiis — — Domino Adolpho jure feudi contulit.

[2]) Theilungen z. B. Oesterreich 1355, 1379, Sachsen 1356, 1410, 1445; Baiern 1255, 1281, 1349; Braunschweig - Lüneburg 1203, 1267, 1279, 1409, 1428. H. Schulze, das Recht der Erstgeburt.

[3]) II. Feud. 55. §. 4. praeterea ducatus, marchia de caetero non dividatur, aliud autem feudum si consortes voluerint, dividatur. Rudolf I. 1283 (Pertz leg. II. 442) quod nullus comitatus sine nostro consensu possit dividi.

[4]) Untheilbarkeits - Erklärungen und Privilegien. Oesterreich 1156; Braunschweig - Lüneburg 1351, 1373, 1409, 1428; Württemberg 1361; Meklenburg 1377; Baden 1380 u. s. f. Schulze a. a. O. 334—358.

Die Feststellung einer Primogenitur-Ordnung hatte — mit Ausnahme der allein die weltlichen Kurfürstenthümer betreffenden Bestimmung der Goldenen Bulle von 1356 — in andern deutschen Territorien noch nirgends feste Wurzel geschlagen. Um der ständischen Vertretung des Landes einen Einfluss auf die Regierungsnachfolge zu sichern und zugleich Conflicte mit den Lehnsherrn zu vermeiden, schien ein Mittel die meiste Gewähr zu bieten. Dies Mittel bestand in einem ständischen Kürrecht, welches sich innerhalb der Successionsordnung des Lehnrechts bewegte, aber unter mehreren nach dem Lehnrechte gleich nahe berechtigten Erben den regierenden Herrn erkor. Ein so beschränktes Wahlrecht entfernte sich nicht von der altgermanischen Sitte, wie es vielfach und namentlich auch bei den Angelsachsen, den eignen Stammesgenossen, lange in Uebung gewesen war; Erbrecht und Kürrecht, in dieser Weise mit einander in Verbindung gesetzt, schienen geeignet, die Vortheile einer festen monarchischen Ordnung mit einer Garantie für die Wahrung der Landeseinheit und für die Aufrechterhaltung der alten und neu errungenen Landesprivilegien zu verbinden [1]). Drei Factoren mussten auf diese Weise zusammenwirken, das Erbrecht, das Kürrecht

---

[1]) Vergl. z. B. Pertz leges I. 140, wo Carl der Grosse bestimmt, dass keine weitere Theilung der von ihm bestimmten drei Portionen vorgenommen werde, sondern dann das Princip des erblichen Wahlreichs Anwendung finden solle, „quod si talis filius cuilibet istorum trium filiorum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo in regni hereditate succedat. Pertz leg. I. 198. f. Ludwig's divisio imperii von 817. Das herrschende Subject soll nicht durch Erstgeburt, sondern durch die Wahl der Grossen bestimmt werden. Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur, sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat, vergl. Schulze a. a. O. S. 24, 27—32, 39, 41, 122, 123. Philipps über Erb- und Wahlrecht. 1836. Grimms R. A. S. 231. Pertz III. 773, 792, 794 über Baiern, Thüringen.

und die lehnsherrliche Bestätigung. Ein solches Kürrecht lag auch in keiner Weise den Anschauungen der Zeit so ferne, als man hin und wieder gemeint hat. Ueberwog auch bei dem nordischen Nachbar der Factor der freien Wahl, um den von der Wahl abhängigen König durch die bindendsten Capitulationen zur Anerkennung der ständischen Freiheiten zu zwingen, so hatte man sich doch auch dort nie von dem einmal gewählten Stamme, so lange er dauerte, entfernt. Bei den südlichen Nachbarn, in Braunschweig-Lüneburg war ein Kürrecht unter mehreren dem Lehnrecht nach gleich nahen Erben mehrfach von der ständischen Vertretung geübt worden. Auch dort hatte dasselbe Motiv, die Untheilbarkeit des Landes zu sichern, zu diesem Auskunftsmittel geführt [1]).

Schon in dem Monate, in welchem Adolf VIII. starb (4. Dcbr. 1459) hatte die Mannschaft in Schleswig und in Holstein, um Zwietracht ferne zu halten, sich zuletzt vereinigt, einträchtig einen Herrn kiesen zu wollen [2]). Chri-

[1]) Vergl. Urkunden von 1357, 1358, 1359 (Herzog Magnus), 1364 bei Sudendorf Urkundenbuch zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III. (1862) S. 29, 36, 49, 164, 186, 274, 1357 und storve de Junchere Lodewich, also dat he nenen echten sone en hedde, wene den de vromen wisen lude unde man — — — under des Juncheren Lodewig her broderen in sine stede to enem Heren der Herscop to Brunswich unde to Luneborch keset — — — 1359, 1364 wene denne unse man unde unser vedderen man Wilhelm von Luneborch koren vor enen rechten heren ud unsen sonen. 1364 de na eme to eneme heren der herscop to Luneborch ghekoren worde. 1355 „de Herschop to Luneborch to samene hebben schal unghedelet und schal der twier herschop en recht here bliven ane jenerleye ansprake siner brodere — — also dat he beyde herschop to samene hebben und holden schal u. s. f.

[2]) Lübsche Chron. II. S. 221 z. J. 1459. Aldus wart grot twedracht mank der manschop — — doch up dat lateste sworen de sik tohope, dat se endrachtliken kesen wolde enen heren unde wolden nene twedracht under syk hebben.

stian I. war an die Gunst der Stände gewiesen [1]), wenn er zum Ziele gelangen wollte. Er unterwirft sich daher nicht allein selbst der Wahl. Er sichert auch für die Zukunft zu, dass wie er aus freiem Willen von den Einwohnern zu diesen Landen gekoren sei, diese und ihre Nachkommen auch, so oft diese Lande los würden (also dicke alse desse lande los worden) ihre freie Kür behalten sollen, einen von seinen Kindern, oder wenn keins da wäre, einen von seinen rechten Erben zu einem Herrn zu kiesen. Der so Gekorene soll seine Lehne fordern und empfangen von seinem Lehnsherrn, von dem sie zu Lehen gehen und thun was sich von Recht gebührt (Urkdb. S. 1). In der tapfern Verbesserung der Privilegien von 1460 wird noch der practisch wichtige Fall in's Auge gefasst, dass nur ein nach der Lehnfolge-Ordnung zunächst Erbfolgeberechtigter vorhanden und dieser König von Dänemark ist. Begebe sich daher der Fall, dass er oder seine Kinder nur Einen Sohn hinterliessen und dieser König von Dänemark sei und letzterer sich dann weigere, die Privilegien des Landes zu bestätigen, so sollen die Einwohner von Schleswig-Holstein nicht verpflichtet sein, den König zu ihrem Herrn zu wählen, danächst aber einen der nächsten Erben wählen (Urkdb. S. 1 und 2).

Für Schleswig war König Christian I. selbst Lehnsherr. In Uebereinstimmung mit dem dänischen Reichsrath, von welchem vier Bischöfe und dreizehn weltliche Reichsräthe die Grundacte von 1460 unterzeichnet haben, war diese Bestimmung über das Kürrecht getroffen [2]). Im Jahre 1466

---

[1]) Urkdb. S. 1 gekoren to eneme heren — — — umme gunst, de de Inwoner desser lande to unser Personen hebben.

[2]) Vergl. Falcks Urkdb. S. 22 und tapfere Verbesserung S. 22 „mit sampt unsern leven, getruwen Rederen, de to Ripen by uns weren. In

werden diese Festsetzungen noch durch eine zwischen Sendboten des dänischen Reichsraths und des schlesw.-holst. Landraths getroffene und dann von Christian I. genehmigte Union vervollständigt. Das Kürrecht innerhalb der Grenzen der Lehnfolgeordnung wird bestätigt. Es wird weiterer Erwägung vorbehalten, ob es besser und nützlicher für die Reiche und Lande und deren Einwohner wäre, dass jedes Reich und Land seinen besondern Herrn habe. Die Union soll aber dem Herrn, dessen rechten Erben und einem jeden in seinem Erbrechte (rechte erfftale) ohne Schaden sein. Als selbstverständlich wird wiederum die Verpflichtung des Herrn bezeichnet, „die Belehnung mit dem Herzogthum von dem Könige von Dänemark, als von Alters Recht und gewöhnlich gewesen, zu empfangen“ (Urkdb. S. 3). Christian I. hatte auch sofort 1460 eine Belehnung mit Holstein von Seiten des Bischofs von Lübeck empfangen [1]). Im Jahre 1474 erhält er für sich und seine legitimi successores die Belehnung des Kaisers mit dem Herzogthum Holstein (Urkdb. S. 2).

Die privilegienmässigen Festsetzungen lassen sich mithin in folgende Sätze zusammenfassen [2]):

1) das Lehnsverhältniss, in welchem Schleswig zu Dänemark, Holstein zum deutschen Reiche stand, wird ausdrück-

---

Betreff des Obigen ist zu bemerken, dass Christian I. 1460 nur einen Sohn Johann (geb. 1455) hatte. Friedrich I. ward erst 1471 geboren.

[1]) Huitfeldt II. 892.

[2]) Vergl. Michelsen, Wahlrecht der schl.-holst. Stände in Reischers Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. III. (1840) S. 84—85, ferner die Ausführungen zur Nachweisung H. Friedrichs VIII. Kiel 1865. S. 43—81. Ueber das Wahlrecht der schl.-holst. Stände und dessen Ersetzung durch das Recht der Erstgeburt, so wie Planck zur Würdigung der Oldenburger Denkschrift. Kiel 1865. S. 1—28. Auf den Inhalt dieser Schriften, denen ich in allen wesentlichen Puncten beistimme, verweise ich.

lich von Ständen und Landesherrn als eine gegebene Voraussetzung anerkannt;

2) der Landesherr wird überdies positiv dazu verpflichtet, die Obliegenheiten des Lehnrechts zu erfüllen;

3) der Rechtsgrund für den Erwerb der lehnbaren Lande, dem Lehnherrn gegenüber, beruht demnach in der Belehnung;

4) die Successionsordnung des Lehnrechts wird gleichfalls als bestehend vorausgesetzt; es soll zuerst gewählt werden: a) unter den Kindern, b) in deren Ermangelung unter den rechten, nächsten Erben;

5) die Ausübung des Kürrechtes setzt mithin eine von ihm unabhängige und es selbst bedingende Bestimmung über die Rechtmässigkeit und über die Nähe des Erbrechtes (die Successionsordnung) voraus;

6) das Wahl- — Kür- — recht bewegt sich daher innerhalb der Successionsordnung des Lehnrechts; als Grund der Successions-Unfähigkeit soll die Weigerung der Privilegien-Bestätigung betrachtet werden; weigert sich der einzige Sohn, der zugleich König von Dänemark ist, die Landesrechte zu bestätigen, so soll er als nicht vorhanden betrachtet und die Kür danächst unter den nächsten Erben vorgenommen werden;

7) unter mehreren Söhnen oder in deren Ermangelung mehreren nächsten, rechten Erben, welche nach dem Lehnrecht als gleichberechtigt anzusehen sind, soll nur einer zum Landesherrn bestimmt werden, um die Individualsuccession in den auf ewig untheilbaren Landen sicher zu stellen. (Vgl. S. CCCLXVII, Note 1.)

8) Die Wahl soll sich lediglich auf die Theilnahme an der Regierung des Landes als einer politischen Einheit beziehen, sie berührt daher überhaupt nicht die sonstige Erbberech-

tigung und gleichberechtigte Stellung der an der Landes-Regierung als solcher nicht Theil nehmenden Agnaten im Lehnsverbande und deren eventuelle Successionsrechte.

Dieselben Grundsätze mithin, welche in jenen braunschweig-lüneburgischen Urkunden, auch dort unter Beibehaltung der bestehenden Lehnfolgeordnung festgesetzt wurden, und welche auch in Ostfriesland Jahrhunderte sich erhielten [1]), die Kür „ud unsen sonen — ud unsen rechten erven" — wurden in Schleswig-Holstein 1460 Landesrecht. Des Lehnsverhältnisses und der Rechte des Lehnsherrn ist man sich trotz der eingeräumten Kür vollkommen bewusst. Selbst mit Aengstlichkeit wird gleich bei dem ersten Thronfall darüber gewacht „uppe dat in der esschinghe des lenes desser lande unsern kynderen nene vorsumenisse schege" [2]).

Das Theilungsprincip entsprach aber zu sehr den Ansichten der Zeitgenossen und den immer stärker sich geltend machenden gemeinrechtlichen Theorien [3]) über die gleich-

[1]) Vergl. S. CCCLXVIII, Note 1, Lehnbriefe für Ostfriesland von 1521, 1528, 1558 bei Lünig, C. J. F. I. 903 f.

[2]) Worte der Königin Dorothea, Christian I. Wittwe, bei den Verhandlungen über die Erbfolge. Christiani, Gesch. der Herzogth. Bd. I. S. 533. Sie drängt bei dem langsamen Verlaufe der Sache auf Beschleunigung, ebenda S. 540: „da wy nicht lenger in dessen Dingen so mogen tögeren — — — geschege dem so nicht, moten wy den dingen eyn ende geven, als wy best konnen." Das Heischen der Lehen geht schon 1482 der Wahl zuvor. Vgl. oben CCLIV.

[3]) Vergl. Schulze a. a. O. S. 228—235, „der vollständige Sieg des privatrechtlichen Theilungssystems". Die lübschen Chroniken II. 125, 130, 211, 217, 218, 286, 300, 427 nennen zu d. J. 1449—1482 eine Reihe von Doctoren der Rechte, welche bei den Geschäften thätig sind; ebenso der Rendsburger Recess von 1480 (C. C. Hols. Nebenb. S. 150): Muntmeister in kaiserl. Rechten Doctor, desgl. die Privilegienconfirmation von 1482, vergl. oben CCLX. Note 2. Alle Rechtsstreitigkeiten berufen sich auf geistliches und kaiserliches Recht, so 1447 (Dithm. Urkdb. S. 33), so 1458. (Lübsche Chronik II. S. 211) mit paweses und Keisersrechte; die Verzichte Moriz und Gerhards von Oldenburg von 1460 (Antischl.-Holst. Fragm. V. S. 33) „na uthwisinge gestlikes offte werlikes rechtes, alle

mässige Berechtigung aller gleich nahen Descendenten an der Verlassenschaft von Land und Leuten, als dass Schleswig-Holstein von der in allen andern deutschen Fürstenhäusern üblichen Theilung der Herzogthümer hätte verschont bleiben können. Sie trat 1482 ein, dauerte bis 1523, es wurden, wie die Kaiserliche Bestätigung des Gottorper Primogeniturstatuts vom 28. Febr. 1608 besagt, zwei Linien, die Segebergische und Gottorpische begründet [1]). Von den Söhnen K. Friedrich I. († 1533) wurden 1544 drei Linien gestiftet. Die Linie Johann des Aelteren erlosch 1580. Bis 1773 existirten in den Herzogthümern demnach nur zwei Linien, die Königliche und die Gottorper. Es war eine Selbstfolge, dass die Stände, mit deren Zustimmung die Theilungen stattfanden, jetzt berechtigt und verpflichtet waren, unter den nächsten Lehnserben eines jeden der regierenden Herren die privilegienmässig gestattete Kür zu treffen, so lange das Wahlrecht überhaupt nicht durch ein anderes Princip ersetzt wurde.

Dass innerhalb der bestehenden Linien die Erbfolgeprincipien des gemeinen Lehnrechtes, nach welchen gleich nahe Erben in Land und Leute zu succediren gleich berechtigt waren, zur Anwendung kamen, habe ich oben bereits an allen einzelnen Erbfällen von 1460—1616 dargethan [2]). Gleich bei der ersten Theilung hat dies Erbrecht in den einzelnen Linien, wie es selbstverständlich war, dazu eine bestimmte positive Anerkennung gefunden. König Johann versichert für sich, seine Erben und Nachkommen

---

behelpinge gestlikes, Keyserliches unde alles anderen wertliken rechtes". Dithmarscher Appellation an den Papst wegen der Belehnung von 1474. Christiani I. 524, 528 jure communi — — refugium ab utriusque juris auctoribus provide adinventum u. s. f.

[1]) Falcks Urkdb. S. 94.

[2]) Vergl. oben S. XLII—LVIII.

seinem Bruder Friedrich und dessen Erben und Kindern, „tho ewigen tiden erfliken darby to blivende“ [1]). Ebenso lauten vor und bei der zweiten Landestheilung die Privilegienconfirmationen und Reverse, welche die drei regierenden Herzöge 1533, 1540, 1544 gemeinschaftlich ausstellen „auf uns allersides erven und nakomelinge“ [2]). In dem Gottorper Hause sind die erbrechtlichen Verhältnisse auch am frühesten hausgesetzlich näher geordnet. Theils traf der Stifter, H. Adolf, testamentarische Bestimmungen (vgl. oben S. LIV. LXXI.), theils wurden hausgesetzlich und zwar vor dem Schleswiger Landtage von 1616 für die Erbfolge die Grundsätze der Primogenitur unter Genehmigung der beiden Lehnherren 1608 und völlig unabhängig von ständischer Mitwirkung in der Gottorper Linie in Geltung gesetzt (vgl. oben S. CCXXX).

Ein solches in den einzelnen Linien bestehendes Erbrecht, nach welchem der Sohn auf den Vater, der Bruder auf den Bruder folgt, ist mit dem Grundgedanken der ganzen Oldenburger Begründung unvereinbarlich. Nach dieser soll 1460 die Successionsordnung durch das Wahlrecht der Stände ersetzt und die Annahme mehrer regierender Herren von dem Erfolg begleitet gewesen sein, dass, so oft ein mitregierender Herr übrig blieb, diesem allein die gesammte Herrschaft zukam; die 1616 mit den Ständen getroffene Vereinbarung, dass statt des Wahlrechts der Eintritt in die Communion durch die Primogenitur bestimmt werden solle, soll die Wirkung haben, dass beim Absterben der Descendenz Königs Christian IV. die allein übrig gebliebene Descendenz des Gottorper Herzogs Fried-

---

[1]) Urkundenbuch S. 7.

[2]) Rittersch. Privilegien S. 151, 168, 173, 175, 182, 183, 186.

rich III. kraft ihrer Stellung in der Communion in die Alleinregierung eintrete [1]).

Auf den richtigen Standpunct habe ich bereits oben hingewiesen (vgl. S. CCXXX—CCXXXIV). Die Theorie der jetzigen Oldenburger Begründung steht in dem directesten Gegensatze gerade auch zu den Vorgängen im Gottorper Hause. Es behindert dies die Oldenburger Rechtsdeducenten nicht, gleichwohl ihre Behauptungen aufzustellen. Es mag an den Vertrag im Gottorper Hause von 1606 erinnert werden, nach welchem Johann Friedrich († 1634) sich auf den Fall, dass seines Bruders des regierenden Herzogs Johann Adolf Mannsstamm abgeht, den Zutritt zu der lehnbaren Verlassenschaft desselben vorbehält (vergl. S. XXXIV). Schon dieser Vertrag zeigt die Nichtigkeit der ganzen Oldenburger Argumentation, denn Johann Friedrich war nicht ein Sohn H. Friedrich III. von Gottorp († 1659), sondern dessen Vaterbruder. Nach der Oldenburger Deduction sollen aber nur die Descendenten H. Friedrich III. erbfolgeberechtigt gewesen sein, weil die Vorgänge von 1616 nur auf die Descendenten, nicht auf die Collateral-Agnaten der regierenden Herren sich bezogen haben sollen. Ebenso wenig ist das Gottorper Primogenitur-Statut von 1608 mit dieser Theorie vereinbarlich. Durch dieses ist bestimmt, dass, wenn die Linie des Erstgebornen (Herzogs Friedrich III.) an männlichen Erben gänzlich verfiele, dann der Erstgeborne der Linie des zweitgebornen Sohnes (Herzogs Adolf) und ferner der Erstgeborne der Linie des drittgebornen (Herzogs Johann) von Erben zu Erben in den Gottorpischen Theil succediren solle [2]). Herzog Adolf und Herzog Johann von Gottorf

[1]) Oldenburger Begründung 20—29, 102—116.

[2]) Vergl. Falcks Urkdb. S. 93. Bestätigung K. Christian IV. vom

waren aber wieder nicht Söhne H. Friedrich III., sondern sie waren dessen Brüder.

Schon diese Urkunden vernichten die ganze Oldenburger Theorie. Mit diesen Urkunden, so wie mit dem hiemit übereinstimmenden Revers H. Johanns von Gottorp von 1624 (Urkdb. S. 69) sind die Oldenburger Rechtsdeducenten indessen leicht fertig. Sie werden damit abgefertigt, „dass alle diese Vorgänge keinen direct rechtlichen Werth haben, da selbstredend eine Aenderung der Landesverfassung weder von dem Herzog, noch von dem König, noch von beiden zusammen, noch auch vom Kaiser decretirt werden konnte“ (S. 103).

Aber mit derartigen naiven und schiefen Behauptungen allein war nicht zu helfen. Es wird daher nicht verschmäht, die deutlichsten urkundlichen Zeugnisse wieder in ihr Gegentheil umzudeuten und endlich noch zur Herstellung der Harmonie unrichtige Behauptungen hinzuzufügen.

Die Worte der Privilegienconfirmation von 1460 (Urkdb. S. 1) „so mogen se unnd ere nakomelinge, also dicke alse desse land los worden beholden eren kore to kesende den to eneme hern enen van unsen kindern, efft der nen were — — enen van unsen rechten erven“ sollen bedeuten, dass, so lange noch einer der 1482 und 1533 von den Ständen gemeinsam angenommenen Herrn oder von denselben männliche Descendenz übrig sei, die Lande nicht los geworden wären. Ein Thronfolgefall sei nicht eingetreten — meinen

---

13. Juli 1609 nach dem Original bei Waitz Quellensammlung II. S. 110 „oder da sich zutruge, dass dieselbe Erste Linie ann männlichen Lehens-Erben gentzlich verfiele, alss dann Herzog Johan Adolffen ander geborner Sohn — — oder dessen Erstgeborner und da auch dieselbige absteigende Linie aufhörete, solche nachfolge also fort auff den dritten — und derselben absteigenden Linien männliche erste geburt immer und ewiglich zu vorstehen.“ Vergl. Stammtafel B.

die Oldenburger Rechtsdeducenten — weil doch noch nach dem Absterben des einen Mitregenten immer der zweite übrig geblieben und demselben kraft Consolidation oder successio reciproca die Alleinherrschaft zugefallen sei. Durch das Ueberleben des einen oder des andern der Mitregenten sei das Offenwerden der Lande eo ipso zur Zeit noch verhindert. Eben deswegen, weil die Lande nicht offen gewesen, hätten die Lande verfassungsmässig alsdann nicht das Recht der freien Wahl gehabt [1]).

Zunächst verwickeln sich die Oldenburger Rechtsdeducenten in unlösbare Widersprüche mit ihren eignen Behauptungen; nach dieser Theorie hätte eine Wahl nur dreimal, nämlich nach dem Tode der über beide Herzogthümer allein herrschenden Könige Christian I. († 1481) und Friedrich I. († 1533) und im Jahre 1588 stattfinden können, wo gleichzeitig zufällig in der Königlichen und in der Gottorper Linie ein Thronfall eintrat.

Gleichwohl berichtet die Oldenburger Begründung, Christian II. hätte sich einer landständischen Wahl unterwerfen müssen; sein Versuch, ohne ständische Wahl zur Mitregierung zu gelangen, sei vergeblich gewesen; der Landtag habe ihn dazu genöthigt; es lebte aber damals Friedrich I., seit 1482 Mitregent. Von König Friedrich II. heisst es dann: 1564 sei die Wahl nachgeholt; es waren aber seit 1533 (1544) dessen Vaterbrüder Herzog Johann der Aeltere und Herzog Adolf Mitregenten. Von Johann Adolf wird erzählt, seine Wahl sei 1590 auf dem Flensburger Landtage beschlossen, Mitregent war aber seit 1588 Christian IV. Vom Jahre 1616 wird besonders betont, das ständische Wahlrecht habe in vollster rechtlicher und

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 23, 24, 27.

factischer Wirksamkeit gestanden, aber seit 1588 war Christian IV. Mitregent [1]).

Die Oldenburger Rechtsdeducenten documentiren mithin selbst, dass ihre Theorie „vom Loswerden der Lande" ein loses Gerede ist, dass ihre Angaben über die Consolidation, die Accrescenz, die reciproca successio in den erledigten Theil der einen Linie ohne jedwede historische Wahrheit sind.

Das Loswerden der Lande bezeichnet, wie jeder Anfänger im Lehen- und Staatsrecht weiss, die Erledigung des Lehns durch Todesfall der Vasallen; die einfache Uebersetzung jener Worte lautet daher, „die Stände sollen ihr Kürrecht ausüben; so oft ein Mannfall eingetreten ist". Wann der Mannfall eintritt, darüber entscheidet das Lehnrecht. Ein Mannfall tritt ein, so oft der Regent stirbt und wenn mehrere Mitregenten beliebt worden sind, so oft ein Mitregent mit Hinterlassung lehnfolgeberechtigter Descendenz eines ursprünglich als Mitregent eingetretenen Stammvaters stirbt. Von diesen Grundsätzen sind auch Landesherren und Stände bei eingetretenem Mannfall stets ausgegangen, wie die Oldenburger Rechtsdeducenten selbst einräumen müssen [2]).

---

[1]) Oldenburger Begründung S. 45, 46, 47, 48, 98, 112.

[2]) Vgl. Planck a. a. O., S. 16—19 und die dort angeführten Belege aus Haltaus Glossarium, S. 1280, 1281. Andere Belege, z. B. Landesth. von 1397. — Schlesw.-Holst. Urk. II., 380: wat leen edder ghud — — loes stervet. Landesth. von 1490: „wenner und wofacken de Dodeshalven loes fallende werden". Lehnbrief Markgraf Friedrichs an die von Isenburg von 1444. — Riedel II., 4, S. 349: „zu einem rechten manlehen verliehen, also, dass sie das Sloss, so offte des loes werden wirdt, von uns und unserer herrschaft zcu lehene empfangen, als manlehens recht und gewonheit ist". Lehnbrief Herzogs Johann von Schlesien-Sagan an die von Rechberg von 1477. — Lünig, C. J. Feud. III., S. 270 — verleihen den von Rechenberg, ihren rechten

Den Oldenburger Rechtsdeducenten ist denn auch nicht entgangen, dass ihre Consolidations- und Accrescenz-Theorie an einer Lücke litt. Es würde bei der Läugnung einer von der Kür unabhängigen Successionsordnung für die Zeit, dass die Lande nach ihrer Ansicht los waren, überhaupt an einer Regierung gefehlt haben.

In dieser Verlegenheit muss ein „Vicariat“ aushelfen. Es wird recht eigentlich für diesen Nothstand von den Oldenburger Rechtsdeducenten erfunden. Sie haben sich nicht verhehlt, dass ohne diese Einschwärzung ihre ganze Theorie Schiffbruch leiden müsse. Sie lehren, „bis zur Neuwahl musste ein interimistischer Zustand eintreten, für welchen man sich ebenso nothwendig einen Vicariat zu denken hat und zwar nach der Natur der Verhältnisse einen landständischen. Demnach muss — so endigt diese schöne Dichtung — auch namentlich der Kieler Landtag von ihnen (den Landräthen) einberufen worden sein, auf welchen im Novbr. 1482 beide Söhne Christian I. zu regierenden Herren gewählt wurden“ [1]).

Es lag den Oldenburger Rechtsdeducenten vor, dass in der Zwischenzeit zwischen Königs Christian I. Tode und der Wahl seiner Söhne theils der König Johann als Vormund seines Bruders Friedrich namentlich bei der Lehns-

---

Leibs-Lehns-Erben ihre Güter zu rechten gesambten Lehen, — — — so dass sie den Lehnen, so offt und dicke sie zu Falle kommen, rechte Folge thun und es damit anders nicht halten, denn als gesambter Lehn-Güter Recht und Gewonheit ist.

Professor Wilh. Müller in Göttingen, wie bekannt einer der trefflichsten Kenner des Mittelhochdeutschen, erklärt auf Befragen, dass die Stelle des Privilegs von 1460 nach dem Wortlaute und nach allen Regeln der philologischen Interpretation nicht anders als in dem von mir oben angegebenen Sinne verstanden werden kann.

[1]) Oldenburger Begründung S. 24—26.

muthung im März 1482, theils die Mutter Dorothea auftritt. Es ergeben die Urkunden, dass die Vormundschaftsverhältnisse während solcher Zwischenzeit auch später ganz so geordnet waren, wie in allen andern deutschen Ländern. Der nächste Schwertmagen oder die Mutter führen unter Hinzutreten von Räthen des Landes die Vormundschaft. Dass von den Landräthen — wie die Oldenburger Rechtsdeducenten fingiren — der Kieler Landtag von 1482 hat einberufen werden müssen, widerstreitet einfach dem urkundlichen Sachverhalt [1]). Die Königin Dorothea und ihre beiden Söhne haben im März 1482 den Landtag nach Kiel berufen [2]). Während der Minderjährigkeit Christians IV. hat der Landrath in Folge einer Ermächtigung der Königlichen Wittwe einen Landtag ausgeschrieben [3]). Die Vormundschaftsverhältnisse in den Regentenhäusern von Schleswig-Holstein bieten auch nicht ein einziges Moment dar, welches von den in andern deutschen Fürstenhäusern befolgten Grundsätzen abwiche [4]).

---

[1]) Ostwald's Urkdb. S. 8, Johan als eyn vormunder synes broders, Urkdb. S. 5—7. Huitfeldt II., 1238, 1239, Hertug Fridrich under hans Broders Veriemaal, dog vaar hans Fru Moder oc flere aff det Holstiske Raad tilforordnede. Bei der Minderjährigkeit Christian IV. war die Mutter Vormünderin ebenfalls unter Zuordnung von Räthen des Landes (Segeberger Recess vom 2. Aug. 1591). Nordalb. Stud. VI., 301—303, „in tragender Vormundschaft ihres Sohnes König Christian IV." Eben so berichten die Räthe Gottorp. Theils 1588 an die herzogliche Wittwe als Vormünderin. Ratjens Hdsch. III., S. 38.

[2]) Waitz, Quellensamml. I., 36, d. d. Rendsburg, 17. März 1482. Huitfeldt II., 962.

[3]) Ratjen Handsch. III. (1865), S. 38: „warumb die Königl. Wittwe den Räthen einen Landtag auszuschreiben freigestellt, können wir eigentlich nicht verstehen."

[4]) Vgl. Kraut, Die Vormundschaft III. (1859), S. 174—192. Die Mutter war im Schaumburgischen Hause schon 1164 als Vormünderin aufgetreten. Helmold, Chron. Slav. (bei Leibnitz, Scriptt. II.), libr. I. c. 7. Ebenso Elisabeth, nach dem Tode ihres Gemals Herzogs Gerhard

Den Oldenburger Rechtsdeducenten lag es ferner vor, dass ihre Auslegung des Wahlrechts nicht minder der Ansicht der Landesherren als der Stände zuwiderläuft. Auf dem Landtag von 1616 sehen die Stände sich genöthigt, den Landesherren gegenüber über die Bedeutung und den Umfang des Wahlrechtes, wie es ständischerseits beansprucht wird, principiell sich auszusprechen (Urkdb. S. 67). Sie verwahren sich nachdrücklich gegen das geäusserte Misstrauen, „als sollten sie eine der zwiefachen als Königlichen und fürstlichen Linien kraft der Wahl vorbeizugehen sich unterfangen können. Eine solche Deutung wider die alte Observantz wäre ihnen niemals in Herz, Sinn oder Gedanken gekommen; sie seien auch nicht gemeint, das Wort Electionis oder Wahl, wann und so oft eines **oder** beider regierender Herren Stelle vaciren sollte, dahin zu missbrauchen. Das Wort Wahl oder Wählen deuteten oder verständen sie nicht anders, als dass so oft ein **oder** auch in beiden, Königlichen und Fürstlichen Linien, beide regierende Herren ermangelten, sie respective einen oder zwei aus jeder Linie wieder benennen möchten.“ Sie erboten sich daher, „dass sie alle und jedemahl, so offt eine **jede** Stelle der Regierung erledigt, den primogenitum oder ältesten Sohn, dafern er zur Regierung habilis und qualificiret, aus der

---

(† 1404). Chron. Holzatiae ed. Lappenberg S. 110, „horum trium filiorum mater assumpsit tutelam et tocius terre dominatum tam ducatus quam comecie Holzatie una cum aliquibus tutoribus, quos dux ante obitum suum constituerat“. Dass landesherrliche Räthe mit zugezogen wurden, entsprach durchaus der Sitte der Zeit, vgl. z. B. die Verordnung Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg wegen Bestellung einer Vormundschaftsbehörde von 1452. — Riedel, C. D. Br. III., 1 (1859), S. 307 bis 309.

erledigten Linie zur Regierung wieder benennen wollen“ [1]).

Es ist damit klar und bestimmt ausgesprochen, dass die Stände verpflichtet waren und sich selbst dafür erachteten, so lange aus einer der beiden Linien, der Königlichen und der fürstlichen Linie rechte Erben vorhanden waren, ihre Wahl, beim Abgange des regierenden Herrn aus der Königlichen Linie auf ein Mitglied der Königlichen Linie, beim Abgange eines Gottorper Herzogs aber auf ein Mitglied der Gottorper Linie zu richten. Es bestand keine rechtliche Möglichkeit, mit Uebergehung Johann d. J. oder seiner Descendenz in der Hand der Gottorper Linie die gemeinschaftliche Regierung zu vereinigen.

Von den Söhnen des Stifters der Gottorper Linie, Herzogs Adolf, folgten daher einander 1) Herzog Friedrich, † 1587; 2) Herzog Philipp, † 1590; 3) Herzog Johann Adolf, † 1616, als regierende Herzöge von Gottorf.

Von den Söhnen des Stifters der Königlichen Linie Königs Christian III. würde, wenn Friedrich II., wie seine Vettern Herzog Friedrich und Herzog Philipp unbeerbt gestorben wäre, dessen Bruder Johann d. J. in der Landesregierung des Königlichen Theils der Herzogthümer gefolgt sein [2]).

Das Kürrecht hatte die Bedeutung und die Bestimmung, die Untheilbarkeit der Herzogthümer

---

[1]) Protocoll. Homagii, S. 29 S. H. 156.

[2]) Die Stammtafel B. verdeutlicht den Agnatenkreis im Decbr. 1616, vgl. auch die auf dem Flensburger Landtage von 1593 abgegebene Erklärung der Stände, wo sie von der Königlichen Linie sagen, es ist mit Exempeln der beiden Linien, der Königlichen und Gottorpischen, genugsam beizubringen, wie denn König Friedrich II. zwei Brüder gehabt, Herzog Magnus und Herzog Johann.

zu verbürgen und eine endlose Zersplitterung der Landesregierung als solcher zu verhüten.

Die Landschaft habe — wandte schon König Johann 1482 ein — Macht, sich einen Regierungsherrn zu wählen, nicht einen Erbherrn [1]).

In diesem Sinne haben auch die Stände allein ihr Kürrecht aufgefasst; sie haben beharrlich, nachdem sie in die Theilung des Landes unter verschiedene Linien gewilligt hatten, einer weiteren Theilung der gemeinsamen Regierung durch Ausübung ihres Wahl- oder Kürrechts vorgebeugt; sie haben nicht zugegeben, dass innerhalb derselben Linie zwei Glieder an der gemeinsamen oder Landesregierung Theil nehmen.

Vom Stifter der Gottorper Linie, Herzog Adolf, war die testamentarische Bestimmung getroffen, dass zwei seiner Söhne regierende Fürsten in seinem Antheil der Fürstenthümer sein sollten (vgl. oben S. LIV).

Die Stände erklären es aber für einen Verderb der Lande, mehr als zwei regierende Landesfürsten anzunehmen, als sein Sohn Johann Friedrich desfallsige Ansprüche erhebt (vgl. Urkdb. S. 49). Gleicherweise haben sie auch Johann d. J., dem dritten Sohne des Stifters der Königlichen Linie, wiederholt dasselbe Anverlangen abgeschlagen (Urkdb. S. 19, S. LXXXI). Die Art, wie dies 1564, 1590 geschieht, dass sie für diesmal in Gesuchtem nicht willfahren könnten, dass sie deswegen um Entschuldigung bäten, dass sie auf künftige Vorfälle S. F. G. Suchung in gebührende Acht haben wollen, zeigt hinlänglich, dass die Stände auch ihrerseits nicht die Berechtigung Johanns d. J. zur Regierungsnachfolge in Abrede ziehen,

---

[1]) Vgl. oben S. XLVI.

sondern ihr Kürrecht unter mehren gleich nahen Erbfolgeberechtigten nur dahin geltend machen, dass sie in derselben Linie nur einen Herrn zur gemeinsamen Regierung gleichzeitig zulassen wollen. Im Jahre 1588, bei Lebzeiten Herzogs Philipp von Gottorp, weisen sie das Begehren seines jüngern Bruders Johann Adolf wegen der Huldigung zurück (Urkdb. S. 60 a. E.). Nach dem unbeerbten Tode Herzogs Philipp nehmen sie 1590 dagegen denselben Herzog Johann Adolf ohne Weigerung als regierenden Herrn in der Gottorfer Linie an.

Das Kürrecht wird auch von den Ständen lediglich als ein auf die gemeinschaftliche oder sog. Landesregierung bezügliches Recht aufgefasst. Irgend ein Einfluss auf die Vererbung und Theilung der Aemter und Landschaften, auf die Districte der nicht privilegirten Einwohner hat ihnen niemals und in keiner Weise zugestanden. In Bezug auf ihre Auffassung des Wahlrechts betonen die Stände 1616, „dass die Landschaft bei solcher Election nicht ihren Privatvortheil, sondern nur das öffentliche Wohl ins Auge fasse, dass es sich hier nicht um ein sonderliches commodum singulorum, sondern um das Beste der Herrschaft und allgemeinen Landschaft handele, damit nicht durch vielfältige Herrschaft einer Linie das Land zerrissen und in Verderb gebracht werde.“ Sie verwahren sich nochmal gegen den Gedanken, „als sollten die Landstände kraft solchen juris eligendi eine der Königlichen und fürstlichen Linien inskünfftig vorbeigehen können.“ Als den Sinn der Ordnung Christians I. bezeichnen sie, „dass die Landstände, wann und so oft die regierende Stelle vaciren würde, ihre freie Kür haben sollten, einen aus den Kindern,

---

[1]) Protocollum Homagii, S. 14, 15, 25, 26, 30, 31.

oder in Mangel derselben einen aus den nächsten Erben zum regierenden Herrn zu wählen."

Auf dem Landtage von 1588 weigerte sich Herzog Philipp von Gottorp das Wahlrecht der Stände anzuerkennen; er behauptete, die Regierung sei an ihn „verstammt und devolviret". Der Landtag nahm dem gegenüber eine drohende Haltung an. Herzog Philipp verlangte eine Auskunft darüber, wie dies behauptete Wahlrecht zu verstehen sei: ob dasselbe allein von der gemeinschaftlichen Regierung gelte oder ob es auf der Fürstenthumbe Land und Leute gezogen werde, die doch von Alters her getheilt und vererbt worden seien. Darauf brachte Detlev Rantzau die Antwort ein: „Aber so viel die Fürstenthumb Land und Leute und dheren vor Jahren beschehne teylung betreffen thete, die werden durch solche viel angeregte Election und Wahl nicht retractiret; dass wehre auch nie in Ihre der fürstlichen Land Rehte Gedancken kommen, sondern hette es um ihre Election und Wahl diese Gestalt und Meinung, dass die nicht weiter dan uff die Regierung verstanden würde, wiewoll dennoch Heinrich Rantzow zu Bülcke daranne auch zweifeln wollen."

Das Wahlrecht ging mithin allein dahin, einen Einfluss auf die Succession in den erledigten Antheil an der gemeinsamen Regierung zu üben; für die Vererbung der Aemter und Landschaften, mithin in dem Verhältnisse des Lehnsverbandes und gegenüber dem Lehnsherrn kam das Lehnrecht und seine Folgeordnung ohne jede Modification zur Anwendung. Der Odenseer Vertrag von 1579 und die Entscheidungen des Kaisers in dem Streite Johann d. J. über die Erbhuldigung zeigen dies [1]).

[1]) Vgl. oben S. LXI—LXIX, LXXX—LXXXVII, CXXXIII—CXXXVII.

Herzog Philipp von Gottorp hatte 1588 darin willigen müssen, dass in dem Protocolle wegen seiner Wahl zur gemeinsamen Regierung die Worte: „die Regierung sei auf ihn verstammt und devolvirt", gelöscht würden [1]). Derselbe Detlev Rantzau, welcher jene Erklärung in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Wahl in Bezug auf die Regierung einbringt, nimmt 1588 in dem privativen Gottorpischen Antheil die Huldigung der „Bürger und Bauern, welche der gemeinen Landesprivilegien unfähig, für Herzog Philipp und S. L. unmündige Brüder, auf welche die Fürstenthümer verstammt und gefallen sein", dahin ein, „dass sie gegen Hrn. Philipp und S. F. G. unmündige Brüder als ihre natürlichen und angebornen Erbherrn und Landesfürsten" sich verhalten wollen [2]).

Durch eine Reihe von Beschränkungen war kraft der Consequenzen der Theilungen, der Landesverfassung und der Anforderungen des Lehnrechts das Wahlrecht eingeengt. Die Stände haben selbst noch eine beschränkende Observanz hinzugefügt. Ueberall, wo unter mehreren nächsten Erben nur Einer zur gemeinschaftlichen Regierung gelangte, ist es stets der Erstgeborne; so König Friedrich II. neben Johann d. J., so Christian IV. neben seinen Brüdern, so die drei Söhne Herzogs Adolf, nach einander wie es das Recht der Erstgeburt fordert. Friedrich II. und Christian IV. bestätigen 1564 und 1593 „als S. Kön. W. eltester son und regierender Herr" die

---

[1]) Ratjen, Handschriften III., S. 32, 33.

[2]) Ratjen, Handschriften III., S. 40, 41. Dass die Lehnherren von gleichen Ansichten ausgingen, ist oben nach den Lehnbriefen dargelegt. Vgl. S. LXIII—LXX, LXXXIX, XC, XCIII—XCV. Vgl. auch die Hamburger Huldigungen von 1533 und 1603 oben S. CCCLIX.

Privilegien [1]). Mit Recht wurde daher auch ständischer Seits 1616 ausgesprochen, „man wäre erbötig, bei dem Primogenito zu bleiben, zumahl die Landschaft ohne das allewege den ältesten respectiret, auch das jus primogenituraе überall im Heiligen Römischen Reiche observiret werde.“ Man erbot „sich endlich auf allen Fall ad jus primogenituraе, als im ganzen Römischen Reiche üblich“ [2]).

Die völlige Nichtigkeit und Unzulässigkeit des Wahlrechts wird dagegen von Seiten des Landesherrn 1616 geltend gemacht. Sie weisen darauf hin, dass der Kaiser 1590 es für eine Rebellion erklärt, gänzlich vernichtet, 1605 in dem Urtheil für Johann d. J. dasselbe abgeschnitten, cassiret, annullirt, in Staub und Asche gelegt, und dass auch der König für Schleswig schon 1593 demselben contradicirt habe, sie wollen der Landschaft die Wahl überhaupt nicht mehr geständig sein, sondern fordern die schuldige Erbhuldigung [3]). Dem Abschied gemäss, „dass das Jus Electionis auf das jus primogenituraе wäre gebracht und vergewissert sei“, wurden die von der Wahl der Stände handelnden Bestimmungen der Privilegien durch den Satz ersetzt: „jedoch den punctum electionis vor inserirter Erklärung nach ad jus primogenituraе reducirt“.

Die Kür sollte nach den Privilegien unter den Kindern, in deren Ermanglung aber unter den rechten Erben, mithin stets unter den nach der Lehnfolge-Ordnung zunächst berufenen Erben von den Ständen getroffen werden. Durch den Landtags-Abschied von 1616 ist das Wahlrecht in seinem ganzen Umfang — mithin für

[1]) Ritterschaftl. Privil., S. 191, 211, vgl. Stammtafel B.
[2]) Protocollum Homagii, S. 14, 23.
[3]) Protocollum Homagii, S. 12, 15, 18, 19, 21, 23, 27, 33, 34.

beide Linien, für alle künftigen Thronfolger aus dem Oldenburger Fürstenhause — durch die Primogenitur-Ordnung ersetzt.

Ein Landesgesetz, welches die Ordnung aller Successionsfälle in der gemeinschaftlichen Regierung und darum das Verhältniss der einzelnen Linien zu einander bestimmt, führte diese Aenderung des Verfassungsrechtes herbei. Es ist in den verfassungsmässigen Formen unter den berechtigten Factoren der Gesetzgebung vereinbart.

Starb daher Herzog Friedrich III. von Gottorp ohne männliche Descendenz, so folgte auf Grund des Landtagsabschiedes von 1616 — mit welchem auch das Gottorper Primogeniturstatut von 1608 übereinstimmt — dessen Bruder Adolf, nach Erlöschen dessen Linie der dritte Bruder Johann, obwohl diese nicht zu den Descendenten Herzogs Friedrich III. von Gottorp gehörten, sondern dessen Brüder waren.

Christian IV. starb 1648 mit Hinterlassung nur eines Sohnes, Friedrich III. Wäre seine männliche Descendenz damals ganz erloschen, so wäre auf Grund des Landtagsabschiedes von 1616 nach dem Rechte der Erstgeburt in der Königlichen Linie die Descendenz seines Vaterbruders Johann des Jüngern schon damals gefolgt [1]).

In einer Reihe deutscher Länder sind mit den Ständen Landesgrundgesetze wegen der Primogenitur vereinbart. Es ist noch nie bezweifelt worden, dass diese schlechthin auf alle künftigen Thronfolger aus dem betreffenden Fürstenhause Anwendung finden [2]). Es war —

---

[1]) Die Stammtafel B. verdeutlicht diese Verhältnisse.

[2]) Braunschweig-Lüneburg 1636, 1710, 1770. Württemberg 1616, 1664. Waldeck 1685. Lippe 1651. Ostfriesland

wie von Gottorpischer Seite 1696 ausgesprochen wurde, vgl. S. CCXXX, Note — das Electionsrecht 1616 ad naturae legem et ordinem reducirt.

Die Oldenburger Begründung verwickelt sich auch in diesem Puncte in unauflösliche Widersprüche [1]). Sie behauptet, Johann d. J. und dessen Descendenz sei unbedingt der Landesgesetzgebung unterworfen gewesen; sein Landesantheil habe mit in die Königliche Linie gehört, wie auch 1609 von den fürstlichen Landtags-Commissarien ausgesprochen sei.

Nur einer Linie des Sonderburgischen Hauses, der 1761 ausgestorbenen Ploener Linie, sei es 1671 gelungen, sich der Unterordnung unter die gemeinschaftliche Regierung zu entziehen. Für alle andern Zweige des Sonderburger Hauses wird daher eben von den Oldenburger Rechtsdeducenten behauptet, dass sie der Landesgesetzgebung untergeordnet gewesen seien, ein Satz, welcher in dieser Allgemeinheit unrichtig ist.

Von der ganzen Landesgesetzgebung, welcher Johann d. J. und dessen Descendenz unterworfen gewesen sein soll, wird aber von den Oldenburger Rechtsdeducenten einzig und allein der Landtagsabschied von 1616, mithin die in den Privilegien damals vorgenommene Aenderung, durch welche das Wahlrecht durch das Recht der Primogenitur ersetzt wurde, ausgenommen. Es ist nur ein eigenthümlicher Mangel an Logik in solchen Behauptungen zu entdecken.

In der Ausführung über das Wahlrecht (Nachtrag zur Begründung des Herzogs Friedrich) und in der Schrift

---

1599, 1626, 1693. Vgl.: Das Recht der Erstgeburt im schlesw.-holstein. Fürstenhause S. 43—46.

[1]) Oldenburger Begründung S. 41, 138—140.

von Planck ist diese auch von Oersted früher schon gerügte Inconsequenz, deren sich im Bunde mit Hrn. Wegener und v. Scheel die Oldenburger Rechtsdeducenten schuldig machen, näher beleuchtet. Ich kann auf diese Ausführungen lediglich Bezug nehmen, da sie diesen Punct völlig erschöpfen. Ein für die Gottorper Linie günstiges Resultat würde — wie auch dort nachgewiesen ist — selbst aus der Annahme nicht folgen, dass der Landtagsabschied von 1616 sich nur auf die Descendenz Königs Christian IV. und Herzogs Friedrich beschränkt habe. Es würde bei einer solchen Annahme einfach nur folgen, dass, nachdem der ältere Zweig der Königl. Linie, der Christian IV. angehörte, erloschen ist, jetzt für den jüngern Zweig der Königl. Linie die Lehnfolge-Ordnung und das Kürrecht der Stände eintrete, um aus mehren gleich Nahen den Thronfolger zu wählen.

Ein kurzer Rückblick mag noch auf diese Darlegung des Rechtsstandes der Sache folgen.

Bisher ist man in Schleswig-Holstein der Ansicht gewesen, dass das nächste Blut in Erbfällen das berechtigte sei. Es ist schon 1390 von dem proximior in gradu, 1460 von den nächsten Erben die Rede. Aufs stärkste ist dies namentlich auch von Gottorpischer Seite betont worden (1581, 1684).

Die neue Rechtstheorie der Oldenburger Rechtsdeducenten heisst: das fernere Blut geht dem näheren vor.

Schon vor vier Jahrhunderten berief man sich in den Herzogthümern auf den Rechtssatz, dass niemand mehr Rechte auf einen andern übertragen könne als er selbst hat [1]).

[1]) Dithmarscher Appellation an den Papst vom 3. Octbr. 1474 (Christiani, Gesch. der Herzogthümer, 1781, I. Beil. S. 528), explorati

Die neue Theorie heisst: auch der Unberechtigte kann mit rechtlicher Wirkung Rechte übertragen. Dem Kaiser von Russland steht keinerlei praesentes Recht an irgend einem Theile der Herzogthümer zu. Gleichwohl soll er an den Grossherzog von Oldenburg beide Herzogthümer mit der Wirkung cediren können, dass dieser als verzichtmässiger Substitut die Erbfolge in den Herzogthümern anspricht. Ob der Kaiser es gethan, wird die Vorlage der förmlichen Cessionsacten ergeben.

Die neuste Theorie ist dahin erweitert, König Christian IX. habe durch Verzichtleistung auf die von ihm aus dem Londoner Tractat und dem Thronfolgegesetz von 1853 abgeleiteten Rechte auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein Rechte an Preussen und Oesterreich übertragen (vgl. Urkdb. S. 251).

In dem Vortrage Oesterreichs und Preussens am Bundestage vom 11. Febr. 1864 wird gesagt: der Londoner Tractat ist keine Rechtsquelle, welche Recht für Dänemark oder die Herzogthümer hat schaffen können und wollen[2]). Dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 spricht gerade Hr. von Bismarck wegen mangelnder Vor-

---

juris, quod nec plus juris in alium quis statuere praeter quam ipsemet nec dare poterit, qui non habet.

[1]) Darüber, dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst das Surrogat für den grossfürstlichen Antheil von Holstein waren, ist auch das Gutachten der Reichskanzlei nicht im Zweifel. Es wird dies wiederholt in demselben ausgesprochen. Die Permutation wird in dem Schreiben Königs Christian VII. vom 26. Novbr. 1773 als „zum gemeinschaftlichen Besten des gesammten Hauses Oldenburg geschehen", bezeichnet. Es wird hinzugefügt, „dass sie so festgesetzt sei, dass die Grafschaften gänzlich in die Stelle der grossfürstlich holsteinschen Lande treten und dieser Grundsatz der künftigen Succession der Lehns-Agnaten ihre Bestimmung geben solle." Weshalb wird dies nicht erwähnt?

[2]) Staatsarchiv, Märzheft 1864, S. 157, No. 1046.

legung desselben an die Stände der Herzogthümer und wegen des Mangels der Zustimmung derselben und der Agnaten zu diesem Gesetze jede Rechtsverbindlichkeit für die Herzogthümer ab. In der bekannten Note des Herrn von Bismarck an den preussischen Botschafter in London vom 15. Mai 1864 wird gesagt: bis zum Tode K. Friedrich VII. hätten die deutschen Grossmächte gehofft „que par la présentation de la loi de succession au trône à la Diète des Duchés, presentation qui jusque-là n'avait pas eu lieu, l'ordre de succession, que le Traité de Londres avait en vue, serait enfin établi sur un pied parfaitement légal". Aber diese Hoffnung habe sich nicht erfüllt.

Demgemäss erklären am 30. Juni 1864 die preussischen Bevollmächtigten zur Londoner Conferenz „Cet ordre de succession n'a point éte introduit d'une manière legal pour les Duchés puisque ni les États des Duchés, ni les Agnats, ni la Confédération Germanique n'y ont consenti" [1]).

Aus einem Verzichte oder einer Abtretung eines völlig Unberechtigten sind aber mit Rechtsbestand noch nie Rechte abgeleitet worden. Es giebt keinen ehrlichen Juristen in Deutschland, welcher das Gegentheil auch nur behaupten möchte.

Vor mehr als vier Jahrhunderten berief man sich schon von Brandenburgischer Seite auf den Rechtssatz: „wer schweigt, der bekennt" [2]). Die neuste Rechtstheorie Ber-

---

[1]) Staatsarchiv Augustheft 1864. No. 1660, S. 109. No. 1662, S. 113. Urkdb. S. 251.

[2]) Widerrede des Markgrafen von Brandenburg in dem Streite gegen den Erzbischof von Magdeburg 1444. Riedel C. D. Br. II. 4. S. 332, „die Rechte sagen, wer swiget, der bekennt. Reg. qui tacet de reg. Juris VI".

liner Literaten ist, dass ein Jahrhunderte langes Schweigen, die concludentesten Anerkennungen des Hauses Brandenburg in Betreff eines bestehenden Rechtzustandes, wie es die Herrschaft des Mannsstammes K. Friedrich I. († 1533) in den Herzogthümern ist, nicht entscheiden.

Vor mehr als einem halben Jahrtausend kannte man in den Herzogthümern den Rechtssatz „nemo in propria causa judex est idoneus“ [1]).

Es ist undenkbar, dass Preussen in Bezug auf vermeintliche Preussische Ansprüche Richter in eigner Sache sein und dem deutschen Bundestage die Prüfung derselben entziehen will. Dem stehen schon die Hinweisungen auf die „Gebote der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit entgegen, nach denen eine formelle Gleichheit in der Behandlung der Anmeldungen von Erbansprüchen herzustellen ist“, von welchen Oesterreich und Preussen in ihrem Votum vom 14. Juli 1864 sprechen [2]).

Es ist gesagt, dass preussischer Seits eine baldige Erledigung der Erbfolgefrage nicht gewünscht werde.

Es steht ohne Frage einer solchen Annahme die Thatsache entgegen, dass der Grossherzog von Oldenburg und der Herzog Friedrich auch preussischer Seits aufgefordert wurden, mit thunlichster Beschleunigung die erhobenen Ansprüche zu begründen, indem allseitig eine möglichst baldige Erledigung der Successionsangelegenheit angestrebt werde [3]).

Man hat sich in Deutschland wie von brandenburg-preussischer Seite von 1170—1864 zu dem Grundsatze be-

---

[1]) Schleswig-Holst. Urkund. II. 1. S. 254. Rechtsstreit von 1363 zwischen Graf Adolf von Holstein uud der Stadt Hamburg.

[2]) Staatsarchiv, Augustheft 1864, No. 1673. S. 136.

[3]) Staatsarchiv, Augustheft 1864. No. 1672, S. 134 u. No. 1673, S. 136.

kannt, „dass bei Successions-Angelegenheiten, bei der Neugestaltung der Landesverfassung oder überhaupt neuen Einrichtungen die Vernehmung der Landstände unerlässlich ist [1]). Je länger man eine Anwendung dieses Grundsatzes verschiebt, je länger die Etablirung der Herzogthümer als „Etat independant sous un Souverain separé“ (Urkundenb. S. 251 Note) verzögert wird, desto grösser wird das Misstrauen in den Herzogthümern, desto zäher der Widerstand gegen eine den Interessen Deutschlands, Preussens und der Herzogthümer entsprechende Lösung. Alle, denen das wahre Wohl Deutschlands, Preussens und Schleswig-Holsteins am Herzen liegt, können dies nur bedauern.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass man es jetzt für einen Act preussischen Patriotismus ausgeben möchte, wenn Preussen auf die Bahnen eines Victor Emanuel und Cavour oder vielmehr über dieselben hinaus gedrängt werde. Denn diese haben doch den Schein gerettet, als legten sie auf die Stimmen der Bevölkerung Gewicht, während jene Ansicht über eine Million Deutscher ohne und gegen deren Willen verfügen möchte, als wären sie Heloten.

Erleuchtete Staatsmänner in Preussen werden wissen, dass Preussens Ansehen und Machtstellung auf lange Zeit hin nichts so sehr geschadet hat, als vor sechzig Jahren die widerrechtliche Occupation Hannovers. Eine Vergewaltigung Schleswig-Holsteins würde ein Fleck auf Preussens blankem Schilde sein.

---

[1]) Urk. von 1170 bei Riedel C. D. Br. I. 9. S. 2. Kaiserl. Constitution von 1231 (Pertz Leg. II. S. 283): ut neque principes — — constitutiones vel nova jura facere possint melioribus et majoribus terrae minime requisitis. Preussische Staatsschrift: Entdeckter Ungrund des Kurbraunschweigischen Successionsrechts in Ostfriesland S. 5. Erklärung der preuss. Bevollmächtigten am 30. Juni 1864. — Staatsarchiv No. 1662, S. 114. Sie sprechen es als Preussens Ansicht aus: „de ne décider de la destinée des Duchés qu'en conformité du voeu des populations“.

Meinerseits erblicke ich — mit einem meiner Vorfahren [1]) — echten preussischen Patriotismus darin, wenn man dazu mitwirkt, dass vor allem der Gerechtigkeitssinn, die Wahrheitsliebe und die Unverbrüchlichkeit des Wortes der Brandenburger Fürsten in deutschen Landen gepriesen werde. Dann wiederholt sich, was in Betreff des mit Heilwig von Holstein vermälten Markgrafen Otto mit dem Pfeile geschah, von dem es heisst: ein Held, der Tag und Nacht nach Lob und Ehre ringt, und dessen Ruhm in manchem Lande blüht [2]).

Ich kann keinen preussischen Patriotismus, keinen wahren Royalismus darin erblicken, wenn man an unzweideutigen Erklärungen, wie sie von König Friedrich Wilhelm IV. am 24. März 1848 und von König Wilhelm I. am 28. Mai 1864 in Bezug auf die Erbberechtigung des Hauses Augustenburg an den Herzogthümern Schleswig-Holstein ausgegangen sind, so lange mäkelt und deutelt, als wäre es das höchste Ziel diplomatischer Kunst, dem Fürstenwort nicht einmal den Werth und die Ehre eines einfachen Manneswortes zu lassen.

Ich stimme den goldenen Worten eines berühmten Lehrers des öffentlichen Rechtes bei [3]): „Niemals darf die Diplomatie, ohne zu entarten, ein Werkzeug jener Politik

---

[1]) Gottfridi a Warnstedt Equitis Marchiae Deumbratio Historica Politica Marchiae Electoralis, Tübingen 1622, gewidmet Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg; wieder abgedruckt ist sie in Scriptt. Rer. Marchiae Brandenb. Pars IV. (1753.) S. 446—592; sie erschien auch deutsch „Kurtze jedoch gründliche Beschreibung der gantzen Churfürstlichen Mark Brandenburg“ 4°. In der Schrift spricht sich ein feuriger altmärkischer Patriotismus, eine wahre Liebe zum Zollernhause aus. Von Riedel wird die Schrift mehrfach lobend erwähnt.

[2]) Märkische Forschungen I. 96.

[3]) Heffter, das Europaeische Völkerrecht. 2te Ausg. Berlin 1848. S. 389 f.

sein, die sich alles Selbst-Zuträgliche erlaubt hält oder einer unbegrenzten Herrsch- und Eroberungssucht dient; sie darf sich ebenso wenig selbst als Zweck setzen oder spielen mit der Verwirrung, um daraus Gewinn zu ziehen. Sie muss wissen, dass die Geschicke der Völker auf einer sittlichen Nothwendigkeit beruhen; ist demnach Wahrheit der Grund und das Ziel der diplomatischen Kunst, so dürfen auch ihre Mittel nur der Wahrheit entsprechen, sie darf keine Kunst des Truges sein.

Das Gesammtergebniss dieser Schrift fasse ich in die Sätze zusammen:

A. Den Ansprüchen des Grossherzogs von Oldenburg gegenüber.

I. Das gemeine Lehnrecht war seit dem 14. Jahrhundert und insbesondere seit 1460 die gültige Rechtsnorm für die Staatssuccession in die lehnbaren Herzogthümer Schleswig und Holstein.

II. Es ist ein durch das deutsche Staats- und Fürstenrecht allgemein anerkannter Rechtssatz des gemeinen Lehnrechts, dass ein Lehnsobject, welches an eine Linie gefallen ist, niemals an Stammesvettern aus einer andern Linie vererbt, so lange noch Mannsstamm aus der ersten Linie vorhanden ist, gleichgültig ob derselbe einer regierenden oder einer s. g. apanagirten Unter-Linie angehört.

III. Für Schleswig-Holstein ist dieser Rechtssatz wiederholt, in der Gottorfer Linie insbesondere durch den Vertrag von 1606 anerkannt; er ist von Seiten der beiden Lehnsherrn bestätigt durch die Gesammtbelehnung, welche der nichtregierenden Sonderburger Linie zu vollkommen gleichem Rechte mit den regierenden Linien zu

Theil geworden ist. Er wird endlich in keiner Weise abgeändert:

1) weder durch angebliche Verzicht-Urkunden Johanns des Jüngern, denen in den Processen der Sonderburger gegen die Gottorfer Linie jede Relevanz rechtskräftig von den Reichsgerichten abgesprochen ist;

2) noch durch das frühere Wahlrecht der Stände, welches nur die Bedeutung hatte, unter den durch die gemeine Lehnfolgeordnung gleichzeitig Berufenen die Individualsuccession zu wahren, und welches durch das Landesgesetz von 1616 in der Weise aufgehoben ist, dass die Primogeniturordnung für jeden Fall der Landessuccession an die Stelle des Wahlrechts getreten ist;

3) noch durch die zwischen der Königlichen und der Gottorfer Linie in Bezug auf die gemienschaftliche Regierung ehemals in Geltung gewesene Communion. Abgesehen davon, dass die Rechtswirkung eines solchen faktischen Verhältnisses mit dem Wegfall desselben erlischt, so hat thatsächlich der Erledigungsfall in der einen Linie niemals zu einer Consolidation der Herrschaft in der Hand des Inhabers aus der andern Linie geführt. Die Nichtexistenz einer solchen Rechtswirkung ist in der Gottorfer Linie durch den Vertrag von 1606, die Primogeniturordnung von 1608, den Revers Herzogs Johann von 1624 anerkannt.

IV. So lange daher männliche Descendenten König Christians III. (jetzt die Augustenburger und Glücksburger) noch vorhanden sind, so lange können in Folge obigen Rechtssatzes die Descendenten Herzogs Adolf, des Bruders dieses Königs (die Gottorfer) keinerlei Successionsrecht an den Herzogthümern Schleswig-Holstein geltend machen. Insbesondere aber

1) steht der Gottorfer Linie zu keiner Zeit ein Successionsrecht auf Schleswig zu, da sie hierauf durch die Verträge von 1750, 1767 und 1773 definitiv verzichtet hat.

2) Es kann ferner weder die ältere noch die jüngere Gottorfer Linie, so lange die Sonderburger Linie blüht, einen Anspruch auf den ehemals grossfürstlichen Antheil von Holstein erheben. Denn diesem Theile von Holstein sind durch die Verträge von 1767/73 die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche der Sonderburger Linie rechtskräftig zugesprochen wurden und an welchen dieser Linie vertragsmässig ein mit dem Tode Königs Friedrich VII. eingetretenes Rückfallsrecht zusteht, als Aequivalent ohne jeden Vorbehalt eines Rückfalles an die Gottorfer substituirt. Bei der Cession der Grafschaften von Seiten der russischen an die Oldenburger Linie wurde nicht nur die Uebertragung der Gottorfer Primogenitur-Ordnung auf dieselben unbeschränkt bewirkt, sondern auch von Seiten der oldenburgischen Linie ein unbedingter Verzicht jedes Rückgriffes auf den grossfürstlichen Antheil an Holstein geleistet.

V. In der demgemäss zunächst berechtigten Sonderburger Linie giebt nach dem Landesgesetze von 1616 und nach dem die bestehenden Unterlinien bindenden, die eventuelle Lehnssuccession in den Herzogthümern ausdrücklich regelnden Hausgesetze von 1633 die Primogenitur den Vorzug.

VI. Der Grossherzog von Oldenburg kann selbst die eventuellen Successionsrechte der ältern Gottorfer Linie erst dann für sich geltend machen, wenn derselbe eine rechtskräftige Cession, welche in dem Handbillet Kaiser Alexanders vom 7./19. Juni 1864 nicht enthalten ist, erbracht haben wird.

B. Den preussischen Erbansprüchen gegenüber.

I. Die Ehestiftung Kurfürsts Joachim I. mit Elisabeth von Dänemark von 1500, der Erbverzicht der Kurfürstin und die Erklärung Königs Johann von 1502 würden nur dann Anspruch auf Beachtung haben, wenn die Herzogthümer Schleswig und Holstein Weiberlehn wären. Diese Qualität hat weder für Holstein noch für Schleswig, weder vor 1460 noch nach 1460 bestanden. Die Rechtmässigkeit der thatsächlichen agnatischen Succession in den Herzogthümern ist von den Kurfürsten von Brandenburg und den Königen von Preussen in rechtsverbindlicher Weise anerkannt.

II. Die dem Kurfürsten Joachim von Kaiser Maximilian I. und von dessen Nachfolgern bestätigte Expectanz war von Anfang an für Schleswig ungültig und für Holstein durch das Aussterben des Oldenburgischen Mannsstammes bedingt. Sie ist auch in dieser Beschränkung erloschen durch die Nichterneuerung seit 1715 und die Auflösung des deutschen Reiches.

Nachtrag.

„Preussens altes Recht an Schleswig-Holstein“ heisst eine neue im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin 1865 erschienene Schrift. IV. S. 210. Sie tritt sehr anspruchsvoll auf.

Die Anwendung des longobardischen Rechts auf Schleswig wird darin geläugnet, im Gottorper Primogeniturstatut von 1608 soll in Bezug auf die Succession in die Herzogthümer zuerst agnatische Folge vorgeschrieben und damals erst das Wort Mannlehen in Gebrauch gekommen sein (S. 30, 121, 141, 209). Wenn früher in den Jahren 1390 und 1397 zwischen „manerven“ und „erven, dat vrouwens namen weren“ unterschieden werde, so beziehe sich dies nur auf das Geschlecht, nicht auf die Abstammung. Mannerbe bedeute hier nicht soviel als Agnat, d. h. einen Nachfolger, welcher mit dem letzten Besitzer durch Zeugung von Mann zu Mann verwandt sei, sondern einen Erben männlichen Geschlechts, gleichgültig, ob die Verwandtschaft durch Mann oder Weib vermittelt sei. Auch der Sohn einer Erblasserin — so die Söhne der Kurfürstin Elisabeth — wären ihre Mannserben (S. 16, 53, 54). Dies ist der Kern der weitschweifigen Schrift.

Aus falschen Prämissen ergeben sich falsche Schlüsse. Der Verfasser übergeht zunächst alle Zeugnisse für die

Geltung des gemeinen Rechtes und des gemeinen Lehnrechts in Schleswig-Holstein. Unberücksichtigt bleibt:

1) dass der Streit über die Lehenverhältnisse von Schleswig seit 1254 sich darum drehte, ob Schleswig als altväterliches Lehen, wie andere Lehen im Röm. Reiche im Mannsstamme vererbe und dass diese Frage für Schleswig bereits 1283 und 1326 bejahend entschieden, so wie dass schon bei dem ersten Erbfall im Oldenburger Hause 1482 das Erbrecht des gemeinen Lehnrechts für beide Herzogthümer als entscheidende Rechtsnorm bezeichnet wird (vgl. S. XLVI. CCCXXVI., Note 3. CCCXLV);

2) dass lange vor dem Gottorper Primogenitur - Statut von 1608 von Lehnherrn und Lehnträgern in Betreff Holsteins wie Schleswigs von Kaiserlichen Lehnrechten, gemeinem Lehnrecht, nächsten Agnaten gesprochen wird, dass Schleswig wie Holstein als altväterliche, anererbte Fahnen- und Stammlehen bezeichnet, bei Lehnsmuthungen die Vorschriften des gemeinen Lehnrechts befolgt werden (vgl. S. XLIII. LI. LVII. LXIX. LXXV, Note. XC. CXLIX. CCLX, Noten);

3) dass 1460 von Söhnen, 1473 von männlichen Erben, 1546 und 1565 von der Qualität der Herzogthümer als Mannlehen, deren die Töchter ohne das ratione sexus nicht fähig, 1549 und 1606 von dem Vorbehalt der Succession im Falle des Abgangs männlicher Lehnserben, des männlichen Stammes, des Mannsstammes in Staatsacten die Rede ist (vergl. S. XXXIV. LI. CCXXXVIII, Note. CCXLIV. CCLI, Note. CCLXVI. CCC.);

4) dass 1390 und 1582 bei Erbfällen im schlesw.-holst. Fürstenhause das im longobardischen Lehnrechte, nicht aber im sächsischen oder nordischen Lehnrechte begründete Re-

praesentationsrecht zur Anwendung kam (vergl. S. XLIV und CCCXXXV, Note).

Der Verf. verfährt sodann in der willkürlichsten Weise in der Wiedergabe und Auslegung urkundlicher Thatsachen.

Ausser den Fehmarnschen Lehnbriefen (vergleiche S. CCCXXXIII) beruft sich der Verf. für seine Behauptung, dass Schleswig und Holstein bis 1608 keine Mannlehen im Sinne des gemeinen Lehnrechts gewesen seien, auf Urkunden holstein'scher Grafen von 1319, 1344, 1361, durch welche bezw. zwei Dörfer, Steinrade und Eckhorst, bezw. fünf Mark Rente aus dem Hamburger Zoll Lübecker und Hamburger Bürgern und deren rechten Erben übertragen werden. In einer Urkunde ist von „veris heredibus, tam masculis quam femellis, in einer zweiten von rechten Erffnahmen, alse wol Vrouwen alse Mannen, in einer dritten von: omnibus et singulis heredibus, masculis et femininis" die Rede. Die Dörfer werden zum Eigenthum, die fünf Mark Rente zum Rentenlehn übertragen. Jeder Anfänger im Rechte weiss, dass rechte Erben von Eigenthum etwas anders sind als rechte Erben von Lehen, und dass Renten- oder Kammerlehn im Sinne des Lehnrechts nicht rechte Lehen sind. Derartige Uebertragungen von Eigenthum oder Rentenlehen an Bürger und deren rechte Erben beiderlei Geschlechts kommen namentlich auch in preussischen Urkunden häufig vor. Mehrfach werden auch die rechten Erben der Markgrafen von Brandenburg ohne Beisatz genannt (vgl. z. B. S. CCXLI). Ohne Frage wird der Verf., unter Benutzung von Stellen, wie sie S. CCCXXXIV, Note, angezogen sind, ehestens nachweisen, dass die Mark Brandenburg kein Mannlehen, sondern ein cognatisch vererbliches Lehen gewesen sei.

Er behauptet (S. 27), Töchterverzichte gäben eine starke

Präsumtion dafür, dass die Lande, in denen sie üblich, Weiberlehen seien. Es wird der Satz trefflich für die zu erwartende Abhandlung über die Weiberlehnsqualität der Mark Brandenburg zu verwerthen sein; denn Töchterverzichte waren im Zollernhause vor und nach Erlangung der Herrschaft der Mark üblich (vgl. S. CCIX. CCXIV—CCXVIII, CCLI, Note. CCLXXIX).

Die perversen und haltlosen Sätze, zu denen der Verf. sich bekennt, genügten ihm aber noch nicht, um zu seinem Ziele zu gelangen. Bei seinem Gerede über die im schleswigholst. Fürstenhause vorkommenden Töchterverzichte wird der Gegensatz von Lehen und Erbe (vgl. S. CCLXXXI—CCLXXXIV, CCCXXXVI—CCCXXXIX) völlig unbeachtet gelassen. Urkunden, in denen aufs bestimmteste nur von Brautschatz, Erb- und Pfandgut, Leibzuchtsforderungen die Rede ist, werden auf die Succession in Lehen bezogen; so die Urkunden der Herzogin Elisabeth von Mecklenburg, der Tochter des Grafen Claus von Holstein († 1397), in denen gesagt wird, „dat were in arvegude edder in pantgude, dat zy an arvegude edder an pantgude, in alle deme pantgude in deme hertichrike tu Sleswik, in deme gantzen hertichrike tu Sleswik unde in den Landen tu Holsten, Störmeren unde to Vemeren edder in andern Landen.“

Aber mit dieser einen Cavillation war noch nicht zu helfen. Der Ausdruck rechticheit, de uns — — anestorven is in dem Hertichrike thu Sleswyk (1393) wird übersetzt „Recht, was uns angestorben war an dem Herzogthum Schleswig“ (S. 28). Die Worte einer Verzichtsurkunde von 1443, „ift se — — jenich recht nu hedden ifte noch in tokomenden tiden mochten hebben van erftales weghen jenigher wis in dem Hertochdome to Sleswick“ werden

übersetzt, „falls sie irgend welches Erbrecht jetzt hätten oder in Zukunft haben sollten auf das Herzogthum Schleswig“ (S. 31). Die Worte in den auf die Herzogin Elisabeth bezüglichen Urkunden (1397), vgl. Schlesw.-Holst. Urkdb. II., S. 383, 388, 390) „**in deme** gantzen hertichrike tu Sleswik — **in den** landen tu Holsten, Störmeren un to Vemeren edder **in** andern Landen“ werden übersetzt (S. 55), „**an dem** ganzen Herzogthum zu Schleswig und **an den** Landen zu Holstein, Stormarn und Fehmern oder **an** andern Ländern.

Die Herzogin Elisabeth war die Tochter des bei seinem Tode überall nicht mit dem Herzogthum Schleswig belehnten Grafen Claus von Holstein (vgl. S. CCCXXXVI). Der Verf. sagt wahrheitswidrig (S. 30), der Vater besass die gesammte Hand an Schleswig; der Verf. macht (S. 28) den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg zum Sohne der Herzogin Rigiza von Schleswig (vgl. S. CCCXLVI), die Gemalin Königs Abel, Mechtild von Holstein, zur Gemalin seines Bruders Erich (S. 14). Alles in majorem gloriam Borussiae (S. 4).

Der Ausschluss der Töchter von der Succession in Land und Leute erhellt aufs deutlichste aus den Urkunden von 1390 und 1397 (Schlesw.-Holst. Urkd. II., S. 360, 362, 363, 364—366, 380 vgl. S. CCXI, CCCXXXVII), in denen zwischen rechten Erben „dat manerven zynt“ und „erven, de vrowes namen weren“ mit der Bestimmung unterschieden wird, dass wenn von drei Brüdern (bezw. mehren Linien) einer (bezw. eine) verstürbe „unde dochtere nalete de schal men erliken biraden van eres vaders und heren ghude“.

Die ganze perverse Theorie des Verfs., dass Mannerben nicht soviel bedeuten, als Agnaten, sondern dass darunter

auch von Weibern abstammende Erben männlichen Geschlechts zu verstehen seien, ist eine Hallucination eines an der Annectionsmanie Geisteskranken.

Einer der Urkunden-Aussteller der Urkunden von 1390, der Hamburger Domprobst Bernhard, Graf von Holstein, dessen auch der Verf. gedenkt (S. 36, 39), hat in einer Urkunde von 1363 (Noodt's Beiträge zur Hist. der Herzogth. Schleswig-Holstein 1745, Bd. I., S. 300) das Wort Mannerben definirt in den Worten: jus patronatus Johanni Wunsvleten ejus legitimis filiis ac legitimis eorum haeredibus per lineam tantummodo masculinam ab ipsis continue et directe descendentibus concedimus. Alle Fabeleien des Verfs. stürzen damit zusammen.

Die Verhältnisse der Herrschaft Pinneberg sucht der Verf. künstlich zu verdunkeln, indem er seine Auslegungskünste auf den Vertrag von 1390 und die Vorgänge von 1460 ausdehnt (S. 47, 59, 66, 99—102, 178, f. 186—188 u. s. f.). Pinneberg soll durchaus Allode sein. Der Verf. übergeht die in meinem Rechte der Erstgeburt in dem Schlesw.-Holst. Fürstenhause, Hannover, S. 23, 109—115, zusammengestellten urkundlichen Thatsachen, nach welchem alle Betheiligten, die Grafen von Holstein-Schaumburg, die ersten Acquirenten von Pinneberg, König Christian IV. und Herzog Friedrich III. von Gottorp und der Kaiser als Lehnsherr, darüber einverstanden waren, dass „solche Land und Leute unter des Herzogthums Holstein vom Hlg. Reiche tragender Belehnung begriffen, dass die Oldenburger die Lehen für die Schaumburger empfingen u. s. f.“ (vgl. auch Urkd. 77, 79, Note. 149, Note 1).

Durch jeder sachlichen Begründung ermangelnde Ausfälle gegen Samwer und mich (S. 109, 187, 188, 193), und

durch wahrheitswidrige Angaben, dass von 1390—1474 die Herrschaft Pinneberg als Grafschaft Holstein bezeichnet sei (S. 34), sowie durch Verdrehung früherer Aeusserungen von mir sucht der Verf. sich seinen Lesern zu empfehlen. Ich habe an der Darstellung des Geh. Raths Pernice, welcher die Angehörigkeit Pinnebergs zu Holstein läugnete, gerügt, dass er die Grafen von Holstein-Schaumburg nicht so nenne, wie sie sich selbst in 130 bekannten Urkunden nennen, Grafen von Holstein und Schaumburg, und dass er gleichfalls die in sämmtlichen holsteinschen Lehnbriefen vorkommende Bezeichnung „alle andern Herrschaften, zu obbestimmtem Fürstenthum vermöge der alten Lehnbriefe gehörig“ unterdrückt habe, während gerade durch diesen Ausdruck auf Pinneberg hingewiesen werde. Wer erst die Aeusserungen Anderer verstümmelt und verdreht, wie der Verfasser (S. 33, 192) dies mit meinen desfallsigen Ausführungen thut, und dann unter dem Deckmantel feiger Anonymität auf andere den Verdacht der Fälschung wirft, den nennt jeder ehrliche Mann ein unehrenhaftes Subject.

Natürlich ist in den 210 Seiten von Preussens altem Recht an Schleswig-Holstein kein Platz übrig für alle die Anerkenntnisse, welche von 1529—1864 der Rechtmässigkeit der agnatischen Succession in den Herzogthümern vom Kurhause Brandenburg zu Theil geworden sind. (Vgl. S. CCXCI—CCCVIII.)

Damit nehme ich von dem Verfasser für immer Abschied.

Inhalt des Urkundenbuchs.

Seite

Ueber das Verhältniss des Wahlrechts zum Erbrecht nach lehnrechtlichen Grundsätzen.

1) Auszug aus der Privilegienconfirmation König Christian I., vom 5. März 1460.

2) Auszug aus der tapfern Verbesserung der Privilegien vom 14. April 1460.

3) Urkunde K. Christian I., worin derselbe, für den Fall des Aussterbens seiner Linie, die Nachfolge in Schleswig-Holstein seinem Bruder Graf Gerhard von Oldenburg, dessen Kindern und rechten Erben zusichert, vom 1. Novbr. 1466.

4) Union der schl.-holst. Räthe und Sendboten mit dem Dänischen Reichsrathe wegen der künftigen Regentenwahl, vom 20. Juli 1466 . . . . . 1 — 3

II. **Zwei Urkunden K. Christian I. wegen Ueberlassung seines Drittheils an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an seine Brüder unter Vorbehalt des Rückfalls der Grafschaften an sich und seine Erben vom 8. und 9. März 1460** 3 — 4

III. **Auszug aus dem Lehnbriefe Kaisers Friedrich III. über das Herzogthum Holstein vom 14. Febr. 1474** 4

IV. **Protocoll über die Unterhandlungen der Königin Dorothea, Christian I. Wittwe, mit den schleswig-holsteinischen Ständen über die Erbfolge in den Herzogthümern, 1481** . . . 5 — 6

V. **Rendsburger Recess über diese Angelegenheit, 1482** . 6 — 7

VI. **König Johann verspricht, in Anlass der Theilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit seinem Bruder Friedrich, wenn dieser sterbe, dessen Erben und Kinder in dem erblichen Besitze des angefallenen Theiles zu schützen, 1490** 7

Seite

VII. Weigerung des Adels und der Städte in Holstein, dem Sohne König Johanns, bei Lebzeiten des Vaters, zu huldigen, 1496 8

VIII. Urkunden betr. die Belehnung des Herzogthums Holstein durch die Bischöfe von Lübeck, 1493, 1513, 1522, 1540 . 8— 10

IX. Urkunden betr. die nachgesuchte Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig 1483, 1514, 1547 . . . . . 10— 11

X. Lehnbrief Kaiser Carl V. über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom 1. April 1531 . . . . . 12— 14

XI. Verhandlung, welche der Theilung von 1544 zwischen König Christian III. und dessen Brüdern Johann uud Adolf vorherging . . . . . 14— 17

XII. Proposition, welche auf dem Landtage gemeinen Ständen von wegen des Königs Friedrich II. durch Heinrich Rantzau (wegen der Huldigung an den König und dessen Bruder Johann den Jüngern) vorgehalten ist, Octbr. 1564 . . . 17— 18

XIII. Bedenken des Ausschusses der Praelaten, Ritter und Männer der Fürstenthümer Schleswig und Holstein, Octbr. 1564 18— 19

XIV. Extract des Flensburger Abschiedes wegen der gesammten oder gemeinschaftlichen Regierung vom 26. Octbr. 1564 20

XV. Supplicatio pro expectantia et simultanea investitura über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1565 . 20— 22

XVI. Kaiser Maximilian II. Zusagebrief in Betreff der künftigen Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom 14. Novbr. 1570. . . . . 22— 26

XVII. Extract aus dem Document über die von den Grafen Johann und Anton von Oldenburg und Delmenhorst dagegen eingelegte Protestation, 18. August 1576 26

XVIII. Extract aus dem Odenseer Vertrag vom 25. März 1579 26— 27

XIX. Extract aus dem Lehnbrief für Johann den Jüngern vom 3. Mai 1580 . . . . . 27— 29

XX. Auszug aus der Vollmacht Herzog Adolfs von Schl.-Holst.-Gottorp zur Verhandlung wegen der zwischen ihm und dem Könige Friedrich II. nebst dessen Bruder Herzog Johann dem Jüngern streitigen Succession nach weiland Herzog Johann dem Aelteren vom 24. Febr. 1581 . . . . . 29— 30

XXI. Auszug aus dem Vertrage zwischen K. Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngeren einer- und Herzog Adolf zu

Seite

Schl.-Holst.-Gottorp **anderer seits** wegen der streitigen Succession nach dem Tode H. Johann des Aelteren, errichtet am 12. August, ratificirt am 12. Decbr. 1581 . . . . 30— 32

XXII. Auszug aus dem Schreiben K. Friedrich II. an seine nach dem Kaiserl. Hofe abgefertigten Gesandte Heinrich von Ahlefeld und Joachim Reich 32

XXIII. Relation der Gesandten von Ahlefeld, v. Rantzow und J. Reich über diese Legation an den Kaiserl. Hof, 1582 . 33— 36

XXIV. Erklärung der Schl.-Holst. Landstände auf das wiederholte Anverlangen der Mithuldigung von Herzog Johann dem Jüngern, 1590 37

XXV. Kaiser Rudolf II. Antwortschreiben an König Christian IV. und Herzog Philipp zu Schl.-Holst.-Gottorp vom 22. August 1590, in welchem er sie auffordert, da sie nunmehr allerseits damit zufrieden seien, dass Herzog Johann dem Jüngern die gesammte Hand am Fürstenthum Holstein gleichermassen ihnen ertheilt werde, sich in gleicher Weise, wie über die Succession und die Belehnung zur gesammten Hand auch über die Oldenburgische Expectanz und die Erbhuldigung zu vereinigen . . . . . 37— 38

XXVI. Kaiser Rudolf II. Monitorium und Befehl an König Christian und Herzog Johann Adolf von Schl.-Holst.-Gottorp vom 2. Aug. 1593, sich mit Johann dem Jüngern wegen der Erbhuldigung, Oldenburgischen Expectanz und Fräuleinsteuer zu vergleichen . . . . . 39— 40

XXVII. Auszug aus dem an den Kaiser Rudolf II. von König Christian IV. abgelassenen Schreiben, 2. März 1594 . . 41

XXVIII. Erklärung Herzog Johann Adolfs von Gottorp an H. Johann den Jüngern über die Oldenburgische Successionsangelegenheit vom 17. Juli 1598, dass Johann der Jüngere zu den Grafschaften gleich nahe berechtigt wäre, aber die Clausel wegen des Altervorzugs wegfallen müsse . . . 41— 43

XXIX. Kaiser Rudolfs II. Mandat an die Holsteinische Landschaft vom 30. Juli 1599, dass sie Johann dem Jüngern, welchen er in Kraft S. Lbd. an dero alt-väterlichen fürstlichen Stammlehen ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerechtigkeit belehnt, die begehrte Huldigung und landübliche Fräuleinsteuer nicht zu weigern hätten . . . . . 43— 45

XXX. König Christian IV. Resolution vom 8. Novbr. 1600, dass die Lehen sowohl im Fürstenthum Holstein als Schleswig

Seite

nicht allein den regierenden Herren, sondern auch den nicht-regierenden Herren und daher auch Johann dem Jüngern mit Recht gereicht worden seien, wobei es der Landschaft zu überlassen sei, wenn sie am Kaiserl. Hofe gegen Herzog Johann den Weg Rechtens beschreiten wolle . . . . 46— 49

XXXI. Landtagsschluss zu Rendsburg 12. Novbr. 1603 über die von H. Johann Friedrich von Schl.-Holst.-Gottorp gesuchte Erbtheilung 49

XXXII. Reprotestation K. Christian IV. d. 2. December 1603 gegen die von der Landschaft in Betreff der Belehnungen Johann des Jüngern erlassene Protestation dahin, dass die Belehnungen in Folge des Odenseer Vertrags Johann dem Jüngern mit Recht zu Theil geworden seien . . . . 50— 51

XXXIII. Supplicatio der Schl.-Holst. Landschaft vom 27. Decbr. zur Antwort auf die Reprotestation . . . . . 52— 53

XXXIV. Kaiserliches Urtheil in dem Streite über die Erbhuldigung und Fräuleinsteuer zu Gunsten Johann des Jüngern vom 12. Decbr. 1605 53

XXXV. Erklärung Johann des Jüngern an König Christian IV. wegen eines demselben in Betreff der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Succession angemutheten Reverses vom 18. Septbr. 1610, mit zwei Anhängen, I. und II.

Anh. I. Betr. die richtige Auslegung des Verzichtbriefes auf die väterliche Erbschaft von 1564, sowie seine Berechtigung zur Erbhuldigung und Fräuleinsteuer.

Anh. II. Erklärungen des Königs Christian IV. und Herzog Johann Adolfs, dass sie ihrerseits gegen die Forderung von Huldigung und Fräuleinsteuer nichts zu erinnern fänden . . . . . 53— 61

XXXVI. Urkundliche Zeugnisse über die Stellung der Lehnsherren, sowie der Lehnsträger zu dem ständischen Wahlrecht von 1588 — 1616.

1) Kaiser Rudolf II. Mandat an die Landstände des Herzogthums Holstein vom 10. April 1590, sich nicht durch die angemasste Wahl die Verantwortung der Rebellion aufzuladen, sondern vermöge der Kaiserlichen Lehnbriefe Christian IV. und Herzog Philipp als ihre rechtsnatürliche Erbherren und Landesfürsten anzuerkennen . . . . . 61— 63

Seite

2) Kaiser Rudolf II. Bestätigung des Gottorper Primogeniturstatuts vom 28. Febr. 1608 „als der bei dem Stamme und Hause Holstein gebräuchlich gewesenen Primogenitur oder Gewohnheit Successionis“ . . 63— 64
3) Privilegienbestätigung König Christian IV. vom 1. Septbr. 1593 64
4) Bestätigung des Gottorper Primogeniturstatuts von Seiten des Königs als Lehnsherrn von Schleswig 1609 64
5) Erklärung der Königl. Landtags-Commissarien auf dem Schleswiger Landtag von 1616 65
6) Die vierzig Gründe der Gottorper gegen die Gültigkeit des Wahlrechts 1588 65
7) Herzog Johann's des Jüngern Erklärungsschrift an die regierenden Herren vom 23. Octbr. 1608 . . 65— 66

XXXVII. Erklärung der Schl.-Holst. Stände über die Bedeutung, welche sie dem ständischen Wahlrecht beilegen, dahin, dass sie nie eine der zweifachen als Königl. und fürstlichen Linien Kraft solcher Wahl vorbeizugehen sich unterfangen könnten 67

XXXVIII. Abermaliges Kaiserliches Paritori-Urtheil, die Erbhuldigung nnd Fräuleinsteuer betr., von 1628 68

XXXIX. Kaiserliche Processus Arctiores, diesen Gegenstand betr., vom 27. März 1634 . . . . . 68— 69

XL. Revers Herz. Johann von Schl.-Holst.-Gottorp wegen des Primogeniturstatuts vom 8. Febr. 1624, dass er, so lange sein Bruder, Herzog Friedrich III. oder von dessen Descendenten männlichen Geschlechts etc. im Leben, an Land und Leute nicht gelangen könne . . . . . 69— 70

XLI. Reichshofraths-Gutachten auf Anlass des Gesuchs des Herzogs Friedrich von Schl.- Holst.-Gottorp wegen des Kön. Antheils von Holstein . . . . . 70— 71

XLII. Auszug aus dem nachmals cassirten Expectanzbrief vom 2. Septbr. 1638, enthaltend die Festsetzung eines Vorzugs der Gottorpischen Linie vor der Sonderburgischen bei der Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 71— 72

XLIII. Auszug aus dem nachmals cassirten Neben-Vertrag König Christian IV. und Herzog Friedrich III. von Gottorp über die Succession in den Schauenburgischen Antheil unter Ausschliessung der s. g. abgetheilten Herren v. 16. Mai 1641 72— 73

XLIV. Verhandlungen der Sonderburgischen Fürsten über die Pinnebergische Successionssache und deren Eingaben beim Reichshofrath, No. 1—23, von 1641—1651 . . . . . 73— 87

Seite

No. 1. Sie wären gleichen Grades und gleichen Rechtes mit Christian IV. und Herzog Friedrich III. 74

No. 2. Von einem Königlichen und Fürstlichen Stamme, in pari gradu, gleichen juris ex pactis antiquis et investitura 74

No. 3. Ablehnung Christian IV. unter Berufung auf angeblich entgegenstehende Theilungsrecesse . . 74

No. 4 und 5. Correspondenz unter den Sonderburger Fürsten . . . . . 75— 76

No. 6. Der Pinnebergische Erbfall stütze sich auf die Verträge von 1390 und 1460, der Verzichtbrief oder die Quitung von 1564 beziehe sich nur auf die väterliche Erbschaft nach gehaltener brüderlicher Theilung . . . . . 77— 78

No. 7. Zurückweisung der Berufung Christian IV. auf alte Verträge, da hierunter nur die 1564 stattgefundene Erbtheilung und die darauf ertheilte Quitung gemeint sein könne 78

No. 8. Auftrag zur Wahrung der Interessen der Sonderburger Fürsten beim Reichshofrath, 1641 . 78

No. 9. Erklärung der Sonderburger Fürsten gegen Christian IV. 11. Juli 1641, „sie wären mit dem Könige und Herzog Friedrich III. eines Stammes und Herkommens und in pari gradu a communi stipite begriffen und daher auch ex pactis majorum nicht weniger als dieselben zur Participation der erledigten Pinnebergischen Lande pro rata berechtigt und befugt . . . . . 78— 79

No. 10. Schreiben Christian IV., die Annahme, als könne sich die Mitparticipation auf ein vermeintliches jus successionis stützen, sei irrig, 1641 . 79— 80

No. 11. Bericht des Sonderburger Agenten von 1646, wegen der continuirlichen Kriegs-Empörungen und zerrütteten Zeiten sei bisher kein Bescheid in der Pinneberg'schen Successionssache zu erlangen gewesen 80

No. 12, 13 u. 14. Berichte der Sonderburgischen Agenten von 1647, 1648, 1649, in der Pinneberg'schen Successionssache sei bei so zerstreutem Kaiserl. Hoflager und Reichshofrath nichts vorgegangen, bei den Osnabrücker Friedensverhandlungen sei die Sache an die Austräge verwiesen . . . . . 81— 82

Seite

No. 15. Eingabe der Sonderburger von 1649 unter Berufung auf die Lehnsqualität der Pinneberger Lande, den gleichen Verwandtschaftsgrad mit den regierenden Herren und die daraus folgende ebenmässige Befugniss zur Succession . . . 82— 83

No. 16 u. 17. Fernere Eingaben von 1650, mit der Bitte über die Pinneberger Succession nichts beständiges zu schliessen, bevor die Herzöge zu Holstein-Sonderburg, als in pari gradu begriffen, gehört worden seien . . . . . 83— 84

No. 18. Schreiben H. Joachim Ernst von 1650, betr. die Belehnung von Königl. und Gottorpischer Seite, die Confirmation des Pinnebergischen Theilungsrecesses und der von Königl. Seite erbetenen Einführung der Primogenitur für König Friedrich III. Descendenten . . . . . 84— 85

No. 19—22. Ueber die Consensertheilung zum Verkaufe des Amts Barmstedt 1650, 1651 . . . . 86— 87

No. 23. Reichshofraths-Conclusum vom 21. Novbr. 1651 wegen der von Königl. Seite erbetenen Rückgabe des zur Confirmation eingereichten Vertrags wegen Abtheilung der Herrschaft Pinneberg . 87

XLV. König Christian IV. Erwiederung an die Sonderburgischen Fürsten vom 1. Juni 1641, dass sie, so lange von Seiner und des Herzogs von Gottorp Seite männliche Leibes-Lehnserben übrig, als einmal abgetheilte Herren zu der Oldenburgischen Succession nicht admittirt werden könnten 88

XLVI. Erklärung des Herzogs Friedrich III. von Gottorp vom 12. Octbr. 1641, dass die Sonderburgischen Fürsten, so lange jemand von der Königl. und der Gottorfischen regierenden Linie im Leben, sich und ihren ehelichen Leibes-Lehns-Erben nicht der Anwartung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst anmassen könnten, indem ihnen zwar 1590 gleichermassen I. Kön. W. und S. L. 1589 geschehen, die Belehnung an dem Fürstenthum Holstein zur gesammten Hand zu Theil geworden, die Oldenburger Expectanz dagegen damals ausgesetzt sei . . . . . 89— 92

XLVII. Ausführungen der Sonderburger Fürsten gegen die Clausel des ihnen 1638 zu Theil gewordenen Expectanzbriefes auf die Oldenburger Succession (vgl. No. XLII.), dass sie wegen der Grafschaften bis zum gänzlichen Abgang der Gottorper Linie in Ruhe zu stehen hätten, unter Hervorhebung ihres gleichen Rechtes in causa successionis und ihrer

Seite

gleichen Berechtigung auf Grund ihres Herkommens, ex jure sanguinis und ex iisdem pactis majorum, 1641 . . . . 92— 93

XLVIII. Reichshof-Raths-Decret vom 1. April 1642, dass der gesammten Sonderburgischen Linie auf Mass und Weise wie der Königl. und Gottorffischen Linie geschehen, die Expectanz auf Oldenburg und Delmenhorst zu ertheilen und der Kaiser, auf nunmehr eingelangten bessern Bericht, die Confirmation mit Auslassung der praejudicirlichen Clausel (vergl. No. XLII. und XLVII.) umzufertigen befohlen habe 93— 94

XLIX. Auszug aus dem Expectanzbrief vom 1. April 1642, wonach den Sonderburger Fürsten die Lehnfolge in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf Mass und Weise, wie dieselbe König Friedrich II. und Herzog Adolf von Gottorp 1570 versprochen worden, gleichfalls zugesichert wird 94— 95

L. Auszug aus dem Copenhagener Vergleiche zwischen König Friedrich III. und Herzog Friedrich vom 25. Juli 1648, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zwischen den Königl. Dänemarkischen und Fürstlich Gottorffischen regierenden Linien gleichmässig abtheilen und dispartiren, und sich simultanee investiren lassen zu wollen . . . . . 95— 96

LI. Auszug aus dem Rendsburger Erbvertrag zwischen König Friedrich III. und Herzog Friedrich III. von Gottorp über die Oldenburger Succession vom 16. April 1649 desselben Inhalts wie L. . . . . 96—100

LII. Kaiserliche Confirmation vom 21. August 1653 über den Rendsburger Erbvergleich von 1649 . . . . . 100—

LIII. Schreiben der Sonderburger Fürsten an den Grafen Anthon Günther zu Oldenburg vom 6. August 1653, dass sie als Agnati eodem jure sanguinis et ex iisdem pactis majorum ebenmässiges Recht in dieser Successionssache hätten . . 100—103

LIV. Ausführungen der Sonderburger Fürsten 1653, 1656, 1667 gegen den Rendsburger Vertrag, die Grafschaften wären altväterliches Erb- und Stammlehen, sie wären die nächsten Agnaten und Lehnfolger, ihre Successionsbefugniss sei ex proximioritate sanguinis fest fundirt . . . . . 103—104

LV. Gutachten der Königl. Dänemarkischen Räthe zu Glückstadt über das Gottorfische Project, der Sonderburgischen Linie die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die Behauptung zu entziehen: die Grafschaften seien Neulehen und die Priorität der Expectanz entscheide, vom 15. Novbr. 1664:

Seite

Die Hauptsache in dem Oldenburger Erbstreit stehe für den König und den Herzog von Gottorp auf einem gar baufälligen und desperaten Fuss, in schlechten terminis und fast desperat. Es könne derselben durch das principium novi feudi, worin man Gottorffischen Theils das ganze Fundament setze, keineswegs geholfen werden; es stehe dies im Widerstreit gegen die hellen und klaren Worte des Lehnbriefes Carl V. von 1531 (vgl. No. X.), es verstosse gegen die ebenso klaren Worte des Expectanzbriefes Kaiser Maximilian II. von 1570 (vgl. No. XVI.), nach welchen K. Friedrich II. und Herzog Adolf von Gottorp ausgeführt hätten, dass sie jure agnationis die nächsten Lehnserben wären, und aus solchem Fundament die Simultanbelehnung gesucht und auf Grund hievon die Zusicherung der Lehnfolge erhalten hätten . . . . . 104—109

LVI. Patent H. Joachim Ernst zu Schl.-Holstein-Sonderburg-Ploen an die Eingesessenen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zur Kundmachung seiner legitimen Succession in die Grafschaften vom 25. Juni 1667 . . . . . 109—110

Die Grafschaften seien auf ihn, als einzigen nächsten lehnfolgenden Successoren und Erben ex pacto et providentia majorum verstammt, der Kaiser habe wegen seiner nächsten Agnation seine ex proximioritate sanguinis ac agnationis ihm competirende, in den Lehnrechten wohlbegründete Successionsbefugniss confirmirt. [1])

---

[1]) Vergl. über die Nr. L.—LVII. Lünig R. A. Cont. II. 2. Fortsetzung unter Holstein sowie Halem Gesch. des Herzogthums Oldenburg. Bd. III. 1796. Urkunden:

1) Halem a. a. O. III. S. 311—326. Oevelgönnischer Erbvergleich mit Neben-Recess, worin Christian IV. die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst „Ihr uhraltes Stambhauss“ nennt.

2) Lünig a. a. O. II. 2. S. 289. Recess zwischen Christian IV. und H. Friedrich III. zu Gottorp d. d. Rendsburg d. 27. Octbr. 1646 mit der Vereinbarung, zu gleichen Theilen in die Grafschaften in stirpes der Königl. Dänemarkischen und Fürstl. Gottorp. beiden Linien succediren zu wollen.

3) Halem III. 327—341. Zweiter Delmenhorstischer Vergleich vom 10. Novbr. 1647 zwischen Anthon Günther und den gräflichen Frauen und Fräulein: „dass Ihr hochgräfliche Gnaden bei dero künftigen Lehns-Successoren jetziger Kön. Maj. zu Dänemark und dem Fürstl. Hause Holstein zu Gottorf (wodurch gleichwol der Fürstl.

Seite

LVII. Regesten über die Vergleichsverhandlungen Herzogs Joachim Ernst mit König Friedrich III. und vor den Kaiserlichen Commissionen, betr. die Oldenburgische Succession, so wie die streitigen Puncte hinsichtlich der Collecten, der Erbhuldigung, der Fräuleinsteuer und der Incompetenz des Landgerichts. 1665—1671 . . . . . 111—132

Sonderburgischen Linien in nichts praejudicirt sein solle) Consens und Genehmhaltung zu Wege bringen. (S. 338.)

4) Lünig a. a. O. II. 2. 292. Copenhagener Vergleich von 1648 (Nr. L.) mit dem Eingange „seien auf die Grafschaften von Maximilian II. als die nächsten Agnaten und anwartenden Lehnserben und Lehnsfolger des Gräflich Oldenburgischen Stammes expectivirt".

5) Halem a. a. O. III. S. 341—354, wo der Rendsburgischer Vergleich vom 16. April 1649 vollständig gedruckt ist.

6) Halem a. a. O. III. S. 354—366 u. Lünig a. a. O. S. 293—298. Hamburgischer Vergleich vom 19. März 1653 zwischen König Friedrich III. und Herzog Friedrich von Gottorp eines-, den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg andern- und Graf Anthon Günther von Oldenburg drittentheils wegen des von Braunschweig-Lüneburg zu Lehen gehenden Stadt- und Butjadinger-Landes, worauf König Friedrich III. und Herzog Friedrich III. „ebenmässig jure agnationis befugt zu sein sich erachten" mit der Beredung, „dass wenn beide fürstlich holsteinische absteigende Manns-Linien erlöschen sollten, Stadt und Butjadinger Land an Braunschweig-Lüneburg als ein feudum apertum zurückfallen solle, dergestalt, dass darauf einige andere fürstlich holsteinische brüderliche oder andere Seitenlinien weder itzt noch künftig im geringsten nichts zu praetendiren haben sollen (S. 356).

7) Halem a. a. O. III. S. 402. Art. XIII. des Rothschilder Friedens von 1658. Schweden tritt ratione des Herzogthums Bremen alle Rechte auf die Grafschaft Delmenhorst und Dithmarschen an den König von Dänemark, dessen Successoren und die Herzoge vom Hause Holstein, Königl. und Gottorper Linie ab.

8) Halem a. a. O. III. S. 403 und Lünig a. a. O. S. 156. Art. XVIII. des Copenhagener Friedensschlusses vom 27. Mai 1660. Schweden tritt alles Recht und Anspruch zu der Grafschaft Delmenhorst und Dithmarschen ab an I. Kön. Majestät zu Dänemark, dero Nachfolger und Herzoge des Hauses Holstein, Königl. und Gottorfischer Linien.

9) Lünig a. a. O. S. 184. Lehnbrief des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg für König Friedrich III. und Herzog Christian Albrecht von Gottorf vom 8. März 1668 über Stadt- und Butjadingerland, durch welche dasselbe König Friedrich III. als jetziger Zeit ältestem Königl. und Fürstl. Schleswig-Holsteinischer Linie verliehen wird.

10) Halem a. a. O. III. S. 486—515. Oldenburgischer Tractat zwischen König Christian V. und den Vormündern der gräfl. Oldenburgischen Pupillen d. d. Copenhagen 12. Juli 1693 sagt in der Einleitung (S. 486) über die früher zwischen König Friedrich III. und Graf Anthon Günther wegen der Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst errichteten Pacta und Verträge (vgl. 1—9), „solche aber von denen Herrn Hertzogen zu Schleswig Holstein, Sonderburgischer Linie, ex fundamento proximioris agnationis in feudo antiquo, widersprochen auch nach lang geführtem Rechts-Process

Seite

No. 1 und 2. Mandate des Kaisers Leopold I. vom 2. Mai, 14. August 1664 und 15. Januar 1665 in der Collectensache zu Gunsten H. Joachim Ernst . 111—

No. 3. Verwerfung der von dänischer und Gottorp. Seite im Oldenburg. Erbstreit eingewandten exceptiones fori declinatoriae vom 23. Januar 1665 . . 111—112

No. 4, 5 und 6. Vergleichsverhandlungen mit dem Herzog von Ploen in Copenhagen 1665, 1666 wegen der Oldenburg'schen Succession, gegen Cession von Pinneberg, Rantzau, Segeberg bei bedungenem Rückfall von Oldenburg und Delmenhorst für den Fall des Abgangs des Mannsstammnes K. Fried-

---

am Kayserl. Reichshoffrath durch eine Kayserl. den 10.—20. Julii Ao. 1673 publicirte et in rem judicatam ergangene, auch zur Execution gebrachte Sententz cassiret, mithin der durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleesswig, Holstein etc. für rechtmässigen Lehns-Folger obgemelter Grafschafften declarirt worden.

11) Halem, Geschichte Oldenburgs III. S. 10. Das Dänischer und Gottorfischer Seits beim Reichshofrath 1658 auf Anlass der Thronbesteigung Kaiser Leopold I. eingereichte Gesuch um Confirmation des Rendsburgischen Erbvergleichs fand kein Gehör. Der nachherige dänische Minister Christian Rantzow drückt sich hierüber in einem Schreiben vom 2. Mai 1660 (abgedruckt in Schlegels Sammlung zur Geschichte Dänemarks B. 1, Stück 3, S. 132) so aus: Mit der Confirmation des zu Rendsburg getroffenen Oldenburgischen Successionsvergleichs wird man zurückhalten müssen und es bei dem was man in Regensburg bei'm jüngsten Reichstage erhalten, beruhen lassen, zumalen man darüber doch nicht obtiniren, sondern nur einen weitläuftigen Process mit den abgetheilten Herzogen dadurch erregen wird, wie ich dann solches dem Herrn Friedrich von Ahlefeld (dem Gottorfischen Gesandten in Wien) vor seiner Abreise warnungsweise vorhergesagt, der aber solches nicht glauben wollen, und nichts desto weniger unterfangen, erwähnten Vergleich zur neuen Confirmation in den Reichshofrath zu übergeben. Jedoch, wie er gemerket, dass es also, wie ich gesaget, gehen würde, hat er dem lieben Gott gedancket, dass er nur sein Document wieder zurück bekommen, gestalten ich von dem Oldenburgischen Gesandten, Herrn Hespen, verstanden.

12) Halem a. a. O. III. 19. Remonstrirte man von dänischer Seite (gegen Gottorp 1671), „es werde endlich übel ablaufen und aller Muthmassung nach das Recht für Ploen ausfallen, darum besser sey, sich itzt mit etwas abhelfen, als künftig alles zu verlieren, so war die Gottorfische Antwort darauf: Es sey deshalb keine Noth, der Kaiser habe das Herz nicht, ein Urtheil in der Sache zu sprechen, viel weniger dasselbe zu exequiren. Unternähme er sich aber solche Auctoritet, so sey der Degen dawider gut. Bei den Vergleichsverhandlungen 1669 drohten die Gottorfischen Gesandten dem Kaiser und König mit einer Ahndung des schwedischen Königs. Halem a. a. O S. 18. Gebhardi Dän. Gesch. II. S. 495. Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen Dänemark und Holstein. S. 50 f.

Seite

rich III., Anerkennung der Erbhuldigung in beiden Herzogthümern . . . . . 112—114

No. 7, 8, 9, 10 und 11. Dänische Gegenprojecte und deren Beurtheilung von Ploenscher Seite.

a) Abtretung des Successionsrechts in beiden Fürstenthümern Schleswig und Holstein auch an die cognatischen dänischen Cronerben.

b) Anerbieten eines Aequivalents für die Cession der Grafschaften.

c) Auf die Abtretung des Successionsrechts werde nur unter der Voraussetzung eingegangen, dass auch die übrigen Sonderburgischen Herzoge zustimmen würden, da Sr. Majestät die Sonderburgischen Herzoge ut ordine et sanguine proximiores succedirten.

d) Auf das Aequivalent wird unter Bedingungen eingegangen . . . . . 114—120

No. 12. Kaiser Leopold I. Mandat in der Collectensache an K. Friedrich III. und H. Christian Albrecht von Gottorf vom 15. Januar 1665 „von dergleichen Attentaten und zumahl unbilligen Contributionen, Forderungen und eigenmächtigen Einlogirungen gänzlich abzusehen, zumal die von Kgl. und Gottorper Seite eingewandten Einreden von gar keiner Erheblichkeit gefunden 120

No. 13, 14 und 15. Verweisung sämmtlicher Streitigkeiten wegen des Oldenburgischen Erbstreits, der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Gerichtsstand an Kaiserl. Commissionen 1667, 1668, diese verlaufen fruchtlos. Der grosse Churfürst räth zum Vergleiche, da, wenn er auch erkenne, dass Ploen Gewalt geschehe, doch niemand mit Dänemark sich in einen Krieg einlassen werde . . . . . 121—122

No. 16. Ansicht im Reichskammergericht zu Speier 1669, dass die Dänemarkischen und Gottorpischen Praetensionen auf die Grafschaften „jejun und schlecht“, die Ploenschen Ansprüche „wohlbegründet und von gutem Fundament“ seien . . . 122

No. 17. Erneuerung der Commissionshandlungen in Hamburg, Decbr. 1669 — April 1670 . . . . 122—127

No. 18. Intercessionsschreiben des grossen Churfürsten an den Kaiser vom 6. Juni 1670, nunmehr gegen die Holstein'schen Praelaten und Ritterschaft in Betreff der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer die Execution zu verfügen . . . . . 127—128

Seite

No. 19. Reichshof-Raths-Conclusum vom 26. November 1670 128

No. 20. Endlicher Vergleich des Herzogs von Ploen mit König Christian V. in Bezug auf die Erbhuldigung, die Fräuleinsteuer und die Collectensache.

Collectensache. Ploen solle zur Landesdefension 4 ℔ à Pflug zahlen.

Erbhuldigung. Für Ploen solle unter dem Namen der Königl. Linie die Erbhuldigung gefordert werden.

Fräuleinsteuer betr. solle ein Vergleich auf ein billiges semel pro semper mit der Landschaft versucht werden.

Gerichtsstand betr. solle die Klage wegen Competenz des Landgerichts aufgehoben und Ploen bei seinen privilegiatis et ordinariis Instantiis ruhig gelassen werden.

Die Communion in Bezug auf die Hadersleb.-Rendsburg und Gottorpischen Zölle solle wiederhergestellt werden.

No. 21. Erklärung Christian V. von 1685 über die unersättliche Begierde Gottorps, andern das Seinige zu entziehen und den Particulier-Nutzen allem andern vorzuziehen . . . . . 129—132

LVIII. Definitiv-Sentenz des Kaiserlichen Reichshofraths vom 20. Juli 1673, durch welche dem Herzog von Schleswig-Holstein-Ploen die Lehnfolge in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zuerkannt wurde . . . . . 132—133

LIX. Regesten und Urkunden über die Cession der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an König Christian V., dessen Erbsuccessoren in der Regierung und den bedungenen eventuellen Rückfall derselben an das gesammte Sonderburgische Haus von 1671—1681 . . . . . 133—142

No. 1. Hauptrecess über die eine Hälfte der Grafschaften 18./30. März 1671 . . . . . 133—134

No. 2. Cessionsbrief über die andere Hälfte der Grafschaften vom 22. Juni 1676 dahin:

a) dass die Cession nur zu Gunsten der von König Friedrich III. descendirenden männlichen Leibs-Lehns-Erben gemeint, dass

b) nach deren tödtlichem Hintritt das jus succedendi in beide Grafschaften dem Cedenten, dessen Leibs-Lehnserben, seinen beiden Brüdern und deren

Seite

Leibs-Lehnserben, nach deren Ermangelung aber den andern Agnaten des fürstlichen Hauses reservirt und ohne Abbruch wieder zugehören solle, wie es nach Abgang des letzten Grafen durch Kaiserliche Sentenz ihnen zuerkannt sei . . . . . 135—138

No. 3. Erläuterungrecess vom 12. Juni — 4. Juli 1680, dass die casus successionis reciproci bei voller Macht und Gültigkeit verbleiben sollten 138—140

No. 4. Oldenburgischer Erbvergleich der Häuser Gottorp und Ploen vom 16. April — 11. Juni 1681, worin das ganze Haus Gottorp sich alles Rechts auf die Grafschaften, den Weser-Zoll sammt Stadt und Butjadinger Land begiebt, es sei dann, dass nach Abgang der Königl. auch Fürstl. Holstein-Ploenischen und zugehöriger Agnaten männlicher Familie dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorf die Succession an den Grafschaften und deren incorporirten Landen wieder zuwüchse, auf solchen Fall solle und wolle das Haus Gottorf an seinen juribus durch diesen Vergleich in keine Wege verkürzt sein . . . . 140—141

No. 5. Herzoglich Gottorfische Cession des Stadt und Butjadinger Landes an das Fürstliche Haus Ploen vom 16. April 1681 142

LX. Patent K. Christian V. zur Förderung der Execution wider das Haus Gottorf wegen der Succession des Hauses Holstein-Ploen in Oldenburg und Delmenhorst vom 22. April 1676 . 143—144

LXI. Herzog Joachim Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Ploen Schreiben an den König Friedrich IV., betr. die Leistung einer Gegenversicherung hinsichtlich eines eventuellen Aequivalents für sich und seine aus dem fürstlichen Hause Holstein-Ploen vorhandene männliche Lehns-Successoren in Bezug auf die eventuelle Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst während des Churhannoverschen Pfandbesitzes von Delmenhorst und einiger Oldenburgischen Vogteien vom 27. August 1711 . . . . 144—146

LXII. Erwiederungsschreiben König Friedrich IV. an Herzog Joachim Friedrich zu Holstein-Ploen vom 11. Septbr. 1711, dass er, um dem Herzog und dessen fürstlichen Hause vollkommene Sicherheit zu geben, zur besseren Schadloshaltung ein speciales und eventuelles Aequivalent angewiesen habe . . . . . 147—148

Seite

LXIII. Gegenversicherung K. Friedrich IV. vom 23. September 1711 für sich und seine Königl. Successoren männlichen und weiblichen Geschlechts, dass wenn auf den Fall des Abgangs der von König Friedrich III. abstammenden männlichen Leibes-Lehns-Erben dem fürstlichen Hause Ploen die Succession an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eröffnet würde, ehe die Einlösung der verpfändeten Theile jener Grafschaften stattgefunden habe, die Herrschaft Pinneberg, die Stadt Sonderburg, ein District in Alsen und in der Crempermarsch zur Schadloshaltung des fürstlichen Hauses Ploen als eventuelles Aequivalent dienen soll [1] . . . 148—151

LXIV. Promemoria Herzog Friedrich Carl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Ploen an den König Friedrich V. wegen einer Zusicherung für den Fall des etwa beabsichtigten Austausches der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, 8. März 1753 . . . . . 152—153

LXV. Erwiederung des Geh.-Raths Frh. Joh. Hartw. Ernst von Bernstorff vom 17. März 1753 bei Mittheilung des Art. V. des mit dem Schwedischen Thronfolger, Herzog Adolf Friedrich zu Schleswig-Holstein-Gottorf abgeschlossenen Definitivtractats vom 25. April 1750 . . . . . 154—155

Durch den Art. V. sei den Gerechtsamen des Holstein-Ploenschen Hauses prospicirt. In diesem Artikel war ausgesprochen: „Wann auch vermöge eines mit dem Fürstlichen Hause Ploen wegen Uebertragung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst errichteten Vergleichs der Rückfall besagter Grafschaften (auf den Fall des Abgangs der Leibes-Lehnserben des Königs) ausdrücklich stipulirt und vorbehalten worden, so erklären beyde hohe contrahirende Theile und versprechen, dass die gegenwärtig verabredete Cession den Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Ploen auf keine Weine praejudicirlich sein solle.

LXVI. Ferneres Promemoria Namens des Herzogs Friedrich Carl von Schleswig-Holstein-Ploen wegen Ausstellung einer förmlichen Versicherungsacte zur Sicherung der Rückfallsrechte seines fürstlichen Hauses auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom 19. März 1753.

---

[1]) Die Einlösung von Delmenhorst und den Oldenburgischen Vogteien erfolgte (Halem, Gesch. Oldenburg's III. S. 233) nach zwanzigjährigem Pfandbesitz Hannovers, im Jahre 1731.

Seite

Auf gleiche Weise, wie 1711 ein hinlängliches Aequivalent bestellt sei, werde es jetzt zu halten und dem Fürstl. Hause Ploen an dem Fürstl. Holsteinischen Theil, beim Eintritt des besagten Successionsfalls, der Regress einzuräumen sein . . . . . 156—158

LXVII. König Friedrich V. Versicherung und Declaration wegen der eventuellen Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom 9. April 1753 . . . . . 158—159

Wann der in den Vergleichen von 1671 und 1729 besagte Successionsfall sich zutragen und die Einräumung der beiden Grafschaften dem Herzog oder seinen Leibes-Lehns-Erben nach Ihm verweigert würde, solle Er oder Sie sich an den fürstlichen Antheil von Holstein halten, solchen in Besitz nehmen und daraus nicht eher, als bis die Einräumung der Grafschaft wirklich geschehen, gesetzt werden.

LXVIII. Auszug aus dem Successionsvertrage zwischen König Friedrich V. und Herzog Friedrich Carl über die Ploensche Erbschaft vom 29. Novbr. 1756.

Art. XV. Alle Pacta, Verträge und Vergleiche wegen der Permutation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sollten durch diesen Tractat auf's neue bestätigt und denselben auf keinerlei Weise derogirt oder einiger Eintrag gethan werden . . . . . 160—162

LXIX. Gutachten des Kaiserlichen Reichshofraths in der Holstein-Sonderburg-Ploenschen Lehnssache vom 31. März 1767.

Der König sitze nur aus dem Ihm überlassenen Rechte der Holstein-Sonderburg-Ploenschen Agnaten in dem Ploenschen.

Die Fortsetzung der besondern Ploenschen Belehnung könne nur, in so lange diese Linien noch blüheten, in Frage kommen.

Da dieselben als simultanei investiti bei dem Ploenschen Hause erschienen, allwo Sie nur mit dem Herzoge von Holstein Ploen eben so gut wie der König und Holstein-Gottorp jedesmal über das ganze Holstein beliehen worden, so könne bei der Glückstädtischen Belehnung, welche das Sonderburg-Ploensche mit begreife,

Seite

ihnen ihr jus simultaneae investiturae vorbehalten werden.

Demgemäss wurde am 10. April 1767 Kaiserlich genehmigt, dass der König wegen der Holstein-Sonderburg-Ploenschen Lande keinen besondern Lehnbrief nehme, sondern das Sonderburg-Ploen'sche unter dem Königlichen Antheil mit empfange, im übrigen den Holstein-Sonderburg-Ploen'schen Agnaten ihre bei der Sonderburg-Ploenschen Separatbelehnung hergebrachten Rechte der Simultan-Investitur auch hiebei vorbehalten würden . . . 162—167

LXX.—LXXV. Die Verträge von 1767 und 1773.

A. Vorausgehende Ereignisse. B. Der nähere Inhalt der Verträge. I. Der allgemeine Zweck derselben. II. In Betreff der Renunciation auf Schleswig. III. In Betreff des Austausches des Grossfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. IV. Geheime Artikel. V. Versicherung an die Sonderburger . . . . . 167—214

LXX. A. Die den Verträgen von 1767 und 1773 vorausgehenden Ereignisse, insbesondere der mit der schwedischen Linie abgeschlossene eventuelle Definitiv-Tractat von 1750 und die Conferenz-Verhandlungen mit der russischen Linie, Decbr. 1766 — Decbr. 1767 . . . . . 167—179

Im Präliminar-Tractat von 1749 und dem Definitiv-Tractat von 1750 wurde stipulirt, der schwedische Thronfolger (der ältere Zweig der jüngern Gottorper Linie) solle eine Renunciation auf das Herzogthum Schleswig und insbesondere den ehemals fürstlichen Theil ausstellen und sein eventuelles Erbrecht auf den herzoglichen Antheil von Holstein (à la partie Ducale du Holstein) gegen ein Aequivalent abtreten. In den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wurde dies Aequivalent constituirt und gegen dies Aequivalent, welches zum immerwährenden Eigenthum zu ewigen Zeiten überwiesen wurde, die eventuellen Erbfolge-Gerechtsame an den Gottorpischen Theil von Holstein cedirt und abgetreten. Dafür wurde der Kaiserliche und reichslehnherrliche Consens erwirkt . . . . . 167—175

Seite

Die Conferenzverhandlungen mit der russischen Linie (Decbr. 1766—1767) hatten zum Zweck, die seit Jahrhunderten bestehenden Streitigkeiten in dem Oldenburgischen Hause gänzlich wegzuschaffen und eine immerwährende wahre Vereinigung durch einen dies Haus auf immerdar aussöhnenden und vereinigenden Vertrag zu stiften. Eine völlige Renunciation auf den Gottorpischen Theil von Schleswig von Seiten aller lebenden Fürsten der Grossfürstlichen und Herzogl. Linie wurde begehrt und zugesichert. Ein Austausch der Grafschaften als deutsches Reichslehen gegen den grossfürstlichen Theil von Holstein wurde stipulirt. Die Renunciations - Cessions - Acten und Geheissbriefe wurden ihrem Inhalt und ihrer Form nach vertragsmässig festgestellt . . . . . 175—179

B. Der nähere Inhalt der Verträge von 1767 und 1773.

LXXI. I. Der allgemeine Zweck der Verträge No. 1—7 . . 179—181

LXXII. II. Renunciation auf das Herzogthum Schleswig . . 181—187

No. 1. Der Grossfürst solle in eigener Person auf den hochfürstl. Antheil von Schleswig für sich, seine Erben und Descendenten aufs bündigste renunciiren und darüber die stipulirte solenne Renunciationsacte ausstellen; desgleichen sollten alle lebende Fürsten der Holst. Gottorp. männlichen Linie ebenmässig die Renunciation auf beregten Antheil des Herzogthums Schleswig feierlich beschaffen 181

No. 2. Diese Renunciation ist beschafft. Von Seiten des Grossfürsten ist dies geschehen mit dem Zusatze, „dass Er alle vorhergegangene Testamente, Dispositionen, Pacta, Verträge, Friedensschlüsse und Garantien hiemit in Ansehung Seiner, Seiner Erben und Descendenten expresse für aufgehoben und kraftlos erklärt und von jedermann angesehen wissen wolle und dass namentlich nicht das Gottorper Primogeniturstatut von 1608 zur Entkräftung oder Alterirung der beschafften Renunciation angezogen werden solle. Von Seiten der Agnaten ist für sie selbst, ihre Erben und Descendenten ausdrücklich auf den von der regierenden Gottorpischen Linie

Seite

vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig renunciiret, so dass alle Ansprüche, Gerechtsame und Praetensionen, welche ihnen über kurz oder lang auf irgend eine Weise hätten zufallen und daran hätten rege gemacht werden können, zu ewigen Tagen erloschen und getilget bleiben sollen . . . . . 182—187

LXXIII. III. Austausch des Grossfürstlichen Antheils an dem Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst . . . . . 187—202

Der Austausch des Grossfürstlichen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheils am Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften sollte so erfolgen, dass beide zum immerwährenden Eigenthum und wirklichen Besitz, als deutsche Reichslehen ausgetauscht würden. Die Grafschaften sollten durch die festgesetzte Permutation gänzlich in die Stelle des Grossfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein treten. Es sollte dies dergestalt geschehen, dass nach vollzogenem Tausch in beiden Grafschaften eben die Successions-Ordnung der Lehnserben stattfinde, welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein im herzoglich Gottorpischen Hause, den Lehn-Rechten und Pactis Familiae gemäss, beobachtet worden sei. Deshalb sollten die übrigen Prinzen der jüngern Linie als Agnaten und eventuelle Lehnsfolger in die Permutation und reciproque Cession in bestimmtformulirter Weise consentiren, entgegengesetzten Falls aber von allen ihnen zugedachten Vortheilen auf ewig ausgeschlossen werden. Beide Contrahenten garantirten den gesammten Austausch an die jüngere Linie auf das solemneste zu aller Zeit . . . . . 187—192

Alle lebenden Agnaten der jüngeren Gottorper Linie consentirten in die Permutation und renunciirten feierlich auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein (S. 184, 192, 204), so dass es ihnen und ihren Erben niemals verstattet sein solle, die mindeste Ansprache an den Grossfürstlichen Antheil von Holstein zu machen oder so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Aller-

Seite

höchsten Hauses vorhanden ist[1]) eine Lehnfolge daran zu praetendiren. Vielmehr begaben sie sich und ihren Erben alles ihnen selbst und ihren Erben nach dem sonstigen Laufe der Dinge daran etwa zugefallenen juris succedendi bündigstermassen, wobei sie sich nur ausbedangen, dass dagegen die in dem herzoglich Gottorpischen Hause hergebrachte Successions-Ordnung wieder bei den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst stattfinde; dieser Bedingung ist genügt . . . . . 192—193

In dem Geheissbriefe wurden die Unterthanen in dem bisher Grossfürstl. Antheil von Holstein an Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und dero männliche Descendenten wie auch an das gesammte Dänne-

---

[1]) 1) Gottorp. kurzgefasste Recapitulation. Diar. Europaeum. Theil XXIII. Frankfurt 1671. App.

a) Herzog Joachim Ernst zu Holstein-Ploen (aus der jüngsten Sonderburger Linie) descendire von der Königl. regierenden Linie (S. 103 daselbst).

b) Man lässt Herzog Joachim Ernst gern, dass er von König Christian dem Dritten abstamme und respective unter dessen Stirpe mitbegriffen sei. Wann ja dem Fürstl. Haus Ploen in puncto Oldenburgischer Lehnsfolge einige Action competire, so müsse es solche nicht gegen Gottorf, resp. den Gottorp. stirpem, sondern gegen König Christian III. stirpem anstellen, oder mit dem regierenden Herrn seiner Linie sich vergleichen. (S. 106.)

2) Gottorpische Summarische Information. Diar. Europ. Th. XXVI. Frankfurt 1673. App. S. 7.

Die Sonderburgische Linie stehe mit Ihrer Königl. Majestät zu Dennemark in einer Linie, sei unter der Königlichen Linie begriffen.

3) Gottorp. abgenöthigte Widerlegung. Diar. Europ. Th. XXVIII. Frankfurt 1674. S. 99. Die Grafschaften müssten al pari unter die Königliche (dahin Sonderburg gehöre) und Gottorpische Linie repartirt werden.

4) Gottorpische Denkschrift von 1726 unter den Gesandtschaften in Regensburg distribuirt (bei Lünig Corp. Juris Feud. II. S. 1807). Anno 1559 starb König Christian III. als Stammvater der heutigen Tages florirenden Königlichen Familie aus dem Hause Schleswig-Holstein, mit Hinterlassung zweier Prinzen, Friedrich, so annoch in dem Jahre König wurde, und Herzog Johannes von Sonderburg, als Stammvater der abgetheilten Herzoge von Holstein Königl. Linie.

5) Oldenburg. Staatscalender (Hof- und Staatshandbuch) von 1775 bis 1863. Herzoglich Holsteinsches Gesammthaus:

1) Herzoglich Holst. Gottorp. Linie: a) ältere, b) jüngere.

2) Königliche Holstein'sche Haupt- und Nebenlinien:

a. Dänemark oder Holstein-Glückstadt;

b. Holstein-Sonderburg-Augustenburg;

c. Holstein-Beck oder Glücksburg.

Seite

marckische Erbhaus männlichen Stammes gewiesen; während die Cession an König Christian VII. und männliche Descendenten und dessen Bruder, den Erbprinzen Friedrich und die männliche Posterité des letzteren erfolgte . . . . . 193—196

In der Cessionsacte der Grafschaften an den Fürstbischof zu Lübeck wurde die Absicht ausgesprochen, der jüngern Gottorpischen Linie ein anständiges Etablissement zu verschaffen und dieselbe auf eine dauerhafte Weise zu ewigen Tagen zu versorgen. Deshalb wurde die Cession zu ewigen Tagen vorgenommen und dem Fürstbischof die Grafschaften, als primo acquirenti übertragen. Es sollte eben dieselbe Succession und Primogenitur, welche in dem Herzogthum Holstein bisher eingeführt und recipirt gewesen, daher vor jetzt und zu ewigen Tagen dort aufrecht erhalten werden. Diese Cession sollte als eine pragmatische Vorschrift und unverbrüchliche Familien-Sanction betrachtet werden . . . . . 196—199

Hiefür wurde die Kaiserliche Confirmation erwirkt, sowol was die gegenseitigen Cessionen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und des Grossfürstlichen Antheils an dem Herzogthum Holstein, als was die Cession der Grafschaften an die jüngere Holstein-Gottorpische Linie und die Erhebung der Grafschaften zu einem reichsunmittelbaren Herzogthum betrifft. Es ist dabei die der älteren Gottorpischen Linie 1608 auf den von derselben besitzenden Landes-Antheil verliehene Primogenitur nunmehr auf die jüngere Holstein-Gottorpische Linie in Ansehung der Derselben cedirten Grafschaften erstreckt und von neuem ertheilt . . . . . 199—202

LXXIV. IV. Die geheimen und Separat-Artikel der Verträge von 1767 und 1773.

Es ist darin bestätigt, dass die Verpflichtung von Seiten der Glieder der jüngern Gottorp. Linie übernommen wurde, der Renunciation auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu inhaeriren und dabei unwandelbar zu beharren, auch wenn in Zukunft ihnen nach der Successions-Ordnung ein Recht daran zukommen könnte . . . . 202—207

Seite

LXXV. V. Versicherung des Königs Christian VII. an den Herzog Friedrich von Schl.-Holst.-Sonderburg-Glücksburg wegen des mit Russland vereinbarten und vollzogenen Austausches der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Grossfürstlichen Antheil an dem Herzogthum Holstein vom 21. Januar 1774.

Die Grafschaften seien nur dem männlichen Stamme des Gottorpischen Hauses als ein deutsches Reichslehn übertragen und sollten durch die festgesetzte und jetzt vollzogene Permutation gäntzlich in die Stelle des Grossfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein treten, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebaut und prospicirt worden sei . . 207—208

LXXVI. Kaiserliche Salvatorien für den ältern Zweig der jüngern Gottorper Linie (den vormals schwedischen) in Bezug auf das Holstein- und Oldenburgische Tauschgeschäft. 1774. 1786.

Sowol in den beiden Kaiserlichen Salvatorien als den schwedischen Denkschriften wird anerkannt, dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst das Surrogat für den Holstein-Gottorpischen Landestheil in Bezug auf die Erbfolge bildeten. Das Salvatorium wurde dafür erwirkt, dass, wenn die erstgeborne (russische) Linie vor der zweitgebornen (schwedischen) Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses ausstürbe und dann das unbezweifelte Erbfolgerecht der zweitgebornen oder schwedischen Linie in den Landesantheil der erstgebornen oder russischen Linie oder dessen Surrogat die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst einträte, der Vorzug und die Erbfolgerechte der zweitgebornen oder schwedischen Linie vor der dritten, jetzigen grossherzoglich Oldenburgischen Linie ausdrücklich salvirt sein sollten. Im Jahre 1806 brachte Schweden dies gegen Dänemark in Erinnerung, seine Rechte auf den Holstein-Gottorpischen Landesantheil „ou son Equivalent, les Comtés d'Oldenbourg et de Delmenhorst“ wahrend . . . . . 208—213

LXXVII. Die Vermählung des Erbprinzen Friedrich Christian von Schl.-Holstein-Augustenburg mit der Königl. Erbprinzessin

Seite

Louise Auguste zu Dänemark im Jahre 1786. Die Beweggründe der dänischen Regierung bei dieser Heirath.

Die Heirath wurde 1780, während der Kindheit des Prinzen und der Prinzessin von der dänischen Regierung aus dem Grunde eingeleitet, dass Holstein nur im Mannsstamme vererbe und dass die Sonderburg-Augustenburgische Linie beim Aussterben der männlichen Descendenz König Friedrich III. die nächste erbberechtigte auf Holstein wäre. Nach dem Zeugniss des dänischen Ministers Oersted geschah dies mit dem Augenmerk, das Auseinanderfallen der dänischen Monarchie zu verhüten . . . . . 214—218

LXXVIII. Die Vorgänge bei Erlassung des Patents vom 9. September 1806.

Nach dem Zeugniss von Oersted hatte weder der damalige Regent, Kronprinz Friedrich (VI.) noch irgend ein Staatsminister im Jahre 1806 einen Zweifel daran, dass im Falle des Aussterbens der männlichen Descendenz König Friedrich III. die Sonderburg-Augustenburgische Linie die nächste erbberechtigte auf Holstein sei. Der Herzog hat damals die Erbgerechtsame seines Hauses, der jüngern Königl. Linie, entschieden verwahrt. Er hat erst von einem förmlichen Protest abgesehen, als eine Fassung des Patents gewählt war, welche nichts enthielt, welches zum Vortheil einer in den Erbgerechtsamen eingetretenen Veränderung ausgedeutet werden konnte. Damit stimmen auch die darüber bekannt gewordenen, von dem entschiedensten Gegner der Augustenburgischen Erbansprüche bruchstückweise veröffentlichten Documente überein. Sie bestätigen:

a. dass der Herzog aussprach (S. 222 f.), die vorhabende Veränderung müsse unbeschadet der Successionsrechte der übrigen holsteinschen Linien, unbeschadet der in Holstein bestehenden Successionsordnung geschehen, die Einverleibung Holsteins in das Königreich trenne das Interesse aller jüngern Linien von dem Interesse des Königs;

b. dass der Herzog die Angelegenheit rücksichtlich des Successionsrechts auf das Herzogthum Holstein als die herzogliche Familie angehend

Seite

betrachtete und sich daher der weitern Berathung im dänischen Staatsrathe enthielt (S. 224);

c. dass er nach der unpraejudicirlichen Fassung des Patents einen Vorbehalt oder eine Reservation der Erbrechte seiner Linie für unnöthig erklärte (S. 227) . . . . . 218—228

LXXIX. Verhandlungen des Oldenburger Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Grossherzogthum Oldenburg und den dabei zur Sprache gekommenen Rückfall der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an das Sonderburger Haus. Septbr. 1848.

Als die Ansicht der Regierung wurde von dem Regierungs-Commissair Minister Zedelius ausgesprochen: „der Vorbehalt des Rückfalls für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes (Friedrich III.) ruhe noch fortwährend auf den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, weil Dänemark diese nur so erworben, also auch nur so weiter habe übertragen können. Nach dem Aussterben der Linie Holstein-Ploen seien deren Ansprüche aus dem erwähnten Vorbehalt auf die Linien Sonderburg-Augustenburg und Beck-Glücksburg übergegangen. Entschädigung für den grossfürstlichen Antheil von Holstein seien die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Möglicherweise könne daher bei Geltendmachung des Rückfallrechts der jetzt regierenden Grossherzoglich Oldenburgischen Linie nichts bleiben als die Herrschaft Jever und das Fürstenthum Birkenfeld. Von der Seitens eines Abgeordneten behaupteten Erlöschung des Rückfallsrechts sei der Regierung nichts bekannt (S. 230—233) . 229—234

LXXX. Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851, betreffend die Ordnung der Erbfolge in der dänischen Monarchie und die den Artikeln 1 und 2 desselben zu Grunde gelegten Verzichte der dänischen Kroncognaten auf das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Lauenburg, die Pinneberger und Ploenschen Lande, so wie die Voraussetzung des Art. 4, dass für den allezeit Königlichen Antheil von Holstein der Verzicht der Augustenburgischen Linie erforderlich sei.

Der Kaiser Nicolaus erklärte Art. 3 die Titel, welche aus den Verzichten der dänischen Kroncognaten

Seite

resultiren und welche sich — wie ihm bekannt — auf das ganze Herzogthum Schleswig, das ganze Herzogthum Lauenburg, so wie den Ploener und Pinnneberger Landestheil von Holstein bezogen, ergänzen zu wollen (Voulant, de son côté, compléter les titres résultant des ces renonciations, den in Art. 2 genannten Verzicht der Landgräfin Charlotte und des Prinzen von Hessen, den er selbst (S. 239) zu der Verzichtleistung bewogen hat. Es steht nach den Verhandlungen im dänischen Reichstage 1853 (S. 237) fest, dass für den allezeit Königl. Antheil von Holstein der Verzicht des Herzogs von Augustenburg eingeholt werden sollte . . . . . 234—238

LXXXI. Die Stellung des hochseligen und des jetzigen Grossherzogs von Oldenburg zum Londoner Tractat von 1852. No. 1—4.

Beide haben auf ihre eventuellen Successionsrechte zu Gunsten des Prinzen Christian und seiner aus dessen Ehe mit der Prinzessin Louise, gebornen Prinzessin von Hessen abstammenden männlichen Descendenz für den Fall verzichtet, dass Prinz Christian oder dessen gedachte männliche Nachkommen den Thron Dänemarks besteigen sollten und für so lange Höchstdieselben ihn innehaben werden. Sie bezogen sich auf die Verträge von 1767 und 1773, welche den vollständigen Verzicht der Gottorper Linien auf das Herzogthum Schleswig (vgl. oben S. 181—187) und den Verzicht auf den Grossfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein enthalten, so lange noch ein männlicher Stamm des Königl. Allerhöchsten Hauses, welches in der jüngern Königlichen Linie fortblüht, vorhanden ist. Da das Grossherzoglich Oldenburgische Haus im erblichen Besitze des Aequivalents oder Surrogats, des Herzogthums Oldenburg ist, so wurde die Abgabe der Verzichtsacte damals mit Recht für eine „Formalität“ erklärt . . . . . 239—241

LXXXII. Aus den Verhandlungen über das dänische Thronfolgegesetz von 1853 im dänischen Reichstage von 1852—1853 betr. eine nähere Berechtigung der jüngern Königlichen oder

Seite

Sonderburger Linie vor der russischen oder ältern Gottorper Linie. No. 1—10.

Es wurde anerkannt

a) dass die jüngere Königliche Linie näher daran sei, Holstein zu erben als Russland, dass der Augustenburgische Zweig der jüngern Königl. Linie, bei'm Abgange der männlichen Descendenz Friedrich III. der nächste sei. (S. 242, 243);

b) dass Oldenburg und Delmenhorst das Aequivalent für die Erbfolge im Grossfürstlichen Theil von Holstein bildeten (S. 244);

c) dass die von König Christian III. in gerader Linie niederstammende Linie näher sei als die Erben von dem russischen Hause (S. 245);

d) dass die Erbfolge in beiden Herzogthümern früher unbestritten die agnatische sei, dass die Vorgänge von 1720, aus denen das Gegentheil für das Herzogthum Schleswig oder den Gottorper Antheil desselben abgeleitet worden, mannigfachen Einwendungen in Betreff ihrer Rechtsgültigkeit, besonders mit Rücksicht auf die andern Agnaten und die damals stattgefundene Huldigung unterlägen, der Offene Brief von 1846, welcher die Anwendung der Erbfolge der lex Regia auf das Herzogthum Schleswig aussprach, gegen die Ueberzeugung der ihn paraphirenden dänischen Minister gestritten habe (S. 244—245) . . . 241—245

LXXXIII. Aus den Protocollen der Londoner Conferenz, Mai und Juni 1864. No. 1—3.

a) Die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen erklärten sich am 28. Mai 1864 für die völlige Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Dänemark und ihre Vereinigung zu einem besondern Staat unter der Souverainetät des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, dessen Anerkennung durch den Deutschen Bund sichergestellt sei, und welcher auch die unzweifelhafte Stimme der immensen Majorität der Bewohner dieser Lande vereinige.

b) Der deutsche Bund sprach aus (2. Juni 1864): dass er die vom Freiherrn von Beust im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten von Oesterreich

Seite

und Preussen in der Sitzung vom 28. Mai abgegebenen Erklärungen in vollem Einklange mit dem Geist und Inhalt seiner Instructionen erkenne . . 246—247

LXXXIV. Sogenannte Kissinger Cession vom 19. Juni 1864.

Ihr fehlen alle nach den in Schleswig-Holstein stets befolgten Grundsätzen nöthigen formellen und materiellen Erfordernisse 248

LXXXV. Verwahrung des Herzogs Carl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg gegen die Oldenburgischen Successionsansprüche, unter Anerkennung des in dem Sonderburger Hause bestehenden Rechts der Erstgeburt, Teplitz den 7. Juli 1864 . . . . . 249—251

LXXXVI. Auszug aus dem Wiener Friedensvertrage vom 30. Octbr. 1864 . . . . . 251—253

I. Ueber das Verhältniss des Wahlrechts zum Erbrecht nach lehnrechtlichen Grundsätzen.

1) Auszug aus der Privilegien-Confirmation König Christian I. vom 5. März 1460.[1])

Vurder bekenne wy unnd stan to, na deme dat wy mid sampt unsen leven broderen Hern Mauriciusse unde Gerde Greven to Oldenborch unnd Delmenhorst van bord wegenn de negeste erve na dode unses seligen Ohmes hern Alffves vorgen. to densulven landen sin, dat wy to densulven landen gekoren sind to eneme Hern alse vorgesch. is nicht alse eyn Koningh to Dennemarken, men umme gunst de de Inwoner desser lande to unser Personen hebben nicht to ervende desse land jenigem van unsen kindenn edder frunden, men na unseme levende, alse wy nu van vrijhen willen gekoren sind to dessen landen van den Inwonern erben. so mogen se unnd ere nakomelinge, also dicke alse desse land los worden beholden eren kore to kesende den to eneme hern enen van unsen kindern, efft der nen were dat god affkere to kesende enen van unsen rechten erven; de denne koren werd, alse vorgescr. steid, de schal sine lehne eschen unnd entfan van sinen lenherrn, dar se aff to lehne gan unnd don alse sik van rechte bort.

2) Auszug aus der tapfern Verbesserung der Privilegien vom 14. April 1460.[2])

Item offt wy edder unse kinder unnd erve affgingen unde nicht mehr wan enen sone levendich na uns leten, de de koningh to Denemarken wer, alsdenne mogen de Inwoner desser lande beholden eren vrijhen kore densulven koningh to enen Hertogen to Sleswik unnd Greven to Holsten unnd Stormaren to kesende unnd alsdenne schal he plichtich wesen alle article und privilegia, dede wy den

[1]) Abgedruckt in Falcks Samml. der wichtigsten Urkunden. Kiel 1847. Nr. XIII. S. 19.

[2]) Abgedruckt Falck a. a. O. Nr. XIV. S. 23.

vorgen. landen unnd Inwonern gegeven und besegelt hebben bi aller erer crafft uppe id nye to bevestigende, bestetigende, vorbeternde unnd to beswerende. Wo he ok sulkes nicht angan wolde, alsdenne scholen de vorgen. inwonern unvorplichtet syn, densulven koningh to erem' Heren to kesende; men so scholen se dar negest enen unsen negesten erven kesen to erem' Heren.

3) Urkunde K. Christian I., worin derselbe, für den Fall des Aussterbens seiner Linie, die Nachfolge in Schleswig-Holstein seinem Bruder dem Grafen Gerhard von Oldenburg und dessen Kindern und rechten Erben zusichert, vom 1. November 1466.[1])

Wii Christiern van Gottes Gnaden (tit.) bekennen etc. So alse de lande Slesswiik, Holsten unde Stormaren, na dode des hochgebornen Fursten unses seligen leven ohmes, Heren Alffves wandages Hertogen to Slesswiick etc. an unss unde an unse broder erfflicken gestorven, unde wii mit vulbort unde willen dersulven unnser leven broder van den rederen unde Inwoneren dersulven Lande to enem Heren gekoren sint, so dat wii, dewile wii leven unde eyn Unser Kinder na Unsen dode, unde efft der neen na unsem dode en were, dat got affkere, denne eyn unser rechten erven ere Here wesen unde bliven scholen, so hebben wii dem Edlen und wolgebornen Unsem leven broder Heren Gherde Greven to Oldenborg unde Delmenhorst, sinen Kinderen und rechten erven na Unsem, Unser Kinder und rechten erven dode, efft se Unns, Unnse Kinder und rechten erven affleveden, dat got na sinem gottliken willen schicke und fuge, de vorben. lande alse Slesswiik, Holsten und Stormaren gegunnet unde togelaten tho ervende unde erffliken to beholdende, unde als denn sick nemandt anders, he sy geistlick edder werlick, sunder de erben: unse leve broder, sine Kinder unde rechte erven mit den vorben: unsen landen in jenigerley mathe schal bekumeren, mid jeniger behelpinge geistlikes edder wertlikes rechten, de dem velgen: Unsem leven broder Heren Gherde, sinen Kindern unde rechten erven hieranne in jeniger mathe schaden. To orkunde unde witlichkeit aller dessen vorsc. stucke hebben wii Unnse koniglike Secret witlicken laten hengen to dessen Unnsem breve, de gegeven is an unsem Slote Kopenhaven, am dage aller godes Hilgen Na Unser Heren Christi gebort Veerteyn hundert dar na im Sess unde sestigesten Jare.

Dominus rex pro Se.

---

[1]) Abgedruckt nach Nordalb. Studien. Bd. III. Kiel 1846. S. 288.

4) Union der schl.-holst. Räthe und Sendboten mit dem Dän. Reichsrath wegen der künftigen Regentenwahl vom 20. Juli 1466. [1])

„werden se denne samptliken endrechtliken over eyn, enen heren besunderen to dem hertugdome tho Sleswig unde den Landen Holsten unde Stormarn besunderen to hebbende, de Here schall des plichtig wesen, de Lehnwahre des hertochdomes van dem Koninge to Dennemarken, alse oldinges recht unde wantlik gewesen hefft, to entfangende“ — — — — —

doch desse breff unde voreninge in allen synen articulen in aller mate unvorkrenket to blivende, unde unse gnedige here vorgenante rechte erven effte jemande in synem rechte erfftale ok nergens ane schedeliken effte unvorstriklik to wesende.

II. Zwei Urkunden K. Christian I. wegen Ueberlassung seines Dritttheils an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an seine Brüder Gerhard und Moritz d. d. Ripen am 8. und 9. März 1460. [2])

— — — So hebben wij Christiern Koningk vorgen. dem vorben. Gherde (Mauriciusse) unsseme leven brodere sinen erven und nakomelinge vorlaten und vortegen, vortigen und vorlaten jegenwartigen in crafft desses breves vor uns, unsse erven und nakomelingen de helffte unsses druddendeles aller anwachtinge, herlicheyt, ansprake und rechticheyt, de wij und unsse erven alduslange in den vorscr. herschuppen, landen und luden gestlik und wertlik mid allen tobehoringen gehat hebben efte krigen mochten, so dat wij noch unsse erven nummermer na dessen tiden uppe de vorben. helfte unsses derdendels der vorscr. herschuppe nene ansprake noch anclage don enschullen noch enwillen nyneleywijs, so dat de vorben. helfte unsses druddendels der herscuppe Oldenborg und Delmen-

---

[1]) Abgedruckt Falck Nr. XVI. S. 26—28.

[2]) Abgedruckt Nordalb. Studien 1846. III. S. 81—83 nach den Originalien im alten Gottorfer Archiv. Die Urkunden sind bis auf die Namen fast gleichlautend. Sie werden daher hier nur einfach abgedruckt, indem die Namen aus der anderen Urkunde eingeklammert sind. Chytraeus lib. 21. Sax. fol. 562 erwähnt bereits den Inhalt der Urkunde so: Christian I. habe sich vorbehalten, dass die Grafschaften „extincta Gerhardi posteritate ad suos posteros redirent“. Vgl. Refutatio 1671. S. 155.

horst by deme vorben. Gherde (Mauriciuse) unsseme leven brodere und sinen erven to ewigen tijden bliven schul, Id enwere dat uns und unsen erven van dodes wegen wes wedder anstorve, daran willen wij und unse erven unvorlustich und unvorsumet sin.

Die Urkunden sind gegeben zu Ripen 1460 am Sonnabend vor Reminiscere, bezw. am Sonntage Reminiscere.

III. Auszug aus dem Lehnbriefe Kaisers Friedrich III. über das Herzogthum Holstein vom 14. Februar 1474. [1])

— — — Considerantes — — — Illustrissimi principis Christierni Dacie Regis — — — — excelsa merita ac in nos sacrumque Romanum Imperium officia affectumque optimum, — — — — — eidem fratri nostro tanquam Duci Holsacie Ducatum de Holstein sic erectum et constitutum in feodum dedimus — — — — — — — — — — — damusque — — — et investimus per presentes, ita ut in antea caritas sua ejusque in hujusmodi Ducatu legittimi successores eundem Ducatum ita erectum tenere — — — — — — — — — — — valeant, sine contradictione, molestatione aut renitentia cuiuscumque. Teneanturque prefatus frater noster, tanquam Dux Holsacie, ejusque in dicto ducatu pro tempore successores hujusmodi Ducatum a Sacro Romano Imperio in feodum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti et comitatuum possessores investiti fuerunt.[2])

---

[1]) Falck a. a. O. XVII. S. 28 f.

[2]) Urk. von 1307 Schl.-Holst. Urkdsl. Bd. II. Abth. I. S. 21 nach der Orig.-Urk. im Geh. Arch. in Kopenhagen sagt: quod nos nobilibus dominis comitibus Holtsacie — — — — — et eorum veris heredibus, perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Holtsacie et Stormarie — — — — — contulimus manu unanimi, que samendhehant in vulgo dicitur, jure seu titulo feodali. Non obstante eo, quod predicte terre et dominium sive dividantur aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa. Nichilominus cuicunque heredi dicti Domini comites aut eorum heredes aliquam partem terrarum et dominii predictorum assignare et dimittere voluerint eidem conferimus jure feodali, servata et obtenta manu unanimi.

IV. Protocoll über die Unterhandlungen der Königin Dorothea, Christian I. Wittwe, mit den schleswig-holsteinischen Ständen über die Erbfolge in den Herzogthümern 1481.[1])

Desse naschreven werwe hebben de duchtigen Knapen Clawes van Alevelde, Hern Johansson, Otto Walstorpp, Rede, Sivert Broghtorpp und Peter van Alevelde gheworwen im namen und van wegen der lande Schlesswigh un Holsten.

— — — — — — — — Item hebben se gheworwen, wo er gnade meninghe is, dat er gnade leth dorch Peter van Alevelde an se werwen, dat men dar to scholde ghedenken und raden, dat desse lande mochten in eren gnaden un frede bestande blyven.

Hyrupp antworden wy Dorothea Konynghynne dat unse menninghe is ghewesen, dat ghy dar tho raden, dat juwer naturliken erffborn herschopp mochte ghehuldigt werden, Wente wy unsen Sone ffrederich juw allen unde desse landen tho bestende hyr int lant hebben ghebracht, den juw unse selighe leve here by synem levende vor enen heren desser lande bevolen und gheven hefft, ghy ene ok gheesschet hebben im levende unses heren, wo ghy yd darumme holden wolden.

Hyrupp antworden wy Rede und gude mennen also, dat de ghemenen lande dar gantz wol syn tho gheneget, den genömten gnedigen Here Hartuch ffrederich vor enen heren desser lande upp tho nemende, un em tho huldigende, So verne men dat konde by syner gnaden leven broder here Johann, gewelten tho dennemarken etc. affdrepen, dat he desse lande wolde vorlaten und dar na by dem levende here ffrederichs effte synen erven nicht upspreken effte upsaken, dar dorch denn de lande in feide, unfrede unde verderff mochten komen, Ock dat privilegia desser lande in allenthalven gheven mochten bestediget werden, und seghel und breve, up limplike redelike un wytlike scholde ludende, mochten gheholden, und dat vor der huldynghe dar sekeringhe mochte vorghescheen, dar um eyn jewelick synen wech tho dreden were.

Hyrupp antworden wy Dorothea erbenömt also, Johann unde Ffrederich syn beyde unse Sone unde juwe naturliken erffheren, de eyne is tho synen mundigen jaren ghekamen, unde ffrederich is noch eyn kynt, hebben ghy wol tho merkende, dat men so in neiner mathe delen kon, er se in beyden parten tho eren mun-

---

[1]) Abgedruckt Christianis Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein Th. I. 1781, S. 533 nach einer alten Abschrift aus dem 15. Jahrhundert, wie Christiani bemerkt.

digen jaren ghekamen syn, vorseen uns ok nemant des vorderssaget scheydinghe effte deylinghe twisschen unse leven Sons tho makende.

Item upp den artikel belanghende de privilegia desser lande unde besegelde breve etc. Seghen wy Dorothea Konnynghynne also, dat wy hopen unde in meyninghen syn ock nicht gherne anders tho staden willen. Sunder wanner gy den genömten unsen sone ffrederich vor juwen heren werden uppnemende unde huldinghe schuet, denn so is billich, dat wy, effte we syne vormunde is, myt rechte de privilegia der lande na ghebore confirmeren, ok segel unde breve upp schulden ludende na erkantnisse der Redere der lande unde juwer alle, wanner se von rechtes wegen plichtich is tho holdende, holde, unde denne myt rade der Rede unde hulpe der lande genoch do, dar wy denne mede willen tho helpen myt rade unde dade na allen unsern uthersten vormoghe. Nemen ghy ok Johann unsen leven Sone vor juwen heren, hapen wy gy ffrederiche darumme nicht erffloss laten werden. So mach Johann tho den privilegia unde schulden antworden, wennte he is to synen mundigen jaren gekomen.

V. Rendsburger Recess über diese Angelegenheit von 1482.[1])

Als denne by uns Dorothea Koningynne hyr to Rendesborch etlike unser lande Slesswigk unde Holsten Redere, Ritterschop und manne — — — — — — — — tor stede durch uns vorskreven unde gekamen weren, dar denne — — — — — — de sulven unse Redere vorgeven etlike artikel belangende de genömde unse lande in maten hyr na gescreven.

— — — — — — — Ock seggen und begern wy Dorothea Konningynne van juw Redere unde gudemen to wetende, oft desse lande willen hebben unsen Söne Frederich edder unsen Söne Johann vor eren Hern, Edder oft se Johann unde Frederich beide vor ere Hern willen hebben, Unde eft id juw dunket geraden wesen, dat wy unsen Söne Johann to dessen dingen to vorhandelende vorschriven, Wo unde in wat mate wy uns dar ane bestenlikest hebben mogen, willen wy holden na rade Unde de saken hebben nu sulken gestalt, dat wy nicht lenger in dessen dingen so mogen tögeren, darumme is unse beger, gy dar tho raden mit den landen desse dinge mochten geendiget werden in kort, geschege dem so nicht, moten wy den dingen eyn ende geven als wy best konnen.

Darupp antworden wy Rede unde gudemen also dat wy upp sulken Artikel, de ganss wichtig iss, hyr tor stede sunder wetent

[1]) Christiani a. a. O. I. 537—540.

der gemenen lande nicht antworten efte raden dören noch mogen. Men wy willen desse artikel alle gerne bringen in de gemenen Prelaten, Ritterschop, manschop unde Rede desser lande, Und dar denne juwen gnaden in Kort, erer aller belevent und antwerde wedder upbevalen, Bidden juwe gnade sick dar ane willen bedulden, Wante tohant na desseme ummeslage, dar denne sodane sake endrechtachtige mogen geendiget werden.

VI. König Johann verspricht in Anlass der Theilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit seinem Bruder Friedrich, wenn dieser sterbe, seine Erben und Kinder in dem erblichen Besitze des angefallenen Theiles zu schützen. Gottorp, 11. August 1490.[1])

König Johann bekennt und bezeugt für sich, seine Erben und Nachkommen, nachdem er und sein lieber Bruder Herzog Friedrich diese unsere Lande Schleswig-Holstein und Stormarn erblich von einander gesetzet und in zwei Parte einträchtlich getheilt hatten bei fürstlichen Treuen auf den Todesfall von Herzog Friedrich:

„datt wy mit herrn und frunden, landen und luden, nach allem unsem bestenn vormoge S. L. erben und Kindern ervelick hulf und beistandt dohn willen, sie gutwillich mede behutten und beschermen und bey sodannen schlöten, steden, landen, luden und guederen und allen furstlichen herrlicheidenn und gerechtigkeiten, als S. L. in dusser unser lande deeling nach lude und inholde der brieve derhalben van beiden parten besiegelt angefallen und thogeteckent sin wurden, tho ewigen tiden erfliken darby to blivende ungehindert, helpen willen beholden, alles ahne argelist und gefehrde. Des to mehrer tucheniss hebben wy unse secrete laten hengen midden an dissen brieff, de gegeven tho Gottorff nach Christi geburt 1490 des anderen tages nach S. Laurentiitage (11. August).[2])

---

[1]) Abgedruckt Quellensammlung der schl.-holst.-lauenb. Gesellschaft, Kiel 1863, S. 57 aus dem Casseler Regierungs-Archiv, vgl. Reg. Dan. Nr. 4921.

[2]) Die Theilung vom Tage zuvor den 10. August 1490 (Falck Nr. XVIII. S. 32) hatte festgesetzt, dass K. Johann und Herzog Friedrich „als Hertogen und Erfgebahren Herrn dessulven Lande erffliken tho ewigen Tiden ein islick by sinen Part blyven“ sollen.

VII. Weigerung des Adels und der Städte in Holstein, dem Sohne König Johanns bei Lebzeiten des Vaters zu huldigen 1496.[1])

In dem Majo hefft koninck Hanns vosschrevenn alle denn adel unnd stede inn deme lande tho Holstein ann eine stede by dem kyle thor Lewess Ave, unnd vann ehnenn begerett, dat se sinenn soene, welcher noch gar kleinn wass, huldigenn scholdenn. Darup se geanntwordett, dewile ehre annder landess furstenn Frederich des koninges lifflicher broder dar nicht jegennwerdich, wolde ehnenn nicht themenn noch gebörenn, datt se einenn anderenn herenn huldigenn konnen hebbenn. Der halvenn achte dage dach unnd unggesprake begerett. De koninck hefft se up denn achtenn dach tho Borrennhovede bescheidenn, dar hefft heer Hanns vann Aneveldtt avermahls de huldunge inn nahmenn des koninges begerett, dar hebben de Holstenn adel unnd stede geanntwortet, dat se nah lude ehre privilegienn niht plichtich sin, dem söne, de wile de vader levet, tho huldigenn, und das iss idt ock up dat mahl by geblevenn.

VIII. Urkunden, betreffend die Belehnung des Herzogthums Holstein durch die Bischöfe von Lübeck[2]).

1) Bischof Diederich beurkundet die geschehene Belehnung Herzog Friedrich I. Kiel 21. Novbr. 1493.

Nach dem Eingange der Urkunde, in welcher erwähnt wird, dass Herzog Friedrich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig und Herzog zu Holstein, Stormarn und der Dithmarschen den Bischof, „als einen Lehnsherrn des Herzogthums Holstein und Stormarn von kaiserlicher Macht wegen“ um die Belehnung mit dem Herzogthum

---

[1]) Quellensammlung der schl.-holst.-lauenb. Gesellschaft II. Bd. 1, Heft I. Kiel 1863 S. 37 aus Reimer Kock Lüb. Chronick, Hamb. Handschrift. In der Privilegienbestätigung von 1513 sagen, nachdem König Johann am 20. Febr. 1513 gestorben war, dessen Sohn K. Christian II. und sein Bruder Herzog Friedrich I. (Privilegien von Jensen und Hegewisch 1797 S. 105) „dat alssdenne de furstendome Slesswigk Holstenn und Stormarn durch den döth unsers seligenn Herrn und veder — — — ann uns vorervet und gefallen syn und de — — — Prelaten, Ridderschopp, Manschopp und Stede uns hebben angenahmen und gehuldiget alsse Hertogen to Slesswigk Holstenn und Stormarn und nicht alsse Koningk to Denmargken szundern alsse Hernn der vorschreven lande.“

[2]) Abgedruckt Quellensammlung der schl.-holst.-lbg. Gesellschaft Bd. II. Heft I. S. 59—67 aus dem Archiv des Stifts Lübeck jetzt in Oldenburg.

Holstein und Stormarn mit seinen Zubehörungen persönlich gebeten habe, urkundet der Bischof:

„sodane hertochdom Holsten unde Stormarenn myd alle synen tobehoringen. rechticheiden unde herlicheyden dem sulfften herenn hertogen Frederich nha lehnes rechte vorlehnet und en dar mede vorsehen hebben, und do strax de obgenante her hertoch Frederich vor sich uns als eynem lehnherren dem alderdorchluchtigesten hochgebornen fursten unde herenn dem Romischem Keysere unnd synen nhakomelingen truwe und holt to synde unde sick jegen de keyserlike majestaten und dat rike geborlich alsz eyn rickes furste to holdende — — — sick vorplichtiget, gesworen unde gelovet hefft."

2) Notariatsinstrument über die Belehnung Christian II. Kiel vom 31. März 1513.

Die Belehnung wurde von Stellvertretern des Königs Christian II. „electi regis Daciae etc. heredis ducatuum Sleswico Holsatiae et Stormariae" erbeten. Den Stellvertretern wurden „ducatus Holsatiae et Stormariae in feudum et jure feudi nomine dicti Christierni regis cum omnibus juribus et pertinenciis, quae et quas dictus quondam Johannes rex et dux, genitor ipsius Christierni regis et heredis ad dictos ducatus habuit et habere potuit" verliehen.

3) Urkunde Herzog Friederichs, worin zwei Rantzau bevollmächtigt werden, für ihn die Belehnung mit dem Herzogthum Holstein zu empfangen, vom 18. Mai 1522.

nu tor tydt, in unser stede und namen und van unser wegen de regalia unnd lehen unses furstendohme Holstenn und Stormarnn mitt orem anhange und dependenten van Ju (Bischof Johann von Lübeck) to forderende, biddende, entfangende und nehmende, so vele unses deyles betreffet — — — — — alles na in holde und vormoge Romischer keyserlichen majestatt privilegien, segel und breve, Juwen vorfarenn, Ju und Juwen nakamen darup genediglich bevalenn, gegunnet und gegeven. (Vgl. Beil. III. Note 2.)

4) Urkunde Bischof Baltazar von Lübeck, dass zu Rendsburg für König Christian III. und die Herzoge Hans und Adolf die Belehnung mit Holstein von ihm gefordert sei (um das Jahr 1540).

dat von weghen des durchluchtigesten, grotmechtigesten hochgebornen fursten und hern, hern Christian — — koninghe und

hern, Hansse und Aleffe, erffghenamen tho Norwegen, hertoghen to Sleswyck Holsten Stormeren und der Dythmerschen — — — an uns ghelanghet, gefurderth und bogheret wurden, dat wy de vorbenomden konynck und fursten van Romischer keys. majestat macht weghen myt deme hertichdome Holsten und Stormeren, ock dersulvigen rechtighheydt und thobohoringhe vorleenen, tho leene gheven und darmede vorseen muchten [1]).

IX. Urkunden, betreffend die nachgesuchte Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig 1483, 1514, 1547 [2]).

1) Notariats-Instrument über die von Herzog Friedrich I. bei König Johann nachgesuchte Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig 1483 (Mai).

In Nomine Domini Amen, Anno a nativitate ejusdem 1483. — — — — coram serenissimo principe et Domino Johanne Dei gratia Daciae, Norwegiae — — — Rege Duce Slesvicensi et Holsatiae — — — — — — — — incliti regni Daciae Consiliariis, Consilium regni ejusdem tunc facientibus et repraesentantibus, — — — — personaliter constitutus illustris Princeps et Dominus, Dominus Fridericus Dux Slesvicensis et Holsatiae, Stormariae et Dithmariae, in Oldenburgh et Delmenhorst Comes, infeudationis ejusdem Ducatus Slesvicensis ab eodem principe et Domino Domino Johanne rege Daciae, tanquam a vero domino et feudatore suo — — — — — primo, secundo et tertio, tanquam verus haeres dicti ducatus Scleswicensis postulavit, ad omnia, ad quae jure feudali dicto Domino Regi tanquam suo domino feudi tenetur, reverenter et humiliter se offerendo.

2) Urkunde über die von Herzog Friedrich I. durch eine Gesandtschaft bei König Christian II. nachgesuchte Belehnung mit seinem Antheil an dem Herzogthum Schleswig 21. Junius 1514.

In nomine Domini Amen. Anno a nativitate ejusdem 1514

---

[1]) Nachdem der Reichshofrath 1548 sich dafür erklärt hatte, dass der Kaiser sich die Belehnung mit Holstein vorbehalte, sprach der Kaiser sich auf dem Reichstag in Regensburg 3. Juni 1548 dahin aus, die Belehnung Holsteins für sich behalten zu wollen.

[2]) Abgedr. Nordalb. Stud. 1847 Bd. IV. S. 229—234. vgl. oben Beil. I. unter 4.

— — die vicesima prima mensis Junii — — coram serenissimo et illustrissimo principe et Domino Domino Christierno, Dacie — — — — — Rege — — dicti regni consiliariis illustris principis et Domini, Dei Frederici, heredis regni Norwegie, etiam Schleswicensis et Holsatie, Stormarie et Ditmersie Ducis — — — — consiliarii oratores et nuncii (dixerunt) — — — — veram naturalem et originalem Ducatus Slesvicensis infeudationem et investituram ad regem Dacie pertinuisse et perpetuo pertinere, quocirca — — instabant, quatinus idem serenissimus Dominus Christiernus, Dacie rex eundem principem illustrem Dominum Fredericum ad suam dismembratam partem ejusdem Ducatus Slesvicensis, quam nunc in feudum a corona regni Dacie tenet et obtinet, post mortem bone memorie Domini Johannis Dacie Regis infeudare et investire velit et dignaretur.

Super quibus — — — Christiernus Dacie Rex — — — responderi fecit — — — — — — literis munimentis regni in archivis occasione ejusdem Ducatus repositis, non visis lectis aut examinatis, quatinus eidem Domino Duci Frederico sanguinis necessitudine esset conjunctus, tam celeriter et inopinate investituram et infeudationem concedere non posset, sed visis, intellectis ac plene investigatis tam literis — — — — — — velit, quam primum opportune id fieri poterit — — — — — — dare et exhibere.

3) Entwurf eines nachher nicht vollzogenen Lehnbriefes. Colding 30. März 1547 [1]).

wie dass — — — — vonn — — — konigs Woldemarrn anfanngs zue rechtem lehenn gemacht und verliehen worden — — — — gedachtenn unsernn geliebtenn brudernn als furstenn unnsers reichs Dennemarckenn unndt desselbenn rechtenn erbenn vonn wegenn unsers erblichenn antheilss mitt zum besten, nach lehennsrechten zu lehenn gereicht unndt verliehenn, verleihen es nach furstlichem brauch mit der fahnen als fahnenlehn.

---

[1]) Abgedruckt Quellensammlung der schl.-holst.-lbg. Gesch. Kiel 1863 Bd. 2 S. 139 nach Urkunden des Casseler Regierungsarchivs. vgl. Waitz Schl.-Holst. Gesch. II. 302 ff.

X. Lehenbrief Kaiser Carl V. über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom 1. April 1531. [1])

Wir Carol der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser (tit.) bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, Als Uns jetzo der Edle Unser und des Reichs lieber getrewer Anthoni, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, durch seinen Brudern Christoffen demüthiglich fürbringen hat lassen, wie ihme ungefährlich innerhalb zweyen den nächst verschienen Jahren, seine Brüdere Johan, Georg und Er Christoff, die Regierung der gedachten Ihrer Graffschafften abgetretten und zugestellet und an ihn begehret, dessgleichen Ihme auch demnach die gemeinen Untersassen vom Adel und ander derselben Graffschafft Oldenburg unterthäniglich gebeten haben, dass Er solche Regierung also weit annehmen, dass Er auch Ihrer freundlichen Ersuchung und Bitte nach also gethan, die Regierung angenommen und Zeit hero geübet und verwaltet habe, als Er auch die noch inhabe, übe und verwalte. Und Uns dann auch daneben unterthäniglich zu erkennen hat geben lassen, wiewol die gemeldte Graffschafft Oldenburg, auch die Graffschafft Delmenhorst, welche Graffschafft Delmenhorst seinen Vorältern und seinen Brüdern und ihme, etliche Jahr lang gewaltiglich entzogen und inne behalten, mit ihren zugehörigen Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, von Uns und dem heiligen Römischen Reich zu Lehen rühreten, welche seine Vorfahren die Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst auch bisher und zuvor je und je besessen und inne gehabt und Er die Grafschafft Oldenburg, als vorbem. noch besitze und inhabe, vielleicht auss Unwissenheit oder Hinlässigkeit in etlichen Jahren lang, weder von Uns oder Unsern nächsten Vorfahren, Römischen Kaysern oder Königen wie sich dann solches zu thun gebühret, nicht empfangen und Uns und dem heiligen Reich dieselbe Graffschafften als verschwiegen Lehen heimgefallen seyn möchten, mit der demütigen Bitte, so fern in diesem allem etwas verwürcket wäre, dieweil er als regierender Graff zu Oldenburg, dieselbe Graffschafft Oldenburg und die Graffschafft Delmenhorst, mit ihren zugehörigen Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten von Uns und dem Reiche zu Lehen gern erkennen, empfangen und halten, und darumb thun

---

[1]) Abgedruckt Diarium Europaeum Frankfurt a. M. 1669, Thl. XVIII. App. als Beilage E. (S. 64–66) der Dänemarkischen und Gottorp. Informatio juris et facti, dass sie zu denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst privative berechtiget.

wolte, alles das sich davon zu thun eignet und gebühret, dass Wir Ihme dieselben Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst mit den berühreten Ihnen zugehörigen Herrschafften, Obrigkeiten, Herrligkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten, dass Wir demnach auss den angezeigten und andern redlichen Ursachen Uns darzu bewegende und insonderheit auch auff Fürbitte des durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Christiern, König zu Dennemarck, Schweden und Norwegen etc. Unsers lieben Bruders und Schwagers an Uns desshalb beschehen, den gedachten Johan, Georgen, Christoffen und Anthonien, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Gebrüdern, diese sondere Gnade gethan haben, dass sie derselben Graffschafften, mit ihrer Zugehörungen wiederum fähig und empfänglich seyn sollen, und dass Wir auch darauff Ihrer der dreyen Gebrüder, Johans, Georgen und Christoffen, als Wir, wie obgemeldt, bericht seyn, gethanen bewilligung, abtrettung und uebergabe nach, Ihme Anthonien, Ihrem Bruder, gethan, demselben Anthonien als dem jüngsten und jetzt regierenden Graffen zu Oldenburg, umb seiner Vernunfft und Schickligkeit, darzu der willigen Dienste willen, deren Er sich Uns und dem Heyl. Reich in künfftig Zeit zu thun, unterthäniglich erbeut, und die Er Uns auch wol thun mag und soll, mit wolbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen die obgemeldten Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, mit allen Ihren Herrschafften, Herrligkeiten, Obrigkeiten, Lehenschafften, Schlössern, Marckten, Flecken, Dörffern und mit Namen dem Stadtlande, Butjadinger Lande und andere, wo und an welchem Orte die gelegen sind und benennet mögen werden, mit ihren hohen und niedern Gerichten, auch den Poen über das Blut zu richten, Wildbahnen, Weyden, Wasserströhmen, Winden, Renten, Zinsen, Gülten, Zollen, Nutzungen und allen andern Einkommen, Gefällen und Zugehörungen, wie Er die jetzo innen hat und besitzet, von neuem gnädiglich gereichet und verliehen haben und meynen, setzen und wollen, dass nun fortan, der vielgemelte Graff Anthon zu Oldenburg und seine Eheliche Männliche Leibes-Erben, solche Graffschafften mit aller ihrer Zubehörungen wie obgemeldet ist, von Uns und dem Heil. Reich in Lehens Weise inhaben, nutzen und niessen sollen und mögen, von männiglich ungehindert, doch Uns und dem Heil. Reich an Unserer Obrigkeit, Lehenschafft und Rechten und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Es sollen auch obgenannter Graff Anthonius und seine Erben, und nach ihrem tödtlichen Abgang, seine Gebrüdere und ihre Erben, die viel gemeldten Graffschafften, in einer jeden Zeit, so offt die zu fallen kommen, von Uns, Unsern Nachkommenen und dem Reich

zu Lehen zu tragen und zu empfahen, und darvon, was sich gebühret zu thun, schuldig und gebunden seyn, wie Uns denn auch der genannte Graff Anthonius jetzo seines Theils durch seinen Anwalt mit genugsamen vollenkommenen Gewalt, gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan hat, Uns und dem Heil. Reich darvon getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn und zu dienen und zu thun, als sich von solcher Lehen wegen zu thun gebühret, alles ohne Argelist und ohne Gefährde. Mit Uhrkund dieses Brieffes mit Unsern Kayserl. anhangenden Insiegel besiegelt. Geben in Unser Stadt Gent in Flandern, am ersten Tage dess Monats Aprilis, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im Fünffzehen hundert und ein- und dreissigsten, Unsers Kayserthumbs im Eilfften und Unserer Reiche im Sechszehnden Jahre.

Carolus
(L. S. appendentis.)

Ad mandatum Caesareae et Catholicae Majestatis proprium
Alexander Schweis.

XI. Verhandlung, welche der Theilung von 1544 zwischen König Christian III. und seinen Brüdern Johann und Adolf vorherging.[1])

Im Eingange berichtet König Christian III., welche schwere Kriegsläufte bei'm Beginne der Regierung sich begeben hätten, wie er, als „der älteste Sohn" König Friedrichs die Regierung der Fürstenthümer und Erblande und die Vormundschaft für seine damals noch nicht zu ihren mündigen Jahren gekommenen Brüder übernommen habe. Er bittet alsdann die jetzt mündig gewordenen Brüder „dieselben wollten nach erlangter Rechenschaft diese unsre Fürstenthümer und Erblande zu freundlicher brüderlicher Erbtheilung gestatten, also dass wir wissen möchten, was unser oder unsrer Kinder Antheil an solchen Fürstenthümern sein möchte und dass Ihre Lbd. ihr Anpart dieser Fürstenthümer hinfürder in freundliche Regierung und Verwaltung selbst empfangen,

---

[1]) Quellensammlung der schl.-holst.-lauenbg. Gesellschaft, Kiel 1863, Bd. II., Heft 1 nach einer Abschrift des Königsberger Archivs S. 124—140 in der jetzigen Schreibweise. In der Privilegienbestätigung vom Sonntage Trinitatis 1533 (Priv. S. 155) sagt Christian III. „nachdem uth godtlicher almechticheytt de Furstendohme Sleswigk unde Holsten unde Stormarn an uns unde unse unmundige brodere geervet und gefallen syn. Er verspricht (ibid. S. 165) „doch dysse gedane Huldingh schall eren Privilegien — — — so lange, datt unse unmundige brodere to eren mundigen jaren kamen, unvorfengklich unde unschedtlich syn.

aufnehmen, versorgen und uns solcher Vormundschaft die wir für Ihre Lbd. sämmtlich bis daher getragen gehabt, freundlich erlassen. Denn wir wollen — — — die Erbtheilung also vorstellen, dass sie bei einem Ei nicht sollten gefährdet oder vervortheilt werden und damit Ihre Lbd. als junge Herren ohne Rath hierin nicht handeln oder deshalb Ausflucht oder Behelf itzo oder künftiglich vorwenden dürften, so wären und stünden allhier die stattlichen löblichen Räthe dieser Fürstenthümer „dieselben wären Ihren Lbd. ebenso hoch als uns mit Eiden und Pflichten verwandt."

— — — — — — — Gemeldete unsere Räthe haben nach zugelassenem und gehabtem Bedacht folgenden Tages vor uns und unsern freundlichen lieben Brüdern, im Beisein etlicher unserer Reichsräthe, auch unsres freundlichen lieben Oheims Schwagers und Bruders, des Herzogs zu Preussen Räthen, welche unser freundlicher lieber Bruder Herzog Johann mit sich herübergebracht, sammt beider Ihrer Lbd. Hofmeistern, in Antwort wiederum eingebracht. — — —

Wiewohl ihnen als den Räthen, auch gemeiner Landschaft vermöge ihrer wohl hergebrachten erlangten Privilegien frei offen gestanden, dass sie vermöge derselben ererbten und erlangten Freiheiten einen Fürsten und Herrn von Königs Friedrichs Söhnen hätten huldigen, geloben, schwören und sich an denselben allein halten mögen, dennoch dieweil sie gesehen, dass wir uns gegen unsre freundlichen lieben unmündigen Brüder so freundlich und ihnen den Räthen und gemeiner Landschaft mit Confirmirung ihrer Privilegien so gnädigst erzeigt, gehalten und bewiesen, so hätten sie diesen Fall, doch ihren Privilegien unschädlich, ungekränkt und zu keinem Vorfange, bedingt und vorbehalten auch zurückgestellt — — — — und könnten also bei sich wohl erachten, dass wir solche Erbtheilung nicht unbillig forderten, sähen auch, dass wir dieselbe ganz brüderlich und gleich vorstellen thäten, und sich also wohl gebühren wollte, dass wir und auf unsern Fall unsere Kinder wüssten, was unser oder ihr Antheil an diesen Fürstenthümern sein möchte. — — — — — Sie wollten aber — — — gebeten haben, wir wollten die Erbtheilung dieser Zeit abstellen und den Fürstenthümern und Erblanden — — — — noch eine Zeitlang vorstehen — — — — Und damit wir wiederum sorgenfrei stünden, im Fall dass wir nach Schickung des Allmächtigen mittler weile, ehe die Erbtheilung geschehe, mit Tode, er wäre über kurz oder lang vorfielen, dass dennoch unsre Kinder alsdann ihres väterlichen Erbtheils an deren Fürstenthümern versichert sein und erlangen möchten und dass bei denselben so freundlich, gütig und getreu, als wir dieser Zeit bei unsern bieben Brüdern und diesen Landen gethan, gehandelt

und gefahren würde, so wollten sie die Räthe vor rathsam achten und als ein Mittel vorstellen, dass beide ihre jungen gnädigen Fürsten und Herren für sich und ihren unmündigen Bruder Herzog Friedrich, sich gegen die Königl. Würde verschreiben und mit ihren Siegeln und eigner Hand Unterschreiben bekräftigen sollten, wenn der Fall also an uns geschehe, dass sie alsdann darnach diese Fürstenthümer und Erblande mit unsern Kindern zu einem gleich ungefähren Theil so viel als zu derselben Zeit ein lebendiger Fürst zu Holstein, König Friedrichs Sohn, zu seinem Anpart haben und in solche Theilung treten würde, ohne Verzug erblich theilen, unsern Kindern ihr Theil zukommen lassen.

— — — — Demnach haben unsre lieben Brüder sich mit den Preussischen Räthen und beider Ihrer Lbd. Hoffmeistern nach aller Nothdurft berathschlagt und die Sachen dahin gestellt: Dieweil sie junge Fürsten und dieser Lande und aller Händel unkundig, wüssten sie der Räthe getreuen wohlmeinenden Rathschlägen und vorgestellten Mitteln gar nicht zu enthören, wollten auch die Versicherung auf unsere Kinder unsers Antheils an diesen Fürstenthümern gern thun.

Sie als junge Fürsten und Herren ständen aldar, wollten unsres als des Königes ihres freundlichen lieben Herrn und Bruders, und auch der Räthe Rath in allewege hören.

— — Und solcher Bewilligung nach haben unser beider Theile Holsteinische Räthe für uns und unsere freundlichen lieben Brüder, im Beisein unsers freundlichen lieben Oheims, Schwagers und Bruders, des Herzogs zu Preussen Räthen und der beiden Ihr. Liebd. Hofmeistern abermals angezeigt:

— — — Ob Ihr Fürstl. Gnaden je meinten, dass diese Lande eines grossen Vermögens wären, so sollte Ihren Fürstl. Gnaden wiederum auch unverborgen sein, was diese Lande jährliches Einkommen hätten, daraus denn auch eine kurze Rechenschaft gegen gehabte angezogene Beschwerung der Kriege und was darauf gelaufen zu thun und abermals zu sehen, was dieselben ertragen oder — — — auferlegt werden möchte — — — Daneben dass wir so viel immer möglich dahin sehen und arbeiten wollten, dass diese anererbten Schulden dieser Fürstenthümer — — — bezahlt, abgelegt möchten werden — — —

Und im Fall, — — — so wir durch den Willen des Allmächtigen — — — Todeshalber abgehen, und also solche Schulden gar oder zum Theil unbezahlt und unabgelöst nach uns verlassen würden, alsdann sollten beider Theile (der Kinder und der Brüder) verordnete Räthe von einander nicht scheiden, ehe denn sie zuvor die Erbtheilung vorberürter Maasen dass unsern Kindern

ein Theil an diesem Fürstenthume, so gut als einer von unsern Brüdern, so damals leben, erlangen würde, folgen sollte. —

XII. Proposition, welche auf dem Landtage „gemeinen Ständen von wegen des Königs Friedrichs II. durch Heinrich Rantzau ist vorgehalten“ im October 1564.[1])

— — — — Nach diesem haben mich auch Ihro Königl. Maj. vor sich und im Namen Ihro Königl. Majestät geliebten Bruders, des jungen Hertzogen Hansen befohlen, ferner zu vermelden:

Wiewohl nach Absterben und Hinrückung aus diesem Jammerthal in die ewige Ruhe weiland des durchlauchtigen (tit.) Christians, Ihro Königl. Maj. Herrn Vaters wie Sie in die Königl. Regierung der beiden Königreiche Dennemark und Norwegen getreten, und darneben auch, wie allen Ständen bewusst, eine ziemliche Anzahl in diesen beiden Fürstenthümern ererbet und nachmals eines seiner Brudern Theil an sich gebracht[2]) und mit dem andern brüderliche Richtung gemacht; dass Ihro Königl. Maj. und Fürstlichen Gnaden von gemeinen Ständen billige Pflicht und Huldigung alten Herkommens und Gebrauch nach gebühret und derowegen mit dem allerersten, als immer möglich nothwendig erachtet, beide einen gemeinen Land- und Rechtstag zu verschreiben, damit denen Unterthanen recht verholfen werde, Ihro Königl. Majestät und Fürstliche Gnaden dasselbe auch widerführe, dazu Sie befugt; dem zufolge Ihro Königl. Maj. sich etlichemal mit Derselben geliebten Vettern und Brüdern verglichen und derowegen gemeine Stände, beides zum Rechts- und Landtage verschrieben, welche Brieffe auch ausgegangen, so sind doch allerhand Verhinderungen vorgefallen (Dithmarscher Krieg, feindliche Zunöthigung des Königs in Schweden werden dann genannt). — — — — So haben Sie doch — — — — eine gemeine Landesversammlung nöthig erachtet — — und sind Ihro Kön. Maj. der gnädigsten Zuversicht — — — Sie werden sammt und sonderlich — — Ihro Königl. Majestät sammt Derselben Brudern die gewöhnliche Pflicht und Huldigung, die Sie dann jetzo

---

[1]) Abgedruckt Hegewisch Geschichte Schleswig und Holsteins III. Theil 1801. Beilage 477—480.

[2]) Herzog Magnus (vgl. S. 31. Note 1) hatte seinen Antheil dem Könige cedirt. Mit Johann d. J. hatte die Erbtheilung am 27. Januar stattgefunden. (Falck Nr. XXIV.)

anzunehmen erbötig, wie Ihro Königl. Maj. Vorfahren beschehen und Ihro Kön. Maj. gebühren thut, gehorsamlich und gutwillig leisten, darauff dann Ihro Maj. wie auch nicht weniger mein gnädiger Herr, Herzog Hans der jüngere, hinwieder erbieten, gegen Leistung vorgemeldter Pflicht und Huldigung E. Gden[1]) ihre habende theuer erlangte Privilegien nicht allein gebührlich und wirklich zu confirmiren, approbiren und bestätigen, sondern auch neben und mit denen Hertzogen zu Schleswig Holstein eine gemeine Rechts-Tags-Regierung auch andere Nothdurft nach E. Gden eigenen Ansuchen, Rath und Bedenken zu vergleichen und gegen E. Gden als die gemeine Stände und Unterthanen mit allen Gnaden und Guten hinwiederum zu verhalten wissen und euer gnädigster König und Herr seyn und bleiben.

XIII. Der Prälaten, Ritter und Männer der Fürstenthümbe Schleswig und Holstein Utschutes (Ausschusses) Bedenken und Beantwortung, October 1564.[2])

Erstlich die Königl. Danksage, dat de Stände hier erschienen und ankamen, mit einem unterthänigen gehorsamen Erbietende tho beantworten; de up de kortliche Forderung, das E. Kgl. Maj. sick und E. Maj. Brodern, Hertzog Hansen den Eydt und Huldigung samtlich gefodert, dargegen erbothen, de Landschop by olden Privilegien tho latende, und mit gemeiner Bewilligung der Rechts-Tage halven Ordnung und Mate gndgst geven laten wollen:

Darup, nechst Danksage, sick up die Privilegia, so von Herren tho Herren ihnen gegeven und confirmirt, tho referiren, dieselbe bey Worten, Kraft und vuller Macht tho holdende unterthst bittende.

Dat aber hiebevorn König Christian, damals Hertzog und scinen unmündigen Brodern, die Huldigung sämtlich geschehen, hebben se uth höchst trängenden ehehaften untergahn und dohn möten, erstlich anliegendes Krieges, item, dat der Herren einer im Feldte sien möten und lichtlick I. Gden der Tydt gefährlich ankamen können, item der Lübischen Gefahr, der Ham-

---

[1]) Die Abkürzung E. Gden ist schon Hegewisch a. a. O. S. 479 auffällig gewesen. In einem Exemplar der Landtagsacten ist es durchstrichen und das Wort „Sie“ darüber geschrieben. Vielleicht deutet die Abkürzung auf die alte Bezeichnung der Stände und ständischen Räthe „Gudemenne“ hin.

[2]) Hegewisch Gesch. Schleswig und Holsteins 1801. III. S. 480. Die Stände bedienten sich, was schon von Hegewisch bemerkt worden ist, noch eines aus Hoch- und Plattdeutsch gemischten Idioms.

burger und Dithmarschen Furcht und des Riekes Dennemark Wiederwill.

Also averst nun bereit beiden Hertzogen zu Schleswig Holstein, nemlich Herrn Johann, und Adolphen gehuldiget, hebben de Stände in düsser Förderung rathsam und hochnötig angesehen, tho Erholtung gemeinen beständigen Freedes, zwischen dem Rieke und denen Fürstenthümern, Kgl. Maj. als einen Hertzogen tho Schleswig Holstein etc. allein tho kesende, und Fstl. Gden Hertzog Hans dem jüngern **dithmal** den Eydt nicht to leistende,[1]) derowegen gnädige Entschuldigung uth folgenden Orsaken tho biddende.

Nemlich da hiebevorn beyden Herren und jetzund die Kgl. Maj. alss der dritte Herr gekohren und gehuldiget; Wann darüber nun Hertzog Hans, alse dem Veerden ock gehuldiget werden schulde, dat dadurch de Rechts-Tage in Weitläufigkeit geführet, und denen Unterthanen durch lange Instellung dersülven tho hogen Beschwer geschehen.

Item dat I. Maj. bereits als regierender Herr de Lehn der Fürstenthombe Holstein empfangen; item de Römische Stür und Tholage antogen und gebüren, Item de unkosten, so up de Landtage binnen Landes ergahn und angewendet, desülvigen E. Fstl. Gden. benohmen und entfreyen hefft.

Derowegen unterthänige Erbetung tho thonde, I. Fstl. Gnden. als einen gnädigen Herrn tho erkennende, wo se ock in aller Billigkeit, als de gehorsamen sich gegen E. F. Gnden. alle Wege ertögen wollen, darup wegen de Huldigung und Eydt von der Kgl. Maj. um Confirmation der Privilegien und nachfolgende Artikel tho biddende — —

Erstlich dass die Herren des Herzogthumbs Schleswigk die Lehnwarn, Vetter- und Brüderlich freundlich verglieken wollen

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Thom Vierdten, dann der Regierungs- und Rechts-Tag förderlichst und vermöge der Privilegien Mate und Ordnung gegeven werde, ock thom forderlichsten verneuet und angesettet, und de Herren sülvest oder je einer dabey seyn mögte.

---

[1]) Die Privilegienbestätigung König Friedrich II. d. d. Flensburg vom 25. October 1564 (Privilegien a. a. O., S. 191) sagt: die Stände hätten „uns solche begerte Erbhuldigung, Eide und Pflicht gehorsamblich und getreulich gethan geleistet und gegeben, wiewohl sie sich hochgemelten unsers Brudern Herzog Hannsen halben aus dabei angezeigten ursachen dismaln entschuldigt.“

XIV. Extract des Flensburger Abschiedes wegen der gesammten oder gemeinschaftlichen Regierung den 26sten October 1564.[1])

Zu wissen, dass (der cum Tit.) Herr Friedrich II. zu Dennemarck etc. König und Herr Johannes und Herr Adolph, Erben zu Norwegen, alle Hertzogen zu Schleswig-Holstein etc. sich auff heute dato der Fürstlichen Regierung halber in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein von wegen der ordentlichen Justitz und Gerichte, in denselben Fürstenthümern, folgender gestalt mit einander vereinigt und verglichen.

XV. Supplicatio pro expectantia et simultanea Investitura über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1565.[2])

Alsdann die Röm. Kayserl. Maj. den 18. Augusti auff allergnädigst angehörte Werbung und Suchung der Königl. Würden zu Dennemarck etc. und Fürstl. Durchlaucht allen Hertzogen zu Holstein etc. betreffend die Bitt Simultaneae Investiturae der beyden Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst den Gesandten befohlen, solcher Suchung, Umbstände und Gelegenheit wie mündlich vorgetragen, in schriftlichen Schein, allergnädigste resolution darauff zu wartende, zu stellen, in Kayserl. Cantzeley zu überantworten, erkennen die Gesandten sich schüldig, Kayserl. Befehlich, üblichen gemeinen Gebrauch gemess, allerunterthänigst zu gehorsamen; und ist folgends gnädigster und gnädiger gegebener Instruction, als auch allerunterthänigsten mündlichen Vortragen gehellig und übereinstimmig, dass den Gesandten in Befehl gethan, der Kayserl. Maj. wegen ihrer Königl. Würden und Fürstl. Gn. freundlich und unterthänig zu erkennen zu geben, wie dieselbe, sampt den wohlgebornen, Ihrer Königl. Würden und F. G. geliebten Vetter und Schwager Graf Anthonien zu Oldenburg und Delmenhorst, von weyland Graf Dietrich zu Oldenburg und Delmenhorst, Ihrer Königl. Würden und Fürstl. Gn. Oberalter Vattern und Uhranherrn, als beyder seits gemeinen Stamme abkommen, und nachdem Ihre Königl. Würden und F. G. Uhranherr und Anherr Graf Christian, ermeltes Graffen Dieterichen Sohn, durch

---

[1]) Abgedruckt Defensions-Schrift des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein-Ploen 1669. Nachgedruckt Wien 1724 als Beil. O. S. 132.

[2]) Abgedruckt Diar. Europ. Th. XX. Frkf. 1670 App. Beil. XXI. der Vorstellung des nähern Successionsrechts Hertzog Joachim Ernsten. Die unterzeichneten Gesandten erwirkten 29. Aug. 1565 die Kais. Bestätigung des Dithmarsischen Unterwerfungsvertrags (Falck S. 64).

ordentliche Wahl zum Reiche Dennemarcke kommen, und hernacher uff Beförderung der Landschafft und einem Vertrage mit dem Graffen von Schawenburg uffgerichtet, das Herzogthumb Schlesswig und die Graffschaft Holstein und Stormarn erlanget, worauff weyland Kayser Friederich Ihre Kön. Würden gehertzoget und solche gewesne Graffschaft als ein Herzogthumb, zusampt dem Lande Dithmarschen, Ihrer Königl. Würden verliehen, und obwohl vorgemeltes Königs Christiani Bruder, Graff Moritz und Graff Gerhardt, die beyden Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst in Ihren Gewehren behalten, ist jedoch I. Königl. Würden von erblicher Gerechtigkeit derselben **nicht** worden abgetheilet oder abgesondert, wie dann Ihre Königl. Würd. und derselben Sohn König Friederich, jetziges Königs Friederichs Herr GrossVatter und beider F. Gn. Herr Vatter, auch Ihrer Kön. W. Sohn, König Christian der Dritte milder Gedächtniss, jetziger Königl. Würden geliebter Herr Vatter und Fürstl. Gn. Bruder, den Titul und Wapen beyder Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, sämptlich geführt, gebraucht und behalten, und solchen Titul und Wapen uff jetzige Königl. Würden und Fürstl. Gn. als Erben gefellet und I. Königl. Würden und Fürstl. Gn. noch im heutigen Tage derer sich sämptlich gebrauchen. Wann dann aus jetzterzehlten und dem Stammbaum, den der Kays. Maj. die Gesandten allerunterthänigst zu überreichen befohlen, befindlich, daz I. Kön. Würden und Fürstl. Gn. Graff Anthonien und Seiner Söhne nechste Agnati unnd Lehnsfolgere seyn, und auch den Titul und Wapen sämptlichen führen und da Seine Graff Anthonien Söhne ohne männliche Leibes-Erben verstürben, das der Allmächtige gnädig verhüten und abkehren wolle, dass solche beyde Graffschaften vermöge gemeiner Lehen-Recht und Gebrauch des Heil. Röm. Reichs ohne Mittel an I. Königl. W. und F. G. und derselben Lehens-Erben, als die nechste Agnaten und Lehensfolgere stammen und fallen würde, und obwohl I. Königl. Würden und Fürstl. Gn. auch derowegen entschlossen, sich eigner Person an die Kayserl. Maj. zu begeben und gedachte Lehnanwartung unterthänigst zu suchen und zu empfangen, hätten jedoch gehörte und angezeigte allerseits Ehehafft und Obliegen, Ihr. Königl. Würden und Fürstl. Gn. behindert und abgehalten, und auch derwegen den Gesandten als Vollmächtigen Gewalttragern und Anwalden befohlen, im Nahmen und statt Ihrer Königl. Würden und Fürstl. Gnaden die Lehnanwartung freundlich und unterthänig zu suchen und empfangen, laut und vermöge einer sonderer versiegelter und unterschriebener Vollmacht, welcher die Gesandten allerunterthänigster Reverentz zu überantworten sich

erboten, wäre deshalben im Nahmen und statt Königl. Würden und Fürstl. Gn. der Gesandten gantz fleissige, embsige und unterthänige Bitte, bester zierlichster Form, Mass und Gestalt, wie solches Rechts oder Gewonheit wegen beschehen könte und Ihren gnädigsten und gnädigen Herrn Constituenten zum frömblichsten entspriessen könte, die Kayserl. Majestät wolte allergnädigst den Gesandten Simultaneam Investituram, Anwartung und die gesambte Hand neben und mit Ihrer Königl. Würden und Fürstl. Gn. Vettern, Graff Anthonien (jedoch Ihm und seinen Söhnen und derselben Lehens-Erben, an allen Gerechtigkeiten unverfänglich) an vielberührten Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst sampt der Vögtey Herpstett, sonst auch allen Regalien und Hoheiten, Ein- und Zubehörungen, in der Kayserl. Cammer reichen unnd leyhen, darentgegen wären die Gesandten die gewöhnliche eydliche Lehen-Pflicht zu thun, wie die Hollsteinscher Lehensuchung allerunterthänigst erbotten, uhrbietig und willig

Der Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigste Hollsteinische Gesandten Georg Lorch. Valentin Heidel. [1])

XVI. Kaiser Maximilian's II. Zusage-Brief in Betreff der künftigen Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom 14. Novbr. 1570.[2])

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser (tit.) bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reiche offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich,

---

[1]) In dem vom Gottorpischen Geh. Archivar Dr. B. Niederstedt 1671 angefertigten vollständigen Repertorium über das Gottorffer gemeinsame Archiv (Falcks Samml. 3. Bd. 1825, S. 311) werden unter Cap. XXX. Oldenburg und Delmenhorst betr. noch erwähnt:

Nr. 43, Dr. Nicolai Relation ad Regiam Majest. Daniae, worinnen Er qualitatem feudi antiqui der Grafschaft Delmenhorst ausführlich behauptet, 27. Mai 1565.

Nr. 45, Kaiserl. Decretum, die Lehnanwartung und gesammte Hand der Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst betr., darin Er selbiges Gesuch bis auf den Reichstag differiret 1565.

Nr. 46, Copia Königl. und Fürstl. Vollmacht zur Lehn-Empfängniss der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nebst und mit Graf Anthon dero Vettern 1565 cum Resolutione Caesarea.

[2]) Abgedruckt nach der 1673 erschienenen Gottorper Staatsschrift „Kurzer aber warhaffter Bericht wie es mit der Gräfflichen Oldenburgischen Succession eine eigentliche Bewandtnüss habe". Diar. Europ. Frankf. 1673 Th. XXVII. App. S. 10—14.

als uns der Durchläuchtige Fürst, Herr Friederich der Ander zu Dennemarck (tit.) König, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst und dann zugleich Sr. Lbd. Vettere, die hochgebohrne Adolff und Johans, auch Hertzogen zu Holstein etc. unser besonder und lieber Freund Oheimben und Fürsten, freundlich und gehorsamblich fürbringen und zu erkennen geben lassen, welchermaassen I. L. auf den Fall, dass der Edle, unser und des Reichs lieber getreuer Anthoni Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst, und seine Söhne ohne Leibes Lehens Erben Todes verfielen, die nechsten Agnaten und anwartende Lehens Erben wären, sintemahl auss der Uns fürgebrachten und durch Graf Anthonien aufbeschenes Fürhalten nicht widersprochenen Genealogie offenbahr, dass König Christian der Erste, von welchem wohlgemeldter König und Sr. Ld. Vettere Hertzog Adolff und Hertzog Johanns zu Holstein, und dann Graf Gerhard, von dem vorgenannter Graf Anthoni und seine Söhne herkommen, beide Graf Dieterichen zu Oldenburg Söhne, und also eheleibliche Brüder gewesen, auch daher Ihro des Königs zu Dennemarck und der beider Hertzogen zu Holstein Ld. sein Graf Anthonien zu Oldenburg wie obangeregt, nechste Vettern und Lehens Erben, und über dasselbe mit einem Vertrag, so uns Ihr Lbd. desswegen in Originali fürbringen lassen, neben vielen andern mehr Urkunden darzuthun wäre, dass dieselbe zween Gebrüdere, König Christian der Erste und Graf Gerhard, sich umb die bemeldten Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst dergestalt verglichen, dass König Christian und desselben Erben, ihr erblicher Antheil an solchen Grafschaften vorbehalten sein sollte, wie dann auch I. L. noch weiter mit einem besondern Revers beweisen konten, dass I. L. allerseits Elter- und Grossvater König Christian der I. solchen seinen und seiner Erben Antheil, Graf Gerharden und **seinen Lehens-Erben**, allein zu treuen Händen gelassen, auch zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, bis in heutigen Tag dess Wapens und Titels von denselben beeden Graffschafften sich gebrauchet hätten, daher dann auch Ihr Lbd. sich gar nicht versehen oder besorgen wollten, dass auff den angeregten Fall, da der Graf Anthoni zu Oldenburg und Delmenhorst und seine Söhne ohne Verlassung einiger Leibes Lehens Erben und Nachkommen, an solcher **ihnen gebührenden Lehens-Succession** einiger Eintrag beschehen würde und uns gleichwol freundlich, gehorsam und demütiglich anlangen und

bitten lassen, dass wir damit umb so viel desto mehr alle künfftige disputation, so vielleicht darunter gesucht oder fürfallen möchte, abgeschnitten würde, Ihr Liebden und deren Leibes Lehens Erben diese besondere Freundschafft und Gnade zu thun, und auff berührte Ihr Liebden **ohne das** rechtmässiger Succession halber anfallende beede Graffschafften unsere expectantz zu geben, freundlich und genädiglich geruheten, also, wo gemeldter Graf Anthoni zu Oldenburg und Delmenhorst ohne männliche Leibes Lehens Erben über kurz oder lang Todes abgehen würde, was an berührten beyden Graffschaften ausser Ihr Ld. habenden juris agnationis, durch solchen tödtlichen Abgang, Uns und dem heiligen Reich erledigt werden und heimfallen möchte, Ihr Ld. und deren Leibes Lehens Erben vor allen andern folgen und sie von Uns oder Unsern Nachkommen, Röm. Kaysern und Königen darmit belehnet werden solten, dass Wir, angesehen solch obgenanter unserer besondern lieben Freunde Oheimben und Fürsten, des Königs zu Dennemarcken und der Hertzogen zu Holstein freundlich, demüthig und ziembliche Bitte und dann die freundliche Zuneigung und Willen, auch getreue nützliche Dienste, so Ihr Ld. Vorfahren und sie selbst Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, Uns und dem Heil. Reiche, bis hieher vielfältig erwiesen und gethan haben, und Ihr Ld. auch hinfüro wohl thun mögen und sollen, auch daneben betrachtet, dass Ihr Ld. als den nechsten Agnaten **ohne das** in solchen der beyden Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst zu succediren von Rechts und Billichkeit wegen gebühret.

Und demnach aus oberzehlten und ander mehr beweglichen Ursachen mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, obgenannten unsern besonderen und lieben Freund, Oheimben und Fürsten, dem König zu Dennemarck und Hertzog Adolffen und Hertzog Johannsen zu Holstein Gevättern und Brüder, und Ihr Ld. Leibes Lehens Erben und Nachkommen zugesagt und versprochen, da gem. Graf Anthoni zu Oldenburg und Delmenhorst und seine Söhne über kurtz oder lang ohne Leibes Lehens Erben mit Tode abgehen, auch also, ausser Ihr Ld. habenden jure agnationis, Uns und dem Reiche, durch solchen ihren tödtlichen Abgang, berührte Graffschafften ledig und heimfallen werden, dass Wir alsdann dieselbigen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst mit allen ihren Herrschaften, Herrligkeiten, Obrigkeiten, Lehenschafften, Schlössern, Marckten, Flecken, Dorffern und mit Nahmen dem Stadt-Lande, Butjadinger Lande und andern, wo und an welchem Ort, die gelegen seyn und wie sie benennet werden mögen, mit deren hohen und niedern Gerichten etc. — — und gemeldter

Graf Anthoni jetzo inne hat, so viel dessen von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühret, offtgedachten unsern besondern und lieben Freund, Oheimben und Fürsten, dem König zu Dennemarck und beeden Hertzogen zu Holstein und Ihr Liebden Leibes Lehens-Erben, nemlich derjenige auss Ihr Ld. oder denselben Leibes Lehens Erben, so der Sippschaft halber im nechsten Grad oder im gleichen Grad der älteste seyn wird, auch sonst niemand anders, freundlich und gnädiglich reichen, leihen und zustellen und Ihr Ld. darmit belehnen, auch alsdann nothdürfftigen Lehenbrieff darüber fertigen sollen und wollen. Doch dem Eigenthumbs Erben an der fahrenden Haab und andern eigenthümlichen Gütern unvergreiffentlich und dann auch Uns und dem heiligen Reich an Unserer Obrigkeit und Lehenschafft und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, Wir und Unsere Nachkommen sollen auch, wider diese Unsere Zusage und Verschreibung nicht widerwärtiges oder derselben zu Nachtheilichtes thun, noch aussgehen lassen, auch weder auff jemand Ansuchen, noch für Uns selbst, nicht gönnen noch zulassen, das zu Vorfang dieser Unser Erklärung und Bewilligung von obgemeldten Graffschafften und andern darzu gehörigen Reichs-Lehen (wie sonst an ihm selbst recht und billich) ichts alienirt werde, wo aber solches auss Vergessenheit oder sonst in was Gestalt das wäre, über kurtz oder lang geschehe, das alles solle krafftloss, nichtig und unbündig seyn, wie Wir es dann auss Römischer Kayserl. Macht Vollenkommenheit, jetzt als dann und dann als jetzt, krafftlos, nichtig und unbündig erklären und erkennen, es sollen auch alle andere Zusagungs Brieffe, Expectantzen und Verschreibungen, die von Uns, Unsern Vorfahren oder Nachkommen am Reiche, in gemein oder sonderlich aussgangen, und dieser Unser Begnadigung zuwider wären oder würden, hiermit auffgehebet, cassiret, abgethan und derselben so viel sie dieser Unserer Verschreibung zum Nachtheil verstanden werden möchten, derogiret seyn, doch sollen mehrgemeldte Unsere besonder und lieber Freund, Oheimb und Fürsten, der König zu Dennemarcken, und beeden Hertzogen zu Holstein, Ihr Ld. Leibes Lehens Erben und Nachkommen, gemeldte Graffschafften, so offt des zufallen kömpt, von Uns und Unsern Nachkommen und dem heiligen Reich zu Lehen zu erkennen und zu empfahen und deshalben gewöhnliche Lehenpflicht zu thun, auch die Bürden und Anlagen des heil. Reichs, wie von Alters herkommen, darvon zu tragen, und zu leisten schuldig seyn, getreulich und ohngefehrde. Mit Uhrkund diess Brieffs besiegelt mit Unserm kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer den vierten Tag dess Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt

Funfzehnhundert und im Siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen und Hungarischen im Achten und dess Boheimischen im zwei und zwantzigsten Jahr.

Vice ac nomine Rev. Dn. Archicancellarii Moguntini.
Vt. Joh. Bap. Dhobert.

Maximilianus
Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium Oberbürgen.

XVII. Extract aus dem Document über die von den Grafen Johann und Anton von Oldenburg und Delmenhorst eingelegte Protestation d. d. Regensburg den 18. Aug. 1576. [1])

Allergnädigster Kayser, auss habendem Befehl von dem wolgebohrnen Herrn, Herrn Johan und Anthonien, Gebrüdern zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever repetiren wir alles und jedes, so vor dieser Zeit wider die von Holstein und Dänemarck erlangte Investituram abusivam fürgebracht und demnach die Oldenburg- und die Delmenhorstische Graff- und Herrschaften der qualität, dass deren, auff den Fall, auch die Fräulein fähig und also die Holsteinische und Dännemarckische vermeynte Investitura auf ein praesuppositum inane fundiret.

XVIII. Extract aus dem Odenseer Vertrage vom 25. März 1579. [2])

Anfenglichen will die Königliche Majestät vor sich undt derselben Successoren am Reich Dennemark die Herzogen zu Holstein etc. des Oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben oder künfftig sein werden undt nicht albereit abgefunden undt vorzicht gethan, auch deren Nachkommen, mit dem Fürstenthumb Schlesswigk, sambt dem, was vor Alters dazu gehöret undt der Insul Fehmern, alss mit einem altv eterlichen undt vom Reiche Dennemark herrurenden anererbeten Fahnenlehen, innerhalb Jahres und Tages wirklichen belehnen.

Wie dann Ihro königliche Majestet undt derselben Successoren am Reiche Dennemarken I. F. G. undt derselben Lehens-Erben unweigerlich jederzeit die Renovationem Investi-

---

[1]) Abgedruckt Diarium Europ. Th. XVIII. App. S. 68. Der Bitte, diesen Protest bei der Reichs-Hof-Canzlei zu protocolliren und zu registriren wurde entsprochen.

[2]) Abgedruckt Nordalb. Studien. Bd. IV. Kiel 1847. S. 253. 262.

turae oder Lehensreichung an solchen fürstlichen Lehenstücken thun und widerfaren lassen wollen.[1])

Nachdem aber wegen Ungewissheit der Felle undt anderer mehr erheblichen Ursachen itziger Zeitt Ihr königl. Maj. undt F. Gnaden der künftigen Succession halben endtlichen nicht verglichen werden können, alss sol einem jeden Theill dieses Fals sein recht und gerechtigkeit vorbehalten sein.

Gleichergestalt sol auch diese Vereinigung undt Vergleichung der hiebevoren auffgerichteten Verträgen so wol alss der Lande und Ritterschafft in Schlesswigk undt Fehmern an ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten undt Gerechtigkeiten undt sonsten menniglichen unnachtheilig sein undt zu einigem Abbruch nicht gereichen.

XIX. Extract aus dem Lehnbrief für Herzog Johann den Jüngern d. d. Odensee vom 3. Mai 1580.[2])

Wir Friedrich der Ander etc. bekennen, dass — — der hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter, Herr Johans der Jüngere Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesswig, Holstein etc. sowohl als Wir Selbst, als Hertzogen zu Schlesswig, mit solchem Fürstenthumb und Landen — bis anher noch nicht seind investiret und beliehen worden — haben auch — — Hertzog Johansen Ld. das Hertzogthum Schlesswig sambt dem so von Alters dazu gehöret und die Insel Fehmern zu einem rechten Fürstlichen altväterlichen anererbten Fahnenlehen gereichet und geliehen — — — — — Und obwohl vielhochgemeltem Unserm freundlichen lieben Brudern sowohl alss Unss Selbst und Unsern und S. L. Erben an dem Besitz und gerechtigkeit

---

[1]) Diesen Bestimmungen gemäss wurden sowol die sog. regierenden Herren als die an der gemeinschaftlichen Regierung nicht theilnehmenden beliehen. Der Lehnbrief, den Christian IV. 1589 ausstellte, lautet auf ihn selbst und seine unmündigen Brüder Ulrich und Johann (geboren 1578 und 1583), der gleichzeitige für Herzog Philipp lautet auf ihn und seine Brüder Johann Adolf (geb. 1575) und Johann Friedrich (geb. 1579). Gleichzeitig wurde für Johann den Jüngern ein besonderer Lehnbrief ausgestellt (vgl. auch Nr. XIX.). Der Lehnbrief für Herzog Johann Adolf von 1591 lautet auf denselben und Johann Friedrich. Für Johann Friedrich wurde 1603 ein auf ihn besonders gerichteter Lehnbrief ausgestellt (vgl. Anti-Schleswig-Holstein. Fragmente V. S. 91, 94, 101 f.). Die Lehnbriefe stimmen, ohne Rücksicht darauf, ob die darin benannten an der gemeinsamen Regierung Theil hatten oder nicht, überein.

[2]) Abgedruckt Nordalb. Studien Bd. IV. Kiel 1847. S. 276—283.

an solchen Fürstl. Lehn-Stücken, sowohl durch obgedachten, in solchen Lehen-Sachen alhier zuvor aufgerichteten vertrag alss den Lehen-Brieff, so Wir Unserer freundlichen lieben Vettern und Brüdern Hertzogen Johansen des ältern und Hertzog Adolffen L. L. an heut dato bey der öffentlichen Belehnung freundlich mitgetheilt und dann insonderheit durch Ihren dargegen ausgegebenen besiegelten Revers, nach Nohtdurfft wohl cavirt ist, weil darin und bei solcher Lehens-Empfahung alle Hertzogen zu Holstein etc. so viel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht albereit abgefunden und verzicht gethan mit begriffen sein; so haben Wir doch nichts weniger vor guth angesehen, Sr. Unsers Bruders L. auf desselben brüderliches Ansuchen und Begehren, pro superabundanti cautela und zu mehrer Verwahrung [1]), gegen die Lehenssuchung und Eydpflicht, als Uns erstlich durch obgedachten Sr. Ld. Vollmächtigen geleistet [2]) und hernach von Sr. L. Selbst bestätiget, zu Ihrer und Ihrer

[1]) Derselbe Ausdruck findet sich in dem Lehnbriefe für Johann den Aeltern und Herzog Adolf vom 3. Mai 1580 (Falck XXVIII. S. 77). Der Lehnbrief für Johann den Jüngern vom 14. Novbr. 1582 (Nordalb. Stud. VI. S. 314) besagt, „dass Wir als König zu Dennemarken Sr. Unsers Brudern Hertzogen Johansen Lbd. Ihren gebührenden Antheil an vorberürten sehl. Herrn Johansen erledigte Lehnstück des Fürstenthums Schleswig (wie Unsers Bruders Lbd. denselben in der Succession und sonderbarer zwischen Uns und Sr. Lbden angestellten und vollzogenen Handlung, Theilung und Vergleichung bekommen und behalten, mit allen und jeden, so mit Recht dazu gehörig gar nichts vorbeschieden, neben der gesamten Hand, so Sr. Ldb. neben Uns und vorgedachtem Unserm Vetter Herzog Adolffen sowol an dem Lande Femern als dem andern berürten ganzen erledigten Lehenstück des Fürstenthums Schleswig aus der vorigen und jüngsten zu Odensehee beschehenen gesammten Belehnung hergebracht, zu Lehen gereicht und verliehen haben, als sich solches dem Odenseeischen Vertrage und Unserm vorigen jüngsten Lehnbriefe nach eignet und gebühret. Es soll auch dem Odenseeischen Vertrage — — — wie auch der Succession Vertrag, Theilung und Vergleichung, so zwischen Uns gedachten drey Lehnfolgern in diesem sehl. Herzogen Johansen nachgelassenen Lehnstück des Fürstenthum Schleswig und dem Lande Fehmern beständig respectiv ergangen, aufgerichtet und vollenzogen worden, hiemit zum geringsten nichts derogiret und benommen werden.

[2]) Im Lehenbrief wird im Eingange erwähnt, „dass Hertzog Johansen des Jüngern L. Ihres Theils, als ein Hertzog zu Schlesswig, obgedachtem Odenseeischen Vertrage zufolge, den Ehrbaren Hans Blomen zum Seedorf“ zur Lehenssuchung bevollmächtigt. In dem Bescheide der kgl. und fürstlichen Räthe d. d. Schleswig 3. Dcbr. 1579 (Nordalb. Stud. IV. S. 271), in welchem sich diese „mit den Regierungs-Räthen aus den Fürstenthümern Schleswig-Holstein auf der kgl. Maj. und Fürstl. Gnaden Ratihabition mit einander vereinigt und verglichen hatten, war der königl. Majestät anheimgestellt „ob I. K. M. Johansen des Jüngern F. G. zur Lehnsempfängniss verschreiben wollten“ die Lehen auch zu suchen und eine Person dazu zu verordnen.

Erben, als Hertzogen zu Schlesswig Nothdurfft und Besten, gegenwärtigen Unsern besondern Lehenbrieff auch gnädigst mitzutheilen. Wie Wir dan auch sowohl, alss Unsere Nachkommen Könige zu Dennemarcken, solche Lehen S. L. und Ihren Erben, alss Hertzogen zu Schleswig so offte die zu Falle kommen, auf Ihr ansuchen und Gegenleistung gebührlicher Lehnspflicht wie jetzo geschehen, zu jeder Zeit ohne Weigerung bekennen thun, dieselben und Ihre Erben, damit gebührlich investiren und beleihen sollen und wollen.

XX. Auszug aus der Vollmacht Herzog Adolfs von Schleswig-Holstein-Gottorp zur Verhandlung wegen der zwischen ihm und dem König Friedrich II. nebst dessen Bruder, Herzog Johann dem Jüngeren streitigen Succession nach weiland Herzog Johann den Aelteren vom 24. Febr. 1581. [1])

Wir Adolff von Gottes genaden Erbe zu Norwegen, Hertzogh zu Schleswigh Holstein etc. bekennen hiemit — — — Alss nach todtlichem Abgange — — — Herrn Johansen des Eltern — — — — — S. L. Vorlassener Erbschafft halber, zwischen der Kon. Würde zu Dennemarcken — — — auch Ihrer Kon. Würde freundlichen geliebten Brudern, Hertzogen Johansen zu Schlesswig Holstein dem Jungern, Unserm auch lieben Vettern und Gevattern ahnn einem, unnd Uns Hertzogen Adolffen anderntheils, daher etwas ungleicher Verstandt eingefallen, das hochstgedachte Kon. Würde nebenn hochgedachtem Ihrem Brudern Hertzoghn Johansen den Jungern sich wegen verhoffter Lehensgerechtigkeit ahnn stadt Ihrer Kon. Würde und L. godtseligen lieben Hern Vatters, Unsers lieben Hern Und Brudern Christmilder gedechtnusse Jure repraesentationis [2]) neben Uns, an hochgedachtes Unsers Godtseligen

---

[1]) Ostwald, zur Würdigung Nr. IV. S. 11—14.

[2]) In einem Schreiben d. d. Friedrichsburg vom 1. Juli 1581 — Beilage E. E. E. der Dänemark. und Gottorp. Actenmässigen Ursachen in der Oldb. Succ. sache (Diarium Europ. XXII. Append. S. 46) schreibt Friedrich II. in Bezug auf die „Hertzogen Adolffen und Sr. Liebden männlichen Erben zum Besten also unterbaute und erpracticirte Clausel“ der kaiserl. Urkunde von 1570 (vgl. XVI.) nach welcher die Nähe des Grades und bei Gleichheit des Grades das höhere Alter in der Oldenburg. Succession entscheiden sollte: „So ist vorberürte Clausul zu belehnen wider das gemeine kayserliche Lehnrecht, da das jus repraesentationis und Succession in stirpem statt hat, auch wider den gemeinen Stylum, so man sonsten pflegt zu halten. Er verlangt daher, dass diese Clausel zur gebührlichen Richtigkeit gebracht und von

Brudern Hertzogen Johansen des eltern Erbschafft inn beweglichen und unbeweglichen guetern zu Lehen und Eigen sowoll im Hertzogthumb Schleswig alss im Fürstenthumb Holstein in stirpem zu succediren verhoffet, darjegen aber Wir als der vulburtiger Bruder wegen naheit des bluetes und sipschaft und darauff kundbahrer disposition des gemeinen durchgehenden des Kunigreiches Dennemarck beschriebenen Rechtens das Lohebuch genendt, auch uber etzlich hundert Jahr hergebrachter gewohnheit, den Verstandt einer gewissen praerogatiff und Vortzugs an Erb und Lehen beweglichen und unbeweglichen guetern im Hertzogthumb Schlesswig wie dann auch eines gewissen fortritts inn allem Erb und eigenn, beweglich und unbeweglich im Fürstenthumb Holstein — — gefasset.

Das wir derwegen mit Ihrer Kön. Würde Uns freundlich verglichen — — — — — inn solichen Succession sachen etzliche Unsere vertrawte Rethe nach Haderschleben zusamen zu schicken und zu verordnen, gudtliche Underhandlungen darin zwischen uns zu versuchen und furtzunehmen — — — — — und nach Andeutung ihrer Instruction zu werbenn und Unsere gerechtigkeit zu gedachtem Unsers Godtseligen Bruders nachlasse im Hertzogthumb Schlesswig am Lande Fehmern und in dem Furstenthumb Holstein respective sie zu berichten und zu einhelligem Verstande zu bringen.

XXI. Auszug aus dem Vertrage zwischen König Friedrich II. und Herzog Johann dem Jüngeren einer- und Herzog Adolf zu Schleswig-Holstein-Gottorp andererseits wegen der streitigen Succession nach dem Tode Herzog Johann des Aelteren, errichtet am 12. August, ratificirt am 12. December 1581.[1])

— — — — Nachdem sich zwischen unns dem Könige zu Dennemarcken und Hertzogen Johansen zu Schlösswick unnd Holstein dem Jungern an einem unnd Hertzogen

---

der kaiserlichen Majestät verschrieben werde, dass solche Lehen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wann sie erledigt, sowol Uns und Unsern Leibes-Lehns-Erben als Hertzog Adolffen und Sr. Lbd. Lehns-Erben nach gemeinen kaiserlichen Lehnrechten solle verreicht und belehnt werden. Herzog Adolf erkennet an (Beil. H. H. H. Diar. Europ. XXII.) 1. Septbr. 1581, „dass dies der Ordnung der kaiserlichen Lehnrechte entspreche.“ (Vgl. Beilage XXIII.)

[1]) Abgedruckt Ostwald Nr. V. S. 14—23.

Adolffen am andern wegen weilanndt Hertzog Johansen zu Schlösswick und Holstein, unsers-freundlich lieben Vettern und Brudern milder gedechtnus in itzt berurtten Furstenthümern unlangst erledigten vorlassenschaft Irrungen und gebrechen erhaltenn, deren entliche erörtterung wir zu Ihrer Liebden der Chur: und Fürsten zu Sachssen, Mecklenburg unnd Hessen, Unserer beiderseits — — hirtzu erbethenen Freunde guttlichen underhandelunge gestellet — — — — — — Als seindt entlich durch Gottes genedige vorleihung mit Ihrer Mjt. unnd F. G. auch deren alhier anwesenden gewalt tragenden Räthe gutem Wissen unnd willen, zu erhalttunge freundlichen Willens, friedt, ruhe unnd Einigkeit, auch zue stiefftung unnd fortpflanzung Ihrer Mt. unnd F. G. Lande und Underthanen wolfart unnd auffnehmen, diese fürgewesene missvorstende vorglichenn unnd vortragen worden, wie folget, nemlich unnd also:

Ob woll Erstlich hochgedachter Hertzog Adolff der Succession im Fürstenthumb Schlesswick dem denischen Lobuch nach als der negste Blutsverwandte alleine berechtigett zu sein vormeinet, welches Ihre Kön. Mt. nicht nachgeben unnd neben Ihrem Brudern Hertzogen Johansen des Jüngern an Ihres Herrn Vatern Konig Christians des Dritten hochstloblichster gedechtnus stadt, als in einem rechten Fürstlichem Stam und Fahnen Lehen zu tretten unnd succediren wollen — — So ist es doch dahin freundlich unnd güttlich behandelt, das hochstgedachter Ihrer Kön. Mt. unnd deren Brudern, alle, hoch erwenten Hertzogen Johansen des Elltern erledigte und vorlassene **Lehen** unnd andere unbewegliche güttere in Holstein, Schlesswick, Dithmarschen und Femmern — — neben Hertzog Adolffen zum halben Theil in stirpem zugetheilet, [1]) Herzog Adolffen aber

---

[1]) Der Theilungsrecess zwischen K. Friedrich II. und Herzog Adolf vom 19. September 1581 sagt (Falck XXIX. S. 79), „dass die Lehn und unbewegliche Güter (Herzog Joh. d. A.) zwischen Uns gleichmessig getheilt, — in zwey gleichmessige Theile von einander gesetzt worden seien. Der fernere Theilungs-Recess zwischen K. Friedrich II. und seinem Bruder, Herzog Johann dem Jüngern (Falck XXX. 82 f. und correcter Diar. Europ. XX. App. S. 134—137) besagt, „dass Uns (K. Friedrich) neben Hertzogen Adolffen alle Hertzogs Johansen des Eltern erledigte Lehen — — in erwenten Fürstenthümern Schleswig-Hollstein, Dithmerschen und Femern zu gleichem halben Theile in stirpem zugetheilt“ und „nunmehr nichts übrig als dass zwischen Uns beiden Gebrüdern (Friedrich II. und Johann dem Jüngern) als Consorten wegen des halben Theils, als Uns zugleich angefallen, gleichmässige gebührliche Vergleichung fürgenommen und getroffen werden möge — — — — daran Wir König Friedrich, weill Unsers Brudern Hertzog Magnussen teil mit zugefallen, zwei Theill, und Wir Hertzog Johann allein den dritten Theil haben.„

die gantze Erbschafft Johansen des Eltern gelassen werden sol, es sei an barschafft, Cleinodien, Silbergeschirr, Schuldtverschreibungen aussenstehenden schulden, Kleidern, Viehe, Huusgerethe, Vorrath, Getreidicht und Victualien auch alle Artholarei, Munition, Geschütz gross und klein.

XXII. Auszug aus dem Schreiben König Friedrichs II. an seine nach dem Kaiserlichen Hofe 1582 abgefertigten Gesandte Heinrich von Ahlefeld und Joachim Reichen.[1])

Befehlen Euch derowegen hiemit gnädigst, weil zuvor die Kayserliche Belehnung wegen Holstein und der incorporirten Landen, auff S. (Hertzog Johansen) Ld. nicht gerichtet gewesen, solches aber in alle wege Sr. Ld. und derselben Leibes-Lehns-Erben Nothdurfft erfordert; Dass Ihr derowegen bei der Kayserlichen Mayest. auff Sr. Unsers Brudern Ld. Credentz-Brieffe und Vollmacht, so Ihr von Sr. Ld. bey zeiten zu fordern, und wegen unserer Intercession, die Ihr bey Ihrer Kayserl. Mayest. desfals für unsern Brudern einzuwenden, mit gebührlichem Fleiss, mit zugleich soliciren und aussbringen sollet, damit S. Ld. die gesampte Hand, so wol was das Fürsstenthumb Holstein und incorporirte Landen, nemlich Stormarn und Ditmarschen, als auch in eventum der Erledigung der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst betrifft, erhalten, darauff auch die Belehnung und Expectantz Brieffe erlangen möchte.[2])

---

[1]) Abgedruckt als Beilage M. zu der Defension-Schrifft des Fürstlichen Hauses Schlesswig-Holstein-Ploen auf Fürstlichen Befehl abgefasst im Jahre 1669. Nachgedruckt in Wien 1724, P. 131 und Diarium Europaeum Th. XX., Frk. 1670, Appendix. S. 128.

[2]) Der Kaiser erliess auf dies Gesuch am 20. August 1582 (Diar. Europ. 1671, Beil. X. der Gott. kurz gefassten Recapitulation) das Decret: „Wiewol nun Ihr. Kays. Maj. — — — zu willfahren wol geneigt, so fallen doch bei I. Kays. Maj. angeregter beyder Begehren halber solche Ursachen, so zwar den Abgesandten zum Theil selbst nicht unbewusst, für, dass Ihre Kays. Majestät zu solcher Extension füglich nicht kommen können, lassen es derhalben bei gethaner Belehnung und vorberührter Expectantz sampt Ihr. Maj. darüber gethaner Confirmation freundlich und gnädiglich beruhen. (Vgl. Beilage XXIII.)

XXIII. Auszug aus der „unterthänigsten und unterthänigen Relation, was wir Heinrich von Ahlefeld, Hennecke Rantzow und Joachim Reich in unserer Abfertigung an die Röm. Kayserl. Majestät Kayser Rudolphen den Andern und auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Ao 1582 im Monat Maio, Junio, Julio, Augusto, Septembri im Namen der Königl. Maytt. zu Dennemarcken und Norwegen und Hertzog Adolffen zu Schlesswig-Holstein etc. F. G. unser Gnädigsten und Gnädigen Herrn verrichtet haben.[1])

28. Junii.

Als wir nun (nachdem eine Ansage zur Audienz vor dem Kaiser erfolgt war) dem zu Folge von unser beyhabenden Befehlig und Instruction mit einander conferiret und uns unterredet, auch super materia et forma, wie der mündliche Vortrag vor der Kays. Maytt. gebührlich geschehen solte, uns vergleichen wollen und dabey unserm mitverordneten Hennecke Rantzow communiciret und vermeldet, was von E. Königl. Maytt. wegen Hertzog Johanssen wir vor Befehlig empfangen und demselbigen mit unterthänigsten Gehorsam zu erfolgen uns schuldig erkant, auch in jetzo erlangten Audienz solches gebührlich in Acht zu haben und Ihrer Kays. Maytt. allerunterthänigst mit fürzutragen Vorhabens wären, wie wir Ihme denn die Form solches Vortrags dabey auch vermeldet und communicirt haben; so hat er darauf uns hierwieder vermeldet, dass er von seinem Gnädigen Fürsten und Hrn. Hertzog Adolffen zu Holstein etc. darauf nicht befehliget, könte derowegen mit der Sache nicht zu thun haben, noch in jenigem, was Sr. F. G. zu Nachtheil und Praejuditz gereichen möchte, jetzt bewilligen oder einräumen, er wolte aber nicht unterlassen, solche Gelegenheit an S. F. G. unterthäniglich gelangen zu lassen und sich dahero ferner Bescheid und Befehligs zu erholen. Wir erklärten uns hierwieder darauf, dass wir die puncta unser Samt-Werbung, darauf E. Kön. Maytt. und F. G. uns drey sämmtlich befehliget und dann die Sonder-Werbung darauf von E. Königl. Maytt. und Hertzog Johanssen F. G. wir beyde gnädigsten Befehlig empfangen, im Fürtrage und mit Uebergebung unterschiedlicher Gewelde und Befehlige, dermassen wolten unterscheiden, wie solches die Gebühr und Nottdurft zu allen Theilen häte erfordert. Dargegen erhielte er seine vorige Erklärung.

---

[1]) Abgedruckt Noodts Beyträge zur Erläuterung der Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1744, Stück I., S. 52 f. insb. S. 59, 60, 67, 68, 72.

29. Junii.

Auf ermeldten erlangten Bescheid sind wir alle drey den 29. Junii morgends um 7 Uhr in der Kays. Maytt. Tafel - Stuben gegangen — — — haben Ihr Kays. Maytt. uns den Abgesandten die Hand geboten und das Haupt entblösst. Als nun Ihre Kays. Maytt. Kämmerer und Räthe, so bey Ihr. Maytt. in der Kammer gewesen, wiederum abgetreten und wir mit Ihr Maytt., so am Tisch stehend geblieben, allein in der Kammer gewesen, hat Joachim Reich von unser aller wegen unsere befohlene Werbungen Ihrer Röm. Kays. Maytt. mündlich vorgetragen mit nachfolgenden Worten:

Allerdurchlauchtigster etc. Ew. Kays. Maytt. sollen wir allerunterthänigst vermelden, dass die (tit.) Fürsten und Herrn, Herr Friedrich der Andere zu Dennemarken (tit.) König, Herr Adolff und Herr Johanss der Jüngere (tit.) unsere gnädigste und gnädige Herrn uns samt und sonders mit Werbungen an Ew. Kays. Maytt. und F. G. uns mit unterschiedlichen Glaubschriften versehen, die Ew. Kays. Maytt. wir hierneben allerunterthänigst übergeben — — —

Unsere gnädigste und gnädige Herrn haben uns befohlen, — — — — nachdem der allmächtige gütige Gott — — weiland (tit.) Herrn Johannsen den Eltern, Hertzog zu Schlesswig Holstein etc. — — von dieser Welt abgefordert, und aber Ihrer Königl. Maytt. und F. G. innerhalb gebührlicher rechter Zeit, die Lehen Sr. sehl. F. G. verlassenen Antheils an dem Fürstenthum Hollstein und den incorporirten Landen, bei Ihrer Kays. Maytt. zu suchen und zu empfangen verhindert worden — — — — so haben es Ihro Kön. Maytt. — — — — und Hertzog Adolff F. G. als Hertzogen zu Holstein dafür angesehn, dass Sie — — vor Ausgang der indulgirten Zeit, die Lehen gedachtes dritten Theils an dem Fürstenthum und der einverleibten Lande Stormarn und Dithmarschen bei E. Kays. Maytt. als dem Lehn-Herrn und Ueber-Haupte suchen und auf E. Kays. Maj. freundlich und allergnädigst Gefallen empfangen sollen — — —

Und haben nun Ihro Königl. Maytt. und Hertzogen Adolffen F. G. uns drey, und dann Hertzog Johans zu Holstein etc. unser zween als Heinrich von Alefeldt und Joachim Reich — — mit genugsamer Gewalt und Vollmacht abgefertigt und gemächtiget, die Lehen des dritten Theils am Herzogthum Holstein — — — so durch — — Hertzog Johanssen des Eltern Absterben erledigt, bey E. Kays. Maj. in Ew. Kays. Maytt. Kammer zu suchen, auch vor Ihre Kön. Maytt. und F. G. und derselben allerseits Lehns-Erben zu empfangen.

Fürs ander haben E. Röm. Kays. Maj. sich auch weiter allergn. zu entsinnen, dass Ihre Königl. Maytt. und Hertzog Adolffen F. G. bei jüngster ihrer Lehnsuchung und Empfahung zu Lintz in

Oesterreich, E. Kays. Maytt. haben fürbringen lassen, Ihrer Kön. Maytt. und F. G. bei weiland Kayser Maximilian dem Andern erlangte Expectanz auf ihr altväterlich Erblehn an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst — — worauf Ew. Kays. Maytt. — — — — — — — — die Confirmation mitgetheilt — — —

Dieweil aber I. Königl. Maytt. und F. G. in der Fürsorge stehen, dass etwan nach Gelegenheit der Fälle — — — aus der Disposition solcher erlangten und von E. Kaiserl. Maytt. confirmirten Expectantz, etwan Misverstand und ungleichförmige Deutung entstehen könnte, dahero weitere Dubia und inconvenientia zu befahren, — — — so haben Ihre Kön. Maytt. und F. G. uns befohlen, E. Kays. Maytt. geruheten, solche Expectantz dergestalt verändern zu lassen, wann die jetzige Oldenburgische linea, vom Graf Gerhardten zu Oldenburg und Delmenhorst abkommend, an männlichen Geschlecht verfallen und abgehen würde — — — dass Ihr Königl. Maytt. und F. G. und demnach solches, Ihrer Königl. Maytt. freundlicher lieber Bruder und Gevetter Hertzog Johansen etc. mit begehren und verlangen würde, und Ihrer Königl. Maytt. und F. G. allerseits männliche Erben, sonsten aber niemand anders als die rechten Agnaten und Lehns-Folgere, die gewisse Anwartunge und Expectantz auf beide Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und derselben An- und Zuhörunge haben solten, nach Disposition und Verordnunge der Kays. und des Heiligen Reichs gemeinen Lehen-Rechten[1]) und hochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr, Hertzog Johanss zu Hollstein uns Heinrich von Alefeldt und Joachim Reichen gnädiglich auferlegt und befohlen, E. Röm. Kays. Maytt. im Namen I. F. G. zu ersuchen, E. Kays. Maytt. geruheten allergnädigst, vorberührte Expectantz auf die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst so wol auf Ihre F. G. jure agnationis als auf die Kön. Maytt. und Hertzog Adolffen — — richten zu lassen, seyn auch gleichfalls von höchtgedachter Königl. Maytt., unserm gnädigsten Herren befehligt, bei E. Kays. Maytt. im Namen I. Kön. Maytt. dafür freundlich zu intercediren, und E. Kays. Maytt. mit freundlicher Bitte zu belangen, dass E. Röm. Kays. Maytt. solches ihres geliebten Brudern unterthänigst Suchen freundlich und gnädigst zu bewilligen und ins Werk zu richten. — — —

Ihre Kays. Maj. haben sich darauf erkläret. — — Was die fürgetragene Werbung und übergebene Schriften belanget, will ich die mit Fleiss ersehen, in Rath stellen und mich darauf zu erster Gelegenheit erklären.

---

[1]) Vgl. Beil. XX., Note 2 über die Clausel von 1570 uud die desfallsige Correspondenz zwischen Friedrich II. und Herzog Adolf.

11. Augusti.

Haben wir auf unser vielfältig Anhalten endlich — — den Bescheid erlanget, dass Ihre Maytt. den actum investiturae auf den 13. Augusti fürgehen zu lassen bewilliget. — — — Wir Heinrich von Alefeld und Joachim Reiche (haben) zu unterthäniger gehorsamen Folge E. Königl. May. uns gegeben gnädigsten Befehlig, in solcher Lehensinnung Hertzog Johansen zu Hollstein mit begreiffen wollen und die begehrte Notell darnach gerichtet. — — — — — Es hat aber Hennecke Rantzow am 12. August für uns, auch für den Kayserl. Vice-Kantzler dawieder protestiret, dass er darin nicht willigen könte oder wollte, dass Hertzog Johanssen F. G. in die Lehnsinnung und Empfahung mit begriffen würden, weil er darauff von seinem gnädigen Fürsten und Herren, Hertzog Adolff zu Holstein nicht befehligt. Daraus erfolget, dass solcher actus investiturae damals nicht für sich gangen, besondern von dem Vice-Kantzler uns angezeigt worden, dass die Kays. Mayt. die simultaneam investituram ohne Hertzog Adolff zu Hollstein F. G. oder desselben gevollmächtigten Abgesandten ausdrückliche Bewilligung, Hertzog Johansen nicht würden widerfahren lassen.

21. August hat Hennecke Rantzow uns angezeiget, wie sein abgefertigter Bothe von Hertzog Adolff F. G. wieder zurückgekommen und Ihme schriftliche Erklärung und Bescheid gebracht, wie S. F. G. Bedenken hätten, darin zu bewilligen, dass Hertzog Johanssen F. G. in der Investitur und Belehnung auf das Fürstenthum Holstein mit eingezogen und begriffen werden solten, bevorab weil S. F. G. deshalb niemals von S. F. G. Hertzog Johanssen wäre ersucht worden.

— — — So haben wir zu Verhütung eines grossen praejudicii auf der Kais. Maj. erlangten Erklärung die Belehnung auf das dritte Theil am Fürstenthum Holstein und demselben incorporirte Lande, so durch gottsehlige Hertzog Johans F. G. verledigt für E. Kön. Maytt. und den Hertzog Adolff F. G. zu sinnen und suchen nicht unterlassen dürfen.[1])

[1]) Es erfolgte darauf am 31. August demgemäss die Lehensempfängniss in Betreff des von Hertzog Johann dem Aelteren erledigten dritten Theils am Fürstenthum Holstein auf König Friedrich II. und Herzog Adolf und beiderseits Leibes-Lehns-Erben und am 15. Septbr. 1582 die Ausfertigung des Lehnbriefes, nachdem am 20. August das Beil. XXII., Note 2 erwähnte Decret erlassen war. Friedrich II. theilte im Decbr. 1582 die obige Relation seinem Bruder Johann d. J. mit.

XXIV. Erklärung der Schleswig-Holsteinischen Landstände auf das wiederholte Anverlangen der Mithuldigung von Herzog Johann dem Jüngern 1590.[1])

Obwohl nicht ohne, dass sie (die Stände) sich eines Theiles guter massen wissen zu berichten, dass auf der in längst verschienem 64sten Jahr allhier fürgewesener Landschaffts-Versammlung von I. F. G. wegen die Huldigung sowohl als auf der Kön. Maj. und zuvor Hertzog Johansen und Hertzog Adolphen-Person gesucht: so wissen I. F. G. sich doch gnädiglich zu entsinnen, dass S. F. G. zu der Zeit dieselbe abgeschlagen, aus Ursachen, dass die Huldigung damals und auch sonsten, vermöge dieser Fürstenthümer erlangten Privilegien, niemands als den Regierenden Herren wiederfahren, dass auch die Huldigung von der Regierung niemals getrennt oder abgesondert worden, aus welchen Ursachen sie dann S. F. G. denen sie sunst zu aller unterthäniger Gebühr höchst geflissen, für dissmal im gesuchten nicht willfahren können, in sonderbarer Erwägung, dass solches ohne ausdrückliche Verletzung ihrer habenden wohlhergebrachten Privilegien, Gewohnheiten und Gebräuche nicht geschehen möge. — Es will aber E. E. Ritter und Landschafft nichts desto minder S. F. G. übergebene schrifftliche Suchung gebührendes Fleisses ad Acta bringen lassen, mit dem unterthänigen Erbieten, dass sie auf künftige Vorfälle S. F. G. Suchung in gebührender acht haben wollen. (Vgl. oben S. 17—19.)

XXV. Kaiser Rudolf II. Antwortschreiben an König Christian den Vierten und Herzog Philipp zu Schleswig-Holstein-Gottorp etc. vom 22. August 1590.[2])

Rudolff etc.

Durchleuchtiger und Hochgebohrner besonders lieber Freund, Oheimb und Fürsten, Auss E. L. absonderlichen Schreiben, so Uns der auch Hochgebohrne Ihr Vetter Johann Hertzog zu Holstein neulicher Tagen durch S. L. zu Unserm Kayserlichen Hoffe abgefertigte Gesandten überreichen lassen, haben Wir gantz gerne verstanden, dass E. Lden. mit ermeldten Ihren Vettern, wegen der

[1]) Abgedruckt Moser D. St.-R. XIV. S. 181. Die Proposition sprach aus: „obwol S. F. G. zu der Regierung nicht geneigt, noch dieselbe zu affectiren gemeint.“ Moser a. a. O. S. 180.

[2]) Apologie des fürstl. Hauses Schlezwigh-Holstein-Sönderburgischer Linien. 1654, Lübeck. In Wien 1724. S. 20, Nr. VI. Ostwald Nr. VII.

gesambten Hand an dem Fürstenthumb Holstein und desselben Incorporirten Landen, darumb sie bisshero etwas missverständig gewesen, gutwillig verglichen, und nunmehr allerseits zufrieden seyn, dass S. L. gleichermassen Ihnen nechstverflossenes Jahres von Uns beschehen, die gesambte Hand am bemelten Fürstenthumb Holstein und dessen Incorporirten Landen gereicht und verliehen werde, darauff auch S. L. auf Ihr selbst schrifftlich und dero Gesanten gegenwertiges anruffen, solche Belehnung itzo gnädiglich von Uns wiederfahren, und darüber nothwendige Lehen-Brieffe gefertiget worden seynd, dass aber bei vorgangener Vergleichung die Oldenburgische Exspectantz aussgesetzet, und derselbe Punct unverglichen blieben, daneben auch die Ritterschaft, Stände und Unterthanen in dem Fürstenthumb (wie Uns S. L. berichten lassen) bey jüngst zu Flenssburg gehaltenen Landtage S. L. die Erbhuldigung verweigert, das ist Uns derhalben etwas frembd fürkommen, weil dahero und aus solcher Ungleichheit zwischen E. Lden. als Blutsverwandten und dero Posteritet in künfftig leichtlich allerley Unvernehmen und Misstrauens (so diesem löblichen Hause zu schlechten Nutzen gereichen möchte) verursacht werden könte, zu geschweigen, was auch die Untertahnen durch dergleichen Weigerung (wan Ihnen dieselbige zugesehen) zu allerley Widersetzigkeit, gegen ihren Obrigkeiten für ein Fortheil und Eingang schöpfen möchten.

Wan wir dan des alles gern vermitten und zwischen E. Lden. und dero Nachkommen eine vollkömmentliche beständige Einigkeit sehen wolten, So haben Wir hierumb, und dieweil Wir je keine erhebliche Ursache der Ungleichheit, und warumb es in diesen beyden Puncten anders, als mit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthumbs und der incorporirten Landen gehalten werden solle, nicht befinden können, guter, freundlicher, trewhertziger Meynung nicht unterlassen wollen, E. Lden hiemit in besten zu vermahnen, wie Sie sich in den Hauptpuncten der gesambten Hand Vetterlich vereiniget, Als wollen Sie auch nochmahls in den noch übrigen Puncten der Oldenburgischen Expectantz halben tuhn und friedfertig dahin bedacht seyn, damit die Vereinbahrung vollenkommen werde, danebenst auch die Ritterschafft, Stände und Unterthanen des Herzogthumbs Holstein dahin weisen und anhalten, dass Sie gedachtem Ihrem Vettern Hertzog Johansen zu S. L. gesambten Rechten die Erbhuldigung ferner nicht weigern, sondern Vermöge Unsers Kayserlichen Lehen-Brieffes und demselben angehefften Mandats ohne Auffzug und Aussrede gehorsamblich leisten, daran tuhn E. L. ein gut, nützlich und löblich Werck, und Uns sonder angenehmes

Gefallen, die Uns hin wieder zu allem guten geneigt haben; Datum Prag den 22. Augusti Anno 1590.

XXVI. Kaiser Rudolf II. Monitorium und Befehl an den König Christian IV. und Herzog Johann Adolf zu Schleswig-Holstein-Gottorp vom 2. August 1593.[1])

Euer Ld. Ld. wird unentfallen sein, als Wir im verschienenen 90sten Jahr dero Vettern Hertzog Johann die gesamte Hand an dem Fürstenthum Holstein und desselben incorporirten Landen (darum Euer Ld. Ld. mit gedachtem Ihrem Vettern etwas missververständig gewesen) auff die desswegen getroffene Vergleichung, gnädiglich gereicht und verliehen und aber vernommen, dass bei angeregter Vergleichung, die Oldenburgische Expectanz ausgesetzt, auch bei damals zu Flensburg gehaltenem Landtag, H. Johansen Euer Ld. Ld. Vetter die Erbhuldigung durch die Ritterschaft verweigert worden, welcher maassen wir Euer des Königs Ld. samt weiland Ihren Vettern Hertzog Philippen ermahnet, sich wegen gedachter Oldenburgischer Expectantz, nicht weniger als im Haubt Punct beschehen, friedfertig zu vereinbahren, also auch die Ritterschaft, Stände und Unterthanen dahin zu weisen, damit von denselben gedachten Euer Ld. Ld. Vettern Hertzog Johannsen zu seinen Rechten, vermöge Unsers Kayserl. Lehen Brieffs und demselben angehefften Mandats, die Erbhuldigung nicht verweigert, sondern zur Gebühr ohne Auffzug und Ausrede gehorsamlich geleistet werde.

Ob wir dan nun wol nach Gelegenheit der Sachen und Unser darunter beschehenen beweglichen Ausfürung, gäntzlichen gemeinet hätten, es solten diese beyde der Haubt-Vergleichung einhängige Puncta weiter nicht bestritten worden seyn, so vernehmen wir doch, nachdeme wegen tödtlichen Abgangs Hertzog Philippen die Sache also verblieben, dass dein Hertzog Johann Adolphen Lbden über unterschiedliches vielfältiges Ansuchen sich zu keinem gewissen Grund resolviren und hiezwischen die Landschafft nicht allein die Huldigung, sondern auch die Contri-

---

[1]) Abgedruckt als Beilage XII. in nochmaliger wahrer Vorstellung des nähern Successions-Rechtens Hrn. Hertzog Joachim Ernst zu Schleswig-Holstein an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vor der zu Dennemarck Norwegen Königl. Maj. und Hrn. Hertzog Christian Albrechten zu Schleswig-Holstein-Gottorff. In Diar. Europaeum Th. XX. Frankfurt 1670. Append. 129 f.

bution zur Fräulein-Steur auff Hertzog Johansen Ld. Töchtern nicht erstatten wolle.

Wann wir aber nochmahls dieser Ungleichheit, warumb es mit der Oldenburgischen Expectanz, deren Jus Hertzog Johannsen Ld. per Pacta Familiae eben so wol, als allerseits Hertzogen von Holstein reservirt worden, anders, als mit der Succession und Belehnung des gemeinen Fürstenthums und den incorporirten Landen gehalten oder die Erbhuldigung, derer Sr. Lden. wegen Ihrer mit den andern Hertzogen zu Holstein ebenmässigen Fürstlichen Stammes, Namens und Herkommens, nach Aussweissung des Expectanz-Briefes und darauff erfolgten Confirmation, auch nun von Uns erlangten Belehnung, befugt und berechtigt ist, nicht praestiret werden solle, keine erhebliche Ursache befinden können und ungerne wolten, dass zwischen Euer Ld. Ld. als Blutsverwanten eine unvollkommene Einigkeit seyn sol, zu geschweigen, was etwa der Unterthanen verweigerte Erbhuldigung und abgeschlagene Fräulein-Steuer für gefährliche und dero Obrigkeit praejudicirliche Vortheil und Eingang, dem Löbl. Hause Holstein bringen und auff die Nachkommen mit sich ziehen möchten; Als haben Wir nicht unterlassen wollen, Euer und sonderlich dein Hertzog Johann Adolphs Ld. Ld. (bei dem, wie obbemelt, die Sache zum meisten anstehen solle) der Billigkeit hiemit abermahls zu unterrichten, und darauff guter freundlicher auch gnädiger Wohlmeinung in bestem zu vermahnen, Sie wolten entweder, vermöge unsers obangezogenen Schreibens (wie Wir zwar zum liebsten sehen, auch am löblichsten wäre) sich mit Ihrern Vettern in mehr angeregtem billichen Begehren, der Erbhuldigung, Oldenburgischer Expectantz und Fräuleinsteuer ohne weiters Verziehen, selbst vetterlich und gütlich vergleichen oder zum Fall je Euer Ld. Ld. deromassen beständige Einrede darwider fürzuwenden vermeinte, Uns derselben innerhalb dreien Monaten den nechsten, nach Einantwortung dieses Unsers Kayserlichen Brieffs anzuraiten, aussführlichen berichten, dessen wollen Wir Uns zu Euer Ld. Ld. veranlässig und gäntzlichen versehen, denen Wir auch zu Freundschafft und allem guten wolgeneigt seynd.

Datum Prag den 2./12. Augusti 1593.[1])

---

[1]) Die Kaiserlichen Befehle wurden d. d. Prag den 12. Mai 1595 und d. d. Prag den 16. Decbr. 1597 an Herzog Johann Adolf von Schl.-Holst.-Gottorp, unter Bezeugung des Kaiserlichen Befremdens und Missfallens „dass Unsern Verordnungen wegen der Expectanz und Anwartung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wie auch wegen

XXVII. Auszug aus dem an Kaiser Rudolf II. von König Christian IV. abgelassenen Schreiben d. d. Colding den 2. März 1594. [1])

So viel den ersten Punct der brüderlichen Theilung halben belangen thut, da wissen Ewr. Käyserl. Majestät sich hochvernünftig, so freundlich zu erinnern, welcher gestalt es fast in allen hohen und fürnehmen Chur- und Fürstl. Häusern im gantzen Heil. Röm. Reich mit dergleichen Fürstlichen Theilungen nunmehr gehalten werde, dass nemlich unter vielen Herren Brüdern, wo die vorhanden, bisweilen zweene bisweilen auch nur einer, nach Grösse und Vermöge der Land und Fürstenthumbe, entweder vermittels Testaments oder auffgerichteten Erb-Verträgen oder auch sonsten auff vorhergehende brüderliche willkürliche Unterhandlung und Beliebung zu regierenden Herren verordnet und angenommen, die andern und übrigen aber, mit etzlichen wenig Aemtern oder sonsten auff andere Wege abgefunden und befriedigt werden.

— — Soviel nun aber diese von uns erforderte Theilung zwischen uns und unsern freundlichen lieben Herrn Brudern belanget, können Ew. Kayserl. Majestät wir freundlich nicht fürhalten, dass es mit der Gelegenheit dieser Fürstenthumbe also geschaffen, dass Sie jetzo in so viel Regierungen und gleiche Theilung, also Gottlob, Junge Herren allenthalben vorhanden, ohne gäntzliche der fürstlichen Häuser auch der Lande selbst Zerrüttung nicht von einander gerissen werden können.

XXVIII. Erklärung Herzog Johann Adolfs von Gottorp an Herzog Johann den Jüngern über die Oldenburgische Successionsangelegenheit vom 17. Juli 1598. [2])

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr Liebes und

---

der Erbhuldigung und Fräulein-Aussteuer kein Begnügen geschehen oder Ein- und Gegenreden nicht angebracht, warum Sie Hertzogen Johansen Begehren und Anforderung in einem, andern und dritten Punct stat zu thun nicht schuldig zu sein vermeinet“ wiederholt. Es schliessen die Kaiserlichen Befehle, „dass im widrigen Johann Adolph zu gewärtigen habe, dass der Kaiser Hertzog Johansen Jura ex officio anhören und darauff die rechtliche Gebühr verordnen werde.“ D. Europ. XX. a. a. O. S. 131.

[1]) Abgedruckt Diarium Europ. Tom. XVIII. Frankf. 1669. Append. S. 145.

[2]) Abgedruckt Diarium Europaeum Th. XXVIII., Frankf. 1674. Append. P. 147 als Beilage Nr. 5 der Gottorffer Schrifft „Abgenötigte Widerlegung“. Vgl. auch Diar. Europ., Th. XX., App. S. 132.

Gutes vermögen zuvorn, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter.

Wir wissen Uns freundlich zu erinnern, was Ew. Ld. unterm dato Sunderburg den 27. Martii nebenst Uberschickung der Römischen Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn an uns abgangenes Monitorial-Schreibens wegen der Expectantz auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch Huldigung der Landstände und Bewilligung der Fräuleinsteure an uns gelangen lassen.

Nun wird Ew. Ld. sonder Zweiffel in frischem Angedencken noch unentfallen seyn, welcher Gestalt wir uns unterm dato Gottorff den 29. Septbr. Anno 95 wegen der gesuchten Verstattung zu der Oldenburgischen Expectantz gegen Ew. Ld. erkläret und uns zu einem mehrern, als wir zu Rechte schuldig seyn, erboten, des Verhoffens, Ew. Ld. darauss unsern vetterlichen Willen vermercket und Uns mit der Aufflage, als wann wir alleine E. Ld. in befugten und billigen Sachen zuwider wären, verschonet haben solten.

Weil aber Ew. Ld. solch unser mildes Erbieten und fürgeschlagene Condition nicht annehmlich gewesen:

So haben Wir's auch dahin gestellet seyn lassen müssen, und kan Uns gleichwol mit fugen nicht angemuthet werden, pure zu bewilligen, dass die Expectantz in dem buchstablichen Inhalte, wie dieselbe itzo lautet, dass nemblich demjenigen unter uns den Agnaten, so in gleichem Grad der Aelteste seyn wird und sonsten niemand anders, die Grafschaften, wann die erledigt, verlehnet werden sollen, sintemahl ein solches, dass Ew. Ld. Uns und Unserm geliebten Brudern, die sonsten mit Ew. Ld. in pari gradu und zu den Grafschaften gleich nahe berechtiget, ratione senii aetatis, itzo zu praeferiren, zum höchsten praejudicirlich und den gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten gar zu widern seyn wolte.

Damit aber Ew. Ld. sehen und spüren mögen, dass wir deroselben richtig unter Augen gehen und Ew. Ld. dasjenige, worzu Sie Rechtens wegen befuget, gerne gönnen thun:

So können Wir geschehen lassen und wollen freundlich bewilliget haben, dass Ew. Ld. sich folgender Masse mit in die Expectantz setzen lassen, da der Fall heut oder morgen sich zutrüge, dass berührte Graffschaften durch Absterben des letzten Graffen zum Falle kämen, welches gleichwol Gott der Allmächtige nach seinem Willen lange verhüten wolle, dass alsdann solche Grafschafften, Uns den nechsten Agnaten und Unsern Erben, nach Disposition und Verordnung des Kayserlichen und des Heil. Reichs gemeinen Lehen Rechten folgen und gereichet werden sollen. Versehen Uns gäntzlich, weil je Ew. Ld. der vorige beschene Vorschlag nicht annehmlich gewesen, Ew. Ld. mit dieser Unser Erklärung nunmehr friedlich seyn werden, und hat

auff den Fall ein jeder zu erwarten, wass ihme desfalls das Glücke und die allgemeine beschriebene Lehen-Rechte geben und gönnen mögen.

Welches Ew. Ld. Wir zu freundlicher Antwort nicht verhalten wollen und seynd deroselben angenehme freundliche Dienste zu bezeigen gefliessen.

Datum Gottorff den 17. Juli Anno 1598.

XXIX. Kaiserliches Mandat betr. die Erbhuldigung an Johann den Jüngern vom 30. Juli 1599. [1])

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser (tit) etc. Entbieten den Ehrsamen Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. den Land-Räthen und allen andern von der Ritter- auch samentlichen Landschafft des Fürstenthumbs Holstein, und fügen Euch hiemit zu wissen, dass Uns der Hochgebohrne Johann, Hertzog zu Holstein, Unser lieber Oheimb und Fürst, unterthänigst klagend zu erkennen geben, Ob wir wol S. L. mit der gesambten Hand an dem Fürstenthumb Holstein sambt allen und jeden desselben Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, auch Wildbahnen, Wildwercken, Ehren, Rechten, Würden, Zierden und allen andern Herligkeiten, in Krafft S. L. an dero Alt-Vätterlichen Fürstlichen Stamm-Lehen ex provisione primi concedentis et pactis majorum habender Gerechtigkeit gnädig belehnet, auch alle und jede dazu gehörige Gnade, Freiheiten, Recht, Brieffen, Privilegien und Handfesten, sambt ihren alten löblichen Herkommen, und guten Gewohnheiten S. L. solche gesambte Lehn nun hinfüran, von Uns und dem Heiligen Reich Lehensweise zu haben, halten, besitzen und nützen, auch sich deren gebrauchen und geniessen solle und möge, Allermassen und gestalt S. L. Voreltern die Hertzogen zu Holstein biss auff S. L. eingehabt, gehalten, genützet, genossen, besessen haben, von allermänniglich unverhindert, und zuvorderst Euch darauff ernstlich geboten, ernannten Hertzog, als euren gesambten rechten natürlichen Herrn, ohne alle Irrung und Widerred zu erkennen zu halten und zu ehren, S. L. in allen und jeglichen Sachen und Geschefften dero Regalien, Lehen, Recht und Herrligkeit berührend, getreu, gehorsamb und gewertig zu seyn, und S. L. daran einigs wegs, so lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, auch darzu die Poen der hundert Marck löhtigs Goldes zu vermeyden, nicht zu

---

[1]) Abgedruckt Apologia a. a. O. S. 21 unter Nr. VII.

irren, noch zu hindern, alles fernern Inhalts Unsers Kayserlichen Lehn-Brieffes, welchen gedachter Herzog Johan, Euch gebührlich insinuiren, und solcher Unser Kayserlichen Belehnung anhangende, auch S. L. von Rechts- und alter Gewohnheit wegen, gebührende und zugehörige Huldigung und Contribution zur fürstlichen Fräulein Aussteuer, auff allgemeinen Land- und Gerichtstagen, von Euch zu mehrmahlen instendig fordern lassen.

So hettet Ihr doch, dessen alles unangesehen, solche Unsere Kayserliche Investitur und angehefftes Gebot, wie dan auch S. L. anererbte Alt-Väterliche Gerechtigkeit verächtlich hindan gesetzet, Euch dero billig angeforderten Huldigung und Fräuleinsteuer, unter dem praetext unerfindlicher Privilegien, immerdar gesperret und stracks zuwidern auffgeleinet, auch in solchen gefasten Vorsatz und Ungehorssamb dermassen herfür getrungen, dass Ihr von der Ritterschafft S. L. nicht allein als Euren angebohrnen Herrn und von Uns belehnten Fürsten nicht haltet noch respectiret, sondern auch mit allerhand Zunötigung und Eingrif, in Sr. L. Jurisdiction und Hoheit, turbirung dero Gehegen und Wildbahnen, auch mit betröhung einer vermeynten proscription, und sonsten wider Recht und des Heiligen Reichs Ausstrag, deren S. L. als Unser und des Reichs gehorsamer Fürst billig zu geniessen, Euch unterstehet, S. L. hoch und vielfältig zu beschweren, Wann aber diese alle oberzehlte Eure beharliche verweigerung, Widersetzigkeit und beschwerliche Zunötigung an und für sich selbst straffwürdig, ergerlich, und S. L. allerdings praejudicirlich und sowol Unserer Kayserlichen Reputation als S. L. erlangter Belehnung und dero gebührender Gerechtigkeit zu merklichen Abbruch und Schmelerung, darauss in künftig leichtlich besorgliche Weiterung erwachsen möcht, gentzlich gereichen tuht, Als hat Uns S. L. zu abschaffung und verhütung desselbigen und dieweil diese Sach des Königs zu Dennemarck und Hertzog Johann Adolph zu Holstein Liebden ohne dass gantz von sich schreiben, ein Fürstlich Reichs-Lehen sambt dessen pertinentien und angehöriger Begnadung Frey- und Gerechtigkeiten belangt und also in ansehung Unser Kayserlichen Jurisdiction dessfals genugsamb fundirt, umb Unser Kayserliche Hülff angerufen und gebeten, auch erlanget, dass geklagten dingen und wolerwogenen Sachen nach, folgend Poenal Mandat und Ladung heut dato wider euch erkant worden.

„Befehlen Euch derowegen von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen bei Poen fünff und zwanzig Marck löthiges Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, den andern halben Theil obbenanntem Hertzog Johan von Holstein, unnachlässig zu bezahlen, ernstlich gebietend und wollen, dass Ihr alsbald nach überantwortung und Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Mandats, von geklagten Euren Ungehorsamb und Widersetzigkeit ab-

stehet, Euch aller zutringlichen Anmassung forthin gentzlich enthaltet, gedachten Hertzog Johan von Holstein, die obernante Huldigung, auch gewöhnliche und Landübliche Fräuleinsteuer, auff S. L. erfordern, nunmehro unweigerlich leistet, S. L. als Euren gesambten natürlichen Herrn, auch Unser und des Reichs belehnten Fürsten, ohne Widerred erkennet, haltet und ehret, S. L. auch in dero habenden Gerechtigkeit, deren sämbtlichen Belehnung und desselben Nützung und Niessung in Krafft Von Uns obbesagter erlangten Investitur und vermög gemeiner Rechten, auch bey dem Fürstlichen Hause Holstein etc. desfalls hergebrachter Gewohnheit an begehrter Huldigung und Fräulein-Steuer, wie auch an des Heiligen Reichs Aussträgen und andern S. L. habenden Privilegien und Lehens-Gerechtigkeit, Jurisdiction und Hoheit, Gehegen und Wildbahnen, und was demselben anhengig, ferner nicht molestiret, irret, turbiret, noch einigen Eintrag tuht, auch in dem allen Euch nicht ungehorsamb erzeiget, als lieb Euch sey, Unser Ungnad und vorbestimbte Poen zu vermeyden, Daran beschicht unser ernstlicher Will und Meynung. Zum fall Ihr aber, in erst gemelten Puncten, einem oder mehren, etwa dagegen erhebliche rechtsmessige Einreden zu haben vermeynet, Alsdan so heischen und laden Wir Euch von obberührter Unser kaiserlichen Macht hiemit, und wollen, dass Ihr innerhalb zweyer Monat den negsten, nach überantwortung oder verkündigung dieses Brieffs anzurechnen, Die Wir Euch vor den ersten, andern, dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbig Tag nicht ein Gerichtstag seyn würde, den nechsten Gerichtstag darnach, selbst oder durch Eure vollmächtige Anwalt, an Unserm Kayserlichen Hoff, welcher enden der die Zeit seyn wird, erscheinet, dieselben Einreden in Rechten vorbringen und darzu tuhn, Darauff der Sachen und allen deren Gerichtstagen und Terminen, biss nach endlichen Beschluss und Urtheil ausszuwarten; Wann Ihr kombt und erscheinet, alsdann also oder nicht, so wird nichts desto minder auff der Hertzogen oder S. L. Anwaldts anruffen und erfordern hierin in Rechten gehandelt und procediret, wie sich diss nach seiner Ordnung eignet und gebühret, Darnach wisset Ihr Euch zu richten und zu verhalten; Geben auff Unserm Königlichen Schloss zu Prag, den dreissigsten Tag des Monathes Julii Anno im Neun und neuntzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Vier und zwanzigsten, des Hungarischen im Sieben und zwanzigsten und des Böhmischen auch im Vier und zwantzigsten.

Rudolff.
Ad mandats. Sacr. Caes. Majestatis proprium
An. Hanniwald.
manu propr.

XXX. König Christian IV. zu Dännemark Resolution oder Schreiben vom 8. November 1600, betr. die Belehnungen Johann des Jüngern. [1])

Christian etc.

Ehrenvester lieber Raht und Getrewer, Wir wissen Uns gnädigst wol zu bescheiden, was unlengst in Unserm jüngsten Anwesen zu Hadersleben Unsere getreue und gehorsame Landschafft Unserer Fürstenthüme Schlesswig, Holstein etc. durch Ihren an Uns abgesandten Ausschuss bey Uns anbringen und vermittelst Ihrer damahls überreichten Schrifft, sich über den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern und Gefattern, Herrn Johann den Eltern [2]) Erben zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, dero bey der Kayserl. Maytt. aussgebrachten Belehnung, Exemption von der Landgerichts-Ordnung und dan des Kayserlichen ertheilten Mandats bey Uns beklaget, auch Sie desfalls zu vertretten unterthänigst gesucht und gebetten. Nun haben Wir Uns dieser Sachen gründlichen Geschaffenheit in Unser Königlichen Cantzeley erkündiget und befinden gleichwol so viel, dass Anno 1580, als Unser in Gott Hochseelig ruhender Herr Vater, und Vettern König Friederich der Ander, Hertzog Johann der Aelter, und Hertzog Adolff zu Schlesswig, Holstein etc. Alle Christmilter Gedächtnuss, die Lehne über das Hertzogthumb Schlesswig und das Land Fehmarn, Hertzog Johansen L. nicht weniger als I. I. I. L. L. L. in Gegenwart des gantzen Adels der Fürstenthumbe, ohne einige Einrede und Widersprechung in der Persohn die Lehne unterm offen Himmel gesucht, empfangen und angenommen.

Hernacher auch Anno 1582, nach Hochseeligen Hertzogen Johansen des Aeltern absterben, gleichesfals in der Königlichen Cammer zu Coldingen, neben Unsers Höchst- und Hochseligen Herrn Vattern und Vettern Hertzog Adolffen L. Abgesandten, und dan Anno 1589, neben Hochseligen Hertzogen Philipsen Lden zu Crönenburg auff dem Sahl mit dem Herzogthumb Schlesswig, und dem Lande Fehmern belehnt worden, welchen Belehnungen, die doch nicht heimlich gewesen, sondern in ansehnlicher Holsteinischer Rähte, vom Adel, deren etliche selbst von S. L. wegen Gesandten und

---

[1]) Beilage Nr. VIII. S. 23 zur Apologia. Ostwald VIII.

[2]) Es ist Johann der Jüngere gemeint, da alle diese Streitigkeiten sich auf Johann den Jüngern bezogen, Johann der Aeltere auch schon zwanzig Jahre todt war. Johann der Jüngere wird, wie schon Christiani und Ratjen Nordalb. Stud. IV. S. 227 bemerkt haben, im Gegensatz zu Christian IV. Bruder, der Eltere genannt. Vgl. S. 47 Z. 10 von oben.

Lehntrager gewesen, gegenwart geschehen, niemahls im geringsten widersprochen worden.

Zudem befinden Wir, dass schon Unser in Gott selig ruhender Herr Vatter Christmilter Gedächtnuss, als I. L. nach Absterben Käysers Maximilians und dan nach tödtlichem Abgang Ob- und Hochgedachtes, Hertzogen Johansen des Aeltern zu Schlesswig, Holstein etc. bei der itzigen Römischen Kayserl. Maytt. die Lehen am Fürstenthumb Holstein gesucht und erhalten, vor Hochgedachts Hertzog Johansen itziger Zeit des Aeltern Lden auch gar fleissig umb die Mit-Belehnung durch Ihre ansehnliche Holsteinische Land-Rähte Ansuchung tuhn lassen.

Und obwol die Zeit dieselben nicht erhalten worden, dass dennoch die nicht aus denen Ursachen, dass desfals von der Landschafft der Fürstenthumbe wiedersprochen, sondern dass der Lehen-Herr selbst seine habende Ursachen nebenst Hochseligen Hertzogen Adolphen eingewandter Protestation dagegen eingewendet, verblieben.

So ist auch ohne das nicht allein Uns, sondern auch denen Holsteinischen Rähten, so die Zeit von Unsertwegen abgesandt gewesen, kund und wissend, dass die Zeit, als Wir und Hochseliger Hertzog Philipsen Lden die Belehnung ann Kayserlichen Hoffe Anno 1589 gesucht und erhalten, dieselbe nicht alleine auf Uns als regierende Herren allein, sondern auch auff Unser beyderseits unmündige Brüder gesucht, ertheilet und erfolget.

Wie dan ingleichen auch bey Hertzog Johann Adolphen L. beschehenen Belehnungen am Kayserlichen Hoffe Anno 1592 der Lehen-Brieff zugleich auff S. L. und dero damahls unmündigen Bruder Hertzog Johan Friederichen etc. jetzigen Ertz-Bischoff zu Bremen, gerichtet und aussgegeben worden etc.

Welche Belehnung allesambt durch Vornehme Adeliche und gelahrte Rähte in den Fürstenthumen gebohren und sesshaftig bei der Röm. Kayserl. Maytt. gesucht und zurück gebracht und von Ihnen, noch jemands anders der Landschafft, niemals im geringsten gefochten noch widersprochen worden, Dahero Wir dan nicht selten oder schliessen können, nachdem je aus obengezeigten allen Belehnungen sowol im Fürstenthumb Holstein, als Schleswig so viel zu befinden, dass die Lehen nicht allein den Regierenden Herren, besondern auch den andern noch unmündigen Jungen und nicht Regierenden Herrn jederzeit gereicht worden, Unser hochseliger Herr Vatter auch sich Hertzog Johansen L. halben bey der Käys. Maytt. selbst, soviel der Mitbelehnung halben bemühet, davon sonder Zweiffel nachrichtung in der Kayserlichen Cantzeley vorhanden seyn werden, wie Wir itzo so wol Hochgedachtes Unsers Herrn Vatter L. in dero

seligen Gruben auch Uns selbst und Unsere Reichs-Rähte der getahnen Belehnung halben syndiciren, als auch Unsere Brüdern und Vettern Kayserlichen und Königlichen Belehnungen entgegen, zu vorfang und beschwerlichen Nachtheil, diese Vielhochgedachtes Hertzog Johannsen erhaltene Lehn impugniren und Uns deshalben mit S. L. Euer und der Landschafft wegen in weitläufftigkeit einlassen sollten, dan da sowol Unserer freundlichen lieben Brüder, alss der andern unmündigen Hertzogen zu Schleswig Holstein gesuchte und erhaltene Kayser- nnd Königliche Belehnungen und darauff aussgegebene Kayser- und Königliche Siegel und Brieffe (welche doch bisshero von niemand gefochten) bey Macht erhalten werden, seyn und bleiben solten, mit deren L. L. L. Lden Hertzog Johansen Lden im gleichen Stande ein, wie oder aus was grunde S. L. Belehnungen disputiret oder angefochten werden könte etc.

Wir zwar seyn Ewer der Landschafft wohlhergebrachte Privilegien zu disputiren oder in Zweifel und ungleiche Deutung zu setzen nicht gemeynet, Als Uns aber dennoch auch nicht unbillig bedenklich, Viel - Hochgedachtes Hertzog Johansen Lden dessfalls etwas, so Höchstgemeltes Unsers Herrn Vattern und Unsern selbst und zufoderst der Kayserl. Maytt. Brieffen und Siegeln zuwidern, mit Gewalt auffzudringen.

So wissen Wir Uns itzo, wie gemelt nicht gegen S. L. mit einigen Processen einzulassen, sondern haben allein der Sachen so viel zum besten zu tuhn erachtet, S. L. durch Unsern Abgesandten, Ewer der Landschafft Suchen und Begehren fürhalten zu lassen, auch mit Ernst und Fleiss zur Einigkeit zu ermahnen und Uns bey dero zu erkündigen, ob die Ihres Theils andere Mittel, dadurch diese zwischen S. L. und Euch der Landschafft schwebende Irrungen ohn Weitläufftigkeit des Rechten verglichen und beygelegt werden möchten, fürschlagen könte oder wolte, zu denen Wir Uns so viel möglich bequemen, auch darzu den Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten lieben Vetter, Schwager, Bruder und Gefatter, Herrn Johann Adolph, Erwehlten Bischoff zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein etc. zu vermögen bemühen wolten, ob diese Missverständnisse zu richtigen Wegen zu bringen weren, daran Unsers Theils keinen Fleiss wolten ermangeln lassen, lassen nun auch gleichfals zu Eurem der Landschafft Bedencken gestellet seyn, ob ihr auch Ewers theils einige Mittel oder Wege andeuten wollet, durch welche Ihr vermeynet, dass den Sachen eine maase gegeben werden könte, im fall Euch aber solches bedencklich und Ihr mit S. Hertzog Johannsen Lden den Weg des Rechtens zu gebrauchen und am Kayserlichen Hoffe Eure Nohtturfft auszuüben gesinnet, können Wir solches geschehen lassen, jedoch mit dem Bescheide,

dass Ihr Uns darauss lasset, und mit dieser Disputation, mit deren Wir auss obangeregten Ursachen nicht zu tuhn haben wollen, unterthänigst verschonet, Haben Dir solches, Unser nohtturfft nach dasselbe dem Ausschuss der Landschafft in Unseren Nahmen wiederumb zu Ihrer Nachrichtung anzuzeigen, gnädigst vermelden wollen. Datum auff Unserm Schloss Kopenhagen am 8. November Anno 1600.

XXXI. Landtagsschluss zu Rendsburg 12. Novbr. 1603 über die von Johann Friedrich von Schleswig-Holstein Gottorff gesuchte Erbtheilung.[1])

Auf die im Namen — — — H. Johann Adolphen — durch den Landcantzler D. Jonathan Gutzloff angetragene Werbung die zwischen S. F. G. und deroselben H. Bruder, dem — — H. Johan Friederichen Ertzbischof zu Bremen über denen von ihren F. G. H. Johan Adolph zu Händen habenden Land und Leuten geforderten vermeinten Erbtheilung an Kais. Hof rechtshängige Sache belangende, darin S. F. G. eine ehrsame Landschaft ad interveniendum pro suo interesse ratione privilegiorum ermahnet, bedanken — und demnach sie befunden, dass die von H. Ertzbischof gesuchte Erbtheilung dieser Lande nicht allein der Landschaft Privilegien und altem Herkommen dieser und anderer benachbarter Fürstenthümer zuwider, sondern auch, da mehr als zween regierende Landesfürsten angenommen und die Lande ferner vertheilt werden solten, solches zu endlichem Verderb der Herrschaften sowohl als des Landes gereichen würde, sich auch zu erinnern gewusst, dass bisher die Herrschaften, so zur Regierung dieser Lande auf- und angenommen, sich mit den andern ihren Brüdern abzufinden, allemahl zugesaget auch abgefunden, so will eine ehrsame Landschaft auch verhoffen, es werden S. F. G. gleichfalls ihren H. Bruder — brüderlich abfinden. Im Fall der H. Ertzbischof auf solche trägliche Mittel, sich von diesen Fürstenthümern abfinden zu lassen, verweigern würde, so hat eine ehrsame Landschaft sich vereinigt und fünf aus ihrem Mittel dazu deputiret, welche I. F. G. mit Rath beispringen und der Landschaft interesse — in Acht nehmen.[2])

---

[1]) Abgedr. Ratjens Verz. d. Handschriften Bd. 2., S. 319. (Vgl. unten S. 52 Note.)

[2]) Die Stände sprachen 11. Septbr. 1594 dagegen aus: „in die Theilung zw. K. Christian IV. und seine Brüder wollten sie sich nicht mischen, da sie diese nichts anginge"; die Königin Sophie hatte ihnen d. d. Nicöping 27. Aug. 1594 bedeutet: „wegen der Theilung sagten die Privi-

XXXII. Reprotestation Christian IV. Colding den 2. December 1603 gegen die den 5. November in Hamburg übergebene, vom 29. September datirte Protestationsschrift der Ritter- und Landschaft, enthaltend eine Beschwerde wegen der Belehnung Johann des Jüngern mit dem Fürstenthum Schleswig und der Insel Fehmarn [1]).

Darin (in der Protestation) sie sich fast hoch beschweren, dass die Verlehnung des Fürst. Schleswig und Landes Fehmern, so von Uns: höchstseligen Hrn. Vater zuvor, auch hernach von Unss durch den Hochgeb. Fürsten Unsern Fr. lieben Vettern H. Johannsen Erben zu Norw. Hertzogen, zu Schleswig Holstein per sub- et obreptionem, wie sie vorgeben, ausgebracht, wie dann auch in gleichem Fall die der Hochwürd. Hochgeborne Fürst und Unser auch Fr. lieber Vetter Hr. Johan Friederich Ertzbischof zu Bremen, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holstein etc. bey Uns den 8. Juli jüngst auf Unserm Schlosse zu Copenhagen persönlich in Gebühr dero Endes gesucht, auch beederseits I. I. L. L. vermöge ausdrücklichen buchstäblichen Einhalt des Odenseischen Vertrages wirklich erhalten, ihren habenden Privilegien Frei- und Gerechtigkeiten, aus Ursachen, dass hochgemelte beede Herren zur Regierung nicht erwehlet, zum Nachtheil gereichen und gedeutet werden können, darum ihre unumgängliche Nothdurft erfordert, dass sie bei Uns zu Handhabung und Erhaltung ihrer — Privilegien — protestiren und bedingen müssen, dass solche — Belehnung — ihnen unnachtheilig sein.

Denn obwohl in König Christiani I. privilegio erwehnet, dass die Landstände einen Herrn wählen mögen, der erkohrne Herr auch seine Lehne eschen und empfangen soll von seinen Lehnherrn, da sie von zu Lehen gehen, so folget dennoch daraus nicht, dass die andern Hertzoge, so zur Regierung nicht erkohren, ihre erblich angebohrne Fürstliche Gerechtigkeit an den Fürstenthumbern zu Lehen zu suchen oder auch den Lehnherrn ihnen dieselbige zu verleh-

legien nicht das geringste" (Lackmann II., 84). Mit Johann, Christian IV. Bruder kam 1. Aug. 1601 „wegen seines erblichen dritten Antheils an den Fürstenthümern" ein Vertrag zu Stande (Schlegel Samml. z. dän. Gesch. I., S. 170 f.) und mit Ulrich Copenhagen 4. März 1602. (Schweriner Archiv.)

[1]) Abgedruckt Ratjens Verzeichniss der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek Bd. 2. Kiel 1858. S. 165, vgl. S. 168. Die Protestatio der Stände betonte insbesondere, dass Herzog Johann Friedrich die Belehnung conferirt, da er doch nicht erwählet sei pro duce Holsatiae regnante.

nen nicht sollten mächtig seyn, ist aber gar unnöthig, diesen punct des gemelten privilegii zu disputiren, dieweil der Odenseische Vertrag, der über 100 Jahren nach gemeldetem Privilegio gemacht und aufgerichtet worden, demselbigen seine Maase und Deutung giebt, der also lautet: anfänglich will die Königl. Maj. für sich und derselben Successoren am Reiche Dännemark die Hertzogen zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, soviel deren jetziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht allbereit abgefunden und Verzicht gethan, auch dero Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig etc. als mit einem altväterlichen vom Reiche Dännemark herrührenden anererbten Cronen-Lehn innerhalb Jahres und Tages wirklich belehnen — und kann nicht geläugnet werden, dass, vermöge und nach Disposition dieses beständigen undisputirlichen Vertrags unsers Höchstseligen Hrn. Vaters, Hochgemeldtem Hertzog Johansen Liebden daselbst erstlich zu Odensee, darnegst, nach Hochseligen Hertzogen Johansen des Eltern L. tödtlichen Abgang, alhier zu Coldingen zum andern, und dann von uns nach Absterben unsers Hochsel. Herrn Vaters auch alhie zu Coldingen zum dritten mal, wie denn im gleichen von uns dem Hrn. Ertzbischofen von Bremen den 3. Juli jüngst zu Copenhagen das Fürstenthum Schleswig und Landt Fehmern, so viel wir ihnen von Gottes und Rechts wegen davon zu verlehnen schuldig, auf ihr Ansuchen öffentlich verliehen und gereichet haben. Dieweil nun der Odenseische Vertrag mit Raht, Wissen und Willen aller damahlen regierenden Hertzoge zu Schleswig Holstein, deren die Zeit drey gewesen, aufgerichtet und bei Verfassung desselben fast die vornehmsten Schleswig- und Holsteinischen adeligen Räthe mit gewesen und auch fast die gantze Landschaft beider Fürstenthumbe die Huldigung und Verlehnung daselbst zu Odensee mit angehöret und gesehen, dieweil gleichfalls die andern nachfolgenden Verlehnungen nach diesem Exempell und nach Inhalt des angezogenen Odenseeischen Vertrages gesucht und gegeben, dieweil auch endlich niemals jemand von allen Stenden bis auf diese Zeit das geringste moviret, disputiret oder protestiret, ohne was jetzunder geschehen, so ist ja kein Zweifel, dass alles, was desfals gehandelt, für billig, recht und aufrichtig, wie es denn an ihm selbst ist und keineswegs den privilegiis zuwider geachtet und gehalten worden.

XXXIII. Supplicatio der Schleswig-Holstein. Landschaft an K. Christian IV. d. d. Kiel 12. November 1604 zur Antwort auf die Reprotestatio des Königs und der Reichsräthe vom 2. (27.) Decbr. 1603.[1])

Hat die Landschaft aus solchen Odenseischen Vertrages ausdrücklichen hellen klaren buchstäblichen Einhalt anders nicht befinden können, als dass Hertzogen Johansen F. G. als ein abgefundener Herr nach gethanem so starckem Verzicht dieser Lande, dessen Name auch darumb in solchem Vertrage mit dem einigsten Worte nicht gedacht worden, beschehenermassen die Belehnung zu suchen billig Bedenken tragen sollen und nicht gebühren können. Nachdem aber S. F. G. nicht allein bey E. Kön. Maj. die Belehnung gemelten Odenseischen Vertrages buchstäblichen Inhalt gestrax zuwider, auszuwirken sich unterstanden, sondern auch dieselbige erhaltene Belehnung vom Kayserlichen Hofe uns zu merklichem Praejuditz allegiret und darauf zu Verschmelerung unserer habenden uralten von Königen zu Königen und von Fürsten zu Fürsten gegebenen confirmirten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten sich zu gründen vermeinet und uns in grosse Weitläuftigkeit geführet und nun gleichergestalt der Hochwürdigste Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr H. Johan Friedrich Erzbischof zu Bremen Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein eine solche Belehnung bei E. Kön. Maj. gleichfalls gesuchet und auch erhalten, unangesehen, dass die zuvor dem Hochwürdigen Durchl. Hochgeboren Fürsten und Herrn H. Johann Adolphen unserm auch gnädigen Landesfürsten und Herrn beschehene Belehnung auf S. F. G. Persohn mit gerichtet gewesen und dahero die Fürsorge getragen, auch dessen Zweck allbereit gewisse Nachrichtung gehabt, dass S. F. Gn. ebenermassen wie Hertzog Johansen F. G. sich solcher Belehnung gegen unsere uralte Privilegia gebrauchen möchte; als haben wir zur Verhütung dessen und Abwendung aller Gefahren und Ungelegenheit, so uns daraus künftig entstehen könnte und möchte, bei E. K. M. als unser hohen gebührenden Obrigkeit, dass Hertzog Johannsen F. G. die Belehnung per sub- et obreptionem, weil I. F. G. sich derselbigen gegen unsere Privilegia zu gebrauchen wie lengst zuvor die von S. F. G. dieser Lande gethane Verzicht und darauf erfolgte Abfindung bei E. K. M. vorbey gangen, uns zum Nachtheil und

[1]) Abgedruckt Ratjen, Verz. der Handschriften Bd. 2. S. 167. Diese Antwort wurde beschlossen, aber nicht übergeben. Lünig Collect. Nova II. col. 993. H. Johann Friedrich erhielt 20. Juni 1606 Tremsbüttel, Steinhorst, Cismar, Neustadt, Oldenburg und die Insel Fehmarn. (Waitz Gesch. II., S. 437.)

erstgedachten Odenseischen Vertrages ausdrücklichen hellen klaren Buchstaben gestrax zuwider ausgebracht nicht allein uns beklaget auch zu besserer mehr: Abwendung — unsere Protestation interponiret. (Vgl. unt. S. 57—59.)

XXXIV. Kaiserliches Urtheil in dem Streite über die Erbhuldigung für Johann den Jüng. vom 12. Decbr. 1605.[1])

In Sachen Herrn Johansen Hertzogen zu Holstein Klägern wider die Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs Holstein Beklagte, Mandati cum clausula, die Erbhuldigung und Contribution der Fräulein-Steur betreffend, Ist erkand, dass Beklagte, beschener Einrede unverhindert, dem aussgegangenem, verkündeten und reproducirten Mandat in Zeit zweyer Monaten des nechsten, so Ihnen dazu hiemit angesetzt, nochmahlen pariren, und solcher Ihrer parition gläublich anzeig thun, Mit dem Anhang, wo Sie solchem also nicht nachkommen würden, dass Sie jetzt als dann, und denn als jetzo in die Poen berührtem Mandato einverleibet, declariret und erkläret, ferner Process auch erkant, dass Sie Ihrem Gegentheil die Gerichtskosten derenthalben auffgelauffen nach Rechtmessigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig sein sollen —

— — Signatum zu Prag unter Ihrer Kayserl. Maytt. auffgetrucktem Secret Insiegel den 12. Decembris Anno 1605.

XXXV. Erklärung Herzog Johann des Jüngern an König Christian IV. d. d. Glücksburg vom 18. Septbr. 1610 wegen eines demselben in Betreff der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Succession angemutheten Reverses.[2])

Und soviel jetz angeregten Revers betreffen thut, befinden wir Unss in deme merklich graviret, dass demselben unserer allbereit vor Sechs und Vierzig Jahren gethanen Renunciation und Verzicht

[1]) Abgedruckt Apologie Nr. IX. S. 26. Am 18. Septbr. 1614 erfolgte unter Verwerfung der von Ritter- und Landschaft des Herzogthums Holstein „eingewandten praetendirten widerrechtlichen Appellation“ ein Kaiserliches confirmatorisches Urtheil. (Apologie X. S. 26.)

[2]) Abgedruckt nach dem Originalconcept des Ploener Hausarchivs. Johann der Jüngere hatte in dem Process gegen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Holstein wegen Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Gerichtsstand 1605 ein obsiegliches Urtheil erstritten. Die Landstände suchten die Intervention der regierenden Herren und baten um Ausschreibung eines allgemeinen Schl.-Holst. Landtages, da Herzog Johann

halben, als ob dieselbe ultra res in ea expressas generalissime zu verstehen sein solte, solche Clauseln einverleibt, die demjenigen, was wieder Ritter- und Landschaft hiebevorn in actis mit guetem Grunde und bestande von Unss nach aller notturfft aussgefüret, darauff auch die Kayserliche erkentnus und Decision vor Unss ervolget, auch der beklagten wiederliche und jetzt angeregten Clauseln gleichstimmende deutung reprobiret, schnurgleich entgegen lauffen, dass wir also ohne verletzung unsers gewissens, fürstlichen Reputation und Nahmens selbigen Revers nicht annehmen noch bewilligen können, sintemahl wir hiedürch Unss selbst und dem Jenigen, was wir in actis er-

---

am Kaiserl. Hofe einen Mandatsprocess angestellt, „dass I. F. G. nach erlangter Kaiserl. und Königl. Belehnnng in dem Fürstenthum Holstein und den incorporirten Landen, auch dem Fürstenthum Schleswig die Landhuldigung geleistet und die Fräuleinsteuer gereicht werden möge". Es wurde von den Landesherren auf dem Kieler Landtag von 1609 (Ratjen, Verz. der Handschriften Bd. 2, S. 321) proponirt „was den 5. Punct betr. erscheinet aus den zwischen I. K. M. und F. G. Wechselschriften, dass I. K. M. und F. G. Herzog Johansen F. G. eine solche Huldigung, welche auf den Event. und künftigen Fall, da nemlich der K. M. und F. G. als der regierenden Linien abgehen und aufhören möchten, dirigiret und gerichtet, inmaassen die von S. F. G. erlangte simultanea investitura keinen andern Effect und Würkung hat, wohl gönnen können." Johann dem Jüngern wurde angemuthet, einen Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichten solle, das Kaiserliche Urtheil nicht dahin zu deuten „als wan auch Ihrer Königl. W. und Herzogs Johann Adolfen L. Unterthanen in den Städten, Embtern und Landen, Johann d. Jüngern und seinen Erben die Freuleinsteuer zu geben verpflichtet sein solten, während die Erhebung derselben von Prälaten und Ritterschaft freistehen solle". Insbesondere wurde Königlicher Seits begehrt, der Revers solle dahin lauten:

> „Soviel auch ihre Kön. W. und dero Erben in specie betreffen thut, vermöge unser einmahl gethanen und vollzogenen renunciation, deren Datum ist Flensburg den 28. Jan. An. 1564, dahin und in solchen Vorstandt, keineswegs soll und kan gezogen oder extendirt werden, dass I. K. W. und L. Unterthanen in den Stedten, Aembtern und Landen mit Freuleinsteuern oder andern Contributionen zu belegen befugt sein."

Dem Revers war Königlicher Seits schliesslich noch hinzugefügt:

> „Da aber Ihre Kön. W. unnd S. L. als beiden jezo regierenden Herrn Linien (welches der liebe Gott gnediglich verhuete) nach Seiner Göttlichen Almacht willen über kurz oder lang abgehen möchten, alssdan soll dieser Revers cassirt, vernichtet, todt und abe sein und dagegen Kraft erstrittener, auch von allerhöchstgedachter Kayserl. Maytt. confirmirter Investitur und Erbhuldigung Uns an dem Herzogthumb Holstein und dessen Zubehörungen, unsere Fürstl. Erb- und Successionsgerechtigkeit fürbehalten bleiben."

Die Vollziehung dieses Reverses verweigert Johann d. J. in obigem Actenstück.

stritten, contraiiren, der Kays. Maytt. als supremo Judici fürgreiffen und mit Derselben nicht geringer Verkleinerung Ihr rechtmessige erkentnus und Urtheil, die wir zeitt der langwierigen schweren Rechtfertigung mit grosser mühe und Unkosten erhalten selbst straffen und verwerffen würden, als E. Kön. Würden auss beigefugter kurtzen designation und Memorial mit mehrerem zu ersehen.[1])

Welchs Ihnen dan auch Praelaten, Ritter- und Landtschafft am Keyserl. hoffe woll zu nutz machen, darüber ins feustlein lachen und Unss alsodan nicht unbillich verweisslich fürwerffen könten, dass die Kayserliche Urtheil auff einen falschen grundt gerichtet, derowegen von keinen Würden, besondern zu reformiren, sintemahl wir durch Aussgebung eines solchen Reverses mit eigner handt und Siegel offentlich würden bekandt haben, das unss die Frewleinsteuer auss dem Fürstenthumb Holstein zu fordern nicht gebürete, dessen contrarium jedoch in actis von Unss bewehrlich beygebracht und in den Kayserlichen Urteil aussgesprochen ist. Wiewoll auch E. Kön. W. und Herzog Johan Adolffen L. dessen mit Unss einig, dass der Holsteinischen Praelaten, Ritter und Landtschafft gerümete Privilegia nicht allein der Röm. Kays. Maytt. als Domino directo feudi, sondern auch E. K. W. und Sr. Lbd. selbst, deren Erben und Nachkommen und dem ganzen fürstlichem Hause Holstein zum höchsten praejudicirlich und ganz verkleinerlich, auch durch bemelte Keyserliche Sententz nunmehr in effectu dahin gediegen, dass die **angemassete Chur und Wahlgerechtigkeit zu Wasser geworden**, daher dan E. K. W. neben Herzog Johan Adolffen L. Unss auch die Huldigung gern gonnen; so vermerken wir jedoch, dass E. Kön. W. und S. L. nichstominder sich wollen bewegen lassen, etlicher bei dem Punct dero eigener Underthanen Collectirung belangend zwischen Unns Gevettern, fürfallenden Differentzen halben, von Unss zu setzen, viel angeregte Keyserl. Urtheil interveniendo zu impugniren und also Ritter- und Landtschafft wider Unss zu vertretten. Da jedoch E. Kön. W. und S. L. angedeuteter Intervention hiebevor in unterschiedlichen schreiben kreftiglich renunciiret[2]) mit angeheffter ausstrücklicher erklerung, dass Sie diese Sache, so Wir gegen die Holsteinische Ritter- und Landtschafft am Kayserl. Hoffe ausszuüben, nichts anginge, Sie auch damit nichts zu thun haben wolten, wie dan auch in Warheit die dürch Urteil und recht Unss zuerkante Erbhüldigung und Frewleinsteur mit der fürstlichen Regierung nichts gemeins

[1]) Folgt unten als Anhang I.
[2]) Folgt unten als Anhang II.

haben, auch nicht deroselben, sondern Unsern angebornen Rechten und der gesambten Handt an dem Herzogthumb Holstein anhengig ist, weiniger wirt Sie durch Mangelung der fürstlichen Regierung aussgeschlossen oder Unns benommen, in welchem fall die rechte klerlich verordnen: Ubi praetensae interventionis jus a jure in judicium deducto diversum est et separatum nec juris deducti exclusivum, interventionem non habere locum, zumal weil die abfürderung der fürstlichen Frewlein aussteuer pro actu jurisdictionali nicht zu achten, besundern zu dem end erfunden und durch eine bewerte gewonheitt eingefüret ist, darmit der fürstliche Stam bey Würden erhalten und die auss demselben erborne Frewlein nach Standtsgebür aussgesteuret werden mögen. Worannen dan, und dass die underthanen sich dessfalls nicht sperren, sowoll und vielmehr den nicht Regierenden, als den Regierenden Herrn gelegen ist, Inmassen solches die löbliche Juristenfacultät zu Marpurgk in dero in Drück aussgegangenen letzten Rathschlage tomo 2 mit mehrerem besterket.[1])

Zudem haben Wir Unns vor diesem gegen E. Kön. W. dienstvetterlich vernehmen lassen, gegen Haltung der Aequalitet und gleichmessiger Gegenbezeigung in deroselben und mehr hochgedachts Hertzog Johan Adolffen L. Embtern und Properlanden von unserm anteil Landes die Frewleinsteuern gern und gutwillig zu reichen und eines solchen uff der andern seiten hinwieder gewertig zu sein. Welches Puncts halben mit E. K. Würden und S. L. wir Unns jederzeit vetter- und freundtlich zu vergleichen nochmals erbottig seint.[2]) Demnach aber derselbige zu diesem Werck der angemuteten guetlichen Handlung mit der Landtschafft nicht gehöret, Alss gelangt hiermit an E. Kön. W. unser hochdienstlich freundtliche bitt, dieselbe wolle das vetterliche gemuett, so wir bey Dero jederzeit in viel wege erspüret, von Unns nicht abwenden, vielweiniger sich zu der angedreweten Intervention, wordürch die

---

[1]) Die Marburger Consilia Vol. 3, consil. 35 sind gemeint.

[2]) Auf dieser Basis wurde später weiter verhandelt. Die Exemtion der beiderseitigen privativen Aemter und Städte von der Fräuleinsteuer wurde vorgeschlagen, wogegen nur die Besitzungen der Prälaten und Ritterschaft allerseits Fräulein-Steuer zahlen sollten. Johann der Jüngere wollte hierauf nur unter der Clausel „Unsern Rechten in alle Wegen ohne Schaden“ eingehen, worauf sich die gütliche Verhandlung zerschlug. Der Vorschlag, dass Johann der Jüngere semel pro semper eine gewisse Summe anstatt der Fräuleinsteuer erhalten sollte, wurde von ihm nur unter der anderseits nicht acceptirten Modification angenommen, dass in jedem einzelnen Falle, bei Aussteuer einer Princessin aus seinem Hause, eine Summe als Fräuleinsteuer gezahlt werde. Hiernach ging der Process weiter, in dem 1614, 1628, 1634 fernere obsiegliche Erkenntnisse des Reichshofraths für Johann den Jüngern und dessen Erben erfolgten. (Vgl. Beil. XXXVIII. und XXXIX.)

Sache zu unserm merklichen unverwindlichen schaden und Beschwerung nur verlengert und es doch entlich bei einmahl gesprochenen Urtheill pleiben würde, wider Unss bewegen lassen, sondern vielmehr zu erhaltung erstandenes Rechtens in Dero vetterlichen schütz nehmen und bey der holsteinschen Landtschafft befürdern helffen, dass Uns das Jenige, worzu Wir von Natur und Rechts wegen befugt, ohne fernere Verweigerung von Ihnen praestiret werden möge. Setzen auch zu E. K. W. das unfeilbare veste vertrawen, Sie werden umb dero wegen des mehr berürten Unns angemuteten Reverses willen, zwischen Unns eingefallener geringer discrepantz, wormitt Ritter- und Landtschafft gar nichts zu schaffen, nicht verstatten, dass Unser directe wieder Sie mit grosser Mühe, Sorgen und Unkosten aussgewonnenes Recht (worfür Unss von der ganzen posteritet billich danck gebürett) dem ganzen fürstlichen Hause und allen Herzogen zu Holstein, gebornen und ungebornen zu trefflichem unstatten, so liederlich geschwechet und die Execution wieder vielbemelte Unsere gegenteile per indirectum gehemmet und protrahiret werden solte, zumahlen weilln Sie die Ritter- und Landtschafft in Ihrer Conclusionsschrifft von sich selbst rühmen und setzen, dass Sie auch ohne zuthun E. K. W. und der Regierenden Herrschafft sich selbst gegen das Keyserliche Mandat consequenter auch die publicirte Keyserliche Urteil woll schützen und Ihre rechtliche gegennotturft der gebuer nach in acht nehmen können.

Welches alles E. Kön. W. Wir erheischend unser hohen notturfft nach, dienstvetterlich nicht verhalten wollen, Dieselbe und alle die Ihrigen Göttlichem gnadenschütze und Unns zu fernern Dero Affection und Königl. gewogenheit gantz treuwlich und underdienstlich befehlend. Datum auff Unserm Hause Glückssburgk den 18. Septemb. Anno 1610

Johans etc.

Anhang I.

Obwoll Hertzog Johannsen F. G. Ao 1564 bei der brüderlichen teilung beschene Renunciatio von der holsteinischen Landtschafft in Disputat gezogen unnd perperam interpretirt werden wollen und sonder zweivell zu difficultirung und hinderung der ultro anerbottenen gütlichen Tractation Ihrer Kön. Mayt. und Herzog Johann Adolfen F. G. so hart und gefehrlich eingebildet wirt, so ist doch dieselbe von dem supremo Judice, der Kays. Maytt. und dero hochweisen Reichshof- als auch nochmals geheimen Rahte, in dem Vorstande gelassen, wie sie von beyderseits contrahenten und gebrüdern, weilandt König Friedrichen, höchstm. gedechtnus unnd S. F. G. tempore istius fraternae divisionis vorstanden und angenommen worden, dass nemblich dieselbe Vorzicht

nur allein die brüderliche teilung betreffe und dass F. G. sich damals in und bey solcher teylung aller Zuspruch, recht und gerechtigkeit, so S. F. G. an den übrigen Fürstenthümern, Land unnd Herrschafften (worvon S. F. G. in der teilung nichts bekommen) oder sonst in einigem wege Ihrer väterlichen Erbschafft halben, bey S. F. G. Hernn Bruder höchst gedachtem König Friedrichen (und niemandt anders) gehabt und haben könten, begeben, und kan solche Vorzicht nicht auf jetzige S. F. G. gefuerte Rechtfertigung oder andere actus gezogen werden; dan obwoll in der Vorzicht das Wörtlein künfftig mit darbey steht, wird es doch per subsequentia verba: auff den fall unser geliebtenn Frau Mutter tödtlichen abgangs, ad certos limites restringiret, qui non excedi possunt vel debent.

Welcher gestalt auch F. G. der Landtschafft ungleiche Deutung berürter Verzicht mitt bestendigem grunde refutiret und hintertrieben, ist in den verübten actis zu befinden, erstlich in S. F. G. replica oder Ablehnung der Landtschafft wider das Mandatum Caesareum eingegebener Exceptionum, baldt im mittel desselben sub §o. „vor das andere ziehen die holsteinsche Ritter- und Lantschafft die zwischen König Friedrichen dem Andern“ sambt vielen volgenden §§., nachmals in S. F. G. triplica nicht weit vom eingange sub §o. „ob nun woll die gegenteile crambem bis coctam denuo appon.“ Item sub §o. „Und weis mich im geringsten nicht zu bescheiden, dass Ich mich obberürtem unziemblichen Vertrage durch einige Renunciation und Vorzicht solte unterworfen haben (folgt noch eine Reihe von Allegationen aus den Prozessacten).

Und ist dieser sensus und interpretation vielberürter Vorzicht ungeachtet des gegenteils dawider eingewandter Handlung, Contention und grosser bemuehung von dem Richter approbiret und per subsecutam sententiam Imperatoris besterket worden. Solte die Vorzicht ad omnes posteros dem einen oder andern teile zu vorteil oder schaden, in aevum extendiret und angezogen werden können und Herzog Johansen F. G. bei jetzt werender controversia mitt der Landtschafft verbinden, so hetten ja S. F. G. nach weilandt Hertzogs Johansen des eltern hochsel. Absterben zu der Succession und erbschafft in derselben erledigten Fürstenthumb nicht kommen können. S. F. G. wehren auch nicht befuegt gewesen, die Lehn am Keyserl. Hoffe zu suchen, die Erbhuldigung und Freuleinsteuren von der Landtschafft zu exigiren. Es würde auch die Vorzicht in künfftigen Erbfellen und darzu gehörigen fürstlichen Regalien, gerechtigkeiten, Succession und dergleichen gebuerniss fürstl. Stammes, worzu S. F. G. als ein geborner und belehnter Fürst am heil. Reiche befuget, noch ferner ufs new hervor gesucht und opponirt werden. Nun ist aber mit höchstgedachtem

König Friedrichen S. F. G. Herrn Bruders guttem wissen und willen S. F. G. in gedachtem Haderschlebischen teile haeres worden, durch solche haereditet auch eben das Jus, welchs hochgedachter Herr Praedecessor gehabt, in deme S. F. G. angeerbten teil Landes optimo Jure erlanget, hat mit Sr. Kgl. Mtt. höchstged. als auch der jetztregierenden Kgl. Maj. sowoll als Gottorfischen teils gutem wissen und willen die Keyserl. belehnung entfangen, ist dessen allen, so darin begriffen und der holsteinischen Landtschafft zu praestiren oblieget, ratione hujus investiturae mit Rechte fehig worden, die Huldigung und frewleinsteuer gefordert und auch die Keyserl. definitivam darauff erhalten, kan deswegen die Vorzicht S. F. Gnaden in aller dieser Handlung bei dem einem oder andern teile nicht im Wege stehen, noch in deren gerechten forderung ichtwes praejudiciren oder vorbinden.

Anhang II.[1])

1) Intervention des Königs Friedrich II. 1582, dass Joh. d. Jüngern die Belehnung mit Holstein zu Theil werde. (Vgl. Beilage XXIII.)

2) In zwei Eingaben an den Kaiser Rudolf II. von Montag nach vocem Jucund. und 29. Juni 1590 hätten Herzog Philipp von Gottorp und Christian IV. in die Belehnung Johann des Jüngern mit Holstein ohne einigen Beding mit den Worten gewilligt:

„Haben Wir Unser gebuer geachtet, Ew. Kays. Maj. hirmit freuntlich anzufuegen, dass dieselbige guetliche handlung, soviel die Lehnwahr und gesambte Handt an dem Herzogthumb Holstein und dessen incorporirten Landen anlanget, nunmehr zwischen uns allen interessirenden parten zu gutter Richtigkeit, Vereinigung und Endtschafft geschlossen und weil dan E. Kays. Mtt. sich hiebevor jegen hochged. unsers fr. vielgel. Vettern, Hertzog Johans L. wegen solcher belehnung, auf so gedachte vorgehende Vergleichung freuntlich und gnedigst erbotten, nun auch nichts mehr im Wege stehet, dadurch S. L. solche gesambte beleihung ged. Fürstenthumbs Holstein, und demselben incorporirten Landenn, Stormarn und

[1]) In einem ausführlichen Schreiben d. d. Sonderburg vom 24. Octbr. 1607 hatte H. Johann d. J. den König Christian IV. und Herzog Joh. Adolf an alle ihre Erklärungen, durch welche sie sich mit der Verleihung der gesammten Hand und der Anstellung des Processes wegen der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer einverstanden erklärt hatten, erinnert.

der Dithmarschen, unser der mitinteressirenden Parten wegen aufzuhalten. (Es erfolgte der erste Kaisl. Lehnbrief für Joh. d. J. am 22. Aug 1590, Ostwald VI., S. 23 f., vgl. oben S. 41—45.)

3) Christian IV. Erklärung vom 2. Octbr. 1594, Novbr. 1600, 29. Aug. 1601 wegen der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer.

Wir können E. L. (Joh. d. J.) Euer Recht wol gönnen und mit Nichten verdenken, auff angedeutetem Ortenn und Maasse Eure Notturfft zu suchen und auszuführen wie es Ew. Lbd. und Dero Posteritet Notturfft erfurdern thut. (1601.) Wollen darauff E. L. freuntlich nicht verhalten, Obwol nicht ohne, dass wir ermelte unsere Vorschrift an die Röm. Kays. Maj. gnedigst mitgetheilt, ist doch dieselbe nicht dahin gemeinet, E. L. an dero befuegten Hocheit unsers Theils dadürch zu verkürtzen, sondern vielmehr dass höchstgem. Kays. Matt. sich diese Sache zur Kaysl. Gnaden befohlen sein lassen und dieser Irrung durch ein rechtmessig Kaysl. Urtheil allergn. abhelffen wolle, worbey Wir es auch forthin Unsers theils bewenden lassen müssen, (8. Novbr. 1600 gegen die Landschaft) „jedoch mit dem Bescheide, dass Ihr uns darauss lasset und mit dieser Disputation, mit der wir aus angeregten Uhrsachen nicht zu thun haben wollen, underthenigst verschonet.“ (Vgl. oben S. 49.)

4) Erklärungen Herzog Johann Adolf von Gottorp gegen Joh. den Jüngern, a. vom 8. April 1593, b. vom 30. Septbr. 1595 und c. von 1602.

a. Was sonsten die gesuchte Fräuleinsteur, dass dieselbe E. L. mitgefolgt werden möge, anlangt, weilln solchs nicht Uns, besondern die Ritter- und Landtschafft betrifft, so werden E. L. solch Ihr Sachen an gebuernden Ortten desfalls anzustellen wissen.

b. Was sonsten die Huldigung und Fräulein steuer betr. stehet solches nicht bei Uns, besondern bei der gemeinen Ritter- und Landtschafft. Wir aber unsers teils können E. L. daran das Jenige gern gönnen, was Denselben vermöge der Privilegien zur Billigkeit und wie Recht gebühren mag.

c. (gegen Johanns Abgeordneten Heinrich von Wallenrohden) „Sr. Lbd. erachteten Herzog Johansen Forderung zu der holst. Ritter- und Landschaft bei sich selbst vor Recht und billich, wan er die Regierung nicht affectirt.“

Johann der Jüngere erinnert dabei Herzog Johann Adolf, dass er 1588, als er noch Erzbischof von Bremen gewesen, selbst die

Huldigung gefordert habe, da diese den nicht regierenden Herren ebensowol als den regierenden Herrn gebürete, obwol Er damals nichts an Land und Leuten in den Herzogthümern inne gehabt habe.

XXXVI. Urkundliche Zeugnisse über die Stellung der Lehnsherren, sowie der Lehnsträger zu dem ständischen Wahlrecht von 1588—1616.

1. Kaiser Rudolf II. Mandat an Praelaten, Ritter- und Landschaft, auch Landräthe und gemeine Landstände des Herzogthums Holstein d. d. Prag den 10. April 1590. [1])

Rudolph der Andere (tit.)
Ehrsame, Andächtige und Getreue!

Als Wir hiebevor nach tödtlichem Abgang weil. der hochgebohrnen Adolphen und Friedrichen Hertzogen zu Holstein, Vater und Sohn, dem auch hochgebohrnen Philippen, Hertzogen zu Holstein, bemeldtes Hertzogs Adolphs Sohn — — — — — — — — — — veniam aetatis mitgetheilt und daneben auch die Administration und Regierung bemeldtes Herzogthums — — — — — — Indults und Urlaubsweise untergeben, anvertrauet und befohlen, allermassen solche vor ihm sein Vater Hertzog Adolph zu Holstein und andere S. L. Voreltern an bemeldten Hertzogthum inne gehabt, regieret, besessen und administrirt haben, unlängst hernach auch den 11. Decbr. nechst abgelauffenen der ringer Zahl 89sten Jahrs Sr. Lbd. samt dem durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Christian dem Vierdten zu Dennemarck (tit.) König, Hertzogen zu Schleswig, Holstein (tit.) mit mehr bemeldtem Herzogthum Holstein etc. — — — und allen andern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, zu solchem Fürstenthum gehörig, als regierender Röm. Kayser von Unser und des heil. Reichs wegen, zu Lehn gereicht und wirklich verliehen, darzu auch alle jegliche Freyheiten, Rechte etc. — — — — — — löbliche Gewohnheiten und Herkommen erneueret, confirmiret und bestätiget, alles mehrern und eigentlichern Inhalts Unserer darüber verfertigter — — — Lehn-Brieff, so I. I. L. L. darüber — — zugestellt worden, haben Wir Uns der Gebühr und Billigkeit, auch heil. Reichs üblichen Herkommen nach, anders nicht versehen sollen noch können, als dass ihr bemeldtes Hertzogthums Stände und Einwohner I. I. L. L. als euren von Gott

[1]) Abgedruckt Falck a. a. O. XXXI. S. 90—92 nach den Landtagsacten.

und Uns dem Oberhaupte fürgesetzten, ordentlichen natürlichen Herrschaft und Obrigkeit mit leistung gewöhnlicher Huldigung und Ehre, sollet schuldigen Gehorsam bezeiget haben, inmassen auch dasselbige in bemeldten Unsern Kayserl. Privilegien, Indulten, Lehen und Confirmationen ausdrücklich vermeldet und euch und männiglich bei namhaffter Poen und Straffe ernstlich befohlen und zu thun gebothen worden ist [1]), so kommt Uns jedoch von mehr als einen und zwar nicht schlechten Orten gantz das Wiederspiel und nemlich so viel für, dass ihr oder jeweltliche aus Eurem Mittel sich in dem wiedersetzlich erzeigen und die Sachen unter dem Schein eines berümten von weil. König Christian dem Ersten ausgegangenen Privilegii dahin zu drehen unterstehen, als ob nach tödtlichen Abgang weil. nechst abgeleibten Königs Friedrichen zu Dennemarck und S. L. Vettern Hertzog Adolphen und Friedrichen zu Holstein, ihnen den Ständen gebühren und zustehen sollte, ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu wählen (folgt nähere Bezugnahme auf die Vorgänge von 1588). Nun könnten Wir Uns gleichwohl nicht versehen, noch die Gedanken machen, dass solches was dero Ends fürgangen, und Uns fürgekommen jener aller Meinung, noch ihr gesinnet seydt, Uns und dem heil. Reich diesfalls fürzugreifen, und euch von desselben und euer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit unvernemlicher Subjection und Gehorsam also unbedächtlich und bisher im heil. Reich nie erhörter Weise auszuziehen, sondern vielmehr dafür halten, ihr werdet denen Sachen in andern Wege besser nachdenken und euch und euren Kindern eine so schwere Verantwortung der Rebellion und ungehorsams, auch daher besorgenden zeitl. und ewigen Unheils nicht aufladen; dieweil aber dennoch diese Dinge nicht von schlechten Orten an Uns kommen und Wir denn obliegenden Kayserl. Amts und Pflichten halber verbunden, auch für Uns geneigt und festiglich gemeint sind, das heilige Reich und dessen gehorsame Vasallen bei Ihren Rechten, Obrigkeiten, Belehnungen, Freiheiten und Herbringen zu schützen und zu hand-

[1]) Lehnbrief vom 5. Octbr. 1548 für Christian III., Johann d. A. und Adolf von Gottorf (bei Christiani II. S. 509) gebietet den Unterthanen „dieselben als ihre rechte und natürliche Herrn ohne allen Zwang und Widerrede zu erkennen. Lehnbrief für Johann den Jüngern vom 22. Aug. 1590 (Ostwald VI. S. 26), „dass sie obgenannten Johann Hertzogen zu Holstein als ihren gesambten rechten natürlichen Herrn ohn alle Irrung und Widerrede erkennen halten und ehren. Lehnbrief für die Sonderburger vom 28. Dcbr. 1623 (Ostwald IX. S. 37). „Joachim Ernsten, Hertzogen zu Holstein sambt Sr. Lbd. Gebrüderen, als ihre gesambte rechte natürliche Herrn etc. erkennen etc. Lehnbrief von 1640 (Falck XLI. S. 127).

haben und demselben zugegen nicht beschweren lassen; so haben Wir darum nicht unterlassen sollen noch können, euch desjenigen, was jetz gehörtermaassen an Uns gelanget, hiemit gnädig zu erinnern, mit diesem angehefteten Gesinnen, ernster Ermahnung und Befehl, zum Fall vielleicht ichtes dergleichen durch euch oder jemand aus eurem Mittel unbedächtlich wäre unterstanden oder fürgenommen worden, oder noch unterstanden werden wolle, dass ihr dasselbige ohne Verzug also gleich wieder abstellet, euch der Anstifter solcher Unruhe und Widersetzlichkeit gänzlich entschlaget und hingegen vermöge Unsern Kaiserlichen Indulten, Lehn und Confirmations-Brieffen und denselben angehängten ernstlichen Poenal-Mandatis beyde obgedachte Belehnte Unsere lieben Freunde und Oheime König Christian zu Dennemarck und Hertzog Philipsen Hertzogen zu Hollstein, als eure rechtsnatürliche Erbherrn und Landesfürsten, von Unser und des heil. Reichs wegen ohne einige Wieder- und Ausflucht erkennet, aufnehmet, ehret und haltet, I. I. L. L. auch darauf gewöhnliche Erb-Huldigung, Pflicht und Eydt leisten denenselben in allen und jeglichen Sachen, die Fürstl. Regierung, Regalia, Lehn, gericht und Recht belanget, folgig und gehorsam seyd, Ihre Statthalter, Amtleute, Drosten, Officires, Räthe und Diener an ihrer Herrschaften Stadt der Gebühr respectiret und gegen dieselben weder mit Worten noch Werken ichtes unziemliches fürnehmet und gemeinlich alles das thut, was frommen gehorsamen Unterthanen ihren Herrn und fürgesetzter Obrigkeit zu thun und zu leisten schuldig und pflichtig seyn und euch desselben nicht weigert noch anders thut, als lieb euch ist, Unsere Kayserl. Ungnade und die Poen, so in obengeregten Unsern Indulten, Lehn- und Confirmations-Brieffen bestimmt ist, zu vermeiden. Deren vollziehet ihr zur Gebühr Unsern endlichen Befehl und ernstlichen Willen. Geben auf Unserm Königl. Schloss zu Prag den 10. Tag April Ao. 1590.

Rudolph

Ad mandatum sacr. Caesar. Mjtis. J. Kurtz v. s.

A. Erstenberger mppr.

2) *Kaiser Rudolf's II. Bestätigung des Gottorper Primogenitur-statuts d. d. Prag 28. Febr. 1608.*[1])

Confirmirt „solche angezogene und für (vor) diesem bei dem Hause und Stamm Hollstein gebräuchlich gewesene Primogenitur oder Gewohnheit Successionis — — — — — dass zwischen bemeldten Hertzogen zu Hollstein dieser Linie, männlichen Stammes zu ewigen unaufhörlichen Rechte,

[1]) Vollst. abgedr. Falck a. a. O. XXXIII. S. 94—96.

die Succession Sr. Hertzog Johann Adolffs Lbd. Antheils am Fürstenthum Hollstein, dessen incorporirten Landen und was demselben inskünfftige accresciren möchte, nach Ordnung und Erbgangs Recht der Erstigkeit und Primogenitur vererbet, die Unterthanen in Land und Städten auch demselben Primogenito und erstgebohrnen Mann-Erben allein gehuldigt sein sollen.

3) Privilegienbestätigung K. Christian IV. vom 1. Septbr. 1593.[1])

Wir Christian IV. (tit.) bekennen hier mit offentlich vor aller menniglich mit diesem Unserm Brieffe, nachdem Wir nach tödtlichem Abgange des (tit.) Herrn Fridrichs des Andern, weiland Königes zu Dennemarck, Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig Holstein, Unsers fr. l. Herrn und Vattern als Sr. K. W. Eltister Sohn und Regierender Herr — — — — von den (tit.) Bisschoffen, Praelaten, Rittern, Männer, Räthen, Stetten und Einwohnern der Furstenthumbe Schleswig Holstein eine wahre Erbhuldigung — — — begeret und gefordert, dass sie sambtlich, gar, und alle eintrechtiglich — — — uns solche begerte Erbhuldigung, Eyd und Pflicht — — gethan, geleistet und gegeben.

4) K. Christian IV. bestätigt 1609 „als König zu Dennemarck und Lehenherr des Herzogthums" Schlesswig das Gottorper Primogeniturstatut von 1608.[2])

5) Die Königl. Landtags-Commissarien erklären auf dem Schleswiger Landtage Decbr. 1616.[3])

Die Regierung habe bisher einzig und allein auf der erblichen Succession beruht. Nicht nur das Mandat K. Rudolfs von 1590, sondern auch neuerdings das Kaiserliche Erkenntniss für Johann den Jüngern wegen Leistung der Erbhuldigung habe „den Ständen ihre freie Wahl durch ein öffentlich abgefasstes Urtheil gentzlich abgeschnitten, cassiret, annulliret, abgesprochen, in Staub und Asche gelegt." Cardo negotii sei „dass das jus investiturae einzig und allein causa efficiens der Regierung sei."

---

[1]) Jensen und Hegewisch Priv. der schl.-holst. Ritterschaft 1797, S. 211, 212. Gleich, nachdem Christian IV. 1593 veniam aetatis erlangt hatte, verband er mit obiger Privilegienbestätigung die Protestation, dass er 1588 von den Ständen nicht gewählt sei, und liess diese auf dem Schleswiger Landtage 1616 (13. Decbr.) wiederholen. Ipsen, die alten Landtage S. 82. Lackmann's Einl. zur Schl.-Holst. Hist. 1733. Bd. II., S. 407, 414.

[2]) Falck a. a. O. XXXIV. S. 98 f.

[3]) L. A. von 1616.

6) Die Gottorper bestritten schon 1588 die Gültigkeit des Wahlrechts mit vierzig Gründen und behaupteten, das einzige Fundament der Regierungsnachfolge sei die lehnrechtliche Erbfolge.[1])

7) Herzog Johann's des Jüngern Erklärungsschrift an die regierenden Herren d. d. Reinfeld den 23. Octobr. 1608.[2])

Wir nehmen die begehrte Erbhuldigung fürnehmblich zu dem Ende auf, dass wir in Kraft derselben von den Beklagten für einen gebornen und von der Kayserl. Maytt. belehnten Hertzogen zu Holstein erkandt und geehrt und der pflichtschuldigen Contribution zur freuleinsteur dadurch gesichert werden, dass auch auff den fall, do nach Gottes unwandelbahren willen Uns oder Unsern fürstlichen Kindern undt nachkommen in künfftigem etwan der wegh zu der landtsfürstlichen Regierung geöffnet werden solte, wir und sie alsdan davon nicht gantz und gar aussgeschlossen sein, besondern jure proprio et quidem successionis et haereditario, **nicht aber** alieno et electionis oder nur auss gunst der underthanen darzu gelangen und uns allso desjenigen, was Uns von Gottes, Natur und Rechtswegen geburet, zu freuen haben mögen. Inmittelst wir uns an dem geringen antheill landes, so uns in dero mit E. K. W. herrn Vattern, weilandt Koning Fridrichen dem 2., unserm vielgeliebten herrn Brudern christmilter gedechtnuss getroffener Theilung zugefallen, inmassen wir selbiges seithero

---

[1]) Abgedruckt sind die 40 Gründe bei Hegewisch Gesch. Schl. und Holsteins Bd. III., S. 482—488. Die Belehnungen, die mehrfach ohne Wahl erfolgte Regierungsnachfolge, die häufiger schon ohne Weigerung geleistete Erbhuldigung, die Thatsache, dass die Herzogthümer Erblande, Erblehn, altväterliche Lehen, die Fürsten Erbfürsten seien, werden ausgeführt. Die Gottorfer erwirkten deshalb 1608 die lehnherrliche Bestätigung ihres hausgesetzlich die Primogenitur anordnenden Statuts.

[2]) Abgedruckt nach dem Original-Concept der aus dem Ploener Hausarchiv herrührenden Processacten.

Eine ähnliche Betrachtungsweise spricht sich in Herzog Johann's des J. Testament d. d. Sonderburg Dom. Esto mihi 1621 (Falck Urkdb. XXXVI, S. 105) aus, worin er seine Söhne ermahnet:

„Dieweil wir auch als ein gebohrner und belehnter Hertzog zu Schleswig-Holstein allen natürlichen Rechten und Gerechtigkeiten nach zu Einforderung der Fräuleinsteuren von den Ständen und Unterthanen dieser Fürstenthümer ebenso wohl als andere Hertzogen derselben befuget, desswegen auch unsere Zusprach und Anforderung — mit der Landschafft beider Fürstenthümer noch unentschieden, als wollen unsere Erben diese Forderung und rechtliche gebühr — — zu fleissiger Continuation und ferner Ausführung ernstlich annehmen."

durch gottes milten Segen verbessert, gern genügen lassen, massen unss auch fernerer Regirung, dan in undt über demselben nicht ahn; und seindt erpietens, die zuerkandte Contribution zur freuleinsteur, soviel deren unns bereits verfallen, anderer gestaldt nicht, dan der Kayserl. Urtheil zufolge, vigore executionis zu erheben und einzufordern.

— — — — Ob nun woll der verurtheilten Ritter- und Landschafft in alleweg gepühret hette, mehr besagter Kayserlicher rechtmessigen Urthell ein genugen zu thun undt die Uns zuerkandte Erbhuldigung und freuleinsteur zu entrichten, So haben Sie Sich jedoch darentgegen gelusten lassen, allerhandt furfluchtige behelff zu suchen und sich einer unzulässigen wiederrechtlichen appellation a caesare quasi male informato ad eundem melius informandum mit wenigen fuge zu geprauchen. [1])

---

[1]) In dem Concepte ist ein passus, als die Landschaft wol unnöthigerweise reitzend von Johann dem Jüngern getilgt. Es ist dabei zu bemerken, dass das Mandat Kaiser Rudolf II. von 1590 erst auf dem Schleswiger Landtage vom Decbr. 1616 den Ständen bekannt gemacht wurde. Die getilgten die Rechtsanschauung der Fürsten bezeichnenden Worte lauten: zumahl E. K. W. und Lbd. selbsten und der lieben posteritet und nachkommen, so künfftig nicht alle zur regirung erhoben werden können, zum höchsten darannen gelegen, dass sie unter dem schein der gar zu hoch auffgenutzten privilegien nicht zugleich mit und neben der regirung auch aller andern habenden hoch- undt gerechtigkeit zu und an diesen fürstenthumben, privirt und entsetzet werden. Denn, wan den underthanen dieser lande dem vorgeblichen beruhmen nach, frey und bevorstehen solte, **vermöge dero eingebildeten Chur und Wahll** nur einen unter allen Hertzogen zu Schlesswigh Holstein, welcher ihnen gefiele, zu erkiesen undt zu wehlen, die übrigen aber allerdings zu verwerffen und auszuschliessen undt dieselbe gleichsamb für frembde und privat Personhnen zu achten, so würden die underthanen herrn des Landes sein. So würde auch in diesen fürstenthumben keine succession ferners stadt haben, besonders alles allein uff der Ritter- und Landtschafft blosser Election bestehen müssen, auch weder dem Obersten Lehenherrn noch den gebornen und belehnten Hertzogen zu Schlesswigh Holstein ihr resp. competirendes jus directi et utilis dominii pleiben können. So würde auch in der underthanen macht stehen, denjenigen, welchen sie zum regierenden herrn erwehlet, nach gestalten Dingen, cum ejus sit adimere, cujus est dare, widerumb abzusetzen. So müssten auch E. K. W. und Lbd. selbsten nicht suo jure undt auss angeborner Erbgerechtigkeit', besondern auf der Ritter- und Landtschafft angegebener Vergünstigung zu solcher landtfürstlicher hochheit gekommen sein.

XXXVII. Erklärung der Schl.-Holst. Stände über die Bedeutung, welche sie dem ständischen Wahlrecht beilegen. 1616.

Gegen den von landesherrlicher Seite gemachten, auch im Mandat Kaiser Rudolf II. von 1590 ausgesprochenen Vorwurf, dass die Stände sich anmassten, „es sollte ihnen den Ständen gebühren und zustehen, ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu erwählen", verwahren sich die Stände, indem sie 1616 über die Bedeutung des Wahlrechts sich dahin aussprechen: [1])

Weil sie vermerken, dass Ihr. Kön. Mayt. und Fürstl. Gnaden das Wort Wahl und wehlen — — in gnaden nicht auff und vornehmen wollen, und dabei unsers geringfügigen erachtens etwa diese mistrawige oder zweifelhaftige gedanken wider die gehorsame Landtschafft schöpffen, als solten sie eine der zweifachen als königl. und fürstliche Linien, krafft solcher angezogenen Wahl vorbeizugehen sich unterfangen können: So erklehren gegen E. K. Maj. dan auch gegen E. F. G. als ihre gnedigste, gnedige Herren, die ehrwürdige Prälaten, ehrbare Ritter- und Mannschaft sich bestendiglich dahin, dass ihre sampt und sonders niemalen solche Deutung wider die alte Observantz in Hertz, Sinn oder gedanken gekommen, seind auch nicht gemeindt, das Wort Electionis oder Wahl, wan und so offt eines oder beider regierender herren stelle vaciren solte, dahin und also zu missbrauchen, besundern dass sie das Wort wahl oder wehlen nicht anders deuten noch verstehen, dan dass so oft ein oder auch in beiden, Königl. und fürstlichen Linien, beide regierende Herrn ermangeln, respective einen oder zween aus jeder Linie wieder benennen mögen. [2])

---

[1]) Landtagsacten von 1616. S. H. 156, Fol. 187.

[2]) Dass Johann der Jüngere der Königl. Linie angehörte, ward allgemein anerkannt. Im Jahre 1593 erklären die Stände in einem Bedenken über die Theilnahme Herzogs Johann und Herzogs Ulrich an der Regierung: Es sei mit Exempeln der beiden Linien der Königl. und Gottorfischen genugsam beizubringen; wie dann König Friedrich der Ander zween Brüder gehabt, Hertzog Magnus und Hertzog Johanns, so noch einestheils am Leben und deren keiner zur Regierung gestattet worden, so dann auch durch ganz neue fälle die sich in der Gottorffischen Linie begeben, beizubringen. S. H. 156 fol. 54. Ratjens Handschriften I. S. 272.

Der Königl. und Fürstlichen Commissarien Bedenken auf die von Ritter- und Landschaft ihnen zugestellten zwei Schriften H. Johannsen Sache betr. (Ratjen Hdschr. II. S. 322) sagt:

„In diesen Fürstenthümern ist hergebracht, wann dem regierenden Herrn in der Königl. Linie Fräuleinsteuern gegeben werden, dass alsdann alle Unterthanen der Gottorfischen Linie ohne Abgang mit

XXXVIII. Abermaliges kaiserliches confirmirtes Paritori-Urtheil, die Erbhuldigung und Fräuleinsteuer betr. vom 28. März 1628.[1])

In Sachen weyland Herrn Johansen Hertzogen zu Holstein, anjetzo dessen Herrn Sohn, Herrn Joachim Ernst für sich und als Gewalthabers seiner Herrn Brüder, Christian, Friederich und Philipsen wie auch seines Bruders weyland Hertzoges Alexandri Söhnen, Johann Christian, Alexandri Heinrichs, Ernst Günthers, Georg Friederichs, Augusti und Philipps Ludwiegen, Aller Hertzogen zu Holstein, Klägers wider die Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs Holstein, Beklagte, Mandati cum clausula, die Erbhuldigung und Contribution der Fräuleinsteuer betreffend (wie 1605 und 1614).

Signatum zu Prag unter Ihr kayserl. Mayett. auffgetrucktem Secret Insiegel den Acht und zwanzigsten Martii Anno Sechszehnhundert Acht und zwanzig.

XXXIX. Kaiserliche Arctiores Processus, diesen Gegenstand betr., vom 27. März 1634.

In Sachen weyland Herrn Johansen Hertzogen zu Holstein anjetzo dessen Sohn, Herrn Joachim Ernsten, für Sich und als Gewalthabers seiner Herrn Brüder, Christian, Friedrich und Philipsen, wie auch seines Bruders weyland Hertzogs Alexandri Söhnen, Johan Christians, Alexander Heinrichs, Ernst Günthers, Georg Friederichs, Augusti und Philips Ludewiegen, Aller Hertzogen zu Holstein, Klägers wider die Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs Holstein, Beklagte, Mandati cum clausula, die Erbhuldigung und Contribution der Fräulein Steuer betreffend, ist zu Recht erkant, dass obgemeldte Ritter und Landschafft wegen ihres Ungehorsambs und dass sie dem unterm dato 30. Juli längst verwichenen 1599sten Jahrs aussgangenen verkund- und reproducirten kayserl. Mandato und darüber den 12. Decbris. 1605 eröffneten, 18. Septembris 1614 bestetigten und 28. Martii 1628 nochmals confirmirten Paritori-Urtheil und darauff erlangten prorogation termini in angesetzter Zeit keine gebüh-

---

collectiret und der Kön. Maj. von allen Unterthanen Gottorp. Theils die Fräuleinsteuer gereicht werde, derwegen es vice versa billig mit dem regier. Herrn der Gottorper Linie hinwieder also zu halten, dass demselben von allen Unterthanen der Königl. Linie die Fräuleinsteuer gefolgt und Herzog Johansen zugelegter Antheil, welcher in die Königliche Linie mitgehöret, nicht eximirt noch von der Contribution entfreiet werde.

[1]) Abgedruckt Apologia. Beil. XI. und XII. S. 27.

rende Folg und Genüge geleistet, in die Poen vorgedachtem Kayserl. Mandat einverleibt, gefallen und zu erklären sein, Immassen Ihre kayserliche Majestät Sie dan hiemit condemniren und verdammen, Auch klagenden Hertzogen die Arctiores erkennen und solches alles in contumaciam. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Maytt. auffgetrücktem Secret Insiegel den sieben und zwanzigsten Martii Anno Sechszehnhundert Vier und dreissig.

XL. Revers Herzog Johanns von S. H. Gottorp wegen des Primogeniturrechts vom 8. Febr. 1624.[1])

Von Gottes Gnaden wir Johanns, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holstein etc. (tit.) — — bekennen: demnach der weiland hochgeborner Fürst, Herr Johann Adolph (tit.) unser in Gott ruhender gnädiger vielgeliebter Herr Vatter, in Ihrer gottseligen Gnaden Antheil an den Fürstenthümern Schleswig-Holstein etc., deren incorporirten Landen und was all solchen inkünfftig accresciren möchte das jus Primogeniturae angeordnet, also dass darin hinführo keine Theilung mehr statthaben, sondern der Erstgebohren allein succediren und den anderen Gebrüdern, wann sie zu ihren mündigen Jahren gekommen, eine gewisse Geld-Pension, so lang biss dieselbe zu geistlichen Dignitäten befordert worden, reichen lassen solle: Welche Constitution Juris Primogeniturae in Gottes Wort, den kaiserlichen Lehn-Rechten, dem Herkommen bei Fürstlichen Häusern und in den Privilegiis der Fürstenthume Schleswig-Holstein gegründet, auch zur Erhaltung unsers Fürstlichen Hauses gantz nöthig und nützlich, die Römische Kayserl. Majestät, als Lehn-Herr des Herzogthumbs Holstein incorporirter Lande, so denn ihre Königl. Majestät zu Dännemarck etc. wegen des von der Cron Dännemarck zu Lehn rürenden Herzogthums Schlesswig und dessen Zubehörung, confirmiret und bestätiget.

Und dann solcher Verordnung zufolge nach tödtlichen Abschied vorgedachter Ihrer gottseeligen Gnaden der hochgebohrne Fürst, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesswig etc. unser freundlich vielgeliebter Herr Bruder, nicht allein die fürstlich verlassene Regierung als Erstgebohrner angetreten: so gereden und ge-

---

[1]) Abgedruckt bei Falcks Sammlung 1847. XXXVIII. S. 112 f. Herzog Johann, geb. 1606 † 1655, Bischof von Lübeck, war der dritte Sohn von Johann Adolf († 1616) und Bruder von Friedrich III. († 1659).

loben wir, Hertzog Johann, sothane Einigung und Abrede, die uns gleichfalls fürgehalten, und wir sattsam eingenommen, in allen ihren Puncten und Clauseln genehm zu halten, dawider nicht zu handeln noch andern zu gestatten, dass von ihnen icht was geschehen möchte, mehr gedachtes unsers Herrn Bruders Hertzog Friederichen Liebden, gantz fleissigen Dank sagend, dass dieselbe als Erstgebohrner und vermöge obangeregter Constitution Juris Primogeniturae eintzig regierender Landes-Fürst in den Herzogthümern Schleswig, Holstein etc. aus Unserer Fürstl. Gottorpischen Linien sich Unser also treubrüderlich angenommen und annimmt, auch bereits im Werk bezeiget hat, und so weit Ihro Liebden es möglich fernere Vorsehung zu thun erbietig ist, dass, weil wir, vermöge mehrberührten Juris Primogeniturae an Land und Leuten der Hertzogthümer Schlesswig, Holstein etc. und was denen incorporiret, so lang Ihr. Lieb. und deren Descendenten, männlichen Geschlechts, oder unser geliebter Bruder, Hertzog Adolff, oder jemand von desselben Lbden Nachkommen männlichen Geschlechts im Leben sein wird, nicht gelangen können, wir demnach mit geistlichen Dignitäten versehen seyn und darvon unsern Fürstlichen Stand führen möchten. Dessen zu mehrer Urkund und fester Haltung haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Secret versiegelt; so geschehen auf dem Schloss Gottorp A. 1624 am 8. F.

(L. S.) Hans, Hertzog zu Schlesswig-Hollstein.

XLI. Reichshofraths-Gutachten auf Anlass des Gesuchs des Herzogs Johann Friedrich von Schl. Holstein Gottorp wegen des königl. Antheils von Holstein von 1628. [1])

Zu Holstein Hertzog Johann Friedrich [2]) wegen der Holsteinischen Landen petit, dass wenn es künftig zu den Friedens-Tractaten kommen soll, er hiervon nicht ausgeschlossen und zu der Regierung des Fürstenthumbs Holstein, nach Ausweisung kayserlichen Lehnbrieffs gelassen und dabei manuteniret werden möge, Decretum ex

---

[1]) Abgedruckt Diarium Europ. Thl. XXVIII. App. Frankf. 1674, S. 148 als Beilage Nr. 8 der Gottorp. Staatsschrift von 1674. „Abgenötigte Widerlegung gedr. 1674."

[2]) Johann Friedrich (der jüngste Sohn Herzog Adolfs von Schl. H. Gottorp) geb. 1579 † 1634, Bischof zu Lübeck.

Consilio Secreto 27. Febr. ad Cons. Imper. aulicum, so viel diss petitum der administration der Landen betr. umb forderlich gutachten:

Fiat votum ad Caesarem: es sei ungezweiffelten Rechtens, also auch jederzeit alhier observiret, dass die Feuda Imperialia, ob crimen laesae Majestatis, an Ihr. Majest. devolviret werden, derowegen dann auch kein Zweiffel, dass des Königs in Dennemarck, als Hertzogen zu Holstein, an den Holsteinischen Landen habende Portion, Ihr. kayserl. Majestät lediglich anheim gefallen, und dahero dieselbe ihres Gefallens hievon disponiren können, weil aber, wann Ihr. Majest. dem H. Supplicanten die Regierung jetziger Zeit auftragen solten, solches wegen Ihr. Majest. Rechtens gefährlich, derselben gleichsamb hiedurch die Hand gebunden, und es auch bei andern ansehnlichen praetendenten, die sich nicht weniger umb Ihr Majestät verdienet, ein offens verursachen möchte[1]) als hält Reichs-Hoff-Rath dafür, Ihr Majest. möchten noch zur Zeit hiemit innen halten, und die Supplicanten biss zu seiner Zeit zur Gedult weisen, Es möchten auch Ihr. Majest. des Hertzogen zu Fiedland hierüber Mitgutachten vernehmen.

XLII. Auszug aus dem nachmals cassirten Exspectanzbrief vom 2. Septbr. 1638, enthaltend die Festsetzung eines Vorzugs der Gottorpischen Linie vor der Sonderburgischen bei der Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.[2])

Die Clausel, welche auf Beschwerde der Sonderburgischen Linie 1642 cassirt wurde, lautet in der Urkunde d. d. Prag den 2. Septbr. 1638 dahin:

---

[1]) Ausführl. Refutation 1671, S. 227: Am 30. Jan. 1628 hatten Herzog Johann des Jüng. Descendenten beim Kaiser ausgeführt, dass sie von fürstlicher Ankunft, Erb- und Rechtswegen und also proprio jure legitimae agnationis et ex beneficio primi acquirentis gleichmässig dem Könige zu Dennemark und Herzogen zu Holstein Gottorff zu der Succession der Grafschaften berechtigt. Der Reichshofrath erkannte 28. März 1628, das dem Verlangen von Herzog Joachim Ernst für sich und die gesammte Sonderburgische Linie wegen Ausfertigung der Oldenb. Exspectanz zu willfahren sei. Das Reichshofrathsgutachten von 1638 bringt dem Kaiser in Erinnerung, warumb er Anno 1628 die Expectantz nicht erhalten und dass er „umb seiner beständigen Trew willen“ sie jetzt erhalten möge.

[2]) Abgedruckt Diarium Europaeum Tom. XVIII. Frankfurt a. M. 1669. Appendix als Anlage O. der Gottorpischen Gründl. Informatio facti et juris. S. 80. Unter den Vettern wird auch Ernst Günther (der Stammvater des Augustenburger Hauses) namhaft gemacht.

„jedoch sol vielgedachter Herzog Joachim Ernst zu Holstein, dessen respective Gebrüdere und Vettere und deren eheliche Leibs-Lehns-Erben, so lange und viel jemand von den Herzogen zu Holstein Gottorpischer Linie im Leben, sich offtberührter Exspectantz und Anwartung keines Wegs anmaassen, sondern bis zu deren gäntzlichen Abgang in Ruhe und Gedult stehen“ (vgl. Beil. XLVII—XLIX).

XLIII. Auszug aus dem Neben-Vertrag König Christian IV. und Herzog Friedrich III. von Gottorp über die Succession in den Schauenburgischen Antheil vom 16. Mai 1641. [1])

Wir Christian der Vierdte, von Gottes Gnaden etc. Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beede Hertzoge zu Schleswig-Holstein etc. Gevettere thun kund hiemit gegen männiglich, für Uns, Unsere allerseitige Erben und Nachkommen. Nachdeme uff Absterben weil. des wohlgebohrnen Herrn Otten, gewesenen letzten Grafen von Schauenburg, wohlmilder Gedächtniss, desselben pinnebergische in Unserm Fürstenthum Stormarn belegene Aembter zu gesammter Hand erlediget und angefallen, Wir auch darauf bereits selbige vermöge beständigen Vergleichs sub dato 7. Decembris 1640 — — — — — unter Uns — — — — — — getheilet und von einander setzen lassen, dass Wir annoch darüber, weilen gemeldte Lande Uns satis oneroso titulo[2]) — — — — zu Theil worden, sodann sonsten auch aus ungefärbter unter Uns bestehender Affection dieses weiter mit einander beständig verabredet und reciproce eingegangen, nemlich sofern Wir König Christian oder Unsere Herrn Söhne und sonsten in absteigender männlicher Linie, ohne einige männliche Leibes-Erben — — etwan ab- und aussterben sollten, dass alsdann die vigore praedictae transactionis Uns eingeräumte drei Theile gemeldter Aembter niemanden anders als vor Hochgedachter Sr. Lbden und Dero männlichen Erben, ebenmässig auch hergegen, da Wir Hertzog Friederich und Unsere Söhne auch sonst in absteigender männlicher Linie — — ohne Unsere männliche Leibes-Erben abgängig worden, sollen Hochgedachter I. K. M. und Dero männlichen Leibes-Erben die jetzo Uns eingeräumte Stücke

---

[1]) Abgedruckt Falck's Slg. 1847. Nr. XLVI. S. 135 f.

[2]) Vgl. S. 79 Note 1 „jure successionis auf Unser fürstl. Haus Holstein devolvirt.“

wiederum allein heimfallen und gebühren, nicht aber, dass etwa ein oder ander Dero bereits Abgetheilten sich daran zu machen, oder darauf zu praetendiren haben mögen. Dieses haben Wir also beiderseits mit gutem Rath und Wohlbedacht unter Uns über voriges beliebet, auch um alles ohne Gefährde König- und Fürstlich wohl zu halten, gegenwärtigen Neben-Recess in duplo aufsetzen, hinc inde mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unsern resp. Königl. und Fürstl. Secreten befestigen lassen. Geschehen am 16. Mai 1641.[1])

XLIV. Verhandlungen der Sonderburgischen Fürsten über die Pinnebergische Successionssache und deren Eingaben beim Reichshofrath Nr. 1—23 von 1641—1651.

1) Schreiben Herzogs Joachim Ernst von Holstein-Ploen an seine Brüder, die Herzöge Friedrich und Philipp d. d. Ploen 1. Januar 1641.[2])

Unser fründlich Dienst zuvor: Hochgeborne Fürsten (etc.) E. E. L. L. werden zweifels frey vernommen haben, wassmaassen die Königl. Maj. zu Dennemarken und Hertzoges Friedrichen zu Schleswig-Holstein Lb. Unsere hochgeehrte Herren Vettere nach absterben des weiland hochwolgebornen Herrn Otten Graffen zu Schowenburg und Holstein, Herren zu Gehmen etc. seiner hinterlassenen Landen diesseits der Elbe gelegen, aus den Ursachen, als wir nicht anders wissen, sich angemasset, dass solche laender zum Fürstenthumb Holstein gehörig und nun durch den todesfall erlediget an die Fürsten zu Holstein wieder heimgefallen sein, auch all-

[1]) In dem schliesslichen Vergleich d. d. Pinneberg vom 20. Juni 1641 heisst es (Falck a. a. O. S. 138): bleibt es bei dem alten unverändert und ungekräncket, wessen I. K. M. und F. G. sich vorhin dieser Lande halben — — als auch neulicher Zeit, Einhalts und besage solcher Verträge reciprocae successionis mit einander vereinbahret und verglichen.

Gegen diese Verträge waren die Bestrebungen der Sonderburger gerichtet (vergl. Beilage XLIV). Früher war im Wesentlichen nur die von den Sonderburgischen Fürsten (Moser, Fam. St. R. I. S. 697 — 699) am 16. Septbr. 1647 gegen diese Vereinbarung bei'm Reichshofrath eingereichte und am 29. Octbr. 1647 Christian IV. und Herzog Friedrich III. von Gottorp communicirte Vorstellung, so wie eine vom 28. Juni 1649 (Moser a. a. O. S. 700) bekannt.

[2]) Nach den Original-Concepten und Originalschreiben des Ploener Hausarchivs abgedruckt.

bereit die Lande unter sich getheilet haben, so wol auch an die Kayserl. Maytt. umb Confirmation und Bestätigung ansuchung thun lassen solten. Wan wir nun mit der Königl. Maj. und Hertzogs Friedrichen Ld. in gleichem grade und aus solchem Fundament wir gleiches rechten würden zugeniessen haben; als ersuchen Wir E. E. L. L. hiemit freundbrüderlich, sie wollen uns Ihre meinung und da ihnen etwas mehreres oder anders bewusst gerne mittheilen und communiciren ob sie nicht für rathsam halten, die Kön. W. und Hertzogs Friedrichen Ld. in einem gesambten schreiben zu ersuchen, dass sie auch unser befugnus betrachten und was uns rechtens wegen gebuhren mochte, freundvetterlich unversaget sein lassen wollten. Sind hierüber E. E. L. L. freundlicher Communication gewertig. Datum auf Unserm Hause Ploen den 1. Januarii Ao. 1641.

Von Gottes gnaden Jochim Ernst etc.

2) Schreiben der drei Brüder an Christian IV. d. d. Ploen und Norburg 9.—14. Jan. 1641.

Im Eingang wird auf die kaiserl. Edictalcitation Bezug genommen, worin alle und jede, so einige An- und Zuspruch an der weil. Grafen Otten zu Holstein hinterlassene Graf-Herrschaften und Lande haben möchten, aufgefordert werden, bis zum 24. März 1641 ihre jura zu begründen. Es heisst dann: Und zweiffelen Wir nicht, E. Kön. W. werden dasjenige, was Uns rechtswegen an des Herrn Graffen hinterlassenen holsteinischen Landen gebühren wird, Uns gerne gönnen, in freundlicher Betrachtung, dass wir von einem königlichen und fürstlichem Stamme entsprossen, auch in pari gradu mit E. K. W. begriffen und consequenter gleichen juris ex pactis antiquis et investitura zugeniessen haben werden.

Daran ist die Bitte geknüpft, „E. Kön. Maj. wollen — — — neben Ausführung ihres rechtens zugleich auch Uns und Unsere befugniss mit einschliessen und begreiffen oder zulassen, dass wir dero Action und Deduction Unsers dabei versirenden interesse wegen adhaeriren mögen.

3) König Christian IV. Erwiederungsschreiben d. d. Festung Christianspreiss (jetzt Friedrichsort) den 17. Januar 1641.

Christian IV. (tit.) Unsere Freundschaft etc. zuvor — — hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettere und Gevatter. Was E. E. E. L. L. L. auf etwan zukommene Abschrift einer affigirten Edictal-Citation die Grafschaft Pinneberg und alle darauf habende

praetensiones betreffend anhero um mit beobachtung ihres, alss von gleichem Stammen entsprossener, dabei versirenden Interesse fr. vett. anhero gelangen lassen, solches haben wir zur genüge wohl eingenommen. Nun mögen E. E. E. L. L. L. sich wohl versichern, dass wir auf alles solches, was von Ihnen erwehnet, nach wie vorhin Unsere jura wohl werden in gebührende acht und sorgfalt halten, wir zweifeln aber auch dabei im geringsten nicht, Sie werden auch Ihres Orts unterdessen der alten Verträgen und Theilungs-Recessen sich erinnern, dann nichts weiter alss was vermüge deroselben Ihnen beikommen und gebühren will, von solcher erledigung hoffen oder sich einbilden etc. Geben in Unser Vestung Christians Preiss den 17. Januar Ao 1641.

E. E. E. L. L. L. getrewer Vetter
Christian.

4) Schreiben der Gebrüder, der Herzöge Johann Christians, Ernst Günther, Georg Friedrich und Augustus von S. H. d. d. Sonderburg 18. Januar 1641 an den Herzog Joachim Ernst in Ploen.

Im Eingang wird darauf Bezug genommen, dass ihnen vor wenig Tagen die Edictalcitation zugeschickt, wonach alle, so „zu der erledigten Graffschafft Holstein Pinnebergk einig Interesse, Spruch oder Forderung praetendiren, in Zeit dreier Monaten am Kaiserl. Hoffe zu erscheinen erfordert worden." Es fährt dann fort:

„Nach dehren vleissigen Verlehsung unnd erwegunge wir willenss gewesen, mit E. Ld. derab soforth zu communiciren, wie unsere allerseits competirende Successions-Befugniss dabei möchte observiret und beachtet werden. Alss wir nun mit solchen gedancken umbgangen, kömbt unns die gewisse nachricht zur handt, dass E. L. unter'm 14. huj. Ihress Orts ein Schreiben in Ihrem und unser beeder Vetter Hertzogh Friedrichen unndt Hertzogh Philippen L. L. Nahmen an die zu Dennemarck Kön. W. (tit.) abgehen lassen, worin Sie Ihr jus per gradus paritatem anziehen unndt suchen (vgl. oben Nr. 2) — — — welche vigilantz unndt sorgfalt wir zwar nicht improbiren, ohn allein, weiln Sie uns unndt unsere abwesende Herr brüdere darunter gahr vorbei gangen und gleichsamb excludiret, ist es uns fort schmertzlich und nachtheilig zu vernehmen gewesen undt hetten unss zu E. L. alss dem nahen Vettern dessen gahr nicht versehen, zumahl Ihr ja ohnverborgen, dass wir zu solchen und dergleichen lehnssfolgen mit Ihr unndt unsern andern Vettern gleiche anwartung unndt gerechtigkeit, Sie aber dessfalss gradus praerogativam nicht fürzuwenden haben, wie solchess

nicht allein die vohrigen praejudicia, so alnoch in viridi observantia sein, dictirn unndt bestettigen, sondern ess ist Ihr auch ohne eintzige remonstration sattsamb bekandt, quod jus repraesentandi et successio nepotum cum patruis in stirpes et jure Divino et jure naturali, jure gentium et civili dispositum et concessum sit, so gahr dass desswegen kein Zweiffel im wege stehet, über dass haben wir ja mit E. L. crafft der Kayserl. Lehnbrieffe conjunctam manum et simultaneam investituram unndt können also nicht befinden, wass sie inducirt unndt bewogenn, dass Sie Uns so tacite vorbeigangen. Wir seyndt versichert — — — — es werden E. Lbd. — — uns zu dem, wass auss oberwehnter Succession zu gewarten oder zu erlangen, nicht allein gerne admittiren und verstatten, sondern auch dassjenige, so hirnegst drein gehandelt unndt fürgenommen wird, in unsern Nahmen, jedoch communibus sumptibus mitgeschehen unndt verrichten lassen. Datum Sonderburg den 18 Januarii Anno 1641. Von Gottes gnaden Johans Christian, Ernst Günther, Georgh Friedrich und Augustus gebrüdere Erben zu Norwegen, Hertzogenn zu Schlesswigh Hollstainn (folgen die eigenhändigen Unterschriften).

5) Erwiederungsschreiben Herzogs Joachim Ernst an Joh. Christians und Brüder. Ploen 28. Jan. 1641.

— — sind ganz nicht gemeint, Sie an einigen rechten zu verkürzen; die pacta, worann dies successions Werk hangen wird, sind uns annoch unoffenbart, dahero wir modum et ordinem successionis und wo weit die selbige sich erstrecken müge, allererst noch selber erlernen müssen. [1])

6) Schreiben Herzogs Joachim Ernst d. d. Ploen 31. Jan. 1641 an seine Brüder.

— — aus der Königl. Resolution wir anders nicht ersehen, denn dass ihre Kön. Maj. in den Gedancken begriffen, dass alte Verträge und theilungsrecessen uns im wege stehn und hinderlich sein sollen, dass wir zu einigen antheil der erledigten holsteinpinnebergischen Landen nicht würden gerathen mügen. Weilen aber wegen solcher pinnebergischen lande nach König Christian des ersten unsers Uhranherrn zeiten wol keine Verträge

[1]) In einem Schreiben vom 25. Januar 1641 schreiben die Brüder H. Joachim Ernst letzterem: „nun können E. Lb. leichtlich erachten, dass solche alte Verträge und Recess bei unsern in die kurzen Jahren angestellten Cantzleien sich nicht finden können und sei daher noch nöthig bei der Sonderburgischen Cantzlei, bei Joh. Christians einzukommen.“

seindt auffgerichtett, selbige lande auch hernacher in keiner Unser christseligsten Herrn Vorfahren Erbtheilung nie gekummen noch kummen können, als wirt davon in der Sonderburgischen Cantzelei auch nichts zu verhoffen sein, können auch nicht erachten, dass in den alten Handlung- und Verträgen, die anno 1390, oder wie andere wollen, anno 1380 seind auffgerichtet, mittelst deren sie diese itzo erledigte pinnebergische lande einbekommen, oder in dem Anno 1460 nach absterben Adolphi des letzten Hertzogs zu Sleswig und Graffen zu Holstein zwischen Konig Christian dem ersten und Graff Otten zu Schawenburg und seinen Herrn Sohnen getroffenen Vergleich, mittelst dessen die Graffschafft Holstein S. Kon. W. is cediret und abgetreten, etwas enthalten sein werde, das uns itzo modum succedendi fürschreiben, viel weniger von der succession abhalten und ausschliessen solle und seind solche alte verträge nirgends dan allein bei den regierenden Herren zu erheben, derentwegen wir zur Gewinnung der Zeit für's beste angesehn und gehalten, dass ihr K. W. ersuchet würden, solche alte verträge, die etwan objiciren müchten, uns zu communiciren, zu welchem Ende wir ein Gesambtschreiben allhie verfassen lassen.

Die Theilungs-Recessen werden und können unsers Erachtens anders nicht sein, dan die Quitung oder Verzichtbrief, so Unser in Gott ruhender Her Vatter Anno 1564 an König Friedrichen den andern christmildester Gedechtnuss nach gehaltener bruderlicher Theilung der vätterlichen Verlassenschaft an landen und leuten ausgegeben, die in dem lang verübten process wider die holsteinische Ritter- und lantschafft und zwar bey ihren exceptionibus zu finden und zu dieser förderung nicht kan gezogen werden, alledieweil solche pinnebergische lande in Unsers Anherrn Konigs Christian des Dritten christsel. angedenkens hinterlassenen landen nie gewesen und auch in keine theilung gekummen, deren auch so wenig in der Quitung oder Verzichtbrieff als in dem theilbrieff nicht gedacht worden. Würden nun Ihr Kon. W. da sie anders zu unserm abbruch hetten fürzuwenden, solches nicht communiciren, müssen wir insgesambt innerhalb des von Keyserl. Mayt. angesetzten termins bei Deroselben unterthenigst einkummen, Ihr. Keyserl. Mayt. unser bey der Königl. deduction versirendes interesse interveniendo et adherendo so viel sich gebühren mag, zu vernehmen geben, auch copiam aller actorum ausbitten und begehren, so Uns dan nichts mügen verweigert werden und wollen auff allen fall in gesambten namen ein solch Schreiben lassen abfassen, damit auff Ihr. Kon. W. anderweit einkommene resolution nichts verabseumet werden möge. Datum auff unserm Hause ploen den 31. Jan. Ao 1641.

7) Schreiben an König Christian IV. d. d. Norburg 2. Febr. 1641: „den erledigten pinnebergischen Antheil des Fürstenthumbs Holstein belangend.“

Es wiederholt zunächst den Inhalt des Schreibens K. Christian IV. (vgl. oben Nr. 3) und fährt fort:

Wie wir nun anders nicht suchen noch begehren, dan vermüge der rechten Uns an den erledigten landen wird heim fallen und gebühren mügen und von keinen alten Verträgen und Recessen, die Uns hieran hinderlich sein sollen, nichtes wissen, auch nicht erachten sollen, dass die Anno 1564 fürgewesene Erbtheilung und darauff erfolgte Quitung oder Recessen gemeinet oder anhero zu einigem Abbruch gezogen werden mügen, als bitten E. K. W. wir nochmals, sich willfährig zu erklären oder da etwann alte Verträge vorhanden, die dieser Sachen seinen sonderbahren ausschlag geben müchten, Uns selbige zu communiciren.

8) Auftrag Herzogs Joachim Ernst vom 21. Februar 1641 an den Sonderb. Agenten am Kaiserl. Hofe Rebenig von Rebenberg, die Pinnebergische Succession betr.

Der Auftrag geht dahin: „bei der Röm. Keyserl. Mayt. vor dem 14/24. Maerz 1641 einzukommen und darinnen unser interesse an den hinterlassenen stormarschen Landen, diesseits der Elbe gelegen, die morte Herrn Otten, Graffen zu Schawenburg neulichst sind erledigt, zu wahren und eine übersandte Deduction und Interventionsschrift bei'm Reichsrath einzureichen.“ [1])

9) Erinnerungsschreiben der Sonderb. Herzöge d. d. Norburg 11. Juli 1641 an König Christian IV.

„Alss dan E. Kön. W. daran keinen Zweiffel tragen, dass mit Deroselben und des hochgebornen Fürsten, Herrn Friederichs Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schlesswigh Holstain, Unsers fr. l. Herrn Vettern Lbd. wir eines Stammes und Herkommens und in pari gradu a communi stipite seint begriffen und dahero auch ex pactis majorum nicht weniger dann Dieselbe zur Participation dieser erledigten Landen pro

[1]) Die Kgl. dennemarkische teutsche Cantzelei bescheinigt d. d. Colding 14. Febr. 1641, dass das Schreiben Nr. 7 eingekommen, die Antwort darauff aber nicht für diesmal habe erfolgen können; der Agent berichtet 27. März 1641 aus Regensburg, dass die Deduction wegen der Stormarnschen Lande im Reichshofrath rechtzeitig in pleno eingereicht sei.

rata berechtiget und befugt sein müssen, so setzen Wir auch in keinen Zweiffell, E. K. W. nunmehr auch woll werden berichtet sein, dass weder Theilungs-Brieff noch Recessen nicht vorhanden, darin die unlengst erledigte Pinnebergische Lande mit eingezogen oder deroselben auff den Fall der Erledigung von Unserm in Gott ruhenden gnädigen Herrn Vatter oder Uns solte abgesaget und renunciiret sein.

Demnach Uns aber gleichwoll glaubwürdiger Bericht einkommen, dass E. Kon. W. und hochgemelter Hertzogh Friedrichen Lb. solche erledigte Pinnebergische Lande allbereit unter sich verteilet haben sollen, so hatt Unsere Angelegenheit noch erfordert, E. Kgl. W. nochmals fr. vetter: und dienstlich zu ersuchen, Sie unser rechtmessiges billiges Suchen zu behertzigen geruhen wolten und was Uns rechtens wegen will zukommen und gebühren, gern lassen zukommen und nicht versagen. — —

— Dat. Norburg den 11. Juli Ao 1641.

(Folgen die Unterschriften.)

10) Schreiben K. Christian IV. d. d. Glücksburg den 23. Julius 1641.

Christian der Vierte (tit.) Unsere Freundschafft etc. zuvor hochgeborne Fürsten, fr. l. Vettere und Gevattere, Was E. E. E. L. L. L. wegen angemasster Mitparticipation an den vermeintlich jure successionis [1]) an Unss und an Hertzog Friedrichen zue Gottorff Lbd. erledigten Pinnebergischen Aembtern, weil sie in pari gradu a communi stipite mit Unss begriffen, keine pacta oder alte Verträge dawieder in contrarium vorhanden, fr. vetterlich gelangen lassen, solches ist Uns wol zu Handen kommen. Nun hetten wir zwar schon vorlengst Unss deshalber der gebühr erkleret; es ist

[1]) Fast gleichzeitig sagt K. Christian IV. d. d. Glücksburg den 5. Juni (Lünig Sel. Script. Illustr. 1723, S. 717): Unsern Uranherrn Christian I. und folglich allen Unsern Vorfahren wie auch Uns sind von den am Reiche succedirenden Kaisern continua serie ganz Holstein und Stormarn, auch die ex priore divisione den Grafen zu Holstein und Schaumburg zugetheilten Aemter kraft der darüber nach und ausgefertigten Lehnbriefe in feudum transferirt, Uns und Unserm vielgeliebten Herrn Vetter, als toto Holsatiae et Stormariae corpore belehnten Reichsfürsten sind nach dem Tode des Grafen Otto diese im Fürstenthum Stormarn belegene Stücke jure devoluti wieder eröffnet. Sein Sohn, K. Friedrich III. sprach am 13. April 1653 aus (C. C. Hols. II., S. 1333): „seit 1640 ist die Herrschaft Pinneberg auf Unser fürstliches Haus Holstein jure successionis devolvirt.“

aber Unsere reise nach Norwegen inzwischen fallen, so es behindert, konten auch jetziger Zeit wol da zu rathen, weil aber mit Hertzog Friedrichen Lb. wir annoch vorher darauss communiciren müssen. Sobaldt Deroselben Gedanken Uns eröffnet, mügen sich E. E. E. L. L. Lbd. wol versehen, dass ihnen nach Notturfft und derogestalt, dass sie weiter eo nomine in Unss zu tringen keine Ursach haben, sol geantwortet werden. Geben auff Unserm Hauss Glücksburg d. 23. Julius Ao 1641.

E. E. E. L. L. Lbd. getrewer vetther
Christian R.

11) Bericht des Agenten Rebenich von Rebenberg d. d. Wien vom 16. Mai 1646 an Joachim Ernst.

Anbelangend die Succession zu der erledigten Graffschafft Pinneberg, desswegen bey der Röm. Kaiserl. Maj. Ew. Fürstl. Gn. sampt dero Herrn Brüdere, Hrn. Friedrichen undt Herrn Philippen F. F. G. G. noch im verwichenen 1641 Jahr eingekommen, dass biss dato darauf einiger Bescheid nicht erfolgt, seindt die continuirliche Kriegs Empörungen und zerrüttete Zeiten, auch andere respectu wegen Dennemarckh in Weeg gelegen, wie auch die überheuffte negotia publica, welche mit Anstehung viler privat expeditionum fast allein beobachtet werden müssen. Nun ist es etwas zu einem andern standt gekommen, da ich hoff, dass nicht mehr so starcke obstacula sich finden werden, dadurch wie zuvor die sach also stecken bleiben möge. So will ich die Sach reassumiren undt ein Memorial mit Wiederholung des vorigen Ansuchens übergeben undt umb Kaysl. Resolution anhalten — — — Und mir auch vorgenommen, auf dem Reichstag bei dem churfürstl. Collegio an Kaiserl. Maj. zu werben, damit E. F. G. zur restitution in der Grubenhagischen Allodialsachen gelangen mögen. [1])

12) Brief des Jeremias Pistorius von Burgdorff d. d. Wien 1. Mai 1647.

Er bietet sich nach Rebenichs Tode zum Agenten an. In dem

[1]) Vgl. Sonderb. Erbvgl. von 1633, pass. 5 verb.: annoch in der litis pendentz begriffenen Grubenhagischen Erbschaft und dergleichen Anforderungen. Der übrige Theil des Berichts handelt über die Salarienrechnung des Agenten, der von Herzog Joachim Ernst bezahlt war und hinzusetzt, dass er auch im übrigen nicht zweifelt, „dass gleichfalls dero Herrn Brüder und Vetters Hertzogs Johann Christians L. L. L. Lbd. meine bei Ihnen restirende Salaria mit überfertigen werden.“

eigentlich Schauenburgischen Theil der Verlassenschaft Graf Ottos stehe es ähnlich, wie in Bezug auf Pinneberg.

„Der jüngere Herr Graf Philipps zur Lippe hat sich an die negst verstorbene gräfliche Frau Wittib gehengt, die Huldigung nach ihrem Tod eingenommen und will ex testamento allein Erb seyn. Das Stift Minden aber will auch Erb sein und weder der Kgl. Maj. zu Denemarckh noch fürstl. Haus Holstein, Lippe noch jemand anderen einig jus einräumen; der Hr. Bischof hat auch zu Lintz den 18. Decbr. 1645 ein Urtheil wider die verstorbene gräfl. Fraw Wittib zu Schauenburg auf die vier Schlösser und Aembter Schawenburg, Schloss und Ambt Stadthagen, Schloss und Ambt Sachsenhagen, auch Schloss und Ambt Pückenburg (Bückeburg) und gleich darauf den 16. Juli 1646 Executoriales erhalten, wie ohne Zweiffel E. F. Gn. wissendt."

13) Bericht des Pistorius von Burgdorff d. d. Wien den 15. Septbr. 1648.

Er bedankt sich für die Bestallung von Seiten „E. F. Gn. und dero Herrn Brüder und Vettern."

Bisshero ist alhie weder in dieser (der Sache Erbhuldigung und Fräuleinsteuer betr.) noch in der Pinnebergischen Successionssache bei so zerstreweten Khays. Hofläger und Reichshofrath nichts vorgangen. Was aber der Holsteinische Landt-Canzler, Hr. Heinrich von Hatten, bei den Herrn Kays. Plenipotentiariis zu Ossnabruekh in der Pinnebergischen Sache angebracht und dieselben an den Kays. Hof nach Linz geschickt, habe ich noch nicht bekommen können, wessen sich aber die Kays. Gesandten gegen Ihnen erkläret, ist aus mitgehenden Protocoll zu sehen und darauss zu schliessen, was das Anbringen müsse gewesen sein. Jetzt ist Herr Christian von Ranzow underweegs hieher, der sol die Lehen empfangen, auff dessen ankunfft wirdt es ohne Zweifel allerley zu thuen geben, darauff ich achtung haben will.

Donnerstag, den 10. dissen, seyn Ihr. Kays. Maj. mit dero Gemahlin alhie angelangt, aber bissher noch kein Reichshofrath gehalten worden, doch werden die Expeditiones in wenig tagen wieder angehen.

Anlage. Die Sabbathi 18. Juli Ao. 1648.

Pinnenberg Graffschaft sive die Kayserl. Osnabrugische Gesandten de dato 25. Juni jüngsthin berichten, dass der Fürstl. Holsteinische Abgesandte Heinrich von Hatten daselbsten ankommen und in Nahmen des neu erwehlten Königl. Dennemarkischen Prinzen wie auch Herzog Friederichen zu Holstein angebracht, dass jetzt besagter new erwehlter Prinz sich der in Fridens begrief befin-

denten ergetzlichkeit gänzlichen zu verziehen, wan allein dem Fürstlichen Haus Holstein mit Uberlassung der Graffschafft Pinnenberg möchte willfahret oder doch wenigst diese sach vor die Austrags Richter verwiesen werden. Darzue dan die Kays. Gesandten einrathen thuen mit dem Anhange, wan besagter von Hatten solches bey den Schweden anbringen und dass dessen in Instrumento pacis gedacht werde, begere, so hetten Sie undt nit Ihre Kayserl. Mayt. den Dankh darvon.

Ihre Kays. Mayt. haben kein Bedenkhen, dass diese Sach vor die Austrags Richter remittiret werde. Joh. Georg Merz.

14) Bericht von Pistorius von Burgdorff d. d. Wien 17. Febr. 1649, übersendet ein Protocoll wegen Ueberweisung der Pinneberg'schen Successionssache an die Austräge.

Die Lunae 8. Februarii 1649.

Schaumburgische Verlassenschaft, die Grafschaft Pinneberg betr. sive Ihr. Kayserl. Maytt. zu Münster ahnwesendte Gesandte sub praes: 3 huj. pitten, ob Ihr Kays. Matt. gnädigst wollen geruhen, dass unter dem 4. Augusti nechst verwichenen 1648 Jahrs ertheiltes Extrajudicialremissions-Decret ad Austregas durch ein anderss judicial Decret zu confirmiren oder zu renoviren.

In eadem der Königl. Dennemark. und Fürstl. Holsteinischer Anwaldt Johann Löw de praesent. hestierno petit ex causis insertis idem.

Fiat interlocutoria: In welcher die beschehene communication als unnöthig auffgehebt, undt diese Sach, als welche vermöge der Reichs Constitutionen, Cammergerichtsordnung undt dann des bereits getroffenen Friedensschlusses vor die Austregas gehörig, dahin remittirt wirdt. Ex Exc. Consil. Impli. Aulico die et anno ut supra. Johannes Scheffer de Leoncastro.

Demgemäss beschlossen Wien unter Ihrer Kaiserl. Maj. auffgetrucktem Secret Insigell d. 8. Febr. 1649.

Ferdinandt Graf Kurz (L. S. Imp.).

15) Prot. Veneris 16. Julii Ao 1649.

Pinnenberg Grafschafft sive Jeremias Pistorius sub praes. 28. Junii ad nuperam sententiam remissoriam d. d. 8. Febr. h. a. dicit, dass die Pinnenbergische Grafschaft undt Guetere von dem h. Röm. Reiche zu Lehen rühre, auch sein Herr Principal solches künftig dafür halte und in pari gradu mit der nechst abgeleibten Kgl. Mayt. zu Dennemarckh und Hrn. Hertzogen Friedrichen

zu Hollstein tempore mortis ultimi Comitis sich befunden und dahero ebenmessig zur Succession befuegt seie, welche Befuegniss Er im Namen seiner Herrn Principalen an Ihr. Kays. May. als Lehnsherrn und Richter bringen und darbey bitten müste, seine Herrn Principale eines ebenmessigen Rechtens mit der jetzigen Königl. May. zu Dennemarckh und Hertzog Friedrichen zu Hollstein geniessen zu lassen et petit in illum finem gedachter Königl. Mayt. undt Herrn Hertzogen einen gewissen Termin ad respondendum et declarandum anzusetzen. apponit A. B.

Wenn Supplic. formblich einkommen wird, solle ferner ergehen, was recht ist. Reinhardt Schröder [1]).

16) Eingabe des fürstlich Holstein-Sonderburgischen Anwalts Jer. Pistorius von Burgdorff den 3. Decbr. Anno 1650 an den Röm. Kaiser.

Allerdurchleuchtigster etc.

Allergnädigster Herr. Es hat der Königl. Dennemarkische und Holstein Gottorffische Abgesandte Herr Christian von Rantzow neben andern seinen Anbringen auch der Succession der Graffschaft Pinneberg und der Anwartschaft auf die Graffschaft Oldenburg und Delmenhorst erwehnung gethan und wie Ich höre, wegen beeder Grafschafften die Confirmation des Königl. Dennemarkhischen und Holstein Gottorffischen Vergleichs darinnen gesuchet.

Weilen aber die Fürstl. Holsteinische Sonderburgische Lini bey beeden Graffschafften merklich interessirt ist, so habe im Namen Ihrer F. Gn. zu Sunderburg ich ein allerunterthänigst Memorial in E. Kaiserl. Maj. hochlöbl. Reichshofrath eingeben und allerunderthänigst gebetten, beeden Königl. und Fürstl. Häusern nichts zu deferiren, sondern vorhero die Hertzoge zu Holstein Sonderburg. Lini wegen Ihres merklichen interesse darüber zu hören, mir ist aber anders nichts, als Lunae den 21. Novbr. dieses 50. Jahrs dieser Bescheid erfolget.

Ad acta und ingedenckh zu sein [2]).

Wann ich aber vernehme, dass E. Kaysl. Maytt. hochlöbl. Reichshofrath deroselben diese sach mit einem gutachten übergeben, so hab ich auch mich dieses Orts wegen der Fürstl. Holstein Sunderburg-Lini habenden Interesse allerunderthänigst an-

[1]) Pistorius bemerkt hiezu bei Einsendung: Mein Memoriale ist gantz dem herkommen uud Hof stylo gemess, man führet aber jetzt eine andere ordnung ein, welche der Cammer zu Speyer sich confirmiren solle. Abgedruckt ist obiger Antrag bei Moser Fam. Staatsr. I., S. 700.

[2]) Der Bescheid ist abgedruckt Moser Fam.-Staatsr. I., S. 701.

melden und bitten wollen, wann in obgedachten beeden puncten deren Graffschaften Pinneberg und Succession der Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst etwas sollte vorgehen, darin nichts beständiges zu schliessen, sondern die Hertzogen zu Holstein Sunderburg, als welche mit Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemarckh in pari gradu seindt, vorhin darüber zu hören, Solches werden umb E. Kays. Maytt. die Hertzogen zu Holstein Sunderburg allerunderthänigst verdienen und Ihr Nothurfft dagegen einbringen. Deroselben zu Kaiserl. Gn. mich allerunderthänigst gehorsambst befehlendt Ewr. Kaysl. Mayt. allerunderthänigster Fürstl. Holst. Sunderb. Anwaldt Jer. Pist. v. Burgdorff.

17) Memorial desselben wegen des Fürstl. Hauses Holstein Sunderburg vom 23. Decbr. 1650, dass, wann von der Kgl. Maj. in Dennemarckh und Fürstl. Dchl. zu Holstein Gottorff etwas praejudicirliches angebracht werden solte, denselben nichts zu verwilligen, sondern vorhin der andere Theil zu hören.

Es ist ausgeführt, dass „seine gnädige Fürsten und Herrn, Hertzog Joachim Ernst sampt Gebrüder und Vettern, Hertzogen zu Holstein Sunderburgischer Linie insonderheit wegen Pinnebergischer Succession und Oldenburg. Expectantz hoch interessiret, daher das Fürstl. Haus Sunderburg mit seinem Interesse in Obacht zu nehmen[1]).

18) Schreiben Herzog Joachim Ernst von Schl.-Holstein-Ploen d. d. Ploen 15. Decbr. 1650 an Pistorius.

Unsern gnädigen grus zuvor — — —

Haben aus Euren Schreiben vom 9. und 22. Novbr. des Herrn Statthalters Rantzowen propositionis puncta wol vernommen.

Was die Belehnung anbelanget, verspüren Wir auss den literis investiturae, dass die Kön. W. zu Dennemarken und der Hertzog zu Holstein Gottorffischer Lini, wan ein neuer Röm. Kaiser als neuer Lehenherr angetreten, wol einmahl in gesambt, ein andermahl ein jeder absonderlich die Belehnung gebeten haben, wan aber unter den Belehneten einer verstorben, dass alsdan allezeit dessen successor allein pro renovatione investiturae angehalten, wie denn auch itzo der Herr Stadthalter Rantzow wol nicht

---

[1]) Pistorius berichtet d. d. Wien 9. Novbr. 1650: „wegen Pinneberg ist es noch auf de Stund zu keiner Resolution gelangt, ich muss glauben, dass die Sache vorsetzlich aufgeschoben werde.“

denn allein pro rege die renovationem suchen wirdt; haben demnach dawider nicht zu sprechen; zumahlen Unser in Gott ruhender Herr Vater schon drei- und Wir für Uns und unsere Herren Brüder und Vettern auch zwo mahl zur gesambten Hand von vier Römischen Keysern successive seind belehnt worden.

Der 4. Post belangend, die Confirmation des Successions-Vertrags zwischen Ihr. Königl. W. und Hertzogs Friedrichen L. uber die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst ist uns zuwider und von Euch gar wol gethan, dass Ihr dagegen mit dem Memorial seyt eingekummen. Bitten noch Ihre Keysl. Mayt. allerunterthänigst, dass unser wolbegründeter Bericht, worauf wir und unsere Herrn Brudere und Vettern den Keyserl. Expectanzbrieff erhalten, selbiger auch von einer sub- et obrepticia clausula (alss solten Wir, so lange einer von Gottorffischer Lini im Leben der Expectantz nicht zu geniessen haben) gesäubert worden und Ihre hochseligste Kayserl. Maj. allergnädigstes Schreiben, dass diese Clausula eximiret worden[1]) nur mügen beleuchtiget werden.

Wegen Confirmation der zwischen Ihr. Kgl. Würden und Hertzoghs Friederichen Lbd. aufgerichteter Theilung wegen der Grafschaft Pinnenbergh, haben wir zu bitten, dass Ihre Kays. Mayt. Uns allergnädigst wolten communiciren lassen, was Ihre Königl. Wd. und Hertzogh Friederichs L. fürgegeben, wodurch sie die Graffschafft erhalten und wie sie dieselben unter sich getheilt damit wir desto bas formblich einkummen.

Bei dem 6. Post. introducendi juris primogeniturae kan Uns nicht praejudiciren, wie es Ihre Kön. W. und Hertzogs Friedrichen Lbd. mit ihren Descendentibus wollen gehalten haben[2]).

Wir haben Uns zwar bemühet, an den Kayserl. Hoff jemand zu Ewer Assistentz zu verschicken, haben aber bisshero keine dazu bequeme Person finden mügen. Datum auf Unserm Hause Ploen den 15. Decbr. 1650.

---

[1]) Vgl. Beil. Nr. XLVII—XLIX.

[2]) Vgl. J. J. Moser, Fam.-Staatsrecht I., S. 152—154. Am 9. Decbr. 1650 hatte der Dennemark-Holst. Gesandte Christian Rantzow die Confirmation erbeten. Der Reichshofrath erklärte sie für unbedenklich 1) weilen Ihr. Königl. Maj. solches allein für Sie, Ihre Königl. Lini und männliche Descendenten und Leib Lehns-Erben begehren, 2) dass noch der Zeit niemand dabei interessirt, welcher vorher mit seinem Consens darüber zu vernehmen, 3) das Jus Primogeniturae albereit in der Gottorffischen Lini introducirt.

19) Bericht von Pistorius d. d. Wien 28. Januar 1651

berichtet über die Erhebung des Dennemarkischen Gesandten Christian Rantzow zum Grafen,

„will in der Oldenburg- und Delmenhorstischen Sache nicht hoffen, dass E. F. Gn. und dero Lineae praejudiciret werden solte, allein gehts ohne Suspicion nicht ab, dass man die Sache so geheimb hellt. Wie eben mit Pinneberg geschieht, da man nicht vernehmen kan, welchergestalt Ihre Maj. und Fürstl. Drchl. solche an sich gezogen, gethailt, veralienirt und noch dato besitzen. Das Jus Primogenituraе haben Sie (der König) erhalten."

20) Bericht von Pistorius d. d. Wien 22. März 1651.[1])

Er berichtet „eine Vertröstung uf das andere erhalte er, aber keine Resolution".

Weiter dahin getrachtet, die Cession und Confirmation über das Rantzowische Lehen zu bekommen, als ich nun befunden, dass E. F. Gn. selbst die Cession mit unterschrieben und Ihren Consens über Barmstedt den 19. Aug. Ao. 1650 gegeben.

21) Schreiben Herzogs Joachim Ernst an Pistorius d. d. Ploen 11. Mai 1651.

Der Empfang einer Reihe von Schreiben und mitgetheilter Copien von eingereichten Memorialien wird bescheinigt, „woraus wir Euren fleiss in allen puncten wol verspüret haben".

„Was das Ambt Barmstede alss einen ohngefehrlichen dritten Theil der Graffschaft Pinnenberg anbelanget, so Hertzogs Friedrichen L. zugeordnet, Sie aber dem Königl. Stathalter Christian Rantzow denselben partim permutatione partim venditione wieder überlassen, haben wir zwar darein gewilliget, weil Ihr Lbd. ihres Hauses halben zu solchem dritten Theil befuget, in den anderen beiden Theilen aber halten Wir und Unsere Herrn brüder L. L. mit der Königl. W. uns gleich berechtiget, wollen auch fürderlichst unser verhoffentlich guten befugnus Euch nachrichtung überschicken. Herr Graf Rantzow hat den 20. Martii bei seiner Wiederkunft Uns besuchen wollen, und ist bald darauff zu Ihr Kgl. W. nacher Copenhagen verreiset.

Datum auf Unserm Hause Ploen 11. Mai Anno 1651.

---

[1]) Am 9. März 1651 hatte er — Moser, Fam.-St.-R. I. S. 701 — eine nochmal. Supplication cum event. protestatione et reservatione der gesamten Herzogen zu Holstein Sonderburgischer Linie eingelegt und um Communication alles dessen gebeten, was der Kgl. Dennemarckische und Holstein-Gottorpische Abgesandte alhier negotiiret hat.

22) Schreiben Christian Rantzows an Herzog Joachim Ernst d. d. Aschberg 15. Aug. 1650

bedauert den Herzog in Ploen verfehlt zu haben.

Im übrigen erinnern sich E. F. Gn. annoch zweifelsohne in Gnaden, wie dass Deroselben in meiner letzten Anwesenheit auf dero Residentz Ploen ich underthenig hinterbracht, dass wan zuvorderst Ihr Königl. Maj. dero Consens über den Kauf des Ambts Barmstette ertheilt hetten, ich alsdan auch gerne uber all solchen Kauf Euer fürstl. Gn. Ratificatiōns-Consens haben möchte, habe auch nachgehents Ihr Fürstl. Gn. Hertzog Hanssen zu Eutin Ratification und Genehmhaltung darüber erhalten, bitte nicht weniger, dass E. F. Gn. dieselben in Gnaden geruhen wollen, mit dero Consens und Ratification brieff uber den Barmstedtschen Kauf in Gnaden zu wilfahren. [1])

23) Reichshofraths Conclusum vom 21. Novbr. 1651.

Holsteinische Reichslehn sive der Königl. Dennemarkische Gesandter Christian Rantzow sub praes. hodierno pittet ihme zwei am 14. huj. übergebene Memorialia, die Confirmation des zwischen dem König und Hertzog Friedrichen zu Holstein wegen künftiger Succession zu beeden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, so dan wegen Abtheilung der Herrschaft Benneberg (Pinneberg) aufgerichteten Vergleich betr., weilen er nach erlangter fernerer Nachricht solche zu revidiren für hochnothwendig befinde, ihme samt den Beilagen wieder zurück zu geben. Fiat. [2])

---

[1]) Abgedruckt ist der Consens der interessirten Agnaten Falck's Urkdb. LI. S. 146—154. Die in den Consens-Urkunden vorkommenden Ausdrücke „in der Qualität, wie sie besessen (Falck a. a. O. S. 146, 147, 148) lassen die Frage über die Qualität des Amts Barmstedt offen. Joachim Ernst erklärte zuerst 17. Aug. 1650 nur seine Geneigtheit, den Kaufcontract über Barmstedt mit der Clausel „dafern die verkaufte güter nur Allodialia und keine Lehengüter sein, deren wir Uns dan nichts begeben, sondern unsere befugnuss darumb zu sprechen, vorbehalten halten wollen“ zu confirmiren, und begiebt sich dann nur des juris retractus, worin eine Anerkennung seiner erblichen Berechtigung liegt, da nur von einem retractus gentilitius, bzw. dem Retract der Lehnfolger die Rede sein konnte.

[2]) Abgedruckt Moser, Fam.-Staatsr. I. S. 702. Rantzow hatte bereits gegen den Herzog am 15. Aug. 1650 ausgesprochen, dass das pactum mutuum successionis aufgehoben und cassirt werden würde. Vgl. Noodts Beiträge fünftes Stück, S. 478 f. Königl. Seits ward „das gänzliche Abandonniren des pactum successorium am 15. Febr. 1650 von Gottorp verlangt. Gottorpischer Seits ward am 15. Juni 1650 „ohne einig Reservat absolutement der reciproquen pinnebergischen Erbfolge renunciiret.“ Später, nachdem der Consens einiger Sonderburger Fürsten erlangt war, ward die Kaiserl. Confirmation beantragt (siehe oben), bis den König das Gewissen schlug.

XLV. König Christian IV. Erwiederung an sämmtliche Fürsten Sonderburgischer Linie wegen Extension der Expectanz in Betreff der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf die letzteren und die dieselben benachtheiligende Clausel von 1638 vom 1. Juni 1641.[1])

Hochgebohrne Fürsten, freundliche liebe Vettere auch respective Gevattern, was bei uns E. L. L. L. Ld. kurz verwichener Zeit der Oldenburgischen Expectantz und deren Extension halber insgesambt gesuchet und begehret, darauss haben Wir mit Hertzog Friedrich zu Gottorff Ld. Fr. Vetter- und Väterlich communiciret, und ob Wir zwar ihnen allerseits allen freund-vetterlichen Willen zu erweisen immerzu geneigt, so befinden Wir doch zusambt S. Ld. diess Werck von solcher importance, dass nit allein Uns, sondern auch Unserer beyderseits Posterität, dadurch ein mächtiges praejudicium zuwachsen dürffte, ohn angesehen Wir im geringsten nit absehen, mit was Grunde E. E. E. E. L. L. L. Ld. ein sothanes zu fordern hätten, in Betrachtung, dass es denen in Handen habenden Lehen-Brieffen und anderen Erbvereinigungen gantz zuwidern läufft, und so lange von Unsern und vorhochgedachter S. Ld. Männlichen Leibes Lehens Erben, noch einer übrig und im Leben, sie als einmahl abgetheilte Herrn, keines Weges darzu kommen, noch admittiret werden können, dahero dann auch ein sothanes, dero am Kaiserl. Hoff, auch Uns unwissend in An. 1638 aussgebrachten Expectantz ausdrücklich, und nit ohn sonderbahre Ursach inseriret und einverleibet, worbey Wir es auch billich allerdings für Uns bewenden lassen und haben diese Unsere endliche Erklärung E. E. E. E. L. L. L. Ld. die Wir sambt und sonders in des allgewaltigen gütigen Gottes gnadenreichen Beschirmung treulichst befehlen, guter Wohlmeynung hinwieder verständigen wollen, geben den 1. Juny Anno 1641.

---

[1]) Abgedruckt Actenmässige Ursachen in Diarium Europaeum. Theil XXII. Frankfurt 1671. Appendix S. 69 unter Nr. XXX. und Diar. Europ. Th. XVIII. Frankfurt 1669. App. S. 80 unter P. als Anlage der (Gottorp.) Gründl. Informatio facti et juris. (Vgl. oben S. 72, 75, 78, 79, Note wo Christian IV. aus denselben Gründen die Sonderburgischen Fürsten in der Pinneberg'schen Successionssache zu benachtheiligen sucht.)

XLVI. Erklärung Herzogs Friedrich von Schl.-Holstein-Gottorf vom 12. Octbr. 1641 über die Oldenburgische Succession und Abweisung der desfallsigen Ansprüche der Sonderburger Fürsten. [1])

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hochgebohrne Fürsten, freundliche liebe Vettere, Schwagere, Bruedere, Sohn und Gefattere.

Wir haben wass an Unss E. E. E. E. L. L. L. L. wegen der Expectantz über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst etc. unterm dato Norburg den 2. Augusti negsthin abermahln gelangen lassen wohl empfangen, erinnern Unss daneben ihres ersten dehrenhalben aussgefertigten schreibens, welches auch bereits beantwortet wehre, wenn Wir nicht berichtet, wassmassen die Königl. Wrd. zu Dennemarcken (tit.), an welche dies Werck gleichfals gebracht, wegen Uns beiderseits darauf respondiren wolte. Sonsten können Wir mit Denenselben nicht einig sein, dass anfangs angedeutet wirdt, alss ob mit Uns gleichmessige befugnus zue gemelter Expectantz Sie hetten. Dan dass höchstermelter I. Kön. Wrd. Christseligster Herr Vatter und Unser in Gott ruhendter Anherr, neben weyland Hertzog Johansen dem Eltern, für sich und ihre Leibes Lehens Erben und Nachkommen in Anno 1570 bey dem dahmahligen Speyrischen Reichstage von weiland Kayser Maximiliano 2do glorwürdigsten angedenckens eine deutliche Expectantz erhalten, solche auch von allen folgenden Römischen Keysern auf die ietzige Königl. Wrd. so dan Unsern in Gott ruhendten Herrn Vaters Bruedern weilandt Herzogk Philips und sein Unsern Herrn Vatters Herzogk Johan Adolffs Ld. und Gnd., folgendes auch auf Unss selber confirmiret und bestettiget, ein solches erhellet auss den unterschiedenen in Händen habenden Kayserl. Expectantz-Gnaden und Bestetigungsbriefen, welche ieder Zeit in originali vorgeleget werden können, hingegen aber wird von E. E. E. E. L. L. L. L. kein eintzig Kayserl. Diploma aufzuweissen sein, das auf dehro Herrn Vatter weiland Herzogk Johansen den Jüngern oder E. E. E. E. L. L. L. L. laute, die einige Expectantz, welche von der jetzigen Kayserl. Mayst. ihnen unter Dato Prag den 2. Sptbris Ao. 1638 ertheilet und womit sie gleichwohl nicht friedlich sein wollen, allein aussgenommen.

Bei Regierung weiland Kayser Rudolffen des Andern hatt zwahr E. E. E. E. L. L. L. L. Christseligster Herr und Grossherr Vatter die Belehnung des Fürstenthumbs Holstein zu der gesambten Hand gesuchet, worin auch ietzige Kön. Wrd. und Unser abgelebter Herr Vetter Hertzogk Philips Hochsehligk dehrogestalt gewilligt, dass

[1]) Abgedruckt nach dem Originalschreiben im Ploener Hausarchiv.

I. L. alle solche, gleichermassen I. Kön. Wrd. und S. Ld. Ao. 1589 geschehen, an dem Fürstenthumb Holstein und dessen incorporirten Landen gereichet und verliehen wurde, doch die Oldenburgische Expectantz aussgesetzet, wie der Kayserl. Lehenbrief de Ao. 1590, welcher zugleich vermeldet, dass man sich also verglichen, aussdrücklich im munde führet, — — — — — Und obschon folgendts noch wegen viel berührter Expectantz anforderung geschehen, auch derenhalber, wie auch in pcto der Erbhuldigung und fräwleinsteuern, Kayserl. rescripta aussgewircket sein mügen, so ist es dennoch andehme, dass viel Hochbesagten E. E. E. E. L. L. L. L. Herr und Grossherr Vatter am Kaiserl. Hoffe nur die letzten beiden puncta als von der Erbhuldigung und Fräwleinsteuer getrieben E. E. E. E. L. L. L. L. Herr und Grossherr Vatter, auch nach Ihres in Gott ruhenden Herrn und Grossherrn Vatters tödtlichen Abgang all solche alleine reassumiret und darin Kayserlichen Urtheil die gleichwohl durch eine Kayserl. Commission auf Chur - Sachsen zue guete suspendiret worden, erhalten. Es ist aber gantz ohne, wie in dem puncto der Expectantz und anwartung weiter verfahren, ausserhalb dessen, was sich obgedachter massen, in Ao 1638 zugetragen, durch welchen actum der Kön. Wrd. und Unser Recht vielmehr bestettiget, als geschwechet und verringert, und bleibt es also billich bey dero in Ao 1570 erlangten Expectantz auch anwartung, welche auch von ietzt regierenden Kayserl. Mayest. approbiret und genehmb gehalten, und kan nicht schaden, dass den Kayserl. diplomatibus die clausula salvo jure tertii inseriret, sintemahl von E. E. E. E. L. L. L. L. Herrn und Grossherrn Vatters, oder auch ihrem jure dhamals alss die ersten Expectantz ertheilet, keinesweges constiret, dasselbe auch desto unvermuthlicher gewesen, weilen weiland Graff Anthon selber, nach dessen vorbewust berührte Expectantz ergangen, nicht alleine das weiland Graff Gerharden Bekandnuss und obligatio woruf vieleicht E. E. E. E. L. L. L. L. ziehlen aufgehoben, und für sich König Christian der erste und seine Erben aller gerechtigkeit an den Grafschaften sich begeben, sondern auch angezogen, wie der Röm. Kayserl. Mayst. Maximiliano secundo die Grafschaften aufgetragen, und solche daruf zu newen Man Lehen empfangen. — — — Es ist dan auch Unserseits die von Unsserm Christsel. Herrn Vater, Herzogk Johann Adolf angeordnete, auch durch Kayser Rudolf den andern, und folgende Röm. Kayser, wie auch die Kön. Wrd. zue Dennemarck, Norwegen als respective Lehenherrn, confirmirte constitutio juris Primogeniturae, welche nicht alleine lautet auf ihrer Gnd. und Ld. einhabenden antheil der Fürstenthumbe Schleswig, Holstein, sambt incorporirten Landen, sondern auch auf dasjenige, was denselben in künftig, unter was Titul und nahmen es geschehen könte, zuwachsen oder angeleibt werden möchte, worunter auch ohn

zweifentlich mehr berührte Grafschaften, wan sie nach Gottes willen eröffnet würden, begriffen sein, — — — darumb haben E. E. E. E. L. L. L. L. ohne schwer zu erachten dass Uns nicht anzumuethen weniger gebühren wolle, davon einen abstand zu thun und zue consentiren, damit solang iemand von der Kön. Wrd. und Unser Gottorffischen regierenden Linea im Leben Sie oder ihre eheliche Leibes Lehens Erben gleichwohl der Expectantz und anwartung solcher Grafschaften ihnen anmassen möchten. Was unser Herr Vater sich gegen E. L. Herrn Vatern und Grossherrn Vatern in Ao 1595 und 1598 diesserwegen erklehret und offerirt haben soll, dasselbe ist nicht acceptirt noch angenommen, und weiln inzwischen sowohl I. Gd. alss Ld. todtsfälle sich zuegetragen, darüber auch begeben, dass wohl E. E. E. E. L. L. L. L. Herr und Grossherr Vater umb die mitbelehnung des Herzogthumbs Holstein und mittnehmung in die Oldenburg. Expectantz in Ao 1589 durch dohmalige Königl. Abgesandten anhalten lassen, doch nur in Ao 1590 die Belehnung an dem Fürstenthumb Holstein, und dessen incorporirten Landen zur gesambten Hand uf Verwilligung I. Kön. Wrd. Vorhöchstgenand, und weiland Hertzog Philipsen geschehen, aber die Oldenburgische Expectantz in selbigen 90 Jahren auss gesetzet; hierumb haben E. E. E. E. L. L. L. L. leichtlich zue ermessen, wass gestalt man und auf solche postulata keineswegs mehr, weiln die sach nur in viel andern stand gerathen, sich zue gründen habe. Es sein nicht allein weiland König Friederich der ander, unser Grossherr Vater Hertzog Adolf, und Hertzog Johans zue Hadersleben, der doch in Ao 1580 ohne eheliche Leibes Lehens Erben verstorben, in erst angezogenen Expectantz de Ao 1570, sondern auch hernacher ietziger Kön. W. und weiland Herzogk Philip, folgend I. I. Kön. Wrd. und Unser Herr Vater Hertzog Johan Adolf alle regierende Herrn in Fürstenthumb Holstein in der Expectantz und dehren confirmationibus conjungiret aber E. E. E. E. L. L. L. L. Herrn und Grossherrn Vaters L. dehren darin mit keinen Wort gedacht, aussgeschlossen. Ob weiland Kayser Rudolphus secundus E. E. E. E. L. L. L. L. Herrn Vatern alsolche zuertheilen erbietig gewessen, solches stellen wir dahin, und ist bewust, dass dieselbe niemahln erlangt, und weiln in dero von itziger Kayserl. Mayst. E. E. E. E. L. L. L. L. ertheilten begnadung diesse aussdrückliche clausul stehet, „Jedoch soll vielgedachter Hertzog Jochimb Ernst zue Holstein, dessen respective gebrueder und Vettern und dehren eheliche Leibes Lehens Erben, so lang und viel iemand von den Hertzogen zue Holstein Gottorffischer Linie im Leben, sich obberürter Expectantz und anwartung keinesweges anmassen sondern biss zu dehren gäntzlichen Abgang in ruhe und gedult stehen," Welcher meinung dan auch unsers Herrn Vaters

Brueder Hertzog Philips Christsehlig, wie die acta der Belehnung de Ao 1589 und ob angezogener Vergleich de Anno 1590 ausweisen, gewesen ist, die auch Unser in Gott ruhender Herr Vater vermittelst ihres angeordneten juris primogenituraе zuemahl nachdem ihre vorher gethane oblatio de annis 95 und 98 keinesweges acceptiret werden wollen, satsamb an den tag gegeben, worüber wir auch albereits Unsern Fürstl. Hand und Siegel von Uns gegeben darumb müssen Wir es dabey bewenden lassen. — Wir committiren künftigen fall und sachen der Göttlichen Almacht providentz und schickung, können nicht ersehen und befinden, dass E. E. E. E. L. L. L. L. Christsel. Gross und Herr Vater, oder Sie iemahls eine Expectantz ausserhalb dehren, welche in Ao 1638 re non amplius integra ausgewircket, worbey Wir es doch Unsers Theils wohl konten bewenden lassen, erlangt haben, anitzo aber diese sache in einen andern stand bringen zu helfen, und des juris was das auch sei, welches Uns Unsern leibes Erben und Unser lini acquirirt, Unss schlechterdings mit E. E. E. E. L. L. L. L. admission zur Expectantz zu begeben, Solches können oder moegen Wir nicht bewilligen, versehen Uns auch freundvetterlich und respective väterlich, Sie werden sothaene enderung, die auch in Unser alleinigen macht gahr nicht stehet, Uns in die haare nicht anmuethen, vielmehr aber viel bemelder Grafschaften wegen, es bey dem stande lassen, worin es bey ihres Herrn und Grossherrn Vaters absterben gefunden worden. — —

Gegeben uf Unsern Schloss Gottorff, den 12. October Ao 1641.

Von Gottes Gnaden Friederich (tit.).

XLVII. Ausfertigungen der Sonderburger Linie gegen die Cla[illegible] E. [illegible] der [illegible] von 1638 in dem Jahre 1641. [1])

1) Schreiben an d[illegible]begeb[illegible]iliar[illegible]lerzog von Gottorff vom 21. Februar 1641, [illegible]n welchem es heisst:

„Dass Ihnen (Hertzog Johannsen Nachkommen) in feudo hoc antiquo der Grafschaften C[illegible]denburg und Delmenhorst, weder von den Agnaten, noch von der keyserlichen Majestät selbst, contra primam investituram nicht möge oder könte praejudiciret, noch jus successionis, einigermaasen turbiret und geändert werden.“

---

[1]) Ausfürliche Refutation etc. 1671. S. 227, 228.

2) Memorial an den Kaiser von 1641, welches u. A. enthält:

„Es habe Ihr Herr Vater (Hertzog Johannes) und Sie Selbsten nicht üm eine solche Expectantz angehalten, die in mera gratia sondern in wolbefugten und zwar mit dem Könige und Herzogen zu Gottorff gleichhabenden Rechten gegründet. Dahero Sie nicht weniger, sondern eben dasselbige erhalten solten, was der König und Herzog zu Gottorff erlanget. Sie hätten eodem jure sanguinis et ex iisdem pactis majorum, **gleiches** Recht in causa successionis und in der Expectantz darzu zu geniessen. Es würde der Anfall der Grafschaften jure sanguinis et ex pactis majorum sich künftig begeben. Die Expectantz habe ihr Herkommen ex jure sanguinis et pactis majorum, darauff Sie Sich sonderlich und zum meisten zu beruffen. Und sey die Expectantz darin allerdings nicht weniger für Sie als für den König und die fürstlich Gottorffische Linie stabiliret und gegründet."

3) Schreiben an den Hertzog von Gottorff vom 2. Aug. 1641.

„Es wären die Grafschaften gegründet und fielen an in providentia et pactis primi Acquirentis et Concedentis." (Vgl. S. 89 im Anfang.)

XLVIII. Reichshof-Raths-Decret vom 1. April 1642, die Unzulässigkeit der Clausel von 1638 betr. [1])

Weil Ihre Keys. Majestät die vorgebrachte Umstände und Motiven für gantz erheblich, auch daher für billich befunden, dass dem Herzoge zu Holstein Ploen und gesamten Sonderburgischen Linien die Confirmation der Oldenburgischen Expectantz auf Mass und Weise, wie der Königlichen und Gottorfi-

[1]) Abgedruckt Ausführl. Refutation desjenigen, so von Seiten des fürstl. Hauses Holstein Gottorff in pacto Oldenburg- und Delmenhorstischer Succession contra das fürstl. Haus Holstein-Ploen et Consortes bissher eingebracht worden. Gedruckt im Jahr 1671 S. 300. Sonderburgischer Seits hatte man (vgl. a. a. O. S. 300) dargelegt, „wie man die Ursach der eingerückten praejudicirlichen Clausul nicht ermessen könte und glauben müsse, dass sie per sub- et obreptionem oder aus ungenugsamen Bericht in den Expectantz brief kommen. Beigelegt waren „helle klare Documente was die Kaiser vormals von dieser Sache statuirt und Holstein Gottorf selbst anno 1598 versprochen und verwilligt gehabt".

schen Linie geschehen, ohne Anhang ertheilt werde; Als hätten Ihre Keys. Majestät auff nunmehr eingelangten bessern Bericht der Sachen, angeregte Confirmation, mit Auslassung obgehörter Clausel umb zu fertigen befohlen.

XLIX. Auszug aus dem Expectanzbrief vom 1. April 1642, durch welchen das Versprechen der Belehnung mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf die Sonderburgische Linie ausgedehnt wurde. [1])

Wir Ferdinand der Dritte etc.

Und Uns nun hierauff der hochgeborne Joachim Ernst für sich selbst und im Nahmen Sr. Ld. Gebrüdere, Friedrich und Philipsen, wie auch Dero Vettern, Johann Christians, Alexander Heinrich, Ernst Günthers, Georg Friedrichs, Augusten und Philips Ludwigens, weyland Alexanders hinterlassener Söhne, aller Hertzogen zu Holstein Sunderburgischer Linie angeruffen und gebeten, dass Wir obeinverleibten Expectantzbrieff über die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, auff Mass und Weise, wie obbenanntes König Friedrich zu Dännemarck und dero Vettern, Hertzog Adolffen und Johansen zu Holstein Ldd. Gottorffischer Linie gegeben und mitgetheilt worden, auch auff S. Hertzog Joachim Ernst Ld. und obbenannte Dero respective Gebrüdere und Vettern Sonderburgischer Linie zu extendiren und zu erstrecken geruheten, das haben wir angesehen — — — und darumben — — — obberührte Exspectantz und Anwartung über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf vorgedachten Hertzog Joachim Ernstens zu Holstein Ld. und Dero obspecifirte respective Gebrüdere und Vettern, und deren Ehelichen Leibs-Lehns-Erben als Römischer Keyser gnädiglich extendiret — — — gönnen und geben Ihm Hertzog Joachim Ernsten und dessen Gebrüdern und Vettern, auch deren Erben und Nachkommen, die mehrberührte Expectantz und Anwartung über die vorgedachte Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst hiemit von Römischer keyserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in krafft dieses Brieffs und meynen, setzen und wollen, dass diese Unsere Extension, Erstreck- und Verleyhung des obeinverleibten Expectantz Brieffes gantz kräfftig und mächtig seyn, stät, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen und sich offtgedachtes Hertzogs Joachim Ernstens zu Holstein Ld. Dero Gebrüder und Vettern und

---

[1]) Abgedruckt Diarium Europ. Th. XVIII. Frankfurt 1669. App. Lit. R. S. 82 f.

Ihre Eheliche Leibs-Lehns Erben dessen alles seines Inhalts erfreuen, gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabei bleiben sollen und mögen, von aller männiglich unverhindert, doch Uns und dem Heiligen Reich an Unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich. — Wien, 1. April 1642.

Ferdinand. Ferd. Graff Kurtz. Ad mand: Caesareae Maj. propr. Johan Söldner.

L. Auszug aus dem Vergleiche zwischen König Friedrich III. und Herzog Friedrich III. zu Schleswig-Holstein-Gottorf vom 25. Juli 1648.[1])

Dass alsdann wir oder unsere Erben und Nachkommen, ohne einzigen Respect des Seniorats oder Majorats, zumahlen wir für uns auch unsern beyderseits Erben und Nachkommen demselben wirklich und wissendlich renunciiren, und dessen uns verzeihen, anders nicht als aequis partibus in mehrgedachten Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst — — jedoch in stirpes den Königlich Dennemarckischen und Fürstl. Gottorffischen beyden regierenden Linien succediren, dann selbiges alles auch gleichmässig, ohne eintzigen Vorzug oder Praerogativ in Fried und guter Ruhe, ohne Widerwillen in zwei gleiche portiones derogestalt, dass der Eltere Herr setze, der Jüngere aber optire und wehle, et sic vice versa, wie man sich weiter darüber vergleichen, und es zu Beibehaltung guten Vertrauens best schicken wird, für uns abtheilen und dispartiren, oder auch durch friedliebende Interponenten uns solcher Theilung halber entscheiden lassen sollen und wollen, welches alles wir auch dahin verstanden haben, wann schon derselbigen, so bei Entstehung des Falles, in der Königlichen und Fürstlich Gottorffischen Linien der Aelteste sein würde, die Lehen empfangen müsste, dass nichts desto weniger, derselbe der andern Linien oder auch den jüngern Lehns-Erben darinnen nichts praejudiciren oder vernachtheilen, besondern wegen aller Interessenten sich simultance investiren und im geringsten die vereinigte aequal Theilung, nicht bekränken oder auff eintzige Wege darwider handeln solle, worbey auch wir allerseits freund-vetterlich und brüderlich beliebet und beschlossen, dass auff den event, wann der Fall vielernanten unsers Vettern des Grafen von Oldenburg oder dero Leibs-Lehns-Erben tödlichen Abtritt, sich nach dem Willen Gottes begeben solte, keiner unter uns, oder von

---

[1]) Abgedruckt Diarium Europaeum Th. XXIII. Frankfurt a. M. 1671. Appendix S. 145—147 als Beil. A. A. der Gottorffischen kurzgefassten Recapitulation in der Oldenburgischen Successionssache 1671.

unsern Erben oder auch eine Linie ohne der anderen Linien Wissen, Willen und Zuthun, die possession deren Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, cum pertinentiis zu ergreiffen und zu besetzen sich unternehmen, also Ursach oder Anlass zu eintziger bösen suspicion geben sollen, dafern es jedoch aus andringender Noth und dass periculum morae zu besorgen, je geschehe und entweder die Nähe halber, oder auch, dass es zu ein oder andern Königlichen oder Fürstlich Gottorffischer Linien kundschaft ehender geriethe, also deren ein die possession zuvor ergriffe, so sol jedoch dieselbe Linia oder derjenige so in appraehensione possessionis der erste gewesen, die andere Lineam in alle occupirte Orter mit eintreten, und des Besitzes, biss sie sich der Theilung halber gütlich verglichen und völliglich vereinigt, geniessen lassen, gestalt auch, daferne wider Verhoffen sich zutrüge, dass fremde Herrschaften in die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst oder deren geringsten pertinentien einer sich eindringen und durch eine Praetension ichtwas davon abreissen wollten, dass auf den Fall wir oder unsere Erben, schuldig seyn wolten, einer dem andern aller Mensch- und Möglichkeit nach mit Rath und That beizuspringen und zu assistiren, biss dasselbe Stück hinwieder errungen und den corporibus der Graffschaften wieder einverleibt, alles ohne alle Gefehrde Königlich und Fürstlich wol zu halten, dessen zu mehrer Uhrkund seynd zwei gleichlautende Contract und Vergleiche verfertiget und beyde mit unsern Königl. und Fürstlichen Handzeichen und Insiegel bestärcket. So geschehen Coppenhagen den 25. Julii Anno 1648.

LI. Auszug aus dem Rendsburger Erbvertrag über die Oldenburg. Succession vom 16. April 1649. [1])

Wir Friedrich der dritte von Gottes gnaden zu Dennem. etc. König, und von desselben gnade wir Friederich Erbe zu Norwegen, beede Herzogen zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und der Dietmarsen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Gevettern, Brüdern und Gevattern; Thuen Kundt und bekennen hiemit für Unss, Unnsere Erben und Nachkommen; Demnach der hochwolgebohrne Graff, Herr Anthon Günther Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jever und Kniphausen, Unser vielgeliebter Vetter und gevatter, bey sich reifflich Erwogen, wass gestalt — — — — — — — — von obengedachten hochlobl. Gräffl. Stamme Gerhardi-

[1]) Abgedruckt nach einer authentischen Copie der Processacten.

scher Lini, Sie nunmehr allein im Leben, aber noch zur Zeit mit ehelichen Leibs, Lehens Erben nicht gesegnet. — —

Damit nun auff dem in Gottes handen stehenden ohnbeerbten fall, schier kunfftig nach Ihrer Ld. tödtlichen Hintritt (den Gott lang verhüeten wolle) dero gehorsambe Unterthanen, und Angehörige, dess unter Ihrer von dem Höchsten wolgesegneten Regierung, so erspriesslich genossenen Friedt- und Ruhestandes, sich fernerweit beständig vermittelss Ihrer Ld. Christlöbl. Vorsorg zu erfreuen haben, zu deme auch denen zwischen Uns dero feudal- und andern Ihrer Ld. Allodialsuccessorn allerseits ereignenden strittigkeiten in Zeiten vorgebauet, guete Einigkeit und bestendiges vertrauen gestifftet, unterhalten, undt fortgepflanzet werden möge, und solcher höchstrümblichen Intention, nicht weniger Wir hochged. Unsers vielgeliebten Vettern Lehensfolgere, auff vorerwehnten fall einhellig beygepflichtet, auch Unsers Orts gnädigst nachzusezen wohlgenaigt: Alss haben Wir zu Erreichung solches so hochnöttigen heilsamen Zweckes, dieses das beste Mittel und Expediens zu sein erachtet, wann nemblich Unnsserer sämbtlich hiebey Interessirenden dazu absonderlich Deputirte und Abgeordnete, an Einen — — Orth sich beysammenthuen, die sache mit einander examiniren und erwegen, — — — einen entlichen Schluss machen undt treffen möchten. Darauff dan von seithen Unser König Friderichs, und Unser Herzog Friderichs, die Ehrnveste und hochgelährte, Unsere resp. Landt- und Räthe, auch Hoff Canzlar und Liebe getreue, Herr Kay von Alefeldt, Ritter, Wolff Bluem, Christoff von der Lippe, und Johann Adolph Kielman, und von seithen Unnser Graff Anthon Günthers, die auch respect. Ehrnveste und hochgelährte Unsere Räthe und Liebe getreue, Herr Mathias Wollzogen, zu Mensingsdorff, Johannes Heringen, und Christian von Hatten resp. gnädigst gnädig committiret, und mit denen darzu erforderten Vollmachten versehen und abgeschicket, massen dieselben sich d. 2. Aug. nechstverwichenen 648 jhrs, anfänglich zu Utersten (woselbsten sie auch ihre Persohnen legitimiret) folgenden zu Renssburg, und zwarten nunmehr zum dritten mahl beysammen gefunden, undt nach vielfältig gepflogenen Conferenzen, allerseits angebrachten praetensionen, — — dieses so hohe und schwehre successionswerkh durch allmächtigen allergnedigsten Beystand und Hülffe Gottes, zu beybehaltung der rechten Mass, Liebe, und ohngefärbter freundtschafft unter so nahen Häusern und hohen Anverwandten, folgendergestalt bestendig und zu grunde vergliechen und vertragen.

Erstlich haben Wir Graff Anthon Günther, nachdem zu forderist, Wir König Friderich und Wir Herzog Friederich, zwischen Herrn Graff Anthon Günthers Ld. und weyl. Herrn Graff Christian zu Dellmenhorst hochseel. angedenckens Allodial und Land Erben

d. 10. Novemb. Ao 1647 getroffenen Vertrag, sowohl Krafft dieses Vergleichs, als einer absonderlichen darüber aussgefertigten Ratification fr. vetterlich, und gnedigst approbiret, und genehmigt — — — — — — — — — — Uns dahin eben so wohl fr. vetterlich hinwieder erklehret und herausgelassen, dass auff begebenden allein in Gottes Handen stehenden Unnsern Todesfall, ohne männliche Leibes Lehns Erben, Wir Ihr. Königl. Mayt. unndt Fürstl. Gnaden, alss Unsern Herrn Lehenfolgern, wass eben die alte Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst mit ihren pertinentien, nach beschehener Königl. und gräffl. Abfindung von Unsern Herrn Vorfahren biess auff Graff Anthon den Ersten — — — — — — — — — — — erworben gäntzlich und zumahl, nichts überall, ohne wass in diesem Vertrage anderss disponirt, davon ausgeschlossen, auss unterthenigster dienstlicher Affection pleno jure mit allen Actionibus, Activis und Passivis, wie auch anderen Meliorationibus uberlassen und heimbgegeben haben wollen.

Zum andern haben Wir König Friedrich III. und Wir Herzog Friedrich alles dasselbe, was sowol von des jetzt regierenden Graffen Anthon Günthers zu Oldenburg und Delmenhorst Lbd. als dero löbl. Vorfahren von Zeit, dass der communis stipes cessiret, entweder zu geistlichen und milden Sachen verwendet und gestifftet — — — — — — genemigt, guetgeheissen und approbiret — — —

Drittens — — — — (werden Bestimmungen über das Haus und Ambt Varel — „jedoch der Territorial superiorität vorbehältlich“ zu Graf Anthon Günthers Gunsten dahin getroffen, dass diese „zu Sr. Lbd. freyen Disposition in vim allodii und dass Sie es Einem der Ihrigen, welchem Sie es gönnen werden, zuzuwenden oder auch ab intestato zu hinterlassen bemächtiget seyn solten“ zu überlassen sein).

Quarto (weitere Bestimmungen zu Gunsten der „jetzo bewussten Allodial-Erben, jedoch Uns König Friederich und Uns Herzog Friederich daran die Territorial und landtobrigkeitliche Superioritet, wass davon eigentlich dependiret, vorbehaltende“).

Fünnfftens (fernere Dispositionen darüber, dass die Baarschaften, Pretiosa, bewegende Haab und bewegliche Guetter — — — — „ohne Unterscheidt, wie selbige Früchte dem Kayserlichen und üblichen Lehnrechten gemess sein, Ihrer Liebden Allodial Erben verbleiben“).

Sechstens (Festsetzung über das Wittthum „welches des Herrn Graffen Anthon Günthers Lbd. herzliebster Fraw Gemahlin, der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürstin Frawen Sophie Catharine gebohrnen Herzogin zu Schlesswig-Hollstein, Stormarn und der

Ditmarschen, vermählten Gräffin zu Oldenburg undt Delmenhorst, Frauwen zu Jever und Kniphausen" — — — zugedacht ist).

Siebentens (über den Zoll auf dem Weserstrom).

Ferner zum Achten obligiren Wir König Friderich und Wir Hertzog Friederich Uns, für Uns, Unssere Erben und Erbnehmen, Herren Graff Anthon Günthers Lbd., dero Erben und Erbnehmen wegen der anderen Hollsteinischen Linien, da dieselbe über kurtz oder lang einige Praetension erregen möchten, vollekommene Eviction und Gewehr, damit des Herrn Graffen Lbd. und dessen Allodial-Erben von aller Ansprach, Kosten und Schaden frey bleiben, zu laisten.

Fürs Neundte, weil dieser Vergleich zu beybehaltung Lieb und Vertrauens wie auch Beschütz- und Vertrettung der Allodial-Erben und dero Erben in allen durch jetzt gemelten Vergleich Ihnen zue kommende Guettere und künfftige Recht und Gerechtigkeite, nicht weniger zu beruhiger Erhaltung allerseits Unterthanen und Abwendung schädlicher Zufälle angesehen: So haben Wir König Friderich und Wir Herzog Friederich solches alles hiemit gnädigst versprochen und hiewieder zu desto mehrer Unser und der künfftig Allodial Successorn Versicherung des Herrn Graffen Lbd. fr. vetterlich bewilliget, fürderlichst geschehen zu lassen, dass die in den Vestungen Oldenburg, Delmenhorst und Apen wie auch der Schanz uffen Ellesserdamb verordnete Commandanten in Unsere König Friderichs und Unsere Herzog Friederichs Pflichte, jedoch bei jetzigen Zustandt des Reiches in der Stille tretten mögen.

Zehntens (Revocationsclausel auf den Fall, „Wir Graff Anthon Günther mit Leibes-Lehens-Erben künftig gesegnet werden sollten" und Bestimmungen „wenn Gott allein Fräulein bescheeret, welche neben gebührender Aussteuer auss den Lehen-Graff- und Landtschafft, auff Maas und Weise, alss dieselbe bei diesem Stammhauss in diesen Jahren hergebracht, dieses Vergleichs und der darin für die Allodial Erben erhandelten Stücken — — sich vollekomblich auch zu erfreuen haben sollen" — — — —)

Zum Eylfften (Bestimmungen, wie bei Streitgkeiten „zwischen höchstgedachten Feudal-Successoren und den jetzt gemelten Allodial-Erben bei Separirung und Apprehendirung der in jetzigen Vertrag begriffenen Güetter" gütliche Composition unter einem Obmann — stattfinden soll).

Dessen zu wahrem Uhrkund ist dieser Vergleich dreymahl ausgefertigt und sowohl von Uns König Friedrich und Uns Herzog

Friederich alss von Uns Graffen Anthon Günther eigenhendig unterschrieben undt mit Unseren Königl. Fürstlichen und Gräfflichen Secret bestärket. So geschehen in Renssburg den 16. April 1649.

(L. S.) Friderich. Friederich. Anthon Günther.

LII. Kaiserliche Confirmation vom 21. August 1653 in Betreff des Rendsburger Erbvergleichs vom 16. April 1649.[1]

Wir Ferdinand der Dritte — — — Römischer Kayser — — bekennen — — — — — — — — dass uns Herr Friedrich der Dritte zu Dennemarcken — — — König, Hertzog zu Schleswig, Holstein — — — — — — — — — auch — — — Friedrich Herzog zu Schleswig, Holstein — — — — wie auch — — Anthon Günther Graf zu Oldenburg und Delmenhorst — — — — zu erkennen gegeben, wassmassen — — — in Ann. 1649 den 16. Aprilis zu Rendesburg, wie es künftig der Succession halber in beeden Grafschaften, sowohl in Feudalibus als Allodialibus auff den Fall, wann — — — — Graff Anthon Günther von Oldenburg, ohn männliche eheliche Leibes-Erben aus dieser Sterblichkeit gefordert würde, zu halten, gäntzlich verglichen, und darüber einen Erb-Vertrag aufgerichtet, denselben auch mit allerseits Interessenten belieben den 19. Martii und 1. Julii dieses lauffenden Jahrs vollends verabredet, approbirt und die würkliche separation des Allodii vom Feudo geschehen.

Und uns darauff — — — angeruffen und gebeten, dass wir obeinverleibten Vertrag ihren und ihren Nachkommen zum besten und desto vester Haltung, als Römischer Kayser und höchstes Oberhaupt zu confirmiren — — — geruheten — — — thun das confirmiren und bestettigen denselben auch hiemit von Röm. Kayserlicher Macht Vollkommenheit

— — Zu Urkund, Regensburg den 21. Augusti 1653.

(L. S. I.) Ferdinand.

Joh. Philip El. A. M.

---

[1]) Abgedruckt Diarium Europ. Theil XXVII. App. 1673. S. 23. Die Confirmation des Rendsburger Erbvergleichs wurde, unter Vorbeigehung des Reichshofraths, zu dessen Competenz nach der R. H. O. Tit. 2 die Bestätigung solcher Erbvergleiche gehörte, durch den Churfürsten von Mainz, als Reichs-Canzler ohne alle causae cognitio erwirkt (Diar. Europ. XXVIII. App. S. 38, 48, 57). Ploen nannte dies eine „insignis atque enormis sub- et obreptio, eine sonderbare Gottorpische Kunst- und Suggestion.“ Die Cassation der Bestätigung im Urtheil von 1673 war die Folge.

LIII. Schreiben der Sonderburgischen Fürsten an den Grafen Anthon Günther zu Oldenburg vom 6. Augusti Ao. 1653. [1])

Von Gottes gnaden Friederich, Philipp, und Joachim Ernst gebrüedere, Erben zu Norwegen, Herzoge zu Schlesswig Hollstein, Stormarn und der Dietmarsen Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst: Unsere freundtschafft und wass Wir der Anverwantnuss nach, mehr Liebes und guetes vermögen zuvor, hochgebohrner Graff, frl. Lieber Vetter und gevatter. Ewr. Lbd. mögen Wir hiemit frl. Vetterlich nicht verhalten, wass massen Unss von guter Handt anhero berichtet worden, Ob sollen Ihr. Königl. Wrd. zu Dennemark, und Herzog Friderich zu Gottorff Residirende Ld. So wohl wegen Succession dero auff Ew. Ld. ohne Leibs-Lehens-Erben sich begebenden Todesfall (welchen der Allerhöchste annoch lang verhueten, und dieselbe bey allerselbst Erwünschender hochgräffl. Prosperitet und wohlergehen viele Jahr weiter gnädigst conserviren wolle) erledigten Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst cum pertinentibus, nobis insciis, mit Ew. Ld. in tractaten begriffen sein, alss auch die darin belegene feudalia bona ab Allodialibus beraits durch Ihre nach Selbigen Graffschafften Deputirte zu discerniren, wo nicht gar einige theillung daruber unter sich anzustellen, sich de facto anmassen sollen, Nun haben Wir zwar solchen Uns hinterbrachten Narratis, und dabey angedeuteten Attentatis biesshero kein völligen glauben beymessen können; Zu mahl Ja Eur Lbd. (an dero beharrlichen zu uns tragender frl. vetterlichen Affection wir gar keinen Zweifel tragen) wohl wissendt, und bekant ist, dass Erstens Wir mit der Königl. Wrd. zu Dennemarck, und Herzog Friederichen zu Hollstein Ld. gleiches Stammes undt herkommens, und alle mit einander in rectâ linéâ von Herrn Christian zu Dennemarck dem Ersten, Herzogen zu Schlesswig Hollstein, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Herrn Graf Dieterichs Sohne, und Graffen Gerhardens Brueder glorwurdigsten angedenckens descendiren, und zwar Wir gebruedere, Herzog Friederich, Philipp, und Joachim Ernst, mit Herzog Friederich zu Gottorff Lbd. in pari gradu begriffen, und alle Königs Christiani I. abnepotes, die Jezo Regirende Königl. Wrd. zu Dennemarck aber, zu Nebst Unnsern Herrn Vettern, Herzogs Alexandri, Unnsers Christseel. Brueders Söhnen, dessen Atnepotes sein, und dannenhero alss Agnati eodem jure Sanguinis, et ex iisdem in den Kayserl. Expectanz Brieffen allegirten Pactis Majorum, Salvo tamen respectu graduum et Senii, Ebenmessiges Recht in causa hac

---

[1]) Abgedruckt als Beilage 14 des Sonderburger Klagantrags, 21. März 1656.

Successionis haben, Massen dann fürs Zweite zu Erhaltung Solcher Erbgerechtigkeit an besagte beyden graffschaften Unnser — Christseel. Herr Vatter, und Wir nicht weniger dann Ihr Königl. Wrd. und Lbd. Uns des Wappens und Titulss beeder Grafschafften geruhiglich biss auf diesen tag, ohne einiges Mennschen Ein- und widerrede gebraucht, Drittens, dass auch Herrn Friderichs dess andern Königl. Wrd. solch Unnsers Herr Vatters befuegnus selber bekannt, und S. Ld. bey der Römisch Kays. Mayt. umb die Expectanz auf beede Grafschafften zu sollicitiren, und anzuhalten brüederlich angemahnet, besondern auch dero Behueff bey allerhöchst gnd. Kays. Mayt. umb Mittheillung der Expectanz für Ihren Brueder, Unnsern gnädigen Herrn Vattern Selbst zu intercediren, Ihren damahlige Abgesandte gnädigst anbefohlen, dan Viertens dass der Kayserl. Expectanz Brieff sub Dato 1. April Ao 1642 über mentionirte beede Graffschafften, durch die Jezo regierende Kayserl. Mayt. Ferdinandum III. Unnsern allergnädigsten Herrn, auff Uns und Unsere Herrn Vettern Sonderburg. Linie, sambt Unsern Leibes, Lehens Erben in simili forma et modo, wie dieselbe Ihr Königl. Würden Herr Vatter, Und Herzog Friderich ertheillet, ohne einige limitation, oder restriction allergnedigst eingerichtet und aussgefertiget worden, anderer mehrer Motiven, bevorab quod ad haec: viventis nulla sit haereditas für diessmahl zu geschweigen, So haben wir doch hiebey in omnem eventum zu vigiliren, und damit nichts praeiudicirliches hierinnen furgehen, oder verhengt werden möchte, möchlichst zu praecaviren eine Notdurfft zu sein erachtet; Ersuchen demnach E. Ld. hiemit frl. Vetterlich, dieselbe nicht allein in dieser Expectanz und Successionssache nichts praeiudicirliches vorzunehmen oder zu verhengen, besondern auch ob dieser wegen zwischen der Königl. Würde und Herzog Friderichen Ld. Eins und dan Ew. Lbden andertheils einige tractates fürgangen, und dabey etwass gewisses geschlossen worden in frl. Vetterlicher antwortt, Uns ohnbeschwert schrifftlich zu verstendigen, auch von allen und Jeden, wass dieser wegs passirt sein möchte, glaubwürdige Abschrifft zu communiciren, sich belieben lassen wolle, Wie Wir dan, auff diesen unerhofften Fall in Nostri praejudicium also eines oder anderes tentiret, oder fürgangen sein möchte, nicht umbhin können, darwider per expressum et quam sollennissime hiemit zu protestiren, selbigen allen uti meris Attentatis et clam gestis bestermaasen zu contradiciren und zu widersprechen, hergegen Uns und Unseres Leibes Lehens Erben Unser competirendes jus salvum, integrum, illibatum heilsamblich zu reserviren und für zu behalten, Uns der Röm. Kayserl. Mayt. alss Unserer allerseits Oberhaubts allergnedigsten schuzes und Krefftigen Manutenenz hierbey alleruntherthenigst getröstendt, thun Ew.

Ld. der Wir alle frl. vetterliche behäglichkeiten hinwiederumb zu erzeigen anerbietig, der starken obacht des Allmächtigen zu allem hochergehen hiemit getreulichst empfehlen, und dero gewährige Resolution zu Unserer besserer Nachrichtung hierauff frl. vetterlich Erwarten. Datum den 6. Aug. Ao 1653. (Vgl. oben S. 33—43.)

LIV. Ausführungen der Sonderburger Fürsten 1653, 1656, 1667 gegen den Rendsburger Vertrag 1649. [1])

1) Memorial an den Kaiser sub praes. 30. Decbr. 1653.

Es wären die Grafschaften ihr altväterliches Stamm-Lehen. Sie selbst wären gleiches Stammes und Herkommens mit dem Könige und Herzogen zu Gottorf und nicht allein krafft Keys. Expectantz, besondern fürnemlich jure sanguinis et iisdem in der Keyserl. Expectantz klärlich enthaltenen pactis majorum zu dieser Succession wolbefugt und berechtiget. Hätten auch zu Erhaltung solcher Erbgerechtigkeit an besagten beeden Grafschaften, uti feudo antiquo, des Wapens und Tituls sich geruhiglich gebraucht.

2) In dem Klaglibell vom 21. März 1656, dessen petitum auf Cassation des Rendsburger Erbvergleichs von 1649 gieng:

„Sie stammten mit denen Grafen zu Oldenburg zugleich von Graf Dietrich, als communi stipite her und wären zu Succession der Grafschaften als einem altväterlichen Stammlehn, tam jure sanguinis quam ex pactis et providentia majorum höchstberechtiget. Keyser Rudolff II. habe solches Ihr zu den Grafschaften habendes Recht selbst comprobiret. Holstein Gottorff trüge von solchem Ihren erb- und rechtswegen und also jure proprio legitimae agnationis et ex beneficio primi Acquirentis an den Graffschafften habenden Befügnüs und Gerechtigkeit gute Wissenschaft. Es könne nicht diffitiret werden, dass die Grafschaften feudum antiquum oder ein altväterlich Stamm-Lehn und Sie (Hertzog Jobansen Descendentes) die nechsten Agnaten und Lehnfolger wären.

---

[1]) Ausführliche Refutation 1671. S. 229 und die Processacten in der Oldenb. Streitsache S. 11—129.

3) In der Protestations- und Contradictions-Schrift Herzog Joachim Ernst d. d. Ploen 2. Juli 1667 (Diar. Europ. Th. XX. Append. 117.)

Im Nahmen I. Kön. Maj. zu Dennemarck und des Hrn. Hertzogen zu Schl.-Holstein Gottorff Ld. sei eine vermeintliche Possession der Grafschaften andern Tags nach des Grafen von Oldenburg Tode ergriffen. „Demnach Wir unter allen jetziger Zeit lebenden Hertzogen zu Schlesswig Holstein an erlebten Jahren nicht allein der Aelteste, sondern auch noch umb einen Grad des letzten Grafen zu Oldenburg nechster Vetter sind, so hätten Wir verhoffet, man würde deren ex proximioritate Sanguinis Uns allein zukommender und in denen Kayserl. Expectantz-Brieffen vest fundirter Successions-Gerechtigkeit, ihren Vigor gelassen — — — Als müssen wir allen solchen Attentatis feierlich contradiciren.

4) In dem Memorial Herzogs Joachim Ernst an den Kaiser vom 5. Juli 1667 (Diar. Europ. XX. S. 119.)

Da Mir mit Evertirung Meines ex proximioritate Sanguinis ac Agnationis Mir notorie competirenden juris quaesiti ein Damnum inferiret, im Reiche ein höchst ärgerliches scandalum geschehen, als gelanget an E. Kays. Maj. mein Suchen: Dieselben geruhen die ungültige ipso jure nichtige Successionspacta und deren sub- et obrepticie einseitig erhobene Confirmation zu cassiren und Mich als ältesten und nähesten Agnatum und Feudal-Successoren an selbiger Succession Meines altväterlichen Erb- und Stammlehns nicht irren und turbiren zu lassen.

LV. Gutachten der Königl. Dänemarkischen Räthe zu Glückstadt über das Gottorffische Project, der Sonderburgischen Linie die Succession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu entziehen, vom 15. Novbr. 1664.[1])

Durchlauchtigster, Grossmächtigster König, Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Mayest. allergnädigstes Rescriptum vom 8. d. Mts. haben wir mit allerunterthänigster geziemender veneration empfangen, und daher darüber enthaltenen Allergnedigsten Befehlich, dass wir nemlich, das von den fürstl. Gottorffischen Räthen, der

[1]) Abgedruckt nach einer den Processacten anliegenden Copie.

von Hertzoges Joachim Ernsten auff Plön etc. Fürstl. Gn. beym Keyserl. Reichsshoffrath anhängig gemachten streitigen Oldenburgischen Successions - Sache halber, aber eines zu Papier gebrachtes, und in Copia Unss überschicktes neues project (worin Sie dass principium novi feudi behauptet zu haben vermeinen, und dahero diese Sache, nach Lehn-Rechten, vom Kayserl. Reichss-Hoff-Rath, entweder ad pares Curiae, oder auch vermeintlich vermöge der Kayserl. Wahl-Capitulation zu einer concurrirenden Erkändtnüss des Churfürstl. Collegii ziehen wollten) wohl ponderiren, Ew. Königl. Mayst. unsere geringfügige Rechtliche gedanken, ob wir nemlich vermaynen, dass mehr beregte Sache, nach anleittung gedachteten Gottorffischen Projects, zu negotiiren, allerunterthänigst eröffnen, oder auch einen anderen modum procedendi vorschlagen sollen, mit mehrem allergehorsambst verstanden. Selbigem nun zu aller unterthänigster schuldigsten Folge, haben Wir nicht unterlassen Unss hierüber soforth beysammen zu thun, und obberührtes Gottorffisches project, nach dessen collegialiter beschehener Verlesung, erforderter notturfft nach, mit einander wohl und mit gehörigem Fleisse überzulegen und zu erwegen. Befinden aber Solches eben auff denenselbigen praesuppositis und fundamentis, So man in den vorigen wahrgenommen, wiederumb gestellet und gegründet, und sehen dahero unseres geringfügigen ohnmassgebligen erachtens nochmalss nicht, wie man damit sowohl ratione fori, alss Causae Principalis, einigermassen mit nutzen werde fort kommen, oder zu dem suchenden Succes gelangen können: — so viel vorerst das forum betrifft, haben Ew. Königl. Mayst. wir hibevor allerunterthänigst geschrieben, auch mit verschiedenen praejudiciis und Exemplis aussführlich demonstriret, dass Unseres ohnvorgreifflichen ermessens, diese Feudal Sache, Ihrer Natur und eigenschafft, wie auch dem Münster- und Ossnabrüggischen Friedensschluss und dem Reichssherkommen nach, für den Kayserl. Reichsshoff-Rath bloss undt alleine gehöre, und gänzlich zu besorgen stehe, dass, zum Fall etwa derselbe vermeynen solte, dass man Seiner Cognition Sich zu entziehen, und diese Sache für einen anderen Judicem zu bringen vorhabens, Er dahero eine grosse offension fassen, und Krafft habender gerichtlicher autoritet, pro competente Sich zu erklähren, und darauff in der Haubt Sache umb so viel schleuniger und Eyfriger zu Ew. Königl. Mayst. und der mit Regirender Fürstl. Durchl. höhesten praejudiz und unersetzlichem Nachtheil zu verfahren anlass nehmen dürffte.

So stehet auch die Haupt Sache dieserseits auff einem gar baufälligen und desperaten Fuss, und kan derselben, so viel wir begreiffen, durch das Principium novi feudi, alss worin man Gottorffischen Theilss dass gantze funda-

ment der Sachen sezet, keinesweges geholffen werden, gestalt denn dieses mit des Kaysers Caroli 5ti Lehenbrieff Sich nicht wird behaupten lassen, zumahlen derselbe (wie Ew. Königl. Mayst. ab der sub Lit. A. hieneben gehenden Abschrifft solchen Lehen Brieffs, falss Sie Selbigen Ihro vorlesen zu lassen geruhen wollen, mit mehren allergnedigst vernehmen werden) das contrarium hell und Clahr bezeuget, und darin mit Aussdrücklichen Worten deutlich enthalten, wie dass Weyland Graff Anthon Selbst gestanden, und dem Kayser fürbringen lassen, dass die Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst von Ihm, dem Kayser, und dem heyl. Reiche zu Lehen rühreten, welche Seine vorfahren die Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, villeicht auss unwissenheit und hinlässigkeit in etzlichen Jahren lang, weder von Ihm, Kayser Carolo 5to noch dessen vorfahren Römischen Kaysern und Königen der gebühr nach, nicht empfangen und Ihm, dem Kayser und dem heyl. Reich dieselbe Graffschafften alss verschwiegne Lehen, heimgefallen sein möchten, mit dehmüttiger Bitte, sofern in dehm etwas verwürcket wehre, Ihr Kayserl. Mayst. Ihm berührte Graffschafften zu Lehen verleihen wolten.

Welchemnach denn auch allerhöchstgedachter Kayser, auff weylandt König Christierns zu Dennemarck Fürbitte, hochermelten Graffen Anthon und dessen Brüdern, die sondere Gnade gethan, und Sie mehrbesagter Graffschafften wiederumb fähig und empfänglich gemachet, auch darauff dieselbe Ihm Graff Anthon von Neuen gereichet und verliehen. Aus welchen hellen und Klahren worten, wir da Ja nicht vernehmen können, dass die Graffschafften dem Kayser Carolo 5to damalss rechtlich vom Graffen Anthonio Primo, alss gewesene allodialstücke, zu einem neuen Mannlehen (gleichman Gottorffischen Theilss in dem neuen project vermeintlich Souteniren und auss oberwehnten Lehnbrieffe Caroli 5ti behaupten will) aufgetragen, sondern dass vielmehr hochgedachtem Graffen Anthonio, dessen eigenem geständtnües nach, dieselbe alss ein altes, von Seinen vorfahren ein Zeit lang verschwiegenes, und dahero dem Kayser und dem Reich heimgefallenes Lehen, auss Sonderbahrer Kayserl. Gnade, Ja auff Königes Christierns fürbitte (deren Er denn Ja auff erstberührten Fall, wenn nemlich Er dem Römischen Kayser zwei allodial Graffschaften freywillig zu Lehen aufgetragen, nicht würde bedürffet haben) wiederumb de novo oder von Neuem (wie die formalia lauten) gereichet und verliehen worden. Ja auss Kaysers Maximiliani 2di in Copia gleichergestalt sub B. hineben gefügtem Expectanzbrieffe liegt ebenmässig auch Klährlich zu tage, welchergestalt bey dessen ausswürckung, weyland König Friedrich der ander zu Dennemark nebenst Hertzog Hanss dem älteren, und Hertzog Adolffen zu Schlesswig Hollstein umbständlich

angeführet, dass Sie jure agnationis die neheste Lehens Erben wehren, auch auss solchem Fundament die Simultaneam investituram gesuchet, wie denn auch die, an dehren statt erfolgete Expectanz auff solche assertion (welche denn nachgehendts, bey allen erlangeten Confirmationen solcher Expectanz jedesmahl wiederholt und approbiret werden) sich vornehmlich fundiret und gründet. Ob man nun dagegen anitzo das Contrarium mit respect werde Statuiren, und das vermainte principium novi feudi wider den klahren Buchstab dess von Kayser Carolo 5to ertheileten, und in dem Gottorffischen Project öfftermahlss, wiewohl unsers bedüenkens gar unförmlich angezogenen Lehenbriefes, mit erfordertem Bestande behaupten können, daran müssen wir Unsers Theilss nicht unbillich zweifeln.

Jedoch lassen wir die in vielberegtem Gottorffischen project gesagte praesupposita und fundamenta an Ihrem vornehmen Orthe beruhen, seind auch nicht gemeinet, dieselbe mit Jemand zu disputiren, sondern stellen Ew. Königl. Mayst. ohne einige Massgebung allergehorsambst anheimb, wessen Sie diessfals auff dehro höhere ministerium aller unterthänigstes Guttachten, sich allergnedigst resolviren und entschliessen wolten. Wir sehen aber, gleich im Anfange erwehnet, nach Unserer geringen Wissenschafft nochmahlen nicht, wie dardurch der desiderirende scopus endlich erreichet und die Sache aus dem gefehrlichen stande, worin Sie stecket gehoben werden könne. Ess seindt sonsten, neben Ew. Königl. Mayst. Gottseel. Herrn Ober Stadthaltern dem Herrn Graffen zu Rantzau, auch übrigen Herrn Landräthen nach reiffer Berathschlagung dieser Sache, und darbey unterlauffenden Umbständen, unsere geringfügige und Ew. Königl. Mayst. bereits zu unterschiedlichen mahlen allerunterthänigst übergeschriebene ohnmassgebige gedancken hiebevor allemahl dahin gegangen, dass dieselbe quoad merita Causae gar in schlechten terminis an Ew. Königl. Mayst und Ihr Fürstl. Durchl. Seiten stände, und fast desperat, dahero also kein erspriessliches Expedient damalss ermessen, alss dieselbe für allen Dingen so lange alss immer möglich zu trahiren, dass man nach des Allerhöchsten Schickung, Endlich zur Possession der Graffschaften gelangte, alss denn Sich hernacher verhoffentlich mittel zur güttlichen Handlung mit den abgetheilten Hertzogen Sunderburgischer Linie wohl finden würden. Bilden unss auch nochmahlen ein, dass solcher unvorgreifflicher Vorschlag dem Werke disseits am verträglichsten hätte sein sollen, welcher abgeziehlter Zweck durch die Gottorffischer Seite angerathene Declinatoria fori nicht wirdt befordert und erreichet, Sondern besorglich auss obangeführten Uhrsachen handgreiflich behindert werden. Weil aber die Sache nunmehro

schon (wie es fast dass Ansehen hat) in einen andern standt gerathen, So muss man sehen, wie man itzo derselben mit dem Expectanz Briefe best thunlichst helffen, und sonderlich die darin enthaltene Clausul, da nemlich der Kayser verspricht, dass, nach Graffen Anthons und dessen Söhne absterben ohn Leibes Lehens Erben die beyde Graffschaften weylandt König Friederico 2do auch Hertzog Hanssen dem älteren und Hertzog Adolffen, auch deren Leibes Lehens Erben und nachkommen, und sonsten niemandt anders gereichet, verliehen, und zugestellet werden sollen, und dass Ihr Kayserl. Mayst. und dehro Nachkommen wieder diese dehro Zusage und verschreibung weder auff Jemandes ansuchen, noch für Sich Selbst, nichts wiederwerttiges oder derselben zu Nachtheil, Ichtes thuen oder geschehen lassen wollen, nach ersinlicher Möglichkeit Sich zu nutz machen möge, Wiewohl wir gleichwohl hirbey unsern pflichten gemess Allergehorsambst unberichtet nicht lassen sollen, dass in itzbemelter Expectanz consueta clausula Salutaris Salvo Jure Tertii expresse mit klahren wortten enthalten, welches in dem überschicketen Gottorffischen Project keinesweges berühret, Sondern gar praeteriret und vorbey gegangen, und gar, wie billich sein sollen, in keine Consideration gezogen worden.

Alss wir auch Allergnedigster König und Herr, nicht unbillig hiebey zu unserer verwahrung unss in acht zu nehmen, So haben wir hibey anzuführen eine Notturfft ermessen, dass die Saniora Consilia nicht allemahl den besten aussgang gewinnen, und zuweilen zeite und leuffte anders stellen, und der Dubius rerum eventus, auch die besten gedancken ändern kann, wie gleichwohl, wie ess auch mit den fürstl. Gottorffischen praesuppositis lieffe, ausser aller Beschuldigung sein und bleiben wolten, So haben wir zwar, alss Ew. Königl. Mayst. allerunterthänigste auff trewe, Eyde und pflichte sizende Räthe, wie mehrmalss gemeldet, auf die von unss angezogene Sichere, der Reichss Hauptverfassung, auch eines theilss von etzlichen 30 und 40 Jahren wahrgenommenen Observanz des Kayserl. Hofes Styli, darauff unsere vota geben, und unser gewissen, obliegender Schuldigkeit nach, exoneriren wollen, Ew. Königl. Mayst aber haben darüber allergnedigst zu statuiren und decerniren, wass Sie hierin für gutt befinden, und daher belieben nach zu wählen, Nostrum est Consultare, Sc. Reg. Matis. Vtrae. est decernere et concludere.

Welches Ew. Königl. Mayst. wir also hiemit allerunterthänigst, Jedoch ohne einige Massgebung zu eröffnen nicht unterlassen sollen, und thun dieselbe darmit sambt dehro hochgeliebten Gemahlinn Ihro Königl. Hoheit, des Herrn Erb Printzen, dessen Herrn Kindern und Königl. Erb Prinzessinnen der güttigen Obhut Gottes, zu beständiger leibes gesundheit, glückseel. friedfertiger Regierung und allem höchst

geseegnetem Königl. Wohlergehen getreulichst, dehro aber Uns zu beharlicher Königl. Hulde und gnade aller unterthänigst empfehlen.

Glückstadt den 15. Novembr. 1664.

Ew. Königl. Mayst.
allerunterthänigste gehorsambste und pflichtschuldigste Dienere.
D. Reincking. Jochem Hellmuth. Ludwig Schneidbach.
Petr. Voigt, M.

LVI. Gedrucktes Patent des Herzogs Joachim Ernst zu Schl.-Holst.-Sonderburg-Ploen an die Ritterschaft, Städte und Eingesessenen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zur Kundmachung seiner legitimen Succession in die Grafschaften d. d. Ploen 25. Juni 1667.[1])

Von Gottes Gnaden, Wir Joachim Ernst, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesswig Holstein, Stormarn undt der Dethmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc.

Entbieten denen WolEdlen, Edlen, Ehrbahren, Weisen und Ehrsamen, denen von der Ritterschafft, Ständen, Städten, Einwohnern undt Eingesessenen der Graffschafften Oldenburg undt Delmenhorst Unsere Gnade, Gruss und alles Guts undt zweiffelt Unss nicht, Euch allerseits sey unverborgen undt wissend, oder da Ihr dessen keine Wissenschafft habt, notificiren undt geben Wir Euch hiermit zu wissen, dass Wir undt der Weilandt Hochgeborne Graff, Herr Anthon Günther, Graff zu Oldenburg undt Delmenhorst, Herr zu Jevern und Kniphausen, Unser in Gott ruhender freundlicher geliebter Vetter und Gevatter, hochseligen angedenckens, beyderseits alss Abnepotes von Graffen Dieterichen zu Oldenburg undt Delmenhorst, herabstammen, alss eines Geschlechts den Titul undt Wapen der Graffschafften zugleich führen, unter einander im Fünfften Grade der Agnation und Sippschafft gleicher Linie verwandt, Wir Dero hochseligen Liebden eltister und nehister Lehns-Agnat undt Vetter sein undt deme einfolglich durch Deroselben tödtlichen Abgang die Graffschafften auf Unss, alss Dero eintzigen nechsten lehnsfolgenden Successoren und Erben, ex pacto et providentia majorum, nach Erbgangsrecht mit der That undt würcklich devolvirt undt verstammet, wie dann auch die Röm.

---

[1]) Abgedruckt Michelsen, Urkundl. Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schl.-Holst.-Sonderb. Hauses auf den vormals Gottorp. Antheil des Herzogthums Holstein. 1864. Beil. I.

Kayserl. Mayestät intuitu und wegen so gestallter nehisten undt eltisten Sippschaft und Agnation nicht weniger Unss alss die Königl. Würden zu Dennemarck, Norwegen etc. undt das Fürstl. Hauss Holstein Gottorff mit der Expectantz undt Anwartung der Graffschafften allergnädigst beneficirt und mittelst deren Ertheilung Unsere ex proximioritate sanguinis ac agnationis Unss competirende, in den Lehn- und allen sowol göttlichen alss natürlichen undt gemeinen civil Rechten wolbegründete Successions Befugniss confirmirt. Allermassen Wir nun in Krafft dieses, sobald Wir des leidmüthigen Todesfalls Sr. hochsehligen Liebden benachrichtiget worden, die Possession der also auf Unss verfälleten Graffschaften zu nehmen undt dieselbe würcklich anzutreten Unss billig resolvirt: Als versehen Wir Unss zu Euch, alss getrewen Patrioten undt Eingesessenen der Graffschafften, Ihr werdet Euch an Unss, alss Ewren rechtmessigen angebornen Landesherrn zu halten, Unss dafür zu erkennen undt gegen Unss aller Gebühr zu bezeigen, an andere Herrschafft aber zu hengen undt mit einigen Pflichten Euch verwandt zu machen allerdings Euch zu enthalten gentzlich geneigt seyn. Auf unverhofften Fall eines Widrigen wollen Wir solchem alss ungültig undt nichtig hiermit per expressum contradicirt und dawider mit feyerlichster Reservirung Unserer jurium quam solemnissime undt in optima forma protestirt haben, Euch allerseits sonsten mit Gnaden undt gutem geneigtem Willen wollbeygethan undt gewogen bleibend. Geben auf Unserm Hause Ploen den 25. Junii Anno 1667.

Joachim Ernst [1]).

---

[1]) Herzog Joachim Ernst wandte sich in einem Memorial vom 25. Juni (5. Juli) 1667 an den Kaiser (Diarium Europ. XX., App. Beil. IV., S. 119) und beklagte sich über die von Dänemark und Gottorp ergriffene Possession der Grafschaften. Es heisst darin: Die de facto aufgerichtete, ipso jure nichtige und ungültige pacta successoria lauffen schnurstracks gleich wider alle Rechte, inferirt mir, mit Evertirung meines ex proximioritate Sanguinis ac Agnationis mir notorie competirenden juris quaesiti ein damnum irreparabile, gebiehrt im Reiche ein höchstärgerliches Scandalum. Er bittet: „Mich als ältesten und nähesten Agnatum und Feudal-Successorn an selbiger Succession und wohlbefugten Apprehension Possessionis der Grafschaften meines altväterlichen Erb- und Stammlehns nicht zu hindern, zu irren, noch zu turbiren.“ Zugleich ersucht er den Kaiser „als Brunn und höchsten Handhaber der Justiz Deren Belehnung Mir mit ehestem zu ertheilen.“ Der Kaiser resolvirte 9. Septbr. 1667 (Diar. Europ. XX., App. Beil. V., S. 120): „fiat Commissio auf Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg — — dass sie Vorschläge thun sollen, damit die Sache zum gütlichen Vergleiche gelange.“ Am 24. Octbr. und 12. Novbr. 1667 (Diar. Europ. XX., Beil. VI—VIII.) wurden vom Kaiser Dehortatorien an K. Friedrich III., Herzog Christian Albrecht von Gottorf, so wie bzw. an das Churfürsten-Collegium und das gräfliche Westphäl. Collegium erlassen,

LVII. Regesten über die Vergleichsverhandlungen Herzogs Joachim Ernst mit K. Friedrich III. und vor den Kaiserlichen Commissionen, betr. die Oldenburgische Succession so wie die streitigen Puncte hinsichtlich der Collecten, der Erbhuldigung, der Fräuleinsteuer und der Incompetenz des Landgerichts. 1665—1671.[1])

1) Kaiser Leopold's Mandat d. d. Regensburg 2. Mai 1664 an K. Friedrich III. (in der Collectensache).

Auf Klage H. Joachim Ernst, „dass Er 80 Reuter und Musquetirer in Dero Residentz-Haus (Ploen) gelegt. Als versehen Wir Uns, Sie werden Impetranten mit dergleichen Einquartierungen zumahl in Seiner Residentz zu beschweren nicht gemeint sein; mit dem Gebote unverlängt die einlogirten Völker wiederum abzuführen“ [2]).

2) Verschärfte Mandate des Kaisers Leopold I. vom 14. Aug. 1664, 15. Jan. 1665, die „militairische Execution abzuführen.“ [3])

3) Interlocutoria vom 23. Januar 1665 in dem Processe Herzogs Joachim Ernst von Holstein-Ploen gegen König Friedrich III von Dänemark und Herzog Christian Albrecht von Holstein Gottorf in Betr. der Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. [4])

In Sachen Herrn Joachim Ernstens, Hertzogen zu Hollstein und Consorten an Einem: Entgegen und wider die Königl.

---

dass der Kgl. Dänemarkische und Herzogl. Gottorffische Gewaltträger ad sessionem et Votum wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nicht zu admittiren sein, alldieweil sothane Neuerung lite pendente in Rechten unerlaubt. Am 2. Juli 1667 (Diar. Europ. XX., App. Beil. III., S. 118) protestirte H. Joachim Ernst gegen alle Attentate Dänem. und Gottorp. Seits, insbesondere die Possessions-Ergreifung. Als während der Hamburger Vergleichsverhandlungen K. Friedrich III. starb und K. Christian V. sich in den Grafschaften aufs neue huldigen liess, wurde die Protestation vor den Kaiserl. Subdelegirten wiederholt. (Processacten.)

[1]) Grösstentheils und so weit nicht speciell ein Anderes angegeben, nach den Originalconcepten und Correspondenzen des Ploener Hausarchivs abgedruckt. Die zur Erklärung des Fortgangs der Processe einschlagenden Documente sind eingefügt.

[2]) Abgedruckt Diar. Europ. Th. XVII. als Beil. I. des wohlbegr. Gegenberichts in puncto Coll. App. S. 91. 119.

[3]) Ebenda S. 92. 121. 125.

[4]) Abgedr. Diar. Europ. Th. XX., Frankf. 1670, App. S. 117 als Beil. II. der nochmal. wahren Vorstellung des nähern Successionsrechts Herzogs Joachim Ernst.

Würden in Dennemarck Norwegen und Herrn Hertzog Christian Albrechten zu Hollstein Gottorff etc. am andern Theil die wegen Succession der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst auffgerichtete pacta und deren Confirmation betreffend, ist hiermit der Bescheid, dass die an Seiten gedachter Ihrer Königl. Würden und Herrn Hertzog Christian Albrechts den Achten dieses Monats Januarii eingegebene Exceptiones Fori Declinatoriae als unzulässig verworffen [1]) und Sie Herrn Impetraten schuldig sein sollen, was Sie auff die vorgebrachte Klag sonsten mit Recht einzuwenden haben möchten, innerhalb den nechsten drei Monaten, von der Insinuation dieses anzurechnen, einzubringen, mit dem Anhang, dass widrigen Falls dem 31. Octbris erst verwichenen vier und sechzigsten Jahrs publicirten Decret zufolge, die Klage für bekand angenommen und darauff ferner ergehen solle, was Rechtens. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedachter Kays. Maytt. herfür gedrucktem Secret-Insiegel den 23. Januarii Ao 1665.

(L. S. Caes.) Vt. Wilderich Frh. von Walderdorff etc.
Reinhard Schröder.

4) Vergleichsverhandlungen mit Herzog Johann Adolf (Herzog Joachim Ernst ältesten Sohn) in Copenhagen 1665, 1666.

Am 14. Juni 1665 wurde Herzog Johann Adolf nach Copenhagen geschickt. Er klagt in zahlreichen Berichten an den Vater, „es wolle keine endliche Resolution folgen. Ihre K. Maj. geben mir täglich, wan ich auf solche tränge, zur andtwort: Deliberandum est diu, quod statuendum semel.“ Die Erörterung der Rechtsfrage lehnte der Herzog ab; „das Disputiren darüber gehöre nicht nacher Dänemark, sondern vor den Keyser, Er sei geschickt, um zu sehen, ob durch gütlichen und der Billigkeit gemessen Vergleich man beederseits aus diesen verdriesslichen processen kommen könne.“ Er klagt, „dass man fast täglich durch grosse mir gethane Offerten mich gesucht von den proponirten Puncten abzuführen. Wie die aber gesehen, dass solches umbsonst, ich ihnen auch zur genüge gesagt, dass man mich so kindisch nicht achten solte, dass ich meines Hauses interesse umb Sachen, da keine realität bei wehre, verrathen würde, haben sie mir weiter hiervon nichts gesagt.“ Verhändler für den König war insbesondere der Geh. Rath Obersecretair Christian Detlev Testmann.

---

[1]) Vergl. (oben S. 105 und 107) den übereinstimmenden Rath des holst. Statthalters, der Landräthe und der Räthe des Schl.-Holst. Obergerichts, sich auf das Gottorpische Project der Declinatoria fori nicht einzulassen.

5) Ploensche Instruction für Johann Adolf.

Eingang: „Des Herzogs von Ploen F. G. sein, ob Sie schon von dero gerechten sachen wegen viel bedrencknuss leiden müssen, doch nie von der treuen devotion, so Sie dem Königl. als dero eigenem Hause schuldig, abgewichen."

Erbieten, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den König auf folgende Bedingungen abzutreten:

1) Dass dagegen die Cession der Grafschaft Pinneberg und des Amts Segeberg mit allem Rechte, Gerechtigkeit und Hoheit erfolge; dass
2) der Theil der Grafschaft Pinneberg, so der Graf Rantzow besitzet, durch den König von gedachtem Grafen gelöst und zugleich mit seinem Theil von Pinneberg übergeben werde, dass der
3) Rückfall der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, „da irgent I. Maytt. und dero Herrn Söhne abgehen sollte", erfolge;
4) Erbieten, zwei Thaler à Pflug Defensionsgelder zu geben.
5) I. Mjtt. sollten als F. G. Lehnsherr die Schleswigschen Stände zur billigen Erbhuldigung und Fräuleinsteuer halten, die Holstein'schen aber darzu vermahnen und im Fall solche sich weiter wiederwärtig erweisen würden, auf keinerlei Weise am Keys. Hoffe vertreten.
6) Die Keyserl. Confirmation sollte für diesen Vergleich erwirkt werden.

6) Nähere Präcisirung: Gegen das Versprechen „Uns und sämmtliche Vettern Sonderburg. Linie von unsern langwürigen Processen der Fräuleinsteur, Erbhuldigung, Landgerichts-Incompetentz und unsere fürstl. Lehn-Aemter von inländischen Steuern zu befreien" Moderation in dem Aequivalent für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in Aussicht gestellt, unter der doppelten Voraussetzung, dass in Betreff des Rückfalls der Grafschaften und der Erbhuldigung die Acte so gefasst würde:

a. dass die Grafschaften an Uns und Unsere Erben so zurückfielen, dass „wan, welches der Allmächtige Gott gnedig verhüten wolle, E. K. Majtt. Königl. Linie ohne männliche Leibes-Erben sich befinden solte, unsere Leibes Erben und deren Nach-

kommen die **negsten** und rechten Erben der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sein sollen."

b. Dass K. Friedrich III. eine Acte ausstelle, worin der Punct in Betr. der Erbhuldigung so gefasst würde:

„Die Erbhuldigung Unserer Ritter- und Landtschafft in beyden Fürstenthumben belangende wollen Wir König Friedrich der Dritte, unsere Erben und Nachkommen die gewisse Verordnung machen, dass solche allemahl, wenn sich eine Huldigung begiebt, mit diesem anhange, dass auff begebende Todesfälle, die Gott der Allmächtige gnädig verhüte, dieselbe die Fürstl. Sunderburgische Linie, als Hertzog Johansen dess Jüngern christsehligen gedenkens Erben und Descendenten, auch für ihre Erbherrn erkennen wollen, geschehen solle".

7) *Dänisches Gegenproject ohne Datum von Septbr.— Octbr. 1665.*[1])

Begeren Ihr Königl. Majtt. von Ihr Fürstl. Dchl., dass Sich dieselbe des Homagii undt der künfftigen succession in bona Feudalia in den Fürstenthümern Schlesswig Holstein auff gewisse mass und weise begeben und Ihr jus succedendi deficientibus haeredibus masculis Regiis an Ihr Kön. Majtt. transferiren und solcher gestalt cediren wolte, dass Ihre Königl. Majtt. descendentes utriusque sexus für (vor) Ihr Durchl. und deroselben successoren zutreten und in die erledigten Fürstendöhme succediren sollen, jedoch dass Ihr Durchl. Successoren und posterirende, im Fall, durch gottes Verhengniss die Königl. Familie Man- und Fräul. geschlechts gantz abgehen würde, Ihr Jus Successionis vorbehalten und ungekrenkt verbleibe."

Wegen der Aussteuer der Princessinnen der Ploen'schen Linie (8000 Thlr. für die älteste) waren einige Vortheile geboten, wegen des Gerichtsstandes Vorschläge gemacht; als Aequivalent für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wurde das Amt Segeberg mit 4 Städten, Oldesloe, Segeberg, Heiligenhafen und Lütjenborg, offerirt.

---

[1]) Das von der Hand des Geh. Raths Obersecretairs Testmann geschriebene, im Ploener Hausarchiv bei den Prozessacten aufbewahrte erste Concept ist vorhanden. Die Beilage 3 zur Begründungsschrift des Herzogs Friedrich führt die Sache näher aus. Es stimmen die wirklich zur Verhandlung gekommenen Projecte darin überein, dass sie die Succession in beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nennen.

8) Bericht des Herzogs Johann Adolf über diese Anerbietungen an den Vater vom 10. Septbr. 1665.

a. „Meine unvorgreiffliche Meinung nun hierüber ist, dass, weiln es unmöglich, dass in dem ersten Puncte (wegen Abtretung der Successionsrechte) E. Gn. etwass eingehen, man lieber die drey ersten (Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Gerichtsstand betr.) aussetzte und zusehe den Punct der Contribution mit der Oldenb. Successionssache zugleich zu heben, welches ich dan vermeine thunlich zu sein, weiln der König schwerlich die tractaten wegen Oldenburg, als wodurch er solche erbschafft alleine bekommt, wirdt zerschlagen lassen".

b. In einem fernern Berichte an den Vater (undatirt. Ende Octobr. 1665) hält H. Herzog Hans Adolf es gänzlich für unrathsam, des ersten der drei processen, so E. Gn. beim Reichshofrath treiben (in Betr. Erbhuldigung) ferner zu gedenken, dann des Gegenparts petitum ist gans absurdt, E. Gn. es auch nicht gegen Gott, dem Keyser, noch dem Sonderburgschen Hause würden verantworten können, wan Sie in solches einwilligen wollten. Dan gewiss, dass, wan E. Gn. im ersten punct dieses processes sich des homagii begeben und noch darzu dem Könige Dehro erbgerechtigkeit abtreten, Dero Herrn Vettern würden gezwungen desgleichen thun müssen, so könte auch ohne das solches ohne des Kaysers einwilligung, weiln die art des Lehns müsste verendert werden, nicht geschehen, geschweige, wie weit das Sonderburgische Haus von aller Hoffnung, sich heut oder morgen wieder hervorzuhelffen, hiedurch zurück gesetzet würde.

Des Königs Offerte wegen Aussteuer der Töchter „steht bei mir in keiner Consideration".

In dem dritten Punct wegen Incompetenz fori „würde man wider Pflicht, wormit man dem Keyser und Reich verbunden, nicht allein handeln, sondern sich auch selbst den Weg zur völligen Untertrückung bauen, wenn man hiedurch an Stadt des Reichs: Dennemark vors Oberhaupt erkennen würde.[1])

---

[1]) Motivirt war dieser Vorschlag von Königl. Seite dahin: da doch die Schleswigschen Sachen allein für Ihre Kgl. Majtt. als Oberlehnsherrn gehören, wäre es für das gantze Sonderburgische Haus am honorabelsten, dass Sie Den zur Entscheidung Ihrer Controversen haben, der das Haupt Ihres Hauses ist, nemlich Ihre Majtt. zu Dennemark als Hertzogen zu Holstein.

9) Königs Friedrich III. Antrag an Herzog Joachim Ernst zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Ploen vom 5. Novbr. 1665.[1])

Wegen des Puncti der Erbsuccession undt Homagii, Cediret undt transferiret Herzog Jochim Ernst, für sich undt seine descendentes, dessen, bei künftig sich ereügenden Sterbfallen praetendirendess jus succedendi in Bona feudalia, volgender gestalt;

Dass wen Ihr Königliche Majst. undt Dero posterirende Menliche linie, (welches Gott verhüten wolle), abgehen würden, alsdan die Königliche Princessinn, undt deroselben Ehliche Leibess Erben, Menliches undt weibliches geschlechtes, für Herzog Jochim Ernst undt deroselben Menliche descendenten undt Lehnsssuccessoren zu treten, zu der succession an den Lehn in den Herzogthümern Schleswig Holstein und deren pertinentien die nehesten sein, undt Herzog Jochim Ernst familiam excludiren sollen, Daferne aber Ihrer Königlichen Majst. weibliche successores ein undt anderer ursachen undt behindernüssen halber, zu obberürter succession in den Herzogtuhmb Holstein zugelangen, solten abgehalten, undt über vermuhten daran verhindert werden; Oder da die Königliche familie, Freuwliches geschlechtes, sich dieser succession guthwillig begeben, oder an eine andere zu transferirn gesinnet würde, Imgleichen da die Königliche Freuwliche familie absterben undt erlöschen solte; So soll alsdan Herzog Jochim Ernst undt seinen descendenten, diese renunciation undt eventual cession unpraejudicirlich, undt auff solche felle, deroselben jura successionis et Homagii allerdingss vorbehalten sein undt bleiben;

Den 2. punct die Fraüleinsteuer betreffent, So cedirt undt überträgt Herzog Jochim Ernst, für sich undt seine Erben, an Ihre Königliche Majst. undt Dero successoren, den wieder Praelaten Ritter undt Landtschaft, in dem Herzogthum Holstein, wegen deren praetendirten Fraüleinsteuer, fürenden proces undt action; Worhingegen sich Ihre Königliche Majst. zu contestirung Deroselben Freündtvetterliche inclination, erkleren; dass dieselbe undt Dero successores an der Regirung, Herzog Jochim Ernst, undt von desselben descendenten, dess altesten, zu Plön residirenden Herzogen, altestes Freülein, bei der austeüer mitt 8000 Rthlr. dotirn wollen; undt lassen darneben in des altesten Herzogen disposition gestellet sein, mitt obgedachten achttausent Rthlr. ein oder mehr Freülein zu versehen;

den 3. punct Ratione Competentiae Fori, lassen Ihr Königliche Majst. ess darbei bewenden; dass Herzog Jochim Ernst undt dessen

---

[1]) Abgedruckt nach den Bundesprot. Beil. 3 der Begründungsschrift des Herzogs Friedrich VIII. nach dem Original.

descendenten, in dem Herzogtum Schleswig, keinen andern superiorem und judicem, alss Ihr Königliche Majst. undt Dero successoren, alss oberlehnssherrn, wie auch in dem Herzoglichen Holstein, undt zwar in denen fellen, da Helle undt Klare schulttverschreibung geschehen, undt Fürstl. Plönscher seite offentliche gewallt verübet würde, erkennen; Wegen der übrigen sachen aber in dem Herzogtumb Holstein, behalten dieselbe Ihr competens forum in dem Römischen reich;

Wegen dess puncti Collectarum haben sich Ihr Königliche Majst. dahin erkleret; Dass ob dieselbe zwar zu der ganzen summe, wass auff algemeinen landtagen verwilliget wirdt, berechtiget sein, Ihrer Königlichen Majst. dennoch, zu contestirung Ihres geneigten gemütss, daferne sonsten die obhandene tractaten in allen puncten zureichen werden, gewilliget undt zugestanden; Dass Herzog Jochim Ernst undt dessen descendenten, von Deroselben in dem Herzogtumb Holstein belegenen Ampten, alss Reinfeltt, Arenssböck undt Plön, so sich ingesampt 324 vflüge, nach der ietzigen Landesmatricul betragen, zu Ihr Königliche Majst. anteill allemahl den Viertenteill von denen auff algemeinen Landtagen von Praelaten, Ritter undt Landschaft gewilligten collecten, jährlich zu gewissen Zeiten, entrichten, wegen der Helfte aber, worzu Gottorff berechtiget zu sein vermeinet, wollen Ihr Königliche Majst., Herzog Jochim Ernst undt Deroselben descendenten, freie Hände lassen, Dero noturft dagegen auszuführen undt zu beachten; die adlichen Güter so Herzog Jochim Ernst besitzet, verbleiben bei den vollen contributionen, wass auff algemeinen Landtagen verwilliget wirdt;

Wirdt an Ihrer Königlichen Majst. undt Deroselben successoren, von Herzog Jochim Ernst für sich und seinen successoren dessen an der Stat Hamburg habendes gesampt recht cediret undt abgetreten;

Die oldenburgische succession betreffent, da acceptiren Ihr Königliche Majst., die von Herzog Hanss Adolff dabevor beschehene erklerung, dass Herzog Jochim Ernst nichtss an der einen Ihrer Königlichen Majst. auff begebenden Todesfall, dess Herrn Grafen zu Oldenburg undt Delmenhorst zustehenden Helfte, von besagten Grafschaften Oldenburg undt Delmenhorst, praetendiren wolten, undt erkleren sich wegen cession der andern Halbscheitt, alss worzu Herzog Jochim Ernst berechtigt zu sein vermeinet, volgender gestallt; Dass wen Herzog Jochim Ernst, bei dess Herrn Grafen zu Oldenburg undt Delmenhorst lebzeiten, den proces dahin gewinnen, dass alle zwischen Ihrer Königlichen Majst. undt Dero Herrn Vater Christian dem Vierten, höchstseligsten angedenkenss, an ein, undt weilandt Herzog Friederich, undt Herzog Christian Albrecht zu Schleswig Holstein andern teill, wegen der oldenburgischen succession, gemachte pacta undt transactiones, wie die namen haben,

cassiret undt aufgehoben; Herzog Jochim Ernst pro proximiore herede et successore in casum mortis dess Herrn Grafen erkennet; Ein Kaiserliches mandatum sine clausula contra quoscunque turbatores erhalten; Ein instrumentum renunciationis et cessionis von Herzog Jochim Ernst verfertiget, von Dero Herrn Sohne mitt subscribiret undt vollenzogen, undt Ihrer Königlichen Majst. darin alle vergnügliche versicherung gegeben werden, dass auff vorbesagten todesfall dess Herrn Grafen zu Oldenburg undt Delmenhorst, bei lebzeitt Herzog Jochim Ernst, Ihro Königliche Majst. undt Deroselben successores, die Grafschaften Oldenburg undt Delmenhorst in volliger possession nehmen sollen, undt dass sotahne cessa jura successionis von der Römischen Kaiserlichen Majst. sine omni reservatione confirmiret, undt Ihr Königliche Majst. noch Deroselben successoren weder von Herzog Jochim Ernst noch Deroselben nachkommen per Directum oder indirectum an der possession gehindert werden;

Dass alsdan Herzog Jochim Ernst dahingegen Erb undt eigentümlich soll überlassen undt eingegeben werden; Dass ampt Segeberg mit allen pertinencien, soviel nemlich bei jüngst beschehener auflegung nicht mit ist alienirt worden; alss nemlich die 4 Stete Oldenschlo, Segeberg, Zunebst der Vorstat Gischenhagen, Hilligenhafen undt Lütkenburg, den Kalkberg, dass Dorff Struckdorff, ohne die Holzung, so Ihro Königliche Majst. albereitt zu Deroselben flotte destiniret; der vier Dingvögt pflüge, undt soll darneben Herzog Jochim Ernst freistehen, die aufgelegte güter an sich zu erhandeln. Jedoch vorbehalttlich Ihro Königlichen Majst. undt Deroselben successoren die jura superioritatis et territorii, undt dass die 4 Stete bei Deroselben privilegien frei undt gerechtigkeiten undt gerichten verbleiben, die auff algemeinen landtagen bewilligte contributiones vollig ab tragen, undt im übrigen Ihrer Königlichen Majst. undt Dero successoren die reluition des amptss undt der güter in gewisse districtis, nach den, in darüber aufgerichteten schöten benenneten preiss offenstehe undt vorbehalten bleibe;

Im übrigen so seint Ihr Königliche Majst. des anerbietenss Herzog Jochim Ernst auff obgedachten fall, zu dem Ampt Segeberg, noch zwanzigtausend Rthlr. auss der Grafschaften Oldenburg undt Delmenhorst gefällen, zahlen zu lassen;

Daferne aber Herzog Jochim Ernst wegen obbesagter cession der Grafschaften Oldenburg undt Delmenhorst, an Statt des Segebergischen, eine summa geldes verlangen würden, So seint Ihre Königliche Majst. des anerbietenss Deroselben auff obspecificirte sich begebende Fälle den Kalckberg, undt den eine nach proportion dessen, wass vorerwentermassen in dem Segebergischen ist versprochen worden, zulangliche summa geldes entrichten, undt desfalss

vergnügliche Versicherung erteilen zu lassen; Uhrkundlich unter allerhegstgedachter Ihrer Königlichen Majst. Einsiegel; geben in deroselben teütschen Canzelei alhie zu Copenhagen den 5. November A. 1665.

(Das grosse Siegel des Königs Friedrich III. von Dänemark ist aufgedrückt.)

Ad Mandatum sacrae Rg. Majestatis proprium
Christian Detlef Testmann.

10) Erklärung Herzog Hans Adolfs über diese Offerten im Auftrage des Vaters.[1])

Der erste Punct „die Nachlassung des Homagii und Erbsuccession, also, da Ew. Königl. Maytt. descendentes männlicher Linie, welches Gott gnädig abwenden wolle, abgehen würde, alssdenn die Freulein und dehroselben Successores in die Fürstenthümer Schleswig Holstein zu tretten, dieselbe für Unss und Unsere Successoren possediren sollten, ist Meinem Herrn Vater zwar sehr beschwerlichen, wie leichtlich zu ermessen, vorgekommen, jedoch umb Ew. Königl. Maytt. dehro dienstbegieriges Gemüthe erspühren und sehen zu lassen, So haben Dieselbe darein gewilliget und Ew. Königl. Maytt. desfalls zu gefallen leben wollen, Jedoch mit diesem aussdrucklichen Vorbehalt, dass, daferne die übrigen Hertzogen Sunderburgischen Hauses darbey anstehen und dasselbe nicht eingehen würden, alssdann Meinem Herrn Vatern und Dehroselben Successorn solcher Consens keineswegs nachtheilig sein, noch an dehro habenden Gerechtsamkeiten Ichteswas benehmen soll. Worbey jedoch Ew. Königl. Maytt. zugleich gehorsambst Erinnert wirdt, dass, da Dehroselben descendentes, welches Gott verhütten wolle, abgehen würden, alssdann die Sunderburgischen Herrn Hertzogen denselben ut ordine et sanguine proximiores volgenten und succedirten."

Als Aequivalent für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wird das Amt Segeberg gefordert und damit das Erbieten ver-

---

[1]) Die Ploener Instruction liegt vor, an welche sich der Sohn, einige Puncte fester praecisirend, in der officiellen Erklärung genau anschliesst. Der Unmuth des Sohnes spricht sich in einigen Notizen aus, die zu den Acten gebracht sind; eine lautet: „Sollen wir an keine Erbhuldigung gedenken, sondern Uns noch darzu Unserer Erbgerechtigkeiten an den Fürstenthümern begeben." Die obige Erklärung ist undatirt. Am 30. Octbr. 1665 berichtet er dem Vater: „der Process, die Erbhuldigung und Fräuleinsteuer etc. geht das ganze Sonderburgische Haus an. So kann man Ihnen zu Praejudiz nichts endern, sondern muss den Rechten seinen Lauf lassen". Am 7. Novbr. 1665 wird von K. Friedrich III. befohlen, die Execution von Ploen wieder abzufordern und dem Herzog die Jagd im Struckdorffischen Bezirk zu gönnen. Das König-Gesetz datirt vom 14. Novbr. 1665.

bunden, die Hälfte der auf allgemeinen Landtagen gewilligten Contribution allemahl zu entrichten.

11) Schreiben des Geh. Raths Obersecretairs Testmann an Herzog Hans Adolf d. d. Copenhagen den 9. Decbr. 1665.

Es scheint, dass ess Ihr. Durchl. Herrn Vater kein Ernst were, die Sache zum Ende zu bringen. Der Wegnehmung der Execution scheint er sich utiliter zu bedienen und am Kays. Hoff ein Mandat zu Ihr. Kgl. Mayt. praejuditz zu Wege zu bringen.

12) Mandat Kaisers Leopold I. in der Collectensache an den König Friedrich III. von Dänemark und Herzog Christian Albrecht von Gottorf vom 15. Jan. 1666.[1])

Hätten gäntzlich verhofft, dass denen (den 14. Aug. 1664 ergangenen) Kays. Erinnerungsschreiben zufolge die in dero (Hertzog Joachim Ernst) Aempter und Güter einquartierte Völcker abgeführet und von dergleichen attentaten und zumahl unbilligen Contributionen, Forderungen und eigenmächtigen Einlogirungen, gäntzlich abgestanden worden sein.

Nun ist zwar nicht weniger verlesen und referirt worden, wass E. E. L. L. vor exceptiones fori declinatorias hierin eingegeben haben. Wann Wir nun aber dieselbe zumahlen von gantz keiner Erheblichkeit befunden, Als Uns hingegen krafft Kayserl. Ampts in allewege obliegen thut, des Impetranten Lbd. wider unbillige Beschwerden bei denen Ihm von Uns verliehenen Landen zu schützen, als lassen Wir es auch bei Unsern vorigen Kays. Verordnungen allerdings bewenden. (Nach erneuter Androhung.) — — — Widrigenfalls Wir dem Rechten und des Heil. Reichs Satzungen noch wider dieselbe zu verfahren genötigt werden.[2])

---

[1]) Diar. Europ. Frankf. 1669. Th. XVIII. Beil. 4. App. S. 147.

[2]) Der Geh. Rath Obersecretair Testmann schreibt hierüber an Herzog Hans Adolf 30. Jan. 1666: „obgleich einige Advocaten vermeinen, Ihr Maytt. werde sich an die poen 30 Mark Goldes kehren, so geschieht das gar nicht“. Am 13. Febr. 1666 derselbe: „vom Kayser nehmen Könige ohngern Mandate an“. „Kgl. Majtt. hat mit Frankreich und Holland geschlossen, wird in kurzer Zeit mit Hülfe Gottes in einer considerabeln Verfassung zu Wasser und Lande stehen“. In Holstein würden bald 25,000 Mann stehen. Holland giebt Geld zur Equipirung von 30 Orlogsschiffen (30. Dcbr. 1665). Erneute Kaiserl. Mandate 6. April, 24. Dcbr. 1666. (Diar. Europ. XVII. App. 127 und 129.)

13) Kaiserliches Decret d. d. Wien 9. März 1667. [1])

Der Kaiser verwirft K. Friedrichs III. und H. Christian Albrechts Ausrede, „diese Sache ad Austregas conventionales zu weisen", verordnet eine Keys. Commission „deren Absehen vornemblich auff gütliche Beilegung dieser und anderer zwischen ihnen, so nahen Blutsverwandten, obhandener Misshelligkeiten und Wiederbringung rechtschaffener fr. vetterl. Einigkeit" zu richten sei.

14) Kaiserl. Resolution vom 9. Septbr. 1667 zur Beilegung des Oldenburgischen Erbstreits, der Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Gerichtsstand, sowie desfallsiges Commissorium auf Churbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel. [2])

„In Erwegung der nahen Verwandnuss zwischen den Parteien sei beschlossen, nochmalige gütliche Handlung zwischen den Parteien in den vorhabenden Processen zu versuchen. Zwischen den Parteien seien am Kaisl. Hof bis dahin dreierlei Processe geführt:

„der erste wegen der an die Holsteinische Ritter- und Landtschafft geforderten Fräuleinsteuer und Landeshuldigung, auch competentia fori;"

„der andere wegen Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst;"

„der dritte wegen neulicher Collectation und darauf vorgenommener militairischer Execution."

Es sei eine vollkommene Vereinigung dieses fürstlichen Stammhauses zu versuchen, da — — — „Wir nichts lieber sehen mögen, dann, dass diese zwischen so nahen Anverwandten schwebenden Irrungen zeitlich in der Güte abgethan werden."

15) Commissionsverhandlungen in Lübeck und Hamburg, welche fruchtlos verlaufen. Januar, Mai, Juni 1668. [3])

Fürstl. Ploen'sche Proposition: wegen Theilung der Grafschaften per sortem verworfen. (Jan. 1668.)

Königl. und Gottorpischer Seits Dilation und viermonatliche Prorogation gesucht. (Jan. 1668.)

---

[1]) Diar. Europaeum XVIII. App. als Beil. W. S. 93 abgedruckt.

[2]) Diar. Europ. XVII. App. unter Nr. V.—VIII. S. 155—161 vollständig abgedruckt.

[3]) Anwesend waren churbrandenburgische, braunschweig-lüneburg. Gesandte, Abgeordnete von Hannover, Zelle, Hessen-Cassel, dänische (von Ahlefeld und Wasmer), Gottorpische (v. Kielmansegge und Cramer), Ploensche (v. Künigham, Gensch von Breitenau und Dr. Margraf).

Bericht von Herzog August an seinen Vater Herz. Joachim Ernst (Juni 1668), „dass der Churfürst zu Brandenburg zwar eine gute Intention habe und wohl erkenne, dass Serenissimo Gewalt geschehe; er halte es aber für das rathsamste, die Güte zu wählen und lieber etwas Gewisses zu nehmen, als sich lange mit Processen zu quälen. Es würde doch von Dänemark mit Gewalt nichts zu kriegen sein, indem niemand die Execution auf sich nehmen und mit Dänemark in einen Krieg sich einlassen werde".

Herzog Joachim Ernst Schreiben an den Kaiser mit der Bitte, „dass, weil vom Gegentheil zu Lübeck und Hamburg gar zu schlechte und servilische Propositionen geschehen, mithin zum Vergleiche keine Apparence, nunmehr ein Endurtheil erfolgen möge".

16) Schreiben des Cammerpraesidenten Grafen von Leiningen an den Kgl. Dennemarkischen Statthalter Grafen von Ahlefeld d. d. Speyer 20. Juli 1669.

Man verwundert sich, dass der Hertzog zu Holstein Ploen alhier niemand hatt zur Beobachtung seines Interesse. Es ist auch unlengst wegen der Succession in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst abseiten der Kön. Maytt. zu Dennemark und des Hertzogs zu Hollstein Gottorff ein scriptum in offenbaren Druck ausgegangen und anhero kommen, welches gar je jun und schlecht, hingegen aber das Ploensche wohlgegründet und von gutem Fundament befunden worden, dass also in Ansehung dieses die Graffschafften demselben Hertzogen als proximo agnato ohne Zweifel wohl würden adjudicirt werden. [1])

17) Erneuerung der Commissionsverhandlungen zufolge Kaiserlicher Decrete vom 23. Januar und 26. Aug. 1669. Sitzungen in Hamburg vom 23. Dcbr. 1669 — 21. April 1670.

Commissorium auf Churbrandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, damit in zwei bis drei Monaten der Streit gütlich beigelegt werde; jedoch soll daneben die Judicialhandlung fortgehen und in-

[1]) Wenige Wochen nachher schreibt der Statthalter von Ahlefeld an den Hofrath Gensch (in Ploenschen Diensten), „der König inclinire sehr zur Güte, es sei nicht undienlich, wenn er (Gensch) zu dem Ende mit genugsamer Instruction insgeheim nach Copenhagen abgefertigt werde".

zwischen beide Theile von allen Attentatis ablassen.[1]) Die Ergebnisse waren wieder rein negativ und zwar:

I. Die Oldenburgische Succession betr.

Von Dänemarkischer und Gottorffischer Seite wurden zuerst als Entschädigung 200,000 ℛ, dann 250,000 ℛ, endlich 300,000 ℛ geboten (31. Dcbr. 1669 — 18. und 23. Januar 1670). Auf erbliche Abtretung von Land und Leuten könne man sich nicht einlassen, das Erbieten erfolge nur aus Kgl. Generosität und Herzogl. Willfährigkeit. Die Kaiserl. Subdelegirten schlagen eine Entschädigung von 400,000 ℛ, halb baar, halb in Land und Leuten vor (31. März 1670). Dabei wurde von den Subdelegirten proponirt, die Aemter Steinhorst und Tremsbüttel und den Kalkberg in Segeberg anzubieten (5. Febr. 1670).

Ploenscher Seits bestand man auf eine Entschädigung in Land und Leuten, so wie auf eine gleichzeitige Erledigung aller streitigen Puncte; man forderte zuerst (8. Jan. 1670) die Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Reichsimmedietät, Anerkennung der Huldigungspflicht und Leistung der vollen Fräuleinsteuer. Am 22. Januar 1670 erklärten die fürstl. Ploenschen Commissarien alsdann ferner: „um alles zu einem glücklichen friedlichen Ende zu bringen, so wollen I. F. Drchl. zu Holstein Ploen anstatt des geforderten halben Theils der Grafschaften mit dem dritten Theil endlich zufrieden und vergnügt sein, jedoch dergestalt, dass in den andern punctis der fürst. Ploen'schen Postulate keine weitere Difficulteten gemacht und sie auf begehrte Weise abgethan werden; denn respectu solcher ist die grosse Remission an dem Oldenburg- und Delmenhorstischen Successionsrecht geschehen."

Hiebei blieb man Ploenscher Seits stehen, Herzog Joachim Ernst (23. Febr. und 15. April 1670) mit der Erklärung: „Ich habe genug gethan und mehr als ich fast verantworten kann. Der Glimpf wird mit Gottes Hülfe auf meiner Seite bleiben, wie Ihr alles so in Acht nehmen wollet, dass das Recht auf meiner Seite bleibet". Die Ploenschen Abgeordneten geben die Schlusserklärung ab (19. April 1670): „fürstl. Holst. Ploen'scher Seite hält man sein Recht zu solchen

---

[1]) Einige Notizen enthält der Aufsatz von Ratjen, Nordalb. Stud. VI. S. 327—329, wo auch die Namen der Kaiserl. Subdelegirten, der Königl. Gottorffischen und Ploenschen Deputirten und der anwesenden Praelaten, des Vorbitters von Itzehoe und Probsten zu Uetersen von Buchwald, des Probsten Rantzau zu Preetz angegeben sind. Von der Ritterschaft waren 2 Buchwald, 2 Blome, 1 von Thienen, 1 Brocktorff und 1 Rantzau anwesend. Von Ploenscher Seite liegen 114 Berichte der Commissarien und 111 Briefe des Herzogs neben allen Actenstücken vor.

Grafschaften vor klar und unzweifelhaft und hält sich eines obsieglichen Urtheils bei künftig erfolgenden Kaiserl. Ausspruch versichert".

Die Verhandlungen zerschlugen sich demnach. Von Königl. und Gottorffischer Seite wollte man nur als Aequivalent für die Grafschaften eine Geldentschädigung gewähren, für die dritten 100,000 ℔ wird vorübergehend das Land zu Wöhrden offerirt. Gottorp baute darauf, dass man Dennemarckischer Seits durch die 1649 getroffenen Theilungs - Verträge gebunden sei. Die Gottorpischen Deputirten erklärten (13. April 1670), als die Ploen'schen auf die Möglichkeit eines Separatabkommens mit dem König hindeuten, „Ihr Königl. Maj. zu Dennemarck und hochf. Drchl. zu Holstein haben in puncto divisionis Comitatuum reif erwogene pacta unter sich aufgerichtet. Es ist nicht zu vermuthen, noch ausser geflissenen Calumni zu praesumiren, als wolten so christliche und nahe verschwiegerte Häuser Ihr Hand und Siegel violiren und denselben zugegen handeln oder in gemeinen Affairen a parte resolutionen suchen. Der Event — sagen sie — wird ein Anderes zeigen". [1])

II. Die Collecten-Sache, die Erbhuldigung, die Fräuleinsteuer betr.

1) Die Collectensache betr. Die Interessen waren in dieser Hinsicht sehr entgegenstehend. Von Wien aus ging dem Herzog Joachim Ernst vertraulich die Nachricht zu, dass man von Kgl. Seite den Oldenb. Process zwar gern los sein, die Collectensache dagegen ausgestellt und unbeigelegt erhalten wolle, indem man dadurch wieder zu gewinnen hoffe, was man wegen Oldenburg weggeben müsse (20. März 1670). Ploen'scher Seits war man daher entschieden gegen eine Trennung der streitigen Sachen. Es ist gefährlich — sagt eine Ploensche Denkschrift vom 20. April 1670 — die streitigen Puncte zu separiren und insbesondere den Collectenpunct von diesem Vertrage auszuschliessen, weil bekant, dass die Gegentheile wegen des Oldenburgischen Processes sich in ziemlichen Angustiis befinden. Ist einmal — heisst es weiter — die Oldenburgische Sache entschieden, so wird bei sothanem einheimischen Collecten-Trübsal sich niemand des fürstl. Hauses Ploen annehmen, sondern König und Gottorf frey verfahren lassen. Denn dass jetzt so viele vornehme Potentaten sich interponiren, geschieht nicht um Ploen's willen, sondern um den Oldenb. Streit zu tilgen, woraus die angrentzenden Potentaten sich

[1]) Vergl. die Beil. L.—LII. Die Ploener Vollmacht über die Oldenb. Succession und die Sachen Collectarum, Homagii Dotis und Fori einen völligen Vertrag und Accord mit K. Christian V. zu schliessen, datirt vom 4. Decbr. 1670 (Ostwald S. 53). Dies war der Event.

künftig einer Unruhe besorgen. Behält man die beschwerliche Collectensache auf dem Halse, so hat man in der Oldenburg. Sache einen guten Rückhalt. Man stützte sich Ploenscher Seits darauf, dass es des Kaisers Intention sei, „einen allgemeinen Frieden und Vergleich im fürstl. Hause Holstein zu stiften", dieser Zweck aber nur durch Erledigung aller Streitfragen erreicht werde. Der Herzog erklärte (22. März 1670) „wegen der Collecten will ich zur Defension des Niedersächs. Kreises und zu Türkenkriegen, so wie zur Defension dieses Landes meinen Antheil tragen". Kgl. und Gottorp. Seits wurde indessen fortwährend (zuerst 15. Januar 1670) begehrt, dass das Successionswerk von den übrigen Puncten separatim tractirt werde. Ungeachtet des Andrängens der Kaiserl. Subdelegirten „man solle den Herrn Gegentheil alle exceptiones abschneiden und wie man zu sagen pflege, das Maas voll machen, indem man auch in diesem Stücke willfahre", blieb man hierin Ploenscher Seite fest bei dem Verlangen: Die Collectensache müsse zugleich mit der Oldenb. Sache abgethan und auch die andern Sachen müssten miterledigt werden.

2) In Bezug auf die Erbhuldigung und die Fräuleinsteuer waren zwar durch den Königl. Statthalter Fr. von Ahlefeld am 12. Octbr. 1669 Praelaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein aufgefordert, zur Verhandlung Abgeordnete nach Hamburg zu senden. Es war ihnen dabei aber ausdrücklich befohlen, mit dem Herzoge von Ploen „keine Particulier-Handlung oder Zusammenkünfte zu pflegen oder auch mit den Kaiserl. Subdelegirten direct zu communiciren". Ploenscher Seits erwartete man daher von der Landschaft keine Vertragsbegierde, da nicht zu vermuthen stehe, dass die Landschaft ohne Furcht des Zwanges dasjenige freiwillig thun werde, dessen sie sich 70 Jahr lang geweigert, wenn es auch dem Kaiser schimpflich sei, dass der passus homagii et dotis, welcher schon vor 65 Jahren durch Kaiserl. Urtheil decidirt und durch so viele Kaiserl. Urtheile bestärckt wäre, unerledigt bliebe.

Der Herzog Joachim Ernst schlug, seine anfänglichen Forderungen in Betreff der vollen Fräuleinsteuer ermässigend, vor:

In Bezug auf die Fräuleinsteuer sollten die Restanten erlassen werden, die in dem siebenzigjährigen Processe vom Sonderb. Hause aufgewandten Kosten möchten ungefordert bleiben. Die Fräuleinsteuer sollte den belehnten Herzogen gegeben werden; indessen wolle man mit dem halben (später mit dem vierten) Theile von dem zufrieden sein, was den regierenden Herrn allemahl gegeben werde; es solle aber kein Stück Geld semel pro semper für die Fräuleinsteuer begehrt oder auch angenommen werden.

Die Erbhuldigung solle schriftlich durch eine vollkommene Verschreibung, mit Bewilligung Ihrer Königl. Maj. und des Herzogs

zu Gottorf, geschehen und diese Verschreibung, welche von Bevollmächtigten der Praelaten, Ritter- und Landschaft unter Inserirung ihrer schriftlichen vollgültigen Vollmacht zu vollziehen sei, solle dahin lauten:

„Wir Praelaten, Ritter- und Landschafften dieses Herzogthumbs Hollstein, thun kundt hiermit jedermänniglich und Unsern Erben und Nachkommen: Nachdehm durch Allergnedigste Verordnung der Röm. Kayserl. Maytt. Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn mit dem durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Joachim Ernsten, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig, Hollstein Stormarn, und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Wir Unss bey dieser itzigen Kayserlichen Commission wegen der Erbhüldigung, Freuleinsteuer und Landgerichts incompetentz guetlich vergleichen sollen und dan die Königl. Majtt. zu Dennemarcken, Norwegen etc. und Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Schlesswig Holstein Gottorff, Unsere All- und Gnädigste Herrn, Unss dehro Schrifftlichen Consens und Bewilligung darüber gegeben, So wollen Wir krafft dieses Brieffes hochgedacht Ihr Fürstl. Durchl. dehro Erben und dem gantzen Fürstl. Hause und Sonderburgischen Linie hiemit an Eidesstatt die Erbhuldigung verrichtet und geleistet haben."

Königl. und Gottorfischer Seits wollte man indessen nur einräumen, dass von den Ständen, mit Ausnahme der Städte, die Eventualhuldigung deficiente linea mascula regia et ducali erfolge. [1])

Bei einer solchen Discrepanz der Ansichten zerschlagen sich auch diese Verhandlungen. Die Ploenschen Deputirten erklären sich am 20. April 1670 gegen den ferneren von Gottorpischer Seite eingebrachten Vorschlag, dass die Sache wegen der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer wieder ad instantiam Austregarum gebracht würde. Sie sagen in ihrer bei den Kaiserl. Subdelegirten eingereichten Eingabe: „Es sind nun 70 Jahre, dass wohlgedachte Praelaten und Ritterschaft am Kays. Reichshofrath sind gehört und ist ihnen solche Connivenz geschehen, die Sie auf keine Wege ohne nur aus extra-ordinairer Keys. Langmuth haben erhalten oder praetendiren können. Da Sie aber in so langer Zeit nichts beigebracht, so die Keyserl. Sententias hette zweifelhafft oder unrecht machen können, werden die Röm. Keyserl. Majtt. auch hinferner ihre Keys. Judicate nicht lenger eludiren, sondern ungeachtet ferner nichtiger Widerrede zur Execution kommen lassen. Sonst ist nicht wenig verwunderlich, dass mehrwolermelte Praelaten und Ritterschaft vorgeben wollen, ihre Sache betreffe in similibus casibus alle regie-

[1]) Vergl. Nordalb. Stud. VI. 329, wo indess nur der Kgl. und Gottorpischen Anforderung, nicht der Ploenschen gedacht wird.

rende Chur- und fürstl. Häuser. Im Wiederspiel mag man wol sagen: wenn Landstände ihren Landesfürsten die angeborne Dignitet und derselben anklebende fürstl. hohe jura und vorab die privilegirte instantiam zu streiten, Keys. und Königl. Investituren umzustossen und die im gantzen heil. Röm. Reiche gebreuchliche Lehnsfolge zu evertiren und der Röm. Keyserl. Majest. Possessores und Regenten der Reichsfürstenthümer nach blossem ihrem (der Landstände) gefallen zu obtrudiren suchen, dass solches ein scandalum publicum nach sich ziehen und allen Churfürstlich und Gräfl. Häusern die erbliche Lehns Successiones zweifelhafftig mache. Dahero Ihre Chur- und fürstl. Drchl. Drchl. verhoffentlich diese Sache an die Röm. Keys. Majestät also recommandiren werden, wie es Chur- und fürstl. Häusern zur Erhaltung landesfürstl. Hoheit und ihrer Sicherheit gereicht, worzu von Seiten Ihrer Churfürstl. Drchl. zu Brandenburg in specie so viel mehr Ursache sich befindet, weil Deroselben Churfürstl. Familie auf das löbliche Herzogthum Holstein expectivirt. [1])

18) Intercessionsschreiben des Kurfürsten Friedr. Wilh. von Brandenburg an Kaiser Leopold I. d. d. Potsdam den 6. Juni 1670, nunmehr gegen die Holst. Praelaten und Ritterschaft in Betreff Erbhuldigung und Fräuleinsteuer die Execution zu verfügen. [2])

Ew. Kays. Maytt. werden sich allergn. zu erinnern wissen, wie dass bey denen wegen der Oldenburgischen Succession gehaltenen Commissionen unter andern auch der Punct der Huldigung und Freyleinstewr vorgekommen, aber unverglichen geblieben; weill nun in dieser Sach unterschiedliche Sententien von Ew. Kays. Majtt. hochlöbl. Vorfahren ergangen und publicirt, wie aus beyligender Abschrifft erhellt, solche aber bey den Hollsteinischen Landtständen nichts bisshero verfangen wollen und aber diese Widersetzlichkeit zue grosser Beschwerde der sambtlichen Interessirten Herzoge zue Hollstein gereichet und Sie

---

[1]) Hindeutung auf die aus der Eheberedung Kurfürst Joachim I. von Brandenburg von 1500, aus dem Verzicht der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg von 1502, aus der Declaration K. Johann von 1508 und aus dem Kaisl. Priv. Maximilian I. von 1517 (vergl. G. W. von Raumer, Cod. Dipl. Brandbg. Cont. Berlin 1833. II. 205, 206, 207, 247) abgeleiteten Expectanz Ansprüche des Brandb. Hauses, welche von K. Carl V. am 1. October 1530 bestätigt wurden.

[2]) In doppelter Abschrift bei den Processacten vorhanden.

dahero entschlossen, bey Ewer Kays. Majtt. umb ertheilung der Execution allerunterthänigst einzuekhommen, alss haben unter andern meines Vettern und Schwagern des Hertzogen Christian zu Schlesswig Hollstein Lbd. [1]) mich ersuchet, diess sein als Mit-Interessirten petitum bey Ewer Kayserl. Maj. mit dieser Intercession zue secundiren; Wiewohl Ich nun kheinen zweiffel trage, es werde Ewer Kays. Majtt. hochgd. Hertzogs Lb. in dieser billichmässigen Sachen alle rechtliche Hülffe ohne deme widerfahren lassen; So habe Ich jedoch aus Sr. Lbd. hierauf gesetzten frd. vetter- und schwägerlichen Vertrauen, auch in Hoffnung, es werde Ewre Kays. Majtt. diesse meine unterthänigste Vorschrifft in allen Gnaden aufnehmen, dieselbe nicht versagen mögen. Ersuchen demnach Ewer Kaysl. Majtt. hiermit unterthänigst, Sie belieben die Allergn. Verordnung zu thun, damit solche von so vielen Jahren hero erkhante Kayserl. Sententien wider die Holstein. Landstände zur würkhlichen Execution endlich gebracht und meines Vettern und Schwagers Lbd. neben denen anderen Interessirten Hertzogen alle billichmässige Satisfaction dardurch erlangen mögen. Ich verbleibe etc. Geben zu Potstam, den 6. Juni Ao 1670.

19) Reichshofraths-Conclusum den 26. Novbr. 1670.

Hollstein ctra holsteinische Landt-Stände in pcto der Erbhuldigung und Freyleinstewer sive der Herzog Christian zue Hollstein in literis ad Imperatorem de dato 26. Septbr. nup. et praes. 7. huj. bittet umb würckliche Execution der in obberührter Sache bey dem Kayserl. Reichshoffrath ergangenen Sententien. [2])

In eadem der Herr Churfürst zue Brandenburg in literis ad Imperatorem de 6. Junii et praes. 7. huj. intercedit pro real executione der in obberührter Sachen ergangenen Sententiae.

Ad acta et expectetur Relatio D. D. Commissariorum.

Franz Martin Mensshegen.

---

[1]) Herzog Christian von Schl. Holst. Glücksburg, geb. 1637, † 1698 (vermält in erster Ehe mit Sibylla Ursula Herzogin von Braunschweig, in zweiter Ehe mit der Tochter Herzogs Joachim Ernst von Ploen) hatte d. d. Glücksburg den 8. Decbr. 1669 seinen Secretair Andreas Ludolph Hackeberg mit Vollmacht nach Hamburg gesandt, um die Interessen des Hauses mit zu secundiren. Vergl. auch Nordalb. Stud. VI. 328.

[2]) Das Schreiben des Herzogs an den Kaiser d. d. Glücksburg 26. Septbr. 1670 liegt im Concept vor. Er bittet „nunmehr die würkl. Execution sothaner Kays. Sententien wider mehrermelte Hollst. Landt-Stände allergn. ergehen zu lassen, da der Process im Nahmen aller Hertzogen zu Hollstein Sonderburg Linien geführt sei, wie die Arct. Processus vom 27. Martii 1634 zeigten.“ Am 29. Juli 1670 war bereits H. Joachim Ernst mit derselben Bitte eingekommen.

20) Endlicher Vergleich des Herzogs von Holstein Ploen mit König Christian V. in Bezug auf die Erbhuldigung, die Fräuleinsteuer und die Collectensache in dem Hauptrevers vom 18./30. März 1671.[1])

(1. Collectensache.) Von den durch den Erbtheilungsbrief (von 1564) überkommenen Schleswig-Holsteinischen Amtsgütern versprechen I. F. Drchl. zu der allgemeinen Landesdefension einen Beitrag von vier Reichsthalern von jedem pfluge in die Königl. Casse zu Glückstadt zu zahlen. Wegen des fürstl. Hauses Ploen zugekauften adelichen Gütern bleibt es bei dem alten Herkommen, dass sie sich mit dem Landtags-Schlusse conformiren, ebenso mit Einbringung der Reichs- und Kreissteuern, so dass die Fürstl. Ploensche Quota zu dem Königl. Contingent in der Glückstatt geliefert werde.[2])

(2. Erbhuldigung, Fräuleinsteuer, Gerichtsstand.) In Sachen Homagii, Dotis et Fori, so principaliter die Landschafft betreffen, haben Ihre Königl. Majest. gn. gewilliget, die bissher getriebene intervention und zwar auff nachfolgende Conditiones fallen zu lassen: Als nemlich

> „Ihre Königl. Majest. zu Dennemark, vor itzt mit nechsten und Dero Posteritet künfftig, so offt es der Fall giebt, wollen vor Sich und Dero Königl. Hauss und Linie die Huldigung von Praelaten, Ritter- und Landschafft in Holstein und dessen incorporirten Landen einnehmen und unter dem Nahmen vorhochstgedachter Königl. Linie, sollen auch event. Ihre Fürstl. Drchl. zu Schlesswig Holstein Ploen und dessen Leibs Lehns-Erben verstanden und vorgedachte Praelaten, Ritter- und Landschafft dessen vor abgelegten Huldigungs-Eyd expresse jedesmahl berichtet werden.[3])

---

[1]) Abgedruckt bei Ostwald XI. S. 43—55. Die Ploensche Vollmacht datirt vom 4. Decbr. 1670. Es wurde dadurch zugleich der Oldenb. Erbstreit verglichen. Siehe Beil. LIX.

[2]) Ostwald S. 47—49.

[3]) Vergl. Ostwald a. a. O. S. 49 f. Als am 1. Junius 1671 (vergl. Ratjen Handsch. I. S. 102) K. Christian V. gehuldigt war, ohne der obigen Verpflichtung zu genügen, wurde Ploenscher Seits ein Schreiben an den Statthalter Graf Ahlefeld uud den Minister Graf Griffenfeld erlassen und Beschwerde darüber geführt, „dass des Herzogs von Ploen den Tractaten zuwider, nicht dabei gedacht worden.“ Beide Grafen antworteten darauf Mandato Regis, „dass es deswegen nicht habe geschehen können, weil man die Tractaten noch zur Zeit nicht public machen dürfe, mit angehängter Versicherung, dass es keineswegs zum Praejudice des fürstl. Hauses Ploen gereichen solle“. Ploener Hausarchiv Fasc. 129.

Wegen der Fräulein Steuer sind Ihre Königl. Maj. friedlich, wollen auch durch ihre Hohe interposition es selbst veranlassen, dass das Fürstl. Haus Ploen mit Holstein. Prälaten, Ritter- und Landschafft auff ein billiges und leidliches semel pro semper verglichen werde. Da aber besagte Landschafft einer dergleichen transaction sich weigern würde, wollen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck und Dero Nachkommen den Rechten den starcken und ungehinderten Lauff lassen.

Die angefangene aber unausgeführte Klage wegen Competentz des Landgerichtes soll hiermit aufgehoben sein und das Fürstl. Hauss Schlesswig Hollstein Ploen mit seinen albereit habenden und durch diese Tractaten überkommenden Landen seinen privilegiatis et ordinariis Instantiis ruhig gelassen werden und daselbst recht geben und nehmen müssen. — —

Wie wohl nun I. F. Drchl. zu Schl. Holst. Ploen, in vorhergenanten Sachen Homagii, Dotis et Fori viel Officia angewendet, Dero sämtliche Agnaten Fürstl. Sonderburgischer Linie mit einzuschliessen, So haben doch Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck darein nicht zu verwilligen, viele Ursachen, auch absonderlich deswegen angeführet, dass dieser mit I. F. Drchl. getroffener Vergleich meistentheils durch das Oldenburg. und Delmenhorstische Successionswerck veranlasset und daher in generale Consequentz nicht zu ziehen sey. Weil nun mehr hochged. I. F. Drchl. hiebei ein mehres nicht thun können, So haben Sie dieselbe in vorigen Stand lassen müssen.[1]) Die von Hadersleb.-, Renssburg- und Gottorpschen Zöllen jährlich fallende quotam wollen Ihro Königl. Majest. dem alten Herkommen und Ver-

[1]) Ostwald a. a. O. S. 49—53. Gegen die eigenmächtige Collectation protestirte Herzog Christian Adolf (geb. 1641, † 1702) d. d. Sonderburg den 3. December 1667, da „bis dato dem fürstlichen Gesamthause Ploenscher Linie in judicio competente dies noch nicht eins hat erwiesen werden können, deswegen denn auch die Kaiserliche Commission in pendenti ist. Er nennt das Verfahren gegen das „so alte aus dem Königl. Stamme entsprossene Haus“ unerhört. Es reservirten sich Ihre F. Drchl. Ihro und dero Fürstl. Successoren und Lehnsfolgern über das an Sie vermöge der Königl. Erbtheilungen und Verträge de Annis 1533, 1544, 1564, 1579, 1582. 1584, 1623 und 1637 ererbtes und verfallenes Antheil am Herzogthum Schleswig als ein recht fürstl. altväterliches Fahnenlehn besage der Königl. beschehenen Investituren de Anno 1580, 1582, 1589, 1623, 1633, 1649 und 1663 alle und jede fürstl. Regalien, Jurisdictionen, Rechten, hohe Obrigkeit und Herrlichkeit und versehen Sich zu Ihr. Kgl. Majtt., dass Dieselbe Ihre so oft wiederholten Königl. Versprechnisse und Verpflichtungen, wie sich's nach Lehnrecht eignet und gebühret, jederzeit Königl. mainteniren würden. (Ploener geh. Arch. II. Fasc. 26.) Am 18. Aug. 1670 wiederholte Herzog Christian Adolf aus Gravenhage eine Verwahrung der Gerechtsame seines Hauses.

trägen nach hinkünfftig alle Umschläge abtragen lassen und wird damit der Anfang Ao. 1671 ordentlich wieder gemacht.

21) Spätere Erklärung des Königs Christian V. über das von Gottorpischer Seite in der Oldenburgischen Successionssache und insbesondere in Bezug auf die Vergleichsverhandlungen beobachtete Verfahren Anno 1685.[1])

Nachdem auseinandergesetzt ist, „dass 1648 der Hertzog zu Holstein-Ploen auff die Lehns-Succession des Grafen zu Oldenburg noch nichts zu praetendiren gehabt, sondern noch verschiedene andere, des Seniorats halber, näher befugte Successores vor sich gehabt und durch deren erfolgtes Ableben H. Joachim Ernst erst Anno 1663 gemelter Lehnfolge fähig geworden sei“ [2]), fährt die Schrift fort:

„Falsch ist fünftens, dass Ihr Königl. Maytt. durch das Absehen, der gantzen Graffschafft Meister zu werden, die Holstein-Gottorffische Partey wider Holstein-Ploen nicht länger halten wollen. Dann nicht dieses Absehen, sondern der unerträgliche Hochmuth eingebildeter Souverainitet, die unersättliche Begierde, andern das seinige zu entziehen und niemanden neben sich auffkommen zu lassen, [3]) der ungezähmte Eigensinn, alles

---

[1]) Anmerkungen über die von Seiten I. F. Drchl. H. Hertzog Christian Albrecht zu Schl. Holst. in Druck gekommene unbegründete Beantwortung der Nachricht etc. Auff Königl. Allergnädigsten Befehl. Im Jahr 1685. S. 13, 14.

[2]) Im Jahre 1648 lebten noch zwei ältere Brüder des Herz. Joachim Ernst, nämlich der Herzog Friedrich zu Norburg († 1658) und Herzog Philipp zu Glücksburg († 1663). Wäre der Oldenburgische Erbfall anstatt 1667 im Jahre 1672 eingetreten, so wäre die Succession auf Herzog Ernst Günther, den Stammvater des Augustenb. Hauses (geb. 1609 † 1689) gefallen, der damals der Aelteste des Oldenburg. Geschlechts war. König Christian V. war geboren 1646, Christian Albrecht von Gottorp 1641.

[3]) In derselben Staatsschrift S. 7 und 8 geht die Beschwerde vorher, dass Holstein Gottorff sich in dem Geh. Artikel der mit Schweden 1661 geschlossenen Allianz, im Falle des Succumbirens der Königl. Linie, die Königl. Lande in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein ausbedungen habe. Gegen die Gottorpische Behauptung, es wäre darin nur die Fürstl. Holstein-Gottorffische Erbgerechtigkeit an den Herzogthümern behauptet, wird Königl. Seits entgegnet: „Eine herrliche Erfindung, die den Karren noch immer tiefer hineinführt! Gesetzt, dass das Königl. Antheil an den Herzogthümern Schlesswig Holstein, durch was Zufall es auch seyn mögen, wäre erledigt worden, was hätte ein Hertzog zu Holstein-Gottorf für Erbgerechtigkeit daran zu praetendiren, in dem Zeit der getroffenen Alliantz, noch mehr als 20 andere Hertzoge zu Schlesswig Holstein, so Ihr Königl. Maytt. näher verwant, und folglich zu

nach seinem Willen oder particulier Nutzen zu haben und der Güte auff keinen Weg Gehör zu geben, die verächtliche Manier dem Kayser, in sothaner schweren Rechtssache zu begegnen, das zerbrechliche Fundament der Freundschafft, welche nur in Schein bestand und ein Deckmantel gehegten übelwollenden verbitterten Gemüts gewesen, samt vielen andern Umständen, welche Ihr Königl. Maytt. an Seiten Holstein Gottorff wahrgenommen und davon Sie unumgänglich einen übeln Ausgang vor Augen gesehen, sind die wahre Ursache gewesen, warum Ihr. Königl. Maytt. die mit Holstein Gottorff eine zeitlang unterhaltene Gemeinschaft des Processes nicht länger zu continuiren begehrt, sondern die von Holstein Ploen vorgeschlagene billigmässige Mittel zur Güte angenommen und Hollstein Gottorff den Verfolg des Processes, welchen es der Güte vorgezogen und zu dem es so grossen Appetit getragen, überlassen haben. [1])

LVIII. Definitiv - Sentenz des Kaiserl. Reichshofraths vom 20. Juli 1673, durch welche dem Herzog von Schl.-Holstein-Ploen die Lehnfolge in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zuerkannt wurde. [2])

Extractus Protocolli rerum relatarum.

In Sachen Holstein-Ploen etc. contra Hollstein Gottorff etc., die Oldenburgische Succession betr.

Jovis 20. Julii 1673. Oldenburgische Successions-Sache. Absolvitur Relatio et Conclusum:

Fiat Sententia, dass Herrn Clägern die Lehensfolge in

---

berührten Landen ein näheres Recht für (vor) Holstein-Gottorff gehabt, im Leben gewesen? Man siehet die geflissene Begierde hieraus, nicht nur der Königl. Familie, sondern auch anderen unschuldigen Vettern das Ihrige zu entziehen.

[1]) Eine schärfere Verurtheilung des von beiden regierenden Häusern in der Oldenburgischen Successionssache beobachteten Verfahrens ist nicht denkbar. Denn dies Urtheil trifft nicht minder die Dännemarkische als die Gottorper Hauptlinie.

[2]) Abgedruckt bei Michelsen, urkundl. Darlegung. Beil. II. Gottorf ergriff hiegegen das Rechtsmittel der Läuterung, welches aber durch ein das vorige Erkenntniss bestätigendes Urtheil vom 14. Septbr. 1674 verworfen wurde. Die dagegen gesuchte Restitution ward durch Urtheil vom 23. Januar 1676 zurückgewiesen. Die Urtheile sind vollständig abgedruckt als Beilagen X., XI. und XII. der Ploener Defensionsschrift. Wien 1724.

beeden Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst gebühre, Herr Beklagter hingegen seinen daran inhabenden Theil una cum fructibus perceptis et percipiendis nec non expensis, nach Richterlicher Ermessigung, sub termino duorum mensium et poena decem marcarum auri abzutreten und zu restituiren schuldig, auch die zu Rensburg Anno 1649 den 16. Aprilis aufgerichtete Pacta, (so viel die Lehen betrifft) sambt der hierüber per sub- et obreptionem ausgewürckten Confirmation zu cassiren und aufzuheben sey.

Franz Martin Mensshengen.

LIX. Regesten und Urkunden über die Cession der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an König Christian V., dessen Erbsuccessoren in der Regierung und Leibes Lehnserben und den bedungenen event. Rückfall derselben an das gesammte Sonderburgische Haus von 1671—1681. [1])

1. Hauptrecess zwischen König Christian V. und Herzog Joachim Ernst zu Schleswig Holstein Ploen wegen der einen Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst d. d. Copenhagen den 18. März 1671, ratificirt von Joachim Ernst. Ploen, den 30. März 1671. [2])

1) Als Gegenstand des Vertrages werden bezeichnet: die Irrungen zwischen Ihrer Königl. Maj. und Uns, sowohl quoad Successionem Oldenburgicam, als was die Sachen Collectarum, Homagii, Dotis et fori betrifft.

2) Als Vertrags-Contrahenten werden genannt: „König Christian eines und dan H. Joachim Ernst vor sich und respective

---

[1]) Die Verträge, Cessions-Instrumente und Lehnbriefe sind fast vollständig abgedruckt bei Ostwald XI.—XXI. S. 43—98 sämmtlich nach den pergamentenen Originalien des Kön. Dän. Geh. Archivs. Die obigen Regesten berücksichtigen an diesem Orte nur die auf die Oldenburgische Successionsstreitigkeit bezüglichen Puncte. Ausserdem bezogen sich die bei dieser Gelegenheit gepflogenen Verhandlungen auf die Irrungen in puncto collectarum, homagii, dotis et fori (vgl. Beil. LVII. 20).

[2]) Ostwald XI. S. 43—55. An denselben Tagen, 18./30. März 1671, wurde über die andere Hälfte der Grafschaften, welche damals noch im Besitze von Gottorf war und über welche der Process vor dem Reichshofrath schwebte, ein geh. Nebenrecess (Ostwald XII. S. 55—65) abgeschlossen, in welchem „nach ausgeführten Rechtsprocess“ die andere Hälfte der Grafschaften cedirt wurde.

in Vollmacht aller Seiner Herrn Vettern, Herzogen zu Schleswig Holstein, gesamter Fürstlich Sonderburgischen Linien anderntheils.

3) Cessionsgegenstand ist „die Helffte alles Rechts und Anspruchs, so Sie (Herzog Joachim Ernst) als nechster Agnatus und Lehns Erbe des hochseelig verstorbenen Graffen Anton Günthers auff die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst haben mögen.“ [1])

4) Cedent „Herzog Joachim Ernst vor sich und alle dero Leibs Lehns Erben“.

5) Cessionar: „König Christian V., Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, dergestalt und also, dass Ihre Königl. Maj. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, die Grafschaften sothaner Gestalt, wie Ihre Fürstliche Durchl. (da Deroselben, als nechsten Agnato und Lehnserben dieselben durch Urtheil und Recht zuerkannt) von Rechtswegen hetten gebrauchen und geniessen können“. [2])

6) Nähere Definition der Lehnserben Christian V. und ausbedungener Rückfall der Grafschaften nach deren Absterben.

„Die Cession an Ihre Königliche Majestät, Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben soll nicht weiter als nur auff König Friedrich des Dritten zu Dänemark Erbsuccessores in der Regierung und Leibs Lehns Erben zu verstehen sein, und wenn mehrbesagte Graffschafften mit Ihnen zu Fall kommen, Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleswig Holstein Ploen und dero Leibs Lehns Erben das jus successionis, wie es Ihrer Fürstl. Durchl. vorhochgedacht, bei tödtlichem Abgang des letzteren Herrn Grafen hette zukommen können, privative reservirt sein.“ [3])

---

[1]) Ostwald S. 44. Ebenso in dem Geh. Nebenrecess, Ostwald S. 56, ferner in dem Cessions-Instrument vom 30. März 1671 (Ostwald XIV. S. 69), in der Kaiserl. Confirmation der Cessionsacte vom 12. Juli 1671 (Ostwald XVI. S. 74), in dem Kaiserl. Lehnbrief d. d. Wien den 3. Sept. 1671 (Ostwald XVII. S. 78), in dem Kaiserl. Lehnbrief d. d. Wien 5. Febr. 1680 (Ostwald XX. S. 88), „dass gleich dem ersten halben Theil, auch der andere und also die ganze unzertheilte Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst cedirt worden“.

[2]) Ostwald S. 44, 45. Ebenso in dem Geh. Nebenrecesse über die andere Hälfte vom 18., 30. März 1671 (Ostwald XII. S. 56). Die Lehnbriefe (Ostwald XVII. und XX.) gehen auf Christian V. und dessen männliche Leibes Lehens Erben.

[3]) Ostwald S. 46. In dem Geh. Recesse über die andere Hälfte 1671 (Ostwald XII. S. 64) „jure successionis privative wieder zustehen“. Im Geheissbriefe Herzog Joh. Adolfs d. d. Copenhagen den 22. Juni 1671, durch welchen sämmtliche Unterthanen der Grafschaften an König Christian V., dessen Erbsuccessoren in der Regierung und

II. Herzogs Johann Adolf von Schleswig-Holstein Sonderburg Ploen Cessionsbrief wegen der an König Christian V. abgetretenen anderen Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst d. d. Coppenhagen den 22. Juni 1676. [1])

Von gottes gnaden Wir Johann Adolff, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, für Unss und in Vollmacht Unserer Freündlichen lieben Brüdere, Herrn Augusti und Herrn Joachim Ernstens (tit.) auch Unserer undt Ihrer allerseits Erben, Thun hiermit zu wissen.

Nachdem die, viele Jahre hero zwischen Unserm Fürstlichen Hause eins, undt dem Fürstl. Hause Holstein-Gottorff andern Theils geschwebete Streitigkeit über die Lehnsfolge undt Succession der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst nicht allein durch ein Kayserl. Endturtheil den 10., 20. July Anno 1673 entschieden und darinnen Unserm Fürstlichen Hause sothane Lehnsfolge undt Succession zu erkandt, dahingegen das Fürstliche Haus Holstein Gottorff condemniret worden, seinen an besagten Graffschafften inhabenden Antheil una cum fructibus perceptis et percipiendis nec non Expensis, zu restituiren, sondern auch Höchsterwehnte Kayserliche Sententz durch verordnete Kayserl. Commissarios jüngsthin den 22. und 24. May, Styli veteris, in so weit zur Execution solenniter gebracht, dass das Fürstl. Hauss Holstein Gottorff krafft Kayserl. Authoritet unndt abgesprochenen Urtheils aus obbemelten Graffschafften exmittiret, Wir undt Unsere Herren Gebrüdere dahingegen würklich in Possess derselben gesetzet worden. Unndt dann, weil der Durchläuchtigste Grossmächtigste Fürst, Herr Christian der fünffte König (tit.) — — Unser gnädig hochgeehrter Herr Vetter, vermöge vormahls getroffenen Vergleichs, auch erfolgter Kayserlichen Confirmation undt Investitur, den Halbschiedt an mehr berührten Graffschafften pro indiviso et in Communione besitzet, bey solchem Gemeinschaffts Wesen vielerhandt Beschwerde undt Hindernüss des gemeinen Bestens zu besorgen, dahero der Grafschafften Wolfarth

---

Lehnserben verwiesen werden (Ostwald XIX. S. 86) „so lange von Ihrer höchstseligsten Majestät, weiland König Friederich dem Dritten zu Dennemarck, Norwegen descendirende Leibs Lehns Erben vorhanden seyn werden, auff deren gäntzlichen abgang Uns, Unsern Herrn Gebrüdern und Erben das jus Successionis vorbehalten bleiben soll."

[1]) Abgedruckt nach Ostwald XVIII. S. 80—83, dessen Abdruck der pergamentenen Urkunde im Geh. Archiv in Copenhagen entnommen ist. Bemerkenswerth ist, dass von demselben Tage d. d. Copenhagen 22. Juni 1676 der Geheissbrief an sämmtliche Unterthanen der Grafschaften datirt (vgl. vorige Note).

erfordert, durch einen alleinigen Landes - Herrn regiret zu werden. Alss hat die nothdurfft veranlasset, zu selbigem Behuff mit höchsterwehnter Ihre Königl. May. gewisse tractaten zu pflegen, die auch in so weit glücklich zu stande gebracht und mittelst selbiger verglichen worden, dass Ihrer Königl. May. auch diese andere Helffte der Graffschafften, gegen eine gewisse hin wieder leistende Satisfaction, gäntzlich vollends von Uns abgetreten und eingeräumet werden sollen.

Demnach cediren und überlassen Wir für Unss, undt Unsere Herren Gebrüdere, auch Unsere allerseits Erben, mit gutem wissen, reiffem rath und freyem willen, mehrberührte, von dem Fürstl. Hause Holstein Gottorff vorhin ein gehabte, Unss und Unserm Fürstl. Hause aber durch Urtheil und Recht zuerkante, auch durch Kayserl. Execution würcklich in Possess gebrachte Helffte der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, mitt allen dero pertinentien, anhangenden juribus und actionibus, an obhöchstgedachte Ihr. Königl. May. Herrn Christian dem Fünfften, Könige zu Dennemarck, Norwegen auch Seine Königliche Erb-Successores in der Regierung undt Lehns-Erben, der Gestalt und also, dass Ihre Königl. Majestet undt dieselbe sollen fug und macht haben, auch diesen andern Halbschiedt der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, sambt dero zugehörigen Landen, in Possess zu nehmen, für Sich, auch dero Königl. Erb-Successores in der Regierung und Lehns Erben zu behalten, zu regiren, zu geniessen, undt mit allen anhangenden Juribus und Actionibus wieder Jederman, tam ratione allodii quam feudi, zu gebrauchen, wie Wir Unsere Herren Gebrüdere und Unsere sämbtliche Erben solches alles rechts wegen hetten thun können oder mögen, nichts überall davon ausgenommen. Wir begeben Unss auch für Unss, Unsere Herren Gebrüdere und gesambte Unsere Erben aller Gegenreden undt Exceptionen, wie die Nahmen haben mögen, welche dieser geschehenen Cession zu wieder können gebrauchet oder allegiret werden, zue mahl Wir undt Unsere Mitbenannte an gedachten Graffschafften kein weiteres Recht, Praetension oder Ansprache begehren, sondern dieselbe Ihr. Königl. May. zu Dennemarck, Norwegen, Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung undt Lehns Erben gantz undt gar hiermit cediret und krafft dieses abgetreten haben wollen, so lange undt viel, alss von Ihrer höchstseel. Majestet, weiland König Friedrich dem Dritten zu Dennemarck, Norwegen glorwürdigsten Andenckens, descendirende Männliche Leibs Lehns Erben im Leben vor Handen seyn werden, Welchen allen zu Faveur diese Cession gemeinet ist.[1]) Da aber, das

[1]) Der letzte von König Friedrich III. descendirende männliche Leibs-Lehns-Erbe war K. Friedrich VII. († 15. Novbr. 1863).

Gott verhüte, dieselbe über Kurtz oder Lang gäntzlich mit Tode abgiengen, undt also die Graffschafften mit ihrem tödtlichen Hindritt wieder zum Fall kämen, soll Unss undt Unsern Leibs Lehns Erben [1]), auff dero Ermangelung aber, Unserm Bruder, Herrn Augusto undt dessen Leibs Lehns Erben [2]) undt auff deren Abgang Unserm Bruder Joachim Ernsten und dessen Leibs Lehns Erben [3]), nach deren ermanglung endlich denen andern Agnatis Unsers Fürstlichen Hauses [4]) das Jus Successionis in berührte gantze beede Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, davon dependirende

---

[1]) Johann Adolf geb. 1634, † 1704. Sein einziger Sohn war Adolf August geb. 1680, † 1704. Sein Enkel war Leopold August geb. 1702, † 1706; mit diesem erlosch die männliche Descendenz Johann Adolfs.

[2]) August geb 1635, † 1699. Sein Sohn Joachim Friedrich, geb. 1668, succedirte 1706 als Herzog von Ploen, † 1722 ohne Hinterlassung männlicher Descendenz. Ihm folgte nach einem Erbschaftsstreit der Sohn seines Bruders Christian Carl (geb. 1674, † 1706), der in der Ehe mit Doroth. Christine von Aichelberg geborne Herzog Friedrich Carl, geb. 1706, † 1761, mit welchem die Ploener Special-Linie ausstarb.

[3]) Joachim Ernst, geb. 1637, † 1700, Herzog zu Rethwisch, kathol., hinterliess einen Sohn Johannes Ernst Ferdinand, geb. 1684, † 1729, welcher die Ploener Erbschaft in Anspruch nahm, aber 1729 kinderlos starb.

[4]) Die andern Agnaten des fürstl. Hauses waren 1676:

A. die mit Christian Adolf († 1709) ausgestorbene Franzenhagensche Linie, von der damals Christian Adolf (geb. 1641, † 1702) lebte;

B. die mit Alexander Rudolf (geb. 1651, † 1721) ausgestorbene Katholische Linie;

C. die Augustenburgische Linie, deren Stammvater Ernst Günther (geb. 1609, † 1689) damals vier lebende Söhne hatte: 1) Friedrich (geb. 1652, † 1692), 2) Philipp Ernst (geb. 1655, † 1677), 3) Ernst August (geb. 1660, † 1731), 4) Friedrich Wilhelm (geb. 1668, † 1714). Dieser letztere hat das Geschlecht fortgepflanzt und sein Enkel Friedrich Christian (geb. 1721, † 1794) vermälte sich 1762 mit der Tochter des letzten Herzogs von Ploen;

D. die Beck'sche oder seit 1825 Glücksburgische Linie. Ihr nächster Stammvater August Philipp (geb. 1612, † 1675) war eben mit Hinterlassung von fünf Söhnen verstorben: 1) August (geb. 1653, † 1689), 2) Ludwig Friedrich (geb. 1654, † 1728) — dessen dritter Sohn Peter August Friedrich das Geschlecht fortpflanzt —, 3) Maximilian Wilhelm (geb. 1664, † 1692), 4) Anthon Günther (geb. 1666, † 1744), 5) Ernst Casimir (geb. 1668, † 1695);

E. die mit Ernst Leopold 1722 ausgestorbene Norburgische Linie, von der damals drei, 1679, 1687 und 1688 gestorbene Agnaten lebten;

F. die mit Friedrich Wilhelm 1779 erloschene ältere Glücksburger Linie, von der damals zwei 1698 und 1729 verstorbene Agnaten lebten.

Lande und Gerechtigkeiten, wie es Unserm Hochseeligen Herrn Vatter und Unss, nach Abgang des letztern Grafen zugekommen, auch per sententiam Caesaream zu erkant, undt krafft Kayserl. Execution bestätiget worden, reserviret seyn und ohne Abbruch wieder zugehören. Dessen allen zu sicherer Uhrkundt und festhaltung haben Wir diesen Cessions-Brieff eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Insigel daran hangen lassen. Alles getreulich sonder arge List und Gefährde. So geschehen zu Koppenhagen den 22. Juny Anno Christi 1676.

Hans Adolff, H. z. S. H. mpr.

III. Erläuterungs-Recess zwischen König Christian V. zu Dänemark und Herzog Johann Adolf zu Schl.-Holst. Ploen wegen der 1671 und 1676 geschehenen Cessionen vom 29. Mai 1680, ratificirt am 12. Juni, 4. Juli 1680. [1])

1. Gegenstand des Recesses ist „die Erläuterung derer mit Ihro Liebden hochsel. Herrn Vaters Lbd. (Joachim Ernst) wegen der Grafschaften Oldenburg Delmenhorst vormahls getroffenen Verträge". [2])

2. Vertrags-Contrahenten sind Christian V. „für Uns, Unsere Erb-Successores in der Regierung und Lehnserben" [3]) und Johann Adolf „als Major domus et Haeres primarius." [4])

3. Die Haupterläuterung ist unter 1 und 2 wörtlich dahin angegeben:

Zum ersten. Weil man bei vormaliger Extrahirung der kayserlichen Confirmationen über die, von Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schlesswig, Holstein, Ploen, an Ihre Königl. Majtt. zu Dennemarck Norwegen gethane Cessiones der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst nicht rathsam befunden, die darüber errichtete und oben

---

[1]) Abgedruckt nach dem pergament. Originale des K. Dän. Geh. Archivs ist die Urkunde Johann Adolfs bei Ostwald XXI. S. 91—98, die Urkunde Christian V. bei Michelsen: Urkundl. Darlegung der besondern Successionsrechte des Herzogl. Schl. Holst. Sondb. Hauses auf den vormals Gott. Antheil des Herzogth. Holst. als Beil. V.

[2]) Michelsen a. a. O. Eingang der Urkunde, Ostwald S. 91 u. 92. Als solche Verträge werden bezeichnet „zwei zwischen K. Christian V. und H. Joachim Ernst sub dato Copenhagen den 18. Martii 1671 getroffene Vergleiche, die nunmehro gewisser Ursachen halber in einem oder andern Puncten zu erläutern nötig befunden."

[3]) Michelsen a. a. O. „Wir Christian V. (tit.) für Uns, Unsere Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben thun kundt hiermit."

[4]) Ostwald a. a. O. S. 92: „und Herren Johann Adolffen (tit.) als Majore Domus et Haerede primario." Ebenso in der Urkunde Christian V. bei Michelsen a. a. O. S. 44 der deutschen Quartausgabe.

erwehnte beede Verträge integraliter zu produciren oder public zu machen, sondern zu dessen Vermeidung, und sothane Verträge aufs beste zu secretiren, zwey anderweitige Fürstl. Holstein-Ploenische Documenta Cessionis, in meris terminis generalibus und zwar nach Gelegenheit der Zeiten, mit jüngern datis, nemblich unter dem 30. Martii Anno 1671 und unter dem 22. Junio Anno 1676 ausgefertiget, am Keyserlichen Hoffe produciret und darauff die Keyserl. Confirmationes et Investiturae gebeten und erhalten werden [1]), diese wohlbedächtlich gebrauchte jüngere data aber hinkünfftig leicht Irrung erregen oder die Gedancken erregen könnten, als wan, durch sothane jüngere et generalia Documenta Cessionis, denen vorigen ältern Hauptverträgen in etwas derogiret oder von deren Einhalt abgegangen sey; als wird, zu Verhütung dergleichen Missverstandtes und irriger Deutung, von beeder, sowol Königlicher, als Fürstl. Holstein. Ploenischer Seite, hiermit solenniter declariret und expresse bedungen, dass angeregte beede, unter jüngern datis et in terminis generalibus ausgefertigte Documenta Cessionis, denen vorher auffgerichteten beeden Haupt und Special Verträgen in keinem eintzigen puncte, sollen abträglich oder nachtheilig seyn, sondern berührte beede Hauptverträge in allen und jeden Stücken, in specie, was die, auff tödtlichen Abgang der Königlichen oder Fürstlichen Holstein Ploenischen Linie reservirte und in beeden Pactis specificirte casus successionis reciprocos belanget, bei voller Macht und Gültigkeit verbleiben [2]), nicht anders, als wan allsolches, von Wort zu Wort in

---

[1]) Der Kaiser Leopold I. confirmirte die Cessionsacte vom 30. März 1671 über die eine Hälfte der Grafschaften am 12. Juli 1671 (Ostwald XVI, S. 73—76). Er ertheilte am 3. Septbr. 1671 Christian V. und Sr. Lbd. männlichen Leibs Lehnserben über „solchen nunmehro jure successionis et cessionis rechtmessig zustehenden Halbschiedt gedachter Graffschafften" den Lehnbrief (Ostwald XVII, S. 77—80). Ueber die ganzen und völligen beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ertheilte der Kaiser Leopold I. an Christian V. und Sr. Lbd. männliche Leibs Lehns Erben am 5. Febr. 1680 den Lehnbrief (Ostwald XX, S. 87—90).

[2]) Durch den Hauptrecess vom 18. März 1671 war für den Fall des Absterbens der Leibs Lehns Erben Friedrich III. „Ihr. F. Dchl. zu Schleswig Holstein Ploen und Dero Leibs Lehns Erben das jus successionis, wie es Ihr. F. Dchl. bei tödtlichem Abgang des letzteren Herrn Graffen hätte zukommen können, privative reservirt." (Ostwald S. 46). Der Geh. Nebenrecess vom selben Tage (Ostwald S. 64) sagt, dass wenn bei dem Absterben der Leibs Lehns Erben K. Friedrich III. die Grafschaften zum Fall kämen, „auch diese Helffte, gleich wie die erste Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schlesw. Holstein Ploen und Dero Leibs Lehns Erben jure successionis privative wieder zustehen sollen." Daraus hat man dänischer Seits gemacht, als wäre durch diesen Geh. Recess die Lehnfolge-Ordnung in Betr. der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dahin abgeändert, dass die Cession vom 22. Juni 1676 aufgehoben und nach dem Erlöschen der Speciallinie Ploen die succes-

den beeden jüngern Cessions Documentis wäre wiederholet und durch die darüber erhaltene Keyserl. Confirmationes specialiter bestärcket worden.

Zum andern. Weil Ihrer Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauses interesse, sowol zu Vindicirung der, Ihr per Sententiam Caesaream zuerkanten Fructuum als propter reservatum jus eventuale Successionis darin beruhet, dass der Graffschafften pertinentien und jura nicht zerrissen, sondern ungeschmälert beibehalten werden: als haben Ihre Fürstl. Durchl. Sich dahin erboten und versprochen, erbieten Sich und versprechen auch nochmals hiermit, dass sie die, ex Sententia Caesarea, in specie auff Statt und Butjadinger Land, samt dem Weser Zolle, als pertinentz Stücken der Graffschafften, ingleichen wider die Herren Allodial Erben erlangte und an Ihre Königl. Majtt. transferirte Jura, an benötigten Orten, auffs beste fürstellen, gestalten Dingen nach, so wol judicialiter, als extra judicialiter deduciren und in Entstehung der Güte, durch Uebernehmung und Vollenführung des Processus, allen Fleiss anwenden wollen, damit besagtes Land und Zoll Regal, beyden Graffschafften, als ein inseparabile pertinens, ungeschmälert verbleiben und wider die schädliche durch das Fürstl. Haus Holstein Gottorff intendirte Separation beybehalten, auch die übrige jura, wider besagte Herren Allodial Erben manutenirt werden mögen. [1])

IV. Oldenburgischer Erbvergleich zwischen den herzoglichen Häusern Holstein-Gottorff und Holstein-Ploen vom 16. April bis 11. Juni 1681. [2])

1. Zweck des Vertrags: „Die aus der gräffl. Oldenburg- und Delmenhorstischen Successions-Sache übrige am Kays. Hoffe annoch befangene Streitigkeit, puncto fructuum et expensarum, zu retablirung eines rechtschaffenen vetterlichen Vertrauens und Verabhütung ex continuatione litis immerhin erspriessender mehrer fastidien gütlich zu componiren und beizulegen."

2. Vergleichs-Gegenstand. Gegen die Verzichtleistung Ihr F. Dchl. zu Holstein Ploen für Sich und in Vollmacht Ihrer Herrn Gebrüdern und Ihrer allerseits Erben

---

sionsberechtigten andern Agnaten des fürstl. Gesammthauses von der ihnen gebührenden Lehnfolge hätten ausgeschlossen werden können.

[1]) Ostwald S. 92—94. Michelsen Beil. V. Christian V. ratificirt den Recess d. d. Glückstadt den 4. Juli 1680 dahin, „dass solchem Recesse in allen und jeden seinen Einhalt von Uns, Unsern Erb-Successoren in der Regierung und Lehns-Erben jederzeit ohne Mangel und ausser einige Exception solle nachgelebet werden solle."

[2]) Vollständig abgedruckt bei Michelsen als Beil. VI und Nordalb. Stud. IV, S. 180—189.

auf die Fortsetzung des Processes in peto restituendorum fructuum et expensarum.“ versprach Christian Albrecht wörtlich Folgendes:

„Dahingegen renunciiren I. F. Dchl. zu Holstein Gottorf für Sich, Dero Erben und gantzes Fürstliches Hauss allen Gravaminibus, Exceptionibus und Praetensionibus, die Sie wieder die abgesprochene Kays. Sententz in dieser Successions-Sache und darauff ergangene Execution auch gegen die vom Fürstlichen Hause Hollstein-Ploen an Ihre Königl. Maj. zu Dennemark gethane Cession der Graffschafften etwan zu haben vermeinet oder auch haben können und mögen, immassen Hochermelte I. F. Dchl. zu Hollstein Gottorff Dero Erben und gantzes Fürstliches Hauss an besagten beyden Graffschafften und deren incorporirten Landen, in specie den Weser-Zoll sambt Stadt- und Butjadinger Land mit eingeschlossen kein weiteres Recht, aus was Grund es auch seyn könne, praetendiren wollen, es sey dann, dass nach Abgang der Königlichen auch Fürstl. Hollstein Ploenischen und **zugehöriger Agnaten männlicher Familie** [1]) dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorff die Succession an den Graffschafften und deren incorporirten Landen wieder zuwüchse, auf **solchen** Fall soll und will Hochermeldtes Fürstl. Hauss an seinen juribus durch diesen Vergleich in keine Wege verkürtzet seyn. [2])

Endlich wollen Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Gottorff Ihres Fürstlichen Hauses an Stadt- und Butjadinger Land habende Jura Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Hollstein-Ploen abtreten und übergeben, auch darüber ein solennes Diploma cessionis, nach dem Einhalt, wie er von beyden Theilen abzufassen, bei mehrangeregter Auswechselung der Ratificationen ausstellen.

---

[1]) Die zugehörigen Agnaten männlicher Familie sind oben (S. 137, Note 4) angegeben, insoweit sie nicht von 1676—1681 verstorben und andererseits von da bis 1681 einige andere geboren waren.

[2]) Vom herzoglich Gottorppischen Hause lebten 1681 Christian Albrecht (geb. 1641, † 1694), welcher den Vertrag abschloss, dessen Bruder August Friedrich (geb. 1646, † 1705) Bischof von Lübeck, auf dessen „Anlass und Vermittlung“ diese gütliche Beilegung Inhalts des Vertrags erfolgte. Beide haben ihn Gottorf den 11. Juni 1681 approbirt und ratificirt „versprechend und wollend, dass demselben in allen und jeden seinem Inhalt von Uns, Unsern Erben und Nachkommen jederzeit ohne Mangel und einige Exception nachgelebt werden solle, gestalt Wir zu dessen sicherer Verbindlichkeit ihn eigenhändig unterschrieben etc.“ Ausserdem lebten die beiden Söhne von Christian Albrecht, H. Friedrich (IV.) geb. 1671, † 1702 und Christian August, geb. 1673, † 1726.

V. Herzoglich Gottorffische Cession des Statt und Butjadinger Landes an das fürstl. Haus Ploen vom 16. April 1681. [1])

V. Gott. Gn. Wir Christian Albrecht (tit.) für Unss, Unsere Successores in der Regierung und Lehns Erben thun kund und bekennen hiemit: dass wir Unsere an Statt- und Buttjadinger-Land habende jura und praetensiones dem (tit.) Herrn Johann Adolffen (tit.) und dessen Fürstl. Hause — — — übertragen und abgetreten haben, übertragen und cediren auch all solche jura praetensiones, Anspruch und Gerechtigkeit, die wir auf besagtes Land oder dessen bisherige Intraden, absonderlich aus mit dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg Anno 1653 errichteten Vertrage und darauf erhaltener Investitur, immer haben können und mögen, insgesambt hocherwehnter Ihrer Liebten und Dero Fürstlichen Hause nochmahls hiemit dergestalt und also, dass Sie desselben nach bestem Vermögen geniessen und gebrauchen sollen, können und dürfen, so frey und sicher, als Wir und Unser Fürstl. Haus solches zu thun berechtigt gewesen. Wir ersuchen auch hierauf die itzt oder künfftig regierenden Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg über solch gethane unsere Cession bestermassen zu halten und hochermeldten Herrn Hertzog Johann Adolf zu Holstein Lbden und Dero Fürstl. Hauss, an unserer Stelle in den würklichen Genuss und Besitz unserer gehabten jurium und Gerechtigkeiten au mehrbesagten Lande völlig zu admittiren. Dessen allen zu sicherer Gewissheit haben Wir diesen Cessions-Brieff nicht allein unter Unserer Fürstl. Hand und Siegel ausgestellet, sondern es hat auch der Hochwürdige, Durchlauchtige Fürst, Herr August Friedrich (tit.) unser fr. geliebter Herr Bruder und Gevatter, als Mitbelehnter, zu Bescheinigung seines hiezu ertheilten, auf den Fall successionis gerichteten verbindlichen Consenses — — — sich eigenhändig hiebey mit unterschrieben und Sein Fürstl. Siegel daneben drucken lassen. So geschehen auf dem Fürstl. Bischöffl. Residentz-Hause Eutin den 16. Aprilis Anno 1681.

Christian Albrecht. (L. S.) August Friedrich. (L. S.)

---

[1]) Abgedruckt bei Michelsen Beil. VII. Unterschrieben und besiegelt ist auch diese Cession von Christian Albrecht und August Friedrich auf dem fürstl. Bischöffl. Residentz-Hause Eutin den 16. Aprilis Anno 1681. Die Unterschrift des Bruders erfolgte „zur Bescheinigung seines hiezu ertheilten auf den Fall successionis gerichteten verbindlichen Consenses.“ Siehe Schluss der Urkunde.

LX. Gedrucktes Patent König Christian V. zur Förderung der Execution wider das Haus Gottorf wegen der Succession des Hauses Holstein-Ploen in Oldenburg und Delmenhorst d. d. Copenhagen den 22. April 1676. [1])

Wir Christian der Fünfte, von Gottes Gnaden König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Entbieten und befehlen allen und jeden unsern Civil und Militair Bedienten auch sämptlichen Unterthanen Unserer Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst und davon dependirenden Landen, dass, nachdeme Ihre Kayserliche Mayestät und Lbd. die Execution der fürlängst zu Faveur des Hauses Holstein Ploen contra das Fürstl. Hauss Holstein Gottorf wegen der Succession in besagten Graffschafften und darzu gehörigen Stücken abgesprochene Sententz, des Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg Zell Lbd. aufgetragen, welches auch dieselbe willig übernommen und also Seine subdelegirte Commissarios nach den Graffschafften solche Executions-Commission daselbsten zu verrichten, abgefertiget, besagte Unsere Bediente und Unterthanen sich denselben und den mitkommenden Holstein-Ploenischen Bevollmächtigten in solcher Verrichtung keineswegs opponiren, sondern vielmehr dieselbe aller Orten willigliche einlassen, und da es die Noth erfordern sollte, Ihnen auf deren Begehren mit aller möglichen Assistentz an Hand gehen sollen, Wobey

---

[1]) Abgedruckt nach einem originalen Exemplar bei Michelsen a. a. O. als Beil. III. Nach Verwerfung der Restitution durch Erkenntniss vom 23. Januar 1676 wurde eine eventuelle Commission zur Vollstreckung angeordnet und ein förmliches Executionsverfahren erforderlich, mit welchem der Kaiser den Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Celle beauftragte (Halem Gesch. von Oldenburg III. S. 432—442). Die gedruckten Executionspatente datirt von Oldenburg vom 22. und Delmenhorst vom 24. Mai 1676, unterzeichnet August Grote Subdelegatus und Henrich Speyrmann Dr. Mit-Subdelegirter, weisen, unter Berufung auf die Kaiserlichen Urtheile vom 20. Juli 1673, vom 14. Septbr. 1674 und 23. Januar 1676 und nach einem kurzen Bericht über den ganzen Rechtsgang der Sache, die Unterthanen an die „fürstlichen Lehns-Erben und Söhne" des verstorbenen Herzogs Joachim Ernst zu Ploen und deren „Lehnsfolger" als ihre rechtmässige Landesherrschaft, zur gebührenden Homagialpflicht und Unterthänigkeit. Der Cessionsbrief H. Johann Adolf vom 22. Juni 1676 (vergl. Beil. LIX. II. Ostwald S. 81) sagt: „sondern auch höchsterwehnte Kayserl. Sententz durch verordnete Kays. Commissarios jüngsthin den 22. u. 24. May, Styli veteris, in so weit zur Execution solenniter gebracht, dass das fürstl. Hauss Holstein Gottorf, krafft Kayserl. Authoritet unndt abgesprochenen Urtheils, aus obbemelten Grafschaften exmittirt, Wir und Unsere Herren Gebrüdere dahingegen würklich in Possess derselben gesetzet werden." Ebenso der Geheissbrief an die Unterthanen vom 22. Juni 1676 (Ostwald S. 85).

Wir Uns jedoch mit dem Fürstl. Hause Holstein-Ploen verglichen, dass die Einnehmung der Huldigung gewisser Ursachen halber bis auf weitere Verordnung ausgestellet werden solle. Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgetrücktem Secret-Insiegel. Geben auf Unser Residentz zu Coppenhagen den 22. Aprilis Anno 1676.

Christian. (L. S.)

LXI. Herzog Joachim Friedrichs Schreiben an den König Friedrich IV. betr. die Leistung einer Gegenversicherung in Bezug auf die eventuelle Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst während des Churhannoverschen Pfandbesitzes von Delmenhorst und Oldenburgischer Vogteien d. d. Ploen vom 27. August 1711. [1])

Durchlauchtigster, Grossmächtigster König, Ew. Königl. Mayest. seind Unsere freund-vetterliche willigst-geflissene Dienste, und wass wir sonsten viel mehr liebes und guetes vermögen jederzeit zuvor.

Gnädigst-höchstgeehrtester Herr Vetter.

Ew. Königl. Mayest. an Unss abgelassenes freund Vetterliches Schreiben vom 6. dieses haben Wir von Dero Herrn Etats-Rath und Vice-Amptmann zu Seegeberg Anthon Günther von Hanneken wohleingeliefert empfangen, wie Wir denn auch dasjenige, wass Ew. Königl. Mayst. demselben bey Unss anzubringen allergnädigst aufgetragen von Ihm gerne vernommen. Nun wollen Ew. Königl. Mayest. von Uns gnädig versichert leben, dass, wie Wir in allen Unsere schuldigste deference zu erweisen bisshero nicht seumig gewesen, also auch ferner solche möglichst darzuthun Unss nimmer entbrechen werden, massen Wir auch solchemnach Unss gern gedachten Ew. Königl. Mayest. Herrn Etats-Rath Unsers von wegen der auf die Grafschaft Dellmenhorst und einige oldenburgische Vogteyen beschehenen Anleihung zu ertheilenden consensus halber willig erkläret, nicht weniger von wegen des von Ew. Königl. Mayest. gnädigst beliebten und Uns von mehrgedachtem Dero Herrn Etats-Raht praesentirten reverssus mit gehorsamstem Dank erkennen, dass Ew. Königl. Mayest. damit auf Unsere allen unvermuhteten Falles benöhtigte Sicherheit zu gedencken gnädigst geruhen wollen. Indehm Wir aber bey jüngstbeschehener Communication des Con-

---

[1]) Abgedruckt nach Fascikel 453 No. 7 des Ploener Hausarchivs.

cepts von diesem reverssu in Ew. Königl. Mayest. Feldtlager beym Grande die Vorstellung gethan, wie Wir und Unsere Männliche posteritet mit der darinnen enthaltenen gantz generellen Versicherung nicht allerdings versehen, und also von Ew. Königl. Mayest. durch Dero Herrn Geheimbten Raht von Wiebe die gnädige Vergönstigung erhalten, dass Unsere zu mehrerer Sicherheit habende Vorschläge an obgedachten Ew. Königl. Mayest. Herrn Etats-Raht, alss welchen Dieselbe dazu allergnädigst committiret, eröfnen mögte; So haben auch nicht ermangelt, diesem Unsere desfalss habende Angelegenheit und Meinung vorzubringen, und werden Ew. Königl. Mayest. gnädig erlauben, dass hiemit von wegen eines eventualen aequivalents bereits in Unserm an Ew. Kön. Mayest. erlassenen gehorsamsten Schreiben vom 1. dieses beschehene Vorstellung wiederholen mögen, mit dem gehorsamsten Ersuchen, Ew. Königl. Mayest. in dem beliebten Revers hierzu gewisse freye Stükke, alss etwa die Grafschaft Pinneberg, die Stadt Sonderburg, zusambt Dero danebst auf der Insul Alsen befindlichen Königl. District und das übrige in der Cremper Marsch oder nach Ew. Königl. Mayest. gnädigem belieben dergleichen andere sichere Stükke dergestallt cum constituto possessorio anzuweisen und zu verschreiben geruhen wollten, dass nemlichen Wir oder Unsere auss dem fürstl. Hause Hollstein Ploen vorhandene Männliche Lehns-Successores solche von Ew. Königl. Mayest. zu dem verlangten eventualen aequivalent constituirte und angewiesene Stükke, auf den in denen errichteten Oldenburgischen Vergleiche reservirten Abgangs-Fall (welchen jedoch der Höchste in gnaden jederzeit verhühten wolle) daferne bey solcher unvermuhteten begebenheit die an das Churfürstl. Braunschw. Lünebg. Hauss wiederkeuflich eingereumete Grafschaft Dellmenhorst und Oldenburgische Vogteyen noch nicht wiedergelöset, sodann von Selbsten ohne anderweitige Anweisung in würklichen Besitz zu nehmen und selbige so lange, biss Sie von Ew. Königl. Mayest. alss dänienigen successoren und Nachkommen in Dero Königreichen, Fürstenthümern und Ländern wiederumb reluiret, auf gleiche ahrt und mit eben dem Rechte, alss Unss oder Unsere mitgedachten Männlichen Lehns-Successoren die jetzt erwehnte versetzte Stükke auf den vorbedeuteten Fall zufolge der oldenburgischen Vergleiche privative zukommen würden, ohne jemandes Widerrede und Verhinderung einzuhaben, zu nutzen und zu geniessen, freye Macht haben und behalten sollte.

Massen sonsten und ohne dieser von Ew. Königl. Mayest. beschehenen gnädigen und völligen Versicherung, sich bey dem obgesetzten unvermutheten Fall gar leicht begeben könte, dass Ew. Königl. Mayest. bey dieser Sache für Unss und Unsere mit interessirte gehabte guhte und gnädige Intention ihren Effect nicht

erreichen, auch also uns und Unsere mitgedachten der in denen mit so grosser Mühe ehemals zum Stande gebrachten Oldenburgischen Successions Tractats reservirte ledige Rückfall inutil werden dürfte.

Nachdehm Wir aber von Ew. Königl. Mayest. vor Unss und Unserem fürstl. Hause tragenden gnädigen Willen eines bessern versichert; Alss haben Unss erkühnet, Ew. Königl. Mayest. vor unterschreibung des zu ertheilenden Consensus mit diesem nochmahls anzugehen, der gäntzlichen Hoffnung lebende, dass Ew. Königl. Mayest. den wegen benöhtigter etwahiger künftiger Sicherheit und Indemnisation erlaubten und gethanen Vorschlag nicht ungnädig vermerken, besondern vielmehr aller Unsicherheit durch dero gnädige Aggreirung vorzubauen und diesen kleinen Aufschub nicht ungühtig aufzunehmen geneigen werden, nachdemmahlen ohnedehm vor diesesmahl die würkliche Unterschreibung des Consenses wegen noch ermängelnder Specification der Oldenburgischen Vogteyen von Unss nicht wohl geschehen können; Gestallt Unss solcher gnädigen Willfahrung jederzeit gehorsamst erinnern, und selbiger mit allem unterthänigen Dank veneration zu erkennen nicht ermangeln wollen, die Ew. Königl. Mayest. Wir zu Erweisung viel Ehr und Dienste allstetz bereit verbleiben.

Geben auf Unserm fürstl. Hause Plön den 27sten Aug. 1711.

Von g. gnd. etc. Joachim Friedrich [1]) etc.

---

[1]) Herzog Joachim Friedrich (geb. 1668, † 1722) 1699 Herzog von Norburg, seit 1706 Herzog von Ploen, hatte keinen Sohn. Aus der Ehe seines mit Dorothea Christine von Aichelberg verheiratheten Bruders Christian Karl (geb. 1674, † 1706) war ein Sohn Friedrich Carl (geb. 1706, † 1761) vorhanden, welcher damals den Namen eines Herrn von Karlstein führte. Ausserdem lebte von der Ploener Speciallinie nur der Herzog Johannes Ernst Ferd. von Rethwisch (katholisch, geboren 1684, † kinderlos 1729). Dagegen waren von der Sonderburg-Sonderburger, Augustenburger, Beker, Norburger und Glücksburger Linie zahlreiche mitinteressirte Agnaten vorhanden. Ausser dem Könige Friedrich IV. lebte der Erbprinz (nachmals Christian VI., geb. 1699) und des Königs Bruder Karl (geb. 1680, † 1729). Es war demnach das Erlöschen der Ploener Speciallinie an sich wahrscheinlicher als der Abgang der regierenden Königslinie. Erstere ist denn auch am 18. Octbr. 1761, letztere dagegen mit König Friedrich VII. erst am 15. Novbr. 1863 erloschen.

LXII. Erwiederungsschreiben Kön. Friedrich IV. an Herzog Joachim Friedrich zu Holstein Ploen aus dem Hauptquartier vor Stralsund vom 23. Septbr. 1711, die begehrte Zusicherung betr.[1])

Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc.

Unsere Freundschafft, und was Wir sonsten der Verwandnüs nach mehr Liebes und gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst Freundlicher Lieber Vetter. Wir haben Ew. Lbd. an Unss unterm 27. des entwichenen Monats Augusti abgelassenes Freund Vetterliches Schreiben wohl erhalten und darauss umbständlich ersehen, welchergestalt Ew. Lbd. sowohl darin, alss auch bey Gegenwart Unsers an Dieselbe jüngsthin abgefertigten Etats-Raths und Vice-Ambtmanns zu Segeberg, Anthon Günther von Hanneken, zu Ertheilung Dero Consensus in den mit dem Chur-Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg auffgerichteten Wieder-Kauffs-Contract, sich zwar nochmahlen gantz geneigt und willig erklähret, dennoch aber Unss darbey Freund Vetterlich ersuchet, Wir geruheten Ew. Lbd. zu Deroselben und Ihres Fürstlichen Hausses desto besserer Schades-Losshaltung ein speciales und eventuelles aequivalent auss Unseren eigenen Allodial Güthern, cum constituto possessorio anzuweisen und zu verschreiben. Ob Wir nun gleich davor gehalten, dass Unser Königliches Worth und generale Versicherung auch ohne Constitution eines solchen specialen aequivalents gnugsahm seyn würde; So haben Wir doch, umb Ew. Lbd. und dero Fürstl. Hausse alle vollenkommene und verlangte Sicherheit zu geben, Deroselben sothanes speciales aequivalent, vorgeschlagener massen, angewiesen und verschrieben, gleich solches mit mehrerm aus der bemeltem Unserm Estats-Rath von Hanneken von Unss zugesandten und von Ihm an Ew. Lbd. auszustellenden Gegen-Versicherung erhellet, zweiffeln auch nunmehro keines Weges, Ew. Lbd. werden dero Freund Vetterlichen Consens nicht länger verzögern, sondern selbigen mehrermeltem Unserm Estats-Rath, ohne weitern Aufenthalt, nach dem damahls beygefügten formular, zustellen, die Wir übrigens erböthig sind, solche von Ew. Lbd. zu erwartende Gefälligkeit, durch alle mögliche Gegen-Bezeigungen zu erwiedern, und Ew. Lbd. der allwaltenden Obhuth Gottes zu allem gesegneten Fürstlichen

[1]) Nach Fascic. 453 Nr. 8 des Ploener Hausarchivs abgedruckt.

Wohlstande getreulich empfehlen. Geben in Unserm Haupt-Quartier vor Strahlsundt den 23. September 1711.

Ew. Lbd.
Freundwilliger Vetter
Friderich R.
Dr. Wibe.

LXIII. Gegenversicherung K. Friedrich IV. d. d. Hauptquartier vor Stralsund vom 23. Septbr. 1711. [1])

Wir Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und dem Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Uhrkunden hiermit: Nachdem mahlen Wir Unss gemüssiget befunden, zu denen von Unss, zu Unserer Reiche und Länder Sicherheit, vorgenommenen Krieges-Operationen, von dem durchleuchtigen Fürsten Herrn Georg Ludewig, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heyl. Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meistern und Chur-Fürsten eine Million Reichs-Thaler an neuen $^2/_3$tel Stücken anzuleihen, zu solchem Anlehen aber von vorged. Churfürsten Drchl. und Lbd., auch des Hochgebohrnen Fürsten Unsers Freundlichen Lieben Vettern, Herrn Joachim Friederichs Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Consens und Mitbeliebung, wegen des Seiner Lbd. und dem Fürst-

---

[1]) Abgedruckt nach Fasc. 453 Nr. 8 des Ploener Hausarchivs. In dem Erbvergleiche K. Friedrich IV. mit Herzog Friedrich Carl von Sch.-Holst.-Sonderb. Ploen vom 3. Octbr. 1729 (Michelsen Beil. VIII.) wurde im Art 4 ausgesprochen, „dass es bei denen ehemals zwischen Unseren Königl. Vorfahren mit weiland Herzog Johann Juniore zu Sonderburg und mit allen folgenden Hertzogen Ploenischer Linie errichteten Erb-Theilungs-Recessen, Transactionibus und Compactatis unveränderlich bewenden Und sollen selbige hiedurch nochmahls bestätigt, insbesondere aber der in den beiden Pactis oder Hauptvergleichen vom 18. März 1671 erwehnte und in dem hernach unterm 29. Mai 1680 zwichen Unsers hochseligen Herrn Vatern Majestät und weyland Hertzogen Johann Adolf zu Ploen errichteten Pacto in specie wiederholte und bekräfftigte casus successionis reciprocae ohn umbstösslich dahin festgesetzt sein, dass die vormahls von Fürstl. Ploenischer Seiten beschehene cessio jurium auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und deren Pertinentien nicht weiter alss auf Uns und Unsere Leibes-Lehns-Erben zum Fall kämen, Ihme, Hertzogen Herrn Friedrich Carl, alss jetzo eintzigem übrig seyenden männlichen Descendenten von weyland Hertzogen Joachim Ernsten zu Holstein Ploen und dessen künfftigen Leibes-Lehns-Erben daran das jus successionis privative reservirt seyn.

lichen Hause Holstein Plönischer Linie, vermöge mit Unsers Herrn Vatern Mayt. Glorwürdigster Gedächtnüss, errichteten freundt-Vetterlichen Vergleichs über die Succession in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, competirenden Rückfalles oder eventuellen Succession verlanget worden, und dann vorgedt. Unsers freundlich geliebten Vettern, Hertzog Joachim Friderichs Lbd. darin Unss zu Gefallen gerne gewilliget, Wir hingegen Unss erbothen, denselben und dessen Männliche Lehens-Successoren des Fürstlichen Holstein-Plönischen Hausses, allen unvermuthenden Falls, da zur Zeit sothanen Rückfalles und eröffnete Succession der Fürstl. Holstein Plönischen Linie das feudum der besagten Graffschafften von dieser Schuld Forderung noch nicht befreyet noch das darauff geliehene Capital dem Chur-Fürstlichen Hausse Braunschweig-Lüneburg wieder bezahlet und der darüber von Unss mit demselben errichtete Wieder-Kauffs-Contract auffgehoben währe, sicher und schadesloss zu halten; So geloben und versprechen Wir hiemit für Unss und Unssere Königl. Successoren, Männ- und Weiblichen Geschlechts, so Unss in denen Königreichen Dennemark und Norwegen folgen möchten, dass, im Fall Gott es also verhengen und fügen solte, dass Unssere und alle von Unseres Gross Herrn-Vatern Friderici Tertii Königes zu Dennemark, Norwegen Mayt. Glorwürdigster Gedächtnüss, abstammende Männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen und dadurch dem Fürstlichen Hausse Plön, die Succession an den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst eröffnet werden würde, Wir und Unsere Königl. Successoren in Unserm Reiche Dennemark, auff sothanen unverhofften Fall, gehalten seyn wollen, auss Unseren übrigen Allodial-Güthern, Königreichen und Landen diese auff die Graffschafft Stadt- und Hauss-Voigtey Delmenhorst, wie auch die Oldenburgische Voigteyen, Alten-Esch, Bern, Sthur, Hatten, Wardenburg, Wusten-land und Zwischen-Ahn hafftende Schuld abzutragen, Zu welchem Ende Wir dann auch in specie, vorged. des Herrn Hertzogen zu Plön Lbd. und dessen Leibes-Lehns-Erben und Successoren Plönischer Linie, Unsere Herrschafft Pinneberg [1]), die Stadt Sonderburg und Unsern auff der Insull

[1]) Wenige Jahre zuvor 1706 war Gottorffischer Seits versucht, den Grafen von Rantzau aus dem Besitze der Reichsgrafschaft Ranzau zu setzen; dieselbe war zufolge der Kaiserlichen Confirmation vom 17. Juli 1671, durch welche die Donationsacte vom 10. Aug. 1669 bestätigt war (Falcks Urkdb. LXII. S. 193—197), Christian V. und dessen Erbsuccessoren in der Regierung und Lehens-Erben event. erblich donirt. Gegen die Besitznahme von Gottorffischer Seite wurde daher von den Dänemarkischen zur Regierung verordneten Statthalter, Canzler, Räthen etc. in Glückstadt am 4. Mai 1706 (Ratjen Hdschr. I. 222) protestirt. In Wien wurde Gottorffischer Seits in Betreff der Grafschaft Rantzau den 24. August

Alsen ietzo in Besitz habenden District und daferne solches nicht zulänglich, das übrige in Unserer Cremper-Marsch, als ein eventuelles Aequivalent, hiermit und Krafft dieses, cum constituto possessorio anweisen und verschreiben, dergestalt und also, dass mehrged. des Herrn Hertzogen zu Holstein Plön Lbd., wie auch dero Leibes-

---

1708 eine Klage eingereicht. Die frühere unwahre Angabe der regierenden Häuser (vgl. oben S. 72 und 73), dass Pinneberg titulo oneroso erworben und daher allodialer Besitz sei, war von Gottorffischer Seite aufgegeben. Es heisst in diesem Schriftstück:

Kraft der lehnischen Wehre ist Unser Uranherr, König Christian I. von Kaiser Friedrich III. mit den Holstein-Stormarnschen Ländern für sich und seine Erben auf die Art, wie die vormaligen Besitzer der Grafschaften sich sonsten damit vor Alters belehnt gefunden (vergl. oben S. 4 Note). Ferner 1640 ist bemeldte Herrschaft Pinneberg als ein diesseits der Elbe in Stormarn belegenes und nach dem klaren Inhalt des Kieler Vertrages von 1390 unter der lehnischen Wehre gesammter Holstein-Stormarischen Landen ohnzweiffentlich Begriffenes, denen Schauenburgischen Grafen aber Kraft des Oldesloischen Vertrages sub modo noch reservirt gewesenes Pertinens, mit denen übrigen Holstein-Stormarischen Ländern wiederum reunirt worden dergestalt, dass nunmehro dominium directum cum utili dadurch hinwiederum consolidirt unter Christian IV. und Herzog Friedrich III. (Just. Caus. Ranz. II. S. 16 — 18. Anno 1712 uud 1714.) Ferner heisst es (a. a. O. S. 127, 147): vom Könige Christian I. ist durch die generale, Alles, was in alten Zeiten schon zu Stormarn gehörig gewesen, comprehendirende Investitur in Anno 1474 bereits das Recht zu dem in anno 1640 demnächst allererst geschehenen Anfall acquirirt worden — — Barmstädt nachdem es vor viel hundert Jahren ohnedem schon ein unstreitiges Holst. Stormarsches Pertinentz gewesen, und nur allein, wie itzige Unsere Fürstliche männliche Linie zu allererst an Holstein gekommen, denen noch übrig gewesenen Grafen von Schauenburg Zeit Lebens gelassen worden, nach diesem der Grafen von Schauenburg allendlich erfolgten gäntzlichen Abgang hingegen Unserm Fürstlichen Hause **jure feudi** ex prima investitura quaesito völlig wiederum angefallen und accresciret.

Oben (Beil. LVII. Nr. 21) ist die Gier der Gottorper, andern ihr Recht zu entziehen, von König Christian V. charakterisirt worden. Der Sonderburger Linie gegenüber (vergl. oben S. 73—87) ward eben das bestritten, was jetzt Gottorpischer Seits, als der eigene Vortheil damit übereinstimmte, behauptet wurde.

Aus der dem Concepte des Reichshofraths-Archives in Wien entnommenen Abschrift des vom Kaiser Carl V. König Christian II. d. d. Gent am 21. Juli 1521 ertheilten Lehnbriefes mag noch hinzugefügt werden, dass die Bitte des Königs dahinging: „Sr. Liebden das herzogthumb Holstein auch die land und herschafft Bynnenberg, Stormarn und Dithmarschen, desgleichen die stat Hamburg und den Elbstrom, auch die herschafft Delmenhorst, so seiner Liebden rechtlich und erblich zugehört, zu seiner lieb gerechtigkeit zu verleihen". Der Kaiser verleiht darauf: „Sr. Liebden und dessen Lehnserben die obgemelten stuck: nemlich das herzogthumb Holstein, auch die land und herschaften Bynnenberg, Stormarn und Dietmarschen, desgleichen die stat Ham-

Lehns - Erben, auff vor angeregten in denen Oldenburgschen Vergleichen stipulirten und reservirten, sich etwa zutragenden Abgangs Fall (welchen Gott verhüten wolle) daferne bey solcher unvermutheten Begebenheit, die dem Churfürstl. Hausse Braunschweig-Lüneburg wiederkauffs-Weise eingereumbte obspecificirte Graffschafft Delmenhorst und Oldenburgsche Voigteyen noch nicht wieder eingelöset währen, alssdann sothanes aequivalent, in so weit als zu des Fürstl. Hausses Plön Schadloss-Haltung es erforderlich und von nöthen seyn möchte, ohne andere Anweisung, von Selbsten in würcklichen Besitznehmen und darauss, so lange biss Wir oder Unsere Königl. Successores Männ- und Weiblichen Geschlechts, Ihnen das Lehn der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst frey geliefert, zu Erstattung des Abganges an Intraden von der dem Chur-Fürstl. Hausse Braunschweig - Lüneburg wieder keufflich eingeräumbten Graffschafft Delmenhorst und denen Oldenburgschen Voigteyen, eben so viel sichere Intraden, von gleichem Werthe und gleichen Summe, alss die offt ermelte, an das Chur-hauss Hannover versetze Stücke ietzo an revenüen importiren, geniessen und heben, auch selbiges mit eben dem Rechte, alss dem Hr. Hertzogen zu Ploen, oder dessen Leibes-Lehns-Erben, die mehrerwehnte Graffschafft Delmenhorst und Oldenburgsche Voigteyen, auff den vorbedeuteten Fall, zukommen würden, ohne jemandes Wiederrede und Verhinderung, einhaben, besitzen und nutzen sollen und mögen. Uhrkundl. unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und fürgedrücktem Insiegel. Geben in Unserm Haupt-Quartier vor Strahlsund den 23. September 1711.

Friderich R.

(L. S.) D. Wibe.

---

burg und den Elbestrom, auch die herschafft Delmenhorst, so seiner Lbd. wie vorstet zugehort, zu rechten lehen — — die nun hinfur von uns und dem hl. Reiche in lehensweise inzuhaben, zu besitzen, zu gebrauchen, zu nutzen und zu niessen von allermenglich unvorhindert, zu gleicher weise, als ob Sr. Lbd. vorfaren, kunig zu Dennmarkh und herzog zu Holstein einer auf den andern bisher solche stuck samentlich und sonderlich von weyland unsern vorfarn romischen Kaysern und Konigen zu lehen gehabt und empfangen hetten — — — — — Derselbe unser lieber bruder und swager der konig zu Denmarkh hat uns auch darauf gevendlich glubd und ayde gethan, uns als romischen Kayser von solcher regalia und lehn wegen getreu gehorsam und gewertig zu sein, als sich einem romischen Kayser von solcher lehen wegen zu thun geburt. Die Lehnsqualität von Pinneberg ist daher von beiden regierenden Häusern auf die unzweideutigste Weise anerkannt. Wohl zu beachten ist in Obigem die wiederholte Hinweisung auf die Königl. Successores männlichen und weiblichen Geschlechts.

LXIV. Promemoria Herzogs Friedrich Carl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Ploen an den König Friedrich V. wegen einer Zusicherung für den Fall des etwa beabsichtigten Austausches der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst d. d. Copenhagen, den 8. März 1753.

P. P.

Ew. Königl. Mayst. ist vorhin bekand, welchergestalt, nachdem der Gräfl. Oldenburgische Stamm bis auf die beyden letzten Grafen Anton Günther und Christian ausgestorben, mein Fürstl. Hauss von dem damaligen Römischen Kayser Ferdinando IIItio den 1. April 1642 die Expectance auf beide Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erhalten, [1]) solche auch hiernegst von dem Kayser Leopoldo den 31. October 1664 alles Einhalts bestätiget worden, und darauf nach Absterben beyder letzten Grafen den 20. July 1673 eine Kayserliche Urtel dahin ergangen,

> dass meines damahls schon verstorbenen Aelter Herrn Vaters Hertzogs Joachim Ernst nachgelassenen Söhnen die Lehnsfolge in beyden erledigten Grafschaften zuerkand worden.

Da nun dieser Erb- und Lehnsfolge von Ihro in Gott ruhenden weyland Königl. Mayst. Friderico IIItio und den damahligen Hertzogen Gottorfischer Linie von Anfang her wiedersprochen, und desfals zu Wien weitläuftige Processe geführet sind; hat endlig mein oberwehnter Herr Aelter Vater für gut gefunden, mit Ihro Königl. Mayst. weyland Christiano Vto wegen dieser streitigen Erbfolge in tractaten zu treten, welche auch in so weit ihren Fortgang gehabt, dass den 30. Martij 1671 durch zween errichtete, und nachher durch einen Erläuterungs-Recess vom 11. Juny 1680 bestätigte Vergleiche sothane Erb- und Lehnsfolge unter gewissen Bedingungen an das Königl. Hauss abgetreten; und man sich diesseits mit ein gar mässiges aequivalent begnügen lassen. Und ob zwar bis dahin Plönischer Seits zwischen dem Kgl. und Fürstl. Gottorffischen Hause verschiedene Irrungen fürgewaltet, so sind doch selbige durch

---

[1]) Bisher ungedruckt. Ploener Hausarchiv Fasc. 705 Nr. 9. Was H. Friedrich Carl unter dem Ausdruck „mein Fürstliches Haus“ verstand, erhellt besonders auch aus diesem Promemoria, indem er sagt: „welcher gestalt mein Fürstliches Haus 1. April 1642 die Expectanz auf beide Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erhalten hat (vgl. Beil. XLIX.). Jene Expectanz lautete auf Herzog Joachim Ernst für sich und im Namen Sr. Lbd. Gebrüdere, Friedrich und Philipp, wie auch dero Vettern Johan Christians, Alexander Heinrich, Ernst Günther (den Stammvater der Augustenb. Linie), Georg Friedrich, August (Stammvater der Beck'schen Linie) und Philipp Ludwig, alle Herzogen zu Holstein Sonderburgischer Linie und deren Eheliche Leibes - Lehns - Erben.

besagte Vergleiche mit applaniret, und gütlich beygeleget worden, dannenhero diese Vergleiche und pacta conventa als der eintzige und sichere Grund, worauf das gantze System meines Hausses beruhet, billig anzusehen.

Wann nun, solches immer fester zu setzen, diesseits nichts aus der Acht gelassen worden, indem ich, da die Ploensche Succession auf mich als negsten Agnaten weyland Hertzogs Jochim Friderichs gefallen, nach Ableben des letzten Hertzogs von Rethwisch die wirkliche possession dieser Fürstl. Landen ergriffen, auch bey solcher Gelegenheit in Ao. 1729 mit Ew. Königl. Mayst. in Gott ruhenden Grossherrn Vaters weyland Friderici IVti Königl. Mayst. glorwürdigsten Gedächtnisses einen abermaligen Vergleich, worin die Oldenburgische pacta in Ansehung der praerogativen meines Hauses ungeändert beybehalten, getroffen, anitzo aber verlauten will, als ob Ew. Königl. Mayst. mit denen mehrbesagten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eine Veränderung vorzunehmen entschlossen, und dann auf solchen Fall nach meinen wenigen Ermessen obangezogene pacta wohl einigermassen entkräftet werden dürften; So lebe des unterthänigsten Vertrauens, Ew. Königl. Mayst. werden es nicht in Ungnaden vermerken, wann ich mich unterwinde Höchstderoselben gnädigste Entschliessung, auf welche Art ich und mein Hauss beregten Falls etwa zu prospiciren seyn möchte, hiedurch unterthänigst auszubitten.

Die besondere Gnade und Huld, welche Ew. Königl. Mayst. von Anfang Dero glorwürdigsten Regierung gegen das Holsteinische Hauss, mithin auch gegen mich spühren lassen, und wie Sie für Uns alle recht väterlig gesinnet zu sein gemeinet, lässet mich nicht zweifeln, Höchstdieselbe werden diese meine unterthänigste Vorstellung mit gnädigen Augen ansehen, und mir und meinem Hause mit Königl. propension fernerhin zugethan verbleiben. Der ich mit vollenkommensten und unterthänigsten Respect Zeit Lebens unablässig beharren werde etc.

---

ad Regem noie Serenissimi
Copenhagen den 8. Martij 1753.

Dieses Memorial ist 10ten Martij dem Herrn G.-R. Baron von Bernstorff verschlossen übergeben und den 12ten dito Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von denselben die mündliche Antwort geworden, dass Ihro Königl. Mayst. aus der mit der Crone Schweden getroffenen Convention den articulum quoad passum concernentem communiciren lassen wollen, umb daraus zu ersehen, dass nichts praejudicirliches darin enthalten.

LXV. Schreiben des K. Dänischen Geheimen Conseil-Raths und Obersecretairs Johann Hartwig Ernst, Frhr. von Bernstorff an den Herzog Friedrich Carl zu Schl.-Holst.-Sonderburg-Ploen, bei Mittheilung eines Extractes aus dem, unterm 25. April 1750 zwischen K. Friedrich V. zu Dänemark und dem Schwedischen Thronfolger, Herzog Adolf Friedrich zu Schl.-Holstein-Gottorp geschlossenen Definitiv-Vertrages vom 17. März 1753. [1])

Durchlauchtigster etc.

Nachdem ich nicht ermangelt, Ihro Königl. Mayt. Ew. Hochfürstl. Durchl. Schreiben vom 9. dieses Monaths allerunterthgst vorzulegen und dann Allerhöchst-Dieselbe mir zu befehlen geruht haben, Ew. Hochfürstl. Durchl. zum Beweiss, wie sorgfältig bei der eventualiter festgesetzten Vertauschung derer Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Fürstl. Antheil von Holstein, denen Gerechtsamen des Hochfürstl. Holstein-Ploenischen Hauses prospicirt, und solchen zu nahe zu treten vermieden worden, den Extractum artic. Vti des desfalls im Jahr 1750 geschlossenen Definitiv-Tractats zu communiciren, So habe solchen Königl. Befehl hiedurch vermittelst Beyfügung bemeldten Extracts allerunterthänigst befolgen sollen, der ich im tiefen Respect verharre

Copenhagen den 17. Martii Anno 1753. [2])

---

[1]) Abgedruckt bei Ostwald XXVII. S. 129 aus der „Geh. Registratur des K. Dän. Departements der ausw. Angelegenh. von Anno 1753 Fol. 136.“ Die Beil. LXIV und LXVI hat Ostwald nicht abdrucken lassen.

[2]) Herzog Friedrich Carl (geb. 1706, † 1761) vermählt mit der Gräfin Christine Irmengard von Reventlow (geb. 1711) hatte keinen Sohn. Der Herzog hatte bereits in den Jahren 1737 und 1738 den Antrag wegen eines mit dem Könige Christian VI. zu errichtenden Pacti successorii gestellt, welcher aber, nachdem der König d. d. Friedrichsburg den 23. August 1738 resolvirt hatte, dass die Sache biss weiter beruhen solle (Ostwald S. 103—105 Anmerk.) damals keine Folge hatte. Zu Anfang des Jahres 1753 nahm der Herzog Friedrich Carl — „nachdem die Hoffnung, dass die Holstein-Ploenischen Lande von seinen Leibes-lehnsfähigen Erben würden besessen werden (wie die dem Herzog gewidmete Schrift: Hansen, Nachricht von den Holstein-Ploenschen Landen S. 369 und 370 ausdrücklich besagt) grösstentheils verloren war“ — die Verhandlungen wieder auf. Ein Interesse, seiner nicht vorhandenen und auch nicht mehr gehofften männlichen Descendenz oder der mit ihm aussterbenden Ploen'schen Speciallinie den Rückfall der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu sichern, waltete überall nicht ob, dagegen leitete den Herzog das Interesse, seinem Hause, dem Sonderburg-Ploen'schen Gesammthause oder wie die Kaiserliche Reichshofraths-Resolution vom 10. April 1767 es sechs Jahre nach dem Aussterben der Ploener Speciallinie correct ausdrückte

Anhang. Der Art. 5 des Definitiv-Tractats vom 25. April 1750.

Gleichwie solchergestalt vorerwähnte Grafschaften, als ein Aequivalent gegen das Holsteinische übertragen werden, also verbleibet auch billig zwischen beyderlei Landen in so ferne eine gleichförmige Verhältniss, dass Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger oder dessen Erben und männliche Descendenten über ersagte beyde Grafschaften anderergestalt nicht, als Dieselben in Ansehung des Holsteinischen zu thun befugt gewesen, disponiren können, sondern wenn, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, Höchstgedacht Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger und Dero männliche Descendenten abgehen sollten, so stehet Dero Herren Brüdern und deren männlichen Descendenten die Erbfolge in mehrberegte beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, der Ordnung nach, billig zu, jedoch blos, in so ferne Ihro Königl. Hoheit Herren Brüder oder deren Descendenten, in gegenwärtige Permutation consentiret, anderergestalt und in Ermangelung solchen Consenses, die beyden Grafschaften in eben dem Stande, da sie abgetreten worden, unter die Königl. Bothmässigkeit wieder zurücktreten, gleich dann auch Ihro Königl. Maj. zu Dänemark, auf dem Fall, da die Herzoglich Eutinische Linie, so Gott verhüte, gänzlich erlöschen und ausgehen sollte, Sich, Dero Erben und männlichen Descendenten, den Rückfall oftersagter beyder Grafschaften hiermit expresse reserviren. Wann auch, vermöge eines mit dem Fürstl. Hause Ploen ehemals, wegen Uebertragung derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst errichteten Vergleichs, der Rückfall besagter Grafschaften auf den Fall, welchen Gott in Gnaden abwenden wolle, dass Ihro Königl. Maj. ErbSuccessores in der Regierung und Leibes-Lehns-Erben ermangeln sollten, ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so erklären beyde hohe contrahirende Theile und versprechen, dass die gegenwärtig verabredete Cession denen Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Ploen, auf keine Weise praejudicirlich seyn und auf einen solchen unverhoften Fall, was wegen des eventuellen Besitzes des Herzogthums Holstein Fürstl. Antheils und derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in diesem Tractat stipuliret und abgeredet worden, cessiren und solcher

---

(Ostwald XXXVI. S. 160) den Holstein-Sonderburg-Ploen'schen Agnaten in der Aufrechthaltung der alten Vergleiche und Pacta conventa „den einzigen und sichern Grund, worauf das ganze System seines Hauses beruhte“ (vergl. Beil. LXIV.) zu erhalten.

Lande wegen, alles in denjenigen Stand zurücktreten solle, wie es vorhero gewesen. [1])

LXVI. Ferneres Promemoria Namens des Herzogs Friedrich Karl von Sch.-Holst.-Sonderb.-Ploen d. d. Copenhagen vom 19. März 1753 wegen Ausstellung einer förmlichen Versicherungsacte zur Sicherung der Rückfallsrechte seines fürstlichen Hauses auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. [2])

Pro Memoria,

die Vertauschung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen das Fürstliche Antheil in dem Herzogthum Holstein betreffend.

Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Ploen erkennen mit besonders vielen Dank, dass Sr. Excellence der Herr Geheimer Rath Baron von Bernstorff aus Dero an dieselben den 10ten Dieses zugestelleten, an Ihro Königl. Mayst. gerichteten und die Vertauschung der beyden benandten Grafschaften betreffenden Schreiben sofort allerunterthänigst zu referiren, und die gnädigste Antwort hierauf zu eröffnen geneigen wollen.

---

[1]) Abgedruckt nach Falck a. a. O. LXXXVIII. S. 291 f. In dem Nebenvergleich über den Traventhaler Frieden vom 12. Juli 1701 (Falck a. a. O. LXXIV. S. 243) ist auch Gottorfischer Seits die Bezeichnung „Haus Ploen" in demselben Sinne als alle Sonderburgischen Speciallinien umfassend gebraucht. Es heisst dort „Erstlich restituiren Ihre Durchl. denen Herren Hertzogen zu Norburg das jüngsthin occupirte Gut Gottesgab — — — begeben Sich auch für Sich und Dero Successoren alles Anspruchs, welchen dieselbe sowol gegen Ihre Königl. Maj. als das gesambte Haus Ploen aus dem 2. Art. des Altonaischen Tractats oder sonst auff berührtes Guth Gottes Gabe haben möchten; nachdem auch ferner von Seiten Ihrer Königl. Majestät aus denen alten Erbtheilungen, Lehens Documenten und andern fundamentis erwiesen worden, dass die gantze Insel Arroe, einfolglich auch die darauff belegene 4 Güter ein uhraltes Domanial zum Herzogthumb Schleswig gehöriges Lehengut sei und in den Erbtheilungen der Königl. Portion zugelegt worden, so lassen es Ihre Durchl. zu Schl. Hollstein Gottorff hiebei bewenden und wollen auff solche Insel für sich und dero Nachkommen keinen fernern Anspruch führen, ohne was die Succession betrifft, — — haben auch für sich und Dero Successores de praeterito et in futurum sich allen Anspruchs wegen des Halbscheids der gemeinschaftlichen Contributionen, die — — — auf Arroe befindliche 4 Güter betreffend, so den Fürstlich-Sonderburg-Ploen-Norburg und Glücksburgischen Häusern zugehören, begeben, weilln solche aus dem Königl. Antheil hergekommen und abgegeben seyn.

[2]) Fasc. 705 No. 9 des Ploener Hausarchivs.

Ob nun zwar Ihro Durchl. es als eine ausnehmende Königl. Gnade anzusehen die grösseste Ursache haben, dass Ihro Königl. Mayst. in dem mit der Crone Schweden den 25. April 1750 geschlossenen Definitivtractat Art. 5to. denen Gerechtsahmen des Fürstl. Plönischen Hauses in Ansehung der eventualen oldenburgischen Succession, wie solche in beyden Vergleichen de Ao 1671 festgesetzet und in dem letzten Vergleich de Ao 1729 aufs Neue bestätiget worden, zu prospiciren sich huldreichst gefallen lassen; so finden Dieselbe dennoch für nötig, nachfolgendes anzuzeigen, dass Ihro in Gott ruhende Mayst. König Friedrich der IVte, als vormahls die Grafschaft Delmenhorst an Chur Hannover versetzet worden, und man in dieses negotium nicht eher entriren wollen, bis des dahmaligen Hertzogs von Ploen Consens darüber eingeholet worden, sothanen Consens zu der Zeit durch ein in sehr gnädigen Ausdrücken abgefassetes Schreiben verlanget, und nach dessen Erfolg eine gnädigste schriftliche Versicherung von sich gestellet, dass, wenn in wehrenden Verpfändungs Jahren der verglichene Successions Fall existiren, und die Grafschaft Delmenhorst annoch in Hannöver'schen Händen seyn würde, dem Fürstl. Hause Ploen, bis selbiges zu dessen Besitz gelanget, ein hinlängliches aequivalent, welches nahmentlig beschrieben worden, theils in dem Hertzogthum Holstein und theils in dem Hertzogthum Schlesswig übertragen werden sollen, dannenhero Ihro Durchl. des unmasgeblichen Ermessens sind, dass im gegenwärtigen Fall es auch auf gleiche Weise zu halten, und zwar solchergestalt, dass Ihro Königl. Majestät geruhete, Ihro Durchl. dem Hertzog eine schriftliche gnädigste Versicherung dahin zu ertheilen, dass die mit der Crone Schweden concertirte Vertauschung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Deroselben auf keinerley Weise praejudicirlich seyn solle, und wann, welches doch Gott in Gnaden verhüte, der vor oft beregte Successionsfall sich zutragen würde, und etwa die Einräumung der besagten Grafschaften verweigert werden möchte, sodann das fürstl. Hauss Plöhn, bis solches zu den ruhigen Besitz derselben gelanget, seinen regress an den Fürstl. Holsteinischen Antheil, welchen Ihro Mayst. der König durch den Schwedischen Definitivtractat überkommen, sich halten, solchen in Besitz nehmen, und daraus unter Königl. Dennemarkischen manutenance nicht gesetzet werden solle, bis die Einräumung der Grafschaften wircklich geschehen.

Es wird demnach Ihro Durchl. zum besonderen Gefallen gereichen, wann Sr. Excellenze der Herr Geheimer Rath Baron von Bernstorff obiges ins Werk zu richten die Güte haben wollen, und wird solches hoffendlig Keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn, da Ihro Königl. Mayst. Dero gnädige Gesinnung gegen das Hauss

Ploen bey allen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, solche auch gegenwertig spühren zu lassen geruhen werden.

Copenhagen den 19ten Martij 1753.

Gegenwärtiges p. M. ist den 3ten April durch d. Hrn. Gr. von Holstein d. Hr. GR. Baron v. Bernstorff zugestellet, und von selbigem die vorläufige mündliche Antwort erfolget, wie derselbe dessen Einhalt nicht unbillig befünde, er wolte solches weiter überlegen, deshalb mit seinen Herren Collegen sprechen, und nochmahls mit Serenissimo selbsten in Ueberlegung nehmen, auf welche Art es einzurichten stände.

LXVII. König Friedrich V. zu Dänemark Versicherung und Declaration für Herzog Friedrich Carl zu Schl.-Holst.-Sonderburg-Ploen wegen der eventuellen Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst d. d. Christiansburg zu Copenhagen den 9. April 1753. [1])

Königliche Versicherung.

Wir Friedrich der Fünfte (voller Titel) Urkunden hiemit: Nachdemmahlen bei Uns der Hochgebohrne Fürst, Unser Freundlich Lieber Vetter, Herr Friedrich Carl, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, in Ansehung der mittelst des zwischen Uns, dem Könige und der Crone Schweden unterm 25. April Ao 1750 geschlossenen Definitiv-Tractats eventualiter festgesetzten Vertauschung derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Fürstl. Antheil von Holstein, dahin angetragen und angesucht hat, Wir geruheten, in Hinsicht auf die eventuale Oldenburgische Succession, wie solche in beeden Vergleichen de Anno 1671 festgesetzet und in dem letzten Vergleich de Ao 1729 aufs neue bestättiget worden, Ihro Lbd. eine schriftliche Versicherung dahin zu ertheilen, dass sothane mit des jetztregierenden Königs von Schweden Mayt. concertirte Vertauschung derer Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, Deroselben auf keinerley Weise praejudicirlich seyn solle, und wann, nach des Allerhöchsten Schickung der in vorbemeldten Vergleichen de Annis 1671 und 1729 beregte Successions-Fall sich zutragen würde und etwa der in vorgedachtem Tractat stipulirte Rücktausch und Wieder-Einräumung der beeden Grafschafften dem Fürstl.

---

[1]) Abgedruckt Ostwald XXVIII. S. 130—132 aus der Geh. Registratur des Kön. Dän. Depart. der auswärt. Angelegenheiten. Michelsen a. a. O. Beil. IX.

Hause Ploen verwegert werden mögte [1]) sodann ebenbesagtes Fürstl. Hauss, biss es zu dem ruhigen Besitz desselben gelanget, sich an den Fürstl. Holsteinischen Antheil, welchen wir durch besagten Definitiv-Tractat indessen überkommen haben würden, halten, solchen in Besitz nehmen und daraus, unter Königl. Dänemarkischer Manutenenz, nicht gesetzet werden solle, biss schon berührter Rücktausch und Wieder-Einräumung derer Grafschafften würcklich geschehen; Und Wir dann solchen Antrag und Gesuch, bewandten Umbständen nach, billig gefunden und demselben dannenhero gerne Statt gegeben haben: Als versichern und declariren Wir hiemit für Uns und Unsere Königl. Successoren in den Königreichen Dänemark und Norwegen, dass die oberwehnte zwischen Uns und des Königs von Schweden Mayt. mittelst des Definitiv-Tractats de Anno 1750 eventualiter festgesetzte Vertauschung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Fürstl. Antheil von Holstein, Unsers Freundlich-Lieben Vettern, Hertzogs Friedrich Carl Lbd. und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben auf keinerley Weise praejudicirlich seyn solle und dass, wann, nach des Allerhöchsten Schickung, der in denen vorbemeldten Vergleichen de Annis 1671 und 1729 beregte Successions-Fall sich zutragen würde und etwa die offt erwehnte Einräumung derer beeden Grafschaften Ihm oder Seinen Fürstl. Leibes-Lehns-Erben nach Ihm verwegert werden mögte, sodann Er oder Sie, biss Sie zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, Sich an den von Uns inzwischen, krafft mehrbesagten Definitiv-Tractats, überkommenen Fürstl. Antheil von Holstein halten, solchen in Besitz nehmen und daraus, unter Manutenenz Unserer Successoren in denen Reichen Dänemark und Norwegen, nicht ehender, als biss die Einräumung derer Grafschafften würcklich geschehen, gesetzet werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

---

[1]) Der Rückfall war bedungen für den Fall, dass keine Leibes-Lehns-Erben K. Friedrich III. mehr vorhanden sein sollten (Ostwald S. 46, 64, 83, 86). K. Friedrich V., der diese Versicherung dem männlicher Descendenz entbehrenden H. Friedrich Carl ausstellte, war 1723 geboren; er hatte zwei Söhne, den Erbprinzen Christian (VII.), geboren 1749 und Friedrich, geb. 1753; ein Sohn war gestorben; ausserdem hatte er drei Töchter, geb. 1746, 1747, 1750 und hatte 1752 sich zum zweiten Male mit Juliane Marie von Braunschweig, geb. 1729, vermält, daher ein Zuwachs seiner männlichen Descendenz eben so wahrscheinlich war, als der des Herzogs von Ploen, dessen Gemalin 42 Jahr alt war, als unwahrscheinlich erschien. An ein bald zu erwartendes Eintreten des 1671 verglichenen Rückfalls an das Ploener Haus konnte daher nicht gedacht werden.

Gegeben auf Unserer Königlichen Residentz Christiansburg zu Copenhagen den 9. April 1753.

Friedrich. (L. S.)

LXVIII. Auszug aus dem Successionsvertrage zwischen K. Friedrich V. zu Dänemark und Herzog Friedrich Carl zu Schl.-Holst.-Sonderb.-Ploen über die Ploen'sche Erbschaft vom 29. Novbr. 1756. [1]

Wir Franz v. G. G. Erwehlter Röm. Kayser (tit.) bekennen: Es habe bey Uns der Hochgebohrne Friedrich Carl (tit.) vorgebracht, dass nachdeme Se. Liebden sich eine geraume Zeit her mit einem männlichen Descendenten nicht gesegnet befindeten und dahero wohl gegründet besorgen müssten, dass im Falle Sie ohne Hinterlassung eines Prinzen aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werden sollten, grosse Differenzien und schwere Processe, sowohl der Lehens-Nachfolge halber unter denen fürstlichen Stammes-Agnaten selbsten, als auch zwischen diesen und denen vorhandenen Herzogl. Hollstein-Ploenischen Princessinnen wegen Absönderung des Allodii von dem Feudo, entstehen würden, — — — als hätten dieselben — — beydes zu des **gesammten Fürstlichen Hauses** Beruhigung und fürwährendem guten Einverständnüs und dann insonderheit zu deren fürstlichen Unterthanen eigenen Besten mit Sr. Maj. dem Könige zu Dänemark und Norwegen als Hertzogen zu Holstein, nach vorgängiger mit sammtlichen fürstlichen Agnaten darüber gepflogenen Correspondenz, nicht allein über die von Seiner des Hertzogs Friedrich Carl zu Holstein Ploen Liebden Vor-Elteren aus eigenen Mitteln erkauffte Allodial-Güther, sondern auch über die der Holstein-Ploenischen Linie, von welcher implorantischer Hertzog gegenwärtig nur allein noch am Leben, von dem Königl. Dännischen Hause durch die ehemalige Erb-Theilungen

---

[1]) Nach dem Drucke in den Bundesprotocollen (Beil. 4 der Begründungsschrift des Herzogs Friedrich VIII.). Die Ratification des Königs Friedrich V., welcher „für Uns und Unsere Königl. Erben und Successoren bei Königl. Worten" versprach „dass Wir und Unsere Erb-Successores alle demjenigen, so in mehr erwehntem Successions-Vergleiche enthalten ist, jederzeit getreu und unverbrüchlich nachkommen wollen," ist d. d. Copenhagen 7. Jan. 1757 ausgestellt und paraphirt von J. H. E. Frh. von Bernstorff, die des Herzogs Friedrich Carl d. d. Ploen 11. Jan. 1757, die Confirmation des Kaisers Franz I. d. d. Wien 5. März 1761. Der Herzog verstarb 18. October 1761. Seine Gemalin (geb. 1711) war 50 Jahr alt, als der Vertrag 1761 Kaiserl. confirmirt ward. Sie starb 1779.

zugekommene Lehenstücke auf obgedachten Fall der Ihro abgehenden männlichen Posterität, mit Vorbehalt Unser Kayserlichen Confirmation und Beytretung der Fürstlichen Stamms-Agnaten einen Successions-Tractat errichtet, welcher nebst dessen Ratificationen und denen dabey erlangten agnatischen Consens-Urkunden — — also lautend:

— — —

Art. XV. Gleichwie nun dieses Pactum Successorium denen vorher geschlossenen und zwischen dem Königlichen und fürstlichen Hause subsistirenden Tractaten, Verträgen, dem Herkommen und Compactatis, **insonderheit den wegen der Permutation der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst getroffenen Vergleichen. auf keinerley Art und Weise derogiren oder einigen Eintrag thun soll, noch** Ihro Königl. Mayt. gestatten wollen, dass es von den Ihrigen geschehe, sondern Ihro Hochfürstl. Durchl. die freye Landes-Administration, obbeschriebener massen, ungekränckt bleibt; **Also sollen vielmehr alle solche Pacta compactata und Herkommen durch gegenwärtigen Tractat aufs neue bestättiget seyn** und versprechen **anbey** Ihro Königl. Mayt. gnädigst, existente casu successionis die von Ihro Hochfürstl. Durchl. ertheilte Begnadigungen, Concessiones und Privilegia, bey welchen allen Höchstdieselbe die Conservation und Aufnahme Dero Lande und Güther, und das mit dem Ihrigen genau verknüpfte Königliche Interesse stets zum Augenmercke nehmen wollen, zu agnosciren, und zu erfüllen, wie nicht weniger Dero getreüen Räthen und Bedienten alle Königl. Gnade angedeyen zu lassen.

Art. XVI. Obiger Erbfolge Vertrag soll in allen seinen Puncten, Bedingungen und Clausuln stet, fest und unverbrüchlich gehalten und solchem treülich nachgelebet werden, auch darwider keine Ausflüchte noch Behelffe, als da sind, die Exceptio rei non sic, sed aliter gestae, nec satis intellectae, Persuasionis, laesionis enormissimae und andere, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen — — — Statt und Platz greiffen: Immassen beyderseits aller- und höchste Compaciscenten denen allen, als wären sie wörtlich hieselbst inserirt, aufs feyerlichste entsagen. —

Art. XVII. Endlich wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog die allerhöchste Kayserl. Confirmation über dieses pactum successorium verabredetermassen suchen und nach Möglichkeit zu bewürcken beflissen seyn.

Alles Getreülich und ohne Gefährde, auch bey Königl. und Fürstlichen wahren Worten und Treüen.

Die Königl. Ratification approbirt, ratificirt und hält genehm

„den wörtlich einverleibten Erbfolge-Vergleich in allen seinen Puncten, Clausuln und Artikeln für Uns und Unsere Königliche Erben und Successores". Im Eingang heisst es „damit aller für den Todesfall in dem Fürstlichen Hause zu befürchtenden Unruhe Strittigkeiten und Rechtshändeln — — möglichster massen vorgekommen werden möchte."

Consens- u. Cessionsacten Glücksburgischer Seite 30. August 1754.
„ „ Augustenburgisch. Seite 13. Febr. 1756.
„ „ Beck'scher Seite 10. u. 12. Fbr. 25. Mai 1756.

Die Kaiserl. Bestätigung des Erbfolge-Vertrags erfolgte am 5. März 1761, da nach dem hierunter intendirten heilsamen Zwecke so viele sonsten zu besorgen gewesene Unruhen und Irrungen in dem gesamten fürstlichen Hause vermieden, dahin, dass der mittelst agnatischen Consens geschlossene Successions-Tractat in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhalt, Mein- und Begreiffungen, so weit derselbe einen jeden Theil bindet, kräftig und mächtig seyn, und Se. Maj. der König von Dänemark und Norwegen als Hertzog zu Holstein, deren Erben und Nachkommen sich derselben alles seines Inhalts — — gebrauchen und geniessen sollen und mögen. — —

LXIX. Gutachten des Kaiserlichen Reichshofraths in der Holstein - Sonderburg - Ploenischen Lehnssache d. d. 31. Novbr. (richtiger März) 1767. [1]

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Irro Kaiserliche Majestät ist gehorsamst zu vernemen zu geben, dass der König von Dänemark als Herzog zu Hollstein Glückstatt, nachdem zuletzt unter dem 19. December anni praeteriti auf dero allerhöchsten Befel die Resolution hinaus gegangen, dass wegen des Herzogtums Hollstein Ploen besonders angerufen und die Requisita beygebracht werden sollten, den 24. huj. mit einem Exhibito eingekommen sein, worinnen Er vorgestellet:

Was gestalten Er zwar nicht läugnen könne, dass die letzt abgegangene Herzogen von Hollstein-Sonderburg-Ploen jederzeit Ihre

[1]) Nach einer vom Director des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien Ritter von Erle beglaubigten Abschrift des Originalconcepts der Reichshofraths-Registratur. Im Datum ist ein Lese- oder Schreibfehler; es ist der 31. März 1767 gemeint, wie die darauf erfolgte Kaiserliche Resolution vom 10. April 1767 ergiebt. Letztere ist in J. J. Moser Teutsche Lehns - Verfassung S. 335 und correcter bei Ostwald XXXVI. S. 159 f. gedruckt und am Schlusse beigefügt.

Investitur besonders empfangen; nichts desto weniger auch richtig seyn, dass ehe an dieser Herrn Herzogen Stammvater, als einen nachgelassenen dänischen Prinzen[1]) gewisse Aemter oder Landes portion überlassen worden, selbige unter dem Königlich dänischen Anteil oder complexu des Herzogtums begriffen gewesen und vorher nur eine General Investitur über das Herzogtum Hollstein königlicherseits genommen worden.

Nachdem nun durch Kayserliche Confirmation des Ploenischen Successions-Tractats die Sache gänzlich in den vorigen Zustand gelanget, wo sie vor der Teilung gewesen und das Ploenische mit dem Königlich dänischen Anteil des Herzogtums consolidirt worden[2]), so bitte der Anwalt namens des Königes, diesen Umständen gemäs vorgedachte Hollstein-Ploenische Belenung wieder cessiren zu lassen.

Nun ist Irro Kaiserlichen Majestät in dem allerunterthänigsten voto von dem 20. Nov. 1766 des mehreren bereits vorgestellet worden, dass Johannes Junior Herzog zu Hollstein-Sunderburg, Stammvater der Linie von Hollstein-Ploen und deren aus dessen Stamme noch lebenden Herzogen zu Hollstein-Glücksburg und Boeck[3])

---

[1]) Johann dem Jüngern, geb. 1545, † 1622. Mit Recht wurde auch noch 1853 bei den Verhandlungen im dän. Reichstage ausgesprochen, dass bei den Sonderburgern schon der Name jüngere Königliche Linie zeige, dass sie eine jüngere Linie des Könighauses seien. (Rigsdags Tid. 1853. S. 654 Anden Slg. 7. April. „Sonderborgere ere jo, som deres Navn, den yngre kongelige Linie, viser en yngre Linie af Kongehuset".

[2]) In der Verordn. vom 27. August 1762 (Chronol. Slg. d. Verordn. Kiel 1804 Nr. 13 S. 52 f.) sprach der König Friedrich V. aus, dass nachdem durch den tödtlichen Hintritt des Herzogs Carl Friedrich zu Schleswig-Holstein-Ploen „Uns die gesammte von Ihro Lbd. hinterlassenen Lande, vermöge der mit Deroselben, nach bewürkten Cessionen und Verzichten sämmtlicher fürstlicher Agnaten, aufgerichteten Successionsvergleichs anheim gefallen, und solchergestalt mit dem Herzogthum Holstein Unsers Antheils, hinwieder consolidiret sind; dass Wir daher die Regierung dieser, Unserer alleinigen Hoheit und Bothmässigkeit nunmehr unterworfenen Lande mit Unserm übrigen Antheile am Herzogthum Holstein auf einen gleichen Fuss zu setzen — — — gut befunden haben, Setzen, ordnen und wollen also hiemit etc.

[3]) Es lebten ausserdem von der Augustenburgischen Linie noch Herzog Friedrich Christian, geb. 1721, † 1794, und dessen Sohn, Herzog Friedrich Christian geb. 1765, † 1814. Der erstere hatte zu dem Ploener Erbvertrage d. d. Augustenburg 13. Febr. 1756 consentirt. Dass der ganze Vorbehalt der hergebrachten Rechte der simultaneae investiturae nicht auf Antrag der betheiligten Holstein-Sonderburg-Ploenischen Agnaten, sondern ex officio erfolgte, ergiebt das Gutachten; ebenso wie dass das Vergessen der Augustenburger nur auf einem Versehen des Concipienten beruht, der später sagt, dass der König nur aus dem Ihm überlassenen Rechte der Agnaten in dem Ploenischen sitze. (Vergl. S. 162.)

diesen sunderburgischen Anteil aus der Teilung mit Seinem Herrn Bruder Friderich dem II. Könige von Dännemark nach dem Jare 1559, erhalten habe, mitfolglich diese Landesäquatein Anteil derjenigen Halbscheid des Herzogtums Hollstein seyn, welche das Königliche Haus aus der alten Abteilung mit dem Hause Hollstein Gottorp oder Hollstein Kiel privative vor sich bekommen. [1])

In so weit steht also auch in seiner Richtigkeit, dass vor der Theilung Friderici des II. Königes von Dännemark mit seinem Bruder Johanne Juniore in dem Königlichen Anteil nur eine Investitur gewesen; durch diese Teilung aber erst zwei Investituren aufgekommen seyen.

Ob jedoch nach Voraussetzung dieses der Schluss richtig folge, dass wenn die abgeteilte Lande wieder zusammen fallen, auch die Investitur so von dem erledigten Anteil besonders genommen worden, zugleich aufhöre, ist eine andere Frage.

In denen Reichsgesetzen findet sich von diesem in das besondere nichts und kein rechtslerer dessen man sich zu erinnern wüsste ist sotanen Vorfall zu erörtern bemüht gewesen. So viel aber bestimmt man sich aus dem Zusammenhange derer Geschichten, dass gleichwie in denen Fällen wo zwey Fürstliche Häuser mit einander als regierende Herren geteilet, dergleichen in Deutschland die Menge sind, auch vor jeden regierenden Herrn besondere Belenungen genommen worden und noch genommen werden; also auch, wenn die geteilete Landesstücke wieder zusammen auf einen gefallen, die heimgefallene Agnatische Stucke nach dem Heimfall nicht mer in einer besonderen Belenung empfangen worden, sondern dieselbe abgegangen seyn.

Es findet sich davor das Beyspiel an Bayern, so ehedem nach der Zahl derer Linien in vier, dreyen auch zweyen Belenungen empfangen worden, deren eine nach der andern durch Erlöschung derer Linien aufgehört; an der Pfalz, wovon würklich zwey Linien, die altchurfürstliche und Pfalz-Simmerische, deren jede ihre Lande besonders empfangen ausgegangen, jetzo aber noch zwey besondere Belenungen übrig sind, nemlich die Kurfürstliche und die Pfalzzweibrückische; an Braunschweig bei aussterben der alten Wolfenbüttelischen Linie; an Oesterreich selbsten bey den Todesfall des Herzog Sigismunds von Tyrol in dem XV. jarhundert; bei Hessen, wo nach dem Landgraf Philipp der grossmütige die sämmtliche Ober- und Niederhessische Lande im Jahr 1515 zusammen geerbet, statt

---

[1]) Dass auch der Reichshofrath die Bezeichnung wählt, dass das Ploensche ein Antheil des dem Königlichen Hause zugekommenen Halbscheids sei, ist ebenso correct als beachtungswerth.

zweyer Belenungen nur eine gegeben worden, nachdem er aber mittels Testaments sein Land unter die vier Söhne verteilet, vier Belenungen daraus entstanden, welche durch das Aussterben der Marpurgischen und Niederkatzenellenbogischen Linien heutigen Tages auf zwey Belenungen nemlich die Cassel- und Darmstädtische, so derer übrigen Lande geerbet, heruntergekommen seind.

Man würde hierüber die Beyspiele aus allen grösseren und kleineren Häusern von Deutschland anfüren können, wann die beygebrachte nicht allschon genugsam wären, um den Satz, wovon die Rede ist nach seinen Umständen einzusehen.

Woferne die bei der Kaiserlichen Lehnsregistratur vorhandene Belehnungs-Acten nicht mangelhaft wären, würde sich vielleicht bei Johanne Seniore von Hollstein Hadersleben einem Bruder König Christian des III. und Adolfen ersten Herzogen zu Hollstein [1]) Gottorp, welches Haderslebische Haus im Jare 1580 abgegangen in dem Hause Hollstein selbsten der nemliche Fall, welcher itzo abhanden ist, vorfinden, dann jener hatte seinen Anteil so gut wie die beyde übrige Herren Gebrüder und diese teileten seine Lande in dem Jare 1581 und folgendem [2]) in zwey gleiche teile. Worauf auch der arme Hadersleben gar vergessen worden.

Der einzige Bestand, welcher also bey diesem Begeren des Königes von Dänemark sein könnte, beruhet darinn, dass der König, welcher viel weiter in dem Grad entfernt ist und bisher nur aus dem Ihm überlassenen Recht der Herrn Hertzogen zu Hollstein Glücksburg und Beck in dem Ploenischen sitzet, wenigstens in so lange diese Linien noch blühen, in Fortsetzung der besondern Ploenischen Belenung schuldig zu sein davorgehalten werden könnte. [3])

[1]) Die Lehnbriefe für Christian III., Johann d. A. und H. Adolf von Gottorp d. d. Brüssel vom 5. Octbr. 1548 (abgedr. bei Christiani Gesch. d. Herzogth. II. S. 506 f.) und für Friedrich II., Johann d. A. und Herz. Adolf von Gottorp d. d. Wien vom 29. Aug. 1565 und d. d. Lintz den 11. Juni 1578 waren für alle drei gemeinsam; besondere Belehnungen fanden erst später statt. Diese drei Lehnbriefe befinden sich im übrigen in der Registratur des Reichshofraths, aus welcher die beiden letzten Lehnbriefe in Abschrift mir vorliegen.

[2]) Im Jahre 1581 erfolgte die Theilung zwischen König Friedrich II. und Herzog Adolf und 1582 die Theilung zwischen K. Friedrich II. und seinem Bruder Johann d. J. vgl. Beil. XX. u. XXI. S. 29—32. J. J. Moser sagt richtig Fam. Staatsr. 1775. I. 151 und D. St. R. XIII. (1744) S. 161, dass König Christian III. (der Vater der theilenden Brüder) Stammvater des jetzigen Königl. Dänischen Hauses wurde, so wie (Fam. St. R. I. 151. D. St. R. XIII. 167), dass in der Königl. Linie 1582 unter den Brüdern, als Consorten wegen des halben Theils, der ihnen zugleich angefallen, gleichmässige Theilung vorgenommen sei.

[3]) Die Cessionsacten der verschiedenen Stammes-Agnaten, unter ihnen

Nachdem aber diese niemalen vor sich die würkliche Belehnung gehabt, sondern nur als simultanei investiti bei dem Ploenischen Hause erschienen, all wo Sie nur mit dem Herzogen zu Hollstein Ploen **eben so gut** wie der König und Hollstein Gottorp, jedesmal aber das ganze Hollstein beliehen worden[1]), welches bey versagter Glückstättischer Belenung ebenfalls geschehen kann und daher Ihnen Ihr jus simultaneae investiturae vorzubehalten ist; so möchte dieses hierbei keine Abänderung machen oder dem Könige von Dännemarck desfalls eine besondere Belenung zuzumuthen sein.

Solchergestalt wüsste gehorsamster Reichshofrat kein rechtliches, hierbei obwaltendes Bedenken und beruhet das übrige auf Iro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Entschliessung, in welchem Fall die Formel etwa folgender Gestalt lauten könnte:

„Dass Irro Kaiserliche Majestät auf die in der Hollstein - Sonderburgischen besonderen Belenungssache von dem König getane Vorstellung nunmero in Gnaden geschehen lassen wolten, dass der König wegen derer Hollstein-Sunderburgischen Lande keinen besonderen Lehenbrief nehme, sondern das Sunderburgische unter dem Königlichen Anteil mit empfangen werde, übrigens aber denen Hollstein - Sunderburgischen Agnaten, Herren Herzogen zu Hollstein-Glücksburg und Beck ihre bey versagter Sonderburgischer separat - Belenung hergebrachte Rechte der simultaneae investiturae auch hierbey vorbehielten."

Womit zu Kaiserlichen Hulden und Gnaden sich gehorsamster Reichshofrat allerunterthänigst empfielet.

Den 31. November 1767.

Dass vorstehende Abschrift mit dem in der Kaiserl. Reichshof-Registratur befindlichen Original - Concepte gleichlautend ist, wird von der Direction des Kaiserl. Königl. Haus-, Hof- und Staats-Archives bestätiget.

Wien, den 27. October 1864.

Dr. Franz Ser. Ritter von Erle,
Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklicher Hofrath und Director des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives.

---

der Augustenburger, sind oben S. 162 angeführt. Die in Obigem ausgesprochene Rechtsansicht des Reichshofraths ergiebt zugleich, dass nach dem Aussterben der ältern Königl. Linie eben die jüngere wieder eintreten würde.

[1]) Dass die Simultanbelehnung der Sonderburger ganz der Simultanbelehnung der Glückstädtischen und Gottorper gleich stand, ist hier auf das bestimmteste vom Lehnshof ausgesprochen.

Es erfolgte darauf folgende Resolution [1])

Veneris 10. Aprilis 1767.

Zu Dännemark-Norwegen König, als Hertzog zu Hollstein puncto Investiturae.

Publicatur Resolutio Caesarea:

Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs Hofraths Gutachten gnädigst genehmiget, dem zu Folge: Wollen zwar Allerhöchst-Dieselbe auf die in der Hollstein-Sonderburg-Ploenischen besonderen Belehnungs-Sache von dem Könige gethane Vorstellung nunmehro in Gnaden geschehen lassen, dass der König wegen derer Hollstein-Sonderburg-Ploenischen Lande keinen besondern Lehenbrief nehme, sondern das Sonderburg-Ploenische unter dem Königlichen Antheil mit empfangen werde; Uebrigens aber denen Hollstein-Sonderburg-Ploenischen Agnaten Herren Hertzogen zu Hollstein-Glücksburg und Beck, ihre bey ersagter Sonderburg-Ploenischer Separat-Belehnung hergebrachte Rechte der Simultaneae Investiturae auch hierbey vorbehalten bleiben sollten.

Johann Georg Reizer.

LXX. — LXXV. Die Verträge von 1767 und 1773.

A. Vorausgehende Ereignisse. B. Der nähere Inhalt der Verträge. I. Der allgemeine Zweck derselben. II. In Betreff der Renunciation auf Schleswig. III. In Betreff des Austausches des Grossfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. IV. Geh. Artikel. V. Versicherung an die Sonderburger.

LXX. A. Die den Verträgen von 1767 und 1773 vorausgehenden Ereignisse, insbesondere der mit der schwedischen Linie abgeschlossene eventuelle Definitiv-Tractat von 1750 und die Conferenz-Verhandlungen mit der russischen Linie, stattgefunden von Decbr. 1766 bis Decbr. 1767.

In Folge des Roeskilder Friedens (18./28. Febr. 1658) und des sich daran knüpfenden Kopenhagener Vergleichs (2./12. Mai 1658) hatte K. Friedrich III. die Forderungen des von der Krone Schweden unterstützten Herzogs Friedrich III. von Holstein-Gottorp,

---

[1]) Abgedruckt nach dem Orig. des Archivs des Kön. Dän. Depart. der ausw. Angel. bei Ostwald XXXVI. S. 159.

die auf Aufhebung der Lehnshoheit über den herzoglichen Antheil an Schleswig, Abtretung des Amts Schwabstedt (der Schleswigschen Bisthumsgüter) und Theilung des Domcapitels zu Schleswig gerichtet waren, gewähren müssen. Durch das Souverainetätsdiplom vom 2./12. Mai 1658 erlangte der Herzog von Gottorp und dessen eheliche Manns-Leibes-Erben und Descendenten männlicher Linie, unter Vorbehalt der Freiheiten und Rechte aller Unterthanen, für seinen Antheil am Herzogthum die Landeshoheit, Souverainetät genannt. Der König legte darauf in einer gleichzeitigen Urkunde [1]) sich für sich selbst „als Herzogen zue Schlesswigh und seine Ehemännlichen Descendenten“ gleicherweise unter Vorbehalt der politischen Rechte der Unterthanen, die Souverainetät in Betreff des Königl. Antheils des Herzogthums Schleswig bei. Er führte sich selbst „als Hertzogen zu Hollstein neben seinen hohen Mitbeschriebenen, gebohrn und ungebohrn in die würkliche Possession des Herzogthumbs Schlesswigh“ ein.

Von da an datiren die Versuche der Königl. Linie, das Haus Gottorp zum Aufgeben der Souverainetät zu nöthigen und als diese misslangen, dasselbe aus seinem Besitze mindestens in Betreff Schleswigs zu verdrängen. Sie scheiterten lange an der allgemeinen Complication der Europäischen Verhältnisse, namentlich so lange Schweden mächtig blieb. Die dänischer Seits erzwungenen Festsetzungen des s. g. Rendsburger Vergleichs (10. Juli 1675) [2]) mussten von K. Christian V. in den Friedensschlüssen von Fontainebleau (2. Septbr. 1679) und Lund (26. Septbr. 1679) aufgegeben und der Roeskilder und Kopenhagener Frieden von ihm in allen Stücken anerkannt, demgemäss der Herzog von Gottorp auch in seine Besitzungen und in die Souverainetät Schleswigs wiederhergestellt werden. [3]) Ein erneuter Versuch, den Herzog zu verdrängen, ward bald nachher von König Christian V. gemacht. In einem Occupations-Patent vom 30. Mai 1684 [4]) gab der König seinen Willen zu erkennen „den Antheil des Hertzogthumbs Schleswig, so Ihre Lbd. (Herzog Christian Albrecht von Gottorp) bisshero besessen, einzuziehen und mit dem Unserigen wiederumb zu vereinigen.“ Unter Zusicherung aller wohlhergebrachten Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten von Praelaten, Ritterschaft, Städten und Ständen forderte der König sie auf „Uns hinführo für Ihren alleinigen

---

[1]) Falcks Urkdb. LIII, LIV, LV, S. 163—172. Das Diplom über Aufhebung der Lehnshoheit und Ertheilung der Souverainetät für den Kön. Antheil von Schleswig ist nach einer Veröffentlichung des Dr. Ostwald gedruckt in Nordalb. Stud. IV, S. 154—160.

[2]) Falcks Urkdb. LXV, S. 204—209.

[3]) Falcks Urkdb. LXVII, S. 212—213.

[4]) Falcks Urkdb. LXVIII, S. 213—215.

souverainen Landesherrn in besagtem Hertzogthum Schleswig zu erkennen.“ Auch dieser Versuch hatte denselben Erfolg. Im Altonaer Vergleich (20./30. Juni 1689) musste der Herzog in seine Lande und Souverainetät restituirt werden. [1]) Erneute Feindseligkeiten K. Friedrich IV. gegen den Herzog von Gottorf fanden dieselbe Erledigung; im Traventhaler Frieden vom 18. Aug. 1700 wurden die Nordischen Friedensschlüsse von 1658, 1660, der Fontainebleausche und der Altonaische von 1679 und 1689 bestätigt. Unter Beschränkung der gemeinsamen Regierung auf Praelaten und Ritterschaft ward, den Gottorpischen Forderungen gemäss, anerkannt, dass „in denen übrigen schon getheilten Landen, Aembtern und Städten als dem Seinigen, [2]) jeder Theil die souveraine und hohe Landesfürstliche Gewalt und daraus herfliessende Jura gantz allein und privative zu exerciren habe und von dem andern Theil unter dem Praetext einiger Communion zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geschehen solle. [3])

Endlich gelang es in den Jahren von 1713—1721 dem Könige Friedrich IV. den Herzog von Gottorp aus seinem Antheil der Herzogthümer zu verdrängen. Durch ein Rescript K. Friedrich IV. an die Praelaten der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 18. Febr. 1713 [4]) wurden Praelaten und Ritterschaft beider Herzogthümer davon in Kenntniss gesetzt „dass die dem Fürstl. Hause zugehörigen Lande in Unsere Bothmässigkeit genommen seien.“ Ein Königl. Occupationspatent vom 13. März 1713 wiederholte dies gegen Praelaten, Ritterschaft, Stätte und gesambte Eingesessene beyder Unserer Herzogthümer Schleswig-Hollstein.“ Ein ferneres Königl. Patent vom 31. Juli 1714 protestirte gegen die Gottorpische Behauptung, als habe eine gewaltsame Occupirung der Herzogthümer stattgefunden. [6]) Gottorp, obwol von seinen frühern Garanten im Stich gelassen, war zu einer Cession seines solchergestalt occupirten Antheils am Herzogthum Schleswig nicht zu bewegen, welche K. Friedrich IV. als nothwendig betrachtete. [7]) Der König musste

---

[1]) Gottorper Gegenpatent Falck Urkdb. LXIX, S. 216—222 bes. 219, LXXI, S. 224–225.

[2]) Also den privat. Gottorp. und Königl. Districten, die (vgl. S. 56) schon 1610 als Properlande bezeichnet wurden.

[3]) Falcks Urkdb. LXXII, S. 226—239 insb. Art. III, S. 229 a. E.

[4]) Falcks Urkdb. LXXVIII, S. 261.

[5]) Falcks Urkdb. LXXIX, S. 262.

[6]) Falcks Urkdb. LXXXII, S. 266 f.

[7]) Grimur Thomsen: Les garanties anglo-franc., Copenh. 1848. Beseler: Die engl. franz. Garantien, Berlin 1864, Beil. XIII und XIV. Lord Carteret an den Staatssecr. Graf Stanhope 4. Juli 1720 und Stanhope an die Lords Carteret und Polwarth 8. Juli 1720 (XIII) „H. M. (King of Den-

sich daher mit Garantien begnügen, bis die streitigen Fragen zwischen dem Königl. und Gottorpischen Hause durch die spätern Verträge von 1750, 1767 und 1773 zum rechtlichen Abschlusse kamen. Die Garantien lauteten auf den herzoglichen Antheil von Schleswig (la partie ducale du Duché de Sleswick). [1]) Sie ward englischerseits authentisch dahin declarirt, dass „die wegen des Schleswig'schen ertheilte Garantie nach dem Grundsatze, dass der Acquirent ein mehreres Recht in dem acquirirten Stücke nicht bekäme, noch de Jure bekommen könnte, als dessen voriger Possessor darin gehabt, sich nur auf die Jura verstände, welche die regierenden Hertzoge zu Holstein Gottorp am Schleswigschen gehabt, salvo omnino jure cujuscunque tertii." [2]) Praelaten, Ritterschaft und Besitzer der adeligen Güter wurden, nachdem diese Garantien erlangt waren, durch ein Patent vom 22. Aug. 1721 von dem Entschlusse des Königs [3]) „des Herzogs gehabten Antheil im Herzogthum Schleswig als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmässiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens wieder in Possession zu nehmen und selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren" in Kenntniss gesetzt. Es ward dabei ausgesprochen, dass „durch formelle und solemne Garantien für Uns und Unsere Königliche Erbsuccessores an der Regierung, die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Hertzogthumbs Schlesswig und folglich auch des hiebevorgewesenen Fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Hertzogthum darin festgesetzt und versichert worden und sie daher unter „Unsere Königliche souveraine und **alleinige** Erb- und Landesregierung zu bringen seien." Sie wurden aufgefordert, unter Entschlagung ihrer hiebevorigen Eidespflicht, womit Sie dem fürstlichen Hause verwandt gewesen, Uns als Ihren nunmehro **alleinigen** souverainen Landesherrn den schuldigen Eid der Treue zu leisten und abzustatten." Die Eidesleistung erfolgte am 3. und 4. Septbr. 1721 von denen, die unter gemeinsamer Regierung gestan-

---

mark) said, that He did not care to have a title merely by force: That he thought a cession necessary — — (XIV) The true point of view of Denmark is to fence and secure the possession of Schleswick against the Duke of Holstein, who will not easily be persuaded to make a cession of that Dutchy. In default of such a cession, which would in doubtedly give to Denmark the best Title, human prudence cannot substitute a better security than the guarantys of England and France."

[1]) Schmauss: Corp. Juris Gent. p. 1846. du Mont Corp. Jur. Tom. VIII. P. II. p. 32 und 33. Beseler 54—57.

[2]) Leverkus: Eine authent. Interpretation der Garantie-Acten Englands und Frankreichs wegen des Herzogthums Schleswig. 2. Auflage. Oldenburg 1848, S. 16—18.

[3]) Falcks Urkdb. LXXXV, S. 276.

den hatten, unter diesen von einem Herzoge von Glücksburg und einem Herzoge von Augustenburg (ratione meiner darin belegenen Güter), dahin, dass sie Ihro Majestät, den König und Landesherrn, als jetzigem **alleinigen** Besitzer besagten Herzogthums Schleswig für Unsern **alleinigen** Souverainen Landesherrn erkennen, Deroselben wie auch Dero Königl. Erbsuccessoren in der Regierung secundum tenorem legis Regiae (in dem Formular für den Herzog von Glücksburg secundum tenorem Regiae legis) treu hold und gewärtig sein wollen. In dem Eingange des Formulars war als der Inhalt des Patents vom 22. August 1721 angegeben, „das vorhin gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Crone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig zu incorporiren." In den Formularen der Fürsten war der Eid „als der gebührende Erbhuldigungs-Eid," in denen der Praelaten, der Ritter und Besitzer vornadeligen Gütern als „der gewöhnliche Erbhuldigungs-Eid bezeichnet." [1])

Der Herzog von Gottorp war kurz vorher durch Kaiserliches Restitutionsedict vom 9. August 1720 in seinen Antheil am Herzogthum Holstein restituirt. [2])

Von Königl. Seite wurde seit der Zeit ein doppeltes Ziel verfolgt. Einmal wurde erstrebt es dahin zu bringen, dass der Herzog von Holstein-Gottorp „eine bündige und mit aller seiner Erben und Agnaten Consens befestigte Cession und Renunciation aller seiner an dem gewesenen Antheil des Herzogthums Schleswig annoch habenden Praetensionen ausstelle." [3]) Andererseits wurde als das einzige wahre Mittel zur Herstellung eines Ruhestandes im Norden und der Beilegung der Differenzen in dem Oldenburgischen Hause ein Austausch des Gottorpischen Antheils an Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betrachtet. [4])

---

[1]) Falcks Urkdb. LXXXV, S. 276—284.

[2]) Falcks Urkdb. LXXXIV, S. 275 f.

[3]) Falcks Urkdb. LXXXVI, S. 285, 286. Zwei Nebenartikel des Freundschaftsbündnisses mit Oesterreich und Russland 1732, wo für diesen Fall eine Entschädigung von einer Million versprochen wurde, drücken dies so aus.

[4]) Schon in einer Denkschrift von 1719 wird es als ein alter, schon im 17. Jahrhundert von Königl. Seite verfolgter Plan bezeichnet „Gottorp zum Equivalent die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu offeriren (Ratjen: Handschrift I, 160 und 201. Waitz: Kurze schl.-holst. Landesgesch., 1864, S. 124). Art. 3—23 des Definitiv-Tractats mit Schweden von 1750. Falcks Urkdb. LXXXVIII, S. 291—299. Art. 10 des prov. Tractats von 1767 (Falck LXXXIX, p. 306), wo dieser Tausch als „oft und gegenwärtig wiederum aufs neue angelegentlich begehrt" bezeichnet wird.

Das Gottorper Haus brütete lange über Pläne zur Wiedergewinnung Schleswigs. Demselben hatten sich kaum 20 Jahre später die glänzendsten Aussichten eröffnet. Der junge Herzog Karl Peter Ulrich von Gottorp wurde zuerst (1741) in Schweden als Thronfolger anerkannt; gleich darauf ward er aber von der Kaiserin Elisabeth nach Russland berufen und dort (1742) zum Grossfürsten und Nachfolger erklärt. Ein Jahr später wurde (1743) der Bischof von Lübeck, Herzog Adolf Friedrich von Gottorp zum Thronfolger in Schweden erwählt. Letzterer wurde demnächst auch 1751 König von Schweden. Dieser entschloss sich schon als Thronfolger von Schweden im Jahre 1749 zu Präliminarien, die darauf zu einem Vertrage mit K. Friedrich V. vom 25. April 1750 führten. Der Thronfolger verpflichtete sich hierin zu Gunsten K. Friedrich V. „Dero Erben und männliche Descendenten gegen eine Geldentschädigung und das Versprechen, eine ihrem wörtlichen Inhalt nach verabredete Renunciationsacte auszustellen auf die Ansprüche an das Herzogthum Schleswig und insbesondere auf den ehemaligen fürstlichen Antheil völlig zu renunciiren." Er erklärte sich zum Austausch des fürstlichen Antheils des Herzogthums Holstein gegen die ihm, seinen Erben und männlichen Descendenten als Aequivalent und zum immerwährenden Eigenthum zu cedirenden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bereit.

Dieser Definitiv-Tractat sollte (Art. 24) als eine beständige und immerwährende Fundamental-Disposition gelten und angesehen werden. Es ward bedungen, dass er von der Krone Schweden als eine Sanctio pragmatica, als ein Fundamentalgesetz anerkannt werde. Die Renunciation auf das Herzogthum Schleswig und insbesondere den ehemaligen Fürstlichen Antheil desselben sollte zu Gunsten Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Dero Erben und männlichen Descendenten unbedingt lauten, eine **gänzliche** sein (Art. 2). Auch die Cession des fürstlichen Antheils des Herzogthums Holstein an Ihro Königl. Maj. zu Dänemark, Dero Erben und männliche Descendenten sollte eigenthümlich und **zu ewigen Zeiten** in der Weise erfolgen (Art. 3 und 4), dass dagegen an den Schwedischen Thronfolger, Dero Erben und männliche Descendenten die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als Aequivalent und ein **immerwährendes** Eigenthum cedirt würden. Die Cession sollte indessen für den Fall, dass Ihro Königl. Maj. Erb-Successores in der Regierung und Leibes-Lehns-Erben ermangeln sollten, den Gerechtsamen des Fürstl. Hauses Ploen, dem der Rückfall der Grafschaften vergleichsmässig vorbehalten war, auf keine Weise praejudicirlich sein (Art. 5). Es ward daher für diesen Fall stipulirt, dass alles

in denjenigen Stand zurücktreten solle, wie es vorher gewesen. Da die „zu permutirenden Lande des grossfürstl. Antheiles Holstein sowie Oldenburg und Delmenhorst bekanntermassen Reichs-Lehne“ seien, so sollte beim Röm. Kaiser der lehnsherrliche Consens „in gegenwärtige Permutation und Cession“ gesucht werden (Art. 21). So wie die Rückfallsrechte des Hauses Ploen auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Art. 5 sichergestellt waren (vergl. Beil. LXIV bis LXVIII), so wurde es im Art. 22 ausgesprochen, dass es keineswegs die Absicht sei, bei diesem ganzen Permutations- und Cessionsgeschäfte, irgend Jemanden, wer es auch sey, in seinen wohlgegründeten Rechten und Gerechtsamen zu beeinträchtigen oder zu schmälern. Es wurde daher beiderseits declarirt, dass weder dem gegenwärtigen Besitze Ihro Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten aller Reussen in den Holsteinischen Landen, oder der künftigen Erbfolge seiner Lehns-Descendenten, noch dem eventuellen Successionsrechte der Brüder des Schwedischen Thronfolgers und Ihrer Lehns-Erben und Nachkommen praejudicirt werden solle. Der Schwedische Thronfolger Adolf Friedrich hatte am 24. April 1750 in Folge der Präliminarien vom 27. Juli, 17. Aug. 1749, in denen es heisst „Son Altesse Royale cede en proprieté à la maison Royale de Danemark Ses droits eventuels de Succession a la partie Ducale du Hollstein contre un Equivalent“ sein „habendes eventuelles Successions- und Erbfolge-Recht an denjenigen Antheil des Herzogthums Holstein, welchen dermalen der Grossfürst in Russland innehabe (wenn solcher an ihn oder seine Erben und männlichen Descendenten eröffnet werden sollte) an K. Friedrich V., dessen Erben und männliche Descendenten gegen das in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst constituirte, ihm, seinen Erben und männlichen Descendenten zu cedirende Aequivalent cedirt.“ An demselben Tage stellte er einen Geheissbrief an die Unterthanen des fürstl. Gottorpischen Antheils des Herzogthums Holstein aus. In diesem heisst es, dass er seine eventuellen Erbfolge-Gerechtsame an den Gottorpischen Antheil des Herzogthums Holstein gegen ein in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst constituirtes Aequivalent eigenthümlich cedirt und abgetreten habe. Er richtet an die Unterthanen den Befehl „dass Ihr auf den Fall, da die Erbfolge ersagten Antheils des Herzogthums Holsteins an Uns oder Unsere Erben und männliche Descendenten eröffnet werden sollte, Ihro Kgl. Majtt. zu Dänemark Norwegen, oder Dero Erben und männliche Descendenten für Euren **alleinigen** gnädigsten Landesherrn erkennen sollt. Am 15. Mai 1750 cedirte K. Friedrich V. für sich, seine Erben und männliche Descendenten auf den Fall, dass ihm das cedirte Successionsrecht an dem fürstlichen Antheil des

Herzogthums Holstein anfällig würde, dem schwedischen Thronfolger, dessen Erben und männlichen Descendenten unwiederruflich und zu ewigen Zeiten die zum Aequivalent stipulirten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Der Kaiser Franz I. ertheilte am 2. Januar 1754 zu dieser eventuellen Austauschung und resp. Cession des fürstlichen Antheils im Herzogthum Holstein gegen beide Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als Obrister Lehen-Herr wegen der in solcher Permutation begriffenen Kaiserlichen und reichslehnbaren Lande seinen reichslehnherrlichen Consens. Er hob dabei insbesondere hervor, dass die Rechte der Agnaten und Lehnsfolger gewahrt seien und auch sonst niemand an seinen habenden Rechten und Ansprüchen einiger Nachtheil zugezogen werde. [1])

Mit der ältern Gottorper Linie war die Sache aber noch nicht zum Schlusse gekommen. Der Grossfürst (Herzog Karl Peter Ulrich) bestieg als Kaiser Peter III. den Russischen Thron (5. Januar 1762). Er schloss sofort mit Friedrich dem Grossen, mit welchem Russland bis dahin im Kriege war, Friede und Bündniss, um zum Angriff auf Dänemark zu schreiten. Er wollte nun den Kampf um Schleswig aufnehmen, zu dessen Wiedererlangung Preussen seine Mitwirkung versprach. [2])

Schon standen die russischen Heere in Meklenburg, schon lag die russische Flotte bei Fehmarn, als Peter III. am 9. Juli 1762 den Thron und am 17. s. M. das Leben verlor. Sein einziger Sohn Paul Petrowitz (geb. 1754, † 1801), bei seinem Tode erst 8 Jahr alt, folgte im Gottorpischen Antheil von Holstein. Seine Mutter, die Kaiserin Katharina II., zeigte sich zu einer Versöhnung mit K. Friedrich V. († 14. Jan. 1766) geneigt. In dem Allianzvertrage vom 28. Februar 1765 (Art. 2 secr.) wurde bereits vereinbart „alle bisherigen Differenzien, es mögen dieselben das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, sollen auf die allerconvenabelste Weise, es sei durch eine Permutation oder sonsten gäntzlich applanirt werden. [3])

---

[1]) Falcks Urkdb. LXXXVIII, S. 289—299. Ostwald XXIII, XXIV, XXIX, S. 107—118, 132—142.

[2]) Waitz: Kurze schl.-holst. Gesch., 1864, S. 146.

[3]) Protokolle der Conferenzen zwischen den Kaiserl. Russichen und Königl. Dän. Bevollmächtigten (am 30. Decbr. 1766 eröffnet, am 3. Decbr. 1767 geschlossen), vollständig abgedruckt Nordalb. Stud. VI, S. 129—237, geben den Inhalt des geh. Art. 2 von 1765 in der obigen Fassung in der ersten Conferenz-Sitzung, S. 130. Der geh. Art. 2 ist in Travers Twiss, die Verhältn. der Herzogthümer Schleswig und Holstein (deutsche Uebersetzung), Leipzig 1848, S. 161 nach einer Mittheilung des dän. Legat.-Secretairs von Bielke vollständig abgedruckt. Er schloss sich dem geh. Art. 1 des Tractats mit Russland vom 10. Juni 1746 an (ebendas. S. 160),

Am Schlusse des Jahres 1766 begannen die Verhandlungen [1]), die in dreizehn Sitzungen bis zum 20. April 1767 so weit führten, dass ein vollständiges Einverständniss über den abzuschliessenden prov. Tractat erzielt war. Es wurden alsdann am 19., 27. Novbr. und 3. December 1767, nach erfolgter Ratification des Tractats von Seiten der Souveraine noch einige formelle geringfügige Modificationen vereinbart. Wegen Minderjährigkeit des Grossfürsten musste der Abschluss des Definitivtractats bis 1773 ausgesetzt werden. Als der Zweck des Vertrags wurde von beiden Seiten bezeichnet: „eine beständige Ruhe und vollkommene Einigkeit in den nordischen Reichen zu begründen. Es sollte „der Zankapfel, welcher seit Jahrhunderten zu den vielen Zerrüttungen des Oldenburgischen Hauses Anlass gegeben, gäntzlich weggeschafft werden". Es werde beabsichtigt, „die unseeligen Irrungen, welche seit so langen Jahren das Oldenburgische Haus entzweit und Fürsten von gemeinschaftlichem Namen, Stamm und Blut entfremdet, aus dem Grunde zu heben und alle Zwistigkeiten beizulegen, welche seit Jahrhunderten die Branchen des Holsteinischen Hauses von einander getrennt hatten". Es solle — hiess es ferner — „ein Grundgesetz für eine Familien-Union geschaffen werden, wodurch eine gründliche und beständige Beilegung aller bishero in dem hohen Hause Holstein obgewalteten Streitigkeiten und eine Wiederherstellung der vollkommenen Freundschaft und Einigkeit in demselben erreicht werde. [2]) Der Vertrag wurde daher bei den Conferenzen als „die Stiftung einer immerwährenden wahren Vereinigung in dem allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause" bezeichnet. Kurz vor der Unterzeichnung des Tractats

---

nach welchem Russland die Garantie in Rücksicht auf den vorhin gewesenen fürstlichen Antheil der Herzogthümer Schleswig gegen alle und jede ausser nur Ihro Kaiserl. Hoheit den Grossfürsten und dessen männliche Descendenten" zusagte. Er wiederholte das Versprechen (ausser gegen den Kaiserl. Kronprinzen und Thronfolger und dessen männliche Descendenten) und fügte das im Text Angegebene hinzu.

[1]) Von Russischer Seite waren die Geh. Räthe von Filosofow und von Saldern, von Königl. Dän. Seite die Geh. Räthe Frhr. Joh. Hartw. Ernst v. Bernstorff, Otto v. Thott und v. Reventlow verhandelnde Minister.

[2]) Conferenzprotocoll a. a. O. vom 30. Decbr. 1766, S. 132, 133, 135. 8. Jan. 1767, S. 144. 25. Febr. 1767, S. 188. 19. Novbr. 1767, S. 224 f. Neid, Missgunst und Eifersucht — sagten die russischen Verhändler — sind verjagt, nunmero sind es nicht Worte, nunmero sind es nicht leere ministerialische Versprechungen und künstliche Vorspiegelungen, womit ehr- und gewissenlose Spötter und pflichtvergessene Feinde unserer Negotiation das von uns angegangene Werk sehr oft benannt haben.

ward ausgesprochen (dän. Seits): „nunmehr sind alle in dem allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause obgewaltete Disputen und Uneinigkeiten mit der Wurzel ausgerottet. Sie verwandeln sich alle in eine der Gemeinschaft des Namens und Blutes gemässe Freundschaft. Der nun zu unterzeichnende Tractat ist das Ende aller bishero in dem Hause Hollstein gewesenen Irrungen und Mishelligkeiten, das Ende alles dessen, so zu solchem Anlass gegeben hat, ein vollkommener und dieses hohe Haus auf immerdar aussöhnender und vereinigender Vertrag.“ Die russischen Bevollmächtigten nannten den Tractat, nach dessen Ratification, „ein wohlthätiges Werk, welches unsern beiderseitigen Souverainen ein immerwährendes Denkmal der Ehre, dem allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause eine Quelle der Einigkeit und Wolfart und dem ganzen Norden ein Grund und eine Schutzmauer der allgemeinen Ruhe und Glückseligkeit nicht nur in itziger Zeit, sondern noch bey der spätesten Nachkommenschaft seyn wird. [1])

Die sofort in der zweiten Conferenzsitzung von den dän. Bevollmächtigten am 8. Januar 1767 abgegebene Erklärung gieng dahin, dass eine gründliche und beständige Beilegung aller bisher in dem hohen Hause Holstein obgewalteten Streitigkeiten nur von der Gewährung eines doppelten Antrags zu erwarten sei, den sie dahin praecisirten:

1) dass eine völlige Renunciation in Betreff des ehemaligen Fürstl. Antheils des Herzogthums Schleswig geleistet und

2) auf den Austausch des Grossfürstl. Antheils an dem Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eingegangen werde.

Sie fügten hinzu, das eintzigste heilsame Mittel zur Beilegung aller Differenzen und zu deren gänzlicher Vertilgung auf immer sei dieser doppelte Antrag. Die russischen Bevollmächtigten erklärten sofort: [2])

„Das erste Objectum, dass nemlich in dem zu verabredenden provisorischen Tractat die Renunciation auf den von der Crone Dänemark occupirten hochfürstl. Anteil des Herzogtums Schleswig zu versprechen und zu stipuliren sei, dürfte bei Ihro Kayserl. Maj. u. in der Folge, aller Vermutung nach, gleichfalls bei Ihro Kays. Hoheit keine Schwierigkeit finden, wenn es Ihro K. Maj. gefällig wäre, nachfolgende Conditionen einzuwilligen:

1) dass zugleich gegen diese anbegehrte Renunciation

---

[1]) Conferenz vom 25. Febr. 1767. S. 188. 27. Novbr. und 3. Debr. 1767. S. 230, 231, 236.

[2]) Conferenz vom 8. Januar 1767. S. 142—146.

die Bezalung und Vergütung der von den Vorfahren des Gottorpischen Hauses in ihrem Bedrucke bis zur Restitution des Herzogthums Holstein 1720 contrahirten Schuld übernommen werde;

2) dass die auf die Insel Fehmarn angewiesenen seit 1713 rückständigen Apanagen-Gelder des jüngern Hollstein-Gottorpischen Hauses — nach einer zu treffenden Vereinbarung abgetragen würden;

3) dass des Königs Bruder, Prinz Friedrich (geb. 1753, † 1805) auf die Coadjutorschaft des Bischoftums Lübeck zu Gunsten eines Gottorper Prinzen gänzlich renunciire, und dass

4) von Seiten des Kgl. Dänischen Hofes versprochen werde, so viel an der Crone Dänemark immer sein könne, alle möglichen Mittel jetzt und dermaleinst anzuwenden, um den Besitz des Bischoftums Lübeck dem jüngern Hollstein-Gottorpischen Hause auf die Zukunft beständig zu versichern.

Auf die Bedingungen unter 1, 3 und 4 gingen die dänischen Bevollmächtigten bereitwillig sofort und auf die unter 2 alsdann ein, als die Entschädigung auf die Apanagengelder für das jüngere Holstein-Gottorp. Haus in Bausch und Bogen auf 250,000 ℛ verglichen war.

Sie gaben die Erklärung ab: „Ihre Königl. Majestät wünschen denen Fürsten dieser jüngern Linie, als Prinzen Ihres Hauses und Ihres Geblüts, nicht nur Ihre Gemütsbilligkeit, sondern auch Ihre wahre Freundschaft zu beweisen und bewilligen für erwehnte ihre Forderung ein Quantum von 250,000 ℛ.[1])

Dagegen wurde von den dänischen Bevollmächtigten die russischer Seits sofort gewährte Forderung gestellt (15. Januar 1767):

„dass die Renunciation von allen lebenden Fürsten der Grossfürstlichen und Herzoglichen Linie sogleich nach der Ratification oder bei Minderjährigkeit derselben, nach erlangter Majorennität beschafft werden sollte.“ Diese Forderung ward (20. Januar 1767) noch näher dahin praecisirt, dass alle lebende Fürsten der Holst.-Gottorpischen männlichen Linie, falls sie der durch diesen Tractat ihnen zu Gute kommenden Wohlthaten jemals theilhaftig werden wollen, entweder sogleich oder nach erlangter Majorennität die Renunciation beschaffen sollen. Russischer Seits wurde dies sofort zugesagt.[2])

Auch über den zweiten Hauptpunct des Tractats, der Austausch des Grossfürstlichen Theils von Holstein gegen die Graf-

---

[1]) Conferenzen vom 15., 20. und 31. Januar 1767. S. 153—164, 168.

[2]) Conferenz-Prot. vom 15., 20. und 31. Januar und 3. Februar 1767. S. 140, 149, 156, 172 f.

schaften Oldenburg und Delmenhorst wurde bald ein Einverständniss erzielt.

Es wurden specielle Vereinbarungen über die Schuldentilgung, über die Aufrechthaltung der Freiheiten und Rechte aller Stände und Einwohner der Lande Holstein und Oldenburg, über die Contributionsfreiheit der ältern Gottorp. Fideicommisgüter in Holstein, über ein der jüngern Gottorper Linie interimistisch bis zur Ratification des Vertrages zu bewilligendes Apanagium von 12,000 ℛ jährlich getroffen. Sodann ward vereinbart, dass die Grafschaften als ein teutsches Reichslehn gegen das Herzogthum Holstein grossfürstl. Antheils auszutauschen und schuldenfrei zu tradiren seien. Russischer Seits ward bedungen, dass der König sich damit einverstanden erkläre, dass der Grossfürst alsdann die Grafschaften einem seiner Agnaten cedire. Es wurde festgesetzt, dass durch gemeinsame Cooperation der oberlehnsherrliche Consens zu diesem Austausch und zu der Erhebung der Grafschaften zu einem Herzogthum, unter Beilegung einer separaten fürstlichen Stimme, erwirkt werde.

Von Seiten der dänischen Bevollmächtigten wurde die Bereitwilligkeit hierzu erklärt, unter der Bedingung, dass, wenn des Herrn Bischofs von Lübeck Dchl., vor sich und seinen Herrn Sohn diesen provisorischen Tractat angenommen und durch eine nach dessen Anleitung in Ihrem und dessen Namen auszustellende solenne Renunciation auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, deren Formul gemeinschaftlich zu entwerfen und zu verabreden sein wird, erfüllt haben werden, Ihro Kaiserl. Maytt. die Agnition, Consens und Renunciation der beyden Herrn Söhne des weyl. Prinzen Georg Ludwig Dchl. tempore majorennitatis dieser Prinzen verschaffen und bewirken werden.[1]) Hiermit erklären die russischen Bevollmächtigten sich einverstanden.[2])

Auf das Vorwort der Kaiserin wurde darauf der jüngern Gottorpischen Linie für die in den frühern Kriegen im Stifte Lübeck erlittenen Schaden noch eine besondere Entschädigung von 50,000 ℛ bewilligt. In dieser Hinsicht erklärten die dänischen Bevollmächtigten[3]):

„Der König unser allergnädigster Herr zieht das Vergnügen, Ihro Russ. Kaiserl. Mayt. zu willfahren und die völlige Zufriedenheit der Prinzen Seines Geblüts und Seines Hauses zu vermehren, allen andern Betrachtungen vor — — weshalb diese Abhandlung dahin gediehen ist, dass alle von dem jüngern Her-

[1]) Conferenz vom 25. Februar 1767. S. 192.
[2]) Conferenz vom 7. März 1767. S. 201.
[3]) Conferenz vom 18. März 1767. S. 209.

zoglich Holsteinischen Hause und namentlich von deren Erben weiland Bischofs Christian August Hochfürstl. Durchl.[1]) wegen des in den vorigen Kriegen in dem Stifte Lübeck — — — — erlittenen Verlustes formirte oder noch zu formirende Praetensionen — — — — gegen eine von Ihro Königl. Mayt. zu erlegende Summe von 50,000 ℔ gäntzlich unwiderruflich und auf ewig abgethan, befriedigt und erloschen seyn sollen.[2])

Endlich wurden Formulare für die Renunciations-Agnitions-Cessionsacten, so wie für die Geheissbriefe an die Unterthanen vereinbart und dem Tractate unter Lit. A.—L. angefügt. Die Urkunde wurde auf Pergament geschrieben und in der Conferenz vom 3. December 1767, unter Zurückdatirung auf den 11./22. April 1767 vollzogen, damit die spätern Allerhöchsten Ratificationen als zu dem schon damals feststehenden provisorischen Tractat erfolgt anzusehen seien.[3]) Der provisorische Tractat vom 11./22. April 1767 ist der eigentliche Hauptvertrag, weshalb auch der Definitiv-Vertrag von 1773 am Schlusse des Eingangs erklärt:

„der provisorische Tractat ist und bleibt Basis et Fundamentum dieses Definitiv-Tractats."[4])

B. Der nähere Inhalt der Verträge von 1767 und 1773.

LXXI. I. Der allgemeine Zweck der Verträge No. 1—7.

1) Eingang des prov. Tractats von 1767: „zu aller und jeder Zeit die Ruhe im Norden auf einen dauerhaften Fuss zu etabliren und zu erhalten".

2) Art. X. des prov. Tractats: „damit **alle** Gelegenheit zu ferneren Differenzen in dem Allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause, so viel nach menschlicher Vorsicht möglich, auf ewig verbannt sein möge".

3) Eingang des Definitivtractats von 1773: „um den Ruhestand in Norden zu befestigen, zugleich auch um alles dasjenige zu entfernen, was zu einigen Irrungen oder Miss-

---

[1]) Christian August von Gottorp geb. 1673, † 1726, hatte zwei Söhne: Friedrich August (geb. 1710, † 1785), den ersten Herzog von Oldenburg, und Georg Ludwig (geb. 1719, † 1763), den Grossvater des 1853 verstorbenen Grossherzogs Paul Friedrich August von Oldenburg.

[2]) Conferenz vom 18. März 1767. S. 209.

[3]) Conferenz vom 3. Debr. 1767. S. 235.

[4]) Falcks Urkdb. XCV. S. 340.

helligkeiten zwischen den beyderseitigen Beherrschern des Russischen Reichs und des Königreichs Dänemark Gelegenheit geben könne so: — — dass alle vormahligen Differenzen, es mögen solche das Herzogthum Schleswig oder das Herzogthum Holstein angehen, gänzlich aus dem Wege geräumt werden. [1])

4) Agnitions- und Ratifications-Acte des Russischen Grossfürsten Herzogs Paul Petrowitz vom 20.—31. Mai 1773 [2]):

„zur Befestigung des Ruhestandes des ganzen Norden, wie auch besonders zur Stiftung und Erhaltung einer immerwährenden genauen Freundschaft und guten Einverständnisses in dem **gesamten** durch das Blut verbundenen Oldenburgischen Hause."

5) Des Grossfürsten Paul-Petrowitz Cessionsacte wegen seines bisherigen Antheils an dem Herzogthum Holstein vom 20./31. März 1773:

„zur Beförderung der auf die Glückseeligkeit des ganzen Norden gerichteten gemeinschaftlichen grossen Endzwecks — — — — besonders aber (Art. X.) zur Entfernung alles desjenigen, was itzt und in Zukunft zu Irrungen oder Misshelligkeiten in dem hohen Oldenburgischen Hause Gelegenheit geben mögte." [3])

6) Kaiser Joseph II. Consens- und Bestätigungsbrief vom 27. Decbr. 1774 [4]):

Nachdeme zwischen der Durchl. Grossm. Fürstin und Frauen, Catharina der zweiten, Kaiserin (tit.) als Vormunderin des etc. Fürsten, Paul Petrowitz, Kaiserlichen Grossfürsten und regierenden Herzogen zu Schl.-Holstein etc. — — — und Herrn Christian dem Siebenten (tit.) ein provisorischer Tractat, welchen beyde contrahirende Theile — — — förmlich ratificiret haben, eingegangen und geschlossen, darin auch Art. X. zur Entfernung alles desjenigen, was jetzt und in Zukunft zu Irrungen oder Misshelligkeiten in dem Oldenburgischen Haus Gelegenheit geben mögte, der Austausch der beyden Reichs-Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Grossfürstlichen Antheil an dem Herzogthum Hollstein — — — festgesetzt und verabredet etc.

7) König Christian VII. d. d. 27. August 1773 [5]), „besonders aber in dessen Art. X. zu Entfernung alles desjenigen, was jetzt

---

[1]) Falcks Urkdb. S. 300, 305, 339.
[2]) Ostwald XXXVIII. S. 165 f.
[3]) Ostwald XXXIX. S. 168.
[4]) Ostwald XLV. S. 187.
[5]) Ostwald XLV. S. 189. paraphirt von A. P. v. Bernstorff. Vergl. Beilage LXXV., die Versicherung an den Herzog von Glücksburg.

und in Zukunft zu Irrungen und Misshelligkeiten in dem Hohen Oldenburgischen Hause Gelegenheit geben mögte, der Austausch Unser bisherigen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Grossfürstl. Antheil an das Herzogthum Holstein unter denen im Tractat selbst ihrem völligen Umfange nach enthaltenen Bedingungen festgesetzt und verabredet worden.

LXXII. II. Renunciation auf das Herzogthum Schleswig.

1) Art. 1 des prov. Tractats von 1767.[1])

Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen bewilligen für Sich und in Vormundschaft Dero Herrn Sohnes Kayserl. Hoheit die von Königl. Dänischer Seite anbegehrte völlige Renunciation auf den von der Crone Dänemark occupirten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig und versprechen demnach, nicht nur bey Sr. Kayserl. Hoheit, dem Cronprinzen, Thronfolger und Grossfürsten aller Reussen, sobald Höchstdieselben Dero Mündigkeit erlanget, alle bona Officia ohnfehlbar anzuwenden, dass Höchstdieselben Selbst in Eigener Person auf den erwehnten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Sich, Dero Erben und Descendenten auf's bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciationsacte in der Form wie der Entwurf davon sub Lit. A.[2]) diesem Tractat beygelegt worden, ausstellen, sondern auch alle lebende Fürsten der Holstein-Gottorpischen männlichen Linie dahin zu vermögen, dass Sie entweder sogleich jetzo, oder die Minorennes sofort nach erlangter Majorennität, ebenmässig die Renunciation auf beregten Antheil des Herzogthums Schleswig feyerlich beschaffen; wie denn obbemeldte jüngere Prinzen, falls sie wider Vermuthen nicht dazu zu bewegen seyn möchten, nie der durch diesen Tractat Ihnen sonst zu gute kommenden Wohlthaten theilhaftig werden sollen.[3])

---

[1]) Falcks Urkdb. S. 301.

[2]) Vollständig abgedruckt unter LXXII. Nr. 4.

[3]) Es lebten damals, ausser dem Grossfürsten Paul-Petrowitz und den Gottorper Fürsten Schwedischer Linie, folgende Mitglieder des Gottorper Hauses:

2) Des Grossfürsten Herzogs Paul Petrowitz Agnitions- und Ratifications-Acte d. d. Zarsko-Selo vom 20./31. März 1773. [1])

Als agnosciren und ratificiren Wir für Uns, Unsere Erben und sämmtliche Nachkommen hiedurch den — — — provisorischen Tractat in allen seinen Puncten, Clausuln und Innhaltungen nichts davon ausgenommen, so wie solches sich in Hinsicht seiner verschiedenen Objectorum, besonders in Ansehung der von Uns zu beschaffenden Renunciation auf das Herzogthum Schleswig und des stipulirten Austausches Unsers Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auch überhaupt in allen andern Puncten und Bedingungen abgefasset befindet. — Und wie also nunmehro ofterwehnter provisorischer Tractat, nach dieser von Uns geschehenen feyerlichen Agnition und Ratihabition desselben, dergestalt anzusehen und zu betrachten ist, als wenn Wir ihn von Anfang bis zum Ende mit Inbegriff seiner VI. Separatartikeln wörtlich Selbst mit Seiner Königl. Majestät zu Dännemark etc. geschlossen und getroffen hätten, so versprechen Wir zugleich hiedurch — — — zu dem Ende eine besondere Renunciations-Acte auf das Herzogthum Schleswig, nicht weniger eine Cessionsacte auf Unsern Antheil an das Herzogthum Holstein nebst den gewöhnlichen Geheiss-Brief an die Unterthanen desselben annoch unter dem heutigen Tage stipulirter Maassen förmlich auszustellen.

---

1) Friedrich August geb. 1710, † 1785; 1750 Bischof von Lübeck, 1774 erster Herzog von Oldenburg, sowie dessen Sohn
2) Peter Friedrich Wilhelm geb. 1754, † 1823 (später geisteskrank), 1785 Herzog (unter Administration seines Vetters Peter Friedrich Ludwig), starb unvermählt.
3) Peter Friedrich Ludwig, geb. 1755, † 1829; 1785 Bischof von Lübeck und Administrator des Herzogthums Oldenburg, 1823 Herzog (Grossvater des jetzigen Grossherzogs Peter) und
4) Wilhelm August, geb. am 18. Januar 1753, † 14. Juli 1774 unvermält, älterer Bruder von Peter Friedrich Ludwig.

[1]) Ostwald XXXVIII. S. 166. Im Art. 1 des Definitiv-Tractacts von 1773 (Falck Urk. S. 340) ist einerseits das Versprechen, die Renunciations-Acte zu unterschreiben und zu solemnisiren, andererseits, dass von der jüngern Holstein-Gottorpischen männlichen Linie die Renunciation beschafft werde, wiederholt; Art. 2—4 handelt von den zu tilgenden Schulden, von der in Art. 6 und 31 des prov. Tractats vereinbarten Pauschsumme von 300,000 ℛ für die jüngere Gottorper Linie, so wie von der zu Gunsten derselben erfolgenden Resignation auf die Coadjutorschaft des Bisthums Lübeck.

3) Wiederholte Agnitions- und Renunciations-Acte Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Schleswig-Holstein-Gottorp d. d. Hamburg den 8. August 1777. [1])

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig (tit.) thun kund hiermit, wasgestalt der — — — — ratificirte provisorische Tractat Uns communiciret, um diesen Tractat, als welcher sowie der jüngern Linie des Herzoglich Holstein Gottorpischen Hauses zum wahren Vortheil gereichet, also auch derselben einige Verbindlichkeiten auferlegt, zu agnosciren und besonders für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf die Herzogthümer Schleswig **und** Holstein; in so weit solche dem regierenden Hause zugehöret **und** in Zukunft nach der Successions-Ordnung Uns ein Recht daran zukommen können, eine förmliche Renunciation zu beschaffen.[2])

Wenn Wir nun Unser und der ganzen jüngern Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses wahres Interesse genau in Erwägung gezogen und solches durch die in dem Tractate getroffene Vereinbarungen nicht nur durchgängig befördert gesehen, — — — mithin nach unserer wahren Ueberzeugung nichts übrig seyn kan, als Alles von beiderseitigen Allerhöchsten Contrahenten Stipulirte

---

[1]) Ostwald XLVIII. S. 209—212 Eine gleiche Acte hatte der Herzog d. d. Petersburg den 29. Octbr. — 9. Novbr. 1773 ausgestellt. Ostwald XLIII. S. 179—182. Der Aussteller ist der Grossvater des jetzigen Grossherzogs N. Fr. Peter von Oldenburg.

[2]) Dass die Renunciation auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein geleistet wurde, besagen gleicherweise die Acte des Herzogs Friedrich August d. d. Eutin vom 26. December 1767 (Ostwald XXXV. S. 161), die Acte des Sohnes Peter Friedrich Wilhelm d. d. Eutin vom 25. September 1773 (Ostwald XLI. S. 174), die Acte des Herzogs Wilhelm August d. d. Petersburg d. 29. Octbr. — 9. Novbr. 1773 (Ostwald XLII. S. 177) so wie die erste Acte H. Peter Friedrich Ludwig d. d. Petersburg vom 29. Octbr. — 9. Novbr. 1773 (Ostwald XLIII. S. 180). Es entsprach dies der ausdrücklichen Bestimmung des prov. Tractats Art. XIX. (Falck Urkdb. S. 311) verb. jedoch wird hiebey vorausgesetzt, dass des Herrn Bischofs Durchl. für Sich und Dero Herrn Sohn sofort den gegenwärtigen Tractact agnosciren und als eventualer Lehns-Folger in die Permutation des Herzogthums Holstein Grossfürstlichen Antheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst **pure** consentiren, auch auf die Herzogthümer **Schleswig und Holstein feyerlich renunciiren**, und solches alles nach Maasgabe des von **beyden** Seiten regulirten sub Lit. K. anliegenden Entwurfs einer förmlichen Acte beschaffen werden etc. Was die beyden minderjährigen Söhne des weyland Prinzen Georg Ludwig († 7. Septbr. 1763) anlanget, so nehmen Ihro Kayserl. Majest. über Sich, die nöthige Agnition, Consens und Renunciation derselben, so bald Sie Ihre Mündigkeit erreichet, zu verschaffen und zu bewürken.

und Verabredete mit dem grössten Danke anzuerkennen und anzunehmen: Als agnosciren Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen hiedurch in bester Form Rechtens Alles dasjenige, was aus dem gedachten provisorischen Tractate Uns directe vel per indirectum angehet, es mag sichtbare Vortheile, abgehandelte Forderungen, zu beschaffende Renunciationes oder sonsten etwas betreffen, ohne einige Ausnahme, zumalen Wir mit allem verabredeten völlig zufrieden zu seyn, Uns ohne den mindesten Rückhalt erklären. Insonderheit aber renunciiren Wir für Uns, Unsere Erben und Descendenten; ausdrücklich allen Ansprüchen, Gerechtsamen und Praetensionen, welche Uns, Unsere Erben und Descendenten an dem von denen Fürstlichen Vorfahren des regierenden Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hauses vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig benebst der Insel Fehmarn, über kurz oder lang, auf irgend einige Weise hätten zufallen und daran rege gemacht werden können und sollen solche zu ewigen Tagen erloschen und getilget bleiben.[1] Wir acceptiren gleichergestalt die zur Abhandlung der auf die Insel Fehmern angewiesenen, seit anno 1713 rückständigen Appanage und Fideicommiss Gelder des jüngern Hauses, in Pausch und Bogen accordirte Summe der zwei Hundert und Funfzig Tausend Reichs-Thaler grob Courant und die zu deren Abtrag beliebte Zalungs Termine so wie ebenmässig dasjenige, was wegen Abhandlung der übrigen Forderungen der jüngern Linie in dem Tractate sich stipulirt befindet, in seinem völligen Umfange.[2] Wir consentiren für Uns, Unsere Erben und Descendenten in die verabredete und erfolgte Vertauschung des Herzogthums Holstein Grossfürstlichen Antheils gegen die ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und das nunmehrige Herzogthum Oldenburg und soll es Uns und Unsern Erben **niemals** verstattet seyn, die mindeste Ansprache an bemeldten Antheil des Herzogthums Holstein zu machen, **oder** so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses

---

[1]) Wörtlich gleiche Verzichte enthalten die in der vorigen Note genannten vier Acten (vgl. Ostwald S. 162, 175, 178, 181.)

[2]) Ein gleicher Accept in den andern vier Acten (vergl. Ostwald S. 163, 175, 178, 181).

[3]) Die vier andern Acten sind mit der Modification gleichlautend, dass sie dahin lauten: und soll es Uns und Unsern Erben, wenn solcher Tausch zur Würklichkeit gekommen, niemals verstattet sein etc. Ostwald S. 163, 175, 178, 181.

vorhanden ist, eine Lehnfolge daran zu praetendiren; vielmehr begeben Wir Uns und Dieselben Alles Uns und Ihnen nach dem sonstigen Laufe der Dinge daran etwa zugefallenen Juris Succedendi bündigster masen; wobei Wir Uns **nur** ausbedingen, dass **dagegen** die in dem Herzoglich Holstein Gottorpischen Hause hergebrachte Successions-Ordnung, bei dem Herzogthum Oldenburg **wieder** stattfinde.

Hiernächst verzeihen und entsagen Wir allen gegen diese Unsere Agnitiones, Renunciationes und Declarationes etwa zu erdenkende Einwendungen, Ausflüchten und Behelfen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, samt der bekannten Regul, dass eine gemeine Verzicht nicht gelte, wofern keine besondere vorangegangen.

Zur Urkunde dessen Allen haben Wir diese Akte eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrukken lassen. So geschehen Hamburg den 8. August 1777.

(L. S. Pr.) F. L. Peter Pr. von Holstein G.

4) Grossfürstliche Renunciationsacte auf Schleswig d. d. Zarsko-Selo den 20./31. Mai 1773. [1])

Von Gottes Gnaden Wir Paul Kaiserlicher Cron-Prinz, Thronfolger etc. Thun Kund hiemit, was gestalt in dem Articulo I des zwischen Ihro der Russischen Kaiserin Catharina der Zwoten, Unserer Höchstgeehrtesten Frau Mutter Majestät und Gnaden, und Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen getroffenen, sub dato Moscau den 29. Septbr./10. Octbr. 1767 und sub dato Copenhagen 19./30. Novbr. ejusdem anni ratificirten provisorischen Tractat von Ihro Kaiserl. Majett. von allen Reussen, gegen verschiedene von Sr. Königl. Dänischen Majestät übernommene Praestanda versprochen worden, alle Ihre bona officia bey Uns, sobald Wir Unsere Mündigkeit erlanget, anzuwenden, dass Wir in eigener Person auf den von der Crone Dänemarck occupirten, vormals Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Uns, Unsere Erben und Descendenten aufs bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciations-Acte ausstellen mögten. Wann Wir nun nach reiflicher Erwägung unterm heutigen dato besagten provisorischen Tractat in allen Puncten förmlich agnosciret und ratihabiret, mithin auch selbigem in diesem Stücke Genüge zu leisten fest entschlossen sind.

Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und in Kraft

---

[1]) Falcks Urkdb. XCI, S. 330, 331.

dieses wolwissentlich und wolbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormals Fürstlichen Antheil desselben, die Insul Fehmarn, auch alle zu dem Schleswigschen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lande, bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums und andere Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise, und wollen solchemnach nicht nur, dass Ihro Königl. Majtt. zu Dännemarck, Norwegen und Dero Königl. Cron-Erben [1]) vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen oberwehnten dessen Zubehörungen und Pertinentien ruhig und ungestört, ohne von jemanden am wenigsten aber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalben zu machenden Forderung, Einrede, Ansprache und Hinderniss, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, inne haben, geniessen und nuzzen mögen, sondern Wir verbinden Uns auch zu gleichem Endzweck für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hiedurch, weder selbst in einige Weise oder Wege dieser Unseren wolbedächtigen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln; noch geschehen zu lassen, dass durch andere derselben zuwider gehandelt noch gethan werde. In welcher Absicht Wir denn ferner alle vorhergegangene Testamente, Dispositiones, Pacta, Verträge, Friedensschlüsse und Garantien, so entweder von Unsern Fürstlichen Vorfahren Selbst oder in deren faveur von andern gemacht, stipuliret oder eingegangen worden, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, in so fern selbige dieser Unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalt und Verstande derselben entgegen sein mögten, hiemit in Ansehung Unserer, Unserer Erben und Descendenten expresse für aufgehoben und kraftlos erklären und von jeder-

---

[2]) Bei den Verhandlungen über das dänische Thronfolge-Gesetz von 1853 machte der dänische Premier-Minister Oersted (16. April 1853, Rigsd. Tid., S. 849) mit Recht darauf aufmerksam, „es wird auch schwierig sein, daraus irgend eine Uebertragung auch auf die weibliche Linie abzuleiten.“ Es ist dies um so weniger möglich, als 17 Jahr früher ausdrücklich in dem Definitiv-Tractat mit Schweden vom 25. April 1750 (Falcks Urkdb. S. 290), nur zu Gunsten Ihro Königl. Maj. zu Dänemark, Dero Erben und männlicher Descendenten verzichtet war und als im provis. Tractat selbst Art. XXXII in Bezug auf das sog. Eutinische Legat eine Erklärung des Ausdrucks, „dass die Crone Dänemarck seit 1720 Besitzerin des Herzogthums Schleswig gewesen,“ dahin gegeben wird (Falck S. 316), dass Ihro Königl. Maj. dies Capital „als eine Allerhöchst Ihro, Dero Erben und Successores **als Herzogen zu Schleswig** obliegende wahre und liquide Schuld“ anerkennten.

man angesehen wissen wollen, dergestalt, dass solche und besonders auch Unsers Ahnherrn, weiland Herzogs Johann Adolphs zu Schleswig Holstein Christmildesten Gedächtnisses, wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9. Januar 1608 gemachte Disposition und Verordnung, zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen noch zu einigen Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbey für Uns, Unsere Erben und Descendenten aller Uns und Ihnen gegen diese Unsere Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden Einreden, Einwendungen und Ausflüchten, wie sie immer heissen, sie mögen schon erdacht seyn oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch Ihnen jemals zu Statten kommen sollen. Alles bei wahren Grossfürstlichen Worten und Treue.

Zur Urkund und dessen allen mehrere Bekräftigung haben Wir dieses Renunciations-Instrument eigenhändig unterschrieben. So geschehen Zarsko Selo den 20./31. May 1773.

LXXIII. III. Austausch des Grossfürstlichen Antheils an dem Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

1) Art. X, XI, XXVI, XXVII, XXVIII, XXIX, XXX des provisorischen Tractats von 1767. [1])

Art. X. Damit nun die gegenwärtig zwischen denen Beherrschern Dännemarks und Russlands so glücklich obwaltende Verbindung und Einigkeit desto standhafter seyn und alle Gelegenheit zu ferneren Differenzien in dem Allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause, so viel nach menschlicher Vorsicht möglich, auf ewig verbannt seyn möge, und da zu solchem Endzweck von Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen der Austausch des Grossfürstl. Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst oft, und gegenwärtig wiederum aufs neue, angelegentlichst begehret, und als das einzige wahre Mittel zur beständigen Erhaltung obigen Endzwecks vorstellig gemacht worden, auch solchemnach Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reussen, darin zu willigen Sich Allerhöchst bewogen gefunden haben; Als wird hiedurch festgesetzet, und haben beyde paciscirende hohe

---

[1]) Falcks Urkdb. S. 305, 306, 314, 315, 316.

Theile Sich dahin vereinbahret, dass in der nachher weiter bestimmten Maasse der Grossfürstliche Antheil an das Herzogthum Holstein gegen besagte beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst würklich ausgetauscht werden solle.

Art. XI. Dem zu Folge soll der jetzige Grossfürstliche ganze einseitige und gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein mit allen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen — — sobald Ihro Kaiserl. Hoheit der Cron-Prinz Thronfolger und Grossfürst aller Reussen — — — durch Höchst Dero Selbst eigenen freywilligen Consens diesen provisorischen Tractat agnosciret haben, an Ihro Königl. Maj. zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen und dagegen die jetzigen Königlichen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in eben demselben Zeit-Puncte gleichfalls mit allen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen an Ihro Kaiserl. Hoheit den Grossfürsten aller Reussen zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen werden. In dieser Absicht und zu mehrerer Sicherheit beyder Theile ist von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Grossfürsten aller Reussen eine solenne Cessions-Acte in Ansehung Dero Antheils an das Herzogthum Holstein, nach Maasgabe der Beylage sub Lit. E. auszustellen und an Ihro Königl. Maj. zu Dännemark auszuhändigen, nicht weniger ist von Allerhöchstbesagter Sr. Königl. Maj. eine ebenmässige solenne Cessions-Acte in Ansehung der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nach Maassgabe der Beylage sub Lit. F. auszustellen und an des Gross-Fürsten Kayserl. Hoheit auszuhändigen. Imgleichen werden von beyden permutirenden und cedirenden Hohen Theilen die nöthigen Geheiss-Briefe, mittelst welcher die respective Unterthanen der permutirenden Lande ihrer Pflichten entlassen und zur Leistung der gewöhnlichen Huldigung angewiesen werden in der laut der Beylage sub Lit. G. et H. beliebten Form ausgefertiget und bei Auswechselung der Cessions-Acten zugleich mit ausgewechselt. [1]

Art. XXVI. Da die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst

---

[1]) Die Art. 12—15, 21 beziehen sich auf Schuldenverhältnisse, die Artikel 16—18, 23, 24, 25 auf die Sicherung der Rechte der ausgetauschten Lande, ihres Adels, der Communen und gesammten Einwohner, insbesondere der Beamten, Art. 19, 27 und 29 stipulirt die Beibringung von Consens- und Renunciationsacten des Agnaten, Art. 20 und 31 die Contributionsfreiheit der ältern Gottorp. Fideicommissgüter und gewähren eine Kriegs-Entschädigungssumme von 50,000 Thlr., Art. 22 die schuldenfreie Tradition der Grafschaften.

mit allen Rechten des Eigenthums, auch der landesherrlichen Hoheit als ein teutsches Reichslehen gegen das Herzogthum Holstein Grossfürstl. Antheils ausgetauscht werden (so solle die Wiedereinlösung versetzter Güter freistehen).

Art. XXVII. — — — Imgleichen machen — — Ihre Königl. Majestät Sich, für Sich, Allerhöchstdero Erben und Successores an der Regierung anheischig, nicht nur zu jeder Zeit und Stunde förmlich darin zu consentiren, wenn des Grossfürsten aller Reussen Kaiserliche Hoheit die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst — — an einen Ihrer Agnaten — — hinwiederum zu cediren und zu übertragen gesonnen sein möchten. — —

Art. XXVIII. Gleichwie aus diesem Tractat deutlich genug wahrzunehmen ist, dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgesetzte Permutation **gänzlich** in die Stelle des Grossfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein treten sollen, **also** ist auch die Absicht, dass nach vollzogenem Tausch in mehrbenannten beyden Grafschaften, eben diejenige Successions-Ordnung der Lehns-Erben statt finden solle, welche **bisher** in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hause, denen Lehns-Rechten und Pactis Familiae gemäss, beobachtet worden; wie denn ebenfalls Ihro Kaiserliche Hoheit der Grossfürst und Dero Posteritè, so wie jetzo also auch dermahleinst, allemahl als Chef des Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hauses betrachtet und agnosciret werden sollen. Und da man bey so bewandten Umständen um so weniger zweifeln kann, dass des Herrn Bischofs Hochfürstliche Durchlaucht, die übrigen Prinzen der jüngern Linie, als Agnaten und eventuelle Lehns-Folgere, in die Permutation und reciproque Cession des Grossfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein und der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gewiss förmlich consentiren und die dahin gerichtete von Ihro Kaiserlichen Majestät versprochene Verwendungen nicht vergeblich und ohne Würckung seyn lassen werden; so ist jedennoch auf dem unverhoften Fall, dass Sie insgesammt oder einer von Ihnen, diesen Consens in gehöriger Form zu ertheilen, Sich weigern möchte, von beyden Hohen paciscirenden Theilen festgesetzet und verabredet, dass dem, oder denenjenigen, niemahls das geringste von dem, was so vielfältig zum Besten der jüngern Linie des regierenden Herzoglichen Hauses stipuliret worden, zu statten kommen, vielmehr Sie von allen Ihnen zugedachten Urtheilen auf ewig ausgeschlossen und Sich niemahls einiger Protection und Unterstützung,

weder von Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen, noch von Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reussen zu erfreuen haben sollen.

Art. XXIX. — ist die Intention der hohen Contrahenten und gehet deren ausdrückliche Abrede dahin, dass von beyden permutirenden und cedirenden Hohen Theilen der Ober-Lehnsherrliche Consens sowohl bey Ihro Römisch-Kaiserlichen Maj. in Hinsicht der Reichs-Lehne, als auch bey dem Chur- und Hochfürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg, wegen des Stadt- und Butjadinger-Landes, welches bekanntlich einen Theil der Grafschaften ausmachet, gemeinschaftlich gebührend gesuchet, und über die Art und Weise, solches zu beschaffen, die heilsamsten Maasregeln genommen werden sollen.

Art. XXX. Ihro Königl. Majestät versprechen ferner annoch alle nur erdenkliche Bemühungen anzuwenden, dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wenn Ihro Kaiserliche Hoheit der Grossfürst solches begehren werden, in ein Herzogthum erhoben, und alsdann demselben ein separates Fürstliches Votum, allenfalls aber das bisherige Holstein-Gottorpische Votum auf dem Reichstage beigelegt werde. [1])

2) *Art. V, XII, XIII des Definitiv-Tractats d. d. Zarsko-Selo den 21. Mai/1. Juni 1773.*

Art. V. Se. Kaiserl. Hoheit verpflichten und verbinden sich — — — in den Austausch des Grossfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, als das einzige wahre Mittel zur beständigen Erhaltung dieses guten Vernehmens zu consentiren und zu willigen, und setzen solchemnach hiedurch veste, dass dieser Austausch noch in dem Laufe dieses 1773sten Jahres — — vorgenommen und der Grossfürstliche einseitige, so wie der gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein gegen Tradirung der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst würklich ausgetauscht und übertragen werden solle.

Art. XII. Wann auch in dem Art. 28 des provisorischen Tractats declariret und bestimmt worden, dass nach vollzogenem Austausch des Herzogthums Holstein gegen die mehr benannten beyden Grafschaften, eben diejenige Successions-

---

[1]) Art. 31 handelt von der im Pausch und Bogen accordirten an die jüngere Holstein-Gottorpische Linie zu bezahlenden Summe von 50,000 Thlr. zur Vergütung und Ersetzung des ansehnlichen Schadens, welchen sie bei den vorigen Kriegstroublen verschiedentlich erlitten. Art. 32 von der Wiederherstellung des Legats des weiland Herzogs und Bischofs Hans für den Eutinischen Clerus, Art. 33 von der Ratification des Tractats. Art. 34 von dessen Ausfertigung in zwei Exemplaren und Unterschreibung und Auswechslung.

Ordnung der Lehens-Erben stattfinden soll, welche **bishero** in Ansehung des Herzogthums Holstein in der Gottorpischen Linie den Lehns-Rechten und Pactis Familiae gemäss, beobachtet worden; so wiederholen beyderseits Höchste Contrahenten abermahls hiedurch diese wahre und deutliche Absicht, dass nämlich die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgesetzte Permutation **gänzlich in die Stelle** des Grossfürstlichen Antheils an dem Herzogthum Holstein treten sollen.

Und so wie gleichergestalt in dem Art. 27 mehrerwähnten Tractats Se. Königl. Majestät für Sich und Allerhöchst Dero Successores an der Regierung sich anheischig gemacht, nicht nur zu jeder Zeit und Stunde darinnen zu consentiren, wenn Se. Kayserl. Hoheit die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst entweder sogleich ipso momento Traditionis oder auch nach Höchst-Dero Gutbefinden in der Folge, an Ihren nächsten Agnaten zu cediren und zu übertragen gesonnen seyn möchten, sondern auch eine solche Cession durch alle gerechte Mittel zugleich mit und nebst Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen und Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Grossfürsten, aus allen möglichen Kräften zu unterstützen, zu souteniren und aufrecht zu erhalten; Als declariren nunmehro Se. Kaiserl. Hoheit, dass Höchstdieselben gesonnen sind und bleiben, die mehrbenannte beyde Grafschaften zum Etablissement der jüngern Holstein-Gottorpischen Linie in der Folge zu bestimmen und diesemnächst derselben übertragen zu lassen.

Art. XIII. Gleichwie nun Seine Kaiserliche Hoheit dieser Uebertragung und Cedirung wegen noch fernerweit mit Sr. Königl. Majestät vertrauliche Communication pflegen werden; Als geloben und versprechen beyde Hohe Contrahenten, so wie den gesamten Austausch an die jüngere Linie auf das solemneste zu aller Zeit zu garantiren. Gestalt dann beyde Hohe Contrahenten Sich dahin vereinigen, Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen dahin zu vermögen, eine gleichmässige Garantie dieses Umtausches und dieser Tradition zu übernehmen. [1])

[1]) Der Art. 6 des Definitiv-Tractats handelt von den Schulden des Herzogthums Holstein Grossfürstl. Antheils, der Art. 7 von den aufrecht zu erhaltenden Privilegien und Freiheiten des Landes, Art. 8 und 9 von den für die jüngere Gottorper Linie stipulirten Vortheilen, Art. 10 von der schuldenfreien Tradition der Grafschaften, Art. 11 von der Beibringung der agnatischen Consense, Art. 14 von der Erwirkung des Oberlehnsherrlichen Consenses zum Austausch des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Art. 15 und 16 von der Erhebung der Grafschaften unter Beilegung eines separaten fürstl. Votums, Art 17 von dem Eutiner Legat, Art. 18 von der Extradirung der Archive, Art. 19 und 20 von der Ratification und Auswechslung des in zwei Exemplaren auszufertigenden Definitiv-Tractats (Falck S. 343—348).

3) *Die agnatischen Consense der jüngern Gottorper Linie* (vergl. Beil. LXXII. No. 3).

Sämmtlichen Agnaten der jüngern Gottorper männlichen Linie wurde der Tractat communicirt, „um besonders für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, insoweit solche dem regierenden Hause zugehöret **und** in Zukunft nach der Successions-Ordnung Uns ein Recht daran zukommen können, eine förmliche Renunciation zu beschaffen (vergl. oben S. 181 und 184).

Sämmtliche Agnaten haben, unter Acceptation der für sie ausbedungenen Vortheile, deren sie im Weigerungsfalle verlustig geworden wären, in die Vertauschung des Herzogthums Holstein Grossfürstl. Antheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dahin consentirt:

„und soll es Uns und Unsern Erben niemals verstattet seyn, die mindeste Ansprache an bemeldten Antheil des Herzogthums Holstein zu machen, oder so lange ein männlicher Stamm des Königlichen Allerhöchsten Hauses vorhanden ist, eine Lehnsfolge daran zu praetendiren, vielmehr begeben Wir Uns und Dieselben Alles Uns und Ihnen nach dem sonstigen Laufe der Dinge daran etwa zugefallenen Juris Succedendi bündigster masen, wobei Wir Uns **nur** aus bedingen, dass dagegen die in dem Herzoglich Holstein Gottorpischen Hause hergebrachte Successions-Ordnung bei denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (später Herzogthum Oldenburg) wieder stattfinde. [1])

Der erste Herzog von Oldenburg, Friedrich August declarirte 25. Novbr. 1774, [2]) „dass die grossmüthige Absicht Ihro

---

[1]) Vgl. die Acte Herzogs Friedrich August vom 26. Decbr. 1767. Ostwald S. 164.
„ „ „ seines Sohnes H. Peter Friedrich Wilhelm vom 25. Septbr. 1773. Ostwald S. 175 f.
„ „ „ Herzogs Wilhelm August vom 29. Octbr. — 9. Novbr. 1773. Ostwald S. 181 f.
„ „ „ Herzogs Peter Friedrich Ludwig von demselben Tage. Ostwald S. 182 f.
„ „ wiederholte Acte des H. Peter Friedrich Ludwig vom 8. Aug. 1777. Ostwald S. 211.

[2]) Ostwald XLV, S. 194 f. Im Art. sep. et secr. I des Definitivtractats (Falck XCVI, S. 349) hatte Se. Kais. Hoheit, der Grossfürst, declarirt, „dass es Höchst Dero wahre Absicht sey und bleibe, für die noch übrige Branche des Holstein-Gottorpischen Hauses, als Chef derselben, auf alle Art und Weise zu sorgen und hinfolglich diesen durch das Blut mit Ihro so nahe verknüpften Agnaten zu einem anständigen Etablissement zu ewigen Zeiten zu verhelfen. Zur Beförderung dieses Endzwecks nun wollen Se. Kaiserl. Hoheit, in Betracht bereits des

Russ. Kais. Maj. und des Grossfürsten Kaisl. Hoheit, der jüngern Linie des Hauses Holstein-Gottorp durch Abtretung derer durch den gedachten Tausch acquirirten beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ein anständiges Etablissement zu verschaffen zur Wirklichkeit gebracht sei, mit der wohlbedächtigen Versicherung, dass Wir mit allen damit verknüpften Bedingungen zufrieden und solche Unserer-Seits jederzeit getreulich zu erfüllen unablässig beflissen seyn werden."

4) Gegenseitige Cessionen und Geheissbriefe.

A. König Christian VII. Cession der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst d. d. Friedensburg den 27. August 1773.

„Als cediren und übertragen Wir für Uns und Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen hiemit und in Kraft dieses, an Ihro Kaiserliche Hoheit, den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Paul, Kaiserlichen Kronprinzen, Thronfolger, und Grossfürsten aller Reussen und Dero Männliche Descendenten Unsere bisherige beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und alle zum Oldenburgischen und Delmenhorstischen gehörige, davon abhangende oder darzu gerechnete Lande mit der Landes-Hoheit — — — — dergestalt und also, dass Ihro Kaiserl. Hoheit und Dero männliche Descendenten sothane Unsere bisherige beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst — — — von nun an, als Dero wahres und beständiges Eigenthum ansehen, damit, wie es mit andern Deutschen Reichslehen üblich ist — — — nach Gefallen schalten und walten — — — — Wir verpflichten Uns daneben annoch ferner — — — darin förmlich zu consentiren, wenn Ihro Kaiserl. Hoheit die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst über kurz oder lang, an einen Ihrer Agnaten zu cediren und zu übertragen gesonnen seyn mögten." [1])

Höchstseeligen Königs von Schweden Majtt. mittelst der d. d. Stockholm den 8. Octbr. 1750 ratificirten Acte alle Dero habende Jura, Forderungen und Familien-Gerechtsame an des Herrn Bischofs zu Lübeck Dchl. übertragen haben, dem nunmehrigen ersten Repraesentanten dieser jüngern Hollstein-Gottorpischen Branche, nemlich Sr. Durchl. dem Bischof als dem ersten Besitzer diese Grafschaften übertragen und cediren.

[1]) Ostwald XLV, S. 189—191, paraphirt ist die Urkunde von A. P. von Bernstorff.

B. Cession des Grossfürsten Paul Petrowitz wegen seines bisherigen Antheiles an dem Herzogthum Holstein d. d. Zarsko-Selo d. 20./31. May 1773.[1])

— — Und dann Wir nach nunmehro erlangter Majorennité — — — — — in sothane verabredete Permutation allerdings gewilliget haben, mithin selbige gegenwärtig, als von Uns selbst zugestanden, anzusehen und solchemnach, da Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen Uns sogleich itzo die beiden Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst, welche Wir nebst denen von Seiner Königlichen Majestät sonst bei diesem Tausch übernommenen Verbindlichkeiten als **ein Aequivalent** gegen Unsern Antheil des Herzogthums Holstein betrachten und entgegen nehmen, cediren und einräumen lassen werden, Uns obliegt, auch von Unserer Seite solchen Austausch zur Wirklichkeit zu bringen und folglich Unsern Antheil an Holstein Seiner Königl. Majestät förmlich zu cediren und zu übertragen:

Als cediren und übertragen Wir für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämtliche Nachkommen hiemit und kraft dieses, an Ihro Königliche Majestät zu Dännemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Fridrich Königl. Hoheit und Liebden und Ihro männliche Posterité Unsern bisherigen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an das Herzogthum Holstein und alle zu dem Holsteinischen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lande mit der Landes-Hoheit und allen Uns daran bisher zugestandenen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen, setzen auch Allerhöchstdieselben in die wahre und geruhige Possession desselben, cum omnibus pertinentiis dergestalt und also, dass Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck und Norwegen und Dero männliche Descendenten wie auch eventualiter Dero Herrn Bruders des Prinzen Friedrich Königliche Hoheit und Liebden und Ihro männliche Posterité sothanen Unsern bisherigen Antheil an das Herzogthum Holstein cum omnibus juribus et pertinentiis von nun an, als Dero wahres und beständiges Eigenthum ansehen, damit wie es mit andern Teutschen Reichs-Lehen üblich (jedoch denen in dem provisorischen Tractat in Hinsicht der Unterthanen, Stiftungen, Privilegirten, Bedienten und sonsten übernommenen Verbindlichkeiten unbeschadet) nach Gefallen schalten und

[1]) Ostwald XXXIX, S. 168—171.

walten — — — Und gleichwie Unsere lebende Agnaten und eventuale Lehnsfolgere bereits in diesen Austausch und Uebertragung Unsers bisherigen Antheils an das Herzogthum Holstein ausdrücklich consentiret haben, also werden Wir auch dahin angewandt sein und versprechen anbey aufs feyerlichste, zugleich mit Seiner Königlichen Majestät den Allerhöchsten Consens Ihro Römisch Kaiserl. Majestät, als Ober-Lehns-Herrn zu dieser geschehenen Permutation und Cession schuldigst zu suchen und zu bewirken, und zu dem Ende unverzüglich die nöthigen Maasregeln zu nehmen.

Wir begeben Uns demnächst, entsagen und renunciiren allen und jeden Uns, Unsern Descendenten, Erben und sämtlichen Nachkommen hiergegen etwa zu Statten kommenden Wohlthaten geist- oder weltlichen Rechtens, wie auch allen nur zu erdenkenden Einwendungen, Ausflüchten und Behelfen, besonders des Irrthums, Ueberredung, nicht genugsam gehabten Unterrichts von den Umständen der Sache, der Verletzung über die Hälfte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und wie sie sonst Namen haben, bereits erdacht sind oder noch ersonnen werden mögen, als deren weder Wir noch Sie Uns jemals zu bedienen befugt sein wollen noch sollen.

C. Geheissbrief des Grossfürsten Paul Petrowitz an die Unterthanen in seinem bisherigen Antheil an Holstein d. d. Zarsko-Selo vom 20./31. May 1773. [1])

— — — Wann wir nun solchemnach sothanen Unsern bisherigen Antheil an das Herzogthum Holstein cum pertinentiis bereits mittelst der unterm heutigen dato von Uns ausgestellten Cessions-Acte [2]) an Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch an das gesamte Königliche Dännemarksche Erbhaus männlichen Stammes [3]) eigenthümlich cediret und übertragen haben, — — — Als mandiren und befehlen Wir euch samt und sonders, und ist Unser gnädigster Wille, dass ihr von nun an Höchstgedachter Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch das gesamte Königliche Dännemarksche Haus

[1]) Ostwald XL, S. 171—173, paraphirt von C. v. Saldern.

[2]) Vergl. die voranstehende Acte.

[3]) Es lebten damals K. Christian VII. (geb. 1749, † 1808) und dessen Sohn Friedrich VI. (geb. 1768, † 1839), die also unter die Bezeichnung „I. K. Maj. zu Dänemark und Dero männliche Descendenten“ fallen, und der Prinz Friedrich (geb. 1753, † 1805) vgl. unten Beil. LXXVII. u. LXXVIII.

männlichen Stammes für eure alleinige gnädigste Landesherren erkennet und Deroselben die gewöhnliche Huldigung und alles dasjenige getreulichst und unterthänigst leisten sollet, was Ihr vermöge eures Uns vorher gebührenden Gehorsams und angebohrnen unterthänigsten Pflichten Uns, Unsern männlichen Descendenten und Erben bisher zu leisten schuldig und verpflichtet gewesen, als zu welchem Ende Wir euch samt und sonders eurer vorher getragenen Uns, Unsern männlichen Descendenten und Erben schuldigen unterthänigsten Pflichten und Gehorsam hiedurch gänzlich entbinden und los sprechen.

5) Cessionsacte Sr. Kaiserl. Hoheit des Grossfürsten Paul in Betreff der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den Fürst-Bischof zu Lübeck Friedrich August, Herzog zu Schleswig-Holstein, d. d. Petershof den 14. Juli 1773. [1])

Von Gottes Gnaden Wir Paul, Kaiserl. Kronprinz (tit.), Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn etc. — — — —

Als haben Wir bey dieser vorangegangenen Betrachtung zu der Zeit, da Wir in Ansehen aller zwischen dem Königl. Dännischen und dem regierenden Fürstl. Gottorpischen Hause bisher obgewaltete Differenzien einen Definitiv-Tractat sub dato Peterhof den 13. Julii dieses Jahrs geschlossen und den Austausch Unsers Antheils an das Herzogthum Hollstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und andere mehrere Artikeln stipulirt haben, den festen und unveränderlichen Entschluss gefasst, als Chef des Hollstein-Gottorpischen Hauses, nunmehro auch den jüngern Herren Gottorpischen unversorgten Prinzen zu einem und anständigen Etablissement zu verhelfen und diese durch das Blut so nahe mit Uns verknüpfte Agnaten auf eine dauerhafte Art zu ewigen Tagen zu versorgen. Zu welchem Ende Wir diesen Unsern so wohl erwogenen Vorsatz und zärtliche Zuneigung zur Erhaltung der jüngern Linie Unsers Stammhauses zur Wirklichkeit

---

[1]) Abgedruckt bei G. D. Hoffmann: De Novo Ducatu Oldenburgico, Tubing. 1779, No. VIII, S. 57—63. Der Fürst-Bischof Friedrich August ratihabirte Eutin den 25. Novbr. 1774 das vollzogene Austausch-Geschäft „des Herzogthums Hollstein Grossfürstlichen Antheils gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, da durch Abtretung derer durch den gedachten Tausch acquirirten beiden Grafschaften der jüngern Linie des Hauses Holstein-Gottorp ein anständiges Etablissement verschafft worden“ und schliesst mit der Versicherung, „dass Wir mit allen damit verknüpften Bedingungen zufrieden sind und solche Unserer Seits jederzeit getreulich zu erfüllen unablässig beflissen sein werden“. Auch diese Acte ist von von Saldern paraphirt. Abgedruckt ist diese Urkunde bei Hoffmann a. a. O. S. 63—65.

zu bringen gesonnen sind, dergestalt, dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche bei diesem Austausch an die Stelle des Herzogthums Hollstein eintretten und Wir dahero als Unser wahres Eigenthum ansehen und betrachten, in der Maase, wie Wir solches diesemnächst in dieser gegenwärtigen Cession's Acte umständlich verordnen werden, an die jüngere Hollstein-Gottorpische Branche cedirt und übertragen werden sollen.

Gleichwie nun Ihro Russisch-Kayserliche Majestät, Unsere gnädigste und herzgeliebteste Frau Mutter, diesem Unserm reiflich überlegten Vorsatz Dero gnädigste Protection und Garantie zu gönnen entschlossen sind, auch Seine Königliche Majestät zu Dännemark und Norwegen bereits die Königliche Versicherung dahin ertheilet, dieser von Uns vorzunehmenden Cession Dero Königliche Garantie und Unterstützung zu aller Zeit angedeihen zu lassen; Also setzen Wir durch gegenwärtiges auf das allgemeine Wohl und besonders auf den Flor des Hollstein-Gottorpischen Hauses abzielendes Instrumentum Cessionis hiedurch für Uns, Unsere Erben und Descendenten solenniter und zu ewigen Tagen feste, verfügen und verordnen solchemnach:

1.

Dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sogleich als Wir selbige von Seiner Königlichen Majestät von Dännemark und Norwegen tradirt erhalten werden, hinwiederum an des Herrn Bischofs Durchlaucht und Liebden dem nunmehrigen ersten Praesentanten dieser jüngern Hollstein-Gottorpischen Branche, als primo acquirenti, von Uns cediret und übertragen werden sollen. Gleichwie nunmehro solche Cedirung und Uebertragung mehrbenannter Grafschaften hiedurch von Uns wirklich geschiehet, und beschaffet wird, dergestalt, dass derselbe und seine Descendenten alle Rechte, welche mit einem teutschen Reichs-Lehen verknüpft sind, für sich und seine Descendenten exerciren könne und möge.

2.

Dass eben dieselbe Succession und Primogenitur, welche in dem Herzogthum Hollstein bisher eingeführt und recipirt gewesen, auch vor jetzt und zu ewigen Tagen in diesen Grafschaften aufrecht erhalten werden solle.

3.

— — — so setzen Wir gleichfalls hiedurch feste, dass das appanagium von 6000 Rthlrn. für einen jeden appanagirten Prinzen in linea collaterali, wenn deren vorhanden sind, gleichfalls auch zu ewigen Tagen beybehalten und continuiret werden solle.

4.

So wie nun diese Richtschnur in der Folge beständig beobachtet werden solle, so wollen Wir jedennoch, dass die gegenwärtig am Leben sich befindende beyde Hollsteinischen Prinzen, Wilhelm August, und Peter Friedrich Ludwig, als leibliche Brüder-Söhne des Herrn Bischofs Durchlaucht und Liebden ein jeder anjetzo aus den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ein appanagium von 20,000 Thlrn. geniessen sollen. Jedoch versteht es sich hierbei von selbst, dass dieses jährliche appanagium nur in Ansehung der Summe, sich auf deren beyderseitige Erben und nicht weiter erstrecken solle.

5.

(Betrifft die Appanagen der Princessinnen, deren Brautschatz und das Wittum der Wittwe eines regierenden Herrn.)

6.

So wie nun aus allem diesem sattsam erhellet, dass Wir nur auf alle ersinnliche Art und Weise das Wohl und den Flor des jüngern Hollstein-Gottorpischen Hauses zum Augenmerk haben, so sollen weder S. Durchl. der Bischof als primus acquirens, noch auch dessen Descendenten und alle künftige Successores, jemals befugt sein, ohne Unsern oder Unserer Descendenten ausdrücklichen Consens, so wie auch ohne Miteinstimmung aller übrigen Collateral-Agnaten oberwehnte Grafschaften zu verpfänden oder mit hypothekarischen Schulden zu bebürden oder auf irgend einige Art und Weise zu zergliedern oder zu schmälern; als auf welchen Fall Wir jeden dieserwegen entgegen handelnden Schritt als eine offenbare Nullität zu betrachten, genöthigt sein werden.

7 und 8.

(Betreffen die Bemühungen wegen Erhebung der Grafschaften in ein Herzogthum und das Versprechen „Unsere gnädige Protection bey Erfüllung obiger gesamten Puncten angedeyen zu lassen.“)

9.

Alles dasjenige, was in gegenwärtigem Instrumento cessionis, welches Wir als eine pragmatische Vorschrift, und zugleich als eine unverbrüchliche Familien-Sanction betrachtet wissen wollen, verfasset worden, soll wie von Uns, also auch von Unsern Nachfolgern als perpetuirlichen Chefs des Hollstein-Gottorpischen Hauses gleichfalls unverbrüchlich und unveränderlich aufrecht erhalten und befolget werden, gleichwie denn Uns sowie Ihnen die Obsorge hiedurch vorbehalten wird, dass allen diesen Puncten von den jedesmaligen Besitzern der Grafschaften

Oldenburg und Delmenhorst getreulich und unveränderlich nachgelebt werde.

Zu Urkund und Bekräftigung alles dessen, haben Wir diese Cessionsacte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Grossfürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Petershof den 14. Julius 1773.

(L. S.) Paul.
N. Panin.
C. von Saldern.

6) Kaiser Josephs II. Bestätigung A) der gegenseitigen Cessionen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und des Grossfürstlichen Antheils an dem Herzogthum Holstein, B) der Cession der Grafschaften an die jüngere Holstein-Gottorpische Linie und C) die Erhebung der beiden Grafschaften zu einem reichsunmittelbaren Herzogthum Oldenburg betreffend, vom 27. — 29. December 1774. [1])

A. Consens- und Bestätigungsbrief Kaiser Josephs II. zu der gegenseitigen Cession d. d. Wien 27. December 1774.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser (tit.) bekennen — — — Nachdeme — — — der Austausch der beyden Reichs-Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Grossfürstlichen Antheil an dem Herzogthum Hollstein unter denen in dem Tractat selbst ihrem völligen Umfang nach enthaltenen Bedingungen festgesetzet und verabredet (auch die Ratification des Grossfürsten erfolgt, die Cession K. Christian VII. in Betreff der Grafschaften vorgelegt, die Consensacten des Erbprinzen Friedrich und des Herzogs Friedrich August beigebracht) und Uns nun hierauff obbemelt des Königs in Dänemark Majestät und Liebden sowohl als auch des Grossfürsten aller Reussen Kaiserl. Hoheit und Liebden geziemend angeruffen und gebetten haben, dass Wir als regierender Römischer Kaiser, auch obrister Lehenherr wegen deren in solchem Cessions-Instrument begriffenen Kaiserlichen und Reichslehenbaren Landen über die oberwehnte Cession Unsern Reichsobristlehenherrlichen Consens und Bestättigung aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit zu ertheilen gnädigst geruhen mögten: So haben Wir — — — Unsern Reichsobristlehenherrlichen Consens und Bestättigung, soviel Wir, als

[1]) Die drei Urkunden sind abgedruckt bei Ostwald XLV, XLVI und XLVII, S. 185—209.

Römischer Kaiser, geben können, jedoch salvo jure cujuscunque — — gnädigst ertheilet. Thun das, geben und ertheilen solch Unsern Kaiserlichen Consens und Bestättigung — — — dass obbemelte Cessionen in allen ihren Articulen, Clausulen und Begreifungen kräftig und bündig seyn, stett, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden — — jedoch Uns, dem heiligen Römischen Reich und sonst männiglich an seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich.

B. Kaiser Joseph II. Confirmation der von dem Russischen Grossfürsten Paul Petrowitz an die jüngere Holstein-Gottorpische Linie beschafften Cession der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst d. d. Wien 27. December 1774.

Wir Joseph der Andere (tit.) bekennen — — — nachdeme in Ansehung aller zwischen dem Königl. Dähnischen und den Regierenden Fürstlich Gottorpischen Häuseren bishero obgewalteten Differenzien ein Definitiv-Tractat — — geschlossen und darinnen unter anderen Articulen auch der Austausch des Fürstlich Gottorpischen Antheils an dem Herzogthum Hollstein gegen die Reichs-Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst festgestellet worden, auch hiernächst der durchleuchtig-hochgebohrne Fürst Paul Petrowitz (tit.) — — den Entschluss gefasset habe, dem jüngern Hollstein Gottorpischen- annoch unversorgten Prinzen und mit Ihro durch das Blutband so nahe verknüpfften Agnaten **eine dauerhafte Versorgung zu ewigen Zeiten** zu verschaffen, in dieser Absicht auch die Ihro durch diesen Austausch zugefallene Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst an die jüngere Hollstein-Gottorpische Linie zu cediren und zu übertragen, gleich solches das — — — vorgelegte Cessions-Instrument — — — in sich enthalten — — — Und Uns nun des Grossfürstens etc. Kaiserliche Hoheit und Liebden, dann des Fürstbischoffens zu Lübeck, als Herzogs zu Holstein Andacht und Liebden — — — gebetten haben, dass Wir über die oberwehnte Cession — — — Unsern Kaiserl. Reichs-Obrist-Lehenherrlichen Consens zu ertheilen, auch die vorhin in der ältern Hollstein Gottorpischen Linie festgesetzt gewesene Primogeniturs-Ordnung auch auf die jüngere Linie in Absicht auf die Succession in obige beyde Grafschaften zu erstrecken und zu verleihen gnädigst geruhen mögten. So haben Wir — — — zur vorinserirter Cession Unsern Reichs-Obrist-Lehenherrlichen Consens — — — jedoch Salvo Jure cujuscunque — — — gnädigst ertheilt.

Nachdeme Uns nun ferner des Grossfürsten etc. dann des Fürst Bischoffen zu Lübeck etc. Liebden — — — ersuchet haben, dass Wir die von weyland Unserm Vorfahren am Reich Kaiser Rudolph dem II. der älteren Fürstlich-Hollstein-Gottorpischen Linie unterm 28. Febr. 1608 auf den von derselben besitzenden Landes-Antheil verliehene Primogenitur nunmehro auf die jüngere Hollstein-Gottorpische Linie in Ansehung der Derselben cedirten beyden Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst gnädigst zu erstrecken und von neuem zu ertheilen geruhen mögten: So haben Wir — — — vorgedacht-jüngerer Fürstlich-Gottorpischer Linie und derselben Nachkommen männlicher Leibs-Lehens Erben das Primogenitur-Recht also und dergestalt ertheilet, erstrecket und bestättiget, wie solches in dem von Uns oben bestättigten Cessions-Instrument Art. 2, 3, 4, 5 et 6 des umständlicheren enthalten ist (vergl. oben S. 197 und 198).

C. Kaiser Joseph II. erhebt die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem reichsunmittelbaren Herzogthum Oldenburg d. d. Wien den 29. December 1774.

Wir Joseph der Andere (tit.) — — — Also finden Wir — — Uns bewogen, jenen, deren Voreltern und Sie von solchem Stammen und Geschlecht entsprossen, deren Ursprung in den Denkmählern des Alterthums sich verlieret — — — noch mehre Gnaden und Vorzüge zufliessen zu lassen. Wann Uns nun etc. Herr Christian der Siebente (tit.) — — — Fürst Paul Petrowitz (tit.) — — — Friedrich August Bischoff zu Lübeck (tit.) — — gebetten — — — dass Wir — — — die beyden von Uns und dem heil. Röm. Reich zu Lehen rührende Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst — — — in ein Herzogthum des heil. Röm. Reichs, nebst Beibehaltung der Reichs Lehens Eigenschaft (mit welcher ohnehin, von den ältesten Zeiten her erst ernannte beyde Grafschafften behafftet gewesen) — — auch nebst der auf Reichs und Creyss Tägen, anstatt des durch die beschehene Ueberlassung des Herzoglich-Hollstein-Gottorpischen Antheils gänzlich aufhörenden Herzoglich-Holstein Gottorpischen Voti, nunmehro auf berührtes Herzogthum Oldenburg zu versetzenden Fürstenstimme zu erheben, mildest geruhen mögten. So haben Wir — — — beyde Reichs Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst — — — in ein unmittelbares Herzogthum des heil. Röm. Reichs unter dem Nahmen: Herzogthum Oldenburg, auch in ein fürohin bei Uns — — — vor dem Kayserlichen Thron feyerlich zu empfangendes

fürstliches Thron-Lehn, mit der darnach von desselben wegen anstatt — — des Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Voti auf Reichs-Creyss-Deputations- auch anderen Tägen und Zusammenkünfften zu verführenden Fürsten-Stimme erigiret und erhoben etc.

LXXIV. IV. Die geheimen und Separat-Artikel der Verträge von 1767 und 1773. [1])

Den Verträgen von 1767 und 1773 waren separate und geheime Artikel beigefügt. Dem provisorischen Tractat sechs, dem Definitiv-zwei und ein Anhang. In letzterem wird erklärt, dass in der Zwischenzeit zwischen dem provisorischen und Definitiv-Tractat der stipulirte Inhalt von vier Artikeln (nämlich der Art. separat. und secret. III. — VI. des provisorischen Tractats) resp. von beiden Theilen erfüllt, oder auch nach der jetzigen Lage und Natur der Sache von selbst hinfällig geworden sei. Dagegen wurden die Articuli separati et secreti I. und II. des provisor. Tractats vom 11./22. April 1767 bei dem Definitiv-Tractat von Wort zu Wort wiederholt und sollten als ein unwiderrufliches engagement zu ewigen Tagen angesehen werden. Die sechs Separat- und Secret-Artikel des provisorischen Tractats sind bisher ungedruckt; der Art. separatus et secretus I. des Definitivtractats war durch frühere Veröffentlichung bekannt [2]), während der Art. II. gleichfalls bisher ungedruckt ist (vergl. S. 206).

Die in dem Anhang zum Definitivtractat wiederholten Separat- und Geheim-Artikel I. und II. des provisorischen Tractats betreffen Vergünstigungen, welche der Russischen Schiffahrt zu Theil werden

---

[1]) Nach alten Copien und einer Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek.

[2]) Samwer, Staatserbfolge 1844. S. 315 u. Falcks Urkdb. XCVI. S. 349. In diesem erklärt der Grossfürst Paul, „dass Höchstdero wahre Absicht sei und bleibe, für die noch übrige Branche des Holstein-Gottorpischen Hauses, als Chef derselben, auf alle Art und Weise zu sorgen und hinfolglich diesen durch das Blut mit Ihro so nahe verknüpften Agnaten zu einem anständigen Etablissement zu ewigen Tagen zu verhelfen und daher Sr. Durchl. dem Bischof als dem ersten Besitzer diese Grafschaften zu übertragen und zu cediren und zwar sogleich und ipso momento, als wie Se. Kayserl. Hoheit solche von Ihro Königl. Majestät gegen das Herzogthum Holstein ausgetauscht und tradiret erhalten haben werden. Ihro Königl. Maj. geloben nochmals auf das feierlichste an, „oberwehnte Uebertragung und Cedirung an des Herrn Bischofs Durchl. als primo acquirenti, nach der einmal in den Hochfürstl. Holsteinischen Häusern recipirten Succession zu agreiren, aus allen möglichen Kräften zu unterstützen, zu souteniren und aufrecht zu erhalten".

sollen. Die Erleichterungen, welche den seefahrenden Unterthanen der am meisten begünstigten Mächte namentlich in Betreff des Oeresundzolls (Art. I.) zu Theil werden, eine Favorisirung des russischen Handels in den an der Ostsee belegenen Häfen der Herzogthümer Schleswig und Holstein werden zugesichert. (Art. II.) Auf diese Stipulation, heisst es, haben beide Allerhöchste Contrahenten, „besonders in dem Betracht, dass Russland bei dem Tausch des an der Ostsee belegenen Herzogthums Holstein verschiedene Vortheile auf der Ost-See verliert" und da der Austausch des Herzogthums Holstein Grossfürstlichen Antheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eigentlich der Crone Dänemark zum grössten Vortheile gereiche", Bedacht genommen.

Der Separat- und Geheim-Artikel III. des provisorischen Tractats ist zwar durch die bis 1773 eingetretene Erfüllung wegfällig geworden. Er dient aber zum richtigen Verständniss der Verträge. Er lautet:

Art. separatus et secretus III.

Demnach Ihro K. M. zu Dänemark und Norwegen von Allerhöchst Dero Seite in dem Art. VIII. des mit Kaiserl. Majestät von allen Reussen getroffenen und am heutigen Tage unterzeichneten provisorischen Tractats sich nicht nur verbindlich gemacht, auf die dem Prinzen Friederich K. H. erworbene Coadjutorie des Bissthums Lübeck en faveur des Bischöfl. Printzen Peter Friederich Wilhelm zu renunciiren, wobei Dero H. Bruder zu vermögen, gleich nach erlangter majorennité die Coadjutorie in manus capit. zu resigniren, und demnächst zu bewirken, dass die dergestalt erledigte Coadjutorie dem benannten Bischöfl. Printzen zu Theil werde, sondern auch allerhöchst zugesaget, selbst in dem Fall, wenn wider Wünschen und Verhoffen des jetzt regierenden Herrn Bischofs Hochfürstl. Drchl. zwar, nach von beiden hohen paciscenten geschehener Ratification des provisorischen Tractats, aber vor der, von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Grossfürsten geschehenen Agnoscirung desselben und auch vor bewerkstelligter förmlichen Resignation des Printzen Friederichs K. H. mit Tode abgehen sollte, Dero H. Bruder zu bewegen, den Besitz des Bissthums nicht zu ergreifen, vielmehr solches nichts desto weniger zu resigniren, und den Ausfall der neuen Wahl auf obgedachten Printzen Peter Friedrich Wilhelm zu bewirken:

So haben allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. Sich dagegen ausbedungen und es wird demnach hiedurch festgesetzet, dass Allerhöchst Ihro von des jetzt regierenden H. Bischofs Hochfürstl. Durchl. für Sich und Dero Erben zugesaget und versprochen werden solle, dass, woferne nach sothanem Abtritt des Bissthums, durch zwar nicht vorauszusehende, doch aber nach der Unsicherheit der menschlichen Dinge mögliche Zufälle und Begeben-

heiten, der unter'm heutigen Dato unterzeichnete provisorische Tractat, in dessen Betracht des Printzen Friederich K. H. das Bissthum aufgegeben haben werden, seine Erfüllung nicht erhalten, noch in Execution gesetzet werden sollte, hochbesagte Ihro Durchl. und Dero Erben nicht nur der einmahl geschehenen Renunciation auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, alsdann inhaeriren wollen [1]), sondern dass auch sodann die in Art. VI. des Tractats zur Tilgung der praetendirten rückständigen Apanage und Fideicommiss-Gelder Ihnen zu bezahlen versprochene Summe der 250 M. Rthlr. nebst der in Art. XIX. des Tractats Ihnen von Sr. K. M. bestandenen interimistischen Apanage, als gäntzlich erloschen betrachtet werden sollen, als worüber von des Herrn Bischofs Hochfürstl. Durchl. die deshalb von beiden Seiten regulirte sub Lit. K. dem Tractat angelegte Acte auszustellen ist.

Ob nun gleich beide paciscirende Theile gerne sehen, dass nur hochbesagte Ihro Durchl. beregte Acte sogleich nach erfolgter Ratification des provisorischen Tractats [2]) unterzeichnen und ausstellen:

---

[1]) Die Acte des Hrn. Bischofs Hochf. Durchl. Friedrich August ist abgedruckt unter Lit. K. Falck XCIII. S. 334—336 und correcter nach dem Original in dem Archiv des Königl. Dän. Departements der ausw. Angel. bei Ostwald XXXVII. S. 160—164 d. d. Eutin den 26. Dcbr. 1767. Sie sagt im Eingange, dass der prov. Tractat „Uns communicirt worden, um besonders für Uns und Unsern Prinzen Peter Friedrich Wilhelm, Unsere und dessen sämmtliche Leibes-Erben sofort auf die Herzogthümer Schleswig und Hollstein, in so weit solche dem regierenden Hause zugehöret und in Zukunft nach der Successions-Ordnung Uns ein Recht daran zukommen könnte, eine förmliche Renunciation zu beschaffen".

Er renunciiret dann auf den von den fürstl. Vorfahren des regierenden Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hauses vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig dahin, dass alle Ansprüche etc. daran zu ewigen Tagen erloschen und getilgt bleiben sollen (S. 162). Er gelobt (S. 163), dass auch wenn die Coadjutorie seinem Sohne nicht zufalle, „Wir und Unsere Erben der itzo geschehenen Renunciation auf das Herzogthum Schleswig auch alsdann vestiglich inhaeriren und dabey unwandelbar beharren wollen". Nachdem er in der mehrfach gedachten Weise sich alles juris succedendi an dem Herzogthum Holstein Grossfürstlichen Antheils bündigstermaasen begeben hat, fügt er hinzu (Ostwald S. 164):

Uebrigens machen Wir annoch mehr besagten Unsern Prinzen Peter Friedrich Wilhelm verbindlich, sofort nach erlangter Majorennité die von Uns bereits beschaffte **Renunciation auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein** in obiger Maase wörtlich zu wiederholen und dergestalt die Renunciation gleichfalls selbst zu verrichten. (Es ist dies darauf d. d. Eutin 25. Septbr. 1773 geschehen. Ostwald XLI. S. 173—176.)

[2]) Die Ratification der Kaiserin Catharina war vom 29. Septbr. — 10. Octbr. 1767, die des Königs Christian VII. vom 30. Novbr 1767. In

So wird es jedoch dem freien Gutbefinden Sr. Hochfürstl. Durchl. überlassen, ob Höchstdieselben Sich alsdann sofort dazu verstehen wollen, zugleich aber wird festgesetzet, dass falls des Herrn Bischofs Hochfürstl. Durchl. bemeldete förmliche Acte ehender als von Ihro Kaiserl. Hoheit dem Grossfürsten Selbst die Renunciation geschehen, auszustellen Bedenken tragen mögten, alles und jedes zum Besten der jüngeren Linie Verabredetes, auch in Hinsicht der, Nahmens dero Hrn. Bruders auszustellenden Renunciation Sr. K. M. zu Dännemark in statu quo bis dahin gelassen werden solle.

Zu Urkund dessen soll dieser von beiderseits Ministres unterschriebene und mit Ihrem Wappen besiegelter articulus separatus III. von gleicher Kraft und Wirkung sein, als wenn er dem heute vollzogenen provisorischen Tractat wörtlich eingerücket wäre, wie er denn auch mit gedachtem Tractat zu gleicher Zeit ratificiret, und die ratificationes gegen einander ausgewechselt werden sollen, wobei dessen Innhalt von beiden Hohen Contrahenten äusserst geheim zu halten ist.

Copenhagen, den 11./22. April 1767.

Der Art. IV. separatus et secretus betrifft die Liquidation über ein von der jüngern Gottorper Linie von dem regierenden Hause zu forderndes Capital von 340,000 ℛ, hypothecirt in den ursprünglich adel. Gütern Coselau, Lübberstorff, Kuhoff, Seebent, Crempstorff, Bollbrügge. Derselbe soll nach dem Anhang zu dem Definitiv Tractat nunmehro cessiren, da die Liquidation völlig zur Endschaft gebracht ist. [1])

Der Art. V. sep. et secr. betrifft ein von der Stadt Hamburg entnommenes Anlehen des Grossfürsten von 400,000 ℛ, wofür Dörfer der Aemter Trittau und Reinbeck verpfändet waren. Durch den Art. VI. des Vergleichs des Gesammthauses Holstein mit der freien Stadt Hamburg vom 27. Mai 1768 (Falck XC. S. 317—329) fand er durch Tilgung der Schuld und Wiedereinverleibung der versetzt gewesenen Dörfer in Holstein seine Erledigung.

Der Art. VI. separ. et secr. besagt, dass Ihro Königl. Majestät sich anheischig machen und versprechen durch ein öffentliches Mandat bekannt machen zu wollen, dass alle Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Königl. Antheils, welche studiren und nach geendigten Studiis einige Beförderung in Civilibus

---

der Conferenzsitzung vom 3. December 1767 wurden sie ausgewechselt (Nord. Stud. VI. S. 235) und die Data des Tractats und der 6 Separatartikel mit einmütiger Bewilligung auf den 11./22. April 1767 gesetzt. Die Acte des Herzogs Fr. August ist vom 26. Decbr. 1767.

[1]) Der Art. IX. des Definitivtractats besagt, dass in der Zwischenzeit die oben gedachten Güter (so wie Sievershagen) tradirt worden.

oder Ecclesiasticis zu gewärtigen haben wollen, schuldig und gehalten seyn sollen, zwey volle Jahre auf der Christian-Albertinischen Academie zu Kiel denen Studiis obzuliegen mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass diejenigen, welche solches biennium Academicum in Kiel nicht absolviret, niemals auf einige Bedienungen in denen Königlichen Landen sich Hofnung machen dürfen.

Diesem Separat- und Geheimen-Artikel wurde durch desfallsige Verordnungen entsprochen. [1])

Der bisher ungedruckte Articulus separatus et secretus IIdus des Definitiv-Tractats d. d. Zarsko Selo den 21. Mai — 1. Juni 1773 lautet:

Wann Sich wider alles Vermuthen bei dem über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst abzulassenden proclamate einige, ab Königl. Dänischer Seite nicht vorherzusehende Angaben und Forderungen oder praetensionen ergeben sollten[2]), welche in der in diesem Definitiv - Tractat festgesetzten Zeit und ante traditionem nicht abgethan oder getilget seyn werden, So versprechen Ihro Kgl. Majt. zu Dännemark und Norwegen zu dem Ende, da damit die Vollziehung des Definitiv - Tractats nicht aufgehalten werden dürfe, solche Sicherheiten, indemnisationes, Schadloshaltungs Acten durch Ihren gevollmächtigten Commissarium in Hollstein ausstellen zu lassen, womit Ihro Kaiserl. Hoheit oder auch alle übrigen Besitzer der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst solcher Angaben wegen völlig gesichert und beruhiget werden können, als womit Ihro Kaiserl. Hoheit zur Facilitirung dieses Geschäftes zufrieden seyn wollen.

Zu Urkund dessen soll dieser von Beiderseitigen Ministres unterschriebene und mit Ihren Wapen besiegelte Articulus separatus et secretus IIdus von gleicher Kraft und Wirkung seyn, als wenn er dem heutigen Definitiv-Tractat wörtlich eingerücket wäre, wie er denn auch mit gedachtem Tractat zu gleicher Zeit ratificiret und die Ratificationes gegen einander ausgewechselt werden sollen. So geschehen Zarsko-Selo den 21. Mai — 1. Juni 1773.

---

1) Syst. Slg. der VO. Bd. IV. S. 513 und 514. Verordn. vom 1. Febr. 1768 und 21. Septbr. 1774.

2) Der Art. X. des Definitiv - Tractats hatte bestimmt, dass, da die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ohne die mindeste darauf haftende Schuldenlast und von allen anderweitigen Praetensionen quit und frey dem Grossfürsten übertragen werden sollten, ein zu Recht beständiges im Röm. Reiche gewöhnliches Proclama über benannte beyde Grafschaften zu erlassen sei.

LXXV. König Christian VII. Versicherung an den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (älterer Linie) wegen des mit Russland vereinbarten und vollzogenen Austausches der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Grossfürstlichen Antheil an dem Herzogthum Holstein, vom 21. Januar 1774. [1]

Christian der Siebente von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc.

Unsere Freundschaft und was Wir sonst der Verwandtniss noch mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor:

---

[1]) Abgedruckt bei Michelsen a. a. O. als Beil. XI. Auch unter Weglassung der Paraphe von Bernstorff bei C. F. A. Ostwald: „Ein neuster Jenaer Beitrag zur holst. Erbfolge", Kopenhagen 1851. S. 15 und 16. Aus dem vorangegangenen Schreiben des Herzogs vom 13. Decbr. 1773 führt Ostwald nur Bruchstücke an, er habe „nach vorgängiger Beglückwünschung wegen der durch den damaligen Tauschtractat mit der russisch Gottorpischen Linie bewerkstelligten dem gantzen Königl. Dän. Hause so angenehmen Acquisition der Holst. Lande die Gerechtsame seines kleinen Hauses an die mehrgedachten Grafschaften zur huldreichsten Vorsorge empfohlen" und dann schliesslich die Bitte hinzugefügt: „Der Gegenstand ist für mich und meine ganze Familie wichtig und als ich nichts weiter wünsche als bei den wenigen Vorrechten, die mir von meinen Vorfahren angeerbt und von Ew. Königl. Majest. Hohen Vorfahren jeder Zeit aufrecht erhalten sind, geschützt zu werden, so bitte ich allerunterthänigst um die Gnädigste Versicherung, dass Allerhöchstdieselben auch in diesem Fall mein und meines kleinen Hauses wenige Gerechtsame huldreichst zu erhalten geruheten." Der Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm Ferdinand, geboren 1747, lebte seit 1769 in kinderloser Ehe und starb 1779 ohne Hinterlassung einer Descendenz, womit die ältere Glücksburger Linie erlosch. Bei der Wahrscheinlichkeit des Aussterbens dieser Linie hatten bereits der Vater des Herzogs, Friedrich (geb. 1701, † 1766) und dessen kinderloser Bruder Karl Ernst (geb. 1706, † 1761) nicht allein auf ihr an die Herzoglich Ploenschen Lande und Feudal-Besitzthümer zustehendes eventuales Anfallsrecht den 19. Juli 1754 zu Schleswig einen Abhandlungs- und Cessions-Vergleich eingegangen, sondern es waren auch 1756 mit der Augustenburger und Becker Linie 1756 gleichfalls über den Anfall der Herzoglich Glücksburgischen Lande und Feudal-Besitzthümer Abhandlungs- und Cessionsvergleiche getroffen (vergl. No. IV., IX. der Beil. 4 der Begründungsschrift des Herzogs Friedrich VIII.). Die Speciallinie Ploen war mit H. Friedrich Carl am 18. Octbr. 1761 erloschen. Das Schreiben des Herzogs Friedrich vom 11. Decbr. 1773 war (vgl. Michelsen a. a. O. S. 34) nach vorheriger Verständigung mit seinen Vettern (den Augustenburgern und Beckern) erlassen.

Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter!

Wenn Ew. Liebden von der neulichen Uebertragung der beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den Grossfürsten Kaiserliche Hoheit und Liebden unterm 11. vorigen Monats Anlass genommen, Uns das Interesse Dero Fürstlichen Hauses bei dieser Sache zu empfehlen, so haben Wir nicht unterlassen wollen, Denenselben hierauf zu Dero Beruhigung in Antwort zu eröffnen:

Dass gedachte Grafschaften nur dem männlichen Stamme des Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hauses und zwar ausdrücklich als ein Teutsches Reichslehn übertragen, auch dabei zum Grundsatze angenommen sey, dass mehrbesagte Grafschaften durch die festgesetzte und jetzt vollzogene Permutation gäntzlich in die Stelle des Grossfürstlichen Antheils am Herzogthum Holstein treten sollen, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebaut und prospiciret ist.

Die Wir übrigens Ew. Liebden der Göttlichen sichern Obhut getreulich empfehlen, und Ihroselben zur Erweisung angenehmer Gefälligkeit stets bereit und geflissen verbleiben.

Gegeben auf Unserer Königlichen Residentz Christiansburg zu Kopenhagen, den 21. Januar 1774.

Ew. Liebden

freundwilliger Vetter

An den Herzog, Herrn Friedrich von Schleswig-Holstein-Glücksburg etc.

Christian R.

v. Bernstorff.

LXXVI. Kaiserliche Salvatorien für den ältern Zweig der jüngern Gottorper Linie (den vormals schwedischen) in Bezug auf das Holstein- und Oldenburgische Tauschgeschäft. [1])

I. Kaiserliches Salvatorium d. d. Wien 27. Decbr. 1774.

Der Röm. Kaiserl. Majestät Joseph dem II. unserm allergn. Herrn ist mit mehrerem gehorsamst vorgetragen worden, wasmassen

---

[1]) Abgedruckt in J. A. Reuss teutsche Staatskanzley. Ulm 1791. Th. XIX. S. 99—113. Der König von Schweden liess als Chef des ältern Zweigs der jüngern Holstein - Gottorpischen Linie bei Gelegenheit der Vertauschung des Herzoglich Holstein - Gottorpischen Landestheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wider das ganze Austausch-,

Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Herzog von Holstein, durch ihren bevollmächtigten Minister und ausserordentlichen Gesandten, Grafen von Barck anzeigen lassen, dass, obwohl Seiner Kaiserl. Majestät als Oberhaupt des deutschen Reichs, Seine des Königs in Schweden Maj. eventualen Gerechtsame über das Herzogthum Hollstein oder dessen Surrogatum, die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in Ansehung welcher, dem Verlaut nach einige dispositiones getroffen worden seyn sollen, ohnedem bekannt seyn, nichts desto weniger er Minister von seines Königs Majestät den Auftrag erhalten habe, bey diesen annoch unbekannten Dispositionen Höchstihro überbesagtes Herzogthum Hollstein oder dessen Surrogatum sowohl ihrer Geburt als der in denen Reichsgesetzen gegründeten eventualen Successions-Ordnung nach zustehende Gerechtsame bestens zu reserviren, auch hierüber eine beglaubte Urkund anzusuchen.

Wie nun obmehr allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst entschlossen haben, Ihro des Königs in Schweden Majestät ein Decretum Salvatorium dahin zu ertheilen, dass der zwischen des Königs in Dänemark Majestät und Grossfürsten von Russland Kaiserl. Hoheit, beeden als Herzogen von Hollstein, über den Holstein Gottorpischen Landes-Antheil und Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch und darauf gerichtete Cessionen, denen von der zweytgebornen Herzoglich Hollstein Gottorpischen Linie bey der Sache eintreten mögenden Gerechtsamen unschädlich und unnachtheilig seyn sollen; Als wird dieser Kaiserl. allerhöchsten Entschliessung und Befehl zu allergehorsamster Folge hiermit Ihro des Königs in Schweden Majestät als Herzogen zu Holstein sothane Verwahrung und Versicherung ertheilet.

Signatum zu Wien unter Allerhöchst Kaiserl. Majestät aufgedrucktem Secret Insiegel den 27. Decbr. Anno 1774.

Reichsfürst Colloredo.

(L. S.) Franz Georg von Leykam. [1])

Successions- und Belehnungsgeschäft bei dem Kaiser und bei dem Reichs-Hofrath protestiren. Die Folge war das Decretum salvatorium vom 27. Decbr. 1774. Nach dem Tode des Herzogs Friedrich August (Juli 1785) wurde auf ein ferneres Promemoria von schwedischer Seite am 21. März 1786 das fernere Salvatorium ertheilt. Darauf erklärte sich am 4. Mai 1786 Schweden zufrieden gestellt. (Vgl. I.—IV.)

[1]) Dies Salvatorium ist von demselben Tage, wie die obige Kaiserliche Bestätigung des Austauschgeschäftes (Beilage LXXIII. 6 A. und B. S. 199—201).

II. Promemoria des Königl. Schwedischen Chargé d'affaires am Kaiserl. Hofe, Herrn von Engeström, dem Reichs - Vicecanzler, Fürsten von Colloredo zugestellt am 2. März 1786.

Im Eingange wird auf die 1773 „ohne Vorwissen und Einwilligung Ihro Königl. Majestät in Schweden über einen Theil des Herzogthums Hollstein getroffenen Dispositionen und das in fraglicher Hinsicht am 27. Decbr. 1774 ertheilte Decretum Salvatorium (vgl. oben No. I.)“ Bezug genommen. Es heisst dann:

Diese der Gerechtigkeit des ruhmwürdigsten Oberhaupts des deutschen Reichs zu verdankende feierliche Erklärung sichert zwar die Gerechtsame Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Herzogs zu Hollstein und Ihres höchsten Hauses im allgemeinen für (vor) den Consequentzen, die etwa und in der Folge der Zeit aus den vorgemeldeten Dispositionen, der darüber ertheilten Kayserl. Bestättigung und dem, was nachhero mit dem ausgetauschten Landes-Antheil und dessen Surrogato vorgenommen worden ist, zum Nachtheil der unläugbaren Gerechtsame der zweitgebornen Herzoglich Hollstein - Gottorpischen Linie gezogen werden möchten.

Alleine da eines Theils eben diese Allgemeinheit der verehrlichsten Erklärung, die Rechte des Königs und seines Hauses in den vorkommenden besondern Fällen nicht bestimmt genug vorbehält, oder ausdrückt, um den bei solchen und in der Folge entstehen könnenden Streitigkeiten zum voraus vorzubeugen, andern Theils seit den oben angeführten Dispositionen und ganz neuerlich noch von den Besitzern des Surrogats des Herzoglich Hollsteinischen Landes-Antheils qu. Vorschritte gemacht und Veranstaltungen getroffen worden sind, welche deutlich zeigen, dass sie solchen für ein, durch ein immerwährendes Erbrecht ihrer Linie gesichertes Eigenthum halten und endlich da Ihro Königl. Majestät in Schweden mit dem Allerhöchst Ihrer Gedenkungsart angemessenen Entschlusse, nie etwas zu verlangen, was nicht das strengste Recht, Ihnen und Ihrem Hause zubilligt oder zubilligen wird, den sehnlichsten Wunsch verbinden, für (vor) allen künftigen Irrungen und verdrieslichen Rechtsstreitigkeiten eben so bestimmt und unumwunden versichert zu werden, als Ihre Gesinnungen und Erklärungen Ihro Römisch Kayserl. Majestät, als Oberhaupt des deutschen Reichs darzulegen; — so hat Unterzeichneter von seinem allergnädigsten Könige und Herrn, den Auftrag erhalten, alles vorstehende des Herrn Reichs-Vice-Kanzlers Fürstl. Gnaden geziemend vorzutragen und um ein anderweites Decretum salvatorium zur Erläuterung des am 27. Decbr. 1774 ertheilten, ingleichen zur nähern Bestimmung seiner Reservationen gehorsamst dahin zu bitten: dass die zwischen des Königs in Dänemark Majestät und des Gross-

fürsten von Russland Kayserl. Hoheit beiden als Herzogen zu Hollstein über den Hollstein-Gottorpischen Landesantheil und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch und darauf gerichtete Cessionen, ingleichen die darüber ertheilte Kayserl. Bestättigung und nachgefolgte Kayserl. Belehnungen des Herrn Fürstbischofs zu Lübeck und dessen Nachfolger demnach, und mit Abgang der erstgebornen Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Linie dieses Herzogl. Hauses an den Landesantheil gemachte oder dessen Surrogatum unschädlich und unnachtheilig seyn solle.

Die Gerechtigkeit Ihro Königl. Majestät in Schweden und ihres höchsten Hauses auf gedachten Fall und in Vorzug vor der drittgebornen Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Linie ist eben so offenbar und unzweifelhaft, als das Recht der letztern, wenn die zweitgeboren Hollstein Gottorpische Linie vor 3 oder 1 erlöschen sollte.[1]) Sie verlangen nichts, was mit dem Nachtheil eines dritten verbunden wäre und Allerhöchstihre Bitte, die Sie durch Unterzeichneten geziemend thun lassen, ist so offen und rein, dass Sie alles von der Gerechtigkeit eines Reichsoberhaupts hoffen dürfen, dessen glückliche Regierung sich durch eine gerad durchgehende Justiz-Verwaltung und durch genau bestimmte Handhabung der Gesetze so glorwürdig auszeichnet.

Unterzeichneter (Höflichkeitsschluss). Wien, 2. März 1786.

III. Weiteres Kaiserliches Salvatorium vom 21. März 1786.

Der Römisch Kaiserl. Majestät Joseph dem Zweiten unserm allergnädigsten Herrn ist mit mehrern allergehorsamst vorgetragen worden, wasmasen Ihro Königl. Majest. in Schweden, als Herzog von Hollstein, durch Ihren bevollmächtigten Geschäftsträger Herrn von Engeström unter dem zweiten dieses Monats, allerunterthänigst anzeigen lassen, dass (folgt eine fast wörtliche Recapitulation des vorangedruckten schwedischen Promemoria).

Wie nun aber Allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Majestät nie etwas gestatten werden, was den Gerechtsamen Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Chef der zweitgebornen Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Linie zuwider seyn könnte, jederzeit auch die zwischen des Königs in Dännemark Majestät und Grossfürsten von Russland Kaiserl. Hoheit, beeden als Herzogen von Hollstein über den Herzoglich Hollstein Gottorpischen Landesantheil und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ver-

[1]) D. i. vor der jetzigen Grossherzoglich Oldenburgischen oder Kaiserl. Russischen Linie des Gottorper Hauses.

glichene Austausch, darauf gerichtete Cessionen und ertheilte Kaiserl. Bestätigung und Belehnung den Gerechtsamen der zweitgebornen Herzogl. Hollstein Gottorpischen Linie unschädlich und unnachtheilig seyn solle, endlich auch der Fall, dass der zweitgebornen Linie des Herzogl. Hauses nach Abgang der erstgebornen, der Vorzug und das Erbfolgerecht vor der drittgebornen allerdings vorbehalten würde, folglich die ertheilte Allerhöchst Kaiserl. Urkunde vom 27. Decbr. 1774 die Rechte Ihro Königl. Majestät in Schweden, und ihres höchsten Hauses hinlänglich verwahrt und es keines weitern Decrets bedürfe — als wird diese Allerhöchst Kaiserliche Entschliessung und Befehl hiemit Ihro des Königs in Schweden Majestät als Herzogen von Hollstein bekannt gemacht. Signatum Wien 21. März 1786.

Reichsfürst Colloredo.

(L. S.) Franz Georg von Leykam.

IV. Ferneres Promemoria des Königl. Schwedischen Chargé d'affaires von Engeström, dem Fürsten von Colloredo überreicht 4. Mai 1786.

(Allgemeine Danksagung) — — dass unter den in dem Decret vom 27. Decbr. 1774 enthaltenen Reservationen auch dieser besondere Fall — (es geht voran: wenn die erstgeborne vor der zweitgebornen Linie des Herzoglich Hollstein Gottorpischen ausstürbe und dann das unbezweifelte Erbfolgrecht der letztern in den Landesantheil der erstgebornen Linie oder dessen Surrogat die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und vorzugsweise vor der dritten Linie einträte —) ausdrücklich mit begriffen und darauf zu verstehen sey, so haben Ihro Königl. Majestät in Hinsicht auf diese Deutung um so mehr für gut gefunden, sich bei sothanem Kaiserlichen Decrete allerdings zu beruhigen, als nicht nur Allerhöchst dieselben sich in der ad acta Imperialia am Juni 1778 durch Ihren Gesandten am Reichstage abgegebenen feierlichen Verwahrung lediglich in diesem Sinne auf das Kaiserl. Decretum Salvatorium haben berufen lassen, sondern auch der in dem allerunterthänigsten Reichsgutachten vom 15. Mai 1778 enthaltene, von Ihro Kaiserl. Majestät genehmigte, den Fall, wenn das dem Herzogl. Haus Hollstein ursprünglich zukommende, und demselben allezeit verbleibende Stimmrecht im Reichsfürstenrathe wieder auf ein anderes Fürstenthum versetzt werden sollte, betreffende Vorbehalt zeigt, dass man selbst von Seiten des gesammten Reichs Rücksicht auf den Fall der ein-

tretenden Königl. Schwedischen Gerechtsame genommen habe [1]) — — Wien, 4. May 1786. [2])

---

[1]) Abgedruckt ist bei Hoffmann a. a. O. S. 42—57:
1) das Kaiserl. Commissionsdecret an beide höhere Reichscollegien zu Regensburg vom 3. Febr. 1778, die Uebertragung der fürstl. Holstein-Gottorp. Stimme auf das Herzogthum Oldenburg.
2) Das Schreiben Herzog Friedrich Augusts, d. d. Eutin den 26. Februar 1778 an die Reichscollegien, diesen Gegenstand betr.
3) Das Conclusum Electorale vom 15. Mai 1778.
4) Das Fürstl. Conclusum vom 15. Mai 1778.
5) Das Conclusum beider Reichs-Collegien von demselben Tage.
6) Das Reichsgutachten beider Reichs-Collegien von dems. Tage.
7) Das Kaiserl. Commissions-Ratifications-Decret vom 10. Juni 1778. Letzteres genehmigt die von den Reichscollegien gemachten Vorschläge auch dahin:

„dass, wenn hiernächst es sich ereignen würde, dass mehrgedachtes dem Fürstl. Hollsteinischen Hause ursprünglich zustehende und demselben allezeit verbleibende Stimmrecht im Reichs-Fürstenrathe mit Kais. Maj. und beyder höhern Collegiorum Bewilligung wiederum auf ein anderes Fürstenthum versetzet und desselben Benennung angenommen werden wollte, das Herzogthum Oldenburg gleichwohl und ohnerachtet dass sodann keine Fürstl. Stimme mehr darauf beruhen wird, nach wie vor den jetzo übernommenen Matricular-Beitrag beizubehalten habe.“

In der dem dänischen Hofe übergebenen Note des schwedischen Chargé d'Affaires Baron Taube d. d. Kopenhagen, den 12. October 1806 (abgedruckt in Wegeners Actenmässigen Beiträgen zur Geschichte Dänemarks, Kopenhagen 1851, S. 344—346) wurde, nach Erlassung des Königl. Patents vom 9. September 1806, ausgesprochen:

La réunion du Duché de Hollstein à la Monarchie Danoise pour en former dorénavant une partie inséparable sous tous les rapports, a nécessairement dû porter l'attention de S. M. Suedoise sur les transactions de famille qui concernent ce Duché.

— — — le Roi croit devoir rappeller à Sa Majesté Danoise, qu'a trois époques differentes en 1773, 1775 et 1786 le feu Roi Gustave III. de glorieuse memoire, a reservé dans les formes usitées alors, auprès de l'Empire des Romains, comme Chef de l'Empire Germanique, Ses droits sur le Duché de Hollstein ou son équivalent, les Comtés d'Oldenbourg et de Delmenhorst.

revenant maintenant sur ce même objet, Sa Majesté croit devoir faire connoitre d'une manière également solemnelle, qu'Elle régarde Ses droits de succession éventuelle aux dits pays comme devant avoir conservé leurs pleins effets. — —

Wegener fügt (S. 345) hinzu: Erstlich ersieht man, dass Schweden sich durchaus kein Recht auf den vormals Königlichen Theil von Holstein reservire, sondern allein auf den vorigen grossherzoglichen (soll heissen grossfürstlichen) oder dessen Aequivalent Oldenburg. Die Oldenb. B. Schr. versichert (S. 201) „von einer Aequivalenterbfolge wusste man damals noch nichts. Die schwedische Protestation interessirt hier nicht weiter“. Man vgl. S. 209—213.

LXXVII. Die Vermählung des Erbprinzen Friedrich Christian von Schleswig-Holstein-Augustenburg mit der Königl. Erbprinzessin Louise Auguste zu Dänemark im Jahre 1786. Die Beweggründe der dänischen Regierung bei dieser Heirath. Die Stellung des Herzogs zum Patent von 1806. [1])

„Der Verfasser (der dänische Historiograph Wegener) erzählt, dass der Prinz (später Herzog) Friedrich Christian von Augustenburg, der mit mässigen Aussichten für seine Zukunft nach Kopenhagen gekommen sein soll, um sein Glück zu machen, die Partie mit der Königstochter Louise Auguste suchte. Des Prinzen Absicht unter den obwaltenden Umständen wäre dabei gewesen, falls der Königl. Mannsstamm aussterben würde, den Thron auf sein Geschlecht hinüberzuführen. [2]) Aber alles, was der Verfasser von dem Beweggrund erzählt, welcher den Prinzen dazu gebracht haben soll, diese Partie zu suchen, fällt dadurch ganz weg, dass es historisch gewiss ist, dass sie gar nicht von seiner Seite eingeleitet wurde, sondern dass das Ganze in seiner und der Prinzessin Kindheit zwischen der dänischen Regierung und seinem Vater abgemacht war. Die Renunciationsacte, welche den 28. Mai 1786 (einen Tag nach der Vermählung) von der Prinzessin Louise Augusta mit Zustimmung des Prinzen ausgestellt wurde, enthält ausdrücklich, dass die Verbindung zwischen dem hohen Paar bereits gegründet (stiftet) war durch eine respective auf Christiansburg und Augustenburg unter'm 3. und 20. August (rect. Novbr.) 1780 mit seinem Vater aufgerichtete Heiraths-Verschreibung. [3]) Diese Acte,

---

[1]) Uebersetzung aus (des dänischen Geheimen Staatsministers) A. S. Oersted's Memoiren „Af mit Livs og min Tids Historie", Kopenhagen 1855, Bd. 3, S. 134—153. Oersted hatte es sich zur Aufgabe gemacht, viele irrige Ansichten seiner dänischen Landsleute in dieser Schrift zu berichtigen. Im Obigen sind die Hauptsätze der sehr ausführlichen Widerlegung von Wegeners Actenmässige Beiträge hervorgehoben.

[2]) Friedrich Christian Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg war geboren 1765, † 1814. Seine Gemahlin Louise Auguste war geb. 1771, † 1843. Aus dieser Ehe sind entsprossen:

1) Caroline Amalie, geb. 1796, Wittwe des Königs Christian VIII. von Dänemark.
2) Herzog Christian Carl Friedrich August von Schleswig-Holstein-Augustenburg, geb. 1798 den 19. Juli.
3) Prinz Friedrich Emil August (zu Noer), geboren 1800 den 23. August.

[3]) Die Prinzessin stellte am 28. Mai 1786, mit Genehmigung ihres Gemahls als Ehevogts den nach der Lex Regia üblichen Verzicht unter der gewöhnlichen Clausel aus, „dass alles dasjenige, was Uns und Unsern Leibeserben nach den Verfassungen des Königlichen Hauses und der Verordnung erwähnter legis Regiae auf alle sich begebende Fälle

welche in der spätern Zeit an's Licht gebracht ist, in der Absicht, um einen entscheidenden Beweis für die Grundlosigkeit der von den in dieser Ehe gebornen Söhnen behaupteten Erbberechtigung in den Herzogthümern zu liefern, ist es, auf welche Wegener sich in dieser Hinsicht beruft. Es wird einem deshalb schwer (man har ondt), seinen Augen zu trauen, wenn man ihn von der Absicht reden sieht, in welcher der Prinz die Ehe mit der Kronprinzessin Louise Auguste suchte, und wenn man damit die verschiedenen Betrachtungen verbindet, welche die Sache in das rechte Licht setzen sollen, aber in den oben erwähnten Actenstücken nirgends vorhanden (hjemme) sind. Man sieht nicht, in welcher Weise Wegener sich hierüber die historische Kunde verschafft hat. Steht es doch fest, dass die Verbindung bereits 1780 geknüpft wurde und dass sich die Acte von 1786 darauf bezieht. Das, was nun, wie angeführt, durchaus historisch bewiesen ist, dass die Ehe zwischen der damaligen Kronprinzessin Louise Auguste und dem Prinzen, später Herzog Friedrich Christian von Augustenburg in beider Kindheit durch eine Vereinigung zwischen den Eltern gestiftet wurde, ist auch früher ganz allgemein angenommen. In Verbindung damit war es auch eine allgemeine Meinung, dass diese Partie mit Zustimmung des Königs durch A. P. Bernstorff dem Vater vorgeschlagen wurde, und dies mit dem Augenmerk (Endzweck, Oiemed) dass, wenn der Thron unter einer Möglichkeit, wozu damals nicht wenig Grund zu befürchten war, auf eine Weiberlinie übergehen sollte, doch alle Staatstheile zusammen gehalten werden könnten, bei einem Sohne aus diesem Ehepaar, welcher von der Mutterseite die Königreiche zugleich mit den sonst unter der Erbfolge des Königsgesetzes eingeschlossenen Landen und von Vatersseite Holstein erben würde. Ich habe bereits in meiner Kindheit in dem Winkel, in welchem ich diese verlebte, gehört, dass es diese Absicht war, welche die Regierung und namentlich Bernstorff bewog, auf

---

dermaleinst wegen der künftigen Erbsuccession zukommen mögte, Uns und Unsern Leibeserben zu statten und Nutzen komme." Die Urkunde ist abgedruckt bei Ostwald LII und LIII, S. 215—221. Der Eingang der Urkunde sagt, „dass Sie, als Seiner Majestät einzige Tochter dem durchlauchtigen Fürsten Herrn Friedrich Christian, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig-Holstein-Stormarn und der Dithmarschen durch die mit dessen Herrn Vater, dem auch Durchlauchtigen Fürsten Herrn Friedrich Christian, Herzogen zu Schleswig-Holstein-Augustenburg errichtete Heiraths-Verschreibung, datirt Christiansburg den 3. und Augustenburg den 21. November 1780 zu Dessen künftigen Ehegemahlin despondiret und zugesagt sei."

die erwähnte Verbindung hinzuarbeiten; und später habe ich in Kopenhagen von besonders zuverlässigen Männern, welche bereits zu jener Zeit in höhern Kreisen lebten, es als eine unzweifelhafte (utvivlsom) Sache besprechen hören, welche übrigens jetzt ohne politisches Interesse war. [1]) Auch ich habe einen angesehenen Mann, welcher diese Briefe (die Correspondenz über diese Ehe zwischen Bernstorff und dem Herzog) gelesen hatte, versichern hören, dass sie nichts von dem obengemeldeten Beweggrund enthalten aber nach ihm haben sie doch klar bewiesen, dass die Verbindung von Seiten der dänischen Regierung dem Vater vorgeschlagen wurde, welcher für seinen Sohn mit Dankbarkeit das angebotene unerwartete Glück annahm. Es ist ziemlich leicht ausfindig zu machen, weshalb man nicht einen Beweggrund hat aussprechen wollen; derselbe ging von einer Vermuthung aus, dass der Erbprinz Friedrich, welcher damals an der Spitze der Regierung stand, [2]) keine Söhne hinterlassen würde. Dagegen ist es sehr schwierig, irgend einen andern Grund zu erdenken, weshalb die Regierung in der Kindheit der Königstochter und zu einer Zeit, da sie nicht geringe Aussichten hatte, den Thron zu erben, auf eine so ausserordentliche Weise gesucht hätte, ihr eine Ehe zu sichern, welche im übrigen so wenig glänzend war. Da es bis 1806, in welchem Jahr Holsteins Lehnsverbindung mit dem deutschen Reiche aufgehoben wurde, eine von der Regierung und namentlich von den Bernstorffs angenommene Meinung war, an welcher weder der Kronprinz noch irgend einer der Staatsminister einen Zweifel hatte, dass Holstein nur im Mannstamme zu Erbe gehe, sowie, dass die Sonderburg-Augustenburgische Linie **die nächste** wäre, wenn die männliche Nachkommenschaft von Friedrich III. nicht mehr vorhanden sei, so ist die Politik, welche nach jener alten Ueberlieferung A. P. Bernstorff bestimmt hat, für diese Ehe zu arbeiten, durchaus erklärlich.

Allem Vorstehenden ungeachtet, müsste der Gedanke, dass die erörterte Absicht mit der Ehe von Louise Auguste verbunden gewesen wäre, wegfallen, wenn es seine Richtigkeit damit hätte, dass der Herzog durch das Document vom 28. Mai 1786, wie Wegener und mehrere vermeinen, für seine Kinder aus dieser Ehe dem Erb-

---

[1]) Oersted lebte über 60 Jahre in Copenhagen, wo er 1794 seine Studien begann, in den letzten 30 Jahren in den höchsten Staatsämtern.

[2]) Friedrich (VI.) ergriff 1784 für seinen oft gemüthskranken Vater Christian VII. († 1808) das Ruder des Staats. Oersted a. a. O., Bd. II, S. 4, 37.

recht entsagt hätte, welches ihnen von Vaterseite auf gewisse Theile der dänischen Monarchie zukommen konnte. Unter dieser Voraussetzung würde inzwischen dieses Document nicht allein mit jener Absicht unvereinbarlich sein, sondern auch, ganz davon abgesehen, eine unbegreifliche Thorheit bei der Regierung bekundet haben. Es (das Document) würde nämlich doch weder den Söhnen, welche der Herzog in einer spätern Ehe erhalten konnte, nach seinen Brüdern und deren männlichen Nachkommen, noch den jüngern Sonderburgischen Linien, noch den Gottorpischen Linien (dem russischen Kaiserhaus und dem damaligen schwedischen Königshaus) ihre Erbberechtigung haben nehmen können, und es hätten folglich die Söhne der dänischen Königstochter, mit Rücksicht auf die Theile der dänischen Monarchie, welche nicht unter die Erbfolge des Königsgesetzes gehörten, hinter einer Menge anderer sonst fernerer Erbberechtigten zurückstehen müssen.

Man würde vorsätzlich die Möglichkeit verscherzt (forspildt) haben, welche durch diese Ehe von selbst, sie möge nun in jener Absicht gestiftet sein oder nicht, dargeboten wurde, den ganzen Staat auch dann zusammen zu halten, wenn Friedrichs III. Mannsstamm ausgestorben war. Aber wenn man jenes Document richtig liest, welches zwei verschiedene Bestandtheile hat, so findet man, dass es auf keine Weise eine solche Unvernunft enthält. Es war nur die Prinzessin, welche für sich und Nachkommen sich des Rechtes auf das Erbe begab, sei es in einem Theile der Lande, woraus die Monarchie besteht, sei es in einem andern zur Krone gehörenden, doch mit dem Vorbehalt von Allem, was nach den Verfassungen des Königl. Hauses und der Verordnung des Königsgesetzes ihr oder ihren Nachkommen zufallen mögte. Hierzu fügte der Prinz eine feierliche Erklärung, dass diese Renunciation mit seiner vollen Genehmigung als Gemahl und Ehevogt geschehen sei, mit dem Gelöbniss, es stets, fest und unverbrüchlich halten und handhaben zu wollen, dass wenn seine Kinder und Descendenten eines oder mehrere, die er durch Gottes Seegen aus dieser Ehe erzeugen sollte, gegen Verhoffen irgend etwas unternehmen würde, welches gegen diese Renunciation stritte, er dies nicht dulden (gehelen), sondern vielmehr, soviel bei ihm stehe, verhindern wolle. Es war so nur die von der Prinzessin abgegebene Renunciation für sich und Nachkommen auf alle Erbforderung aus dem Königsgesetze, welche der Prinz in seiner Eigenschaft als Mann und Vater bestätigte.

Wegeners ganze Vorstellung von dem Vorhaben des verstorbenen Herzogs, zu dem Ende die 1786 mit Louise Auguste eingegangene Ehe geschlossen zu haben, um seine Nachkommen auf

den dänischen Thron zu bringen, ist also, wie bewiesen, unrichtig. Wenn er ferner behauptet, dass dieser Wunsch und diese Hoffnung ihn fortwährend durch das ganze Leben begleitete, so ist diese Behauptung nicht allein ganz aus der Luft gegriffen, sondern hat auch alle innere Glaubwürdigkeit (Rimelighed) gegen sich. Schon als die Ehe geschlossen wurde, war die Aussicht sehr fern. Der Kronprinz (Friedrich VI.) hatte die schwächliche Kinderzeit überstanden, welche 1780 die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Wichtigkeit hinlenkte, eine Ehe zwischen Louise Auguste und demjenigen zu Stande zu bringen, welcher, wenn der Königliche Mannstamm aussterben würde, **der nächste Erbberechtigte auf Holstein** sein würde; und obwol der Kronprinz noch unverheirathet war, so war doch vorauszusehen, dass er, wenn seine Manneskraft vollständig entwickelt sein würde, nicht lange mit der Eingehung einer Ehe warten würde. Die Vorstellung, wodurch Wegener das Verfahren dieses Herzogs bei der Auflösung des deutschen Reichs im Jahre 1806 hat verhasst machen wollen, ist auf die merkwürdigste Unterschlagung (Forvanskning, wörtlich Verwaschung) von Allem gebaut, was er bei dieser Gelegenheit übergeht. [1]) Es waren im Gegentheil seine (des Herzogs) und der übrigen zur jüngern Königlichen Linie gehörenden männlichen Agnaten Gerechtsame in dieser Eigenschaft, deren Bewahrung bei der erwähnten Gelegenheit ihm am Herzen lag. Ich weiss nicht, wie der Verfasser dazu kommen kann, zu glauben, dass es etwas Neues für den Herzog war, dass sein Haus ein Erbrecht auf Holstein hatte, und noch unbegreiflicher ist es, dass er zu seiner Freude gefunden haben sollte, dass diese Aussichten gestärkt oder erweitert seien durch die Auflösung des deutschen Reichs. Diese war es gerade, welche bewirkte, dass die vorhin unbestrittenen Gerechtsame der Sonderburgischen Linien in Frage getellt wurden, und es ist erkennbar, dass Alles, was er bei dieser Gelegenheit bezweckte und Alles, was er ohne Unverstand erwarten konnte, war, diese Gerechtigkeiten ungeschwächt, sowie sie bisher gewesen waren, zu bewahren. Er erfuhr nämlich, dass in Kiel [2]) die Meinung entstanden war, dass alle agnatischen Erbgerechtigkeiten auf Holstein mit der Aufhör des Lehnsverhältnisses, worin die Fürsten dieses Landes

[1]) Oersted a. a. O. S. 145, sowie Oersted: Yderligere Bemaerkninger i Anledning af det Rigsdagen forelagte Kgl. Budskab om Arvefolgen for den samlede danske Stat, S. 48 ff. Oersted Skrift „til rigtig Bedömmelse af Folkethingets Oplösning, S. 72 ff.

[2]) Damals hielt sich der Kronprinz Friedrich (VI.) mit einem Theil der dänischen Minister und Collegienchefs in Kiel auf.

zum deutschen Reiche standen, wegfallen müssten und dass namentlich der Präsident der deutschen Canzlei [1]), welcher sich bei dem Kronprinzen in Kiel aufhielt, sich für diese Meinung erklärt habe, dass sie den Beifall des Kronprinzen gefunden, sowie dass der vom Präsidenten in dieser Voraussetzung nach dem Willen des Kronprinzen abgefasste Entwurf eines Patents von dem auch in Kiel sich aufhaltenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem in Kopenhagen verweilenden Director des auswärtigen Departements zugestellt worden sei, um dort einer Erwägung zu Grunde gelegt zu werden, welche zwischen diesem und dem ersten Deputirten in der deutschen Canzlei und später im Staatsrath stattfinden sollte. Er war so weit davon entfernt, dass dies einige Hoffnung bei dem Herzog hervorrufen oder lebendig machen (oplive) konnte, dass er im Gegentheil dadurch in eine höchst verdriessliche Verwicklung gebracht wurde. Während er als Chef der jüngern Königlichen Linie sich verpflichtet fühlen musste, sich mit allen Kräften einer Abfassung zu widersetzen, welche es mit sich brachte, dass die Erbgerechtsame, welche bisher allgemein auch vom Kronprinzen anerkannt waren, durch die Auflösung des deutschen Reichs verloren gegangen wären, fürchtete er auf der andern Seite sich dadurch des Kronprinzen Feindschaft zuzuziehen. Das erste war ihm eine Ehren- und Gewissenssache, welche er schwerlich in irgend einem Falle aufgegeben haben würde, aber auch die letzte Rücksicht musste ihm sehr am Herzen liegen. Die ganze Haltung des Herzogs in dieser Sache bekundet gerade die peinliche Stellung, in welche ihn diese collidirenden Rücksichten bringen mussten; und sollte etwas an dieser Haltung ausgesetzt werden, so war es, dass er nicht bestimmt und freimüthig genug war; aber kein Unparteiischer kann es ihm verdenken, dass er die Familiengerechtsame zu vertheidigen suchte, welche nicht sein ausschliessliches Eigenthum waren, aber für welche er berufen war, der nächste Beschützer zu sein. Er würde dadurch auch Dänemark keinen Dienst gethan haben, wenn er dies versäumt hätte; denn wenn diese Versäumniss für ihn selbst und seine Nachkommen, ja auch für sämmtliche Sonderburgische Linien zur Folge hätte gezogen werden können, so würde dies doch nur dazu gedient haben, das Erbrecht der Got-

---

[1]) Bis 1804 war der Däne Moltke, dann Mösting Präsident der deutschen Canzlei. Oersted: For den danske Stats Opretholdelse in dens Helhed 1850, S. 147, hebt es besonders hervor, dass es dänisch-geborene und dänisch-gebildete Männer waren, die von 1802—1842 an der Spitze der deutschen Kanzlei standen, und dass von 1802—1831 kein Schleswig-Holsteiner Sitz im Staatsrath hatte.

torpischen Linien zu beschleunigen (at fremskynde de Gottorpske Liniers Arveret). Er that im Grunde Alles, was nöthig war, aber durchaus nichts mehr.[1]) Da das Patent vom 9. September 1806 in Ausdrücken abgefasst wurde, welche keine Andeutung darüber enthielten, dass Holstein dem Königsgesetz oder dessen Erbfolge unterlegt wurde, so fand er sich, nachdem er diesen Ausfall erfahren hatte, befriedigt und entsagte sogleich der Absicht, welche er im Beginne äusserte, dass er eine Reservation des Erbrechts seiner Familie einsenden wollte, indem er erklärte, dass er bei näherer Erwägung nicht gefunden habe, dass das Patent etwas enthielte, welches dem Successionsrecht seines Hauses zum Schaden kommen könne. Eine solche bloss zur Aufbewahrung in den Archiven bestimmte Reservation würde doch an sich selbst eine unschuldige Massregel gewesen sein, aber nach dem, was vorangegangen war, hätte man nicht sagen können, dass sie ohne Veranlassung (uanledigt) gewesen wäre; aber er wusste, dass der Kronprinz sie ihm übel nehmen würde und er sah sie jetzt als nicht nothwendig an. Es ist nichts ungerechter, als dem Herzog einen Vorwurf daraus zu machen, dass er im Staatsrath nicht Verhandlungen über die Erbgerechtsame an Holstein veranlasste, welche er in seinen Unterredungen mit den übrigen Ministern sich zugeeignet hatte. Es war ja Niemand vorhanden, welcher in Abrede stellte, dass diese Gerechtsame bisher stattgefunden hatten; es war nur der Zweifel darüber aufgeworfen, in wie weit sie durch die Auflösung des deutschen Reichs aufgehört hätten.

Es ist im übrigen nicht unwahrscheinlich, dass der Herzog gern eine Abfassung gesehen hätte, durch welche ausdrücklich anerkannt wurde, dass die bis dahin vorhandenen Erbgerechtsame nicht durch die Aufhebung des Lehnverhältnisses zum deutschen Reiche verändert seien. Aber so wie er keine Forderung darauf gemacht hatte, so musste er, nachdem er erfahren hatte, dass eine Abfassung angenommen war, welche nichts enthielt, welches zum Vortheil einer darin vorgegangenen Veränderung ausgedeutet (udtydes) werden konnte, sich zufrieden stellen, welches er auch thut. Er konnte keine Berechtigung haben, eine positive Anerkennung darüber zu verlangen, dass jene Gerechtsame unverändert in Kraft blieben; und es würde eine unzeitige Hartnäckigkeit gewesen sein, wenn er auf eine solche gedrungen hätte. (Vergl. S. 222—224.)

[1]) Vergl. letzte Note zu Beilage LXXVIII und die urkundlich belegte Ausführung bei Droysen und Samwer: Actenmässige Geschichte der dänischen Politik seit 1806.

Es ist doch eine offenbare Ungereimtheit, wenn man es dem Herzoge vorwirft, dass er unter der Verhandlung der Sache nichts von den agnatischen Rechten äusserte, welche man voraussetzt, dass er sich und der jüngern Königlichen Linie auf Schleswig beilegte. Ohne Rücksicht auf den von Wegener angeführten Grund, konnte ja damals überall nicht von diesem Herzogthum die Rede sein, da es, mag man nun dessen Verbindung mit Holstein eine grössere oder geringere Ausdehnung beimessen, niemanden einfallen konnte, sie aus Holsteins Verhältniss zum deutschen Reiche, wozu Schleswig auf keine Weise gehörte, herzuleiten, so dass es sonnenklar war, dass dessen Auflösung keinen Einfluss auf Schleswigs staatsrechtliche Verhältnisse haben konnte. Er würde so nur eine unmässige Zanksucht bekundet haben, vereint mit einer vollkommenen Begriffsverwirrung, wenn er in diese Verhandlungen etwas von den vermeintlichen Successionsrechten der jüngern Königlichen Linien auch auf Schleswig eingemischt hätte. Im Uebrigen kann es gern sein, dass er solche Gerechtsame angenommen hat, obgleich er gewusst hat, dass diese nach den Vorgängen in den Jahren 1721 und 1773 bei weitem nicht so klar waren, als sie es in ältern Zeiten waren. Aber er hat als Familienchef gefunden, dass es seine Pflicht wäre, die Forderungen zu bewahren, welche sein Geschlecht haben könne, mochten diese nun mehr oder minder umfassend, mehr oder minder klar sein.

Der Herzog war ohne Zweifel mit einem klaren, ich darf fast sagen, mit einem feinen Verstand begabt und hatte eine gründliche wissenschaftliche Bildung erlangt. Er hatte dabei ein lebendiges Interesse für Wissenschaft und Kunst — er hatte, nach Allem, was ich habe erfahren können, einen scharfen moralischen Sinn (en skarp moralsk Sands). [1])

---

[1]) Der Herzog von Augustenburg war es, welcher vereint mit dem Grafen Schimmelmann, Schiller, um ihn in eine sorgenfreiere Lage zu setzen, bei welcher er sich schonen konnte, einen Jahrgehalt von 1000 ℛ auf drei Jahre aussetzte (Brockhaus' Convers.-Lexicon unter Schiller). Von Heilbronn aus schrieb Schiller seine „Briefe über aesthetische Erziehung" an den Herzog von Augustenburg. Der Herzog starb am 14. Juni 1814. In seinem Testamente fanden die Söhne Worte, welche seine Ahnung bekundeten, dass vielleicht schon zu ihrer Zeit das dänische Haus erlöschen werde, und zugleich die tiefe Ueberzeugung, dass es ihre Unterdrückung versuchen werde. Er legte seinen Söhnen ans Herz, die Rechte und Ansprüche, welche ihre Abkunft ihnen gebe, mit männlicher Festigkeit, aber ohne Verletzung der Gerechtigkeit, der Ehre und der Pflicht zu behaupten. Er empfahl ihnen eine ihnen vom dänischen Hofe angebotene Abhandlung abzulehnen, in keinem Falle Unrecht mit Unrecht zu vergelten, damit der Segen Gottes nicht von ihnen weiche, der in

LXXVIII. Die Vorgänge bei Erlassung des Patents vom 9. September 1806.

(Vergl. Nr. LXXVII. S. 218—221 über die Stellung des Herzogs von Augustenburg zu jenem Patent.)

1) Aus dem Bedenken des Herzogs Friedrich Christian von Schleswig-Holstein-Augustenburg im Staatsrathe den 3. September 1806. [1])

— — — — Die vorhabende Veränderung müsste unbeschadet der Successionsrechte der übrigen holsteinischen Linien geschehen. Dieser Punct ist der wichtigste. Es sey mir daher erlaubt, ihn in meiner Eigenschaft als Mitglied des Königlichen Staatsraths und ohne alle weitere Rücksicht auf mich selbst ausführlicher abzuhandeln — — — — [2])

1. Eine solche Einverleibung Holsteins in das Königreich Dänemark trennt das Interesse aller jüngern Linien von dem Interesse des Königs — — — [3])

2. Sie [4]) ist den feyerlichsten Verträgen zuwider. Ich darf nur in Erinnerung bringen, dass in den Cessionsacten, welche im Jahre 1773 zwischen S. Majestät und dem damaligen Grossfürsten von Russland ausgewechselt sind, die gegenseitige Cedirung der vertauschten Provinzen ausdrücklich auf den Mannstamm **beyder Häuser** eingeschränkt ist, nach dessen Abgang die cedirte Provinz an den Mannstamm des **andern Hauses** wieder zurückfallen solle. [5]) Russland

---

dem Bewusstsein eines schuldfreien Gewissens und eines edlen grossen Herzens liegt. Droysen und Sämwers Actenmässige Geschichte der dänischen Politik seit 1806, S. 62.

[1]) Abgedruckt in C. F. Wegeners Actenmässige Beiträge zur Geschichte Dänemarks im neunzehnten Jahrhundert, I. Th., Kopenhagen 1851, S. 336—338. Es ist zu bedauern, dass dies Bedenken nicht vollständig bei Wegener abgedruckt ist. Die Oldenburger Begr.-Schrift hat es p. 200—201 für zulässig gehalten, die von Wegener vorgenommenen Abkürzungen noch zu vervollständigen, namentlich die beiden Eingangssätze zu unterdrücken.

[2]) Im Eingange und am Schlusse dieses Satzes hat Wegener, wie er durch Puncte andeutet, Auslassungen vorgenommen.

[3]) Wegener kürzt hier wieder ab. Die Oldenburger Schrift lässt beide Sätze ganz weg.

[4]) Die O. B. Schr. fügt hier aus dem vorigen Satze, den sie weglässt, das Wort „Einverleibung“ ein; die Verfasser haben also den vorhergehenden Satz gelesen.

[5]) Dass der Herzog von Augustenburg sich zu dem Mannsstamm des Königl. Hauses rechnete, das Königl. Haus dem Gottorper gegenüberstellte, war nicht etwa nur seine Privatansicht. Es wurde, wie Oersted

würde sich also in seinen Erbrechten angegriffen fühlen und es ist nicht zu erwarten, dass es dies stillschweigend hingehen lassen werde. Falls es auch in diesem Augenblick auf die Sicherstellung dieser Erbrechte geringern Werth legen sollte, so dürfte es durch die leicht vorauszusehenden Aufforderungen des Königs von Schweden, die bey seinem bekannten Character mit ausdauernder Lebhaftigkeit fortgesetzt werden dürften, aus dieser Gleichgültigkeit geweckt werden, und es für eine Ehrensache ansehen, als Chef der holstein gottorfischen Linie diesen Anforderungen zu entsprechen [1]) — — — —

Nach allem bisher angeführten bin ich also des unterthänigen Dafürhaltens,

dass Hollstein nach jetzt aufgelöstem Reichsverbande zum souverainen Herzogthum erklärt werde, dessen politische Verhältnisse und Beziehungen mit denen der Krone Dänemark aufs genaueste vereinigt und folglich nur von letzterer abhängig wären, jedoch unbeschadet der in Holstein bestehenden Successionsordnung;

dass bey dieser Veränderung auch in Uebereinstimmung mit dem 16. und 23. Artikel des Tractats von 1767, dem §. 7 des Tractats von 1773 allen und jeden Einwohnern ihre Privilegien - Rechte und Freiheiten aufs neue bestätigt und die Königliche Zusicherung

---

a. a. O. III, S. 140 bezeugt (vergl. oben S. 216), weder vom Kronprinzen noch von irgend einem Staatsminister bezweifelt, dass Holstein nur im Mannsstamme zu Erbe ging, sowie, dass die Sonderburg-Augustenburgische Linie die nächste war (var den naermeste), wenn männliche Nachkommen (mandligt Afkom) von Friedrich III. (ausgestorben mit K. Friedrich VII., 15. Novbr. 1863) nicht mehr vorhanden waren. In den dänischen Staatscalendern von 1787 bis 1848 wird in dem amtlicher Controle unterliegenden Geneal. Verzeichniss aufgeführt (1787):

I. Königliche Linie.

A. Dänemark oder Holstein-Glückstadt (siehe oben).
B. Glücksburg (im männlichen Stamme 1779 ausgestorben).
C. Ploen (im männlichen Stamme 1761 ausgestorben).
D. Sonderburg: a) Augustenburg, b) Beck, c) Wiesenburg (im männlichen Stamme ausgestorben).

II. Fürstliche oder Gottorper Linie.

A. Aeltere oder russische Linie.
B. Jüngere oder Holstein-Oldenburgische Linie.

In derselben Weise geht es fort bis 1848. Nach Aussterben der älteren Glücksburger Linie heisst es (z. B. 1830—1848): Holstein:

I. Königliche Linie.

A. Dänemark oder Holstein-Glückstadt (siehe oben).
B. Sonderburg: a) Augustenburg, b) Glücksburg.

II. Fürstliche oder Gottorper Linie.

A. Aeltere oder russische Linie.
B. Jüngere Linie, die bischöfl. Linie.

[1]) Hier hat Wegener wieder eine Abkürzung beliebt.

ertheilt werden müsste, dass die innere Verfassung des Herzogthums in allen wesentlichen auf Familien-Verhältnisse und Eigenthumsrecht Bezug habenden Stücken aufrecht erhalten werden solle. [1])

Copenhagen den 3. Septbr. 1806.

Unterthänigst

Friedr. Christian.

2) Des Grafen Christians Reventlow Bedenken im Staatsrath den 3. Septbr. 1806 (Wegener giebt eine Uebersetzung aus dem Dänischen.)

— — — die deutsche Kanzlei hat — — — — einen Entwurf vorgelegt, bei welchem das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und die bei der Vorlesung gegenwärtigen Mitglieder des Staatsraths Nichts zu erinnern gefunden haben.

Der Herzog von Augustenburg hat, bevor der Referent die Vorstellung anfing, sein Bedenken in dieser Sache vorgelesen, das er den Grafen Schimmelmann Ihrer Königlichen Hoheit [2]) mit den übrigen Bedenken der Mitglieder des Staatsraths zu übersenden gebeten hat und weiter an den Deliberationen in dieser Sache Theil nehmen zu dürfen hat er nicht vermeint, weil er dieselbe rücksichtlich des Successionsrechts auf das Herzogthum Holstein als die **herzogliche** Familie angehend betrachtet; — welches ich nicht Statt zu haben finde, sondern bin der Meinung, dass hier allein von der Souverainetät des Königs in Holstein gehandelt werden kann und muss, und zwar vermittelst der Einverleibung des Herzogthums in die dänische souveraine Regierungsverfassung und der Absonderung von dem ehemaligen deutschen Reiche. Den Punct über die Erbfolge meine ich nicht Ihro Königliche Hoheit haben berührt haben wollen; auch ist, was den vormaligen grossfürstlichen Theil betrifft, durch Tractate bestimmt, dass er allein dem König-

[1]) Die Worte von entsprechen bis zu Ende lässt die O. B. Schr. weg, fährt dann fort „ganz übereinstimmend äusserte auch der Staatsminister Graf Reventlow „was den vormals Grossfürstlichen Theil betreffe, so sei durch Tractate bestimmt, dass er allein dem Königlichen Mannsstamm übertragen sei, in Folge dessen also dieser Theil von Holstein bei dem etwaigen Abgange des Königlichen Mannsstammes nicht ohne Zustimmung Russlands einer Dänischen Prinzessin mit der Dänischen Krone zufallen könne." Alles übrige aus diesem Bedenken wird in der Old. B. Schr. weggelassen. Es ist abgedruckt bei Wegener a. a. O., S. 338—341.

[2]) D. h. dem in Kiel anwesenden Kronprinzen und Regenten Friedrich (VI.).

lichen Mannsstamme übertragen ist, in Folge dessen also dieser Theil von Holstein, bei dem etwaigen Abgange des Königlichen Mannsstammes, nicht ohne Zustimmung Russlands einer dänischen Prinzessin mit der dänischen Krone zufallen könne. Hinsichtlich des übrigen Theils von Holstein, dieweil die deutsche Lehnsverfassung mit der Auflösung des Reichs aufgehört hat, bin ich der Meinung, dass es keineswegs als ausgemacht angesehen werden darf, dass die in diesen Lehnen seither **geltende** Successionsordnung für die Zukunft gesetzlich sein müsse, und in Ermangelung eines männlichen Sprosses [1]) muss die weibliche Linie, da die erledigten Lehne von keinem römischen Kaiser vergeben werden können, nothwendigerweise succediren können. Andererseits aber scheint es mir nicht ausgemacht, dass die bestimmte Successionsordnung des Königsgesetzes für die Erbfolge in Holstein eine Richtschnur abgeben müsse. Diese ist nach meiner Meinung in diesem Augenblicke, falls der Königliche Mannsstamm, was Gott verhüte, ausstürbe, unbestimmt; ob und wie sie von der Schwertseite auf die Kunkelseite übergehe, muss seiner Zeit durch Vereinbarung der hohen Betreffenden oder durch die Waffen entschieden werden. Der jetzige Augenblick scheint mir weder für die Verhandlung noch für die Bestimmung irgend welches darüber geeignet, wie sehr auch noch zu wünschen ist, dass es dahin gebracht werden möge, dass Holstein nie von Dänemark getrennt werden könne. Auch ist jetzt die Gefahr noch nicht so nahe bevorstehend, dass man damit zu eilen brauchte.

3) Schreiben Joachim Bernstorff's an Christian Bernstorff, Kopenhagen, den 3. Septbr. 1806. [2])

Ich sende Dir jetzt einliegend den Entwurf der zu erlassenden Declaration, so wie er nach mehrmaligen, noch ganz zuletzt

---

[1]) Die Uebertraguug in's Deutsche ist Herrn Wegener nur schlecht gelungen, im dänischen Text kann nur stehen entweder Aet (= Stamm) oder Afkom (= Nachkommenschaft). Andere Worte für Spross giebt es im Dänischen nicht. Es wird also von Reventlow das Eintreten der weiblichen Succession nach dem Absterben des Mannsstammes behauptet.

[2]) Abgedruckt bei Wegener, S. 341 — 343. Wegener nennt es ein Privatschreiben. Graf Joachim Bernstorff (nachmals Dän. Gesandter in Wien) war 1806 Director im Dän. Departement der ausw. Angelegenheiten; sein damals in Kiel sich aufhaltender Bruder Graf Christian Bern-

stattgefundenen Abänderungen, jetzt von der Canzley dem Staatsrathe vorgelegt worden ist und zugleich eine Abschrift von der Vorstellung der Canzley.

Die Zwecke dieses Patents oder Deklaration waren zu erklären (1, 2, 3 u. s. f.).

Die den jüngern holsteinischen Linien zustehenden Erbrechte an Holstein beruhen ursprünglich und wesentlich auf der ihnen als Lehnsagnaten zustehenden Lehns-Erbfolge. Dass mit der Auflösung des Reichslehenswesens, worin ihre Erbrechte ihren ursprünglichen Grund haben, diese schwankender werden, lässt sich vielleicht wohl — wenigstens mit scheinbaren Gründen — behaupten und ihre Rechte demnach für die Zukunft gewissermassen als zweifelhaft geworden darstellen — — — — — (hier folgt Wegeners Weglassung). Es tritt aber in Hinsicht Russlands noch eine Betrachtung ein und dies ist von der grössten Wichtigkeit, ja ich dürfte sagen, entscheidend. Durch den Holsteinischen Austauschungs-Tractat ist der vormals Grossfürstliche Theil von Holstein dem Könige nur für die männliche Königliche Linie (vergl. oben S. 222 Note 5) cedirt. In Hinsicht dieses Theils von Holstein gründen sich demnach Russlands Rechte keineswegs bloss auf den Lehnsnexus, sondern auf deutliche, seit dem Regierungs-Antritt unsers Königs abgeschlossene Tractaten. Alles obige über die Lehnsfolge gesagte findet auf Russland, so weit vom Grossfürstlichen Theile Holsteins die Rede ist, gar keine Anwendung.

---

storff (nachmals preuss. Staatsminister) war der Zeit dänischer ausw. Minister. Der Kronprinz (vergl. S. 219) hatte die Verhandlung zwischen den in Kopenhagen und Kiel verweilenden höhern Staatsbeamten verfügt. Von einem Privatschreiben kann daher nicht die Rede sein. Wegener sagt: er habe nur einzelne Stücke mitgetheilt. Er fährt fort: „der dritte Absatz, worin ich die zwei Weglassungen ihres Orts bezeichnet habe, ist eine Art disputatio in utramque partem; einerseits hebt Bernstorff die Erschütterung des Lehnsverhältnisses nach der Reichsauflösung hervor, andererseits widerräth er eine bestimmte Erklärung von der Einführung der Erbfolge des Königsgesetzes in Holstein, in dem er, was für das fernere Bestehen der älteren Lehnserbfolge sich sagen liesse, als seine privative Meinung anführt, und darauf aufmerksam macht, dass zwar die unbedeutenden sonderburgischen Linien den Gottorfischen an Alter vorangehen, dass aber Russland doch selbst, wenn die Lehnserbfolge als erloschen anzusehen sei, eine andere wirkliche Forderung auf das Kielsche Holstein ihm zu haben scheine". Mit andern Worten: Wegener bestätigt die Richtigkeit der Anführung von Oersted. Wegener unterdrückt auch hier, was er mitzutheilen nicht passend fand.

4) Note des russischen Gesandten in Copenhagen an den dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. December 1806. [1])

Le soussigné, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, à la suite des ordres qu'il vient de recevoir de sa Cour, s'empresse d'informer le Ministère de S. M. Danoise que S. M. l'Empereur, Son Aug. Maître, ayant pris en considération la communication officielle faite à son Ministère par M. le Baron de Blome, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Danemarc à St. Petersbourg, de l'Acte par lequel S. M. Danoise a trouvé bon de réunir les Provinces Allemandes de Danemarc au corps de la monarchie Danoise, a jugé convenable de faire répondre à cette communication, en le chargeant de déclarer que S. M. Impériale, sans vouloir s'opposer à une démarche en quelques sorte autorisée par les catastrophes qui (à certains égards) ont anéanti la constitution Germanique, n'a pas cru cependant pouvoir y rester indifférente, en tant qu'elle touche les droits de sa Maison, qu'un ordre particulier de succession étant établi dans la Maison de Holstein par des Traités et Arrangements de Famille inviolables, toute mésure prise par le Chef d'une des Branches de cette Maison, dont l'effet pourrait être d'invertir cet ordre de succession

[1]) Abgedruckt bei Travers Twiss über die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein (deutsche Uebersetzung), Leipzig 1848, S. 169, nach einer Mittheilung des dänischen Legationssecretairs von Bjelke. Veranlasst wurde diese Note durch das Königl. Patent vom 9. September 1806 (Chron. Slg. d. VO. 1806, S. 2), in welchem nach Auflösung des deutschen Reichs erklärt wurde, dass „das Herzogthum Holstein mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Königl. Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil desselben verbunden sein solle.“ Ueber das Patent von 1806, Droysens und Samwers Actenmässige Geschichte der dänischen Politik seit 1806, Hamburg 1850, S. 9 — 19. Die oben (vergl. S. 219 — 226) dargelegte Stellung des Herzogs zum Patent bestätigt auch der Brief, den er an Friedrich VI. damals schrieb, dass er hiernach die anfänglich beabsichtigte feierliche Reservation der Erbrechte seiner Linie für unnöthig halte. Er steht bei Droysen a. a. O. S. 17. Es heisst darin: „Die Declaration vom 9. September berechtigt zu keiner Klage, begründet keinen Vorbehalt, und die Besorgniss, dass das Stillschweigen der Agnaten für diese nachtheilig ausgelegt werden könne, ist aus eben dem Grunde überflüssig. Ueberhaupt gehen Successionsrechte auf Land und Leute nicht durch Stillschweigen verloren, dazu ist ein förmlicher Verzicht auf das väterliche Erbe des Hauses nothwendig und so lange dieser nicht vorhanden ist, bleiben die Ansprüche der Sonderburgischen Linie in ihrem vollen Umfange rechtskräftig, ich glaube also, ohne meiner Pflicht gegen meine Linie zu nahe zu treten, mich für den Augenblick ruhig verhalten zu können“.

au détriment des autres Branches, porterait ouvertement atteinte à leurs droits; que S. M. Danoise, en réunissant à sa monarchie la part du Duché de Holstein qui compose l'Apanage de sa Branche, et en l'assimilant à ses autres états, semblait, par une conséquence de cette mesure, la soumettre au même ordre de succession que le reste de sa monarchie, ce qui porterait le préjudice le plus manifeste aux deux Branches cadettes de sa maison; qu'enfin l'Empereur bien éloigné de penser que tel eut été le dessin de S. M. Danoise, avait cru néanmoins de son devoir, comme Chef de la Branche ducale de Holstein, de ne point autoriser par son silence tout ce qui dans la démarche susmentionnée du Roi de Danemarc pourrait porter atteinte aux droits de la dite Branche, et que, par conséquent, sans former aucune opposition aux mesures que le Roi de Danemarc trouvait bon de prendre rélativement au gouvernement de ses provinces Allemandes, S. M. Imperiale réservait cependant formellement pour elle et ses héretiers ses droits comme membre de la maison de Holstein, et protestait contre tout ce qui dans l'acte de réunion susdit pourrait y porter atteinte.

Le soussigné en s'acquittant ainsi des Ordres de sa Cour, se flatte que le Ministère de Sa Majeste Danoise observera que les communications de l'Empereur, son Auguste Maître, sont bien plus motivées par son Attachement à ses devoirs que par quelque inquiétude pour ses droits et que S. M. Impériale est persuadée que le Roi de Danemarc lui rend trop bien justice, pour qu'il eût besoin de nouvelles assecurances sur cet objet.

Copenhague 3./15. du Decembre 1806.

(signé) Basil Lizakewitz. [1])

---

[1]) Der dänische Gesandte in Petersburg war am 8. September 1806 ermächtigt, „nöthigenfalls“ zu erklären, dass die Declaration des Königs die Eventual-Erbfolge gar nicht berühre. — Die vorhandene Doppelsinnigkeit räumt auch Oersted im dänischen Reichstag 1853 (7. April Rigsd. Tid., S. 606) ein. „Ungeachtet das Patent — bemerkt er damals — mit vieler Vorsicht abgefasst war, kamen doch diese Proteste; da das Patent aber klug eingerichtet war, konnte man sie kurz abweisen, ohne eine bestimmtere Erklärung zu geben.“ — Die Antwort „qu'on ferait tort à S. M. en supposant qu'en fixant les rapports futurs du Holstein avec le Danemark, Elle ait voulut aller au delà de ce, que des evenemens imprevus et independans de Sa volenté avaient rendu nécessaires“, welche am 1. Novbr. 1806 von Joachim Bernstorff an den schwedischen Gesandten Baron Oxenstjerna (vgl. S. 213 Note 1. a. E.) gerichtet ist, (Wegener a. a. O. S. 347) erhält nach Oersteds Erklärungen (vergl. oben S. 215—220) und dem Schreiben von J. Bernstorff (S. 225 f.) ihre richtige Deutung.

LXXIX. Verhandlungen des Oldenburger Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Grossherzogthum Oldenburg und den dabei zur Sprache gekommenen Rückfall der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an das Sonderburger Haus, Septbr. 1848. [1])

Am 5. August 1848 wurde der Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Grossherzogthum Oldenburg veröffentlicht, dessen Art. I. lautete:

Das Grossherzogthum Oldenburg besteht:

1) aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrirenden Theil bildet,
2) aus dem Fürstenthum Lübeck,
3) aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

Es ist ein unter einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat.

Vor dem Zusammentreten des gewählten Landtages (29. August 1848) war nach einem Erlasse des Staats- und Cabinets-Ministeriums vom 28. August 1848 (unterzeichnet Schloifer, Zedelius) eine Aenderung des Entwurfs beschlossen. Im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs wurde diese Mittheilung der Ständeversammlung zur Berathung verstellt.

„Art. I. möchte lauten:

Das Grossherzogthum Oldenburg besteht:

1) aus dem Herzogthum Oldenburg mit der Herrschaft Jever,
2) aus dem Fürstenthum Lübeck,
3) aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

Diese Bestandtheile des Grossherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Grundgesetzes und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig [2]) untheilbaren Staat."

Im Art. 9 sollte statt der Worte: „Die Landesregierung ist erblich im Mannsstamme des Oldenburgischen Fürstenhauses" gesetzt werden „des Herzogs Peter Friedrich Ludwig".

---

[1]) Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Grossherzogthum Oldenburg. Oldenburg, Schnellpressendruck bei Gerhard Stalling, redigirt vom Landtags-Secretariat. Die Verhandlungen sind in indirecter Rede wieder gegeben. Regierungs-Commissaire waren der Ministerial-Rath Zedelius, R. A. Runde und Geh.-Ref. Buchholtz.

[2]) Der Herzog Peter Friedrich Ludwig, geboren 1755, † 1829, war seit 1823 Herzog von Oldenburg; er war Vater des damaligen Grossherzogs Paul Friedrich August, geb. 1783. † 1853 und Grossvater des jetzigen Grossherzogs Peter, geb. 1827.

Am Schlusse des Ministerial - Erlasses wurde der Ständeversammlung eröffnet, „dass bei demnächstiger Verkündigung des für Se. Königl. Hoheit den Grossherzog und Höchstdessen Nachkommen vereinbarten Staatsgrundgesetzes die Erklärung abzugeben sein werde, es solle durch dasselbe den agnatischen Rechten nicht praejudicirt sein".

Bei der Verhandlung des Gegenstandes erklärte der Regierungs-Commissair Zedelius in der sechsten Sitzung des Landtags (7. Septbr. 1848).

„Die in dem Schreiben des Staats- und Cabinets - Ministeriums vom 28. v. M. zu Art. 1 vorgeschlagene veränderte Fassung sei hervorgegangen aus der Berücksichtigung der geschichtlichen Verhältnisse und der Ueberzeugung, dass dadurch die Interessen des Landes nicht benachtheiligt, dass im Gegentheil diese Aenderung dem Interesse des Landes entspreche. Dass aber Verträge und historisch begründete Rechte ohne weiteres als beseitigt angesehen werden dürften, werde man nicht zu den Errungenschaften der Gegenwart rechnen können. Die in der hier in Rede stehenden Beziehung in Betracht kommenden Verhältnisse würden freilich allgemein bekannt sein, er werde sie aber hier noch kurz hervorheben dürfen, um die Absicht **der Regierung** klarer hervortreten zu lassen, indessen werde er dabei ziemlich weit in der Geschichte zurückgehen müssen. Als nach dem Tode des Grafen Anthon Günther [1]) der Herzog von Ploen gegen die testamentarischen Lehnfolger, den König von Dänemark und Herzog von Gottorp aufgetreten und in einem bei'm Reichshofrath anhängig gewesenen Rechtsstreite gesiegt, habe er unter Vorbehalt des Rückfalls beim Aussterben des Mannsstammes die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an Dänemark cedirt. Kaum hundert Jahre später habe dann die ältere Linie des Hauses Holstein - Gottorp den s. g. Grossfürstlichen Antheil an dem Herzogthum Schleswig-Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht [2]) und diese seien dann von der älteren Linie der jüngeren jetzt regierenden Holstein - Gottorpischen Linie übertragen. **Der Vorbehalt des Rückfalls für den Fall des Aussterbens ruhe daher noch fortwährend auf den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, weil Dänemark diese nur so erworben, also auch nur so weiter übertragen können.** Die Linie Holstein - Ploen sei dann ausgestorben

---

[1]) Der Graf Anthon Günther, geb. 1583, † 1667; er war der letzte männliche Sprosse des Gerhardinischen Stammes und kam dadurch der oben erwähnte Erbschaftsstreit zur Entscheidung.

[2]) Dass Schleswig mit ausgetauscht worden sei, stimmt mit den hist. Thatsachen (vgl. Beil. LXXII.) nicht überein.

und deren Ansprüche aus dem erwähnten Vorbehalte seien übergegangen auf die Linien Sonderburg Augustenburg und Beck-Glücksburg und bekanntlich von Publicisten bereits vertheidigt. Was dem entgegengesetzt werden könne, brauche hier nicht weiter erörtert zu werden. Wenn diese Ansprüche aber begründet wären, so würden sie möglicher Weise sich auch erstrecken über alles, was den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst incorporirt und so untrennbar mit einander verbunden worden.[1]) Es seien aber nicht alle jetzt unter dem Namen Grossherzogthum Oldenburg befasste Landestheile incorporirt und kein Grund, sie jetzt zu incorporiren und für den Fall des Heimfalls mit zu übertragen. — Anders seien noch die Ansprüche von Holstein-Gottorp. Die jüngere Linie dieses Hauses und zunächst der ältere, der schwedische Zweig derselben habe nur eventuelle Ansprüche auf den Grossfürstlichen Antheil von Schleswig-Holstein und, wenn diese geltend gemacht werden könnten, auch auf die dafür gegebene Entschädigung, also auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Dass diese Ansprüche geltend gemacht würden, dass die schwedische Linie eintreten werde, sei freilich sehr unwahrscheinlich, denn es werde erst die gesammte ältere Linie des Hauses Holstein-Gottorp ausgestorben sein müssen, allein man würde doch durch eine Incorporation aller bisher nicht incorporirten Landestheile der schwedischen Linie Ansprüche entgegentragen, die sie bisher nicht gehabt. — Wieder anders seien die Verhältnisse der Herrschaft Jever. Dieselbe sei durch Erbfolge in der weiblichen Linie des Hauses Anhalt-Zerbst an die ältere Linie von Holstein-Gottorp gekommen und von dieser an Oldenburg übertragen; es könne daher keinem Zweifel unterliegen, dass weder die Häuser Sonderburg-Augustenburg noch Beck-Glücksburg noch auch die schwedische Linie von Holstein-Gottorp irgend Ansprüche darauf hätten, wenn diese Herr-

[1]) Vergl. Beil. LXXIII. 6. B. über die Extension der Primogenitur-Ordnung von 1608 auf die jüngere Gottorpische Linie in Absicht auf die Succession in das Herzogthum Oldenburg. Gegen die Theilung der Grafschaften oder eine Communion-Regierung sprach sich schon der Geheissbrief vom 22. Juni 1676 aus (Ostwald XIX. S. 85); auch der Geh.-Recess von 1680 erklärte sich „wider die schädliche, durch das Haus Holstein-Gottorp intendirte Separation“ (Ostwald XXI. S. 94). Bei der Erstreckung der Primogenitur am 27. Decbr. 1774 (Ostwald XLVI. S. 201) wurde festgesetzt: „dass die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst samt denen incorporirten Landen und was denselben bei Seiner Andacht und Liebden Lebzeit oder sonsten ins Künfftige unter was Titel und Nahmen es geschehen könnte, zuwachsen oder angeleibet werden mögte, ohne einige Theilung oder Zertrennung nach dem Rechte der Erstgeburt vererben sollten,

schaft nicht dem Herzogthume einverleibt würde. Gegen die Annahme, dass dieses bereits geschehen, liessen allerdings Bedenken sich aufwerfen. Das Fürstenthum Birkenfeld betreffend, so sei es jedenfalls keinem Zweifel unterworfen, dass dasselbe nicht dem Grossherzogthum, noch weniger aber, das dasselbe dem Herzogthum Oldenburg einverleibt worden.

Die Ministerial-Erklärung zu Art. 1 sei unbedenklich, da dadurch in keiner Weise den Rechten der Agnaten entgegen getreten werde, keinerlei Ansprüche derselben daraus hergeleitet werden könnten. — Es liege demnach die Sache so, dass unter Umständen auch vor dem Aussterben des Mannsstammes in Oldenburg die schwedische und ebenso die Sonderburgischen Linien auftreten und die Thronfolge in Oldenburg und Delmenhorst verlangen könnten, dass die Nachfolge der jetzt regierenden Linie unterbrochen und derselben nichts bleiben würde als die Herrschaft Jever und das Fürstenthum Birkenfeld. Dass ein solcher Fall eintreten könne, sei möglich, dass er eintreten werde, sei nicht wahrscheinlich, dass endlich keinerlei Ansprüche der Agnaten hiemit anerkannt und zugestanden werden sollten, verstehe sich ebenso — — — Zum Schlusse wolle er nur noch darauf hinweisen, dass durch die Fassung des Art. 1 im Entwurfe die Agnaten vielleicht zu Schritten veranlasst werden könnten, was durch die vom Ministerium vorgeschlagene Fassung vermieden werde, ohne dem Lande zu schaden".

Die Abgeordneten Selckmann, Dannenberg, Closter, Kitz machten geltend „die Fürsten hätten freilich Land und Leute vertauscht, aber sie hätten kein Recht dazu, sie hätten sich dasselbe angemasst; man könne sich unmöglich mehr auf den frühern privatrechtlichen Standpunct bei der Thronfolge stellen, ein Vorbehalt der agnatischen Rechte sei nicht anzuerkennen, die alten agnatischen Rechte seien, als für das Volk nicht verbindlich, zurückzuweisen. Die neuere Zeit habe an die Stelle des Feudalstaats den souverainen Staat gestellt".

Reg.-Commissair Buchholtz: Hier handele es sich lediglich von der Regierungsfolge und der klebe allerdings ein privatrechtliches Moment an. Man müsse sich klar vergegenwärtigen, dass wir in einer Erbmonarchie lebten. Mit dem Begriffe einer Erbmonarchie sei aber nothwendig die Frage gegeben, wie die Regierungsfolge vererbt werde? hiefür bestehe in allen Erbmonarchien der Gegensatz, dass die Vererbung nach der Verwandtschaft, nach der Abstammung vom ersten Erwerber geschehe; und dieser Grundsatz sei nichts willkürliches, er entspreche der Volksansicht in allen Erbmonarchien.

Reg.-Commissair Zedelius: Die Regierung lasse es ganz auf sich beruhen, welche Rechte die Agnaten künftig haben würden, es sei nur beabsichtigt, denselben durch die Vereinbarung weder Vorschub noch Eintrag zu thun. Eine Geltendmachung der agnatischen Rechte werde das Grundgesetz nicht verhindern können.

Reg.-Commissair Runde: Ein Vorbehalt der agnatischen Rechte sei nicht beabsichtigt; — — es habe den agnatischen Rechten nur nicht vorgegriffen werden sollen. Wenn aber Eventualitäten da, warum wolle man darauf eingehen, warum wolle man provociren, was vielleicht nie geltend gemacht werde. Es liege im Interesse des Volkes, dass davon nicht gesprochen werde, denn man würde die Rechte nicht aus der Natur der Dinge wegstreichen.

Die Abgeordneten Kitz, Ellerhorst, Closter machten geltend: eine Haupterrungenschaft der Revolution sei die Volkssouverainität und daraus folge von selbst das Recht der Thronfolge zu bestimmen; der Abgeordnete Lindemann äusserte sich im Princip zu Gunsten agnatischer Erbfolgerechte, fügte dann hinzu (S. 63): „er kenne den Reichshofrathsspruch und den Tauschvertrag mit dem Vorbehalt des Heimfalls, und wenn er die Einzelnheiten nicht gleich angeben könne, so wisse er doch sicher, dass derselbe aufgehoben sei.

Reg.-Commissair Zedelius: Von der Erlöschung des Rückfallrechts des ehemaligen Herzogs von Ploen, dessen der Abgeordnete Lindemann gedacht, sei der Regierung **nichts** bekannt; sie werde gerne eine Mittheilung darüber entgegen nehmen (S. 67, diese Mittheilung erklärte Lindemann nicht gleich geben zu können).

Abgeordneter Lindemann (zwei Tage später) [1]: Der Landtag habe am 7. d. M. sich stark gefühlt, Vernichtung auszusprechen über die Erbberechtigung der Oldenburgischen Agnaten — — — die Revolution habe nicht die Zerstörung des Rechts der Agnaten zur Thronfolge zum Ziele genommen, und Presse, Wissenschaft, Gegenwart und That erkennten fort und fort ein fürstlich agnatisches Erbrecht an; die Monarchie bedürfe des Erbrechts. Sein Einzelwort beanspruche nicht Geltung gegen das Wort der Mehrheit, darum stelle er eine Thatsache auf, die auch die Kammer anerkennen müsse mit allen daraus von ihm zu ziehenden Folgerungen. Die Könige von Dänemark seien seit mehr als 400 Jahren zugleich Herzoge von Schleswig und Holstein; die regierende Linie sei dem Aussterben nahe; Holstein und wahrscheinlich auch

---

[1]) Verhandlungen a. a. O. Nr. 10. 8te Sitzung. Oldenburg, den 9. September 1848. S. 83. Von Seiten der Reg.-Commissaire wurde hierauf nichts erwiedert.

Schleswig, die vereinigt bleiben sollen, würden dann vom Königreich getrennt und als ein neuer selbsständiger Staat auf die Agnaten vererbt. Nächster Agnat sei der Herzog Christian von Sonderburg-Augustenburg im 18. Grade, im 19. aber mit bevorzugtem Rechte stehe der Grossherzog. Die agnatische Thronfolge aus agnatischem Erbrechte sei in diesem historisch gewordenen Falle schon seit Jahren und bis zur Stunde in Holstein, in Deutschland, ja im ganzen civilisirten Europa notorisch anerkannt. Wie könne man gegen diese feste Thatsache sagen, das agnatische Erbrecht sei vernichtet?

LXXX. Warschauer Protokoll, betreffend die Ordnung der Erbfolge in der dänischen Monarchie und die den Artikeln 1 und 2 desselben zu Grunde gelegten Verzichte der dänischen Kroncognaten auf das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Lauenburg, die Pinneberger und Ploen'schen Lande, sowie die Voraussetzung des Art. 4, dass für den allezeit Königl. Antheil der Verzicht der Augustenburgischen Linie erforderlich sei, vom 24. Mai (5. Juni) 1851. [1]

S. M. l'Empereur de toutes les Russies et S. M. le roi de Danemark, prenant en considération les transactions conclues entre leurs augustes prédécesseurs, dans les années 1767 et 1773;

Considérant qu'autant pour établir le repos du nord de l'Europe sur un pied durable que pour écarter tout ce qui pouvait alors ou dans l'avenir donner lieu à des malentendus ou différends dans l'auguste maison d'Oldenbourg, l'empereur Paul, de glorieuse mémoire, alors grand-duc de Russie, a renoncé pour lui-même, ainsi que pour ses héritiers et descendants, en faveur de S. M. le roi Chrétien VII., de glorieuse mémoire, ainsi que des héritiers de sa couronne royale, à tous ses droits et prétentions au duché de Schleswig en général, comme à la partie ci-devant princière de ce duché en particulier; que de la même manière et par les mêmes motifs, S. M. l'empereur Paul a cédé pour lui-meme, ainsi que pour ses descendants, héritiers et successeurs, tout ce qu'il possédait dans le duché de Holstein, soit en commun avec S. M. le roi de Danemark, soit séparément;

---

[1]) L. K. Aegidi und A. Klauhold: Staatsarchiv 1864. Januar- und Februarheft. Hamburg Nr. 1000, S. 27—29.

Considérant, que cet acte de cession du duché de Holstein n'a eu lieu expressément qu'en faveur de S. M. le roi Chrétien VII. et de sa descendance mâle ainsi qu'éventuellement en faveur de feu le prince Fréderic, frère du roi, et de la descendance mâle de ce prince; et que les éventualités qu'admettaient les termes mêmes de cet acte de cession se sont en partie dejà realisées par l'extinction de la descendance mâle du roi Chrétien VII., ou peuvent se réalisir dans un avenir plus ou moins rapproché, sans que lesdites transactions y aient pourvu d'aucune manière;

Prévoyant les dangers que ce silence des traités existants peut avoir pour la monarchie danoise, si, à la suite de l'extinction de la lignée mâle actuellement sur le trône de Danemark, la lex regia recevait son application pure et simple à une partie de cette monarchie;

Se sont reconnu l'obligation et le droit, comme successeurs des augustes parties contractantes aux transactions de 1767 et 1773, de s'entendre ultérieurement sur les combinaisons la plus appropriées au double but qu'elles ont eu en vue.

En conséquence, les soussignés, après un mûr examen de toutes les questions qui se rattachent à cette affaire, ont arrêté entre eux, sous la réserve expresse de la haute approbation de leurs souverains respectifs, et ont consigné dans le present protocole les points, qui suivent:

1° Le but qu'on se propose dans l'intérêt de la paix du Nord autant que dans celui de la paix intérieure de l'auguste maison d'Oldenbourg, savoir le maintien de l'integrité de la monarchie danoise, ne peut être réalisé qu'au moyen d'une combinaison qui appelle à la succession, dans la totalité des États actuellement réunis sous le sceptre de S. M. le roi de Danemark, la seule descendance mâle à l'exclusion des femmes.

2° La descendance mâle du prince Chrétien de Schleswig-Holstein-Sonderbourg-Glucksbourg et de son épouse Mme. la princesse Louise de Hesse, réunit en elle les droits d'hérédité qui, à l'extinction de la lignée mâle actuellement régnante en Danemark, lui échoient en vertu des renonciations de S. A. R. Mme. la landgrave Charlotte [1]) de Hesse, de son fils Msgr. le prince Fréderic

---

[1]) Vergl. B. Prot. 32. Sitzung vom 4. August 1864, Beil. zu §. 220, Anl. 1, S. 416 f., wo die Verzichtsurkunde der verstorbenen Landgräfin abgedruckt ist. Sie verzichtet auf „die Succession in allen den Theilen der dänischen Monarchie, für welche die in der lex Regia oder dem dänischen Königgesetze bestimmte Erbfolge ganz unzweifelhaft geltend ist, nämlich sowohl im Reiche Dänemark, d. h. dem eigentlichen Dänemark und dem Herzogthum Schleswig mit den Beilanden und Colonien, als auch in den Landen, welche die Dänische Krone oder das Dänische

de Hesse [1]) et da sa fille Mme. la princesse Marie d'Anhalt-Dessau.

3° Voulant, de son côté, **compléter** les titres résultant de **ces renonciations** [2]) et amener ainsi une combinaison qui serait d'un si haut intérêt pour le maintien de la monarchie dans son integrité, S. M. l'Empereur de toutes les Russies, comme chef de la branche aînée de Holstein-Gottorp, serait prêt à renoncer aux droits éventuels qui lui appartiennent, en faveur de Mgr. le prince Chrétien de Glucksbourg et de sa descendance mâle.

Toutefois il est entendu:

Que les droits éventuels des deux branches cadettes de Holstein-Gottorp seraient expressément réservés;

Que ceux dont l'auguste chef de la branche aînée ferait l'abandon, pour lui-même et pour sa descendance mâle, en faveur du

---

Königshaus eigenthümlich (med saerlig Eiendomsret) in Deutschland oder auf welche sie im Uebrigen rechtliche Ansprüche haben mag." Als solche nennt sie sodann „das Herzogthum Lauenburg, die früheren Schauenburgischen Allodialbesitzungen, die früheren Ploen'schen Lande in Holstein, zusammt allen den Ansprüchen, welche im übrigen nach rechtlicher Untersuchung und Uebereinkommen Dänemark oder dem Königl. Hause an dem ehemaligen Lehnsherzogthum Holstein zuerkannt werden mögen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Reedtz (der auch das Warschauer Protokoll unterzeichnet hat) fungirte als Zeuge. Die Verzichtsurkunde des Prinzen Friedrich von Hessen nennt ebenfalls Schleswig, Lauenburg, die frühern Schauenburgischen Allodialbesitzungen, die ehemals Ploen'schen Lande in Holstein und die Ansprüche an dem Lehnsherzogthum Holstein, „welche nach rechtlicher Untersuchung und Uebereinkunft der Krone oder dem Königl. Hause Dänemarks daran zuerkannt werden möge." Auch diese Acte ist von Reedtz als Zeuge unterzeichnet.

[1]) Vergl. den Schluss der vorigen Note. Auch die im Septbr. 1851 an die dänischen Gesandtschaften in Berlin, London, Paris, Stockholm und Wien übersandten Noten und Denkschriften des dänischen Hofes (abgedruckt in deutscher Uebersetzung in Zimmermanns „Die Botschaft Sr. Majestät des Königs von Dänemark," Altona 1853, S. 43—64) nennen dieselben Theile der dänischen Monarchie als Gegenstand der hessischen Verzichte, wobei das „med saer Eyeres Ret" geltend gemacht wird.

[2]) Der Kaiser Nicolaus will demnach die Titel, welche aus den Verzichten der dänischen Kronagnaten resultiren und welche sich auf das Königreich Dänemark, das ganze Herzogthum Schleswig, das ganze Herzogthum Lauenburg, sowie den Ploener und Pinneberger Landestheil von Holstein beziehen, von seiner Seite ergänzen (compléter), er legt sich nur ein Recht auf den grossfürstlichen Theil von Holstein bei, nicht aber auf Schleswig, den Pinnebergischen, Ploen'schen Antheil von Holstein, eben so wenig als auf den allezeit Königlichen Theil von Holstein, wie die folgende Note ergiebt.

prince Chrétien de Glucksbourg et de sa descendance mâle, renaîtraient dans la maison impériale de Russie à l'époque où, ce qu'à Dieu ne plaise, la descendance mâle de ce prince viendrait à s'éteindre;

Que puisque la renonciation de S. M. l'Empereur aurait principalement pour but de faciliter une combinaison que réclament les premiers interêts de la monarchie, l'offre d'une pareille renonciation cesserait d'être obligatoire si la combinaison elle même venait à manquer.

4° Par suite des considerations qu'indiquent les § 2 et 3 ci-dessus, Mgr. le prince Chrétien de Glucksbourg, conjointement avec Mme. la princesse son épouse et à leur defaut, la descendance mâle de Leurs Altesses, auraient plus qu'aucune autre branche des titres qui les rendent habiles à succeder, le cas échéant, dans les États réunis actuellement sous le sceptre de Sa Majesté Danoise.

En conséquence, les deux Cours de St. Pétersbourg et de Copenhague sont convenues:

Que S. M. le roi de Danemark désignera le prince et la princesse de Glucksbourg, conjointement, comme les héritiers présomptifs de sa couronne, pour le cas, où la ligne mâle de la dynastie actuellement régnante viendrait à s'éteindre;

Que Sa Majesté fera connaitre sa détermination aux Puissances amies du Danemark;

Que si, pour assurer la complète réussite de cette combinaison, encore d'autres renonciations etaient jugées utiles et désirables, ce serait à Sa Majeste Danoise à se charger des indemnités auxquelles il pourrait être reconnu des titres justes et équitables; [1])

---

[1]) Nach einer Erklärung des dänischen Premierministers Bluhme in der Sitzung des dänischen Reichstags vom 21. März 1853, welchem die Botschaft wegen des Thronfolgegesetzes nebst den diplomatischen Actenstücken, insbesondere dem Warschauer Protocoll, den Verzichtsurkunden der hessischen Cognaten etc. vorgelegt war, sind unter diesen „anderen Renunciationen" Verzichte der Augustenburgischen Linie von den beiden Contrahenten des Warschauer Protocolls verstanden worden. Der Reichstagsabgeordnete Schiern richtete an den Premierminister Bluhme, der sich nicht deutlich auf seine erste Interpellation geäussert hatte (Rigsdags-Tidende, 1. Sammling 1852—53, S. 302) die Frage: „Nach dem, was ich aus dem Vortrage des geehrten Premierministers gehört habe, darf ich es also als gegeben ansehen, dass unter den im Warschauer Protocoll selbst sogenannten „Renunciationen" man es als nützlich und werthvoll angesehen hat, auch die des Herzogs von Augustenburg einzuholen, aber dass man es dagegen nicht für nützlich gehalten hat, eine entsprechende Verpflichtung in Bezug auf die Seitenlinie einzuholen."

Enfin, que c'est à Londres qu'auront lieu les négociations nécessaires pour donner aux arrangements en vertu desquels le prince et la princesse de Glucksbourg seront reconnus comme successeurs présomptifs au trône de Danemark, le caractère d'une transaction européenne.

Les soussignés se réservent de soumettre le présent protocole à leurs augustes souverains et de solliciter leur haute approbation en faveur des dispositions qu'il renferme. [1])

Varsovie le 24. mai (5. juin) 1851.

Nesselrode. Meyendorff. Reedtz.

Der Premierminister Bluhme antwortete auf diese Frage: „Ja". Der durch die obigen Noten erläuterte Zusammenhang des Protocolls ergiebt demnach, dass der Kaiser von Russland sich ein Recht auf den altkönigl. Theil von Holstein überall nicht beilegte.

[1]) Nach Vollziehung des Londoner Tractats vom 8. Mai 1852 (Staatsarchiv 1864, Nr. 1004) erneuerte der Russische Gesandte von Brunnow in einer Note vom 8. Mai 1852 (Staatsarchiv Nr. 1005) „les réserves exprimées dans le protocole de Varsovie" und der Dänische Gesandte bestätigte in einer Erwiederungsnote (Staatsarchiv Nr. 1006), dass dieser Vorbehalt erneuert und die Note in die Archive Sr. Majestät des Königs hinterlegt sei. Der Kaiser von Russland theilte am 7. Juni 1852 dem Grossherzoglich Oldenburg. Hofe (Staatsarchiv Nr. 1012) das Warschauer Protocoll und die Noten vom 8. und 24. Mai 1852 (Nr. 1005), welche die eventuellen Successionsrechte reservirte, und die dänische Erwiederung (Nr. 1006) mit.

In dem dänischen Reichstage von 1853 entstand ein Streit darüber, ob schon zur Zeit des Warschauer Protocolls vom 5. Juni 1851 die am 18. Juli 1851 solemnisirten Renunciationsacten der dänischen Kroncognaten im Entwurfe vorgelegen hätten. Der Premierminister Bluhme behauptete am 17. März 1853 (Rigsdags-Tidende S. 69—75), dem Kaiser von Russland habe damals der nähere Inhalt der Renunciationsacten nicht vorgelegen; der Kaiser und das russische Cabinet habe den Inhalt der Renunciationsacten nicht vor dem Theil des Jahres 1852, welcher zwischen dem ersten Tage des Jahres 1852 und dem Abschluss des Londoner Tractats (8. Mai 1852) liege, gekannt. Der Abgeordnete J. E. Larsen hob dagegen (19. März 1853, Rigsdags-Tid. 1853, Anden Slg., S. 197 f.) hervor, dass dies nicht glaubwürdig sei. Er sagt: „ich bitte Sie, m. H., die Situation zu bedenken; ist es glaublich (rimeligt), dass derselbe Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welcher das Protocoll in Warschau abgeschlossen und also nicht blos dies Protocol in seiner schriftlichen Abfassung kannte, sondern auch an den mündlichen Conferenzen darüber Theil genommen hatte, und mit ihm die übrigen Minister Etwas in die Renunciationsacten hineingesetzt oder zugelassen haben sollte, welches nicht wirklich die Meinung von dem war, was in Warschau beschlossen (vedtaget) war? Die Renunciationsacten sind daher, gerade weil sie dem Warschauer Protocoll folgen, ein wichtiges Hülfsmittel zu dessen Auslegung (Fortolking). Die Circularnote vom September 1851 steht in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Warschauer Protocoll und mit den Renunciationsacten."

Oersted äussert sich in dieser Hinsicht am 22. März 1853 (Rigsd.-Tid. S. 335) dahin, „Prinz Friedrich ist der Schwiegersohn des Kaisers.

LXXXI. Die Stellung des hochseligen und des jetzigen Grossherzogs von Oldenburg zum Londoner Tractat von 1852. Nr. 1—4. [1])

1) Minister des Hauses und des Auswärtigen von Rössing an den Königl. dänischen Gesandten. Entsagung auf Successionsrechte. Oldenburg, 10. December 1852.

Son Altesse Royale — — — n'hésitant pas à declarer, qu'elle Se désiste pour Elle et Ses descendants de Ses droits éventuels de succession en faveur de Son Altesse le Prince Christian de Sleswig-Holstein-Sonderbourg-Glucksbourg et des descendants mâles issus en ligne directe du mariage de ce Prince avec S. A. Mme. la Princesse Louise, née Princesse de Hesse, dans le cas, où S. A. le Prince Christian monterait sur le trône de Danemark et aussi longtemps que ce trône serait occupé par sa descendance mâle. Son Altesse Royale Se réfère du reste à la teneur des traités conclus entre le Danemark et la Russie à Copenhague le 11. avril 1767 et à Zarskoé Selo le 21. mai 1773 par rapport à l'echange des comtés d'Oldenbourg et Delmenhorst.

2) Begleitschreiben des Ministers des Hauses und des Auswärtigen von Rössing an den Königl. dänischen Gesandten vom 10. December 1852.

— — Si nous n'avons pas réussi à nous entendre definitivement sur tous les points, il n'en est pas moins heureux que la

---

von Russland. Es ist unzweifelhaft (upaatviveligt), dass der Kaiser von Russland durch seinen Einfluss auf den Prinzen Friedrich von Hessen denselben dazu gebracht hat, auf das Opfer einzugehen, welches er so bereitwillig gebracht hat. (Er constatirt mithin, dass, da die Renunciationsacte des Prinzen Friedrich von Hessen vom 18. Juli 1851 ist, die Angabe von Bluhme, die dazu die innere Wahrscheinlichkeit gegen sich hat und die daneben nichts beweisen würde, da auch er einräumt, dass der Kaiser den Inhalt der Renunciationsacten vor dem 8. Mai 1852 gekannt hat, eine unrichtige war.) Als Inhalt der Verträge von 1767 und 1773 giebt Oersted dann an (a. a. O. S. 346): Im Jahre 1767 hat Catharina II. einen provisorischen Tractat abgeschlossen, wodurch sie gelobt, theils bei ihrem Sohn, Grossfürsten Paul, und theils bei den übrigen Linien des Gottorper Hauses eine vollständige Renunciation auf Schleswig zu bewirken, zugleich mit einer Uebereinkunft darüber, den Gottorpischen Antheil von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst zu vertauschen (at mageskifte) und dieses wurde durch einen definitiven Vertrag von 1773 vollzogen.

[1]) Staatsarchiv, Januar- und Februarheft 1864, Nr. 1013—1017, S. 43—47.

question la plus grave que nous ayons en à traiter ensemble celle de la renonciation aux droits éventuels de succession de la Branche cadette de Holstein-Gottorp, ait pu être réglée en principe sans divergence aucune et à la satisfaction mutuelle.

3) Minister des Hauses und des Auswärtigen von Rössing an den Königl. dänischen Gesandten. Eutin, 29. Juni 1853.

Die grossherzogliche Regierung — — — kann nicht umhin, den schon früher geäusserten Wunsch zu wiederholen, dass die in Rede stehende Angelegenheit (eine an den Deutschen Bund zn richtende Einladung wegen Beitritts zu dem Londoner Tractat vom 8. Mai 1852) überall nicht zur Verhandlung vor dem Bundestag kommen möge.

4) Verzichtsacte des Grossherzogs Nicolaus Friedrich Peter, d. d. Oldenburg, den 28. März 1854.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. Urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Descendenten; Nachdem Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Grossherzogs Paul Friedrich August, Königl. Hoheit und Gnaden, in Anerkennung der Beweggründe, von denen die hohen contrahirenden Mächte bei dem Abschlusse des zu London unterm 8. Mai 1852 eingegangenen Vertrages geleitet worden sind und in Berücksichtigung der grossen Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der eventuellen Succession in den Ländern, welche der Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark Friedrich VII. unterworfen sind, durch jenen Vertrag wegzuräumen bezweckt wurde, für Sich und Ihre Descendenten auf Ihre eventuellen Successionsrechte zu Gunsten Seiner Hoheit des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Seiner in directer Linie aus der Ehe mit Ihrer Hoheit, der Prinzessin Louise, geborne Prinzessin von Hessen, abstammenden männlichen Descendenten für den Fall, dass des Prinzen Christian Hoheit oder Höchstdessen gedachten männlichen Nachkommen den Thron Dänemarks besteigen sollten und für so lange Höchstdieselben ihn innehalten werden, verzichtet und im Uebrigen sich auf die Verträge bezogen haben, welche unterm 11. April 1767 und 21. Mai 1773 über den Tausch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst abgeschlossen worden

sind, Wir auch nicht anstehen, den ertheilten eventuellen Verzicht Unseres Höchstseeligen Herrn Vaters für Uns bindend anzuerkennen und in einer solennen Acte zu wiederholen: So verzichten Wir hiemit für Uns und Unsere Descendenten zu Gunsten Seiner Hoheit des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, jetzigen Prinzen zu Dänemark und Höchstdessen in directer Linie aus der Ehe mit Ihrer Hoheit der Princessin Louise, gebornen Prinzessin von Hessen, abstammenden männlichen Descendenten auf die eventuellen Successionsrechte für den Fall, dass des Prinzen Christian Hoheit oder Höchstdessen gedachte männliche Nachkommen den Thron Dänemarks besteigen und für so lange Höchstdieselben ihn innehaben werden und beziehen Uns im Uebrigen auf die oben erwähnten Verträge vom 11. April 1767 und 21. Mai 1773. Zu Urkund und Bekräftigung dessen haben Wir diese Verzichtacte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm grossherzoglichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den acht und zwanzigsten März ein tausend acht hundert vier und funfzig. [1])

(L. S.) N. F. Peter.
von Rössing.
(ges.) Mutzenbecher.

LXXXII. Aus den Verhandlungen über das dänische Thronfolgegesetz von 1853 im dänischen Reichstage von 1852—1853 betr. die nähere Berechtigung der jüngern Königlichen oder Sonderburger Linie vor der Russischen oder älteren Gottorper Linie. No. 1—10. [2])

1) Am 7. April 1853 erklärte A. S. Oersted [3]): Bis in die neuste Zeit ist es ganz allgemein angenommen und

---

[1]) In einem Begleitschreiben vom 28. März 1854 fügte der Minister von Rössing in Bezug auf den Herzog Anthon Günther Friedrich Clemens von Oldenburg, der noch minderjährig, hinzu: — — so erklären Se. Kgl. Hoheit der Grossherzog Sich gerne bereit, bei eintretender Volljährigkeit Seines Herrn Bruders diese annoch fehlende Formalität vermitteln und soweit thunlich veranlassen zu wollen, so wie Se. Königl. Hoheit auch ferner gern bereit sein werden, falls Se. Majestät der König von Dänemark es wünschen würde, Seine bona officia eintreten zu lassen, um seinen Herrn Vetter, den Prinzen Constantin Friedrich Peter von Oldenburg, Kaiserliche Hoheit, zu vermögen, oben erwähnter Verzichtsacte beizutreten.

[2]) Rigsdagstidende Forhandlinger paa den forenede Rigsdag 1852, 1853. Kjöbenhavn 2 Slg. 1853. S. 605—608, 711, 712.

[3]) Von 1842—1848 dän. Geh. Staats-Minister, dann 1853 noch vor

auch von der Regierung anerkannt worden, dass die Succession in Holstein agnatisch ist. Es ist hier im Lande (in Dänemark) nicht vor den allerletzten Jahren — ich glaube bis zum Jahre 1844 — irgend eine Einwendung dagegen erhoben. Unsere meisten Verfasser haben angenommen, dass Hollstein, wenn der Mannsstamm ausstürbe, von der übrigen Monarchie getrennt würde. Sie haben es sogar für wünschenswerth gehalten, dass dies je eher je lieber geschähe; bis dahin hat die Meinung nicht existirt, dass es keine agnatische Ansprüche gebe. Dass die Regierung diese agnatischen Ansprüche anerkannt hat, kann auf viele Weise bewiesen werden; es könnte als Beweis dafür angeführt werden, wie Andreas Peter Bernstorff[1]) und unzweifelhaft auch sein Oncle, der erste Bernstorff[2]) dies angenommen haben (es erfolgt dann eine Bezugnahme auf die Vorgänge von 1806; vergl. Beilagen S. 219 — 228). Es war also bis 1806 gerade angenommen, dass eine agnatische Erbfolge in Holstein existire. Verschiedene haben wohl gemeint, dass die Auflösung des deutschen Reichs eine Veränderung in der Erbfolge mit sich führe. — — Aber diese Meinung hat niemals Anerkennung gefunden. Man hat zu Friedrich VI. Zeit Unterhandlungen auf dieser Basis angeknüpft; aber sie missglückten. Die Mächte, an welche man sich wandte, erklärten, dass, obwohl sie sich im höchsten Grade für die Selbstständigkeit des dänischen Reichs und dessen fortdauerndes Bestehen in seiner ganzen jetzigen Zusammensetzung interessirten, so könnten sie doch dieses Princip nicht anerkennen. Ich glaube auch nicht, dass es geltend zu machen war; denn, wenn Lehnsrechte in Bezug auf ein Besitzthum, mag dies nun ein Fürstenthum oder ein anderes Besitzthum sein, aufgehoben werden, so werden sie nicht blos zum Vortheile des augenblicklichen Besitzers, sondern zum Vortheile aller derer aufgehoben, welche ein wohlbegründetes Erbrecht haben. Könnte man das Gegentheil annehmen, so würden alle deutschen Staaten 1806 erblos geworden sein; denn alle waren vom deutschen Reiche lehnrührig. Dies konnte also nicht durchgesetzt werden. — —

Was nun inzwischen alle die agnatischen Erbgerechtsame anbetrifft, welche der sogenannten jüngeren Königlichen oder der sonderburgischen Linie zufallen könnten, **welche im übrigen näher daran war, Holstein zu erben, als Russland,** so sind sie ja durch das Verhalten der hierzu gehörenden

dem Schlusse der Berathungen über das Thronfolgegesetz wieder dänischer Premierminister.

[1]) Vergl. Beil. LXXV.

[2]) Vergl. LXIV.—LXXII. insb. S. 153, 154, 158, 160, 175.

Personen [1]) und durch den Beschluss aufgehoben, welcher von den Grossmächten gefasst ist. Wir brauchen uns nicht weiter darum zu bekümmern.

2) Am 15. April 1853 sprach sich Oersted ferner dahin aus: Ein Redner hat vorhin bemerkt, ich solle es beklagt haben, dass im Königsgesetz kein Stoff gegeben sei, für den Kaiser von Russland und den Herzog von Augustenburg darüber zu disputiren, wer von ihnen dem Throne am nächsten stehe; aber ich verstehe ihn schlechterdings nicht. Wenn es eine bloss agnatische Succession wäre, welche eingeführt werden soll, so hätte darüber kein Dissens sein können, wer von denselben der nächste zum Throne wäre. Die Linie, welche, wenn die männlichen Descendenten Friedrichs III. ausgestorben wären, **die nächste** sein würde, war die jüngere Königslinie, welche **näher** sein würde als die Gottorpische. Die **nächsten** in dieser jüngeren Königslinie sind in der späteren Zeit in ein unglückliches Verhältniss zu Dänemark durch eigenes Verschulden gekommen. Dieses hatte gerade seine Wurzel in der Erbfolge des Königsgesetzes; dies hat theils böses Blut in dem übrigen Haus gesetzt, theils machten die spätern Verhältnisse, dass die Lösung der Frage näher heranrückte; — — ich muss im übrigen bemerken, dass der Prinz Christian von Glücksburg zu derselben jüngern Königslinie gehört.

3) Der Abgeordnete Schöler [2]): Verlassen wir den Standpunct der Regierung (vergl. oben No. 1 a. E.) und gehen auf das Gebiet der agnatischen Forderungen über, so müsste es eine Frage sein, ob man sich gegen die Forderung der jüngern König-

---

[1]) In einer vom dänischen Minister der ausw. Angelegenheiten Grafen A. W. von Moltke dem Baron Dirkink Holmfeld, als Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt ertheilten, in der Berling'schen Zeitung officiell veröffentlichten Instruction vom 12. Januar 1849 war ausgesprochen, „dass der Aufruhr in den Herzogthümern vornämlich von ehrbegierigen und ihre Pflicht durchaus vergessenden, dem Königshause so nahe stehenden Prinzen gefördert und geleitet werde". Der Herzog Christian von Schl.-H.-Augustenburg legte d. d. Schleswig den 28. Januar 1849 bei dem Reichsverweser Johann hiegegen öffentlich Verwahrung ein, wies darauf hin, dass er bereits am 31. März 1848 ausgesprochen habe, dass es sich nur „um Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und Volkes und der dadurch bedingten Rechte des angestammten Landesherrn handele, König Friedrich VII. aber als König von Dänemark aus dem Oldenburgischen Stamme, nicht das Recht habe, Schleswig mit der Krone Dänemark zu verbinden, da der Stammvater Christian I. dieses allen seinen Leibeserben 1448 untersagt habe".

[2]) Rigsdags-Tidende 1853. And. Slg. S. 326. — 22. März 1853.

lichen Linien auf das Lehnsherzogthum Holstein setzen könnte, welches ja seiner Zeit ein Aequivalent und Surrogat für Oldenburg und Delmenhorst wurde, auf welche das Erbrecht des Lehnsherzogthums Holstein überging, so dass selbstfolglich das Erbrecht von Oldenburg und Delmenhorst überging auf das Lehnsherzogthum Holstein.

4) Oersted, am 5. April 1853 [1]): Es stand 1660 völlig ausgemacht da, dass die Erbfolge in beiden Herzogthümern, sowol Schleswig als Holstein rein agnatisch war; erst das Jahr 1720 wurde Anleitung dazu, das Entgegengesetzte mit Rücksicht auf Schleswig anzunehmen (blev Anledning til at antage det Modsatte med Hensyn til Sleswig).

5) Oersted, am 7. April 1853 [2]): Im Jahr 1767 war also, gewiss genug, grosser Stoff zur Uneinigkeit im Norden und in dem Oldenburgischen Hause, welcher entfernt werden sollte. Dieser würde auch entfernt sein, wenn nach dem Aussterben des Königlichen Mannsstammes einem andern Stamme z. Ex. der jüngern Königlichen Linie die Succession zugesichert ward. Denn da war keine Gemeinschaft zurück, da war es ganz ausgemacht, dass Dänemark Nichts mit Holstein zu thun hatte und was Schleswig angieng, da wurde das Ganze durch dieselben Verträge berichtigt.

6) Schöler, 7. April 1853 [3]): Der geehrte Landthingsmann (Oersted) hat ja selbst zugegeben (vergl. oben No. 1), dass erklärt wurde, dass die jüngere Königslinie der Gottorpischen vorausgehe (at den yngre Kongelinie var bleven erklaeret at gaae forud for den Gottorpke.

7) Oersted, am 7. April 1853 : Das Oldenburgische Haus war getheilt zwischen zwei Stämmen — früher mehreren [4]) — dem Königl. Dänischen und dem Gottorpischen.

8) Der Abgeordnete Sörensen, 15. April 1853 [5]): Wenn von einem geehrten Abgeordneten geäussert worden ist:

---

[1]) Rigsdags - Tidende No. 32. S. 502. Vergl. oben Seite 116 f. 131, Note 3.

[2]) Rigsdags. Tid. Nr. 39. S. 607, 611 durch Aufrechterhaltung der dem regierenden König nächsten Dynastie wäre dem Unglück vorgebeugt.

[3]) Rigsdags-Tidende a. a. O. S. 655.

[4]) D. i. zur Zeit Johann des Aelteren, mit dem die Linie Holstein Hadersleben ausstarb. Vgl. Beil. LXIX. S. 165.

[5]) Rigsd. Tid. a. a. O. S. 700.

„dass Erbberechtigte, welche in grader Linie von Christian III. niederstammten und welche also näher sein würden als die Erben von dem russischen Hause, so meine ich, dass der Vorbehalt, welchen der Kaiser von Russland in solcher Hinsicht gemacht hat, sie nicht hindern wird, diese Forderungen geltend zu machen.

9) Oersted, 15. April 1853 [1]): Der geehrte Reichstagsmann für Ringkiöbing (Schöler) hat gesagt, ich hätte gesucht mich und einen meiner Collegen deshalb zu entschuldigen, weil wir den Offnen Brief vom 8. Juli 1846 unterschrieben haben, ungeachtet derselbe gegen unsere Ueberzeugung stritt, und hat dies mit einem sehr bestimmten und scharfen Ausdruck hervorgehoben. Der geehrte Redner muss einen ganz wunderlichen Begriff von der Paraphirung oder Unterschrift haben, welche in vorigen Zeiten von den damaligen Collegien, und in einzelnen Sachen ausnahmsweise vom Staatsrath gegeben wurde, wenn er darin eine Zustimmung zu dem Inhalt derselben hat finden wollen. Eine solche Paraphirung war nichts als ein Zeugniss dafür, dass die Unterschrift auf gesetzliche Weise erworben war.

10) Oersted, 22. März 1853 [2]): Die Erbfolge des Königsgesetzes hat die Zersplitterung verursacht. Mit Rücksicht auf Schleswig werde dem wol im Laufe der Zeit einigermassen (nogenlunde) im Jahr 1721 abgeholfen, da Friedrich IV. den Gottorpischen Theil davon erobert hatte und darnach sich und seinen Successoren huldigen liess, wie es heisst „secundum tenorem legis regiae"; aber ursprünglich enthielt gerade die weibliche Erbfolge eine Absonderung zwischen Dänemark und beiden Herzogthümern, so wie auch Oldenburg und Delmenhorst, welche damals im Besitze des Königs von Dänemark waren. Wir haben in Gefahr davor gestanden, gänzlich alle Lande zu verlieren, wenn der Königl. Mannsstamm vor 1721 ausstarb. Im Jahre 1721 wurde diesem Missstande mit Rücksicht auf Schleswig einigermassen abgeholfen, ich sage einigermassen (nogenlunde), weil man ja doch weiss, dass da manche Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit, besonders mit Rücksicht auf die andern Agnaten und die Huldigung, welche 1721 vorging, vorgeführt sind.

---

[1]) Rigsdags-Tidende a. a. O. S. 712
[2]) Rigsd. Tidende. S. 344, 345.

LXXXIII. Aus den Protocollen der Londoner Conferenz Mai und Juni 1864. No. 1—3. [1])

1) Protocole No. 6. Séance du 28. Mai 1864.

M. le Comte Apponyi répond en donnant lecture d'une proposition conçue en ces termes — :

„Après que les demandes de l'Autriche et de la Prusse, présentées dans la dernière séance de la Conférence, ont été déclarées entièrement inadmissibles par M. M. les Plénipotentiaires Danois, même dans la supposition qu'une décision de la Diète admît les droits de Succession de Sa Majesté le Roi de Danemark dans les Duchés, les Plénipotentiaires des Puissances Allemandes ont reçu l'ordre de demander, de concert avec le Plénipotentiaire de la Confédération Germanique, la séparation complète des Duchés de Slesvig et de Holstein du Royaume de Danemark et leur réunion dans un seul État sous la souveraineté du Prince Héréditaire de Slesvig-Holstein-Sonderbourg-Augustenbourg, qui peut non-seulement faire valoir aux yeux de l'Allemagne, le plus de droits à la Succession dans les dits Duchés et dont la reconnaissance par la Diète Germanique est assurée en consequence, mais qui réunit aussi les suffrages indubitables de l'immense majorité des populations de ces pays.

M. le Baron de Brunnow — — — — Monseigneur le Prince d' Augustenbourg n'est pas le seul qui ait des prétentions à élever. Lorsque la question de Succession dans le Holstein viendrait à s'ouvrir, d'autres droits réclameraient un examen sérieux. Notamment Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg aurait à faire valoir de justes titres. Le Plénipotentiaire de Russie s'est fait un devoir de les réserver.

Mr. le Baron de Beust. La question de la Succession est en effet pendante, mais elle est résolue materiellement depuis longtemps par la plupart des Gouvernements; les retards apportés jusqu'ici à une décision formelle cessent du moment, où les deux Grandes Puissances se déclarent en faveur du Duc d'Augustenbourg.

2) Protocole No. 7. Séance du 2. Juin 1864.

Mr. le Baron de Brunnow, d'ordre de sa Cour, fait part à la Conférence de la communication suivante:

„L'Ambassadeur de Russie a annoncé que l'Empereur désirant

[1]) Staatsarchiv, Juli-Heft 1864. Nr. 1652, S. 23. 1653. S. 41 August-Heft 1667. Vergl. Bundes-Prot. §. 188 der 27. Sitz. vom 30. Juni 1864.

faciliter, autant qu'il dépend de lui, les arrangements à conclure entre le Danemark et l'Allemagne, en vue du rétablissement de la paix, a cédé a Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg les droits éventuels que le §. 3 du Protocole de Varsovie du 24. Mai / 5. Juin 1851 a réservés à Sa Majesté comme chef de la branche aînée de Holstein Gottorp."

Mr. le Baron de Beust. — — — je ne puis pas me dispenser de faire, au nom de la Confédération, les rèserves que la Diète jugera nécessaires relativement à l'effet du Protocole de Varsovie et aux prétentions qui pourraient être fondées sur ce document.

Mr. le Baron de Brunnow. L'Empereur de Russie a rèsolu de transférer les droits éventuels de la branche aînée de Holstein-Gottorp, dont il est le Chef, à la branche cadette, représentée par Monseigneur le Grand Duc d'Oldenbourg. Sa Majesté a réservé a ce Souverain de faire valoir ces titres réunis, lorsqu'il jugerait que le moment en serai venu. Membre de la Confédération Germanique, ce Prince serait appelé à élever ses réclamations lui même dans le voies légales, devant l'autorité Federale, dont il relève. L'Empereur de Russie restera étranger à ce litige. Il demeure dégagé désormais de toute intervention directe dans une question contestée dans **le Holstein**, question qu'il tient à ne point compliquer.

3) Schreiben des Praesidiums der deutschen Bundes-Versammlung an den Bevollmächtigten bei den Londoner Conferenzen, Frh. von Beust, vom 2. Juni 1864.

Indem die hohe Bundesversammlung von den weiteren Berichten Eurer Excellenz bis zu jenem vom 29. v. M. Kenntniss genommen, hat dieselbe das Praesidium ersucht, Euer Excellenz den Ausdruck der lebhaften Befriedigung und der vollsten Anerkennung bekannt zu geben, zu welchen der für die Ansprüche und Interessen Deutschlands erfolgverheissende Fortgang der Conferenzverhandlungen und die von Euer Excellenz unter schwierigen Verhältnissen entwickelte ebenso eifrige als umsichtige persönliche Wirksamkeit gerechten Anlass bieten. Insbesondere hat die hohe Bundesversammlung die von Eurer Excellenz im Einvernehmen mit den Herren Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen in der Sitzung vom 28. Mai abgegebenen Erklärungen gebilligt, welche sie als in vollem Einklange mit dem Geiste und Inhalte Ihrer allgemeinen Instructionen erkennt. [1])

[1]) Es wurde diese Anerkennung in einem Praesidial-Schreiben vom 7. Juli 1864 unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 2. Juni 1864 wiederholt. Vergl. Staatsarchiv No. 1667. S. 125.

LXXXIV. Sogenannte Kissinger Cession vom 19. Juni 1864. Schreiben des Kaisers von Russland an den Grossherzog von Oldenburg. [1])

Monsieur mon Frère et Cousin, — Je saisir avec empressement cette occasion pour reitérer explicetement à Votre Altesse Royale que je confirme en tous points la déclaration de mon Ambassadeur près Sa Majesté Britannique, consignée dans le Protocole de la séance du 2. Juin de la Conférence de Londres, c. à. d. que, désirant faciliter autant qu'il dépend de moi les arrangements à conclure entre le Danemark et l'Allemagne, en vue du rétablissement de la paix, je Vous ai cedè, comme Chef de la branche aînée de la Maison de Holstein-Gottorp, tous mes droits de succession dans les Duchés de Holstein et de Slesvig, droits expressement réservés par le Protocole de Varsovie du 24. Mai/5. Juin 1851 et qui me reviennent, vu que les bases essentielles du Traité de Londres de 1852 sont invalidées. Aussitôt revenu dans mes États, je me reserve de Vous transmettre à cet effet un acte revêtu des toutes les formalités d'usage. [2]) Je prie Votre Altesse Royale de recevoir l'assurance etc.

Kissingen le 7./19. Juin 1864.

Alexandre.

---

[1]) Staatsarchiv, a. a. O. Augustheft Nr. 1671. Beil. S. 133.

[2]) Was eine solche Acte „revêtu des toutes les formalités d'usage" bedeutet, besagen die Verträge von 1767 und 1773. Die Majorennen müssen selbst in eigener Person, die Minorennen sofort nach erlangter Majorennität, solenne Renunciations- heziehungsweise Cessionsacten ausstellen (vergl. z. B. Art. I, VIII, XI, XIX, XXVIII, XXIX des provisorischen Tractats von 1767 und die agnatischen Consense der jüngern Gottorper Linie 1773, siehe oben S. 183, 193). In gleicher Weise wurde es mit sämmtlichen Stammesagnaten des Fürstl. Ploenschen Hauses zu dem Ploenschen Erbvertrage von 1756 verhalten (vergl. oben S. 162). Es wurde für die minorennen Glücksburger Prinzen ein Specialcurator ad hunc actum bestellt (vergl. Mosers Fam.-St.-R. I, S. 940—42). So lange das Oldenburger Haus in den Herzogthümern geherrscht hat, ist es so verhalten worden. Die Brüder Christian I., Moriz und Gerhard, welche behaupteten, zu Schleswig-Holstein „die negesten anbornen erven" zu sein, verzichten 6. März 1460 auf alle Rechte an diesen Landen (Nordalb. Stud. III, S. 74—76). Der Graf Otto von Holstein-Pinneberg verzichtet am 30. September 1460 „mid willen unde wetende alle unser sones erven unde negesten unde allen derjennen der ere wille unde vulbord uns darto noed unde behoff was" (Nord. Stud. III, 87) und stellt einen Geheissbrief aus. Christian II. entsagt 1546 allen Erbgerechtigkeiten und Lehnrechten auf die Fürstenthümer Schleswig-Holstein (Huitfeldts Krön. Folio-Ausg., Kopenhagen 1652, S. 1539). Herzog Friedrich, der Bruder K. Christian III., Johann des Aelteren und Herzogs Adolf verzichtet 16.

LXXXV. Verwahrung des Herzogs Carl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg gegen die Oldenburgischen Successionsansprüche unter Anerkennung des in dem Sonderburger Hause bestehenden Rechts der Erstgeburt, d. d. Teplitz, den 7. Juli 1864. [1])

Hohe Deutsche Bundesversammlung! Se. Königl. Hoheit der Grossherzog von Oldenburg hat der hohen Versammlung in ihrer Sitzung vom 23. Juni d. J. anzeigen lassen, dass Se. Majestät der Kaiser von Russland die bei dem Hinwegfallen des Londoner Tractats von 1852 Allerhöchstihnen als dem Chef der älteren Gottorpischen Linie zustehenden und im Warschauer Protocoll von 1851 für diesen Fall ausdrücklich gewahrten Successionsrechte Sr. Königl.

December 1549 auf seinen vierten Theil der Herzogthümer zu Gunsten seiner drei Brüder und ihrer männlichen Erben, behält sich jedoch den casum successionis vor, wenn von seinen Brüdern keine männlichen Lehnserben mehr vorhanden und erlässt gleichzeitig einen Verlassbrief der Unterthanen an seine drei Brüder (Nordalb. Stud. VI, S. 298) u. s. w. So lange also nicht eine mit allen Formen bekleidete Acte des angeblichen Cedenten, des Kaisers von Russland und aller Agnaten der ältern Gottorper Linie und der Schwedischen Linie vorliegt, ist der verzichtmässige Substitut überall nicht einmal formell legitimirt.

Dass der in dem Kissinger Handbillet zuerst auftauchende Anspruch auf Schleswig der Renunciation auf Schleswig (vergl. oben S. 181—187), ferner dem Warschauer Protocoll (vergl. oben S. 234—238) widerspricht, liegt vor. Er widerspricht aber auch eben so sehr der Erklärung des Botschafters von Brunnow am 2. Juni 1864. Der schwedische Gesandte Graf Wachtmeister äussert unmittelbar nach der Erklärung des Baron von Brunnow (Staatsarchiv Juliheft S. 41): „Je dois rendre hommage à la haute preuve d'intérêt à la réussite des travaux de cette Conférence donnée de la part de Sa Majesté l'Empereur de Russie par la déclaration dont M. le Baron de Brunnow vient de donner lecture. Cette renonciation de l'Empereur aux droits qui pourraient revenir à Sa Majesté dans certaines éventualites sur une partie du Holstein ne peut que faciliter à un haut degré l'arrangement final qui disposera du sort du Holstein (vgl. auch oben Seite 208—213).

Auch die Gesandten von Oesterreich, Preussen, des deutschen Bundes, der letztere unter Verwahrung gegen die rechtliche Bedeutung des Warschauer Protocolls, Frankreichs, unter Hinweisung auf die Nothwendigkeit die Zustimmung der Bevölkerung der Herzogthümer zu erlangen, äussern sich beifällig über den Geist der russischen Erklärung. v. Brunnow erklärt darauf: Je suis certain de la vive satisfaction avec laquelle l'Empereur appréciera les sentiments manifestés par les Représentants des Puissances amies qui ont rendu à ses intentions pacifiques un hommage unanime, aber er hütet sich wohl, dem schwedischen Gesandten zu widersprechen.

[1]) Staatsarchiv, August-Heft Nr. 1675.

Hoheit cedirt und dass Se. Königl. Hoheit diese Cession der der älteren Gottorpischen Linie zustehenden Successionsrechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig von dem Allerhöchsten Chef dieser Linie dankbar entgegen genommen habe. Mit dieser Anzeige ist die Erklärung verbunden, dass die grossherzogliche Regierung nichts zu unterlassen gedenke, um die Sr. Königl. Hoheit cedirten Successionsrechte auf das Herzogthum Holstein und auf das erbrechtlich mit demselben verbundene Herzogthum Schleswig geltend zu machen. Endlich ist gegen die von einer anderen Linie des schleswig-holsteinischen Gesammthauses schon sofort nach dem Tode Königs Friedrich VII. von Dänemark und dem dadurch eingetretenen, wie gesagt worden ist, gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes der königlich dänischen Linie bei dieser hohen Versammlung erhobenen Successionsansprüche Widerspruch eingelegt und unter Vorbehalt einer näheren Darlegung der für die Sr. Königl. Hoheit cedirten Successionsrechte sprechenden Gründe Verwahrung erklärt worden gegen jede etwaige Folge, welche den bei dieser hohen Versammlung erhobenen Successionsansprüchen Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg möchte gegeben werden. Die in dieser Erklärung der grossherzoglichen Regierung angedeutete Auffassung der schleswig-holsteinischen Successionsverhältnisse und die darin ausgesprochene Behauptung eines durch die angezeigte Cession erlangten gegenwärtigen Successionsrechts Sr. Königl. Hoheit auf die Gesammtheit der beiden Herzogthümer Schleswig-Holstein gefährdet die auch mir und meinem Hause zustehenden eventuellen Successionsrechte in den beiden genannten Herzogthümern; denn sie verneint und bestreitet das beim Tode König Friedrich VII. in Wirksamkeit getretene Vorzugsrecht der unzweifelhaft näheren Sonderburger oder jüngern Königlichen vor der unbestritten entfernteren Gottorper Linie des schleswig-holsteinischen Gesammthauses, ein Vorzugsrecht, welches offenbar durch Cessionen innerhalb der Gottorper Linie nicht beseitigt oder verändert werden kann. Dasselbe geltend zu machen und zu verwahren, habe ich mich meinerseits nicht für berufen und verpflichtet erachtet, so lange der Londoner Tractat von 1852 noch als massgebend betrachtet wurde. Auch jetzt nach Beseitigung dieses Tractats ist es zwar nicht meine Absicht, für mich und mein Haus ein gegenwärtig wirksames Successionsrecht in den Herzogthümern zu beanspruchen. Ich bin vielmehr von jeher der Ueberzeugung gewesen und finde mich darin durch die fast einstimmigen Resultate

deutscher Rechtslehrer und Geschichtsforscher nur bestärkt, dass auch in der Linie, welcher mein Haus angehört, das Recht der Erstgeburt den Vorzug verleihe. Nichts desto weniger halte ich es als erster Repräsentant des jüngern Zweiges für meine Pflicht, schon jetzt vor dieser hohen Versammlung Widerspruch einzulegen gegen einen die Rechte meines Hauses gefährdenden Anspruch und für alle Zukunft die den Rechten der Gottorper Linie vorgehenden eventuellen Successionsrechte feierlich zu verwahren.

Carl,
Herzog zu Schleswig-Holstein-Glücksburg.

LXXXVI. Auszug aus dem Wiener Friedensvertrag vom 30. Octbr. 1864. [1]

Art. III. Sa Majesté le Roi de Danemark renonce à tous Ses droits sur les Duchés de Slesvic, Holstein et Lauenbourg en faveur

---

[1]) Staatsarchiv Novemberheft No. 1728. S. 323. In dem unter Zustimmung Oesterreichs und Preussens gefassten Bundes-Beschluss vom 7. Dcbr. 1863 (Staats-Archiv No. 1035, S. 102) wurde die Execution unter Vorbehalt der Erbfolgefrage beschlossen In dem Votum von Oesterreich und Preussen vom 25. Febr. 1864 (ib. No. 1047. S. 160) wurde erklärt: die Verbindlichkeit des Londoner Vertrags von 1852 für den deutschen Bund wird von keiner Seite behauptet. Die Erbfolgefrage ist lediglich nach Rechtsgründen zur Erörterung zu bringen; Oesterreich und Preussen gaben, als sie am 28. Decbr. 1863 den Antrag auf pfandweise Besetzung von Schleswig einbrachten, die Erklärung ab (ib. No. 1048. S. 181), bei Annahme des Antrags werde selbstverständlich an dem Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung der Erbfolgefrage nichts geändert. In der Note des Ministers von Bismark an den Grafen Bernstorff vom 15. Mai 1864, betr. die Lossagung vom Londoner Tractat, wird die fehlende Zustimmung der Stände der Herzogthümer zum Thronfolgegesetz (présentation de la loi de succession au trône à la Diéte des Duchés jusque-la n'avait pas en lieu) als Motiv angeführt (ibid. No. 1660, S. 109). In der Note des Herrn von Bismark vom 25. Juni 1864 (ib. No. 1661, S. 110) wird als das Ziel hingestellt „que les Duchés fussent érigés en Etat independant, sous un Souverain séparé. Auf den Londoner Conferenzen gaben Oesterreich und Preussen am 28. Mai (vergl. oben S. 246) die erwähnte Erklärung zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg ab; am Bundestage votirten sie am 2. Juni und 7. Juli 1864 mit für die Anerkennung, welche dem Minister von Beust in Betreff seiner Erklärungen in der Londoner Conferenz vom 28. Mai 1864 gezollt wurde (vergl. oben S. 247). In dem am 30. Juni 1864 von den Preussischen Bevollmächtigten zur Londoner Conferenz dem Grafen Russell überreichten Memorandum zur Berichtigung des englischen Resumé der Conferenzverhandlungen wird gerügt, dass die Er-

des Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche, en S'éngageant à reconnaître les dispositions que Leurs dites Majestès prendront à l'égord de ces Duchés.

Art. IV. La cession du Duché de Slesvic comprend toutes les Iles appartenant à ce Duché aussi bien que le territoire situé sur la terre ferme.

---

klärung des französischen Botschafters in der Sitzung vom 28. Mai 1864 weggelassen sei, dahin lautend:

„Quant à la designation du Souverain sous l'autorité duquel le nouvel État devrait être placé, le Gouvernement de l'Empereur n'a aucun parti pris. Il donnerait volontiers son appui à toute combinaison qui serait conforme au voeu des populations loyalement consultées".

Preussischer Seits wurde dieser Berichtigung hinzugefügt (Staats-Archiv Augustheft No. 1662. S. 114): Il import, au point de vue Prussien, de constater, que le principe de ne décider de la destinée des Duchés qu'en conformité du voeu des populations — principe, que les Plénipotentiaires de Prusse ont été dans le cas de faire valoir plusieurs fois et en dernier lieu par leur déclaration du 18. Juin a été enoncé déjà de la manière précitée dans la séance du 28. Mai par M. le Plénipotentiaire de France.

Aus einem Verzichte auf vermeintliche Rechte von Seiten eines völlig Unberechtigten, der sein einziges Recht auf die Herzogthümer aus einem für ungültig erklärten Vertrage, dem Londoner Tractat von 1852, ableitete, kann daher eine Rechtsquelle für Oesterreich und Preussen — ihren gegentheiligen bestimmten Erklärungen zuwider — nicht abgeleitet werden.

A. Stammtafel des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses Oldenburger Stammes.

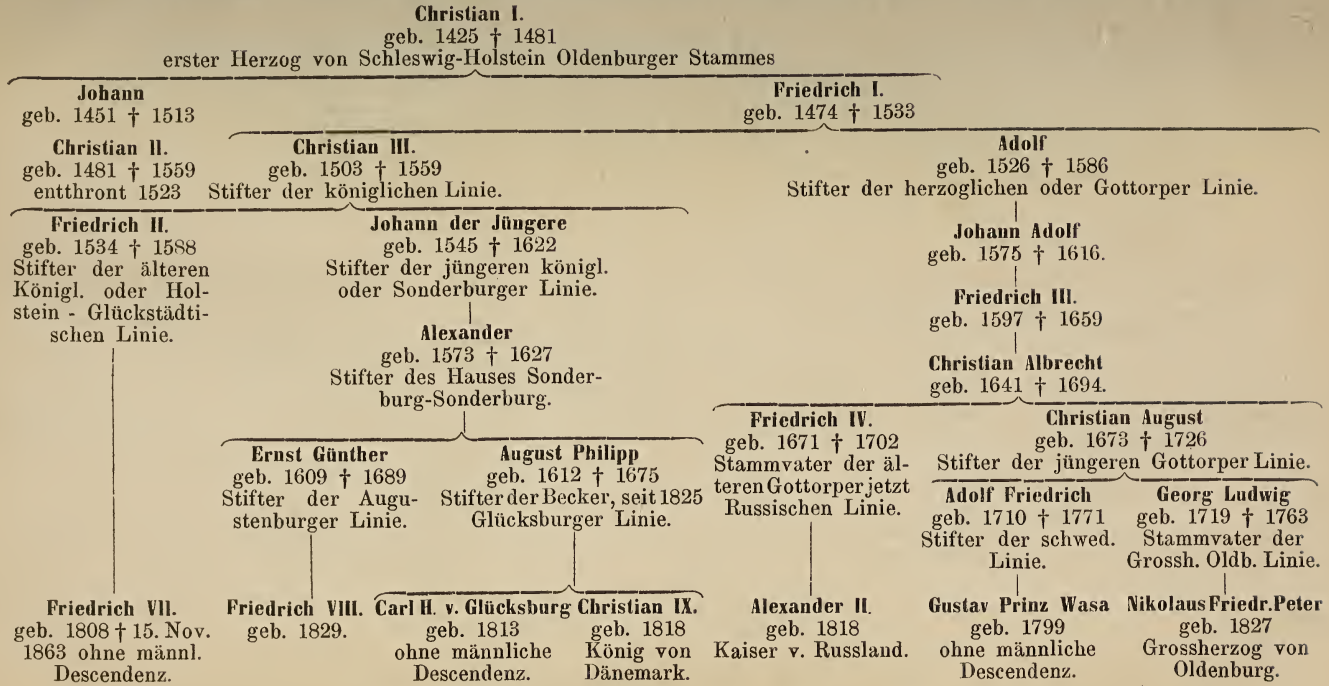

B. Agnatenkreis des schleswig-holsteinischen Fürstenhauses zur Zeit der Aufhebung des Wahlrechts Decbr. 1616.

Die regierenden Herren sind mit einem Stern versehen.

Friedrich I.*
geb. 1474 † 1533.

Königliche Linie.

König Christian III.*
geb. 1503 † 1559.
Stifter der Königlichen Linie.

König Friedrich II.*
geb. 1534 † 1588.

Christian IV.*
geb. 1577
† 1648.

Christian
g. 1603
† 1647.

Friedrich (III.)
geb. 1609
† 1670.

Ulrich
g. 1611
† 1633.

Ulrich
g. 1578
† 1624.

Magnus
geb. 1540 † 1583.

Christian
g. 1570
† 1633.

Alexander Heinrich
geb. 1609.

Ernst Günther
geb. 1609.

Alexander
g. 1573
† 1627.

Augnst Philipp
geb. 1612

Adolf
geb. 1613 † 1616.

Friedrich
g. 1581
† 1658.

Philipp
g. 1584
† 1663.

Johann der Jüngere
geb. 1545 † 1622.

Joachim Ernst
geb. 1597
† 1671.

Herzogliche oder Gottorper Linie.

Herzog Adolf*
geb. 1526 † 1586.
Stifter der Gottorper Linie.

Friedrich*
geb. 1568
† 1587

Philipp*
geb. 1570
† 1590.

Johann Adolf*
geb. 1575
† 1616.

Johann Friedrich
geb. 1579
† 1634.

Friedrich III.*
geb. 1597 † 1659.

Adolf
geb. 1600 † 1631.

Johann
geb. 1606 † 1655.

Es lebten demnach 1) von der Königlichen Linie König Christian IV., dessen drei Söhne, sein Bruder Ulrich und sein Oheim Johann der Jüngere mit fünf Söhnen und vier Enkeln = 15; 2) von der Gottorper Linie Friedrich III. und dessen zwei Brüder sowie dessen Oheim Johann Friedrich = 4.

C. Agnatenkreis des Gesammt-Hauses Holstein zur Zeit des Austausch-Vertrages von 1773.

Hochfürstliches Gesammt-Haus Holstein.

Königlich-Dänemarkisches Haus oder Königl. Holsteinische Haupt- und Nebenlinien.

A. Dänemark oder Holstein-Glückstadt

K. Christian VII. geb. 1749 † 1808.

Friedrich (VI.) geb. 1768 † 1839.

Friedrich Erbprinz geb. 1753 † 1805.

Enkel

K. Friedr. VII. geb. 1808 † 15. Nov. 1863.

B. Holstein-Glückst. Nebenlinien, Haus Holstein-Sonderburg-Ploen

1. Augustenburg

Friedrich Christian geb. 1721 † 1794.

Fr. Christian geb. 1765 † 1814.

Fr. K. Emil geb. 1767 † 1841.

Enkel

Friedr. VIII. geb. 1829.

2. Beck

P. Aug. Friedrich geb. 1696 † 1775.

Karl Ant. August geb. 1727 † 1759.

Fr. C. Ludwig geb. 1757 † 1816.

Enkel

H. Carl v. Glücksb. geb. 1813.

K. Christian IX. geb. 1818.

3. Glücksburg

Fr. H. Wilhelm geb. 1747 † 1779 ohne Descendenz.

Herzoglich-Holstein-Gottorpisches Haus.

A. Aeltere Russische

Paul Petrowitz geb. 1754 † 1801.

Kaiser Nikolaus geb. 1796 † 1855.

Kaiser Alexander II. geb. 1818.

B. Jüngere Linien

Aelterer Zweig Schwed. Linie

K. Gustav III. geb. 1746 † 1792.

Enkel

Gustav Pr. Wasa geb. 1799 ohne männliche Descendenz.

Jüngerer Zweig Oldenburg. Linie

Friedr. August geb. 1710 † 1785.

P. Fr. Wilh. geb. 1754 † 1823 (geisteskr. unvermält).

Wilh. August geb. 1754 † 1774 unvermält.

Georg Ludwig geb. 1719 † 1763.

P. Fr. Ludwig geb. 1755 † 1829.

Enkel

Nikolaus Friedrich Peter Grossherzog von Oldenburg geb. 1827.

D.

Shauses

Lith. Inst. v. Ph. C. Hohmann, Hannover

D.

Stammbaum
des
Schleswig-Holsteinschen Fürstenhauses
Oldenburger Stammes.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: AUG 2001
PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 007 948 167 1